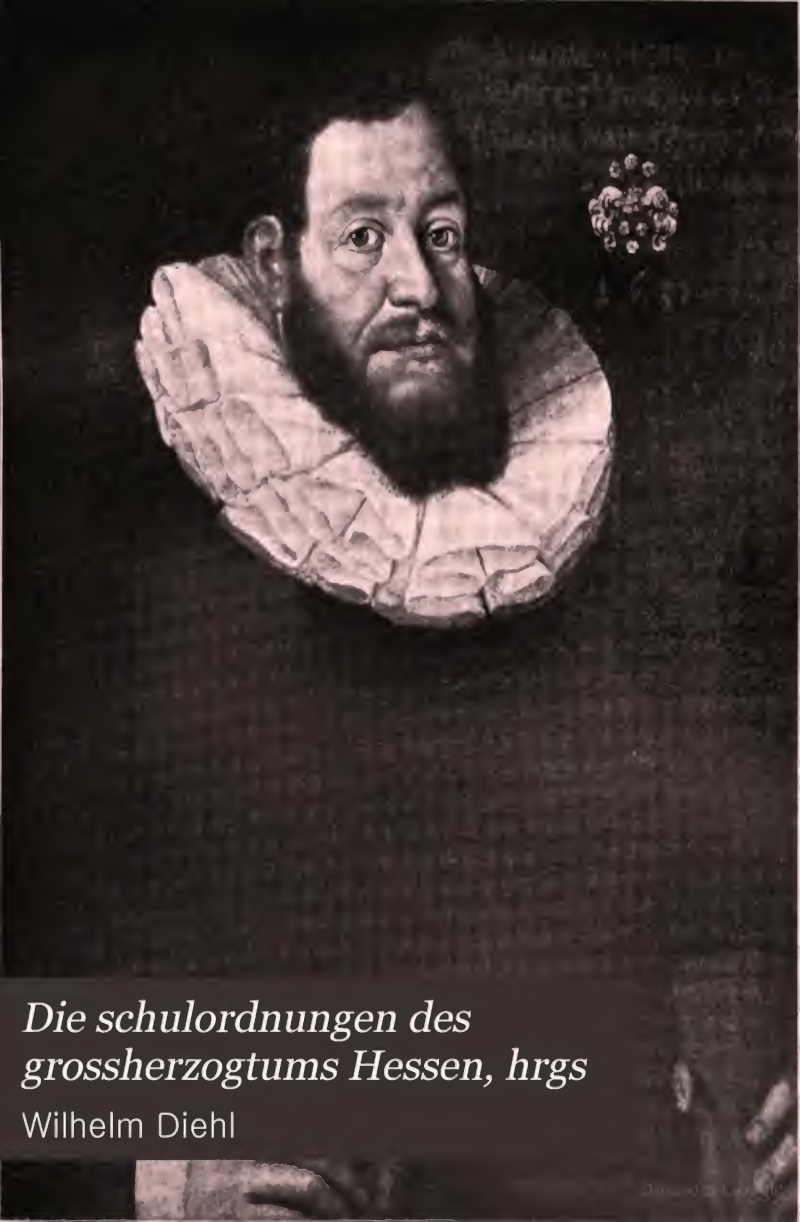

Die schulordnungen des grossherzogtums Hessen, hrgs

Wilhelm Diehl

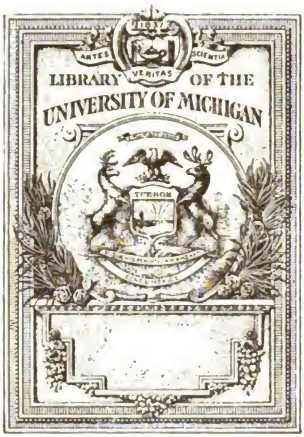

OTTO HARRASSOWITZ
LIBRARY AGENT

LA
720
.M8

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Monumenta Germaniae Paedagogica

Schulordnungen
Schulbücher und pädagogische Miscellaneen
aus den Landen deutscher Zunge

Im Auftrage der Gesellschaft für
deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte
herausgegeben
von

KARL KEHRBACH

BAND XXXIII

Die Schulordnungen
des Großherzogtums Hessen 3

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1905

Digitized by Google

Die Schulordnungen
des Großherzogtums Hessen

Herausgegeben

von

D. theol. Dr. phil. **Wilhelm Diehl**
ev. Pfarrer zu Hirschhorn am Neckar

im Auftrage der Gruppe Großherzogtum Hessen der
Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

DRITTER BAND

Das Volksschulwesen
der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1905

Digitized by Google

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Der Hochwürdigen

Theologischen Fakultät zu Gießen

als Zeichen des Dankes für die ihm verliehene

Theologische Doktorwürde

gewidmet

von dem Verfasser

401421

Digitized by Google

Vorwort.

Der im Nachfolgenden veröffentlichte dritte Band der „Schulordnungen des Großherzogtums Hessen" behandelt die Entwicklungsgeschichte des Volksschulwesens in der alten Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, dem Stammlande des jetzigen Großherzogtums, von 1567 bis 1806. Er bildet ein abgeschlossenes Ganzes und unterscheidet sich von den beiden bisher erschienenen Bänden hessischer Schulordnungen dadurch, daß in ihm die Zahl der dargebotenen Texte und der Umfang der Anmerkungen beschränkt, der geschichtliche Überblick ausführlicher gestaltet und das ganze Werk mit Bildern berühmter in diesem und dem vorhergehenden Band ausführlich behandelter hessischer Pädagogen (Balthasar Mentzer, Johann Heinrich Tonsor, Kilian Rudrauff, Johann Heinrich May und Johann Jakob Rambach) ausgestattet worden ist. Daß letzteres möglich war, verdanke ich Sr. Magnifizenz dem Herrn Rektor und dem Engeren Senat der Landesuniversität Gießen, die in entgegenkommendster Weise die in ihrem Besitz befindlichen Originale zur Verfügung stellten, sowie der Opferwilligkeit des Herrn Verlegers.

Mit dem Erscheinen dieses Bandes schließe ich die Ausgabe der Schulordnungen des Großherzogtums Hessen vorläufig ab. Ich kann das nicht tun, ohne nochmals allen denen, die das Erscheinen der drei Bände ermöglicht haben, von Herzen zu danken. Das Werk ist in außerordentlicher Weise von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, dem Großherzoglichen Ministerium und Oberkonsistorium, den Herren Beamten der hessischen und vieler außerhessischen Archive und Bibliotheken, hunderten von Geistlichen

Digitized by Google

des In- und Auslandes und vielen Freunden des Verfassers gefördert worden. Möge namentlich dieser dritte Band, in dem der Ertrag einer zehnjährigen intensiven Arbeit zusammengefaßt ist, zeigen, daß diese Förderung Frucht getragen hat.

Ich widme das Buch der hochwürdigen Theologischen Fakultät zu Gießen. Sie hat vor nunmehr 14 Jahren mich nicht nur in die Theologie eingeführt und mir damit die Grundlagen zu meiner pfarramtlichen Tätigkeit dargeboten, sondern mich wissenschaftlich arbeiten gelehrt und mir das Rüstzeug gegeben zur Führung der Studien, die meine Musestunden erfüllen, sie hat endlich vor einem halben Jahre mir die höchste theologische Würde honoris causa übertragen. Möge mein Buch als bescheidenes Zeichen eines herzlichen Dankes für das alles gelten.

Hirschhorn, den 2. Mai 1905.

D. Dr. **Wilhelm Diehl,**
Pfarrer.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis . . . . . VII—XV

A. **Überblick über die Entwicklung des Volksschulwesens in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt** (1567—1806) . . . 3—202

Erster Abschnitt. Das hessen-darmstädtische Volksschulwesen in der Zeit von der Gründung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567) bis zum Erlaß der ersten allgemeinen hessen-darmstädtischen Volksschulordnung im Jahre 1634 4—81

I. Von der Gründung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567) bis zum Erwerb der Gießener Lande im Jahre 1605 5

II. Von dem Erwerb der Gießener Lande (1605) bis zum Anfall der Niedergrafschaft an Hessen-Darmstadt (1626) 16

a) Über den Zustand des oberhessischen Volksschulwesens zur Zeit des Todes Ludwigs IV. von Hessen-Marburg 17

b) Die Arbeiten zur Verbesserung des hessen-darmstädtischen Volksschulwesens in den Jahren 1605—1623 20

c) Über den Zustand des Volksschulwesens in den 1623—1626 erworbenen Hessen-kasseler und Pfälzer Landen und die Schulreformen dieser Jahre 24

III. Von dem Regierungsantritt Georgs II. bis zum Erlass der ersten allgemeinen hessen-darmstädtischen Volksschulordnung im Jahre 1634 31

a) Der Zustand des hessen-darmstädtischen Volksschulwesens im Jahre 1628 35

b) Die bei der Visitation von 1628 getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Volksschulwesens 64

c) Die Volksschulreformen Landgraf Georgs II. in den Jahren 1629—1634 76

Zweiter Abschnitt. Das hessen-darmstädtische Volksschulwesen unter der Herrschaft der Volksschulgesetze von 1629 und 1634 . . . . . 81—150

I. Vom Niedergang des hessischen Volksschulwesens in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges bis zum Abschluß der Schulgesetzgebung Ludwigs VI. im Zeitalter der Restauration 82

a) Die Folgen des Pestjahrs 1635 für das hessen-darmstädtische Volksschulwesen 83

Digitized by Google

Seite

b) Die Maßnahmen Georgs II. zur Wiederherstellung des im Jahr 1635 zerrütteten hessen-darmstädtischen Volksschulwesens und dessen Verbesserung 87

c) Die Schulreformen Landgraf Ludwigs VI. (1661—1678) . . 97

II. Vom ersten Auftreten des Pietismus in Hessen-Darmstadt bis zum Tode der Pietistenführer Johann Heinrich May und Christoph von Bielenfeld 105

III. Von den Schulreformen Johann Jakob Rambachs bis zur Zertrümmerung der Schulgesetzgebung Ludwigs VI. im Zeitalter der Aufklärung 122

a) Die Schulreformen Johann Jakob Rambachs und deren praktischer Erfolg 124

b) Aus der hessen-darmstädtischen Schulgeschichte von Rambachs Tod bis zum Dienstantritt des Ministers v. Moser . . 136

Dritter Abschnitt. Das hessen-darmstädtische Volksschulwesen von der Schulreform des Ministers v. Moser bis zur Erhebung Hessens zum Großherzogtum (1806) . . . . 151—202

I. Die Reform des Volksschulwesens der Superintendentur Darmstadt durch Minister v. Moser 151

II. Die Zeit der Reaktion von Mosers Absetzung bis Ludwigs X. Regierungsantritt 170

III. Von Ludwigs X. Regierungsantritt bis zur Erhebung Hessens zum Großherzogtum 184

B. Schulordnungen und andere Aktenstücke zur Geschichte des Volksschulwesens in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt 203—439

1. Die das Schulwesen betreffenden Fragen in der Visitationsordnung der hessischen Agende von 1574 . . . . . 205, (504)
2. Schulordnung und Bestallung Andreas Hermanns als verordneten Praeceptoris der armen u. elternlosen Knaben in Darmstadt 1594 205, (504)
3. Die Kompetenzien der Dorfschulmeister in den Ämtern Groß-Umstadt und Otzberg. 1605. 1608 . . . . . 210, (505)
4. Die Kompetenzien der Dorfschulmeister im Amte Butzbach. 1610 213, (506)
5. Bingenheimer Schulstiftungsurkunde. 1610 . . . . . 214, (506)
6. Schulmeisterintroduktionen. 1614. 1635 . . . . . 216, (507)
7. Prüfungszeugnisse für die unstudierten Schulmeister Christoph Wetter und Dieterich Kompf. 1625. 1635. . . . . 220, (508)
8. Die Kompetenzien der Schulmeister im Marburger Land. 1626 221, (509)
9. Auf das Schulwesen bezügliche Abschiede der Generalkirchenvisitation von 1628 . . . . . 228, (511)
10. Die auf das Volksschulwesen bezüglichen Bestimmungen der „Erklärung Georgs II. uber etliche bey der General-Kirchen-Visitation zu einer allgemeinen durchgehenden Anstalt und Verbesserung ausgesetzte Puncten". 1629 . . . . . 246, (516)
11. Die auf das Volksschulwesen bezüglichen Bestimmungen der Ordnung Georgs II. von fleißiger Übung des Catechismi und deren 1668 verfaßten Erneuerung. 1634. 1668 . . . . . 250, (517)

Digitized by Google

Seite

12. Aus der Kirchenordnung Landgraf Philipps von Butzbach. 1638 257, (519)
13. Reinheimer Schulordnung. 1644 . . . . . 260, (519)
14. Revers eines wegen unsittlichen Lebenswandels abgesetzten Schulmeisters. 1647 . . . . . 265, (520)
15. Spezifikation aller Schulstellen, Schulhäuser, Schulmeister und Schulbestallungen in der sog. Marburger Superintendentur. 1667 . . . . . 266, (521)
16. Instruktion für die Metropolitane. 1668 . . . . . 284, (523)
17. Ordnung, Derer In jedem Ampt deß Fürstenthumbs Hessen-Darmbstatt angestellten Ampts-Kirchen-Conventen. 1668 . . 289, (524)
18. Extract der Instruction vor die Praeceptores und Schulmeistere in kleinen Stätten und Dörffern. 1669 . . . . . 298, (525)
19. Die Biebesheimer Schulordnung und die zum Zweck ihrer Erhebung zur Landesordnung abgegebenen Gutachten. 1706. 1707 301, (525)
20. Hessen-Darmstädtische Schulordnung für die deutschen Schulen im Oberfürstentum. 1733 . . . . . 320, (527)
21. Johann Jakob Rambachs hundert nöthige Sittenregeln für Kinder. 1734 . . . . . 330, (528)
22. Lektionsplan der Alsfelder Stadtschule im Sommersemester 1735 339, (529)
23. Dekrete für Volksschulmeister. 1735. 1743. 1756. 1757 . . 340, (529)
24. Konfirmationsordnung für die Diözese Darmstadt. 1751 . . . 342, (530)
25. Worfelder Schulordnung. 1751 . . . . . 345, (530)
26. Groß-Gerauer Schulordnung. 1751 . . . . . 347, (530)
27. Lektionsplan der dritten Klasse der Alsfelder Stadtschule 1753 349, (531)
28. Revers für die Schullehrer der Obergrafschaft. 1756 . . . . 350, (531)
29. Verzeichnis der Schulmeister im Kirchspiel Gladenbach, deren Alter, wieviel Jahre sie an den Schulen gedienet, der Besoldung, der Zahl der Schul-Kinder. 1770 . . . . . 351, (531)
30. Prüfungsordnung für die hessen-darmstädtischen Volksschullehrer. 1772 . . . . . 352, (531)
31. Die Schulvisitationsfragen des Metropolitans Preibisius von Nauheim, um 1775 . . . . . 354, (532)
32. Lektionsplan der Alsfelder Stadtschule im Sommer-Semester 1777 . . . . . 356, (532)
33. Inspections-Ordnung des Fürstentums Hessen-Darmstadt. 1777 . 359, (533)
34. Protokoll über das am 4ten November 1777 in Darmstadt abgehaltene Definitorialexamen 370, (533)
35. Proben von Examenszeugnissen für in Darmstadt examinierte Schulcompetenten. 1778 . . . . . 374, (534)
36. Aus Stadtpfarrer Olffs Normativ für die Visitationen von Kirchen und Schulen. 1778 . . . . . 375, (534)
37. Bericht des Pfarrers Johann Andreas Beisenherz von Breidenbach über die Schulen seiner Pfarrei. 1778 . . . . . 378, (534)
38. Inspektor Georg Nikolaus Wieners Entwurf einer neuen Schulordnung für die Stadtschule in Groß-Gerau. 1778 . . . . 381, (534)
39. Hessen-Darmstädtische Volksschulordnung. 1780 . . . . . 396, (535)
40. Worfelder Schulordnung. 1780 . . . . . 398, (535)
41. Rüsselsheimer Schulordnung. 1780 . . . . . 403, (535)

Digitized by Google

Seite

42. Brauerschwender Schulordnung. 1781 . . . . . 406, (535)
43. Schulvisitationsordnung für das Oberfürstentum. 1790 . . . . 407, (535)
44. Protokoll über das am 14. Juli 1800 Nachmittags in Darmstadt abgehaltene Definitorialexamen 410, (536)
45. Ordnung für die Stadtschulen in Darmstadt. 1802 . . . . . 414, (536)
46. Verordnung über die Teilnahme der Ortspfarrer am Volksschulunterricht. 1802 . . . . . 435, (537)
47. Protokoll über das am 1. Dezember 1802 Vormittags von 10 bis 12 Uhr in Darmstadt abgehaltene Definitorialexamen . . . 437, (537)

C. **Erläuterungen und Anmerkungen zu dem geschichtlichen Überblick und den Texten** . . . . . 441—537

1. Zum geschichtlichen Überblick . . . . . 441—503
2. Zu den Texten . . . . . 504—537

Register . . . . . 539—574

Digitized by Google

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 1—15 und Neue Folge Bd. 1—4.

Biographie, Allgemeine Deutsche. Auf Veranlassung Sr. Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig 1875 ff.

Charakteristik der jetzt lebenden bekanntesten Hessen-Darmstädtischen Theologen und Prediger. Mit Rücksicht auf ihre moralische und vorzüglich wissenschaftliche Cultur. Gießen und Darmstadt 1801.

Diehl, W., Beiträge zur Schulgeschichte der Herrschaft Eppstein aus den ältesten Pfarr-Kompetenzbüchern und anderen Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts (Annalen des Vereins f. Nass. Altertumskunde Bd. 33, S. 42—61).

—, Das Catzenelnbogener Gesangbuch von 1633 und die Marburger Gesangbücher aus der Zeit von 1635 bis 1668. (Monatsschrift für Gottesdienst u. kirchl. Kunst 1901, 13—19, 54—62, 93—95).

—, Das neuaufgefundene Rationarium Synodi Geravianae in seiner grundlegenden Bedeutung für die kirchl. Rechtsgeschichte der Obergrafschaft (Quartalblätter des hist. Vereins f. das Großh. Hessen. Neue Folge, Bd. 2).

—, Die alten hessischen Definitorialordnungen und das Definitorium der Obergrafschaft (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht IX).

—, Die Bedeutung der beiden Definitorialordnungen von 1628 und 1743 für die Geschichte des Darmstädter Definitoriums. (Festgruß, Bernhard Stade zur Feier seiner 25jährigen Wirksamkeit als Professor dargebracht etc. S. 253—296) 1900.

—, Die Schulgründungen und Schulmeister der Obergrafschaft Catzenelnbogen in den Zeiten von der Reformation bis zum Jahre 1635. Darmstadt, Joh. Waitz 1902.

—, Die Stipendienreform Landgraf Philipps i. J. 1560 und das älteste Marburger Stipendiatenalbum (Festschrift des hist. Vereins f. d. Großherzogtum Hessen „Philipp der Großmütige" S. 229—296) 1904.

—, Neue Funde zur Reformationsgeschichte der Wetterau (Beiträge zur hess. Kirchengeschichte Bd. 1, S. 141—173).

Digitized by Google

Diehl, W., Neue Materialien zur Geschichte von Joh. Jakob Rambachs „Neu eingerichtetem Hessen-Darmstädtischen Kirchen-Gesang-Buch“ (Monatsschrift für Gottesdienst und kirchl. Kunst 1900).

—, Schulgeschichtliche Beiträge aus den ältesten Visitationsakten der Niedergrafschaft (Annalen des Vereins f. Nass. Altertumskunde Bd. 32).

—, Zur Entstehungsgeschichte der Religions-Reserve (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht X, S. 204—219).

—, Zur Entwicklungsgeschichte der Consistorien in Hessen-Darmstadt im 17. Jahrhundert (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XII, S. 1—26).

—, Zur Geschichte der Butzbacher Lateinschule. Hirschhorn, Selbstverlag 1902.

—, Zur Geschichte der Gesangbuchbewegung in Hessen-Darmstadt in den Jahren 1771—73 (Monatsschrift für Gottesdienst und kirchl. Kunst 1902, S. 225—227, 343—347, 416—418).

—, Zur Geschichte der Konfirmation. Beiträge aus der hess. Kirchengeschichte. Gießen, J. Ricker 1897.

—, Zur Geschichte der Organistenbesoldungen in der Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts (Monatsschrift für Gottesdienst u. kirchl. Kunst 1899, S. 352—358).

—, Zur Geschichte des Darmst. Singchors (Quartalblätter des hist. Vereins f. das Großh. Hessen Bd. 3, S. 22 ff.)

—, Zur Geschichte des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen in Hessen. Gießen 1899.

—, Zur Geschichte des Unterrichts in den Hessen-Darmstädtischen deutschen Schulen zur Zeit der Landgrafen Ludwig VI. und Ernst Ludwig 1661—1739 (Mitteilungen d. Gesellsch. f. deutsche Erziehungskunde XII, S. 1—38).

Duller, Ed., Neue Beiträge zur Geschichte Philipps des Großmütigen, Landgrafen von Hessen. Darmstadt 1842.

Glaser, Karl, Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg. Darmstadt 1846.

Hassencamp, F. W., Hessische Kirchengeschichte seit den Zeiten der Reformation. Marburg, Frankfurt 1847 u. 1855. Zweite Auflage 1864. 2 Bände.

Heppe, Heinrich, Beiträge zur Geschichte und Statistik des hessischen Schulwesens im 17. Jahrhundert (Zeitschrift des Vereins f. hessische Geschichte und Landeskunde. 4. Supplementheft, Kassel 1850).

— Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568—1582. Kassel 1847. 2 Bände.

— Kirchengeschichte beider Hessen. 2 Bände. 1876.

Köhler, Karl, Die Definitorialordnung Landgraf Georgs II. (Quartalblätter des hist. Vereins f. das Großh. Hessen 1882).

— Kirchenrecht der ev. Kirche des Großh. Hessen. Darmstadt 1884.

Köhler, Karl Wilhelm, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung des Großherzogtums Hessen. 2 Bände. Darmstadt 1847, 1848.

Digitized by Google

Köhler, Wilhelm, Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation. Gießen 1894.

Krätzinger, Georg, „Verstehest du auch, was du singest?" Geschichte und Erklärung der Lieder des neuen hess. Gesangbuches. Darmstadt 1885.

Leuchter, Heinrich, Antiqua Hessorum fides christiana et vera. Das ist historischer Bericht vom alten und wahren christl. Glauben oder Religion der Hessen. Darmstadt 1607.

Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins in Gießen. Neue Folge. Bd. 1—6.

[Nick, Georg], Georg der Fromme, Landgraf zu Hessen, der Stifter des hess.-darmstädtischen Regentenhauses. Darmstadt 1896.

Rommel, Christoph, Geschichte von Hessen. Kassel 1820—1839. 7 Bände.

Stelz, J. F., Selbst-Biographie des Großh. Hess. Schullehrers J. F. Stelz, vormaligen Kriegers des Ks. Kgl. Östr. Heeres. 2. Aufl. Darmstadt 1845.

Vilmar, A. F. C., Geschichte des Confessionsstandes der evangelischen Kirche in Hessen, besonders im Kurfürstentum übersichtlich dargestellt. Marburg 1860.

Digitized by Google

Überblick über die Entwicklung

des

Volksschulwesens

in der

Landgrafschaft Hessen-Darmstadt

(1567—1806)

Digitized by Google

Es wird wohl wenig deutsche Territorien geben, deren Volksschulgeschichte so wenig durchforscht und bekannt und dabei in ihrem allgemeinen Aufbau und in den Einzelzügen so interessant ist, wie die 1567 gegründete und 1806 zum Großherzogtum erhobene alte Landgrafschaft Hessen-Darmstadt. Letzteres verdankt sie der Tatsache, daß sie das Erbe des großen Landgrafen Philipp am zähesten festgehalten hat, dessen Eigenart bekanntlich darin bestand, daß er weniger mit den theologischen als den religiös, sittlich und sozial erziehlichen Gedanken der neuen reformatorischen Bewegung Ernst gemacht hat. Ersteres hat sie dem Umstand zuzuschreiben, daß der Hauptbearbeiter, den ihre Volksschulgeschichte bisher aufzuweisen hatte, Heinrich Heppe, ein Kurhesse war, der wie in allen seinen hessischen Studien so besonders auch hier auf schulgeschichtlichem Gebiet der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt nicht das Maß des Interesses entgegenbrachte, aus dem heraus eine eigenartige große Entwickelung überhaupt erst begriffen werden kann. Die Darstellung der hessen-darmstädtischen Schulgeschichte in Heppes Geschichte des deutschen Volksschulwesens ist vielleicht der schwächste Teil des zu seiner Zeit höchst verdienstlichen, nun aber wohl in allen Partien überholten Werkes; ihre erneute eingehende Bearbeitung verlohnte gewiß der Mühe.

In den nachfolgenden Ausführungen soll diese Arbeit nicht geleistet werden. Wohl aber macht der hier dargebotene Überblick über die Entwicklung des Volksschulwesens in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt den Anspruch, daß in ihm die Grundlagen zu einer noch zu schreibenden umfassenden Geschichte des darmstädtischen Volksschulwesens dargeboten werden, daß vor allem einmal ein den vorliegenden Materialien gerecht werdender Entwicklungsgang aufgewiesen wird, in den später die vielen tausenden noch im Land zerstreut liegenden Einzelnotizen eingearbeitet werden können.

Digitized by Google

Der Übersicht halber seien hier noch die Hauptabschnitte angegeben, in denen im folgenden dieser Entwicklungsgang klargemacht werden soll. Wir behandeln zuerst das hessen-darmstädtische Volksschulwesen in der Zeit von der Gründung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567) bis zum Erlaß der ersten allgemeinen hessen-darmstädtischen Volksschulordnung im Jahre 1634, schildern dann das hessen-darmstädtische Volksschulwesen unter der Herrschaft der Volksschulgesetze von 1629 und 1634 und führen zuletzt ein Bild des hessen-darmstädtischen Volksschulwesens von der Schulreform des Ministers v. Moser bis zur Erhebung Hessens zum Großherzogtum (1806) vor Augen.

Erster Abschnitt.

Das hessen-darmstädtische Volksschulwesen in der Zeit von der Gründung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567) bis zum Erlaß der ersten allgemeinen hessen-darmstädtischen Volksschulordnung im Jahre 1634.

Die Geschichte des hessen-darmstädtischen Volksschulwesens von der Gründung der Landgrafschaft bis zum Niedergang im dreißigjährigen Kriege zerlegt sich genau so wie die des höheren Schulwesens (vgl. Bd. 2, S. 4 f.) in drei Abschnitte: die Zeit von 1567 bis 1605, die Zeit von 1605 bis 1626 (resp. 1623) und die Jahre nach 1626. Bedingt ist diese Teilung wie dort so auch hier durch die territorialen Veränderungen der Jahre 1605 und 1623—1626, im Jahre 1605 den Anfall des Gießener Oberhessens aus der Marburger Erbschaft an die hessen-darmstädtische Landgrafschaft, in den Jahren 1623—1626 den Erwerb der Marburger Lande, der Niedergrafschaft, der Herrschaften Eppstein und Schmalkalden und der Ämter Groß-Umstadt und Otzberg. Wie auf dem Gebiet des höheren Schulwesens hatten diese territorialen Veränderungen auch für das Volksschulwesen bedeutsame Folgen. Indem das Jahr 1605 einen über die Zahl der bisherigen hessen-darmstädtischen Schulen weit hinausragenden Zuwachs von Volksschulen brachte, die aber tief unter denen der alten Landgrafschaft standen, stellte es den hessen-darmstädtischen Behörden das Problem:

Digitized by Google

das gesamte oberhessische Volksschulwesen nach dem Muster der alten Obergrafschaftsschulen umzugestalten. Weil dies Problem nicht gelöst werden konnte und die Jahre 1623—1626 den 1605 erworbenen minderwertigen Schulen eine neue noch größere und noch schlechtere Volksschulenserie beifügte, erwuchs den Hessen-Darmstädtern die weitere Aufgabe: auf eine für das ganze Land geltende einheitliche Gestaltung des Volksschulwesens zu verzichten, die in den einzelnen Bezirken vorhandenen Schulen unter steter Rücksicht auf ihre Vergangenheit auf die Höhe emporzuheben, die sich bei den vorliegenden Verhältnissen erreichen ließ, und nur hinsichtlich der Lehrziele, der Lehrart und des Schulbesuchs allgemein gültige Normen zu erlassen. Diesem Entwicklungsgang entsprechend scheiden wir die Zeit von der Gründung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567) bis zum Erwerb der Gießener Lande im Jahr 1605 als die Zeit der Grundlegung für ein eigenartiges von keinem sonstigen hessischen Territorium nachgeahmtes Volksschulwesen in der Obergrafschaft; dann die Zeit von dem Erwerb der Gießener Lande (1605) bis zum Anfall der Niedergrafschaft an Hessen-Darmstadt (1626) als die Zeit des verfehlten Versuchs, das Volksschulwesen der neuen Lande nach dem darmstädtischen Muster umzugestalten; endlich die Zeit von dem Regierungsantritt Georgs II. (1626) bis zum Erlaß der ersten hessen-darmstädtischen Volksschulordnung von 1634 als die Zeit der großen Schulvisitationen und der großen Reformen auf dem Gebiet der hessen-darmstädtischen Volksschulgesetzgebung.

I. Von der Gründung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567) bis zum Erwerb der Gießener Lande im Jahr 1605.

Als Georg I. die Herrschaft über die neugegründete Landgrafschaft Hessen-Darmstadt im Jahre 1567 antrat, fand er in diesem aus etwa 35 Pfarreien bestehenden Gebiete, wie schon in der Einleitung von Band 2 mitgeteilt wurde, nur vier richtige „Schulen" vor. Sie bestanden in Darmstadt, Zwingenberg und Groß-Gerau, wo schon in vorreformatorischer Zeit Lehranstalten nachweisbar sind, und in Auerbach, wo Landgraf Philipp im Jahr 1560 aus Einkünften der früher daselbst bestandenen Kapelle zur Not Gottes „aus lauter Gnaden" eine Schulstelle gegründet hatte. Alle diese Schulen aber hatten noch 1567 einen über die Bedürfnisse der Volksschule hinausgehenden Zweck. Sie

Digitized by Google

lehrten neben den Elementen im Lesen, Rechnen, Schreiben und der Religion die Anfangsgründe des Lateinischen. Den Bedürfnissen der Unterweisung lediglich der Kinder aus dem großen Haufen dienten noch 1567 keine von der Obrigkeit ins Leben gerufenen und mit eigenen Schulmeistern besetzten besonderen Schulen. Mit ihr waren zumeist die Ortspfarrer beladen, die „die jungen Kinder gesingen lehrten und sie in Gottes Wordt und dem heiligen Categismo underrichteten", und an Orten, deren Pfarrgeschäfte besonders groß waren, darin teilweise oder ganz von Kaplänen vertreten wurden. Kann mithin in den meisten Pfarreien für die Zeit von Georgs I. Regierungsantritt von einem geordneten Volksschulunterricht nicht geredet werden, so darf die Tätigkeit einzelner Pfarrer und Kapläne für die Erziehung doch nicht unterschätzt werden. Seitdem z. B. durch landgräfliche Verfügung vom 27. Mai 1558 der Kaplan in Arheilgen mit dem Schuldienste daselbst beladen worden war, war für diesen Ort in vollkommen ausreichender Weise für den Jugendunterricht gesorgt und ähnlich stand es in Groß-Bieberau. Ebenso wird die Schule manches Pfarrers namentlich an kleineren Orten den allerdings geringen Anforderungen der Zeit genügt haben. Überhaupt ist festzuhalten, daß man, was hier nicht genauer ausgeführt werden kann, in den letzten 10 Jahren der Herrschaft Landgraf Philipps wie anderwärts so auch in der Obergrafschaft der Bildung der Jugend größere Aufmerksamkeit geschenkt hatte wie vorher. Es ist das der Tätigkeit des 1555—1578 in dieser Diözese wirkenden Superintendenten Peter Voltzius zu danken, auf dessen Initiative auch die Errichtung der Auerbacher Schule und der Arheilger und Groß-Bieberauer Kaplanschulen zurückgeht.

Voltzius setzte sein Werk nach Loslösung der Landgrafschaft von Gesamthessen (1567) fort. In den etwa zehn Jahren, die er noch unter Georg I. diente, entstanden zu den vier alten vier neue Schulen, die zu Pfungstadt, Biebesheim, Griesheim und Reinheim. Wichtiger als dies war die in Band 2 geschilderte Umwandlung, die sich in dieser Zeit mit der Darmstädter Schule vollzog. Indem diese zu einer die übrigen Schulen in Groß-Gerau, Zwingenberg und Auerbach überragenden, dem ganzen Lande dienenden Lateinschule erhoben wurde, wurde zum großen Segen des Landes diesen drei noch übrig bleibenden Schulen das Unterrichtsziel der Grundlegung in den Elementen des Lateinischen genommen und damit erstmalig Landschulen geschaffen,

Digitized by Google

deren Schulmeister nichts anderes zu tun hatten, als für den Unterricht in Lesen, Schreiben und der Religion zu sorgen. Wir gehen wohl nicht irre, wenn wir die Errichtung der oben erwähnten neuen Anstalten in Pfungstadt, Biebesheim, Reinheim und Griesheim mit der 1570 vollzogenen Darmstädter Schulreform, mit der sie ja auch zeitlich zusammenfällt, in Verbindung bringen. Das Verdienst von Voltzius ist es unzweifelhaft, daß man in der Obergrafschaft mit der Tradition, bei Schulgründungen in erster Linie an die dem Studium sich widmenden Schüler zu denken, brach; daß nun auch in Orten, wo auf gelehrten Nachwuchs weniger reflektiert werden konnte, Schulen eingerichtet wurden und daß man dem Gedanken nahe trat, nicht bloß Schulen an den Hauptorten, die nur Einzelnen dienen, sondern Schulen in allen Pfarrorten, dann aber auch mit dem Zwang des Besuchs für alle anzulegen.

So wichtig freilich alle diese Schulgründungen, die unter der Superintendententätigkeit von Peter Voltzius sich vollzogen, auch waren, so sehr verschwinden sie hinter dem großen Schulgründungswerk, das mit dem Amtsantritt des Nachfolgers von Voltzius, des M. Johannes Angelus (1578—1608), ins Leben trat. Voltzius gründete Schulen, wenn sich irgendwo das Bedürfnis darnach regte und die Gelegenheit günstig war. Angelus aber trat in sein Amt ein mit dem festen Vorsatz, systematisch vorzugehen und das ganze Land, mochten die einzelnen Pfarreien wollen oder nicht, mit einem Netz von Volksschulen zu überspannen. Etwa ein Jahr nach seinem Amtsantritt begann er mit der Ausführung des Planes. Er hatte sich bei Gelegenheit der vom 12. November 1578 bis Mitte Februar 1579 abgehaltenen Visitationen fast aller Pfarreien der Obergrafschaft mit Einschluß der zu Hessen-Marburg gehörenden Herrschaft Eppstein davon überzeugt, daß doch recht viel Verlangen nach Schulen vorhanden war und daß sich auch etwas auf diesem Gebiete noch erreichen lasse, falls die Frage ernstlich in Angriff genommen würde. „Der Caste zu Bibesheim hatte damals begert des Schulgelts halber gehn Darmbstatt (in die dem ganzen Land dienende Lateinschule!) entledigt zu sein, dieweil sunst die stendige Ausgabe, so 60 fl. thut, inen jährlich zu hoch und nit wol möglich, die Kirchen, Pfarr und Schulgebew inn tach und Fach zu erhalten.“ „Rüsselsheim und Oberrambstadt hatten begeret, dz ein Schul bey inen möge angerichtet werden; die Gemein zu Oberrambstadt will jährlich 10 Gulden darzu steuren, der Pfarrer und Glockner 5 Mtr. Korn,

Digitized by Google

begereten auch ir Schulgeldt von Auerbach wider." Angelus benutzte diese aus den Gemeinden kommenden Wünsche. Er bestimmte den Landgrafen, daß er auf den 28. Juli 1579 alle Definitores des Landes zu einer Sitzung, auf der „von anstellung der Schulen" verhandelt werden sollte, beschrieb. Was auf dieser Zusammenkunft im einzelnen beschlossen wurde, wissen wir — da die Berichte verloren zu sein scheinen — nicht. Doch wissen wir, daß mit dem 28. Juli 1579 eine intensive Arbeit zur Errichtung von ordentlichen Landschulen beginnt, die in kurzer Zeit trotz mannigfacher Schwierigkeiten der Obergrafschaft ein Volksschulwesen schenkte, wie es anderswo wohl kaum zu finden war. Die schon bei der Visitation angeregte Stiftung der Schulen Rüsselsheim und Oberramstadt eröffnete den Reigen. Es folgten bald Schulgründungen in Wolfskehlen (1581), Bickenbach (1581), Stockstadt (wohl ebenfalls 1581), Dornheim (1583), Crumstadt (1584), Lichtenberg (1585), Niederramstadt (vor 1586), Roßdorf (1587), Groß-Rohrheim, Leeheim, Bischofsheim (1593). Ferner richtete Angelus zu den zwei seit Jahren bestehenden Kaplanschulen in Arheilgen und Groß-Bieberau 1580 eine Kaplanschule in Trebur ein. In kurzer Zeit war mithin die Zahl der Landschulen in der Obergrafschaft um 13 (von 7 auf 20), wenn wir die Kaplanschulen mitzählen, sogar um 14 (von 9 auf 23) gestiegen. Nur noch kleinere Pfarrorte genossen nicht den Segen einer eigenen Schule. Außerdem bestand in Darmstadt neben der den höheren und niederen Unterricht übermittelnden Lateinschule, an der zwei Lehrkräfte mit großem Segen wirkten, eine seit Jahrzehnten bereits gegründete private Mädchenschule und eine etwa 1594 gegründete deutsche Schule für Waisen und arme Kinder, die unter der Leitung des „Schloßschulmeisters" Andreas Hermann stand, Internatscharakter hatte und die ersten Anfänge einer Art Darmstädter Waisenhaus darstellte. Zu erwähnen ist endlich noch, daß diese schulgründende Tätigkeit von Angelus sich auch auf die 1583 von Georg I. gewonnenen neuen Lande, die Ämter Schotten und Homburg v. d. Höhe, ausdehnte. 1587 bekam Schotten zu seiner alten Schulmeisterstelle eine zweite, die des Unterschulmeisters; 1588 wurde in Homburg neben der alten Knabenschule eine Mädchenschule eingerichtet. Im ganzen Lande gab es am Ende der Regierung Georgs I. 31 Schulstellen, in der Obergrafschaft allein 27.

Außer dieser Fülle von neuen Schulen hat die Superintendententätigkeit von Johannes Angelus der Obergrafschaft

Digitized by Google

noch ein anderes ebenso wertvolles Geschenk auf dem Gebiet der Volkserziehung gegeben. Es ist dies der Gedanke, daß — nachdem die Gelegenheit zu regelmäßigem Schulbesuch geboten war — auch alle Eltern gezwungen werden sollten, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Wir können schon für diese Zeit davon reden, daß in praxi in der Obergrafschaft ein gewisser Schulzwang wenigstens in den Pfarrorten allenthalben durchgeführt war. Daß dies im Unterschied von anderen Territorien möglich war, daran ist nicht bloß die große Zahl eingerichteter Schulen in diesem Gebiete, auch nicht die Güte des Lehrerpersonales, das sich fast ausnahmslos aus studierten Leuten rekrutierte, schuld, sondern hat seinen Grund in der Energie, mit der man seit 1574 darauf hielt, daß alle Kinder der Obergrafschaft, „wenn sie zu den Jahren gekommen wären, konfirmiert würden". Die Konfirmation, ein in den meisten evangelischen Territorien zu dieser Zeit völlig unbekanntes Institut, das in ihnen erst durch die an Hessen sich anlehnende Tätigkeit des Bahnbrechers des Pietismus, Philipp Jakob Spener, eingeführt wurde, war in Hessen bereits seit Erlaß der Ziegenhainer Zuchtordnung von 1539 Gesetz. Aber es hatte an der Durchführung der 1539 gefaßten Beschlüsse gleich anfangs gefehlt und die schweren Heimsuchungen, die das Hessenland in Landgraf Philipps Gefangenschaft (1547—1552) trafen, hatten sie auf Jahre hinaus unmöglich gemacht. Anders wurde dies mit dem Erlaß der hessischen Agende von 1574. Wie diese Kirchenordnung der hessischen Kirche das abschließende Konfirmationsformular gab, das von da an über 200 Jahre lang in unbestrittener Gültigkeit sich behauptet hat, so schloß sie auch die Zeit ab, wo es mit dem Zwang zur Konfirmation nicht so genau genommen wurde. Ich habe in meinem Buch „Zur Geschichte der Konfirmation, Beiträge aus der hessischen Kirchengeschichte" den Beweis hierfür für eine der wichtigsten Gemeinden der Obergrafschaft, Groß-Gerau, erbracht. Hier wird in den Jahren 1575 und 1576 alles konfirmiert, was konfirmationsfähig ist, aber aus Lässigkeit um die Konfirmation bisher noch nicht nachgesucht hat; von 1577 an jedoch ist die Konfirmation allgemein eingeführter Brauch, dem sich niemand entziehen kann, in allen Pfarreien der Obergrafschaft, auch in den kleineren und den Filialorten. Da die Konfirmation aber, so wie die Agende von 1574 sie auffaßte, als unerläßliche Vorbedingung einen wenn auch noch so beschränkten Schulunterricht verlangte, so war der Zwang zu ihr zugleich ein Hauptförderungsmittel für die Verallgemeinerung der Verpflichtung

Digitized by Google

zum Schulbesuch. Es ist des Superintendenten Angelus Verdienst, daß er diese seinen Bestrebungen günstigen Konfirmationsbestimmungen benutzt hat, um mit aller Energie bei Visitationen und sonstigen Gelegenheiten darauf hin zu arbeiten, daß die Leute möglichst frühzeitig und möglichst lange ihre Kinder zum Unterricht in die Schule schickten, die Knaben vornehmlich, daneben aber auch die Mädchen. Daß diese Bemühungen von Erfolg begleitet waren, läßt sich mit vielen Nachrichten aus einzelnen Gemeinden beweisen. Wir begnügen uns hier damit, auf einen besonders beachtenswerten Beleg hinzuweisen. In der Schulordnung für die Darmstädter Schloßschule (vgl. Nr. 2 der Texte) drückt sich Landgraf Georg in der Einleitung derart aus, daß jeder unbefangene Leser den Eindruck erhält, als sei Unterlassung des Schulbesuchs schon 1594 selten vorgekommen.

Die große Zahl der unter Georg I. vollzogenen Schulgründungen und die stärkere Betonung der Verpflichtung zur Kinderkonfirmation gaben die Grundlagen ab für die Entwicklung eines Volksschulwesens in den Obergrafschaftspfarreien, wie man es gleich bedeutend in wenig Territorien zu dieser Zeit vorfindet. Freilich ist zu beachten, daß doch noch ein dritter Faktor mitgewirkt hat. Vor allem war es auch von großer Wichtigkeit, daß Superintendent Angelus und Landgraf Georg darauf hielten, daß nicht bloß — wie es die alten Stipendiatenordnungen verlangten — in den Städten, sondern auch auf dem Lande der Schuldienst als Durchgangsstadium zum Pfarramte betrachtet wurde. Wer Pfarrer werden wollte, mußte, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorlagen, entweder Stipendiatenmaior oder Schulmeister gewesen sein, d. h. er mußte nach seinem Studium entweder auf der Universität als Aufseher über die Stipendiaten oder auf einer Pfarrei im Schuldienste sich wissenschaftlich und praktisch weitergebildet und bewährt haben. Hatte er sich aber in dem einen oder dem anderen Dienste bewährt, dann stand seiner Beförderung nichts im Wege. Nur wenn wir dies festhalten, erklärt sich die rätselhafte Tatsache, an der nicht gerüttelt werden kann, weil sie sich auf unwiderlegliches Material stützt, daß von den unter der Regierung Georgs I. und Ludwigs V. uns in der Obergrafschaft begegnenden Schulmeistern über 85 Prozent ein Universitätsstudium hinter sich hatten, ehe sie auf ihre erste Schulstelle kamen; daß von diesen studierten Schulmeistern, wenn wir von den im Schuldienst in jungen Jahren gestorbenen oder in den höheren Schuldienst übergetretenen Personen absehen, fast alle im

Digitized by Google

Pfarrdienst später nachweisbar sind; daß von den zwischen 1580 und 1625 in der Obergrafschaft wirkenden Pfarrern, wenn von den ergrauten Exulanten und den Stipendiatenmaioren, die durch das Gesetz schuldienstfrei waren, abgesehen wird, fast 85 Prozent uns vorher als Schulmeister begegnen! Gewiß eine Erscheinung, die in der Geschichte der Pädagogik wenig Parallelen hat! Sowie sich freilich die Väter des hessen-darmstädtischen Volksschulwesens auf diesen Standpunkt stellten, mußten sie auch für eine standesgemäße Bezahlung dieser studierten Schulmeister sorgen. Sie haben es getan. In der Obergrafschaft steht zu Zeiten Georgs I. das Einkommen des Schulmeisters einer gut besoldeten Dorfschule nicht viel unter dem des Pfarrers einer armen Pfarrei. Der schlecht besoldete Schulmeister aber wird mit der Hoffnung auf eine bessere Stelle oder mit gelegentlichen außerordentlichen Unterstützungen auf seiner Stelle eine Zeit lang gehalten, bis es möglich ist, ihn zu versetzen oder die Einkünfte der Stelle zu erhöhen. Beachtenswert ist hierbei, in welch reichem Maße die Kasse des Landgrafen bei all diesen Fällen in Mitleidenschaft gezogen wurde. Wir brauchen dabei noch nicht einmal an die vielen Unterstützungen zu denken, die der Landgraf und seine Familie privatim gaben, auch nicht an die vielen Beiträge zur Fundierung neuer Schulstellen. Viel wichtiger ist die Tatsache, daß der Landgraf auch schon an diejenigen Schulmeister dachte, die ihren Dienst nicht mehr tun konnten. Beweis dafür ist die am 1. Mai 1580 vollzogene „Donation uber Einhundert Malter Korn den Pfarrern unnd Schulmeistern, so armuth oder alters halben der gemein nit mehr vorsteen und sich oder ihre weib unnd Kindt bey irer Compotentz nicht erhalten khönen, zu Hilff und Steuer verordnet", die bis auf den heutigen Tag unter dem Namen Witwenkorn noch gereicht wird. War sie auch in erster Linie für Pfarrer und Pfarrerswitwen bestimmt, welch letzteren sie heute ausschließlich dient, so ist doch beachtenswert, daß ihr Stifter an Kirchendiener im weiteren Sinne bei der Stiftung dachte und daß in den ersten Jahrzehnten, nach den von 1590 an erhaltenen Rechnungen des Donationskastens zu schließen, auch Schulbediente und deren Angehörige Unterstützungen aus dem Kasten empfingen. 1595 werden unter den Gabenempfängern die Schulmeister Matthias Troß von Homburg v. d. Höhe, Wendel Ulner von Niederramstadt und Johannes Braius von Crumstadt mit je 2 Maltern, die Schulmeisterswitwe Heimburger von Pfungstadt aber mit 4 Maltern Korn aufgeführt. 1603 empfängt der seit 1587 privatim in Eschollbrücken wirkende alte Schulmeister Peter Bender

Digitized by Google

ein, 1608 die Witwe des Schulmeisters Rubenius in Oberramstadt 4 Malter Korn. 1596 entfallen von den Geldersparnissen des Kastens einige Gulden an den oben erwähnten von Homburg removierten und in Lützellinden wieder angestellten Troß, ferner wird jahrelang aus dem Kasten der Hauszins für einen Darmstädter Schulmeister bestritten. Daß die Zahl der Gaben an Schulmeister und Schulmeisterwitwen verhältnismäßig gering ist gegenüber den Gaben an Pfarrer und Pfarrerswitwen, hat darin seinen Grund, daß es wenig alte Schulmeister damals im Lande gab und daß die Witwen solcher Schulmeister, die vor ihrer Anstellung (im Pfarrdienst) in jungen Jahren starben, zumeist der Sitte der Zeit entsprechend sich wieder verheirateten.

Eine andere Konsequenz dieser Stellungnahme war, daß man alles von den damaligen Schulmeistern fern hielt, was sie sozial herunterdrücken konnte. Der Schulmeisterdienst war in dieser Zeit ein höchst geachteter Dienst. Daß der Schulmeister nebenbei ein Handwerk trieb, wurde in der Obergrafschaft nicht geduldet. Noch 1628 begegnet uns nur ein Schulmeister, der Handwerker ist, der zu Alsbach, aber „dessen nimt der Superintendens sich nicht an“ d. h. er betrachtet ihn als einen Privatschulmeister, um den er sich nicht zu kümmern hat. Der Schulmeister ist auch in der Regel völlig vom Glockendienst befreit. Daß es an einigen Orten aus finanziellen Gründen nicht anders ging und der Schulmeister vorübergehend auch zugleich Glöckner sein mußte, macht zur Sache nichts aus, denn allezeit betrachteten die Superintendenten dies als Mißstand und bezeichneten es auch so. „Es schickt sich nit eben, daß man die Empter zusammen schläget und ist im Lande nit fast gebreuchlich.“ Noch 1628 versehen höchstens 8 rite berufene Schuldiener in der Obergrafschaft, unter denen höchstens 5 richtige Berufsschulmeister sind, den Glöcknerdienst neben ihrem Schuldienste mit; von 58 Glöcknern halten nur 10 Schule, darunter einzelne in Anstalten, die von der Obrigkeit nicht anerkannt waren. Unter den Stellen, an denen 1628 diese Kombination beider Ämter in einer Person Tatsache ist, ist keine unter Landgraf Georg I. Regierung gegründet.

Die dritte Konsequenz der oben mitgeteilten Anschauungen über die Vorbildung eines rechten Volksschulmeisters endlich war, daß man von diesen Leuten auch etwas verlangte. Es gilt dies zwar nicht hinsichtlich der Zahl der Unterrichtsstoffe. Wir sahen, daß Georg I. mit einem Unterrichtsstoff in den Landschulen fast vollkommen aufräumte, der vor Beginn seiner Herrschaft in

Digitized by Google

diesen noch eine dominierende Stellung eingenommen hatte, dem Latein. Mit dem Beginn seiner Schulreform erhält der wenige Lateinunterricht, der außerhalb der Lateinschule in Darmstadt in kleineren oder größeren Landschulen gelegentlich erteilt wird, den Charakter eines Privatunterrichtes, zu dem sich in Einzelfällen der studierte Schulmeister gegen besondere Bezahlung herbeiläßt. Für die Beurteilung des Volksschulwesens kann er für diese Zeit nicht mehr in Betracht kommen. Was aber die sonstigen Unterrichtsstoffe der damaligen Volksschule anlangt, so ist in deren Zahl kein Fortschritt unter Georg I. zu erkennen. Religion, die an der Hand des Katechismus gelehrt wurde, ist auch unter ihm die Hauptsache; daneben stehen Lesen, wobei man das Abcbuch und den Katechismus verwandte, Schreiben, Singen und eventuell Rechnen. Wenn in der Schulordnung für die Darmstädter Schloßschule außerdem noch Turnunterricht mit Spielübungen vorkommt oder gelegentlich erwähnt wird, daß der Schulmeister M. Bach von Stockstadt mit seinen Schülern Exkursionen in die Wälder gemacht habe, um sie zu „Einsammlung von Kreuttern“ anzuweisen, so sind das Ausnahmen, die in besonderen Verhältnissen, dort dem Charakter der Schloßschule als Lebensgemeinschaft, hier in den persönlichen Liebhabereien eines Schulmeisters begründet sind und jedenfalls vereinzelt dastanden. Bahnbrechend ist die Zeit des Landgrafen Georg I. vielmehr durch die Peinlichkeit, mit der darüber gewacht wurde, daß der Lehrer in den ihm vorgeschriebenen Lehrstoffen seine Schuldigkeit tat. Seine Schuldigkeit war in erster Linie das Innehalten der verordneten Lehrstunden und in den Lehrstunden die Anwendung rechten Fleißes an allen Kindern ohne Ausnahme. Wegen jeder Stunde, die der Lehrer von den täglich außer Mittwoch und Samstag zu haltenden 2 Vormittags- und 3 Nachmittagsstunden aussetzen wollte, bedurfte es einer Erlaubnis des dem Schulmeister vorgesetzten Pfarrers. Wehe dem Schulmeister, wenn er einmal über Feld zog oder „hin und widder seinem Vortheil nachging“, „ohne den Pfarrer mitt einem Wortt drumb zu begrüßen“, wehe dem Pfarrer, wenn er die ihm amtlich zukommende mindestens allwöchentliche Inspectio scholae lässig betrieb, „uff die Schul nit fleißig sahe“, „nit fleißig in sie ging, uff den Schulmeister und uff die Schüler zu sehen, alles zu guter Ordenung zu richten und darinnen zu erhalten, darmitt die Kinder nit verseumpt würden“. Sie wurden vor das Definitorium geladen und ihnen der Standpunkt klar gemacht, eventuell „unter Abkündigung aller künftigen Promotion,

Digitized by Google

wenn sie sich nicht besserten". In den Lehrstunden hatte der Schulmeister an alle Kinder seinen Fleiß zu wenden, nicht an die Begabten allein, die ihm Freude machten, auch nicht an die Reichen allein, die ihn „absonderlich bezahleten". Vor allem war es ihm untersagt, das, was er an dem eignen Fleiß versäumt hatte, mit der Rute herbeizuschaffen oder gar ältere Schüler zu veranlassen, die Kleineren zu unterrichten. Die disciplina sollte eine disciplina paterna sein und die Strafe mit dem Stock möglichst vermieden werden. Große Schüler sollten — ganz im Gegensatz zum Brauch späterer Zeiten — die kleineren unter keiner Bedingung lehren dürfen. Noch 1628 gilt eine Überschreitung dieser Bestimmungen, die allgemeine Geltung hatten, für die Visitatoren als ganz besonderes Merkmal dafür, daß es sich einer bequem macht und seinen Dienst nicht tut. „Wer vom Fürsten und Casten ein ehrlich Salarium empfängt, soll die horas publicas gebürender weise halten und kein auch das allerärmste Kind nit verseumen, er soll allen Schrifften vorschreiben und alle bethen lehren". Tut er das alles, dann ist aber immer sein Amt noch nicht erfüllt. Er soll ja nicht immer Schulmeister bleiben, darum muß er fleißig außerhalb der Lehrstunden studieren. Zeit dazu hat er, denn „mit geschäftlichen Handthierungen hat er nichts zu thun" und „mit nerrischen albernen Händeln darf er nichts zu thun haben". Außerdem ist es gut, wenn die Schulmeister etwas studieren, da man sie dann „in ihren Pfarrorten oder umbher gelegentlich zu Aushülfe im Predigen einmal gebrauchen kann".

Das war es, was man verlangte. Daß man mit diesem Verlangen auch etwas erreicht hat, läßt sich an den noch vorhandenen Akten feststellen. Es soll dies aber, um Wiederholungen zu vermeiden, erst weiter unten geschehen, wenn wir an der Hand der Visitationsakten von 1628 über den Ertrag des großen Schulgründungswerkes der Landgrafen Georg I. und Ludwig V. im einzelnen reden. Hier könnte zudem nur ein lückenhaftes Bild dargeboten werden, da nicht über alle Pfarreien eingehende Nachrichten vorliegen.

Georg I. starb im Jahr 1596. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig V. setzte das Schulgründungswerk des großen Vaters in gleichem Geiste fort. Wir verdanken ihm in den 10 ersten Jahren seiner Regierung außer zwei Schulgründungen in der Obergrafschaft vor allem die Einrichtung eines dem hessen-darmstädtischen gleichartigen Schulwesens auf dem Gebiet der 1601 von Isenburg erworbenen Pfarreien. In der Obergrafschaft ist aus der

Digitized by Google

ersten Regierungszeit Landgraf Ludwigs außer der durch Georg I. bereits vorbereiteten Errichtung einer dritten Lehrerstelle an der Darmstädter Lateinschule (1601) die Loslösung des Schuldienstes von der Kaplanei in Trebur (1598) und Anstellung eines besonderen Schulmeisters an diesem Orte zu nennen. Wichtiger als diese Gründungen ist die Tatsache, daß Landgraf Ludwig gleich bei dem ersten größeren Landerwerb, der ihm zufiel, den bisher isenburgisch gewesenen Pfarreien Langen (mit Egelsbach), Nauheim, Mörfelden, Ginsheim und Kelsterbach, von welchen Orten nur Langen eine ordentliche Schule hatte, nicht versäumte, ein dem hessischen gleichartiges Volksschulwesen in den neuen Landen einzurichten. Er ließ sofort nach der Besitzergreifung Schulen in Ginsheim, Mörfelden und Kelsterbach einrichten, gliederte die Kinder der Pfarrei Nauheim der nahen Pfarrei Groß-Gerau, wo eine gute Schule seit alters war, an und sorgte für bessere Unterrichtsverhältnisse in Langen und Egelsbach durch die Anstellung eines deutschen Schulmeisters in Langen, der den Kaplan in seinem Schulamte zu „sublevieren" hatte. Schon 1607 sind alle Schwierigkeiten gehoben und es lehren an sämtlichen 1601 von Isenburg übernommenen Pfarreien mit Ausnahme von Nauheim, wo das überflüssig war, Praeceptores litterati, ganz wie in der alten Obergrafschaft. Es gibt im Land nunmehr neben 40 Pfarrstellen 33 Schulstellen, außer den 4 in Schotten und Homburg.

Es erübrigt uns noch, daß wir kurz auf diejenigen Persönlichkeiten hinweisen, die in der Zeit von 1567 bis 1605 in der Obergrafschaft sich durch pädagogische Schriften hervortaten. Unter den führenden Geistern gehört hierzu niemand; vor allem hat Angelus, der Schöpfer des Volksschulwesens der Obergrafschaft, sich nirgends in einer seiner wenigen Druckschriften zur Frage der Volkserziehung eingehend geäußert; seine Tätigkeit lag auf praktischem Gebiete, sie bestand in der ihm kraft seines Superintendentenamts zustehenden obersten Schulaufsicht. Der einzige, der hier genannt werden muß, ist ein Treburer Pfarrer, Wendelin ab Helbach. Wir haben in diesem Geistlichen, der bis 1588 in Trebur stand, wo er auch starb, den früheren Eckartshauser Pfarrer vor uns, der als einer der geschicktesten Bearbeiter der deutschen Ausgabe von Dedekinds berühmtem Grobianus bekannt ist.

Digitized by Google

II. Von dem Erwerb der Gießener Lande (1605) bis zum Anfall der Niedergrafschaft an Hessen-Darmstadt (1626).

Wie in Band 2 bereits ausgeführt wurde, kam Landgraf Ludwig V. durch Entscheid des Austrägalgerichts vom 20. Januar 1605 vorbehaltlich näherer Vergleichung in den Besitz eines großen Teiles der bisherigen Landgrafschaft Hessen-Marburg, deren Landesherr, Ludwigs V. Oheim Ludwig IV., am 9. Oktober 1604 kinderlos verstorben war. Es fielen ihm nämlich nachfolgende Ämter zu: Gießen, Staufenberg, Burg-Gemünden, Homberg a. d. Ohm, Alsfeld nebst dem Gericht Schwarz, Romrod nebst Storndorf, Grebenau, Ulrichstein, Lißberg, Grünberg mit Merlau, Nidda nebst dem Johanniterhaus daselbst, Effolderbach, Bingenheim, Butzbach, Rosbach. Mit diesem Gebiete wuchs ihm nicht nur eine Fülle von neuen hessen-darmstädtischen Volksschulen, sondern auch ein bedeutendes Maß neuer Arbeit auf dem Schulgebiet zu. Diese Arbeit, das Werk der Umgestaltung des oberhessischen Volksschulwesens nach altdarmstädtischem Muster, war noch in seinen ersten Stadien, als durch günstige politische Wendungen Ludwig V. im Jahre 1623 wiederum in den Besitz einer großen Anzahl von Volksschulen kam, deren Zahl sich in den nächsten Jahren dazu noch steigerte. Durch Entscheidung des kaiserlichen Reichshofrates vom 1. April 1623 wurde auch derjenige Teil der alten Hessen-Marburger Erbschaft, den bisher 18 Jahre lang Landgraf Moritz von Hessen-Kassel besessen hatte, dem hessen-darmstädter Landgrafen zugesprochen. 1626 kamen zu diesem Gebiet, dem sog. Marburger Oberhessen, noch die Niedergrafschaft Katzenelnbogen, die Herrschaft Eppstein, die Herrschaft Schmalkalden und die Ämter Groß-Umstadt und Otzberg. Die besonderen Verhältnisse, in denen sich die Schulen dieser neuen Territorien befanden, zwangen zu einer umfassenden Neuregelung des hessen-darmstädtischen Schulwesens, als deren bedeutsamstes Ereignis wir die große Generalkirchenvisitation von 1628 anzusehen haben. Um die durch diese und im Zusammenhang mit ihr von Landgraf Georg II. geleistete bedeutsame Arbeit auf dem Boden der Volksbildung, deren Darstellung der nächste Abschnitt bringen soll, recht würdigen zu können, gilt es, daß wir im nachfolgenden zuerst schildern: 1. den Zustand, in dem Landgraf Ludwig V. im Jahr 1605 die Volksschulen in Oberhessen Gießener Teils über-

Digitized by Google

Balthasar Mentzer

1565—1627

Digitized by Google

nahm, 2. die Arbeit, die er in den Jahren 1605—1623 vollbrachte, um diese Schulen dem althessen-darmstädtischen Muster anzupassen, 3. den Zustand des Volksschulwesens in den 1623—1626 erworbenen Landen und die hierdurch erwachsenden neuen Probleme und Arbeiten.

a) Über den Zustand des oberhessischen Volksschulwesens zur Zeit des Todes Ludwigs IV. von Hessen-Marburg.

Wer über den Zustand des oberhessischen Volksschulwesens vor Anfall des Gießener Oberhessens an Hessen-Darmstadt Studien machen will, wird sich immer in einer mißlichen Lage befinden. Die Quellenmaterialien, die uns im Detail Auskunft über den Stand des Volksschulwesens geben könnten, sind nicht gleichmäßig erhalten. Für den einen Bezirk liegen sie ziemlich lückenlos vor, im anderen Bezirke haben wir es bloß mit defekten Resten zu tun. Dadurch ist die Forschung gezwungen, wenn sie überhaupt unangriffliche Behauptungen aufstellen will, der Geschichte der einzelnen Pfarreien nachzugehen und aus dieser mühsamen Detailarbeit das zusammenzutragen, was sie gerade für ihre Zwecke braucht. Ich habe diese Arbeit unternommen und soweit durchgeführt, daß ich allgemeine Behauptungen für alle Bezirke aufstellen kann.

Vergleichen wir den Zustand des Volksschulwesens in den 1605 erworbenen neuen Ämtern mit dem der Obergrafschaftspfarreien, so finden wir, daß es in dem ganzen 1605 in Besitz genommenen Gebiete nur drei Landstriche gab, in denen annähernd dieselben guten Verhältnisse hinsichtlich des Volksbildungswesens herrschten wie in der Obergrafschaft. Es ist dies einmal die sogenannte Fulder Mark, dann das Amt Butzbach, endlich ein Teil der Umgegend von Nidda. Von den im Jahre 1605 an Hessen-Darmstadt gefallenen 6 Pfarreien der Fulder Mark verfügte Echzell über eine 1530 gegründete und allmählich zu einer Lateinschule ausgewachsene Lehranstalt, besaßen Berstadt und Dauernheim mit Literaten besetzte Schulen, deren Ursprünge ebenfalls im Zeitalter der Reformation liegen und scheint Leidhecken schon 1605 eine eigene Schule gehabt zu haben, die allerdings von einem ungelehrten Schuldiener versehen wurde. Ähnlich günstig stand es in zwei Pfarreien, die sich an die Fulder Mark im Norden anschlossen und zum Amte Nidda gehörten. Wir

Digitized by Google

finden da außer in Nidda selbst, wo eine alte Lateinschule bestand, bessere mit Literaten besetzte und aus dem 16. Jahrhundert stammende Schulen in Oberwiddersheim und Rodheim. Der dritte Landstrich, der hier zu nennen ist, ist das Amt Butzbach, das sich nordwestlich an die Fulder Mark anschließt. In ihm bestanden im Jahr 1605 neben einer vorzüglich geleiteten und blühenden Lateinschule in Butzbach drei mit Literaten besetzte Volksschulen, die zu Hochweisel, Ostheim und Langenhain. Von diesen Schulen ist die Hochweiseler die älteste. Sie trat dadurch ins Leben, daß der bis 1566 am Ort wirkende Pfarrer Johannes Schepp für einen Schulmeister „eine Bestallung und Besoldung aus dem Pfarrgefell stiftete, damit er (wie im Jahr 1611 einer seiner Nachfolger, der Pfarrer M. Just Camerarius schreibt) zwar ein gut Werck gethan, dann dabevohr kein schul hie gewesen, sein vidua aber, wie jedermänniglich dieses Orts weiß, hat entlich müssen den Leuten vor die Thuer gehen und gebettelt". Diese Schule war noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts die einzige im Amt (neben der Butzbacher Lateinschule natürlich). „Es war im ganzen Ampt nuhr ein Schulhauss, dahien die Ostheimer, Fauerbächer, Münsterer, ja auch die Hayner ihre Kinder geschicket." Kurz vor dem Tode Ludwigs IV. kamen zu dieser Schule die beiden obengenannten zu Ostheim und zu Langenhain, welch letztere (wie Helwig Sinold genannt Schütz am 6. Dezember 1611 berichtet) dadurch ins Leben trat, daß „als der alte Jorg Diedt, des izigen Dieden Vatter das Haus Zigenberck und Dörffer von seinem Vater ererbet und daselbsten kein Schulmeister jemals gewesen, derselbe bey der gemein so vil zusammengebracht, das gedachte Gemein eine Schulmeister Belhonung verwilligt, welche auch von derselben bis noch endrichtet werde und damit sich der Schulmeister desto bas ausbringen möchte, wehre der Gerichtsschreibers und Glöcknersdinst darzu gestoßen und also mit einer Person bestellet worden".

In all diesen Schulen der Fulder Mark, des Amtes Nidda und des Amtes Butzbach hielt man darauf, daß womöglich allezeit Literaten „das Schulamt führeten". Kommen sie dadurch dem Urbild der Obergrafschaftsschulen nahe, so läßt sich doch bei diesen sämtlich in der fruchtbaren Wetterau liegenden Lehranstalten nicht verkennen, daß sie in manchen Beziehungen hinter dem althessen-darmstädtischen Bilde zurückblieben. Der Glöcknersdienst war in den meisten der erwähnten Schulen mit dem Schulamte verbunden und die Bezahlung auch derart gering, daß man darauf

Digitized by Google

angewiesen war, dem Schulmeister irgendwelche Nebenämter zu seinem Schulamt zu übertragen, damit er existieren konnte. In der Fulder Mark ging es gar nicht anders, als daß der Schulmeister von Leidhecken immer zugleich auch Glöckner und der Schulmeister von Dauernheim (1554—1624 dieselbe Persönlichkeit, Johannes Martius, der im Oktober 1627 als 100jähriger Mann in einem Dienstalter von 73 Jahren starb) immer zugleich auch Kaplan war. In den mit Literaten besetzten Schulen der Umgegend von Nidda findet sich ebenfalls in der einen (Oberwiddersheim) schon frühzeitig das Schulamt mit pfarrdienstlichen Obliegenheiten vereint, während in dem anderen Orte (Rodheim) noch nach 1600 Schulmeisteramt und Opfermannsamt mit einander verbunden sind. Was aber endlich das Butzbacher Amt anlangt, so genügt ein Blick in die Kompetenzlisten, die wir unter Nr. 4 der Texte mitteilen, um unsere Behauptung zu belegen. Wie schlecht erscheint doch die Besoldung des Hochweiseler und des Ostheimer Schulmeisters (von dem Langenhainer Gerichtsschreiber, Glöckner und Schuldiener zu schweigen), wenn wir aus der Kompetenzliste die Posten herausnehmen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Opfermänner gehören. Wie ganz anders wurden zu derselben Zeit die Schulmeister der Obergrafschaft bezahlt!

Immerhin war das Schulwesen in diesen drei Landesteilen noch gut gegenüber dem in den anderen oberhessischen Bezirken, denen wir uns nunmehr zuwenden. Zwar gab es auch in ihnen „Schulen". Man darf sogar behaupten, daß der größte Teil der 1628 in diesen Orten uns begegnenden Schulstellen bereits 1605 vorhanden war. Aber es waren keine Schulen nach Art des Schulgründungswerks von Angelus. Im Amte Gießen, Grünberg und Nidda gab es — von den Amtssitzen abgesehen — nur vereinzelte, in den Ämtern des Vogelsbergs aber so gut wie keine mit Literaten besetzte Schulstellen. Dazu kommt, daß fast alle Schulmeister, wiederum im Gegensatz zur Obergrafschaft, den Opfermannsdienst mit zu versehen hatten, also in ihrer sozialen Stellung und ihrer Vorbildung weit unter dem Niveau der Schulmeisterschaft in den hessen-darmstädtischen Stammlanden standen. Ferner ist zu beachten, daß in den meisten dieser Lehranstalten herkömmlicherweise nur während des Winters Schule gehalten wurde, von Michaelis bis Ostern in dem einen Teil der Gemeinden, in anderen sogar noch kürzer. In Ulrichstein z. B. hielt man noch im Jahr 1628 nur von Michaelis bis Petri, d. h. ein Vierteljahr Schule; in der Pfarrei Bobenhausen dauerte die Schule nur „sub glacialem

Digitized by Google

hyemem", „glacie evanescente", heißt es in einem Bericht „oppido ad operas campestres et fimeta dissipantur, sit igitur iis haud prior finis quam appetente Pascha et initium Michaelis festivitas". Endlich kommen zu dem allem als vielleicht größter Schaden die im Vergleich zur Obergrafschaft meist als jämmerlich zu bezeichnenden den Schulmeister sozial herunterdrückenden Besoldungen. Gewiß, an einigen Orten konnte sich der Schulmeister mit seinem Gehalt ziemlich oder sogar gut „betragen". So z. B. in Geiß-Nidda, wo der Schulmeister „aus dem Kasten von einem alten Gefälle 23 fl., item drey unnd ein halben Gullden vom Uhrstellen, item jhärlich 3 Umbgäng Brodt empfing", oder in Amtsorten wie Grebenau, Romrod usw. Aber wie viele Gemeinden gab es neben diesen, wo das nicht ging. Wie viele, wo überhaupt der Schulmeister außer seinem Opfermannslohn und einem kärglichen Schulgeld für das Schulhalten nichts empfing. Wie viele, wo man ihm zwar eine Schulbesoldung gemacht hatte, aber eine keineswegs ausreichende. Es gehören dahin z. B. die Ortschaften um Bobenhausen, von deren Schulbesoldungen noch 1628 geklagt wird: „Ludi quidem in omnibus fere pagis sunt ordinati sed paupere admodum salario, unde minor diligentia, nulla bonorum ludimagistrorum mansio", oder Ulfa, dessen Schulbesoldung folgendermaßen beschrieben wird: „Ist Herkommen, daß jeder Nachbar zu Ulffa undt Stornfelß drey leib Brodt wie ieder die zu Hauß vor sich und sein gesindlein bäckt, welche 6 oder uffs wenigste 5 Pfundt schwehr sein sollen, wie auch jeder ein Sichling Korn oder sonsten eine Garbe Frucht wie unser Herr Gott ihme die bescheret, im Dorff von den Geschieren zur erndezeit zu geben schuldigk, desgleichen von jeder Hochzeit ein Maaß Wein undt ein essen fleisch, item wan ein Kind getaufft wird ein Leib Brodt und von jedem Begräbnis oder leich ein Leib Brodt vom leutten und ein Maaß Wein von Singen und dieses ist des Schul- und Glockendieners gantzer Jahrlohn."

b) Die Arbeiten zur Verbesserung des hessen-darmstädtischen Volksschulwesens in den Jahren 1605—1623.

Landgraf Ludwig V., von dessen Arbeiten zum Besten der Hebung des Volksschulwesens wir oben hörten, hat auch nach der Erwerbung Oberhessens Gießener Teils sich seinen Sinn für Volksbildung bewahrt. Das beweist allein schon seine Fürsorge für das Schulwesen der Obergrafschaft. Hier hat er 1616 eine neue Pfarr-

Digitized by Google

schule in Goddelau und 1623 eine in Gundernhausen ins Leben treten lassen und für das deutsche Schulwesen in Darmstadt in mehr als einer Beziehung Förderndes getan. Ferner wandte Landgraf Ludwig besondere Fürsorge dem Mädchenschulwesen zu. Unter Superintendent Angelus wurde z. B. dem Schulmeister in Rüsselsheim eine besondere Zulage bewilligt, „damit er auch die Mädgen lehre“ und unter Superintendent Leuchter (1608—1623) eine besondere Mädchenschule in Groß-Gerau ins Leben gerufen. Die Zahl der Schulstellen stieg hier auf 39. Endlich wurden an einigen Orten die Schulmeisterbesoldungen verbessert, wie z. B. in Rüsselsheim, Darmstadt, Crumstadt, und an einem Ort, nämlich in Bickenbach, eine Verbesserung des Schulwesens dadurch herbeigeführt, daß der Schulmeister von dem ihm bisher aufgebürdeten Pfarrdienst in Hähnlein dauernd losgelöst wurde.

Den eben geschilderten Förderungen, die Ludwig V. den Schulen der Obergrafschaft zukommen ließ, entspricht das, was in diesen Jahren für die oberhessischen Schulen geschah. Freilich handelt es sich hier mehr um Versuche, die z. T. mißlangen, als um Werke, die dauernd ihren Wert behielten und sich zu behaupten vermochten. In den Jahren 1605—1623 arbeitete man nämlich in Oberhessen an der Lösung des gewaltigen Problems, das gesamte Schulwesen des Gießener Landes nach hessen-darmstädtischem Muster umzugestalten. Es ist selbstverständlich, daß man hierbei sehr langsam vorgehen mußte, das verlangten schon die finanziellen Verhältnisse: man konnte nicht von heute auf morgen an Stelle der schlecht besoldeten Schulstellen lauter gut fundierte Präzeptorate setzen. Immerhin ist es beachtenswert, daß die Superintendenten Jeremias Vietor und Johann Winckelmann schon in den ersten Jahren nach 1605 den Versuch machten, womöglich alle Schulneugründungen zu Literatenstellen zu stempeln. Besondere Umstände machten ihnen das etwas leichter, als es sonst wohl gewesen wäre. Durch die große Zahl der Exulanten aus dem Marburger Land und aus anderen Gebieten, die in diesen Jahren in Oberhessen untergebracht werden mußten, war das Vorrücken der studierten Schulmeister ins Pfarramt etwas ins Stocken geraten — es mußten etliche derselben 15—20 Jahre in pulvere scholastico zubringen, ehe sie Pfarrer wurden — dadurch war aber zugleich die Möglichkeit geboten, die von der Universität kommenden Theologen auch einmal eine Zeitlang auf einer minder guten Schulstelle zubringen zu lassen. Auf diese Weise ist die 1609 für die „Dorfschaften Fauerbach, Münster, Meybach

Digitized by Google

und Padderode", die ihre Kinder bisher nach Hochweisel schickten, gegründete Schule in Münster, ferner die 1610 in Bingenheim und die 1609 in Sellnrod eingerichtete Schule zu einem Praeceptor literatus gekommen, obwohl z. B. die Besoldung am letztgenannten Orte als „tantillum salarium, ut vix ac ne vix quidem inde habeat vitam" geschildert wird. Freilich mußte man schon bald einsehen, daß auf diesem Wege eine Änderung nicht gut kommen konnte: die schlecht besoldeten Schulen kamen damit nicht aus der Welt. So versuchte man, etwa von 1615 an, eine Reform auf anderem Wege herbei zu führen. Man unterzog von Darmstadt aus die gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung eines Schulkompetenten auf eine Schulstelle einer gründlichen Revision und plante nichts geringeres als den Superintendenten ihr bisheriges Recht der Annahme aller Schulmeister abzunehmen und ein allgemeines Definitorialexamen, so wie es 140 Jahre später Gesetz geworden ist, einzuführen. In den Verhandlungen, die dem Erlaß der oberhessischen Definitorialordnung von 1617 vorausgingen, war hiervon alles Ernstes die Rede. Freilich kam es hierzu nicht: „die schlechten Schulchen drinn in Hassia uff den Dorffen" schienen den Redaktoren der neuen Ordnung doch nicht bedeutend genug, um ihretwillen dem Geistlichen Landkasten unnötige Kosten für diese Examina aufzubürden. So blieb es denn auch hier beim Alten. Wiederum mußte man einen neuen Weg suchen. Man fand ihn in dem Anfang der 20er Jahre: das oberhessische Schulwesen kann nur verbessert werden dadurch, daß man die Lehrmethode und die Schulbücher verbessert. Daß man gerade hierauf verfiel, ist durchaus begreiflich: die Schulreform lag ja damals in Hessen-Darmstadt in der Luft. Man stand mitten drin in der großangelegten Helwigschen Reform des höheren Schulwesens. Warum sollte man einige der Reformgedanken nicht auch auf das Gebiet der Volksschule übertragen. Was dazu noch besonders reizte, war der Umstand, daß das mit Hessen-Darmstadt rivalisierende Hessen-Kassel seit einigen Jahren sich intensiv mit der Volksschulreform beschäftigte: es gab daselbst bereits die 1618 erlassene Schulordnung und einen neuen Katechismus. Da konnte man unmöglich zurückbleiben. So trat man den Reformprojekten näher.

Der Gießener Professor Balthasar Mentzer stellte in seinem von uns Bd. 1 S. 3 ff. mitgeteilten Gutachten zur Marburger Paedagogreform im Jahre 1624 neben anderem auch die Grundgedanken fest, nach denen in Befolgung der neuen Methode in den deutschen Schulen der Lese- und Schreibunterricht erteilt

Digitized by Google

werden sollte. Ferner machten sich um dieselbe Zeit hessische Drucker in obrigkeitlichem Auftrag und unterstützt von hessischen Gelehrten daran, die Zahl der bisher in den deutschen Schulen gebrauchten Lehrbücher (ABCbuch und Katechismus) um einige weiteren Schriften zu vergrößern. Als Übungsbücher im Lesen wurden Drucke der sonntäglichen Evangelien, ferner des Buchs Jesus Sirach und des Psalters, später auch des Habermännischen Gebetbüchleins hergestellt; ferner erschienen in den 20er Jahren die ersten Ausgaben von Gesangbüchern, welche vorgaben, speziell für die hessischen Kirchen und Schulen bestimmt zu sein und in den letzteren nun auch weiteste Verbreitung fanden. Bekannt ist eine Gesangbuchausgabe von 1625, die „für die Hessischen Kirchen der oberen Graffschafft Catzen-Elnbogen und Herrschafft Epstein zugerichtet" war, aber wahrscheinlich keine Editio prima ist. Sie zeichnet sich aus durch ein verständiges Einteilungsprinzip der in ihr mitgeteilten Lieder. Endlich wurde im Jahre 1619 eine Übersetzung von Konrad Dieterichs für die unteren Klassen der Paedagogien bestimmter Epitome catechetica herausgegeben, die zwar nicht direkt für die Volksschulen bestimmt war, aber doch vielfach bei dem Unterricht in ihnen mit benutzt wurde. Sie betitelt sich: „Kurtzer Ausszug der Catechismus Unterweisung, so der Ehrnwürdige und Hochgelahrte Herr Conradus Dieterich dabevor in Lateinischer Sprach publiciret nun mehr in die teutsche versetzet, deme dann beygefüget worden eine dreyfache Praxis Catechetica oder Übung dess Catechismi D. Martini Lutheri Gottseligen Andenckens, 1. wie man ihm denselbigen in den 5 Hauptstücken durch Frag und Antwort nutz machen könne, 2. wie man denselbigen mit Andächtigen Gebet üben und treiben solle, 3. wie man ihn auff eine newe Arth mit 4 Stimmen Contrapunctsweise singen möge. Sampt anderen newen beygefügten Morgen-, Abent- und Tischgebetlein, beneben andern mehr Geistlichen Andachten. Durch M. Ludovicum Seltzerum, Gissens. Pfarrherrn zu Münster vor der Höhe (Gießen, Nik. Hampel)." Aus dem Titel geht schon hervor, daß das Buch aus mehreren Teilen besteht; sie sind gesondert paginiert, wobei die Übersetzung 144, die erste und zweite Praxis samt den Gebetlein 224, die dritte Praxis mit Noten 54 Seiten umfaßt.

Dies waren die hauptsächlichsten Arbeiten zur Schul- und Schulbücherreform. Ehe sie jedoch zu einem Abschluß kamen,

Digitized by Google

trat ein Ereignis ein, das sofort allen Reformen eine neue eigenartige Richtung gab, der Anfall des Marburger Landes, der Niedergrafschaft, der Herrschaften Schmalkalden und Eppstein, des Amts Umstadt in den Jahren 1623—1626. Es gilt, daß wir nunmehr zuerst dem Schulwesen, das in diesen Gebieten mit übernommen wurde, nachgehen und dann feststellen, wie sich die Reformer nunmehr zu ihrer veränderten Aufgabe stellten.

c) Über den Zustand des Volksschulwesens in den 1623—1626 erworbenen Hessen-kasseler und Pfälzer Landen und die Schulreformen dieser Jahre.

Wenn wir die Landesteile, die 1623—1626 hessen-darmstädtisch wurden, überschauen, dann tritt als besonders interessant uns vor allem die Niedergrafschaft gegenüber. In ihr haben wir ein Schulwesen, das zur Hälfte vieles mit dem der Obergrafschaft gemeinsam hat, zur anderen Hälfte aber diesem vollkommen widerspricht. Es bestanden, als die Niedergrafschaft hessen-darmstädtisch wurde, in ihr insgesamt 24 Schulstellen. Von diesen stammten 11, nämlich zwei an der St. Goarer Lateinschule, und je eine in Braubach, Bornich, Katzenelnbogen, Nastätten, Kemel, Langenschwalbach, Bärstadt, Laufenselden und Meilingen aus der Zeit vor dem Tode des Landgrafen Philipp von Hessen-Rheinfels (1583), die übrigen 13, nämlich die zu Hohenstein, Ruppertshofen, Goarshausen, Ackerbach, Niedertiefenbach, Schönborn, Holzhausen über Aar, Patersberg, Kettenbach, Ems, Altenberg, Marienfels, Kördorf, waren unter hessen-kasselischer Herrschaft gegründet. Von den alten Schulen hatten alle bis auf eine (Bornich) allezeit Praeceptores literati zu Schulmeistern, von den kasselischen alle außer dreien (Altenberg, Schönborn und Kördorf) Illiteraten! Die ersteren waren fast alle vom Glöcknerdienst befreit und z. T. gut und sehr gut besoldet; von den Schulstellen der letzteren dagegen heißt es zumeist, sie seien dadurch entstanden, „daß man die Glöcknereyen fast allenthalben hab zu Schuelen verordtnet!“ Es ist sicher, daß uns dieser Befund zu denken gibt. Er scheint doch anzudeuten, daß man hessen-kasselerseits mehr darauf Wert legte, daß allenthalben Schulen waren, als daß man die vorhandenen Schulmeister standesgemäß bezahlte.

Daß dem wirklich so ist, wird uns klar, wenn wir uns die Schulen im bisher kasselisch gewesenen Marburger Lande ansehen, die 1623 hessen-darmstädtisch wurden. Als Hessen-

Digitized by Google

Darmstadt die Marburger Lande in Besitz nahm, waren diese mit einem wahren Netz von Volksschulen überspannt. Es gab außer in den Pfarreien Wetter, Rauschenberg, Frankenberg, Hatzfeld, Battenberg, Biedenkopf, Kirchhain und Allendorf a. d. Lumda, wo mehr oder minder bedeutende Lateinschulen bestanden, und außer Marburg, wo man ein Pädagog, eine Lateinschule und mehrere deutsche Schulen hatte, Schulen in sämtlichen Pfarrorten außer zu Betziesdorf, Hassenhausen, Niederasphe, Kirchlotheim, Niederwalgern, Dodenau, Oberrosphe, Obereisenhausen und Frohnhausen a. H. Außerdem hatte aber eine große Anzahl von Filialen ihre Schule und ihren Schulmeister, nämlich Gelshausen, Rüdingshausen und Nordeck in der Pfarrei Londorf, Heskem in der Pfarrei Ebsdorf, Niederwald und Langenstein in der Pfarrei Kirchhain, Bürgel in der Pfarrei Schönstadt, Ernsthausen in der Pfarrei Rauschenberg, Rennertshausen und Holzhausen in der Pfarrei Battenfeld, Naunheim und Blasbach in der Pfarrei Waldgirmes, Bottenhorn in der Pfarrei Hartenrod. Trotz dieser großen Zahl von Schulen läßt sich aber das Schulwesen in den 1623 erworbenen Marburger Landen auf keinen Fall mit dem der Landgrafschaft vergleichen. Es sind viele Schulen, aber darunter auch viele schlechte. Wir wollen dies wenigstens an einem Punkte, wo der Unterschied besonders deutlich zutage tritt, beweisen. Im Juni und Juli 1626 ließ Landgraf Ludwig V. durch eidliches Verhör aller in Betracht kommenden Persönlichkeiten „ein Verzeichnis aller eines jeden Superintendenten, Pfarhern, Diaconi, Kirchen- und Schuldieners des Oberfürstenthums Marburger Theils jährlichen Kompetenz und in Vorjahren gehabten und noch habenden Besoldung an Geltt, Frucht, Federvihe, Klein und Große Zehenden, wie dasselbe Nahmen haben magk, auch Wohnung, nichts ausgeschlossen“ ausarbeiten und das Einkommen der genannten Beamten nach einer amtlich festgelegten Taxe genau feststellen. Es ergab sich dabei, daß von den 77 Pfarrern des Bezirks 5 zwischen 300 und 325, 2 zwischen 275 und 300, 9 zwischen 225 und 250, 3 zwischen 200 und 225, 4 zwischen 175 und 200, 12 zwischen 150 und 175, 11 zwischen 125 und 150, 10 zwischen 100 und 125, 17 zwischen 75 und 100 und 4 zwischen 60 und 75 Gulden Einkommen hatten. Zu diesem Einkommen der Pfarrer steht das der Schulmeister in keinem Verhältnis. Sehen wir von dem Schulmeister in Loha, der 90 Gulden empfängt, dabei aber auch zugleich Kaplan ist, sowie von den Lateinschulmeistern, von denen einer, der Rektor in Wetter, gut (106), die anderen aber alle mäßig

Digitized by Google

und schlecht bezahlt werden (das Höchstgehalt erreicht der Rektor in Marburg mit 58 Gulden, über 50 empfangen außerdem noch vier, zwischen 40 und 50 vier, zwischen 30 und 40 fünf) ab, so finden wir, daß von den Volksschullehrern dieses großen Bezirkes nur 14 ein Einkommen von über 35 Gulden (Unterschulmeister in Frankenberg 60, Schulmeister in Trais a. L. 59, in Vöhl 50, in Oberweimar 44, in Breidenbach 43, in Winnen 42, Königsberg 41, Fronhausen, Dautphe und Hatzfeld 40, in Bromskirchen 38, in Gemünden 37, in Rosenthal und Langenstein 36 Gulden) jährlich bezogen. Ihnen reihen sich 9 Schulmeister an, die zwischen 25 und 35; 7, die zwischen 20 und 25; 7, die zwischen 15 und 20 Gulden Einkommen haben. Weniger als 15 Gulden beziehen mehr als 10 Schulmeister. Tatsächlich hat also noch 1626 über die Hälfte aller Dorfschulmeister des Marburger Landes ein Gesamteinkommen von unter 25 Gulden, über ein Drittel sogar noch weniger als 20 Gulden gehabt.

Dieser elenden Bezahlung entspricht das Material der Lehrkräfte, die uns begegnen. Wie die Visitationsakten von 1628 beweisen und wir weiter unten darstellen werden, waren die meisten Schulmeister Opfermänner, manche hatten nebenbei noch einen Beruf. Dabei ist beachtenswert, daß der Opferdienst zumeist das Primäre, die Schulhalterei das Sekundäre ist: der Schuldienst ist hier wirklich aus dem Opferdienst hervorgewachsen. Diesen Verhältnissen entspricht endlich der ganze Charakter der geleisteten Schularbeit. Der Opfermann leistet sie so gut er kann, zumeist nur im Winter. Die Eltern werten und schätzen sie, so wie sie es verdient: sie schicken die Kinder teils, teils schicken sie sie nicht, ein großes Verlangen ist nach der Schule ebensowenig vorhanden wie eine besondere Wertschätzung des Schulmeisterstandes. Die Reformen des Landgrafen Moritz, deren Anfang ins Jahr 1618 fällt, sind noch zu jung, um nachhaltige Wirkungen zum Besseren erzeugt zu haben.

Das ist das Bild in dem kasselischen Marburger Lande. Wir wenden uns nunmehr den beiden anderen Gebieten zu, die noch außerdem 1623—1626 von Hessen-Kassel erworben wurden. Zuerst zur Herrschaft Eppstein. In der aus den Pfarreien Massenheim, Delkenheim, Wallau, Diedenbergen, Nordenstadt, Igstadt, Medenbach, Breckenheim, Lorsbach, Eppstein und Oberliederbach bestehenden Herrschaft Eppstein gab es im Jahr des Übergangs an Hessen-Darmstadt (1626) 13 Schulstellen. Davon entfallen zwei auf Wallau, woselbst eine Lateinschule bestand, je eine auf die

Digitized by Google

übrigen elf Pfarrorte. Von diesen Schulen stammt keine aus vorreformatorischer Zeit. Unter Landgraf Philipp gegründet ist als älteste Schule der Herrschaft die spätere Lateinschule in Wallau, welche auf Veranlassung des Superintendenten Voltzius von Darmstadt zwischen 1560 und 1563 entstand. Der Verwalter dieser Wallauer Schulstelle war zugleich bis 1591 im Nebenamte Generalkaplan der Herrschaft, d. h. er wurde „in schwachheit anderer pfarrherr und zu aller notturfft gebrauchet", von 1591 an aber hatte er im Nebenamte die Pfarrei Diedenbergen mit zu versehen und wurde ihm ein Unterschulmeister als Gehilfe im Schulamte beigegeben. War diese Schule mit der Zeit zu einer Lateinschule ausgewachsen, so gilt das gleiche nicht von der ebenfalls unter L. Philipp Ende 1563 oder Anfang 1564 gegründeten Schule zu Eppstein, trotzdem auch sie bis 1780 stets mit Literatis besetzt war. Weitere Schulen hat L. Philipp in der Herrschaft nicht ins Leben gerufen. Es blieb dies für die Folgezeit vorbehalten. In der Periode, da die Herrschaft politisch zu Hessen-Marburg, kirchlich aber zu der Diözese Darmstadt gehörte, 1567—1604, wurden die Schulen in Igstadt und Delkenheim gegründet und durch Zuweisung der Kinder von Nordenstadt und Breckenheim an den Verwalter der 1591 gegründeten Wallauer Unterschulmeisterstelle im Jahr 1598 für geordneten Unterricht der Kinder auch dieser Pfarreien gesorgt. Landgraf Moritz von Hessen-Kassel, dem die Herrschaft Eppstein im Jahr 1604 zufiel, sorgte dann noch für Einrichtung eigner Schulstellen in Nordenstadt und Breckenheim, Massenheim, Medenbach, Diedenbergen und, nach Ablauf eines weiteren Jahrzehnts, in Lorsbach, Ober- und Niederliederbach. An allen diesen Orten aber kannte man beim Übergang an Hessen-Darmstadt außer den studierten Schulmeistern in Eppstein und Wallau nur „teutsche Schuldiener", die sämtlich im Nebenamte Glöckner waren. Die Trennung des Glöckner- und Schulmeisteramtes ist in den kleineren Orten der Herrschaft in der Zeit vor 1626 etwas vollkommen Unbekanntes gewesen. Die Besoldungen waren nicht viel besser wie in Oberhessen, der Schulmeisterstand bewegte sich auf derselben Höhe, seine Bildung war gleich gering.

Ganz ähnlich wie in der Herrschaft Eppstein stand es mit dem Schulwesen in den Pfarreien der Herrschaft Schmalkalden. Das beweist ein Blick in die Nachrichten über die Schulbedienten auf dem Lande, die uns Johann Konrad Geisthirt in seiner „Historia Smalcaldica oder historischen Beschreibung der Herrschafft Schmalkalden" im 19. Kapitel gibt. Er be-

Digitized by Google

ginnt da mit den bezeichnenden Worten: „Es dürffte zwar sich jemand darüber moquiren, warum ich denen Schulmeistern auff dem Lande in dieser Historie gewidmet ein besonderes Capitel, weil es Dii minorum gentium; alleine, weil sie doch gleichwohl auch am Weinberg des Herrn mit Hand anlegen müssen und aus deren Information viele in die Stadt-Schulen gelanget, welche endlich zu großer Bedienung gezogen worden, so habe ihnen ihre Ehre geben und einen Platz vor sie übrig behalten wollen." Was uns dann Geisthirt Einzelnes mitteilt, zeigt dasselbe Gepräge wie im kasselischen Marburger Lande und der Herrschaft Eppstein. Überall Schulmeister von geringer Bildung, Leute, die z. T. Geschäfte daneben haben, nirgends (außer dem mit einer bedeutenden Lateinschule ausgestatteten Schmalkalden) Stellen für Literaten. Daß die meisten, wenn nicht alle, im Hauptberuf zugleich Opfermänner waren und aus dem Opferdienst, aus dem auch hier der Landschuldienst erwachsen ist, ihr Hauptgefälle zogen, beweisen die Kompetenzlisten, welche das Marburger Superintendenturarchiv aus dem Jahr 1621 über sämtliche Schulstellen der Schmalkaldener Diözese aufbewahrt.

Durch die bisherigen Ausführungen haben wir ein Verständnis dafür gewonnen, daß Landgraf Moritz, dem die meisten Schulgründungen in den 1623—1626 übernommenen Landen zu danken sind, prinzipiell über Landschulen anders dachte als der Vater des hessen-darmstädtischen Landschulwesens Landgraf Georg I. bei seinem großen Gründungswerk gedacht hatte. Ihm kam es in erster Linie darauf an, daß jeder Pfarrort eine Schule besitze, deren Leiter schon für geeignet galt, wenn er auch nur einigermaßen lesen und schreiben konnte. Darum war es sein Prinzip: da, wo gutbesoldete Schulen, die einen eigenen Mann nähren, nicht leicht einzurichten sind, werden die Glöcknereien zu Schulen geordnet! Das, was man ängstlich in Hessen-Darmstadt zu vermeiden suchte und nur in Ausnahmefällen zuließ, die Verquickung von Glöcknerei und Schuldienst, war in Hessen-Kassel Regel. Infolgedessen stand 1623 der Schulmeister in Hessen-Kassel sozial und intellektuell weit unter seinen hessen-darmstädtischen Kollegen.

Noch schlechter wie in den kasselischen Landen stand es in den 1626 von Pfalz übernommenen Ämtern Groß-Umstadt und Otzberg. In dem Groß-Umstädter Amt, bestehend aus den Pfarreien Groß-Umstadt (mit Waldamorbach, Raibach, Richen und Semd), Klein-Umstadt und Groß-Zimmern und dem Otz-

Digitized by Google

berger Amt, bestehend aus den Pfarreien Hering, Heubach und Lengfeld (mit Ober- und Niederklingen, Wiebelsbach und Hassenroth) und dem nach dem hessischen Spachbrücken pfarrenden Filial Habitzheim gab es zur Zeit des Übergangs der Ämter an Hessen insgesamt 6 Schulen, nämlich eine Lateinschule in Groß-Umstadt, an der ein studierter Schulmeister und ein Illiterat wirkten, ferner Glöcknerschulen in Klein-Umstadt, Semd, Groß-Zimmern, Lengfeld und Habitzheim, die von Illiteraten bedient wurden. Von diesen Schulen war die Groß-Umstädter in vorreformatorischer Zeit fundiert und in den Tagen der Reformation neu organisiert worden; die erstmalige Annahme eines Kollaboranten, der dem Schulmeister für den Gehalt von 4 Malter Korn „in der Schul helffen sollte", hatte sich zwischen 1605 und 1608 vollzogen, der damals angenommene Gehilfe war noch zur Zeit des Übergangs an Hessen im Dienste. Die nächstältesten Schulen in den beiden Ämtern sind die zu Lengfeld und Groß-Zimmern, deren Einrichtung unter die Regierung des Pfalzgrafen Ludwig VI. (1576—1583) fällt. Die Schulen zu Semd und Klein-Umstadt sind zwischen 1605 und 1608 eingerichtet, die zu Habitzheim begegnet in eben derselben Zeit.

Auch diese beiden Ämter paßten mit ihrem Schulwesen nicht in den Rahmen dessen, was als Errungenschaft der letzten Jahrzehnte in der Obergrafschaft vorlag. Schalten wir die erste Umstädter Stelle und ihren Inhaber als nicht hierher gehörig aus, so sehen wir, daß unter den Schulmeistern dieser Ämter nicht nur kein Literatus war, sondern daß sämtliche Lehrer nur über die allernotdürftigsten Kenntnisse verfügten. Sie waren im Hauptberuf nicht bloß Glöckner, sondern Bauern von höchst minderwertiger Bildung.

Hier Änderungen und Reformen zu schaffen, war sehr schwer. Dazu kommt aber nun noch, daß all diesen Kasselischen und Pfälzer Schulen ein großer Schaden anhaftete, der vorerst alle Reformpläne ins Hintertreffen drängen mußte, weil es vor allem darauf ankam, ihn zu beseitigen. Die Schulen, Schulmeister und Schulkinder, die man in den Jahren 1623—1626 übernahm, waren sämtlich calvinisch. Es entstand somit in erster Linie die Verpflichtung, den calvinistischen Sauerteig auszutreiben und alle Reformpläne solange aufzuschieben, bis alle Schulen notdürftig mit solchen Schulmeistern besetzt waren, die sich „zu unser wahren lutherischen Religion bekannten". Bei diesem Werk konnte man nicht wählerisch vorgehen. Da Eile not tat, mußte man zum

Digitized by Google

Schulmeister jeden annehmen, der auch nur einigermaßen zu verbürgen schien, daß er in gutlutherischem Geiste, wenn auch mit schwachen Kräften, „sein Schul versehen“ könne. Alles andre war über dieser höchsten Aufgabe der Gegenwart Nebensache geworden. Tatsächlich hat man es so gemacht. Die Jahre 1623 bis 1626 brachten dem Hessenland zwar ein neues katechetisches Lehrbuch, den Darmstädter Katechismus. Es war eine Erweiterung des lutherischen: aber das Neue, was ihm anhaftete, lag nicht auf dem Boden der Methode, sondern der konfessionellen Scheidung von „dem verruchten Calvinismo“. Sie brachten ferner eine Reihe von Verfügungen. Aber keine von ihnen schneidet das Problem an, wie man den Schulmeisterstand in den neuen Landen dem der alten, der es so gut hatte, gleichstellen oder wie man ihn geistig und sozial auf gleiche Höhe mit jenem bringen könne. Sondern darauf gingen sie aus, des Glaubens Reinheit zu wahren. Man führte durch sie für alle Schuldiener in den neuen Landen wie für die Pfarrer einen wohl verklausulierten Religionsrevers ein und ließ alle eidlich sich auf ihn verpflichten; man schärfte den neuen Pfarrern mit großem Nachdruck das Gewissen, daß sie um der drohenden calvinistischen Gefahr willen die Inspectio scholae recht eifrig übten, und tat überhaupt alles, was geschehen konnte, nicht um die Schulen zu heben, sondern um sie von dem calvinistischen Geiste zu reinigen, der bisher in ihren Mauern geherrscht hatte. Die allgemeine Schulreform, die so schöne Anläufe genommen, blieb auf spätere Jahre verschoben. Sie konnte erst dann eintreten, wenn der konfessionelle Übergang der neu erworbenen Lande vom Calvinismus zum Luthertum in der Hauptsache vollzogen war, d. h. nach etlichen Jahren. Gewiß wäre es unrecht, wenn man verkennen wollte, daß die lutherischen Superintendenten und ihre Pfarrer in den neuen und alten Landen, da, wo es ging, in diesen Jahren doch auch manches Gute auf dem Gebiet des Volksschulwesens zustande gebracht haben. Sie haben etliche Schulneugründungen ins Leben treten lassen. In der Obergrafschaft z. B. ist in diesen Jahren zu den dort bestehenden Schulen eine in Schwanheim hinzugekommen: ferner ist der Plan ausgearbeitet worden, Groß-Umstadt statt des „mithelfenden Glöckners“ den schon seit 1582 gewünschten zweiten Schulmeister zu geben, was 1627 unter der Regierung Landgraf Georgs II. geschah. In Oberhessen und der Niedergrafschaft fällt in diese Zeit ebenso manche Neuerung, Neugründung, Verbesserung. Aber das alles verschwindet hinter dem

Digitized by Google

großen Werke der konfessionellen Umgestaltung der neuen Lande. Erst als diese zur Tat geworden war, konnte Ludwigs V. Nachfolger, Georg II., an Reformen des Schulwesens gehen, die zum Teil dem gerecht wurden, was die Besten des Landes seit 1605 erstrebten.

III. Von dem Regierungsantritt Georgs II. bis zum Erlaß der ersten allgemeinen hessen-darmstädtischen Volksschulordnung im Jahre 1634.

Als am 27. Juli 1626 Landgraf Ludwig V. an einem Schlagfluß starb, folgte ihm sein Sohn Georg II. Die Nachwelt hat diesem Fürsten den Beinamen des „Gelehrten" gegeben. Tatsächlich verdient er diesen Titel, ebensowohl um seiner eignen Gelehrsamkeit wie noch viel mehr um seiner Fürsorge für die Wissenschaft und die Bildung des Volkes willen. Georg II. nimmt in der Geschichte des Bildungswesens in Hessen-Darmstadt ebenso wie sein Großvater Georg I. einen hervorragenden Platz ein. Und das will etwas bedeuten, wenn wir beachten, daß der größte Teil seiner landesväterlichen Tätigkeit in die Zeit des schlimmsten Niedergangs, den Hessen je durchmachte, hineinfällt und daß er im ganzen nur acht gute Jahre in seiner 35jährigen Regierung erlebt hat.

Gehen wir daran, uns zu vergegenwärtigen, was Georg II. in den guten Jahren seiner Regentenzeit, den Jahren 1626—1634, auf dem Gebiet des Volksschulwesens geleistet hat, so finden wir, daß alles, was in dieser Zeit geschah, eine nach festen Plänen und in ganz bestimmten Richtungen unternommene Arbeit war, und daß als Ausgangspunkt und Grundlage dieser Arbeit die Ergebnisse einer in der hessischen Vergangenheit einzigartig dastehenden groß angelegten Generalkirchenvisitation zu gelten haben. Georg hat den Plan zu diesem fast alle Pfarreien seines großen Landes umfassenden Riesenwerke in der Zeit vom Juli 1627 bis Juni 1628 unter Zuziehung der bedeutendsten Männer seines Landes ausarbeiten lassen: am 25. Juni 1628 erschien auf der Grundlage von Vorarbeiten des Hofpredigers Leisring und des Professors Feuerborn die 56 Seiten in Folio umfassende „Instruktion für die Visitatoren." Dann hat er nach den in der Instruktion angegebenen Richtlinien im Juli 1628 die Niedergrafschaft, von August bis Ende November 1628 Oberhessen Gießener Teils, von August bis Mitte Dezember 1628 und an verschiedenen Terminen im Jahr

Digitized by Google

1629 Oberhessen Marburger Teils, endlich von November bis Ende Dezember 1628 die Obergrafschaft und Herrschaft Eppstein von Kommissionen, die aus Juristen und Theologen gebildet waren, visitieren lassen. Einen wichtigen Teil der Visitationsarbeit bildete die Untersuchung des Zustandes, in dem sich damals das Volksschulwesen befand. Die Instruktion gibt uns eine Fülle von Fragen an, die an die verschiedensten Adressen in den Gemeinden zu richten waren und die alle diesem wichtigen Zweck dienen. Sie sind interessant genug, um mitgeteilt zu werden; zeigen sie uns doch, was der Landgraf und seine Beamten, vor allem aber die das Landschulwesen beaufsichtigenden Superintendenten hinsichtlich der hessischen Volksschulen und deren Lehrer erwarten zu können glaubten.

Nach der Instruktion sollten in erster Linie die Pfarrer und Diakone als die Aufseher der Schulen (Inspectores scholarum) nach deren Zustand gefragt werden. Die Fragen lauten: „Wie sich die Schulmeister, Castenvorsteher, Opfermänner oder Glöckner in ihrem Ambt und Leben verhalten, ob sie unserer Lehre zugethan, auch fleißig und fromb seyen? Ob die Schulmeister die Disciplin mit vätterlicher Moderation halten? Ob sie in Kirchen und Schulen die christliche Gesänge gebürlich verrichten und ob auch die Weibspersonen in der Kirchen mitsingen? Welche Eltern ihre Kinder nit zur Schul schickhen? Wan und wie oft sie die examina halten und was ihre Besoldung und Lehrgelt seye? Ob sie ohne des Pfarrers Erlaubnus verraisen, ob sie in Kirchen und Schulen des Pfarrers Anordnung im Singen und sonsten nachleben?“ Neben dem Pfarrer wird natürlich auch der Schulmeister selbst verhöret: „Ob er ein Testimonium seines Berufs, und ob und wan er seinen Religions-Revers übergeben habe? Ob er in unserer wahren Religion scrupulos habe? Qua methodo er die Kinder den Catechismum, sonderlich aber die Knaben Artes, linguas, nach einer jeden Statt oder Dorfschulen Gelegenheit lehre? Da dan unsere Visitatores die Schulen selbst sollen visitiren und so viel thunlich die Knaben und Mägdlein verhören, die fleisige loben, die unfleißige strafen, wie die Umstände wohl geben werden. Was an den Schulgebäwen für Mängel, sollen sie notiren, und wie ihnen zu helfen seye, bedenckhen. Welche Leuthe ihre Kinder zur Schulen nicht schickhen, und ob diejenige, deren Kinder er informiert, ihm auch sein gebührendes Lehrgelt entrichten? Ob er in der Disciplin vätterliche Mäßigung halte, und doch auch den Knaben und Mägdlein ihren Muthwillen nicht lasse? Da dan die

Digitized by Google

Visitatores alle Schuldiener mit Ernst sollen ermahnen, daß sie die wahre Gottesforcht in die zarten Hertzen der lernenden Jugend wohl einbringen. Ob er sich mit dem Prediger des Gesangs halben zeitlich vergleiche?" Aber auch mit dieser detaillierten Abfragung des Schulmeisters ist das Verhör nicht erledigt: es muß auch noch die Gemeinde gehört werden. Darum fragt man die Kastenmeister, die Kirchenseniorен und — was bei früheren Visitationen nicht, oder wenigstens nicht in diesem Maß geschah — die Beamten, auch den Ausschuß und die Abgeordnete von der Gemein. Die Kastenmeister fragt man nur: „Ob sie mit der Prediger, Schuelmeister und Senioren Lehr und Leben wohl zufrieden? Ob sie etwas an den Predigern, Schuelmeistern, Senioren, Opferman und der Gemeinde, an Kirchen- und Schulgebäw zu erinnern haben?" Ebenso ist man mit den Senioren bald zu Ende. „Ob sie an den Schuelmeistern oder sonst Mängel wüsten und ob die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schuel hielten? Was sie für Gebrechen wüsten an Kirchen und Schuelgebäwen oder an der gantzen Gemeinde" — so werden sie gefragt. Dafür sind die Fragen an den Ausschuß und die Beamten aber um so ausführlicher. Sie lauten:

„Ob der Schulmeister unserer Religion zugethan, geschickht, fleißig und unärgerlich seye? den Catechismum und die Gottesfurcht der Jugend embsig inculcire? Sie schreiben, lesen und rechnen lehre? In der disciplin einer beschaidenheit sich gebrauche? Ob er auch gewerb und andere Händel treibe? Ob er dadurch die Jugend versaume? Ob er den Leuthen advocire und schreibe, dieselbe wider einander verhetze, sich der practica in der Artzeney gebrauche? Wie er sein Weib, Kinder und Gesinde halte? Wie dieselbe sich gegen iederman erzeigen? Wie er die Jugend in den christlichen Gesängen und gebetten underrichte, wie er das gesäng in der Kirchen verübe? Welche Leuthe ihre Kinder nicht zur Schulen schickhen und wan Sie dieselbe darein schickhen, was sie für Lehrgeltt geben? Ob der Schulmeister pflege oft und zwar ohne des Pfarrers erlaubnus zu verraisen, und dardurch die Jugend in der Schul und den gesang in der Kirchen zu versaumen, wer sein Substitutus pflege zu sein? Ob der Pfarrer oder Diaconus, oder die seinige den Schuelmeister allzuviel bemühen? Ob er auch die Leuthe vermahne, daß sie die Kinder zuer schuel schickhen?"

Es ist klar, daß auf eine solche Fülle von Fragen, wenn man sich auch nur einigermaßen nach ihnen richtete, ein reiches Material zusammenkommen mußte. Es liegt uns zum größten Teil

Digitized by Google

bis zur Stunde noch vor. Wir haben die Antworten auf jede dieser Fragen aus sämtlichen Pfarreien des Marburger Landes und der Umgebung von Alsfeld, Schotten, Nidda und Echzell, während die Antworten aus den Pfarreien der Umgebung von Gießen, Grünberg und Kirtorf zur Zeit nicht mehr auffindbar sind. Ferner haben wir ein ausführliches Protokollbuch über die Obergrafschaft und die Herrschaft Eppstein, in dem zwar nicht die Antworten auf jede Frage, wohl aber sämtliche Ergebnisse der Nachforschung, sofern sie irgendwie beachtenswert waren, niedergeschrieben vorliegen. Mangelhaft sind die Auskünfte nur für die Niedergrafschaftspfarreien. Hier hat man sich an die Instruktion, die vielleicht noch gar nicht in der Hand der Visitatoren war, nicht gehalten, sondern bei der Nachforschung besondere „Fragstücke" zugrunde gelegt, die sich mit den ausführlichen Instruktionsfragen nicht messen können. Infolgedessen mußten auch die Antworten mangelhafter werden. Diese Fragstücke lauten: „Ob Pfarrer und Praeceptores jedweder seinem Ambt fleißig und treulich vorstehe? Ob unter denselben Einigkeit seye, oder ob und was für Aergernuß und anders vorlauffe? Ob auch die Praeceptores ihre Discipulos fleißig informiren und wie sich dieße gegen ihre Praeceptores verhalten, ob sie auch gute Folge haben? Ob und was die Pfarrer und Schuldiener pro praesentatione geben müssen und wem? Ob sie auch zu ihrem Ambt zu gelangen ein und anders geben müssen, auch wem und wie viel?"

Außer diesen Antworten auf die Instruktionsfragen, resp. die Fragstücke der Niedergrafschaft haben wir noch für alle Pfarreien sämtlicher Bezirke die Abschiede, die nach der Visitation erlassen wurden und für die Folgezeit als Norm des kirchlichen Lebens in der Einzelgemeinde gelten sollten; ferner für das ganze Marburger Land und im Gießener Oberhessen für die Umgegend von Alsfeld, Schotten, Nidda und Echzell die vor der Visitation von den in Betracht kommenden Gemeindeorganen, Pfarrern, Senioren, Kastenmeistern und auch zuweilen dem Schulmeister eingereichten Gebrechen. Nehmen wir all diese Quellen zusammen, so ergibt sich ein hochinteressantes und um seiner Genauigkeit willen für die hessendarmstädtische Schulgeschichte äußerst wertvolles Bild des Zustandes, in dem sich das Volksschulwesen in den Jahren vor dem Niedergang im großen Kriege befand. Weiter aber können wir an diesen mehrere Folianten füllenden Materialien auch feststellen, was Georgs II. Kommissare bei Gelegenheit der Visitation Neues auf dem Boden der Volksschule gebracht haben und welcher Wert

Digitized by Google

diesen Neuerungen zukommt. Beides soll in den folgenden zwei Abschnitten dargestellt werden. Es wird sich dann naturgemäß hieran eine Besprechung der weiteren Arbeit anschließen, die nach vollbrachter Visitation in den Jahren 1629 bis 1634 zur Hebung des hessen-darmstädtischen Volksschulwesens geleistet wurde.

a) Der Zustand des hessen-darmstädtischen Volksschulwesens im Jahr 1628.

Wir beginnen unsere Mitteilungen aus den Visitationsakten mit einer Statistik der hessischen Schulen. In Oberhessen Gießener Teils haben wir über die Zahl der 1628 vorhandenen Schulen zuverlässige und umfassende Nachrichten nur für die Gegend von Alsfeld, Nidda, Echzell und Schotten. Aus ihnen geht hervor, daß es von den in diesem Umkreis liegenden 36 Pfarrorten in allen, außer Wallernhausen und Herchenhain, Schulen gab, und daß neben diesen Pfarrschulen noch 10 Schulen in Filialorten bestanden, nämlich in Vadenrod (Pf. Hopfgarten), Zell (Pf. Billertshausen), Windhausen (Pf. Felda), Köddingen (Pf. Stumpertenrod), Feldkrücken und Sellnrod (Pf. Bobenhausen), Rainrod und Rudingshain (Pf. Schotten) und 2 Filialen von Wingershausen. An diesen 44 Orten wirkten insgesamt 49 Schulmeister, nämlich in Schotten, Nidda und Echzell je 2, Alsfeld 3, an allen übrigen Orten je einer.

In den übrigen Teilen des Gießener Oberhessens, der Gegend von Gießen, Grünberg und Kirtorf, über die uns genaue Protokolle nicht mehr vorliegen, waren die Verhältnisse gleich günstig. Es entbehrten von den etwa 30 Pfarrorten einer Schule nur Wahlen und Rödgen. Dafür gab es ebenfalls in einer Reihe von Filialorten Schulen.

In Oberhessen Marburger Teils, über das wieder genaue Protokolle vorliegen, bestanden nur in den Pfarrorten Betziesdorf, Hassenhausen, Dodenau, Oberrosphe, Frohnhausen, Niederasphe, Niederwalgern, Kirchlotheim und Obereisenhausen keine Schulen. Dafür begegnen uns 53 Pfarrschulmeister an 46 Pfarrorten, ferner Filialschulmeister in Gelshausen, Rüdingshausen und Nordeck (Pf. Londorf), Hausen und Heskem (Pf. Ebsdorf), Langenstein und Niederwald (Pf. Kirchhain), Bürgel und Bracht (Pf. Schönstadt), Ernsthausen (Pf. Rauschenberg), Wohra (Pf. Gemünden), Rennertshausen und Holzhausen (Pf. Battenfeld), Naunheim und Blasbach (Pf. Waldgirmes), Bottenhorn (Pf. Hartenrod).

Digitized by Google

In der Obergrafschaft hatten von den nunmehr 47 Pfarrorten Alsbach, Niedermodau, Nauheim, Eschollbrücken, Spachbrücken, Hering, Raunheim, Weiterstadt, Wixhausen, Erzhausen und Wersau keine Schulen. Dafür bestand eine in dem Filialorte Semd, und in Erfelden, Alsbach, Hering, Oberklingen und Hähnlein war für privaten Unterricht gesorgt. Die Zahl der ordentlichen Schulstellen betrug 40.

In der Herrschaft Eppstein fehlte nur in dem Pfarrort Lorsbach eine Schule. Die Zahl der Schulstellen in diesem Bezirk betrug 11. Ganz anders und zwar viel ungünstiger stand es zu derselben Zeit mit dem Schulwesen in der Niedergrafschaft. Hier begegnen uns bei Gelegenheit der Visitation — von den Gemeinschaftsorten abgesehen — nur in Langenschwalbach, Bärstadt, Hohenstein, Kemel, Laufenselden, Katzenelnbogen, Niedertiefenbach, Nastätten, Braubach, St. Goarshausen, St. Goar (2) und Bornich Schulmeister, während zur Zeit die Pfarrorte Meilingen, Dickschied, Ackerbach, Schönborn, Holzhausen auf der Haide, Niederwalmenach, Himmighofen, Nochern, Patersberg, Weyer, Dachsenhausen, Werla, Pfalzfeld und Ruppertshofen, sowie sämtliche Filialorte dieser Diözese ohne Schulmeister waren.

Fassen wir alles zusammen, so sehen wir also, daß es in den etwa 200 Pfarreien, welche damals (1628) visitiert wurden, mehr als 220 Schulen gab, davon etwa 190 in Pfarrorten und etwa 30 in Filialen. Neben diesen unter obrigkeitlichem Schutz stehenden ordentlichen Schulen gab es nun aber noch Nebenschulen. Im Gießener Teil Oberhessen bestand eine solche in Heidelbach. Sie wurde von Jakob Fischer geleitet und hatte viele Besucher. Ferner bestanden solche für die Mädchen in den oberhessischen Städten Gießen, Grünberg, Butzbach, Nidda, Schotten, Alsfeld schon seit alters. In Oberhessen Marburger Teils bestand in Marburg eine ganze Reihe von Nebenschulen. Ferner gab es eine Nebenschule für Mädchen in Gemünden a. d. Wohra. Sie wurde von einem Weib gehalten, „das noch nicht communiciret“ und deshalb den Visitatoren besonders verdächtig war. In Dorf-Itter hielt „ein Edelmann, Cratzenstein genannt den Nachbarn zu Gefallen mit des Pfarrers Vorwissen und Belieben eine Nebenschule“. In Kirchhain befand sich eine Mädchenschule, die der Organist leitete, „so noch calvinisch war“.

In der Obergrafschaft bestanden außer den 3 Darmstädtern noch 7 Nebenschulen. Die eine hielt in Niederramstadt Hans Conrad Ulner. Sie wurde von den Kindern des mit dem Niederramstädter

Digitized by Google

Schulmeister Seheimer in Streit liegenden Pfarrers Berthold besucht, „deme Hans Jugenheimer und Philipp Bauers Wittwe nachgefolget und ihre Kinder auch zu Ulner geschickt". Eine zweite stand unter Leitung von Adam Heußer, einem Papisten, in Groß-Gerau; sie wurde nur von zwei Kindern besucht, dem des Scharfrichters und noch einem andern, und lehrte die Kinder „rechnen und schreiben". Ferner hatten sich zur Zeit der Visitation die Filialisten zu Erfelden, Oberklingen und Hähnlein sowie die Pfarreingesessenen von Hering und Alsbach einen Schulmeister privatim angenommen und so neben den Schulen, in die sie zu gehen hatten (z. B. die von Erfelden neben Goddelau, die zu Hähnlein und Alsbach neben Bickenbach) eine Art Nebenschule ins Leben gerufen. In Erfelden hatten „die Nachbahrn ein Knaben, der ihre Kinder lehrete und hiellten ihn umb", in Alsbach und Hähnlein „hielten sich die Leute zwei homines laici", einen Schreiner und noch einen weiteren „Idiota", in Hering „hatten die wenige Bürger Johann Petrum Kien Hohenlohicum", einen studierten Mann, der später Pfarrer wurde, angesucht, „daß er ihnen den Winter über ihre Kinder lehre"; „doch nahm sich all dieser der Herr Superintendens nicht an außer daß er ihnen ihnen sagte, sie sollten ihre Schuldigkeit thun".

In der Niedergrafschaft endlich war keine Nebenschule vorhanden. Die letzte, die daselbst bestanden hatte, die des Friedrich Donatus in St. Goar, war 1619 unterdrückt worden.

Zur Erteilung des Unterrichts in den oben erwähnten 220 ordentlichen Schulen sind zumeist besondere Schulmeister angenommen. Pfarrer erteilen den Schulunterricht nur selten, z. B. in Josbach, Dexbach in Oberhessen, in Schönborn in der Niedergrafschaft; Diakone erteilen ihn neben ihrem Pfarrdienst in Arheilgen, Groß-Bieberau und Langen in der Obergrafschaft, in Braubach in der Niedergrafschaft, in Gladenbach, Lohra in Oberhessen. Die Persönlichkeiten, die man zu den Schuldiensten als Schulmeister nimmt, sind in der Obergrafschaft und Niedergrafschaft zu einem großen Teil studierte Leute, in Oberhessen und der Herrschaft Eppstein zumeist unstudierte, sog. deutsche Schulmeister; in der Obergrafschaft und Niedergrafschaft haben nur einige von ihnen etwas mit dem Opfermanns- oder Glöcknersdienst zu tun, in den übrigen Gebieten sind sie zumeist alle Glöckner und Opfermänner: gemeinsam haben sie aber in allen Bezirken die Eigentümlichkeit, daß fast alle neben ihrem Schul- und eventuell Glöckneramt kein weiteres Gewerb noch Handwerk treiben.

Digitized by Google

Es gilt, die eben mitgeteilten Sätze, die die bisherigen Anschauungen über die Schulmeister der Zeit des 30jährigen Krieges in wesentlichen Punkten umwerfen, etwas eingehender mit Beweisstücken zu belegen. Von den 39 Schulmeistern, die uns 1628 in der Obergrafschaft begegnen, haben sicher 27 Universitätsbildung gehabt, 19 von ihnen begegnen später im Kirchendienst. Keine Universitätsbildung hatte der Schwanheimer Schulmeister Werner Mantel, ein homo laicus, ferner der Groß-Rohrheimer Michel Hegker, ein lahmer Mensch, der Kelsterbacher Heinrich Crato, ein homo illiteratus, der Mörfelder Johannes Schmar, ein lahmer Mensch, der Gundernhauser Balthasar Schuster, der Groß-Zimmerer Ludwig Hensell, der Semder Ludwig Apfel, der Groß-Umstädter Kollaborator Andreas Weingart, der Lengfelder Wendel Urich, der Heubacher Hieronymus Schwarzfeller, der Niederramstädter Johannes Seheimer und der Langener Gehilfe Johannes Müller. Von diesen 12 Illiteraten haben 8 zugleich den Glöcknerdienst an ihrem Orte mitzuversehen; an den Orten, wo die Literaten stehen, gibt es besondere Glöckner. Von den 58 in den Akten begegnenden Glöcknern der Obergrafschaft hat nur der fünfte Teil mit der Schule etwas zu tun. Gewerb und Händel treibt keiner der Schulmeister der Obergrafschaft. Es begegnet unter ihnen kein Schneider, kein Schreiner, kein Schuhmacher, kurz kein Handwerker, aber auch — wenn wir von der übrigens sehr seltenen Eigenbewirtschaftung der Schuläcker absehen — kein Bauer. Der einzige an einer Schule beschäftigte Handwerker, der erwähnt wird, Christoph Orth „Schulmeister in Alsbach, ein Schreiner" ist privatim gegen den Willen des Superintendenten angenommen, „Superintendens nimmt sich seiner nicht an".

Ähnlich günstig steht es mit den 1628 in der Niedergrafschaft uns begegnenden Schulhaltern. Es sind deren, wie erwähnt, 13. Davon sind 10, nämlich Georg Sprenger in Langenschwalbach, Johannes Zabarella in Bärstadt, Michael Cervinus in Hohenstein, Georg Hoch in Kemel, Michael Chelius in Laufenselden, Balthasar Pistorius in Katzenelnbogen, Christian Briaeus in Nastätten, Peter Cretzelius in Braubach, Konstantin Fabritius und Johannes Stahl in St. Goar sicher Literati, bei den Übrigbleibenden, Georg Humpert in Bornich, Deiß Schwert in St. Goarshausen und Gebelius Schäffer in Niedertiefenbach, scheint es ziemlich sicher zu sein, daß sie Illiterati waren. Aber auch unter ihnen hat keiner ein Handwerk, sie sind sämtlich Berufsschulmeister und sonst nichts im Nebenberufe, anscheinend noch nicht einmal Glöckner.

Digitized by Google

Ganz anders ist das Bild in der Herrschaft Eppstein. Da sind von den elf Schulmeistern, die daselbst begegnen, 9 Illiterati und 8 zugleich Glöckner. Doch wird auch hier nur von einem der in der Herrschaft wirkenden Glöcknerschulmeister bezeugt, daß er ein Gewerbe hat. Es ist dies der Schulmeister Hermann Papa von Medenbach, ein Schneider. Auch hier will man von den Schulmeistern alle mit ihrem Amte nicht zusammengehörigen Gewerbe und Händel fern gehalten haben. Bezeichnend hierfür ist die Tatsache, daß der Pfarrer von Igstadt Klage darüber führte, daß der Unterschultheiß sich bei seinen schriftlichen Amtsgeschäften zuweilen der Hilfe des Schulmeisters bediente. Der „Pfarrer klagt, der Underschultheiß plage den Glöckner mit Brieffe lesen undt schreiben, daß er darbey seinem Schuldienst nicht gebürender Weyse abwartten könne. Schlage ers ihm ab, so draue er von Stund ahn, er wölle ihn vom Schuldienst verstoßen".

In Oberhessen Gießener und Marburger Teils ist die Zahl der Literati gering. Es stehen solche außer an den Lateinschulen (3 in Gießen, 3 in Alsfeld, 2 in Schotten, 2 in Grünberg, 2 in Nidda, 2 in Echzell, 1 in Allendorf, 2 in Kirchhain, 1 in Rauschenberg, 1 in Gemünden, 1 in Hatzfeld, 3 in Wetter, 2 in Biedenkopf, 3 in Marburg, 3 in Frankenberg) und in den größeren Orten (z. B. Grebenau, Kirtorf, Großenlinden, Romrod, Lohra, Londorf, Battenberg, Königsberg, Gladenbach) nur noch in einigen Pfarreien der Fulder Mark (Dauernheim, Berstadt, Bingenheim) sowie in Widdersheim und Rodheim. Wenn zur selben Zeit an einer kleinen Schule, die nur etliche Morgen Landnutzung und zehn Gulden an Geld einbrachte, in Wohra, ein Literatus stand, dem nachgerühmt wird, „daß er auf sächsischen Schulen zu Halle, Eisenach und Gotha gute Fundamenta geleget", so will das nichts hiergegen besagen, denn dieser, Abel May mit Namen, nahm den Dienst aus Notbehelf an, weil seine Eltern verarmt waren. Die Literati machen hier, selbst wenn wir die Lateinschulen mit einschließen, nur ein Drittel, ohne die Lateinschulen aber nur ein Zehntel aller Schulmeister aus. Ganz dementsprechend ist das Verhältnis von Schul- und Opferamt in diesem Bezirke. In Oberhessen Marburger Teils sind außer den Lateinschulmeistern (von denen der dritte in Frankenberg übrigens auch Glöckner ist) nur die Schulmeister von Königsberg, Geismar, Hartenrod, Gladenbach und Lohra vom Opferdienst befreit. In den oberhessisch-gießischen Ämtern, über die wir genaue Protokolle haben, genießen außer den Lateinschulmeistern (von denen der zweite in Echzell Glöckners-

Digitized by Google

dienst zu tun hat) nur die Schulmeister von Geiß-Nidda, Dauernheim und Berstadt Befreiung vom Opferamt und im übrigen Gießener Land ist das Verhältnis ebenfalls nicht günstiger. Trotzdem treffen wir auch hier dasselbe günstige Bild hinsichtlich der Nebengeschäfte der Schulmeister. Es genüge uns hier ein Blick in die Protokolle, deren Aussagen — wenn auch nur $^4/_5$ des ganzen Oberhessens umfassend — zweifelsohne in diesem Punkte verallgemeinert werden dürfen. In Oberhessen Gießener Teils treiben nur 4 Schulmeister Nebengewerb. Es sind die zu Felda, Crainfeld und Ulfa, die den Gerichtsschreiberdienst und zu Ulrichstein, der den Stadtschreiberdienst mit versieht. In Oberhessen Marburger Teils kommen mehr Fälle vor, aber die Zahl derselben ist noch immer äußerst beschränkt. Der Oberschulmeister in Kirchhain ist zugleich Notarius publicus, die zu Eimelrod und Halsdorf versehen das Schmiedehandwerk, die zu Altenkirchen und Rennertshausen schreiben den Leuten zuweilen vor, der zu Buchenau hat „ein Artzeneybuch, daraus er den Leuthen underweilen artze", der zu Niederweidbach „hat vordem eine Zeit lang Bier geschenckt, doch hab er verlobt, es hinfort nicht mehr zu thun", der zu Fronhausen „ist ein Schneider und arbeitet darbey". Das sind sämtliche Fälle, die vorkommen. Bei allen übrigen Schulmeistern wird von den Gemeindeausschüssen, ihnen selber und den Pfarrern einmütig bezeugt: „sie artzen nicht, treiben kein Gewerb noch Parthierung, schreiben selbst noch nicht einmal den Leuten für!" Ja nicht bloß das: es wird auch gelegentlich von denselben Faktoren offen ausgesprochen, daß die in Notfällen etlichemal in Anwendung gebrachte Praxis der Verquickung eines Nebenamtes (außer dem Opferdienst) mit dem Schuldienst eine Unsitte sei, auf deren Beseitigung man mit allen Kräften hinarbeiten müsse. Ganz entrüstet schreibt z. B. der Pfarrer von Sterzhausen in seinen Gebrechen, sein Opfermann, der zugleich Schulmeister sei, „wolle nebenbei das Schmitthandwerck verrichten, wirtt also die bluende Jugendt versaumet werden", und der Crainfelder Gemeindeausschuß jammert: „Schulmeister thuet sein Ampt, doch nimmt er der Sachen zuviel uber sich, daß er nit allem zugleich kann abwarten, ist zugleich Gerichtsschreiber."

Wir kommen zur Betrachtung des Lebenswandels der Schulmeister. Die Visitatoren erwarteten hier, daß die Leute unärgerlich seien und an ihnen in Handel und Wandel nichts zu erinnern sei. Der Fragenentwurf von Leisring ging hier noch weiter. Er wollte wissen, „ob Schulmeister auch in einer erbaren,

Digitized by Google

unergerlichen und seinem Stande gemesenen Kleidung sich halte, wie er, sein Weib und Kinder gegen dem Pfarrer und die Seinigen sich bezeigen, ob sie in gutem Friede und ohne Ergernüß mit einander leben? wie sich sonsten der Schulmeister und die Seinigen gegen alle und jede Eingepfarrten verhalten, ob man Klage uber sie habe? ob er und die Seinigen insonderheitt mit den Eingepfarrten haderen und zancken? ob er auch Wein oder Brantewein schencke und also die Schul zum Saufhause mache? Ob er auch in Wirtshausern liege, das Seine verspiele und versauffe? Ob er mit Unzucht oder sonst einem Laster behafftet sey?"

Die Protokolle besagen über die tatsächlich vorhandenen Zustände ziemlich Günstiges aus. Über das Leben der oberhessischen Schulmeister wird verhältnismäßig wenig geklagt. Von seiten der Ortspfarrer liegt Klage vor über der Alsfelder Schulmeister Uneinigkeit („seyen Zweiungen unter ihnen, doch aufgehoben"), des Brauerschwender Schulmeisters Unbotmäßigkeit („hette unnütze Wort von ihm ausgestoßen, hofte aber solte sich bessern"), des Geiß-Niddaer Schulmeisters Einbildung („hallte sich taliter qualiter, sey zwar diensthafft, wil ihm aber nit einreden lassen"), des Echzeller Oberschulmeisters Verdrossenheit („M. Lauckhardus seye alt unnd verdrossen"), des Höringhauser Schulmeisters Störrigkeit („hab ein störrichten Kopff"), des Obernburger Schulmeisters Zanksucht („sei etwas politisch und schlage sich mit den Leuten"), des Billertshauser Schulmeisters Trunksucht („deme zuem Gedörn wehr der Trunck zue lieb und daher verseum er zue Zeiten die Schul") und des Grüsener Schulmeisters höchstem Mangel an Anstand („des Winters size er im Bierhauß, wann er Schul halten sol, verschimpfe ihn, sein Sohn gehe des Abendts vor sein Hauß, hofiere daselbst, bona venia zu melden, und thuen ihn allerhandt Verdruß"). Diese Klagen werden nur z. T. von den Senioren, Kastenmeistern und Ausschüssen wiederholt. So berichten die Senioren, der Obernburger Schulmeister „zäche gern und seye bisweilen närrisch" und der Höringhauser „hab ein seltzamen Kopff, sey etwas wahnsinnig, baldt gebe er den Dienst uff, baldt wolle er ihn wider behalten". Dafür haben sie neue Klagen. Ihnen trinkt der Schottener Oberschulmeister zu gern, „sonsten wehre er kein böser Mann" und ist der Berstädter „zu zänckisch". Außerdem hält der Königsberger nicht recht die Schranken inne, die ihn und seinen Pfarrer trennen. „Gehen sie doch täglich mit einander umb und spatziren, dardurch der Schulmeister dem Pfarherrn zu familiar werde, der nichts gegen ihn thue, dahero etliche,

Digitized by Google

in specie Johan Philip Lepper verursacht und gemeinet ist, seinen Sohn naher Hohensolms in die Schul zu schicken."

Noch weniger anstößige Schulmeister wie hier begegnen uns in der Obergrafschaft. Dafür sind die, welche vorkommen, auch Exemplare ganz sonderlicher Art, Kulturbilder, die es verdienen, daß man ihnen etwas genauer nachgeht. Der schlimmste ist der Bischofsheimer Schulmeister Andreas Schmöltzer. Er ist gewalttätig. Das Protokoll erzählt uns: „Philipps Wolffen Wittfraw sey ihme wegen ihres Megdleins ein Kopfstück schuldig gewest: ist ihr eigenes Willens uff ihren Agker gegangen, acht Garben Gersten geholt und außgedroschen undt ob sie gleich im Sömmern mehr gegeben alß die Schullt truge, doch alles behalten. Uff Heinrich Wolffen Hochzeitt hab er 1. mitt einem Bürger zu Meintz einen Zanck angefangen, ihn offt einen Cujon und Schelmen geheißen, welcher ihme darüber ettliche Maulschellen gegeben: 2. hab er Cloß Müllern zum offtern mitt einem Scheidt uber den Kopf geschlagen: 3. sein Messer außgezogen, darmitt in der Stuben herumbgeloffen, in der Ungestümme die Speiß vom Disch gestoßen und die Leutt mitt einander Schellmen gescholten, man hat ihm das Messer mitt Gewallt nehmen müssen. Sein eigen Weib hab er nachts in sein Hauß nit lassen wöllen, sie hab die ganze Nacht bey andern Leutten müssen bleiben." Ferner ist er unbotmäßig. „Mitt dem Pfarrer hab er einen ergerlichen Streitt, können sich 1. nit vergleichen wegen Tisches, so er bey dem Pfarrer gehapt und ihme viel gutes gethan, dann Schmöltzer gebe vor, er habe ihn bezahlt, welches Pfarrer verneinet, 2. da ihme Pfarrer ettwas von seinem Salario bey dem Casten innhalte, darmitt er möge bezahlt werden, greiffe er ihn mitt bösen undt gifftigen Wortten ahn: 3. hab ihn auch mehrmahl offentlich gedutzt, zue andern von ihm geschrieben, er fhüre sein Ampt nur pro forma, und sey zwischen ihnen ein sehr großer Widerwill erfolget, welchen er indeme er sich entschuldigen will, mitt seinen aculeatis verbis je mehr und mehr vermehret, undt wie Pfarrer klagt, ihme darmitt viel Herzenleid anthue, auch gesagt, Pfarrer sey nit werth, daß er alda Pfarrer sey. Würde auch von benachbarten Pfarrern sehr ubel von ihme geredet." Neben Schmöltzer als das Abbild eines unbotmäßigen und gewalttätigen Menschen, der auf keinen Fall in den Schuldienst paßte, stellen wir den Arbeilger Schulmeister und Kaplan M. Johannes Ellinger, einen feinen Kopf und hochgebildeten Theologen, der aber vollkommen von dem großen Laster seiner Zeit beherrscht ist, der Trunksucht, und durch sie

Digitized by Google

unfähig wird, seinen geistigen Gaben entsprechend im Schuldienst zu wirken. Zu seiner Charakteristik sei das Klagelied mitgeteilt, das der Superintendent über dies Schmerzenskind seiner Diözese in dem Visitationsprotokoll anstimmt. Es lautet: „Dieser mensch wehre gelert genung, daß er das Predigampt mitt lob und Ehren fhüren könte: Aber sein Hertz ist dem wein ergeben und sein gemüt ist viel zu leichtsinnig zu dem Hohen und H. Predigampt: Man hats in underschiedlichen Schulen mitt ihm versucht, wie er sich darbey gehallten, ist bekannt: man hat ihn zue der Caplaney gefordert uff sein Inständig anhalten in Hoffnung, er würde sich bessern, so bleibet er aber Johannes in eodem: Der Superintendens hat ihn drüber ernstlich zu reden gesetzt, hartt gestrafft und alle promotion abgekündiget, wann Er sich nit beßere. Drüber ist er zornig worden, hat ungleiche reden gefhüret, bessert sich nit und begeret doch mitt stetigem anhallten Eine Pfarr. Es ist leichtlich zu errathen, was er vor ein leben fhüren wird, si sui juris est et sine inspectore morum ac vitae speciali, wan er sich so ubel hellt unter so feinen, ehrlichen allten undt ansehlichen grauen Hauptern, die er auch außer dem Predigampt Ehren Sollte."

Außer Schmöltzer und Ellinger begegnet uns in den Akten der Obergrafschaft nur noch ein Schulmeister, dem es in Sachen seines Wandels an einem oder dem andern noch fehlt. Es ist der Schulmeister von Mörfelden, dessen Torheit so weit ging, „daß er sich zu Faßnacht so närrisch gehalten, daß ihn die Knechte in den Graben geworffen".

In der Niedergrafschaft wird nur an einem Schulmeister etwas hinsichtlich seiner Lebenshaltung ausgesetzt. Es ist dies der Schulmeister in Niedertiefenbach, der Schulden hat. Die Kirche Langenschwalbach hat von ihm 40 Gulden zu fordern.

Wie hinsichtlich des Lebenswandels erwarteten die Visitatoren, daß die Schulmeister in ihrem Amte untadelig seien, d. h. „daß sie fleißig seien, ihre Stunden hielten, ohne des Pfarrers Erlaubnus nicht verreiseten, auch sonst die Jugend nicht versaumeten und sich in ihrem Unterricht der Disciplin mit Moderation gebraucheten". Die Visitationsfragen Leisrings waren in ihren Erwartungen noch darüber hinausgegangen. Sie wollten festgestellt haben: „ob Schulmeister gebührenden Fleiß anwende und unverdrossen sey in Underrichtung der Jugend, sonderlich im Catechismo? ob er pflege offt zu verreisen und also die Jugend zu verseumen? ob er auch von seiner hohen Obrigkeit und den Superintendenten schimpflich und verkleinerlich rede?" Außerdem enthielten sie

Digitized by Google

genaue Nachfragen über die Aufrechterhaltung der Schulzucht, die wir weiter unten mitteilen werden. Die Ergebnisse der Visitation sind folgende. Auf die Frage, „ob die Schulmeister ohne des Pfarrers Erlaubnus verreisen?“ konstatieren die meisten oberhessischen Pfarrer, daß dies nicht vorkomme. Ausnahmen sind der Schulmeister von Meiches, „der bisweilen zu verreisen pflegt, doch nicht weitt“, der zu Brauerschwend, „der woll bisweilln ohn erlaubnus verreiset und müsten unterdes die Jungen die Schull hallten“, die zu Elnhausen, Crainfeld und Obernburg, die öfters das Gebot übertreten, der zu Wehrda, der „fast alle Tage zu Marpurg ist und praetendiret, dz er zum Superintendenten gehen müsse“, sowie endlich der zu Wittelsberg, der sich „ohn des Pfarrers Verlaubnus, ja wider sein Verbott zu einem Zehendheber bestellen lassen, dardurch die Schul verlassen werde, und seinen Bruder substituiret, der calvinisch ist“. In der Ober- und Niedergrafschaft steht es ähnlich günstig. Hier ist nur ein Schulmeister, über dessen Reiselust geklagt wird, der Niederramstädter. Das Protokoll sagt von ihm: „Pfarrer und Gemeinde klagen, er gehe ettwan hinweg, bleibe wohl drey Tage auß. Dieses verneint er zum theil, sagt er hielte seine Schul fleißig, wehre zwar einmahl ein Nacht uff der Kirchweihe zu Franckenhausen geblieben und zween Tage darzu: Auch zu Zwingenberg uff der Kirchweihe bey seinem Schwager, der ihn zween Tage uffgehalten: aber sonst hette er sein Ampt jederzeit fleißig verrichtett.“

Über den Unfleiß von Schulmeistern wird in Oberhessen Gießener Teils nur in Billertshausen, Bobenhausen, Eichelsdorf, Geiß-Nidda, Berstadt, Heidelbach, Grebenau, Schotten geklagt. Der Geiß-Niddaer und Heidelbacher „versaumen die Schule öfters, dieweil sie ihren Sachen nachsetzen“, der Berstädter, „gleichwohl er kein weltliche Händel treibt“, der Billertshauser „verseumt die Schul, dieweil ihm der Trunck zu lieb“, der Grebenauer macht sichs in Sommerzeiten etwas zu bequem, die Schottener endlich „lassen sich citra fideles aliorum admonitiones entweder durch den übermessigen Drunck oder andere profane Werck liederlich von ihrem Beruf oftmals abhalten“. Etwas größer ist die Zahl der Unfleißigen, über die im Marburger Land geklagt wird. Der zu Lohra „hat einer guten Erinnerung vonnöthen, ist etwas unfleißig“, der zu Wittelsberg ist „ein schlechter Gesell, lehrt die Jugend nicht fleißig, verwahrsacht auch, daß die Leute die Kinder nach Holzhausen und Schrick schicken“, die zu Kirchhain „halten des Morgens keine gewisse Stund“, der zu Michelbach „gehet gern

Digitized by Google

spatzieren", der zu Elnhausen „ist etwas leichtfertig", der zu Eimelrod „ist bißweilen nachlessig in der Schulen", „an dem zu Breidenbach wird mehr und gröser Fleiß erfordert", der zu Fronhausen „lehrt die Kinder nicht fleißig, ist ein Schneider und arbeitet darbey", der zu Höringhausen „ist unfleißig und zu neckisch", der zu Niederweidbach ist „unfleißig", der zu Hatzfeld „nachlessig". In der Obergrafschaft begegnen uns ähnliche Klagen in Groß-Umstadt, Groß-Rohrheim, Trebur, Rüsselsheim, Mörfelden, Griesheim. Besonders interessant sind die Ausführungen, die bei dieser Gelegenheit über den Schulmeister in Groß-Umstadt gegeben werden. „Chelius", sagen die Umstädter, „ist ein Breutigam gewest undt hat die Kinder wenig besucht, ist er je kommen, so hat er sein Arbeit ahn etliche Lateinische Knaben gewendet, die teutschen wurden verlassen, ihr einer mußte den andern selbst hören". Von dem Mörfelder Schulmeister aber ging die Klag: „Er lauff hin und wider seinem Vortheil nach, undt hab den Pfarrer nit mitt einem Wortt drumb begrüßet, sey er gleich daheim, so lehre er doch die Kinder nicht, singe auch nicht mit ihnen, fhüre sie eher an die Arbeit, hab heuer einen Knaben heißen Eichel schütteln und der wehre schier vom Baum gefallen."

Hinsichtlich der Schulzucht enthielt der Entwurf Leisrings die Fragen: „Ob er auch den Schülern alle leichtfertige Reden und schädliche Dinge alss Partyrey, Gewäsch, Gezänck untersage und mit Ernst wehre? ob er sie zu aller Gottseligkeit unnd Zucht, Friede unnd Einträchtigkeit ernstlich halte? Ob er auch in der Straf und Züchtigung gebührende väterliche Bescheidenheit gebrauche und die ungebührlichen Streiche meide?" Die Visitationsprotokolle enthüllen uns folgenden Tatbestand. In Oberhessen wird über Mißbrauch der Disziplinarmittel so gut wie nicht geklagt. Es wird von sämtlichen Pfarrern außer sieben einstimmig bezeugt, „daß ihre Schulmeister die Disciplin mit vätterlicher Moderation halten, daß kein Klag sey, die Disciplin seye gut" oder sogar „sehr gut". Von diesen sieben Ausnahmen unter über 150 sagen 3, nämlich die Pfarrer von Wallau, Hatzfeld und Bobenhausen, der Schulmeister „sey zu gelind, die Eltern klagten darüber", zwei klagen (Treisbach, Kirchhain) „in der Disciplin sey Mangel". Über allzugroße Strenge beschweren sich nur zwei: der Pfarrer von Breidenbach, dessen Schulmeister „gar starrig und zue streng bey den Kindern ist" und der Pfarrer zu Berstadt, dessen protokollarische Aussage lautet: „die Leuth hetten geklagt, Schulmeister schlüge die Kinder mit Stecken, doch wehre es ihm untersagt." Noch deutlicher wird

Digitized by Google

die Sache, wenn wir die Aussagen der Laien über die Disziplin ins Auge fassen. Von den Kastenmeistern haben in dieser Beziehung Klagen die zu Alsfeld: „ihres Bedunckens wehren die Schullmeistere denn Knaben etwas zue gelindt", die von den Schottener Filialen: „bitten, dz man ihre Schuelmeister ermahne, dz sie etwas scherpfer seyen" und die zu Königsberg: „der Schulmeister sey nicht scharpff gnug wie die Nachbarn klagen". Die Senioren haben in sämtlichen Pfarreien „kein sonderlich Klag". Ebenso bezeugen die Beamten und Ausschüsse fast überall, daß die Schulmeister die Kinder „fein sanfft anhalten, mit ihnen bescheidentlich umgehen, sie in guter Forcht, doch cum moderatione halten, ihnen freundlich seien"; Ausnahmen sind die Schulmeister in Fronhausen, Hatzfeld, Wallau und Gladenbach, die den Kindern gegenüber etwas zu gelind und weich sind und der dritte Marburger Präzeptor, „der gar saeviret". Was endlich die Schulmeister selbst anlangt, so ist der Vollständigkeit wegen zu erwähnen, daß sie fast sämtlich auf die Frage, „ob sie in der Disciplin vätterliche Mäßigung halten und doch auch den Knaben und Mägdlein ihren Muthwillen nicht lassen", antworten: „sie verhofften dies zu thun". Besondere Bemerkungen macht der Schulmeister von Geismar: „Gebrauche sich in der Disciplin aller Bescheidenheit und blawe der Jugent die Gotsfurcht ein" und der zweite Schulmeister in Kirchhain, der seinen Kollegen in Schutz nimmt: „Daß die Knaben seinen Collegam Boppenhäuser wegen seines Alters nicht respectiren, komme dahero, dz die Alte diß Orts ihn auch nicht respectiren, weil er fromb und einsam sey."

Die eben mitgeteilten Notizen beweisen, daß man sich falsche Vorstellungen von den oberhessischen Schulmeistern dieser Zeit macht, wenn man meint, das Prügeln sei eines ihr Hauptmittel gewesen. Nicht so günstig steht es hinsichtlich der Handhabung der Disziplinarmittel in den zumeist von Theologen bedienten Schulen der Obergrafschaft. Hier wird z. T. gründlich geprügelt und sävieret. Wir stellen die Fälle zusammen. In Pfungstadt klagen „Gericht und Gemeind sampt dem Centgrafen uber den Schulmeister, er sey den Kindern zu streng und hallte sie zu hart". In Bischofsheim wird über den dortigen Schulmeister „vom Pfarrer, Eltesten, Gericht undt Gemeind auch dem Schulteiß geklagt, in seiner Schul tractire er die Knaben mitt schlagen und Streichen also unbarmherzig, daß kein Knab mehr in die Schul zu bringen sey, uff welche Weise sie undt ihre Kinder der Schulen nichts gebessert". Ebenso wird der Groß-Umstädter „von unterschiedt-

Digitized by Google

lichen Bürgern, alss Hans Rhörern und Velten Bolern hart verklagt, daß er ihre Kinder so sehr ubel tractirt, und geschlagen hette, daß man uber ettliche Tage die blauen Zeichen an den Bagken und nit allein die Striemen der Ruten sondern auch die Bande derselbigen ahn ihren Leibern gesehen hette, und sie die Kinder nicht mehr in die Schul bringen könten". Ferner klagen die Bickenbacher Seniores „uber ihres Schulmeisters Unfleiß im Singen, beten und lehren. Wan ihn jemand drüber berede, so greiff er die Kinder drüber ahn, und schelte sehr".

In der Niedergrafsachaft begegnen uns nur zwei Klagen über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes. „Schulmeister in Nastätten", heißt es. „hat anfangs ein durchgehend Disciplin haben und die Kinder all gleich halten wollen, ist ihme aber gesagt, er solle sich fein modestiren und in die Kinder richten lernen, dann sie seyen gar ungleich", „Schulmeister in Laufenselden ist uber die Kinder, so gar ubel gezogen, bisweilen herterer gewest."

Das sind die Fälle, in denen die Visitatoren in den Grafschaften wegen Mißbrauch der Disziplinargewalt einschreiten müssen. Auch sie zeigen, daß es, wenn auch Ausschreitungen vorkamen, im allgemeinen mit der Handhabung der Disziplinarmittel gut bestellt war.

Soviel vom Stande der Schulmeister, ihrem Lebenswandel und ihrer Amtsführung. Wir gewinnen, wenn wir unsere Notizen überschauen, den Eindruck, daß die Schulhalterei damals zumeist in guten Händen lag und daß verhältnismäßig viele Schulmeister zu finden waren, die vollen Ernst mit dem Schulmeisterbrevier machten, das einstens M. Hartmann Braun, der Grünberger Pfarrer, in folgende inhaltreichen und schönen Worte gekleidet:

„Es sollen und werden sich auch alle fromme Schulmeister als Vätter gegen ihre discipulos verhalten und sie mit allen Trewen meynen, welches denn geschieht 1) wenn sie dieselben trewlich unterweisen in der fürnembsten Stücken Christlicher Lehre deß heyligen Catechismi, das ihnen zu ihrer Seelen Seligkeit von nöthen ist; 2) wann sie dieselben in guten Sitten unterrichten; 3) sollen sie ihnen in guten Sitten fürgehen, denn vita praeceptoris est regula discipulorum .. Die Jugend fährt wie der Zunder .. es ist so leicht einen Teuffels als eines Engels Kopff in ein Wachs zu trucken, darumb dann die Schulmeister weißlich und fürsichtig wandeln sollen und sich wol fürsehen, damit sie nicht jemand von den kleinen Knaben, den kleinen Kindern, ihrer Schülerlein ärgern;

Digitized by Google

4) sollen sie ihre horas fleissig halten und nicht bald derselben eine liederlich versäumen, es soll heissen nulla dies sine linea; 5) sollen sie gegen die Schüler fürwenden freundliche Vermahnung, ein gut Wort findet offt eine gute Statt; 6) sanfftmütige Träwung, Pollern, Schnarchen, Fluchen und Zürnen thuts nicht allezeit; 7) Vernünftige und messige Straffe. Jener Paedagogus sagte: Primo gratis, secundo satis, tertio poenam luatis. Nicht mit Büchern, nicht mit Fausthämern, nicht mit einem glob Schlüsseln, nicht mit einem Schulholtz sondern mit der Ruthen. Ruthe und Straffe gibt Weißheit, sagt Salomon: Du hawest ihn weg mit der Ruthen, aber seine Seele errettestu aus der Höllen; 8) Sollen Sie ein Collect, ein Pater noster für ihre Schüler bey dem lieben Gott einlegen, der da gibt Weißheit jedermann und rückt es niemand auff. Endlichen praeceptor sit patiens ut Noa et sciens ut Sybilla et praemium expectat a Deo nam scire volunt omnes, mercedem solvere nemo."

Andererseits aber läßt sich nicht verkennen, daß die oben angedeutete tiefe Kluft noch offen vor unseren Augen liegt zwischen den Schulmeistern in den altdarmstädtischen und neudarmstädtischen Gebieten. Sie nach Kräften zu beseitigen, mußte für die Visitation erste und heiligste Pflicht sein.

Wir kommen nunmehr zu der Betrachtung dessen, was diese Schulmeister lehren, sowie wen, wann und wo sie unterrichten, mit anderen Worten der Unterrichtsstoffe, des Schulbesuchs und der Schulzeit sowie der Schulhäuser.

Als Lehrgegenstände in den Schulen, deren Lehrer wir eben kennen lernten, gelten: Religion, Lesen, Schreiben und Singen. Über diese hinaus wird in manchen Schulen auch noch das Rechnen gelehrt. Aber dieser Lehrgegenstand hat dann keinen obligatorischen Charakter. Er steht auf derselben Stufe wie das Latein, das man an anderen Lehranstalten ebenfalls nebenbei lehrt. Es gibt sogar Schulen zu dieser Zeit in Hessen, in denen man noch nicht einmal die obigen vier Fächer doziert. So hören wir z. B. gelegentlich, daß der Schulmeister in dem Pfarrorte Eckelshausen „nicht wohl schreiben kann und die Kinder nur lesen und beten lehrt, weshalb die Leuthe ihre Kinder nach Dautphe schicken" und ähnlich stehts mit denen zu Erksdorf und Wehrda. Und was hier vom Schreiben gilt, das gilt noch vielmehr vom Singen, wie unsere weiter unten gegebenen Notizen ausweisen werden.

In dem Religionsunterricht gruppiert sich alles um den Katechismus. Der Unterricht wird daher auch fast durchgängig in den Akten „das Lehren des Katechismus" genannt. „Den

Digitized by Google

Catechismum und die Gottesfurcht inculciren" war die Aufgabe des Religionsunterrichtes. Fragen wir darnach, was dies für ein Katechismus war, so sagen uns die Protokolle der Obergrafschaft: „der Catechismus Lutheri", die Oberhessens aber: „der Catechismus, wie er zue Gießen gedruckt" (Brauerschwend, Ulrichstein), „Catechismus, wie ihn D. Winckelmann hat lassen ausgehen" (Felda), „Catechismus mit den neuen quaestionibus" (Nidda, Wingershausen), „Catechismus Lutheri mit den hessischen Fragstücken" (Geiß-Nidda, Echzell), „hessischer Catechismus mitt denn Fragstücken" (Bingenheim), kurz ein Lehrbuch, an dem man dreierlei scheiden kann: „den Catechismus, die Fragstuck, so D. Luther gemacht und die Fragstück, so D. Winckelman gemacht" (Waldgirmes). Mit anderen Worten, es ist die erweiterte Form des lutherischen Katechismus, die in der katechetischen Literatur als der Darmstädter Katechismus bezeichnet wird und als deren Autor hier der Gießener Professor und Superintendent Johannes Winckelmann erscheint. Vor der Publizierung dieses Lehrbuchs gebrauchte man den lutherischen Katechismus in seiner Urform. Die Ordnung, nach der man den Katechismus lehrt, ist am besten aus nachfolgenden Antworten ersichtlich, welche einzelne Schulmeister den Visitatoren gaben: „hallte die Ordnung, wie die Fragstuck in dem Catechismo follgen" (Heidelbach), „lehre ein Gebot unnd Stuck nach dem andern" (Grebenau), „nach Lutheri Ordnung" (Udenhausen), „erstlich tractire er den Catechismum Lutheri schlecht, darnach mit der Auslegung" (Romrod), „die geringe lehre er den Catechismum schlecht, die größere mit der Auslegung" (Schwarz), „lehre ein Häuptstück nach dem andern" (Oberbreidenbach, Londorf), „lehre den Catechismum ahnfangs schlecht, wan sie das können, kehme er ad explicationem" (Meiches), „lehre erstlich die Dischgebeth, hernach die Gebott, die Fragstuck behalt er auff die letzt" (Dauernheim), „treibe den Catechismum Lutheri ein Geboth nach dem andern" (Rodheim), „die Kleinen müssen erstlich den Catechismum ohne, folgents mit der Auslegung lernen" (Breidenbach), „lehre den Catechismus erstlich schlecht und folgents mit der Auslegung teutsch und lateinisch" (Königsberg). Über die beim Katechismusunterricht beobachtete Lehrart hatte Leisrings Entwurf einige Fragen vorgeschlagen. Er wollte gerne festgestellt haben: „ob Schulmeister in der Schulen von den Mägdlein die Knäblein absondere, ob er die Kinder nach ihren Profectibus in unterschiedene Classes oder Bencke ordne und abtheile, wieviel Stunden er täglich halte und wie er den Kindern den Catechismum in der Schulen ein-

Digitized by Google

bilde". Die Instruktion nahm von alledem nur die Frage auf: „qua methodo er die Kinder den Katechismus lehre?" Die Antworten hierauf besagen: „nachdem sie groß und lernen können, gibt er viel oder wenig den Kindern auf zu lernen" (Holzburg), „nachdem sie es könten ertragen, geben sie ihnen zu lernen" (Hopfgarten), „nachdem die Knaben alt oder jung, geben sie viel oder wenig" (Billertshausen), „gebe ihnen uf, nachdem sie gros und ein jedes Verstand habe" (Stumpertenrod), „nachdem sie seien, geb er ihnen uff" (Eichelsdorf), „gebe ihnen viel oder wenig, nachdem sie gros oder klein weren" (Schwickartshausen), „gebe einem jeden auff, nachdem er groß oder klein oder weit kohmen" (Leidhecken), „nachdem die Kinder seindt, gebe er ihnen viel oder wenig auff zu lehrnen" (Ulfa), „rede es vorhin und die Kinder nach" (Wittelsberg), „Kinder lernen theils den Catechismum von sich selbst, die Inferiores müsten von Hand zu Hand gelehret werden" (Kirchhain), „fragen sie und lassen sie auswendig lernen" (Schönstadt), „lese ihnen den Catechismum vor und erclăre ihn daneben" (Trais).

Der Katechismus dient nicht bloß als Lehrbuch der Religion, sondern auch für das Lesen. Als Vorstufe für ihn haben da die Kinder noch das ABCbuch und zwar in der Obergrafschaft diejenige Ausgabe, die fast 200 Jahre lang unter dem Titel „Darmstädtisches ABCbüchlein oder Kinder Lehr zur Zucht und Furcht Gottes des Herrn für die Jugend im Fürstenthum Hessen-Darmstadt" als hessen-darmstädtisches Elementarbuch gebraucht wurde, in Oberhessen aber eine Ausgabe, die später Brönner in Frankfurt verlegte.

Über den Leseunterricht enthielt Leisrings Entwurf folgende Fragen: „In welchen Büchern er die Knaben sich im Lesen üben lasse und was er insgemein vor einen Methodum in seiner Unterweisung halte?" Diese Fragen wurden ebenfalls in die Instruktion nicht aufgenommen. Diese fragt bloß allgemein darnach, „ob der Schulmeister die Kinder lesen lehre". Trotzdem erfahren wir allerlei über die Methode, nach der man den Kindern die Kunst des Lesens beibrachte. Wir stellen die Nachrichten zusammen. Die Schulmeister von Dautphe, Viermünden, Eckelshausen, Wallau „lehren die Kinder erstlich die Buchstaben erkennen, darnach buchstabiren und endlich lesen". Der von Geismar „lehrt die Kinder das ABC, einen Buchstaben lehrt er nach dem andern, drauf buchstabiren und lesen", der von Sterzhausen „lehrt sie erstlich die Buchstaben kennen und gut buchstabiren und entlich

Digitized by Google

lesen", die von Schotten „lehren die Kinder einen Buchstaben nach dem andern, darauff syllabiren und lesen". So kurz diese Angaben sind, so genügen sie doch, um uns ein Bild der Lehrart zu geben, die man damals im Leseunterricht angewandt hat. Es ist dies die Methode Balthasar Mentzers und des darmstädtischen ABC-Büchleins, die die Kinder zuerst mit sämtlichen, kleinen, zusammengesetzten und großen Buchstaben vertraut machen (erkennen lehren), dann das Buchstabieren mit Hilfe der Zusammensetzungen ab, eb, ib, ob, ub, ac, ec, ic etc. Ba, be, bi, bo, bu, ca, ce, ci etc. lehren und darauf als erste Leseübungen katechetische Stücke vorführen, die die Kinder schon z. T. kennen und die sie vom ABC-buch als der Vorstufe zum Katechismus, dem Hauptlesebuch, überleiten.

Das Schreiben wird, wie oben erwähnt wurde, in den meisten Schulen gelehrt. Über die dabei befolgte Methode erfahren wir aus den Protokollen wenig. Die wichtigsten Stellen lesen wir im Protokoll von Viermünden. „Schulmeister", heißt es da, „hat sich erkläret, daß er den Knaben einen Buchstaben nach dem andern vorschreibe". Dies Vorschreiben, das der Schulmeister nicht bloß bei den Anfängern, sondern auch den älteren Schülern zu besorgen hatte, war in einem solchen Maße für den Schreibunterricht wichtig, daß für die Bauern der Ausdruck „Schulmeister schreibet nicht vor" gleichbedeutend war mit „Schulmeister gibt seinen Schreibunterricht nicht so, wie es die Gesetze vorschreiben und die Notdurft verlangt". Wo diese Klage erhoben wurde, wie z. B. in Trebur („Schulmeister schreibe den Kindern keine Schrifften vor"), fuhren die Visitatoren gehörig dazwischen. An etlichen Orten ließen sie auch den Schulmeister seine Handschrift bringen, um zu prüfen, ob Faulheit oder Unfähigkeit der Grund sei, daß er nicht „vorschreib".

Über den Gesang und den Unterricht im Singen hatte Leisring folgende Visitationsfragen aufgesetzt: „Ob er in der Kirchen bei den gebreuchlichen geistlichen Liedern, wie sie in dem kleinen Gesangbüchlein, zu Darmstad gedruckt, gefunden werden, bleibe? Ob und wie er die Jugend in teutschen Kirchengesengen abrichte, daß also der Gottesdienst ehrlich und ordentlich könne verrichtet werden? Ob auch die Knaben, welche in teutschen Gesengen abgerichtet, und umb der häußlichen Geschäfften willen der Schulen sich begeben, dem Schulmeister in der Kirchen im Chor den Gesang helffen verrichten? Ob der Pfarrer seine Pfarkinder fleißig und offt ermahne die Kirchengeseng zn lernen, und

Digitized by Google

auf den Schulmeister im Singen acht zu geben, damit Gott einhelliglich und klüglich gelobet werde? Ob der Schuelmeister den Pfarrer auch bey Zeit frage, wz er in der Kirche singen soll, damit er solche Gesenge mit den Schülern exercieren möge, unnd ob er des Pfarrers Anordnung in Singen nachlebe?" In den Visitationsakten wird von den meisten Ortspfarrern bezeugt, daß in Kirchen und Schulen die christlichen Gesänge gebührlich verrichtet werden. Besondere Bemerkungen machen die Pfarrer von Alsfeld, in deren Pfarrei „die Musica gut ist", der Pfarrer von Geiß-Nidda, woselbst „in der Schul nit so fleißig Gesang getrieben wird, weiln alle Tag bey Betstunden in der Kirchen gesungen werde", der Pfarrer von Bobenhausen, allda „vom Gesäng nit viel zu rühmen" ist, der Pfarrer von Berstadt, der die Klage vorbringt: „In der Schul werde gantz nit gesungen, weil Schulmeister kein Musicus."

Ähnlich steht es im Oberfürstentum Marburger Teils. Da finden sich 3 Schulmeister, nämlich der zu Londorf, Nordeck, Wittelsberg, die überhaupt nicht singen können und keinen Gesangsunterricht geben, sowie 2, der Schulmeister zu Trais a. L. und der zu Eckelshausen, die schlecht im Singen sind, „deswegen ihnen im Gottesdienst der Pfarrer müste helfen".

In der Obergrafschaft wird über das Gesänge von 4 Schulmeistern geklagt. Der Dornheimer „begeht in seinem Kirchengesang große Fheler, er singt die Lieder nicht in gewönlicher Weise und hält nit fein uff die Knaben". Der Treburer „singt in der Schul nit mitt den Knaben, auch communiciert er nicht mit dem Pfarrer uber die Kirchengeseng". Der Griesheimer „bringt die Kirchengeseng in ein andere Melodiam". Der Bischofsheimer „kann den Gesang in der Kirchen nicht fhüren und will doch auch nicht leiden, daß der Pfarrer dasselbige thue".

Ebenso steht es in der Niedergrafschaft in Langenschwalbach mit dem Gesang schlecht. Es mußte da von den Visitatoren dem Schulmeister aufgegeben werden, „Samstags fleißig mitt den Knaben zu singen, darmitt ein besser Kirchengeseng in der Kirchen angerichtet werde"; so schlecht waren bei der Visitation die beiden Lieder „Ach Gott vom Himmel sieh darein" und „Es wölle uns genedig sein" von den Schülerknaben gesungen worden. In Katzenelnbogen aber „kann Schulmeister mitt dem Gesang in der Kirche nitt fortkommen".

Als Lehrstoff für den Gesangsunterricht in der Schule dienen die Kirchenlieder. Wir haben uns den Gesangsunterricht

Digitized by Google

in der Schule, wenn wir vom erbaulichen Gesang, der den Unterricht eröffnete und schloß — da dieser kein eigentlicher Unterricht war — absehen, wohl in der Regel so zu denken, daß der Schulmeister die für den nächsten Sonntag bestimmten kirchlichen Gesänge einübt. Um dessentwillen hat der Schulmeister „sich mit dem Prediger des Gesangs halben zeitlich zu vergleichen". Die Schulmeister sämtlicher Pfarreien bezeugen denn auch bei der Visitation, daß sie das tun mit Ausnahme des Brauerschwender, der einübt und „singt, was in den Büchern (d. h. wohl in der dem Gesangbuch vorausgehenden Tabelle, vgl. Gesangbuch von 1625) aufgezeichnet ist", und die Schulmeister von Alsfeld, die dem Pfarrer „nit eben anzeigen, was sie sungen", sondern das vornehmen, „was sie meinen, dz sich auf die Zeit schicke".

Vom Unterricht im Rechnen ist in den Visitationsfragen nichts zu lesen. Leisrings Entwurf schlug zwar vor, man solle den Pfarrer fragen: „ob Schulmeister auch die Kinder im Schreiben und Rechnung fleißig unterrichte und übe"; aber diese Frage wurde in die Instruktion nicht aufgenommen. Ebenso ist in den Visitationsakten vom Rechnen sehr wenig die Rede.

Von den Schulmeistern Oberhessens sagt nur einer, der zu Dautphe, aus, daß er rechnen lehre. Aus den Aussagen der Ausschüsse erfahren wir dann noch, daß die Schulmeister von Rosenthal und Oberweimar „rechnen lehren, wer es begehre", daß die zu Alsfeld „die Kinder nit rechnen lehreten, wehren sondere Rechenmeister da" und daß in Lohra und Kirchvers „das Rechnen nicht Herkommen sey".

In den Protokollen der Obergrafschaft wird das Rechnen nur einmal erwähnt, bei Groß-Gerau, da es sich um Annahme des Nebenschullehrers Heußer handelte. Für den Superintendenten Plaustrarius war es zweifelsohne kein wichtiges Lehrfach. Die Kinder lernen nach seiner Ansicht in der Schule „still sitzen, beten, singen, schreiben, lesen und züchtig sein" oder wie er an andrer Stelle sagt, „einen Grundt christlicher Lehr fassen, lesen, schreiben und singen".

Zum Schluß noch ein Wort über den Lateinunterricht. In Oberhessen Gießener Teils lehrt außer den Lateinschulmeistern in den Städten nur der Dauernheimer Schulmeister Latein. „Es sind etliche frembte bei ihm, die er in grammaticis instituiret." In Oberhessen Marburger Teils lehrt außer den Lateinschulmeistern der Schulmeister von Fronhausen „den Catechismum, schreiben und teutsch lesen, auch wohl etwas Latein", der Gemündener

Digitized by Google

„traktiert mit drei Knaben die Gießer Grammatic und Colloquia Helvici, Catonem"; der Königsberger „mit des Pfarrers Sohn Logicam und Rhetoricam", der Hartenroder „mit zwei Knaben Latein". In der Obergrafschaft wird Latein in Darmstadt und Groß-Umstadt gelehrt, sonst befaßt sich anscheinend niemand damit. In den übrigen Bezirken kommt das Latein auch nur in den Lateinschulen vor.

Wir kommen nunmehr zur Mitteilung der Notizen, die über den Schulbesuch vorliegen, d. h. zur Beantwortung der beiden Fragen, zu welchen Jahreszeiten man Schule hielt und wie die Schule in diesen Zeiten besucht wurde. In Oberhessen Gießener Teils wird in den meisten Gemeinden nur im Winter Schule gehalten, im Sommer schicken die Eltern die Kinder gar nicht. Eine Ausnahme machen die Orte mit Lateinschulen, ferner Widdersheim, Dauernheim und Ulfa, wo Sommerszeit die Kinder „gering" zur Schul gehalten werden. Sehr beschränkt ist die Winterschule in einigen Orten, als deren typisches Beispiel Ulrichstein genannt wird; dort „wird die Schull nur ein Vierteljhar gehallten von Martini bis auf Petri". An den anderen Orten dauert die Winterschule weit über die Hälfte des Jahres, zuweilen allezeit außerhalb der Ernte. Abgesehen vom Sommer ist der Schulbesuch zumeist fleißig oder ziemlich fleißig; es fehlen zumeist nur etliche oder gar keine. Ausnahmen bilden die Gemeinden Brauerschwend, Holzburg, Hopfgarten („zu Vendenrod fast die Helfft"), Eudorf, Billertshausen („viel schicken sie nicht wegen des Wassers"), Bobenhausen, Breungeshain, Bobenhausen II und Bellmuth („sässen weit"), Crainfeld („unter zehen schicke kaum einer sein Kind"), Wingershausen, Echzell, Grebenau, Romrod, Oberbreidenbach („wenig genung"), wo viele mitunter nicht kommen. Doch steht es außer allem Zweifel, daß der weitaus größte Prozentsatz der Kinder in diesem Bezirk einen regelmäßigen Unterricht genossen hat, und zwar ebenso Knaben wie Mägdlein.

In Oberhessen Marburger Teils ist die Zahl der Gemeinden, in denen nur im Winter Schule gehalten wird, verhältnismäßig geringer wie im Gießener Land. Den Gemeinden Rauschenberg, Sterzhausen, Eckelshausen, Waldgirmes, Geismar, Elnhausen, Weitershausen, Schönstadt, Münchhausen, Battenberg, Lohra, Kirchvers u. a. m., in denen bloß im Winter die Kinder zur Schule geschickt werden, steht eine stattliche Zahl von Gemeinden gegenüber, in denen den Sommer durch Schule gehalten wird,

Digitized by Google

wenn auch zumeist mit beschränkter, teilweise sogar sehr beschränkter Schülerzahl. Es gehören dazu Fronhausen („des Sommers gehen uber 2 nicht in die Schul"), Wohra und Halsdorf („die meinsten fehlen des Sommers"), Gemünden („des Sommers wenig wegen der Feldarbeit"), Königsberg („der mehrertheil lasse sie des Sommers nicht in Schul gehen, schicken im Sommer die großen Jungen nicht"), Oberweimar („etliche Leuth schicken Sommerszeit die Kinder nicht, des Winters jagen sie sie wider in die Schuel"), Eimelrod („des Winters hab er wohl von 10 biss 16, des Sommers aber uber 3 oder 4 nicht"), Frankenberg („seyen viel, welche des Sommers die Kinder arbeiten und aus der Schule lassen"), Winnen und Nordeck („halten die Kinder zur Schul außerhalb Erndenzeit"), Kirchhain („gehen nicht fleißig in die Schuhl, des Sommers sonderlich"). Dafür ist aber der Besuch der Schule im Durchschnitt geringer wie im Gießener Lande. In Wittelsberg schicken „schier all die Kinder unfleißig, in dem Filial Beltershausen gar nicht", in Breidenbach, Battenberg, Buchenau, Obernburg, Elnhausen, Weitershausen, Rosenthal, Grüsen (hab uber 5 nicht) behält „der mehrertheil", in Fronhausen, Kirchvers, Londorf, Allendorf, Rauschenberg, Vöhl, Höringhausen, Eimelrod, Hatzfeld, Wetter, Amönau, Gladenbach, Niederweidbach, Schönstadt, Erxdorf, Münchhausen, Biedenkopf, Dautphe, Erda, Hartenrod, Oberhörle, Geismar, Langenstein („hab des Winters 7 Kinder in der Schul, seit Pfingsten were niemands in der Schul gewesen, da doch an die 40 Wohnhäuser da seyen") „viele" die Kinder daheim, in Wehrda, „wo jederzeitt vor 20 undt mehr Jahren die Schule mitt vielen Schülern, fleißiger Lehr, schreiben, lesen, Singen, in Schulen undt in der Kirchen sehr fleißigk getriben worden ist, wird itziger Zeitt Sommerszeit gantz keine, Winterszeit als von 3 oder 4 Kindern, da wohll ahn die 60 tüchtiger Kinder alda gefunden werden, dieselbige doch gar verseumlich gehalten, dz balt nach absterben 3 Man keiner kein Buchstaben zu Wehrda lesen könde; da doch ein sonderliche schule des Orts gestifftet ist." In Marburg „sind der Kinder mehr in der Stadt, so nicht in die Schule gehen als die in der Schule sind". Ja es gibt sogar Gemeinden, in denen überhaupt kein Kind zur Zeit Schulunterricht genießt. In Niederasphe, Kesselbach (bei Londorf), Reddehausen und Bernsdorf werden im Unterschied zu anderen schullosen Gemeinden und Filialen, die ihre Kinder anderwärts hinschicken und unterrichten lassen, die Kinder „sonsten nirgent zur Schulen geschickt". Ebenso in Dilschhausen, „weil der Weg nach Michelbach

Digitized by Google

zu weyt". Die Leute in Bracht „haben biss in dass fünffte Jahr einen zimblichen Schulmeister oder Opffermann gehabt, dem sie aber kein Kind schickhen wollen, sondern Jugendt Muthwillens verwildern und verwüesten lassen, weshalb Schulmeister abgezogen sei". In Bürgel „befindet sich nicht weniger diese große Beschwernus, und Ungebühr der Schul halber, daß daselbst keine gehalten wirdt, wiewol es an einem düchtigen Schulmeister nicht mangelt. Können auch die Inwohner, das sie ihm die Kinder schicketen, nicht vermöcht werden". In Burgholz „können die Kinder das geringste nit beten, weil kein Mensch da ist, der schreiben oder lesen und sie derowegen im Gebett unterrichten kann".

Im Unterschied von Oberhessen kennt man in der Obergrafschaft das Institut der Sommerschule nicht und hält das ganze Jahr hindurch Schule. Bloß im Winter wird im Jahr 1628 nur in dem Pfarrort Hering Schule gehalten, d. h. in einer Nebenschule, deren der Superintendent sich nicht annahm. Es ist klar, daß bei solchen Verhältnissen, die den Mangel jeglicher Ferien prinzipiell bedingten, der Schulbesuch zu einzelnen Zeiten lässiger werden mußte. Es wird darüber mehrfach geklagt. In Zwingenberg „schicken viel Leutt ihre Kinder nicht", in Stockstadt und Griesheim „kommen die Kinder gar fharlessig", in Stockstadt „sonderlich den Sommer", in Wolfskehlen „sind die Eltern in Schickung der Kinder unfleißig", in Oberramstadt „gehen nicht viel Kinder in die Schul, ettliche schicken sie den Winter hinein, lassen sie aber gegen Sommer wider darauß und geben ihm dann vor seine gehapte Mühe nichts". In Rüsselsheim und Raunheim „schicken Eltern die Kinder fharlessig", ebenso in Mörfelden und Darmstadt. Am letztgenannten Orte haben die Eltern noch die Gewohnheit, „daß sie die Kinder ohne Vorwissen der Praeceptores herausnehmen oder sie schicken und sagen dem Rectori oder andern Schulmeister kein Wort darvon".

In der Niedergrafschaft wird ebenfalls überall da, wo eine Schule ist, das ganze Jahr hindurch Schule gehalten. Freilich wird auch hier über lässigen Schulbesuch geklagt. In Langenschwalbach kommen die Kinder „gar unvleißig", in Kemel „fahrlessig" und auch sonst ist, wie die Abschiede beweisen, es in dieser Beziehung ziemlich schlecht bestellt. In Laufenselden klagt der Schulmeister, „die Leut schicken die Kinder gar ungleich, ettwa lassen sie eins drey Wochen drauß, wollen dann, dz sie viel sollen gelernet haben".

Digitized by Google

Interessant sind die Gründe, die man in den einzelnen Bezirken für diesen mangelhaften Zug zur Schule angibt.

In Oberhessen Gießener Teils wird als Grund des lässigen Schulbesuchs im Sommer fast allenthalben die Tatsache angegeben, daß die Eltern ihre Kinder brauchten. Sommerszeit „können sie sie nit zur Schul halten wegen der Arbeit, ließen sie des Viehes hüten und andere Arbeit thun". Gründe für den lässigen Besuch der Winterschule werden selten angegeben. In Ulrichstein „kommen etzliche Arme nicht, weil es ihnen schwer falle" (d. h. wohl das Schulgeld aufzubringen). In Lißberg „kommen die Armen nit, weil sie dz Jahr einen Gulden geben müsten". In Rodheim endlich ist Feindschaft mit dem Lehrer der Grund nachlässigen Schulbesuchs: „Pfarrer vernehme, dz etliche des Schullmeisters halben ihre Kinder nit schickten." Ebenfalls mit der Arbeit wird in Oberhessen Marburger Teils zumeist der mangelhafte Schulbesuch entschuldigt.

Ganz anders in der Obergrafschaft! Wo schlechter Schulbesuch hier vorkommt, wird als Grund die Tatsache angegeben, daß den Leuten das Schulgeld zu hoch ist. Gewiß, viele Eltern schicken ihre Kinder auch in Orten, in denen der Schulmeister ein festes Salarium hatte und also kein Didactrum von den Eltern bezahlt werden mußte, nicht oder nur mangelhaft. Wir haben dafür ein Beispiel in Zwingenberg und Auerbach, wo es heißt, „schicken die Kinder nit, da sie doch nichts geben" und „trotzdem es ihrer keinen ein Pfennig koste". Aber andererseits ist es doch zu auffallend, daß in den meisten Orten, in denen über schlechten Schulbesuch geklagt wird, die Leute wegen des Lehrgeldes mit dem Schulmeister strittig sind oder gradezu sagen, diesen hohen Lohn wollten sie nicht geben, lieber schickten sie ihre Kinder überhaupt nicht. In Crumstadt war es verordnet, jeder Knabe solle dem Schulmeister, der von der Gemeinde im ganzen 31 Gulden bekam, zur Aufbesserung seines Gehaltes je „einen gülden zu schullohn geben". „Aber", heißt es im Bericht weiter, „deßwegen schicketen viel ihre Kinder gar nit zur schulen, andere schickten sie und geben dem schulmeister doch nichts". In Reinheim ziehen viele Bürger ihre Kinder von der Schule ab und behalten sie daheim. „Deßen Hauptursach", meinte der Pfarrer, „wehre, daß bißdaher ein Knab zu Schullohn Jahrs ein halben gülden undt Ein wagen Holtz hette geben müssen; weil nun das Holtz zu Reinheim klem, hiellten Ihrer viel die Kinder eher daheim."

Digitized by Google

In Bickenbach kommen „wenig Kinder in die Schul und zum Kirchengeseng". „Die Ursach", sagt der Bericht, „sey, daß die Eltern mitt dem Schulgelde beschweret werden, welches die Gemeind ahn statt der 40 fl., so auß dem Hainlein gefallen, uff die schüler gewiesen." Hier lagen also die Verhältnisse früher anders. In früheren Zeit fielen aus Hähnlein 40 fl., die dem Schulmeister zu Bickenbach als feste Besoldung zugewiesen wurden, weil er zugleich diese Pfarrei mit versah. Infolgedessen brauchten die Eltern der Schüler von Bickenbach kein besonderes Lehrgeld zu zahlen. Nun hatten vor einiger Zeit die Bickenbacher „nit leiden wollen, daß ihr Schulmeister mehr ins Haynlein predigen gienge" und hatten ihm, „darmitt er haußen bliebe, verheißen, sie wöllten die 40 fl. besoldung von Hainlein erstatten. Darmitt dieses steiff und unverbrüchlich gehalten würde, wurden Verträge uffgerichtet und publica authoritate confirmiret". Daraufhin war dem Alsbacher Pfarrer die Versehung von Hähnlein übergeben worden und zugleich damit die 40 fl. Besoldung. „Nuhn es aber zum außlegen solcher jerlichen 40 fl. gelangen solle, wendet die Gemeinde zue Bickenbach Ihr Unvermögen ein undt ob sie es wohl auff die Kinder schlagen wollen, dergestalt, dz von Jedem Knaben Järlich 1 fl. dem Schulmeister bey Ihnen gegeben undt richtig gemacht werden solte, so will doch nichts erfolgen, vorab bey den armen unvermöglichen Leuthen, welchen dieße außlage oder forderung vorn Kopf stößet, dergestalt, dz sie eher ihre Kinder gar auß der Schull laßen also dz auch wohl etliche mahl kein gesäng bey den bethstunden gehalten werden können undt doch gleichwohl die Gemeindt wegen Abgangk der schuelen, der Schuelmeister aber solches seines zuerückpleibenden Salarii vest clagen undt sich beschweren." Der Bickenbacher Ausschuß glaubt, daß nur dann der Schulbesuch sich bessern werde, wenn man die Leute „der beschwerung des Güldens uberhebe" und „es wider zulasse", daß ihr Schulmeister wieder „ins Haynlein predigen gienge".

Wir kommen zu den Nachrichten der Visitationsakten über die Schulhäuser und beginnen wieder mit Oberhessen. Ein eigenes Schulhaus fehlt hier noch in Brauerschwend („ist dem Pfarrherrn ubergeben"), Meiches, Eichelsdorf, Leidhecken („halten Schuel uff dem Rathaus"), Bingenheim, Londorf und seinen Filialen („Schuel in Londorf sey verkaufft, der Rüdingshauser Schulmeister wohne in seinem eigenen, der zu Geltzhausen wohne in einem Hauß, darvon die Gemeind den Zins entrichtet, der zu Nordecken uffm Rathhauß"), Elnhausen („Schulmeister halte die Schul in

Digitized by Google

seines Vatters Hauß"), Kappel („hab ein Stüblein, so ihme eingethan"), Ernsthausen, Rennertshausen, Holzhausen, Treisbach, Wallau, Dautphe („wohne in seinem eigenen Haus"), Erda, Waldgirmes und seinen Filialen („habe keine Schulen, halten sie in ihren Häusern"), Hartenrod, Niederweidbach und Viermünden. An anderen Orten, d. h. in den weitaus meisten, sind Schulhäuser vorhanden. Freilich wird geklagt, daß sie vielfach nicht im rechten Stand sind. Das zu Holzburg „ist bös, die Gemeinde entschuldige sich mit Herrendiensten", das zu Grebenau, Udenhausen, Romrod, Ulrichstein, Schotten, Rainrod, Rudingshain, Ulfa („Gemeinde flicke alß daran"), Halsdorf („werd aber jetzt gebawt"), Battenberg wird als „bawfällig", das zu Frankenberg und Berstadt als „mangelhaft", das zu Rodheim als „verfallen" bezeichnet. In Widdersheim „bringen Pfarrer und Castenmeistere vor, das das Schulhauß ein alt und baufellig Nest sey, daran keine Besserung mehr nutzlich anzuwenden und sehr balt uber ein hauffen fallen thut: fragen, durch waß mittel solch unser Schulhaus solte oder könde von neuem erbauet und erhalten werden". In Schwarz, Billertshausen fehlts dem Schulhaus am „Tach", in Dauernheim an der „Trepp, wär auch gutt, daß die Stub verendert und uff die Gaß gericht würd", in Wittelsberg am „Tach, den Gläsern und Wänden". In Kirchhain ist „in der Schul ein böser Offe, böse Fenster und ein böse Wand und hette Schulmeister kein Sitz in der Lehr", in Münchhausen „mangelt der Schornstein, in der Stadtmaur sey ein Loch, darauff dz Hauß stehe, müsse ergänzet werden, auch tauge der Ofe in der Schul nichts, Schulmeister hat auch keinen Stuhl in der Schul". In Sterzhausen sind „die Gläser am Schulgebew zerschmissen", in Breidenbach sind „die Fenster zu niedrig, darfür Fensterladen gemacht werden müsten". In Schönstadt mangelt „der Offen". In Fronhausen ist „der Schulbaw umb deßwegen, daß der Schulmeister in seinem eigen Hauß wohnt, zimblich verfallen, so haben die Bürgermeister die Fenster verlehnt". In Königsberg ist „das obriste Stübchen, darin hiebevor alle Schuelmeister gewohnet und gestudiret, item die unterste Stuebe mangelhafftig, uf der Erden sind viel Löcher und ist gar ungleich, item die Fenster sind mangelhafftig, ein Wand ist nur mit Strohe zugemacht", und in Marburg ist „in der Bibliothecstuben mangel, dz sie nicht gedilt sey, ein halb gefach sey in des obersten Praeceptoris Stuben ausgefallen, haben es den Aedilen gewiesen, aber nichts darauff erfolgt, wie auch ein ganz gefach in der Cammer an der Bibliothec ausgefallen, Ein Fensterrahme sey

Digitized by Google

zerbrochen in der Schul, hab kein Schalln vor den Fenstern, könne sich des Winters nicht erwärmen".

In der Obergrafschaft fehlt ein Schulhaus nur in Bickenbach, Groß-Rohrheim, Gundernhausen, Groß-Zimmern, Lengfeld. In all diesen Orten halten die Schulmeister entweder in ihren eigenen Häusern oder in Mietswohnungen ihren Schuldienst. Besonders schlimm ist es in Groß-Rohrheim bestellt: „dort sitzen die Kinder den Winter in einem kleinen Stüblein fast über einem Hauffen". Aber auch in denjenigen Gemeinden, die ein Schulhaus haben, fehlt es in gar mancher Beziehung. In Zwingenberg ist „der Schornstein baufällig, auch begeret Schulmeister, daß ihm vor die Fenster uffziehende Laden gemacht werden". In Dornheim „wird von der Schule vorgebracht, daß sie sehr klein, Schülern und Schulmeister unbequem, der Kirchen sehr nahe stünde, hette in kurtzem zweymahl gebrandt, könte leichtlich ein großer Schade der Kirchen widerfharn, wurde gedacht eines andern Hauses, das gar bequemlich zu einer Schul zu bauen wehre". In Mörfelden klagt der Schulmeister, „der löbliche Fürst Lantgraff Ludwig, der Getreue hette den Mörfeldern den Thurn alda geschencket zu dem Ende, daß ein Schulmeister daruff wohnen sollte, und Schul hallten, sie sollten ihn auch zu dem Ende im Baw hallten, das theten aber sie nicht, ließen drein regenen, schneyen und die Baw gar verderben". In Crumstadt jammert Schulmeister: „das Schulhauß sey gar baufällig, es mangel Keller, Bronnen, Scheuer". In Biebesheim „wohnet Schulmeister bei seinem Schweher, dieweil die Schul lange Zeit baufellig gewest, daß die Schulmeister nicht drin wohnen können". Ebenso fehlte es an den Schulgebäuden in Kelsterbach, Ginsheim, Groß-Gerau, Rüsselsheim.

In der Niedergrafschaft endlich hat der Schulmeister in Bärstadt ein „elend Schulhauß, darin man kaum ein Seuhirten setzen soll, ist jemmerlich verwüst und verdorben"; ebenso ist das zu St. Goar „baufellig".

Mit den Notizen über die Schulhäuser, die wir soeben mitteilten, ist das, was die Akten von 1628 uns erzählen, noch nicht erschöpft. Wir erfahren noch gar manches, was weit darüber hinausgeht. Wir hören z. B., daß die Schulaufsicht in verschiedener Weise gehandhabt wird; die Oberaufsicht hat allenthalben der Superintendent, die Lokalaufsicht wird aber nur in den beiden Grafschaften und Oberhessen Marburger Teils, und in dem letztgenannten Bezirk dazu ganz verschiedenartig, von den Ortspfarrern geübt.

Digitized by Google

In Oberhessen Gießener Teils kennt man diese Inspectio scholae Pastoris, die in der Obergrafschaft allwöchentlich zu geschehen hat und fast überall geschieht, so gut wie nicht. Ferner erfahren wir gelegentlich allerlei über die Besoldungen der Schulmeister; es ist das alte Bild, das wir von den vorausgehenden Ausführungen kennen: in der Obergrafschaft und in einigen Orten der Niedergrafschaft gute Besoldungen, bis an Pfarrgehalte heranragend, in den anderen Bezirken zum größten Teil mittelmäßiges oder schlechtes Einkommen. Wir hören von den Nebeneinnahmen der Schulmeister, den Akzidenzien und von vielem anderen. Es ist hier, wo es auf die Hauptsachen ankommt, nicht der Ort, alles dies darzulegen. Wir begnügen uns mit dem bereits Ausgeführten.

Schauen wir über die von den Unterrichtsstoffen, der Lehrart, der Schulzeit, dem Schulbesuch und den Schulhäusern handelnden Abschnitte noch einmal zurück, so finden wir, daß in einer Beziehung im ganzen Land Einheit vorhanden ist: in der Überzeugung, daß Schulen vorhanden sein müssen, die womöglich in besonderen Häusern gehalten werden und die Kinder in der Religion, dem Lesen, Schreiben und Singen informieren. Keine Einheit ist vorhanden hinsichtlich des Maßes von Bedeutung, das diese allgemein gewünschten Schulen zu beanspruchen haben. Hier scheiden sich wieder altdarmstädtische und neudarmstädtische Gebiete. In der altdarmstädtischen Obergrafschaft hält man es für nötig, daß die Schule das ganze Jahr hindurch gehalten und regelmäßig besucht wird. In den 1623 bis 1626 zugewachsenen Gebieten glaubt man, daß es genug sei, daß einer zuweilen in die Schule geht, wenn er nur etwas lernt. In der Mitte steht das Gießener Oberhessen: es verlangt Regelmäßigkeit im Schulbesuch, macht aber die Konzession, daß die Schule nur in einem Teil des Jahres gehalten wird. Für die Visitatoren ergab sich hieraus eine zweite Aufgabe zu der oben (S. 48) mitgeteilten ersten: sie mußten dafür sorgen, daß man im ganzen Lande der Schule den Platz einräumte, der ihr zukam, daß in den Zwang zur Schule mehr Einheit kam, nachdem der Wunsch nach Schulen, die Überzeugung der Notwendigkeit von Schulen Allgemeingut fast des ganzen Volks geworden war. Auf den letzten Punkt sei hier am Schlusse noch besonders hingewiesen: die Popularität, der sich die Schule bereits 1628 in allen Landesteilen erfreut. Wo keine Schule ist, wünscht sie das Volk. In Oberhessen Gießener Teils bitten die Bewohner der Pfarrorte Rödgen, Wahlen, Herchenhain sowie der

Digitized by Google

Filialorte Borsdorf, Fellingshausen, Appenrod, Bernsfeld, Burkhardsfelden, Haarhausen um einen Schulmeister und die Errichtung einer Schule sowie Großenlinden um eine Mädchenschule. Ihnen schließt sich der Pfarrer von Crainfeld an, der im Blick auf die grobe Unwissenheit in seiner Pfarrei darum bittet, „daß doch in jedem Filial eine Schull angestellet werden möge, wie er sich bereits underschiedlich bemühet, aber nicht erhalten können".

Im Marburger Land bitten besonders dringend die Bewohner der Pfarrorte Niederwalgern und Kölbe um Anstellung eines eignen Schulmeisters. Letztere sagen nach dem Protokoll: „hetten keinen, erclären sich aber, weil vor disem von der Gemeind einem Schulmeister 4 fl. gegeben, und er mit der Speise umbgehalten, darüber von jedem Kind wochentlich 4 d., so bäthen sie, das uf solch maß ihnen ein Schulmeister wider gegebenn werden möge". Ferner bitten darum die von Betziesdorf („Pfarrer ist urbötig, die Schul zu halten um die Gebühr"), Kirchlotheim („sindt zufriden, dz Schulmeister von jedem Kindt. es seyen Knaben oder Mägdlein 3 Kopst. haben sol, doch dz ratio pauperum gehalten und da einer uber 3 Kinder habe, sollen selbige frey in die Schul gehen".

Neben diesen Pfarrorten bitten aber auch viele Filiale um Schulen. In der Pfarrei Oberweimar „begehren die zu Niederweimar einen sonderlichen Schulmeister". In der Pfarrei Kirchvers „bitten die von Rodenhausen, daß dieweil der Opfferman des Orts lesen und schreiben könte, er beneben dem Opferdinst auch ihrer Kinder Schulmeister were, dessen wolten sie ihm die Kinder nurent zu Winterszeit zuschicken und ihm von einem jeden Kind ein Kopstück geben". In der Pfarrei Breidenbach tragen die Einwohner des Filials Breidenstein den Visitatoren folgende Bitte vor: „Wir haben zur Unterrichtung unser Kinder Winterszeit einen Knaben etlich Jahr gehalten, so unser Kinder lesen unnd den Catechismo gelehret, daß mann mit im zufrieden gewesen. Wan dan mehr alß wahr, daß die Krigsbeschwerung unß Armen fast gedruckt, daß der mehrtheil seine Kinder zu diser gelegenheit wegen gehaufften Armutt nitt halten kan und die Kinder hirdurch versaumet, so gelangt deßwegen an E. E. unser Bit, sie wollen von unser Kirch Breidenstein Einkomens ein etwaß zu Underhaltung und Ablohnung eines Schulmeisters Jahrs uns verordnen." In der Pfarrei Dautphe beschweret sich „die Gemeinde zu Hombrachtshausen, das sie ire Kinder nach Dautphe in die Schulen schicken sollen. Begehren sich auf ire Kosten einen eignen Schul-

Digitized by Google

meister zu haltten, der bey ihnen die kleine Kinder lerne. Die Gemeinde sagt, wen der Schulmeister zu D. täglichs in ir Dorff gehe und ire Kinder lernen wolle, wollen sie ime den Lohn geben und keinen frembden annehmen". In der Pfarrei Wittelsberg „clagen die Beltershäuser, daß den Kindern der Weg zu weit gen Wittelsberg sey in Winterszeiten, bathen, weil ein Mann bey ihnen, so die Schul halten kan, denselben darzu zu lassen, und damit er desto baß sich außbringen könne, den Opfermansdinst mit zu ubergeben". In der Pfarrei Wetter „begehren die zu Niederwetter eines eignen Schulmeisters", in der Pfarrei Erxdorf die zu Speckswinkel. Ebenso in der Pfarrei Niederwalgern die zu Oberwalgern: Sie bitten „ihren Opferman zu cassiren und einen andern an seine Stat zu setzen, der ihre Kinder lehre, seyen uhrbietig zu zu steuern". Ferner heißt es in den Gebrechen von Altenstädten (Pfarrei Königsberg), dessen Einwohner die Kinder statt nach Königsberg nach dem nichthessischen Hohensolms schickten: „Die Gemein zu Altensteden hatt keinen schulmeister und deswegen hochvonnöthen wegen dem grosen weg der Jugend, dz auf mittel gedacht werde, wie an solchen ort wider ein schuldiener angeordnet werde, und ob wohl ihnen underschiedlich mahlen anbefohlen, ihre Kinder nicht nach Solms zu schicken, jedoch bleibt solches nicht underwegen." In der Pfarrei Erda bitten die Filialisten von Bischofen und Lemp für ihre kleinen Kinder um 2 Schulmeister ohne Abgang des Schul- und Opferdieners zu Altenkirchen.

Nicht anders stand es in der Obergrafschaft. Hier bitten von den schullosen Pfarrorten 4 um Errichtung einer solchen. Es sind dies Niedermodau, Otzberg, Nauheim, Eschollbrücken. In Niedermodau „hat der Pfarrer bißdaher umb seiner eigenen Kinder willen auch ettliche andere gelehrt, die ihm doch nichts darfur gegeben haben; die Leute sagen, sie hetten gerne eine Schul". In Otzberg „haben die wenige Bürger zum Hering einen Schulmeister angenommen, daß er ihnen ihre Kinder diesen Winter lehre; bittet der Pfarrer, daß in seine Pfarr möchte ein Schul geordnet werden". In Eschollbrücken „bittet die Gemeinde umb ein Schul und ein Schulmeister undt schlagen vor, damitt ein Schulmeister ein richtig Salarium habe, und sich darvon ernehren könte, sollte man von u. g. F. und Herrn bitten, daß ihre F. G. darzu verehren wolte den Zehenden von den neuen Rödern, deren viel bey ihnen gemacht, und dardurch ihrer f. G. ein merkliches zugegangen wehre". In Nauheim „begeret das Gericht und die Gemeind eine Schul zu ihrer Kinder Unterweisung, schlagen vor, man sollte einen Glöckner die Schul

Digitized by Google

bey dem Glockenampt hallten lassen, und die fünff gülden, so ettwan die Gemeind gegeben hette, uff der Leutt Kinder, die in die Schul gehen". Endlich ist auch ein Filialort da, der die Errichtung einer Schule wünscht, Hausen in der Pfarrei Schwanheim. Hier ist der Schultheiß die Seele der Sache. „Bei Uffrichtung der neuen Schul zu Schwanheim redete er ungleich von dieser und hat seine Leut zu Unwillen, auch fast dahin gebracht, daß sie von ihrem Verheiß, järlich drey Malter Korn darzu zu geben abgewichen wehren. Sagt, ihre Leute wolten gern eine eigene Schul." Ferner gehört hierher der Wunsch der Lengfelder, daß — wenn ihr bisheriger Glöcknerschulmeister, der nicht mehr sehen konnte, Urlaub bekäme, „die Gemeind einen anderen undt gelehrten Schulmeister bekäme, der im Fall der Noth dem Pfarrer in der Filialkirchen zu Klingen eine Predigt abnehmen und verwallten könte", daß also ihre Glöcknerschule in eine vollwertige mit einem Literatus besetzte Landschule verwandelt würde.

Zum Schlusse noch die Nachrichten aus der Niedergrafschaft! Hier lesen wir in den Protokollen: „die zu Meilingen begeren wider ein Schulmeister", „die aus der Dietharter Pfarr bitten umb ein Schulmeister", „die Ackerbacher wollen ein Schulmeister haben", „Niederwalmenacher wünschen ein Schul und Schulmeister, aber dz ihre F. Gn. darzu ettwas steure".

b) Die bei der Visitation von 1628 getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Volksschulwesens.

Die Akten der Generalkirchenvisitation von 1628 sind nicht bloß um deswillen interessant, weil sie uns ein äußerst wertvolles Bild des Zustandes geben, in dem sich in der Zeit vor dem Niedergang im großen Kriege das hessen-darmstädtische Volksschulwesen befand. Sie bringen uns auch Nachrichten über die Maßnahmen, die die Visitatoren ergriffen, um beobachteten Mißständen ein Ende zu bereiten und führen uns damit ein beachtenswertes Stück Arbeit vor Augen, das in den Jahren 1628 und 1629 zur Verbesserung des Volksschulwesens geleistet wurde. Wir wollen im Nachfolgenden uns in das, was die Akten uns von dieser Arbeit zu erzählen haben, vertiefen und damit ein Verständnis zu gewinnen suchen für das Neue, was die Visitation von 1628 auf schulgeschichtlichem Boden gebracht hat.

Wir beginnen mit den Schulgründungen: Die Visitatoren konnten vielfach an den soeben mitgeteilten Wünschen nach Schulen

Digitized by Google

Johann Heinrich Tonsor

1595—1649

Digitized by Google

nicht vorübergehen. Infolgedessen kam es zu manchen Schulgründungsprojekten und wirklichen Schulgründungen. In Oberhessen Gießener Teils wurden bei Gelegenheit der Visitation neue Schulen in dem Pfarrort Herchenhain sowie in den Filialorten Borsdorf, Dannenrod, Bernsfeld und Fellinghausen errichtet. Ferner wurde dem Superintendenten geboten, in einer Reihe weiterer Orte, nämlich den Pfarrorten Wahlen und Rödgen und den Filialorten Unterlais, Burkhardsfelden und Haarhausen, wo man noch nicht zur definitiven Entscheidung hatte kommen können, so bald wie möglich die Gründung einer Schule in die Wege zu leiten. Nicht erfüllt blieb der Wunsch des Crainfelder Pfarrers hinsichtlich der Schulengründungen in allen seinen Filialen, und der Plan der Großenlindener, der auf Gründung einer Mädchenschule ausging.

Noch größer ist die Schulgründungsarbeit, die die Visitatoren im Marburger Oberhessen vollbrachten. Wie die Abschiede (vgl. Nr. 9 der Texte) beweisen, wurden bei Gelegenheit der Visitation bereits eingerichtet die Schulen in Bischofen, Lemp, Mellnau, Nieder-Wetter, Obereisenhausen, Gönnern; ferner wurde die Gründung einer Schule in Niederasphe, sowie die Wiedereinrichtung einer Schule in Speckswinkel und einer Mädchenschule in Rauschenberg dem Superintendenten übertragen, in Hassenhausen dem Pfarrer das Schulhalten aufgeladen und die schultüchtigen Kinder des bisher schullosen Ortes Burgholz der nächsten Schule zugeteilt. Über diese Nachrichten der Abschiede hinaus erfahren wir noch, daß dem Superintendenten aufgetragen wurde, sich mit der Frage einer Schulgründung in Niederweimar, Rodenhausen, Niederwalgern, Kölbe, Betziesdorf, Kirchlotheim, Beltershausen in der nächsten Zeit zu befassen.

In der Obergrafschaft wurde den Wünschen der Gemeinden Eschollbrücken, Nauheim und Otzberg nicht willfahrt. Den Eschollbrückern wurde „ihre Bitte gantz abgeschlagen mitt anzeig, der Fürst hette in kurtzem solche Außlagen gehapt, und müste noch, umb sie vor frembdem Krigsvolck zu verwahren, sich selbst angreiffen, daß man seiner billich hiermitt verschonete, sollten ihre Kinder gehn Pfungstat schicken, dahin sie nicht weitt hetten". Den Nauheimern wurde gesagt: 1. „daß sie ihre Kinder in Schulen gern ettwas lernen lassen wollen, sei recht, und darzu haben sie das Mittel der nahen Schule zu Geraw, in welche auch Knaben von Büttelborn giengen, die doch weitter als sie gen Geraw hetten. 2. Wan sie ein eigene Schul hetten, wehre es ihnen und ihren

Digitized by Google

Kindern bequemlicher, aber es würde sich nit eben wohl schicken, daß man der Empter zusamen schlüge, wehre in diesem Landt nit fast gebreuchlich: Der glöckner hette eben vor einen Man Besoldung, und sollte zweyer Man Arbeit thun, würde sichs beschweren. 3. Die Gemeind wollte fünff Gülden auß dem Casten ihme zuweisen, aber vor sich wollten sie nichts thun undt hetten auch die 5 fl., so ettwan auß der Gemeind gegeben worden, wider entzogen, wie ihm dann sein Mühe solle vergolten werden? 4. sie wollten, die Schüler sollten solche erlegen, aber wir sehen, wan das geschehe, daß die Kinder auß der Schul blieben undt lerneten die Armen gar nit. 5. wollten sie dann auß dem Casten mehr genommen haben; so fiel es auch schwer, er hette seine Außgaben. Der Schluß wahr, sie soltens noch mitt Geraw oder je bey ihrem Pfarrer oder Glöckner biß uff ein andere Zeitt versuchen, dann itzt lehren Pfarrer undt Glöckner". Dem Schultheißen von Hausen aber erklärte man: „die Haußer könten keinen Schulmeister ernehren, hetten den vorigen schlecht abgefertiget; die Schul hörte bey die Kirch, dahin sie ihre Kinder wohl schicken könten und sollten, dan es wehre nicht weitt". Gnade vor den Augen der Visitatoren fanden nur die Pfarrgenossen von Nieder-Modau. Das Protokoll sagt: „Sie wurden vom Superintendenten gefragtt, was sie vor Mittel darzu hetten, daß sie einen Schulmeister erhallten könten? Ihr Vorschlag wollte kein Apparentz zu einer Schulen geben: Darumb ist ihnen gesagt, sie sollten sich bedencken biß uff den Früling, könten sie dann soviel zu wegen bringen, daß man einen Schulmeister darvon erhalten möchte, sollte ihnen geholffen werden".

Dafür sorgten die Visitatoren, daß es in Büttelborn zu einer Schulgründung kam. Ferner gestalteten sie die Lengfelder Schule in eine mit einem Literatus zu besetzende Schule um und überließen die Einrichtung der neuen Anstalt dem Superintendenten, der sie denn auch bald nachher zum Abschluß brachte. Endlich richteten sie in Weiterstadt eine Winterschule ein, anscheinend die erste in dieser Diözese. Sie versprachen dem Pfarrer Sylvester Marius in Weiterstadt, „der im Mansfeldischen Kriegswesen sehr verderbet war, ein Heufflein kleiner unerzogener Kinder und sehr geringes Einkommen hatte, auch einen Sohn studiren lassen wollte, daß sie ihm für einen Gehaltszuschuß sorgen wollten, vorausgesetzt, daß er seinem Erbieten gemäß Winters uber die Mühe uff sich nehmen würde, die Weiterstatter Jugendt im Catechismo und sonsten zu unterrichten".

Digitized by Google

Ebenso wie hier wurde in der Niedergrafschaft bei Gelegenheit der Visitation ein gut Stück Arbeit zur Schaffung einer größeren Zahl von Schulen getan. In Niederwallmenach wurde die Gründung einer Schule angeregt. Daß der Landgraf ihnen eine Schule stifte, „wurde abgeschlagen und gesagt, ihre F. Gn. lassen sichs gar ein großes costen, daß der liebe Fried in ihren Landen erhalten und die Unterthanen vor den Kriegern beschützt seien, ihnen sei mitt der Schul gedienet, sollen sich selbst angreiffen". An den übrigen Orten aber wurde es dahin gebracht, daß — solange man eine eigne Schule nicht anrichten konnte — wenigstens der Ortspfarrer zeitweilig Schule hielt. So brachten die Visitatoren in Dickschied den Pfarrer dazu, „weil kein Schulmeister alda kan gehalten werden, den Winter uber Schul zu halten und die Kinder in seiner Pfarr zu lehren, wofür ihm jeder Knab 1 Viertel Jahrs ein halb Kopstück geben item sein Scheidt Holz und sonsten guten Willen thun solle". Ebenso wurde denen in Diethardt vorgeschlagen, „ob der Pfarrer sich darzu wolle gebrauchen lassen, sollen auch jede Viertel Jahrs von jederm $^1/_2$ Kopfstügk geben", den Ackerbachern geraten, „sie sollen den Pfarrer bitten, dz er sie umb den gesetzten Lohn der 2 Kopstück lehre, da für die 16 am Ort wohnenden Hausgeseß ein besonderer Schulmeister nicht gehalten werden könne".

Neben die Schulgründungsarbeit der Visitatoren stellen wir das, was sie in Sachen der Nebenschulen vollbrachten. Sie „legten etliche derselben nieder und cassireten sie". Bestehen ließen sie die Mädchenschulen in den verschiedenen Städten, ferner die Nebenschulen in Darmstadt und in Groß-Gerau, letztere um dessentwillen, weil der Mann, der sie hielt, „sich zur lutherischen Confession bekennen, auch ehist das h. Abentmahl gebrauchen wollt". Bezeichnend sind die hohen Strafen, die man an zwei Orten festlegte, falls einer sich einfallen ließe, trotz des Verbotes die Nebenschule weiter durch seine Kinder besuchen zu lassen oder zu halten: in Kirchhain drohte man dem betreffenden Vater mit 5 Gulden, in Niederramstadt dem Lehrer mit 10 Reichstalern Strafe.

Wie für die Schulen sorgten die Visitatoren für die Schulmeister. Sie konnten das nicht überall. Wo sie es aber konnten, da unterließen sie nichts, den Schulmeisterstand zu heben. In der Obergrafschaft brachten sie es dazu, daß die Zahl der mit Literaten besetzten Schulstellen um eine vergrößert wurde: von nun an sollte auch die neu gegründete und noch einzurichtende

Digitized by Google

Schule in Lengfeld allezeit einen studierten Schulmeister haben. An einem anderen Orte hätten sie es gerne auch dahin gebracht, aber es ging nicht. Es war dies Oberliederbach, wo nach dem Protokoll „die Visitatoren sich sehr bearbeiteten, ob nicht allda eine feine Schul möchte angeordnet werden; es hat aber ahn einem ehrlichen Salario mangeln wöllen, derhalben die Sach so bleiben müssen, wie sie hiebevor von Pfarrern, Schultheißen und Gerichten verordtnet worden". Ferner wandten sie große Mühe auf, um da, wo man den Schulmeistern das Ihre nicht gab, ihnen dieses zu verschaffen. So verschafften sie den Schulmeistern in Trebur und Mörfelden die ihnen zustehende Beholzung, dem zu Wallau einige Besoldungsgüter, dem zu Niederramstadt einen Teil Fruchtbesoldung, dem zu Griesheim sein Schulgeld und brachten vor allem durch mehr oder weniger ausführliche Ordnungen die vielen ihnen begegnenden Streitigkeiten wegen der Akzidenzien des Schulmeisters bei Leichen, Taufen und Trauungen zur Ruhe. Zum Beweis für die letztere Behauptung sei auf die betreffenden Stellen im Abschied von Biebesheim, Reinheim, Darmstadt, ferner auf die Protokolle von Groß-Zimmern („es sey ein Ehr der andern werth: da sie ihre Todten ehrlich wollen begraben haben, sollen sie auch ehrlich dankbar sein"), Oberramstadt („den Schülern und Schulmeistern soll pro re et copia gegeben werden"), Reinheim („ist geordnet, wan einer keine Schenckhochzeitt hab, und werde ihm das Brutliedt gesungen, soll er doch dem Schulmeister 1 Maß Wein und 2 Parn Wegk geben: hellte er aber ein Schenckhochzeitt und man müsse ihm sonderlich dienen, soll er geben, Suppen, Fleisch und 1/2 Viertel Weins dem Schulmeister, item Suppen, Fleisch, 1/2 Viertel Weins den Schülern"), Mörfelden („wan er aber einem zum Grab singe undt will zum Flandern gehen, so hat er nichts an gellt zu fordern, er hats verzehrt, bleibet er daheim, soll ihm wie von Allters ein Kopfstügk werden"), Groß-Umstadt („daß ihm bey Begrebnuß deren, so zum h. Abentmahl gegangen und mitt Gesang zum Grab begleitet würden, nit mehr gefiele als vor 3 albus Brot, ist abgeschafft und befolhen, sie sollten ihme gebührende Remuneration entweder von einem halben Gülden oder zum wenigsten einem Kopfstügk vor seine Mühe widerfharen lassen") verwiesen. Ferner drangen die Visitatoren darauf, daß in einer Anzahl Gemeinden, wo die Schulmeister schlecht besoldet waren, ihnen ihr Gehalt erhöht wurde. So brachten sie es z. B. zu Wege, daß von nun an der Groß-Umstädter Kollaborator außer seinem Fixum von 4 Maltern Korn und dem von jedem Mädchen

Digitized by Google

zu beziehenden Schullohn von 3 Sömmer Korn noch 10 Gulden jährlich vom Rat und 10 Gulden aus dem Hospital bekam und außerdem ihm für diejenigen Kinder, „welche Armuts halber das Didactrum nicht erlegen konnten, aus dem Almosensegklein järlich ein gülde zu 30 albus gegeben wurde", sowie daß man dem Langener zweiten Schulmeister nicht nur wie bisher den halben, sondern den ganzen Hauszins zahlte.

In der Niedergrafschaft wurde den Schulmeistern dadurch aufgeholfen, daß man in den meisten Gemeinden Schulgeld einführte, das bisher anscheinend — von Langenschwalbach abgesehen — unbekannt war und durch gütliche Zusprache es dahin brachte, daß die Höhe dieses Schulgeldes auf vierteljährlich $^1/_2$ Kopfstück und also jährlich 2 Kopfstück festgesetzt wurde. Außerdem brachte man es fertig, daß der Langenschwalbacher Schulmeister außer der Erhöhung des vierteljährlichen Schulgelds von 20 Pfennig auf $^1/_2$ Kopfstück noch eine besondere Zulage von 3 Reichstalern bekam, der Braubacher zu einer Erhöhung des Salarii dem Landgrafen empfohlen wurde und der anzunehmende Meilinger studierte Schulmeister den Glöcknerdienst abgenommen bekam. Dadurch waren hier fast alle Schulbesoldungen auf eine solche Höhe gebracht, daß einer auch ohne Nebengewerbe auskommen konnte.

In Oberhessen Gießener Teils wurde den vielen Schulmeistern, die über lässige Lieferung ihres Gehaltes oder des ihnen zustehenden Schulgeldes klagten, zu ihrem Recht verholfen und bei einigen ein besonderer Passus hierüber in den Abschied aufgenommen, ferner wurde dem Schulmeister zu Schwarz „statt des bisher von ihm genossenen Schulgeldes von 1 Kopfstück, wie sonsten fast aller Enden uf dem Land gebreuchlich, ein Schulgeld von jährlich einem Gulden zugesprochen", dem Schulmeister von Oberbreidenbach für Wohnungsentschädigung und denen von Ilbeshausen und Geiß-Nidda für Frohnbefreiung gesorgt.

In Oberhessen Marburger Teils sorgten die Visitatoren bei einer Anzahl von Schulmeistern für die ihnen zustehenden Besoldungsteile, z. B. bei dem Praeceptor primarius in Kirchhain, dem Schulmeister in Weitershausen, denen in Rosenthal, Battenfeld, Wetter, Amönau, Eckelshausen, Altenkirchen, Königsberg; ferner befreiten sie den Schulmeister von Geismar und Oberweimar von Gemeindelasten, zu deren Tragung sie nicht verpflichtet waren, und verboten endlich dem Schulmeister in Niederweidbach das zu seinem

Digitized by Google

Stand nicht passende „Gasthalten, Bierzapfen und Mezgen". Weitere Maßnahmen verschoben sie auf den Erlaß des Generalabschieds.

Wo den Visitatoren Unregelmäßigkeiten im Lebenswandel oder in der Dienstführung der Schulmeister begegneten, da schritten sie energisch ein. Zumeist wurden die Missetäter „mit einer Strafpredigt oder auch einer gescherpften Predigt ernstlich vermahnt und ihnen Besserung befohlen". Wie man dabei mit den Leuten umging, können wir an den Inhaltsangaben der Strafpredigten abnehmen, die z. T. von Superintendent Plaustrarius dem Visitationsprotokoll einverleibt wurden. Da heißt es z. B. von der dem Griesheimer unfleißigen Schulmeister gehaltenen Strafpredigt: „ist ernstlich zu gebührendem Fleiß ermahnet worden mitt Anmeldung, er soll bedencken, wan er die Kinder verseume, wie er Christo dem Herrn ahn seines Reichs Erbawung schaden thue, nicht nur uff ein oder ettliche wenige sondern uff viel Jahr und so lang wohl die Kinder lebeten, solte bedencken, wie der Herr sage Matth. 25 Knecht, du bist uber wenigen getreu gewest, ich will dich uber viel setzen". Der unfleißige „Treburer Schulmeister wurde mit Ernst angegriffen und ihme gesagt, er müste gar nicht erkennen und bedencken, wie das Ampt eines Schulmeisters bey den jungen Kindern so einen herrlichen Anfang machte zur Erbauung des Reichs Gottes, undt was ein unfleißiger Schulmeister bey Jungen und Alten so viel Jahr hinein schadete, undt was zu seiner Besserung dienen mochte, ist ihm mit Ernst gesagt und befolhen, dannenhero er versprochen, in allen Stügken des Schulampts sich willig, treu und fleißig zu erzeigen, daß die Nachbahrn sowohl alß auch der Pfarrer wohl mitt ihme sollen zufrieden sein, promisit data manu, admonitus iterum, dimissus est. Pastor eum observet".

Der rabiate Schulmeister von Groß-Umstadt wird „fürgenommen undt ihme ernstlich verwiesen, daß er die Kinder so unmenschlich tractire: wollt es zwar nit Rede haben, sagt auch es wehren böse Buben, undt ihre Elltern auch böse Leutt: es ist ihm aber gesagt, er soll in seiner Schul brauchen castigationem paternam und darmitt die Kinder mehr in die Schul locken alß darauß treiben: er sollt auch bedencken, wan den zartten Kindern also würde ein Schwachheit angeschrecket, wie ers doch könte verantwortten? Alia plura ipsi proposita et admonitus est, ut talem non paternam castigationem in posterum vitet: Dixit sese facturum et majorem in instituendis liberis sedulitatem posthac adhibiturum". Ebenso wird „Schulmeister von Pfungstadt beredet, und ist zur Mode-

Digitized by Google

ration angewiesen worden: hats in seiner Antwortt nicht geleugnet, und gesagt, es müsse doch ein Forcht bey den Knaben sein, resp.: Ja, er müste aber zusehen, daß der Sachen nicht zuviel geschehe undt Kinder durch allzuscharffe Zucht schüchtern gemacht werden". Der reiselustige Niederramstädter Schulmeister aber bekam zu hören: „es gebüre den Schulmeistern nicht, daß sie ohne ihrer Pfarrer Vorwissen viel hin undt her spatzieren, und die Schul verseumen, weniger aber daß sie sich hin undt wider unterschiedliche Tage uff den Kirchweihen finden lassen. Er soll solche Visitationes der Kirmessen unterlassen, hette er aber nötige Ursachen zu verreisen, mitt seines Pfarrers Vorwissen dasselbig thun".

Wollte man den Missetäter stärker treffen, so nahm man diese mündliche Verwarnung mit einer kürzeren oder längeren Notiz in den offiziellen Abschied der betreffenden Gemeinde auf. So erging es einer Anzahl Schulmeister der Niedergrafschaft, ferner den Schulmeistern von Lohra, Fronhausen, Kirchhain, Hatzfeld, Breidenbach, Niederweidbach, Zwingenberg, Dornheim, Trebur, Rüsselsheim, Mörfelden, Niederramstadt, Griesheim. In einigen Fällen trat zu dieser Vermahnung die Drohung mit der Remotion ab officio — so in Groß-Rohrheim, Arheilgen („hielten ihm ein gescherpffte Straffpredigt, bei der ihm nichts unter die Bangk gestegket und legten seinen Fall den Definitoren vor"), Mörfelden („draueten ihm, wan er hinfort sein Leben nicht bessern und der Schulen fleißiger abwarten würde, so würde man ihm den Urlaub sagen, denn der Landgraf wehre nit gemeinet, einen solchen undüchtigen Schulmeister zu dulden, weniger ihm Kinder zu vertrauen") oder diese Remotion selber — so in Bischofsheim, wo man dem wüsten Andreas Schmöltzer gleich nach der Visitation sein Amt aufkündete, nachdem freilich vorher noch eine eingehende Disziplinaruntersuchung die Schuld Schmöltzers ergeben hatte.

Soviel über die Maßnahmen, die hinsichtlich der Schulmeister von den Visitatoren ergriffen wurden. Sie sind in vielen Beziehungen beachtenswert. Am interessantesten aber sind sie um dessentwillen, weil wir sehen, daß die Visitatoren, der Macht der Tatsachen nachgebend, hier jeden Versuch unterlassen haben, die Kluft zwischen alt- und neudarmstädtischen Schulmeistern zu schließen. Sie haben manchem Schulmeister zu seinem Recht verholfen, manchem die Besoldung erhöht. Aber den großen Zug haben sie nicht getan, daß sie die Lösung des alten Problems auch nur in Angriff nahmen. Die hessische Regierung, deren Vertreter die Visitatoren waren, verzichtete vielmehr bei der Visi-

Digitized by Google

tation von 1628 definitiv auf Lösung des Problems, wie das Schulwesen der neuen Lande nach der Seite der Stellung der Schulmeister dem der alten Lande angepaßt werden könne. Es war ihnen zu schwer. Erst das 19. Jahrhundert unternahm und vollzog das Wagstück.

Soviel die Visitationsakten von den zur Verbesserung des Schulmeisterstandes bei der Visitation ergriffenen Maßnahmen zu berichten wissen, so wenig enthalten sie über Änderungen hinsichtlich der Lehrstoffe und der Lehrart. Ganz besonders arm sind da die Abschiede, wie ein Blick in sie beweist. Aber auch die Protokolle enthalten hierüber wenig. Sie berichten uns nicht viel mehr als daß die Visitatoren die Mißstände, die ihnen begegneten, beseitigt haben durch Vermahnung des Lehrers und Einschärfung der Inspektionspflicht des Pfarrers.

Viel redseliger werden die Abschiede und Protokolle wieder, wenn sie auf das nächste Gebiet, das des Schulbesuchs kommen. Zwar gilt das nicht von allen Bezirken in gleicher Weise. In Oberhessen Marburger Teils wird in den Abschieden verhältnismäßig wenig vom Schulbesuch geredet. In Wittelsberg wurde den Leuten verboten, ihre Kinder nach auswärts in die papistische Schule zu schicken und ein gleiches Verbot erging in Königsberg im Blick auf die reformierte Schule in Hohensolms. Außerdem lesen wir in den Abschieden nur noch, daß in Allendorf, Kirchhain und Marburg auf besseren Schulbesuch gedrungen und an den beiden ersten Orten den Pfarrern, Senioren und Schulmeistern ein dahingehender Befehl gegeben wurde. Alle diese Befehle aber sind ganz allgemein gehalten, sie beziehen sich auf den Schulbesuch überhaupt. Ebenso steht es mit der Niedergrafschaft. Hier begnügten sich nach den Protokollen die Visitatoren lediglich damit, ganz im allgemeinen den lässigen Eltern ins Gewissen zu reden und sie ernstlich zu vermahnen, „daß sie hinführo ihre Kinder eifriger zur Schulen schickten". In einen Abschied wurde ein dementsprechender Passus nur in Langenschwalbach, Kemel, Hohenstein aufgenommen; an den beiden letzteren Orten wurde auch dem Pfarrer die Pflicht der Schulinspektion eingeschärft. Ganz anders in Oberhessen Gießener Teils. Hier sind die Abschiede reich besetzt mit Passus gegen den schlechten Schulbesuch und die Abschnitte wenden sich z. T. zwar auch gegen den lässigen Schulbesuch im allgemeinen, viel mehr aber haben sie den besonderen Zweck, dem schlechten Schulbesuch im Sommer zu begegnen und die Sommerschule, so gut

Digitized by Google

es eben gehen wollte, zu erhalten. Es ging dies zwar nicht überall. Die Abschiede von Bobenhausen, Billertshausen, Bernsburg und Ehringshausen, welchen Orten wohl mancher andere noch anzureihen ist, beweisen, daß man mehrfach Konzessionen machen mußte. Andererseits ist es aber wichtig, festzustellen, daß mehrere Abschiede ganz bestimmt auf Unterricht im Sommer und Winter dringen — z. B. Grebenau, Udenhausen, Nieder-Ohmen, Langenhain, Klein-Rechtenbach und Rodheim, und zu konstatieren, mit welchem Nachdruck und Ernst das geschieht. Die Sache dünkte den Visitatoren hier derart wichtig, daß sie sich nicht mehr damit begnügen konnten, den Eltern ins Gewissen zu reden, die Senioren und Pfarrer mobil zu machen und den Schulmeistern die Anlage eines Katalogus absentium zu empfehlen, sondern daß sie zu Radikalmitteln schritten. Wer zur Schule tüchtige Kinder hat, muß Schulgeld für sie zahlen, mag er sie nun schicken oder nicht. Dieser Grundsatz mit Ernst durchgeführt, mußte unbedingt die Folge haben, daß der Schulbesuch sich hob, daß vor allem auch der Bestand der Sommerschule in Oberhessen Gießener Teils dauernd gesichert war. Der Fehler, der in den oberhessischen Abschieden begangen wurde, war nur der, daß dieser Grundsatz bloß in 2 Abschiede aufgenommen wurde, daß ihm also der Nachdruck und das Gewicht fehlte.

Dies ward anders in der Obergrafschaft. Gewiß gab es hier auch Gemeinden, und zwar genug, wo man sich damit begnügen mußte, die Leute ernstlich zu vermahnen oder vermahnen zu lassen, daß sie ihre Kinder schickten: es waren die Gemeinden, in denen das Schulgeld etwas Unbekanntes war. So bekam z. B. in Zwingenberg der Schulmeister den Befehl: „soll sie uff einen Zettel schreiben, dem Pfarrer ubergeben, der sie vorfordern, straffen und die Kinder zur schul zu schicken ermahnen soll“. In Wolfskehlen habens zwar die Visitatoren schon in aller Gründlichkeit selbst besorgt. Sie haben den Eltern vorgehalten, „uff die Weise gehe der Kirchen ahn gesang, dem Dorff aber ahn wohlgezogenen Kindern undt folgendts ahn erbahren leutten ab“. Trotzdem befehlen sie dem Pfarrer nochmals: „er soll 1) ins Gemein ernstlich darwider predigen und anmelden, wie durch solchen Unfleiß wider Gottes Gebott gesündiget 2) die Jugendt ahm guten gehindertt 3) das Reich Christi an seinem Zunehmen gehemmet werde. Er soll auch die Eltern vorfordern und ihre unvätterliche nachleßigkeit an ihnen straffen mit anmeldung, wie doch ihre Kinder zu Erbahren leutten werden könten wan sie in

Digitized by Google

der Jugendt nicht ettwas lerneten. Sie würdens ahn ihnen klagen und straffen, wan sie nun todt und under der Erden wehren. Sonderlich aber soll er ihnen hartt verweisen, daß sie dieselbige beyd Sonn- und Wergktag in ihrer leichtfertigkeitt uff der Gaßen lauffen ließen, könten ja dieselbige Zeitt zue Lernung des guten viel nützlicher und beßer ahnwenden." Ebenso wird dem Pfarrer von Auerbach aufgegeben, er solle durch seine Ermahnungen „die Eltern treiben, dz sie ihre Kinder zur Schulen schicken, dann sie haben die Schul von u. g. f. und Herrn, es koste ihrer keinen ein Pfennig, auch die Gemeind gebe nichts, daß ihre Kinder lernen: Sie könnten es vor Gott nit verantwortten, daß sie ihre Kinder in solcher Grob- und Unwissenheit stegken ließen, Solten auch bedencken, was ihre Kind der mahl eins von ihnen selbst hallten würden".

Ganz anders aber hielten es die Visitatoren da, wo man herkömmlicherweise Schulgeld bezahlte, und zwar überall ohne Ausnahme. Da überlegten sie nicht lange, sondern befahlen kurzerhand, alle Kinder, die eine bestimmte Zeit in die Schule gegangen seien, müßten das jährliche Lehrgeld bezahlen, selbst wenn sie auf kürzere oder längere Zeit wegblieben, und alle Eltern, die lehrfähige Kinder hätten, müßten den üblichen Lohn entrichten, mochten sie nun ihre Kinder zum Schulbesuch anhalten oder nicht. Die erst erwähnte Art findet z. B. Anwendung in Groß-Zimmern. Dort ließen die Eltern ihre Kinder etwa ein Vierteljahr in die Schule gehen, „behallten sie dann auß derselbigen und geben ihm forters gar nichts". Es wird bestimmt, „wan ein Knab 1 monat in die schul gehe, so soll er dem Schulmeister seinen gülden (das übliche jährliche Lehrgeld) geben, darzu ihm die Obrigkeit ahn dem Ort helffen soll". Ebenso wird für Mörfelden bestimmt: „ist ihme 1 Kopfst. zu lohn von einem Kinde järlich geordnet worden mitt dem Anhang, wan ein Kindt nur acht tage in die Schul gehe, soll ihme doch sein gebürendes Kopfstügk gegeben werden", für Roßdorf: „sie sollten ihm aber auch, wie schon vor lengst geordenet, von einem knaben järlich 15 albus schulgellt geben, auch wen er schon nur 4 Wochen in die schul gegangen wehre", für Umstadt (wo die Bewohner den Schulmeister der Mädchen dadurch betrogen, daß sie mit ihm ausmachten, sie wollten die „drey Sömmer Korn" didactrum für jedes Kind monatweise (also alle Monat je einen „Kompf") bezahlen und nun nur soviel „Kömpfe" lieferten als ihre Kinder monatelang in die Schul gegangen waren, wodurch sein salarium verschmälert wurde): „Ein Kind soll ein

Digitized by Google

Jahr 3 sömmer Korn geben, es gehe das gantze Jahr in die schul oder nicht: Gehet es auch nur zween monat, so sollte von ihm doch die drey sömmer Korn gegeben werden", für Ober-Ramstadt: „Der Schullohn ist Jahrs ein gülde, schicken sie nun ihre Kinder in die Schul, wann sie schon uber Acht tage nicht darein gehen, so sollen sie doch den 1 fl. zu 30 Albus zu geben schuldig sein"; für Griesheim: „sie sollen den Schullohn jährlich von ihren Kindern geben, die sie hetten, ob gleich dieselbige nit einmahl in die Schul kehmen".

Es ist sicher, daß mit der Durchführung dieses Grundsatzes in den Gemeinden der Obergrafschaft, wo man die Sitte, bloß im Winter Schule zu halten, in den Pfarrorten nicht kannte, ein praktischer Schulzwang ausgeübt wurde.

Wir kommen zu den Maßnahmen, die die Visitatoren auf dem Gebiete des Schulbauwesens ergriffen.

In der Niedergrafschaft ordneten die Visitatoren an, daß die hinsichtlich der vorhandenen Schulgebäude, besonders in Kemel und Niedertiefenbach, beobachteten Schäden beseitigt und in Bärstadt ein neues Schulhaus bis zum nächsten Jahr errichtet würde. In Oberhessen befahlen sie den Gemeinden Londorf und Langenstein ein Schulhaus so bald wie möglich zu bauen oder zu kaufen. Wo an dem vorhandenen Schulhaus über besondere Schäden geklagt worden war oder wo sie solche beachteten, sorgten sie für Beseitigung der Mißstände. In der Obergrafschaft endlich brachten es die Visitatoren fertig, daß es in Schwanheim, Biebesheim, Crumstadt, Groß-Gerau, Rüsselsheim zur Reparatur des Schulgebäudes kam, daß in Bickenbach man dem Gedanken, ein Schulhaus zu bauen, wenigstens etwas näher trat, in Groß-Rohrheim dem Schulmeister das Rathaus zum Schulhalten einräumte und in Gundernhausen und Lengfeld den Plan faßte, eventuell den auf dem Kirchhof ledig stehenden Kerner zur Schule einzurichten.

Wir sind am Ende des zweiten Teils der Nachrichten über die Arbeit der Visitatoren. Wiederum schauen wir zurück und wiederum müssen wir sagen: die Visitatoren haben im einzelnen viel Gutes angeordnet und viel verbessert, aber zur Beseitigung des größten Schadens, der hier vorlag, sind sie nicht gekommen, der Beseitigung des z. T. erbärmlichen Schulbesuchs. Es ist ihnen da gegangen wie im Blick auf die Verschiedenartigkeit in der Stellung der Schulmeister; die Sache war ihnen zu schwer. Trotzdem ist festzuhalten, daß sie im Unterschied zu ihrer Stellung dem letzt-

Digitized by Google

genannten Problem gegenüber nicht darauf verzichtet haben, eine definitive Lösung der vorliegenden schweren Frage herbeizuführen. Der im Jahr 1629 auf ihre Veranlassung erlassene Generalabschied, zu dessen Betrachtung wir im nächsten Abschnitt kommen werden, wird das deutlich zeigen. Die Sache war ihnen nur zu schwer, um an Ort und Stelle definitiv entschieden zu werden, da hierzu Erwägungen genereller Art anzustellen waren, zu denen ihnen hier die Zeit fehlte.

c) Die Volksschulreformen Landgraf Georgs II. in den Jahren 1629—1634.

Nachdem Ende Dezember 1628 der größte Teil der Generalkirchenvisitation vollendet war, ging Georg II. daran, zur Abstellung einer Reihe von mehr oder weniger verbreiteten Mißständen, die bei der Visitation zutage getreten waren, einen generellen Abschied zu erlassen und hierdurch ebensowohl den Einzelabschieden der Pfarreien in bestimmten Punkten mehr Nachdruck zu verschaffen, als auch Verhältnisse, die in diesen Abschieden um ihres allgemeinen Charakters willen noch nicht geregelt werden konnten, von höheren Gesichtspunkten aus durch eine generelle Anordnung definitiv zu ordnen. Er ließ zu diesem Zweck eine Kommission zusammentreten, die auf Grund der bei der Visitation gemachten Erfahrungen einen allgemeinen Generalabschied zuwege brachte, der 1629 bei Kaspar Chemlin in Marburg im Druck erschien und den Titel trägt: „Erklärung Unser Georgen von Gottes Gnaden Landgrafen zu Hessen . . uber etliche bey jüngst gehaltener General-Kirchen-Visitation zu einer allgemeinen durchgehenden Anstalt und Verbesserung ausgesetzte Puncten.“ Die Erklärung nimmt, von Kleinigkeiten abgesehen, in einigen Hauptpunkten auf das Schulwesen Bezug, die deshalb auch unten zum Abdruck (vgl. Nr. 10 der Texte) gelangen. Zu ihrer Erläuterung sei folgendes bemerkt. In dem ersten Punkt wird bestimmt, daß wie von allen Pfarrern und Kaplänen so auch von sämtlichen Schulmeistern vor ihrer Anstellung Religionsreverse abverlangt werden sollten. Es war dies eine Neuerung, die man in dem althessen-darmstädtischen Landesteilen, der Obergrafschaft und dem Gießener Land, bisher noch nicht gekannt hatte, die dafür aber in den neuen Marburger Landen seit deren Erwerbung durch Hessen-Darmstadt eingeführt war. Als die Visitatoren im Jahr 1628 die oberhessischen Schulmeister

Digitized by Google

fragten, ob und wann sie ihren Religionsrevers übergeben hätten, erhielten sie von den Oberhessen des Gießener Teils durchgängig die Antwort: „einen Religionsrevers hab ihnen niemand abgefordert", während die Marburger Oberhessen mit Ausnahme „etlicher, so Idiotae seind", zur Antwort gaben: „haben ihn überreichet". Dieser Tatbestand ist auch durchaus begreiflich. Auf die Sitte, Pfarrern und Schuldienern Religionsreverse abzufordern, verfiel man in Hessen-Darmstadt erst im Jahr 1623 bei der Einnahme des Marburger Landes. Hier war es, weil eine große Zahl bisher im Land gestandener Pfarrer und Schulmeister reformierter Konfession nunmehr auch unter der lutherischen hessen-darmstädter Regierung im Amte bleiben wollte, eine Notwendigkeit geworden, daß man „von diesen zur lutherischen Confession getrettenen und noch etwas verdächtig vorkommenden Personen zu desto besserer Verwahrung einen sonderbaren Revers, darin der calvinischen Irrthume sonderlich gedacht wurde, ufsetzen und unterschreiben ließ". Da nur die Marburger Kirchen- und Schuldiener verdächtig waren, verlangte man nur ihnen den Revers ab, bis nunmehr durch diese Erklärung von 1629 dieser Brauch auch auf die anderen hessischen Landesteile und alle Schulmeister ausgedehnt wurde.

Eine andere Bestimmung von Bedeutung für das Schulwesen ist die, welche in Punkt 48 und 49 der Erklärung gegeben wird. Sie setzt es als selbstverständlich voraus, daß, wo es einigermaßen geht, auch in den kleinsten Dörfern Schulen angerichtet werden, daß die Kinder beiderlei Geschlechtes, Knaben und Mädchen, diese Schulen regelmäßig besuchen und in ihnen auch alle rechnen lernen. Zur Herbeiführung einer besseren Besoldung der Lehrer wird überall da, wo nicht eine gut dotierte Freischule vorhanden war, ein beträchtliches Schulgeld für die die Schule besuchenden Kinder eingeführt und damit für fast alle Schulen des Landes eine derartige Besoldungserhöhung des Lehrers möglich gemacht, daß die Inhaber der 1628 vorhandenen Schulen sich dauernd mit ihrem Schuleinkommen „betragen" konnten, namentlich wenn sie im Nebenamte noch Glöckner waren. Auch für die Folgezeit waren sie nicht gezwungen, Geschäfte nebenbei zu treiben und die Behörde wollte das auf keinen Fall haben. Gerade dieser Punkt der Ordnung ist sehr beachtenswert. Endlich wurde in der „Erklärung" zur Herbeiführung eines besseren Schulbesuchs die Anordnung getroffen, daß die Eltern auch dann das Schulgeld zahlen sollten, wenn ihre Kinder auch nur kurze Zeit oder vielleicht gar nicht die Schule besuchten. Die Erklärung schaffte

Digitized by Google

damit für diejenigen Gemeinden, in denen Schulgeld gezahlt wurde, eine Art praktischen Schulzwang, denn wenn der Bauer etwas bezahlt, dann will er auch dafür etwas genießen. Sie löste damit aber zugleich einen Teil des Problems, an dem die Visitatoren Oberhessens, wie oben ausgeführt wurde, bei Gelegenheit der Visitation zumeist vorübergegangen waren, während die der Obergrafschaft sich mit ihm ernstlich beschäftigt hatten. Freilich nur zum Teil. Denn darüber kann kein Zweifel sein, daß diese Bestimmung in Punkt 49 lückenhaft ist und auch sonst Mängel an sich trägt. Sie versäumt es, den Begriff „zur Schul dienliche Kinder" genauer zu definieren, etwa so, wie es nach dem noch erhaltenen Entwurf der „Erklärung" von Professor Steuber in Marburg vorgeschlagen war: „alle, so über sieben Jahre seind und weiter nicht als eine halbe Stunde Gangs zur Schuel haben, bis sie das elfte Jahr überreichet". Ferner ist sie nicht umfassend genug: sie gibt nur für diejenigen Gemeinden, in denen Schulgeld gezahlt wird, Handhaben zum Zwang und auch da nur solche, deren Wirkungskraft nicht absoluter Art ist. Endlich beschäftigt sie sich nicht mit der Sommerschule. Aber es war doch wenigstens eine Lösung, dazu eine, die Segen bringen mußte, wenn man es mit ihr auch nur einigermaßen ernst nahm.

Neben diesen beiden Hauptbestimmungen enthält die „Erklärung" noch mancherlei Anordnungen, die dem Schulwesen zugute kommen sollten. Sie betreffen die Hebung des Katechismusunterrichtes, die Förderung des kirchlichen Gesanges der Schulkinder, die Regelung der Akzidenzien, die den Schulmeistern bei Hochzeiten, Kindtaufen und Beerdigungen zukommen, und endlich das Schulbauwesen. Es ist nicht nötig, daß wir auf sie im einzelnen eingehen.

Noch 5 Jahre sollte sich Hessen-Darmstadt nach Abschluß des groß angelegten segensreichen Visitationswerkes einigermaßen erträglicher Zustände erfreuen dürfen. Diese kurze Zeit zeigt so recht deutlich, was aus dem Visitationswerk für ein weiterer Segen noch hätte hervorgehen können, wenn das Jahr des Verderbens 1635 nicht den großen Strich durch die ganze Entwicklungsgeschichte von Hessen-Darmstadt gemacht hätte. Jedermann weiß, daß die Jahre 1629—1634 der Landgrafschaft manchen Schaden gebracht haben: ich erinnere nur an die Pesterscheinungen von 1631 und 1632 und die Heimsuchungen durch die Schweden. Es ist auch ohne weiteres klar, daß solche Zeiten mit ihren ungewissen Aussichten sicher nichts Einladendes an sich hatten, nun

Digitized by Google

gerade jetzt den Ausbau der 1629 gegebenen neuen Schulideen an die Hand zu nehmen. Trotzdem sind diese Jahre erfüllt mit einem wahren Drängen nach Neuerungen und Verbesserungen auf dem Boden des Volksschulwesens. Trotz der mancherlei 1628 bei Gelegenheit der Visitation vorgekommenen Schulneugründungen treten in diesen Jahren in allen Bezirken immer wieder neue Schulen ins Leben. In der Obergrafschaft begegnen nunmehr auch Schulmeister von Raunheim, Eschollbrücken, Worfelden, Hausen bei Groß-Bieberau u. a. m., freilich alles unstudierte Leute. Ferner wurde in Darmstadt die seit Anfang 1629 aufgehobene Stadtschule gegen Ende 1629 wieder ins Leben gerufen und zwar anfänglich als Volksschule mit einem Lehrer; 1634 wird an dieser Anstalt eine zweite Lehrstelle geschaffen und ein zweiter Lehrer angenommen. Ähnlich vorwärts geht es in Oberhessen, wie die leider etwas mangelhaften Überlieferungen bestimmt vermuten lassen. Im Amt Butzbach tritt z. B. mitten unter dem Druck schwerer Nöte eine Schule in Fauerbach ins Leben. Die Gemeindeglieder, die 1610 noch darum gebeten hatten, daß man die Schule zu Münster als überflüssig eingehen und ihre und der Münsterer Kinder nach Hochweisel wie vor alters weisen solle, haben sich nun davon überzeugt, daß es „zu beschwerlich sei, bey winterlicher Zeit im frost und Schnee und Gewesser ihre Kinder naher Münster zur Schulen zu schicken, ganz zu schweigen von den Gefahren, die wegen schwebenden Kriegsempörungen und streifenden Volcks drohten". Sie erreichten auch, daß man ihren Bitten willfahrte und ihnen 1634 den ersten Schulmeister, Peter Lesch, der bisher in Münster gestanden hatte, gab.

Aber auch in den regierenden Kreisen regte es sich. 1628 wurde, um eine bessere Aufsicht über die Pfarrer und Schulmeister in der Ober- und Niedergrafschaft durchführen zu können, eine neue Superintendentur Groß-Gerau gegründet, an die die Niedergrafschaft die Herrschaft Eppstein, die Obergrafschaft einige Ämter abgab. 1634 wurde dem Plan näher getreten, noch weitere neue Superintendenturen zu schaffen und dadurch das Oberaufsichtsamt wirkungskräftiger zu machen. Ist auch erst im Zusammenhang mit dem Niedergang von 1635 aus diesem Projekt etwas geworden, so gebührt es sich doch, dies hier zu nennen. 1634 am 20. Juli wurde eine „Ordnung, welcher gestalt die Superintendenten, Pfarrer und Diaconi alle acht Wochen in underschiedlichen Collegiis zusammen kommen und von Theologischen Sachen und furgefallenen Casibus gottseelig

Digitized by Google

conversiren sollen" veröffentlicht, welche zwar nicht allen Schulmeistern, wohl aber den meisten der Obergrafschaft den Weg zu weiterer wissenschaftlicher Förderung erschloß. Sie bestimmte, daß zu den an 16 verschiedenen Orten des Landes zur wissenschaftlichen Vertiefung der Geistlichen alle 8 Wochen abzuhaltenden Pfarrkonventen, in denen die Libri symbolici wissenschaftlich und praktisch behandelt werden sollten, auch die „von den Studiis herkommene Ludimagistri" das Recht der Teilnahme hätten, doch daß sie „nur Auditores seyen, zu respondiren, opponiren und votiren ihnen nicht verstattet sein, ihnen auch zur Zehrung keine Gelder gewilliget werden sollten".

Endlich aber wurde ebenfalls im Jahr 1634 von den Behörden den hessischen Schulen das Werk dargeboten, in dem man die bedeutsamste Leistung auf dem Gebiet der Volksschule sehen kann, die vor dem Niedergang im Jahr 1635 vollbracht wurde: die Ordnung von 1634 betitelt „Unser Georgen von Gottes Gnaden Landgrafen .. Ordnung von fleissiger Ubung des Catechismi, der Kinderlehr, mehrer Kirchen-Disciplin und anderer zur Erbawung deß wahren Christenthums nöthiger Stücke."

In dieser Verfügung, deren schulgeschichtlich interessante Teile wir zum Abdruck (vgl. Nr. 11 der Texte) bringen, wurde zum ersten Male für die hessen-darmstädtischen Lande eine allgemeingültige Schulordnung erlassen, die für den durch das Mittel des praktischen Schulzwangs fast überall eingeführten Volksschulunterricht nach seiner religiösen Seite feste Lehrziele schuf und eine normative Lehrart vorschrieb. Darin und in der Neuregelung der kirchlichen Katechisationen ruht die Bedeutung dieser Ordnung, die daneben allerdings (wie Heppe richtig betont) auch um dessentwillen höchst beachtenswert ist, weil sie die heilsamsten Regeln über die Begründung, Einrichtung und Leitung der Schulen enthält und von der allgemeinen Schulpflichtigkeit der Kinder (Knaben und Mädchen) in mustergültiger Weise redet, auch neue Mittel zur Durchführung des Schulzwangs, und zwar wirksamere wie die 1629 empfohlenen, aufweist, die in der Folgezeit die herrlichsten Früchte trugen. Wir gehen auf den Inhalt der Ordnung nicht näher ein, da sie ja abgedruckt ist und eine eingehende Besprechung zu weit führen würde. Bloß auf eins sei noch hingewiesen: wie wichtig für die Folgezeit das in der Ordnung für den Unterricht aufgestellte Dreiklassensystem geworden ist. Es hat in den hessischen Schulen sich in veränderter Form bis heute erhalten und war in seiner

Digitized by Google

ursprünglichen Form maßgebend für das ganze 17. und 18. Jahrhundert. Noch im Jahr 1800 scheidet man in den Volksschulen eine ABC- und Katechismusklasse, eine Auslegungs- oder Spruchbuchklasse und eine Neutestamentklasse, d. h. die alten drei Klassen derer, die lesen und den bloßen Katechismum Lutheri mechanisch auswendig lernen, derer, die den Katechismum notdürftig erläutert bekommen und derer, die ihn im Zusammenhang als Summa der Schrift begreifen lernen. Leider hat die Ordnung den Mangel, daß sie — wie erwähnt — bloß die religiöse Seite des Volksschulunterrichts in das Bereich ihrer eingehenden Betrachtung zieht und die neben dem Religionsunterricht stehenden Lehrstoffe nur gelegentlich streift. Als eine zwar nicht vollgültige, wohl aber beachtenswerte Ergänzung bieten sich uns da die Ausführungen dar, die über die Lehrziele und Lehrmethode im Lese- und Schreibunterricht in den Leges et Statuta Paedagogii Darmstadini und in den Marburger Universitätsstatuten von 1629 gegeben werden. Haben diese Bestimmungen auch keinen allgemeingültigen Charakter gehabt, so spiegeln sie doch die Normen wieder, nach denen man damals allgemein in den beiden genannten Fächern unterrichten ließ (vgl. Bd. 1, S. 42 und 75 f.).

Zweiter Abschnitt.

Das hessen-darmstädtische Volksschulwesen unter der Herrschaft der Volksschulgesetze von 1629 und 1634.

Von 1634 an stand das hessen-darmstädtische Volksschulwesen unter der Herrschaft der Volksschulgesetze von 1629 und 1634 bis in die 70er Jahre des 18. Jahrhunderts. Diese Gesetze nehmen daher für das niedere Schulwesen dieselbe Bedeutung in Anspruch, die für das Gebiet des höheren Schulwesens die Marburger Universitätsstatuten besaßen. Wie bei diesen ist das Maß, in dem sie normativen Anspruch machten, in den verschiedenen Perioden verschieden. Der Niedergang in der Zeit des dreißigjährigen Krieges führt zu einem Zeitalter der Restauration, das die letzten 25 Jahre der Regierung Georgs II. (1636—1661) und die Regierung Ludwigs VI. (1661—1678) umfaßt und dessen

Digitized by Google

charakteristischster Zug für das Gebiet des Volksschulwesens darin besteht, daß man die Schulgesetze von 1629 und 1634 erneuert, hinsichtlich der methodischen Bestimmungen auf Grund einer fortgeschritteneren Pädagogik etwas erweitert und sie dann mit Hilfe neuer Organisationen, der Metropolitanate und Amtskirchenkonvente, strammer wie bisher durchzuführen unternimmt. An dieses Zeitalter der Restauration schließt sich das Zeitalter des Pietismus, in dem das Volksschulwesen äußerlich vollkommen unter der Herrschaft der Volksschulgesetzgebung Ludwigs VI. steht, aber von den mit Macht in Hessen einströmenden pädagogischen Ideen der Halleschen und Gießener Pietisten derart befruchtet wird, daß der neue Inhalt, der sich in die alten Formen drängt, diese schließlich sprengt und die Schaffung einer der fortgeschrittenen Kultur und pädagogischen Theorie und Praxis gerecht werdenden neuen Schulgesetzgebung immer mehr zu einem unabweisbaren Bedürfnis macht. Wir scheiden drei Abschnitte: Erstens die Zeit vom Niedergang des hessischen Volksschulwesens in der zweiten Hälfte des dreißigjährigen Krieges bis zum Abschluß der Schulgesetzgebung Landgraf Ludwigs VI. im Zeitalter der Restauration: ferner die Zeit vom ersten Auftreten des Pietismus bis zum Tode der Pietistenführer Johann Heinrich May und Johann Christoph von Bielenfeld; endlich die Zeit von den Schulreformen Johann Jakob Rambachs bis zur Zertrümmerung der Schulgesetzgebung Ludwigs VI. im Zeitalter der Aufklärung.

I. Vom Niedergang des hessischen Volksschulwesens in der zweiten Hälfte des dreißigjährigen Krieges bis zum Abschluß der Schulgesetzgebung Ludwigs VI. im Zeitalter der Restauration.

Wie in Band 2 bereits angedeutet wurde, beginnt der Niedergang Hessen-Darmstadts im dreißigjährigen Kriege mit den Ereignissen, die auf die unglückliche Schlacht bei Nördlingen folgten: der allgemeinen Landflucht im Anfang 1635, dem großen Sterben in der Mitte des Jahres 1635 und der großen Hungersnot, welche die Jahre 1636—1638 mit periodischen Unterbrechungen ausfüllte. Haben diese Ereignisse das höhere Schulwesen hart betroffen, so mußte ihre Wirkung auf das Volksschulwesen noch viel bedeutsamer sein. Es ist unsere Aufgabe, dies an den einzelnen Bezirken zuerst einmal darzulegen. Im Anschluß daran wird sich die Ge-

Digitized by Google

legenheit bieten, zu zeigen, was denn von seiten der Bevölkerung und der Behörden, besonders aber Landgraf Georgs II. und Ludwigs VI. geschah, um dem Niedergang zu begegnen.

a) Die Folgen des Pestjahrs 1635 für das hessen-darmstädtische Volksschulwesen.

Unter den verwüstenden Erscheinungen der Jahre 1635—1638 steht die Pest von 1635 obenan. Auf sie ist der Hauptteil des Unglücks zurückzuführen, das Hessen im dreißigjährigen Kriege traf und nach dem Maß, in dem die Pest die einzelnen Landesteile heimsuchte, bestimmt sich der Grad des Niedergangs des Volksschulwesens in den einzelnen Bezirken. Wir bieten für die Beurteilung dieses verschiedenartigen Grades des Niedergangs einige auf eingehenden Quellenstudien beruhende Materialien dar, hinsichtlich deren nur das eine zu bedauern ist, daß sie nicht für alle Bezirke in demselben Umfang zusammengebracht werden konnten. Am schlimmsten spielte das Pestjahr 1635 dem Schulwesen der Herrschaft Eppstein mit. Hier waren z. B. im Jahr 1637 nach Ausweis des Visitationsbuches des Superintendenten Anton Forstius von Langenschwalbach 11 von den 12 im Jahr 1634 noch vorhanden gewesenen Schulstellen dauernd verwaist: Forstius traf nur einen Schulmeister in Massenheim an, und „der war krank“ und dazu überflüssig; denn Massenheim hatte damals an „Jugend“ d. h. an Einwohnern unter 20 Jahren nur noch 3 „Mägdgen“. Daß es in den nächsten Jahren wesentlich besser werden würde, war nicht zu erwarten. Auch die größten Orte der Herrschaft waren fast kinderlos geworden. Es gab damals in Wallau einschließlich der noch nicht schulpflichtigen ganz kleinen Kinder nur 5, in Oberliederbach 9, in Lorsbach 12, in Medenbach 10, in Diedenbergen 7, in Wildsachsen 5, in Nordenstadt 10, in Breckenheim sogar überhaupt keine Kinder. Auch war, da Einwanderungen von auswärts um besonderer Verhältnisse willen so gut wie ausgeschlossen, die Zahlen der Erwachsenen aber noch mehr heruntergegangen waren wie die der Kinder, an einen Zuwachs von Kindern nicht zu denken. Dazu kommt, daß es mitunter am nötigsten fehlte; Besoldungen für die Pfarrer waren an vielen Orten nicht zu beschaffen, geschweige für die schon vor dem Pestjahr schlecht genug gestellten Schuldiener.

An die Herrschaft Eppstein reihen wir die Niedergrafschaft. Auch in ihr sah es nach 1635 stellenweise schrecklich

Digitized by Google

aus. In Kemel, dessen Schulstelle allezeit mit Literaten besetzt gewesen war, auch ein schönes Einkommen hatte, hält 1639 der Pfarrer „etwas Schule"; 1642 aber gibt es an dem Ort auch keinen Pfarrer mehr. „In Kemel", heißt es im Visitationsbuch von 1642, „wohnt anitzo kein Mensch, Pfarrhauß ist gantz abgebraunt, Schol-gefäll bezieht der Pfarrer von Hohenstein". Andere Orte, die die Verwüstung traf, sind Meilingen, wo 1636 bloß 2 Mann wohnen, Ackerbach, das noch 1639 als „gantz wüst" bezeichnet wird, Bärstadt, wo noch 1642 die wenigen vorhandenen Kinder vom Pfarrer unterrichtet werden müssen, Altenberg und Schönborn, die 1639 unbewohnt sind, Diethardt, wo noch 1642 „kein Mensch wohnet, ohn daß 3 Männer wohnen zu Weidenbach ins Kirchspiel gehörig", Kördorf, wo 1640 nur noch 18 Hausgesäß wohnen, Holzhausen über Aar und Laufenselden. In all diesen Orten ging die Schule ein. Ihnen reihen sich als schullose Orte Dörfer wie Bornich, Ruppertshofen, Goarshausen, Nieder-Tiefenbach, Nochern, Pfalzfeld, Patersberg, Gemmerich, Marienfels, Oberwallmenach, Niederbachheim u. a. an, von denen ein großer Teil in dieser Zeit jahrelang noch nicht einmal einen eigenen Pfarrer hatte. Nur in größeren Orten konnte sich die Schule über die Notzeit hinaus erhalten. Dahin zählen außer St. Goar, wo eine Lateinschule bestand, Katzenelnbogen, Nastätten, Langenschwalbach und Braubach. Doch ist zu beachten, daß man auch in manchem dieser Orte wie z. B. Langenschwalbach vorübergehend mit einem schlichten „teutschen Schuldiener" statt des vorher vorhandenen Praeceptoris literati sich begnügen mußte.

Wir kommen zur Betrachtung der Pestfolgen für die Obergrafschaft. Wie sie im Jahre 1635 litt, ist aus der Chronik des Groß-Bieberauer Pfarrers M. Daniel Minck zur Genüge bekannt. Die Folgen für das Schulwesen möge nachfolgende Zusammenstellung illustrieren. Auerbach verlor im Jahr 1635 sein Präzeptorat und hat es erst 1699 wiederbekommen. Der Ort hat von 1635—1651 überhaupt keinen Schuldiener gehabt und 1651—1699 nur Illiteraten als Schulmeister erlebt. In Arheilgen, das vollkommen zerstört wurde, wurden die Pfarrstelle und die Kaplanei zusammengestoßen und M. Christian Fuchs im Jahr 1641 mit der weiteren Verpflichtung, die Pfarreien Wixhausen und Erzhausen mit zu versehen, übertragen. Auch als man den beiden letztgenannten Pfarreien wieder einen eigenen Pfarrer gab, wurde die Kaplanei im früheren Sinn nicht wiederhergestellt. Nach dem

Digitized by Google

Weggang des den Pfarrdienst mitversehenden Kaplans Fuchs hat Arheilgen nie mehr Kapläne und nur einmal einen studierten Schulmeister bekommen. Die Schule fiel Illiteraten zu. In Reinheim blieb die Stelle des Schulmeisters nach dem 1635 erfolgten Abzug M. Nikolaus Vollhardts sieben Jahre unbesetzt „und mußte der Pfarrer 1635 bis 1642 in October selbst Schulmeister und Caplan ad interim sein, da er keinen Schulmeister haben und ernehren können". In Oberramstadt, das derart verwüstet war, daß in der ganzen Zeit von 1635—1650 nur einmal, nämlich 1639—1642, vorübergehend ein Pfarrer sich am Orte erhalten konnte, fehlte es ebenfalls Jahre lang an einem Schulmeister. An die Annahme eines solchen dachte man erst nach 1650, dem Jahr der Annahme eines Oberramstädter Pfarrers, nachdem die Seelenzahl sich wieder auf 63, nämlich 16 Ehepaare, 2 Witwen, 1 Magd und 28 Kinder gehoben hatte. In Goddelau war es noch länger unmöglich, einen Ludimoderator zu unterhalten. Ein solcher kam erst 1661 wieder. In Mörfelden, das von 1635—1641 keinen eigenen Pfarrer hatte, begegnet erst 1642 wieder ein Schulmeister, ein Illiteratus. Ebenso waren in den ersten Jahren nach 1635 unbesetzt die Schulstellen in Habitzheim, Groß-Zimmern, Semd, Klein-Umstadt, Schwanheim, Kelsterbach und wohl noch an manchem anderen Orte.

Vergleichen wir die eben dargebotenen Notizen über die Folgen der Pest für das Schulwesen in der Niedergrafschaft und Herrschaft Eppstein sowie der Obergrafschaft mit einander, so wird uns ohne weiteres klar, daß das Jahr 1635 in der Obergrafschaft lange nicht die schlimmen Folgen gehabt hat wie in den beiden anderen Gebieten. Wir wollen diese Tatsache noch durch einige positive Nachweise ins rechte Licht setzen. In der Obergrafschaft gibt es eine Reihe von Orten, für die sich trotz der mangelhaften Überlieferung aus jener Zeit schon heute nachweisen läßt, daß in ihrer Schulgeschichte im dreißigjährigen Krieg keine Lücke besteht: wie vor 1635 wirken an diesen Orten sofort nach der Rückkehr aus den festen Plätzen 1636 ff. wieder Schulmeister, z. T. sogar gelehrte Schulmeister, in den alten Bahnen. Ich nenne da Groß-Gerau, Rüsselsheim, Trebur, Groß-Bieberau, Pfungstadt, Griesheim, Groß-Umstadt, für welche Orte sich die Series Praeceptorum literatorum durch den dreißigjährigen Krieg ununterbrochen hindurchverfolgen läßt, ferner Leeheim, Dornheim, Biebesheim und Wolfskehlen, wo die Reihe der Lehrenden zwar lückenlos ist, aber statt des herkömmlichen Literaten einige Jahre lang aus

Digitized by Google

Mangel eines solchen vorübergehend einmal ein Illiterat als Schulmeister begegnet.

Wir kommen zu Oberhessen. Auch hier begegnet uns die Verschiedenartigkeit des Bildes, wie es uns eben hinsichtlich der Ober- und Niedergrafschaft entgegentrat. Am deutlichsten tritt dies zutage, wenn wir das vom Krieg und der Pest besonders hart heimgesuchte Marburger Land mit dem ziemlich verschont gebliebenen Vogelsberg vergleichen. Während in jenem ganze Reihen von Schulen eingingen, die erst nach dem Friedensschluß wieder ins Leben traten, ist im Vogelsberg an den meisten Orten, die vor dem Krieg Schulen gehabt hatten, die Tradition überhaupt nicht oder nur auf kurze Zeit unterbrochen worden. Kriegsfolgen zeigen sich hauptsächlich nur in den wenigen mit Literaten besetzten Orten. So verlor z. B. Romrod nach Weggang des Präzeptors David Maier von Klagenfurt auf die Pfarrei Oberbreidenbach seinen studierten Schulmeister und mußte sich 24 Jahre lang mit einem Illiteratus (Johannes Arzt) begnügen, der im Nebenamt noch Scribent war, und derartige Beispiele kommen mehrfach vor.

Ebendieselbe Entwicklung zeigt sich in denjenigen Ämtern außerhalb des Vogelsbergs, in denen (wie oben ausgeführt wurde) man darauf hielt, daß die Volksschulstellen mit Literaten allezeit besetzt sein sollten, also in der Fulder Mark, dem Amt Butzbach und einzelnen Strichen des Niddaer Amtes. Wir wollen dies im einzelnen der Kürze halber nur für ein Amt darlegen, obwohl auch für die beiden anderen Bezirke reiche Nachrichten vorliegen. Im Amte Butzbach verloren die bisher mit Literaten besetzten Schulen zu Münster, Hochweisel und Ostheim im Jahr 1635 ihre Praeceptores literati und wurden mit Illiteraten besetzt. Für den 1635 als Pfarrer nach Gambach versetzten Christoph Schmidt, Schulmeister in Münster, z. B. kam der deutsche Schulmeister Georg Friedrich Dauber, den 1636 der Illiteratus David Noll (1636—1639) ablöst. Für den an der Pest gestorbenen Präzeptor Andreas Seip in Hochweisel zog 1635 Valentin Roß auf, der nur „im teutschen Schreiben und auch in der Rechenkunst wol versiret und geübet war"; ihn löste 1640 Johannes Brem ab, „so geringer Erudition und zugleich des Glaserhandwerks erfahren war", und als dieser 1643 „wegen hohen Alters, Mangel des Gehörs und weil er sich wegen Leibesmattigkeiten sehr gebrechlich befand, der Schuljugendt seinem Belieben nach nicht würcklich beywohnen und dieselbe im Gehör verstehen konnte, seinen Schuldienst quittierete", da folgte ihm Heinrich Zorn von Fauerbach,

Digitized by Google

„Sohn des dortselbst verstorbenen Hans Wolf Zorn, der sich etliche Jahr zu Frankfurt in der lateinischen Schule gehalten, hernacher wegen Theuerung und seiner Unvermögenheit sich naher Hauß gehn F., endtlich damit er ia nit im hunger verderbe, gehn Philippseck begeben, das Trommelschlagen geführet und sich überall from, erbar, züchtig, gottsförchtig und eingezogen verhalten, auch seine Lehrnung so weit an Tag geben hatte, daß er zum theil die lateinische spraach. maßen ihme die Pastores im Ampt Zeugnuß geben, zimblich und eine feine Handschrift gefasset". Alle diese Literatenschulen verloren den Literatus, aber als Schulstellen blieben sie bestehen und besetzt.

Gleich günstig stand es in den noch nicht erwähnten Ämtern Grünberg, Gießen, Kirtorf und Hüttenberg. Auch da zeigen sich große Schäden, aber wo eine Schule bestand, hat sie sich zumeist auch über die Schreckensjahre hinaus erhalten.

Daß es nicht viel anders auch in Schmalkalden stand, beweist ein Blick in Geisthirts Historia Smalcaldica.

b) Die Maßnahmen Georgs II. zur Wiederherstellung des im Jahr 1635 zerrütteten hessen-darmstädtischen Volksschulwesens und dessen Verbesserung.

Es war für Hessen-Darmstadt ein großer Segen, daß es in den Zeiten der größten Not im dreißigjährigen Krieg unter der Herrschaft eines Regenten stand, der zu den tüchtigsten Fürsten gehört, die Hessen je gehabt hat. Es ist Georg II., derselbe Landgraf, dessen bedeutsames Interesse für die Entwicklung des hessen-darmstädtischen Schulwesens in den Friedenszeiten wir oben kennen lernten, der aber unstreitig noch viel Größeres auf diesem Gebiete in den Jahren geleistet hat, da er Hessen nach dem schweren Jammer in eine bessere Verfassung zu bringen sich bemühte. Es ist staunenswert, mit welchem rastlosen Eifer Georg II., unterstützt von vorzüglichen Beratern wie den Superintendenten Peter Haberkorn und Nikolaus Misler in Gießen, Johannes Rencker in St. Goar, Georg Leuchter in Groß-Gerau und vor allem Konrad Greber in Darmstadt, sich gerade an die Wiederherstellung des zerrütteten Volksschulwesens machte und wie verhältnismäßig schnell es ihm gelungen ist, da, wo Schäden vorlagen, des Krieges schlimmste Spuren zu beseitigen. Zeuge dafür sind sämtliche Landesteile: das Marburger Land, die Niedergrafschaft, die Herrschaft Schmalkalden (Landesteile, die beim Friedensschluß von 1648 wieder von Hessen-

Digitized by Google

Darmstadt weg und an Hessen-Kassel kamen) ebenso wie das Gießener Land und die Obergrafschaft nebst der Herrschaft Eppstein, die nach 1648 dauernd bei der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt blieben, ja selbst die vorübergehend nur, nämlich von 1636—1642 in darmstädtischem Besitz gewesene Grafschaft Isenburg. Überall dieselbe im wahren Sinn des Worts landesväterliche Arbeit, überall aber deshalb auch bei der Bevölkerung der Gebiete ein verhältnismäßig so schnelles Verwinden der Kriegsschäden, die ja wohl wenig Länder Deutschlands in dem Maße getroffen haben wie Hessen-Darmstadt. Wir gehen dieser für die Schulgeschichte wichtigen Arbeit an der Hand der leider für die einzelnen Territorien nicht gleichmäßig erhaltenen Archivalien nach.

Die erste Maßnahme, die Landgraf Georg II. ergriff, bestand darin, daß er einem schon seit langem gehegten Plan gemäß die Zahl der Oberaufsichtsbeamten über Kirchen- und Schuldiener, der Superintendenten, vergrößerte und ihre Bezirke verkleinerte, damit diese überschaubarer würden und von den Superintendenten intensiver bearbeitet werden könnten. Nachdem er bereits 1626 die Superintendentur in Gießen von der Professorenstelle an der dortigen Universität, mit der sie bisher stets verbunden gewesen war, getrennt und 1628 die Obergrafschaft in zwei Superintendenturen statt der bisher bestandenen einen zerlegt hatte, richtete er im Jahr 1635 in der Niedergrafschaft und in Oberhessen Gießener Teils zweite Superintendenturen ein, die zu Alsfeld und die zu Hohenstein (für das Amt Hohenstein und die Herrschaft Eppstein) und entlastete dadurch die Superintendenten zu St. Goar, Groß-Gerau und Gießen in weitgehendem Maße. Ferner erhob er 1635 Schmalkalden zu einem Superintendentensitz und setzte 1636, als die Grafschaft Isenburg an ihn fiel, auch noch nach Büdingen einen darmstädtischen Superintendenten. Die Zahl der Oberaufseher über die Kirchen und Schulen war damit von 4, die 1626 oder 5, die 1628 vorhanden gewesen waren, auf 9 erhöht. Dieser Schritt wäre auch vor der Zeit der Not bedeutungsvoll gewesen: in dieser Zeit war er es natürlich in weit höherem Maße. Dies um so mehr, als Georg II. sofort eine zweite, die erste ergänzende, Maßnahme beifügte. Er unterließ nichts, um den Superintendenten der einzelnen Bezirke das Gewissen zu schärfen und sie ausdrücklich noch einmal an das zu ermahnen, was zu dieser Zeit eigentlich selbstverständlich war: daß sie alles aufbieten sollten, um die durch das Pestjahr 1635 eingerissenen Mißstände aus der Welt zu schaffen. Es geschah dies durch die in Band 1, S. 88ff. zum Ab-

Digitized by Google

druck gebrachte Landschulordnung. Denn wenn diese auch in erster Linie um des Lateinschulwesens willen erlassen war und den Hauptzweck hatte, durch eine Reform der Lateinschulen zu verhüten, „daß die durch das böse verderbliche Kriegswesen angerichtete Zerrüttung und Rarität an Pfarherrn und Schulmeistern weitergehe", so wollte sie doch auch dem Volksschulwesen aufgeholfen haben und sie hoffte dies Ziel dadurch am ehesten zu erreichen, daß die Superintendenten es mit dem Schulwesen ihrer Diözese, dem gelehrten und ungelehrten, doch ja recht ernst nahmen.

Der an die Superintendenten in der Landschulordnung erlassene Aufruf trug für die Landschulen reiche Früchte. Wir wollen sie uns durch einen Rundgang durch die einzelnen Superintendenturen vor Augen stellen lassen.

Wir beginnen mit der Niedergrafschaft, in der seit 1635 zwei Superintendenturen, die zu Hohenstein und die zu St. Goar, bestanden. In ihr wird in den Jahren 1637 und 1638 von den beiden Superintendenten Johannes Renckerus in St. Goar und Antonius Forstius in Langenschwalbach intensiv daran gearbeitet, die arg zerrütteten kirchlichen und damit auch Schulverhältnisse wieder in den alten Stand zu bringen. Wie die noch erhaltenen Visitationsakten beweisen, bereisten beide damals ihre Diözesen und nahmen überall, wo es nur einigermaßen ging, das Bild der früheren Verhältnisse auf, wie es in der Erinnerung der noch Überlebenden vorhanden war. Dann gingen sie daran, das Schulwesen notdürftig wieder herzustellen. Die Früchte blieben nicht aus. So begegnet uns in der Herrschaft Eppstein 1638 bereits wieder ein in diesem Jahr neu angenommener Schulmeister in Nordenstadt, Johannes Staudt mit Namen. 1639 wurde dann die Besetzung der Wallauer Schule wieder ins Auge gefaßt. Da die Anstellung eines studierten Oberschulmeisters völlig unnötig war, sah man von ihr ab und begnügte sich mit der Annahme eines deutschen Schuldieners, desselben Johannes Baumann, der vor dem Niedergang Unterschuldiener in Wallau gewesen war. Er wohnte, da ihm zugleich die Verwaltung der Delkenheimer Schule aufgetragen war, in Delkenheim und versah auch Diedenbergen mit.

Nicht ganz so günstig ging es in der Niedergrafschaft. Da blieben z. B. selbst bedeutendere Schulen wie die zu Kemel durch den ganzen Krieg hindurch unbesetzt. Immerhin ist an anderen Orten zu verspüren, daß auf eine Besserung der Schulverhältnisse hingearbeitet wurde: In den 40er Jahren begegnen

Digitized by Google

uns bereits wieder Schulmeister in Braubach, Katzenelnbogen, Nastätten, Langenschwalbach, Ems und sind eine Anzahl Pfarrer z. B. der von Hohenstein mit dem Schulhalten in ihren Bezirken betraut.

Über Oberhessen Gießener Teils haben wir nur aus einzelnen Bezirken genauere Nachrichten. Sie zeigen uns aber alle, daß mit dem Jahr 1637 der Aufschwung anhebt. Im Amte Butzbach kommt die Schule in Münster im Jahr 1639 wieder zu einem Literatus, Johann Michael Pistorius, der allerdings bereits 1640 zum Studium nach Marburg weiterzieht. Von da an geht das Bestreben, in alle früher mit Literaten besetzten Schulen wieder studierte Leute zu bekommen. Bezeichnender als diese Tatsache ist eine andere. Als der Superintendent Haberkorn im September 1643 über eine von ihm gehaltene Kirchen- und Schulvisitation der Grafschaft Nidda und der Fulder Mark berichtete, da konnte er mitteilen, „er habe sich bei dieser Visitation zum einigen Zweck vorgesteckt, zu sehen, wie es in Kirchen und Schulen aller Orten hergehe? ob die anbefohlene Predigten, Bettstunde, das hochh. Abendmahl und andere christliche Anstalten fleißigst gehalten? der Catechismus und Kinderlehr, und deren Auslegung mit allen Trewen getrieben? die Jugend feine Sprüche und Psalmen gelehret? die Schulen wohl fortgeführet werden? wie sich Prediger, Schuldiener auch die Zuhörer in Lehren und Leben verhalten? ob auch ein feine Conformität mit andern Kirchen im Lande in acht genommen und observiret werde? wie es mit Kirchen und Schulhäusern stehe? ob die Leut ihre Kinder auch fleißig zur Schulen halten? welches ihm dan wohl einer aus den angelegensten Puncten gewesen, wie auch, ob und wie die Catechismus predigten gefhüret und jungen so wol als alten im Sontäglichen examine des Catechismi dessen deutlicher und klarer Verstandt beygebracht, und es nicht nur bey dem blosen recitiren desselben gelassen werde. Er habe es darauff in den meinsten Kirchen und Schulen sehr wohl bestellet gefunden und seien jungen und alten also bestanden, sonderlich aufm Vogelsberg, daß sie ihren Catechismum nicht allein recitiren können, sondern auch denselben verstanden, beneben feinen Sprüchen und Psalmen, auch schönen, geistlichen Liedern, wiewohl auch in andern ers schlecht bestellet befunden. Deswegen er dan in dem, wz aus Säumniß underlassen worden, Predigern und Schuldienern auch der Gemeind selbst ernstlich zugeredet, und sie zum guten trewlich ermahnet, andere aber in guten, so

Digitized by Google

sie erlehrnet und gethan, beständig biß an ihr seeliges End zu bleiben. Auch sie alle dem Schutz und Segen Gottes, dem theuern Verdienst Christi und dem kräftigen Trost des h. Geistes in dißen geschwinden Läufften und sonderlich in der letzten Todtesnoth zum Beschluß und mit Beten also anbefohlen, daß sie hertzlich auf den Knien mitgebeten und sehr geweinet haben". Diese Schilderung ist nicht mißzuverstehen. Sie wird übrigens auch anderwärts bestätigt. Fast alle Orte im Vogelsberg, die 1628 im Besitz einer eigenen Schule sind, haben schon 1643 wieder einen ständigen Schulmeister und ständigen Unterricht. Es kommt sogar zu Schulneugründungen. Nach dem Kriege begegnet uns eine Reihe neuer Schulstellen, die im Kriege entstanden sind. Es zählt dazu ein Teil der uns später begegnenden Filialschulen. So wird es z. B. in der Pfarrei Romrod, „dieweil den Winter über wegen Schnee, Kälte und Eis den Kindern von Liederbach der Weg nach Romrod zu fern, den Bewohnern von Liederbach vergönnet, sich den Opfermann von Oberrod als Schulmeister anzunehmen". Ferner entstehen in diesen Jahren Filialschulen in Leusel (Pfarrei Alsfeld), Heimertshausen (Pfarrei Billertshausen), Elbenrod (Pfarrei Niedergemünden), Niederofleiden und Deckenbach (Pfarrei Oberofleiden), Erbenhausen (Pfarrei Lehrbach), Helpershain (Pfarrei Stumpertenrod), Eichelsachsen (Pfarrei Wingershausen), Eschenrod, Kaulstoß und Busenborn (Pfarrei Burkhards), Michelbach, Götzen und Betzenrod (Pfarrei Schotten) und gewiß noch an vielen Orten, für die die uns zugänglichen Materialien leider sich ausschweigen.

Nicht anders wie im Gießener Land stand es in dem Marburger Bezirk und Schmalkalden. Für den letzteren Bezirk braucht bloß auf Geisthirt verwiesen zu werden. Im ersteren geben die Pfarrakten z. T. Auskunft. Leider nicht gleichmäßig. Für die 1648 kasselisch gewordenen Teile sind ihre Nachrichten wenig zu brauchen.

Dafür sind die Nachrichten um so genauer in denjenigen Teilen des Marburger Landes, die nach 1648 hessen-darmstädtisch blieben, dem sog. Hinterland, den Ämtern Blankenstein, Grund Breidenbach, der Herrschaft Itter und der nächsten Umgebung von Allendorf a. d. Lumda. Vergleichen wir die Zahl der Schulen, die uns hier gegen Ende der Regierung Georgs II. begegnen, mit denen, die kurz vor dem Niedergang im dreißigjährigen Krieg entgegentraten, dann finden wir, daß in den Jahren von 1637 an ein großartiger Wandel zum Bessern eingetreten ist. Es haben bereits 1655 manche kleinere Pfarrorte, die früher keine Schule

Digitized by Google

hatten, wie Crumbach, Kirchlotheim, Obereisenhausen und Dodenau Schulen, denen sich Filialorte wie Weitershain und Odenhausen (Pfarrei Londorf), Leisa (Pfarrei Battenberg). Allendorf, Berghofen und Rennertshausen (Pfarrei Battenfeld), Frankenbach (Pfarrei Crumbach), Gönnern (Pfarrei Obereisenhausen), Roth (Pfarrei Simmersbach), Naunheim (Pfarrei Waldgirmes) anreihen. Und neben diesen Schulmeistern, von denen die in den Filialen zum Teil nur ein halbes Jahr lang lehren, steht eine weitere Reihe von Schulhaltern, die mit beschränkten Kräften in großem Segen wirken: es sind dies die unständigen Winterschulmeister. Es haben nämlich bereits sehr viele von den Filialorten des Hinterlandes, z. B. fast alle die vielen Filialen von Breidenbach und Gladenbach, ferner Holzhausen in der Pfarrei Battenfeld, Engelbach und Eifa in der Pfarrei Dexbach, Bottenhorn, Wommelshausen und Endbach in der Pfarrei Hartenrod, Holzhausen und Damshausen in der Pfarrei Dautphe sich von dem Superintendenten die Erlaubnis erwirkt, die z. B. 1628 denen von Oberlemp und Bischoffen gegeben worden war, daß sie „dieweiln der Weg nach dem Mutterort zu weit oder wegen Schnees und Kälte zu beschwerlich für ihre Kinder, unbeschadet der Rechte des Mutterortschulmeisters einen eigenen Schulmeister lohnen durften, daß er ihre Kinder gegen einen kleinen Betrag informierete". 1655 treten uns bereits über 30 solcher Winterschulen im Hinterland entgegen, die 1637 noch nicht da waren und die zumeist im Kriege entstanden sind.

Was aber endlich die Obergrafschaft anlangt, so ist gerade sie ein Beweis dafür, wie sehr an der Reorganisation und Verbesserung des Landschulwesens in den Jahren 1637—1648 gearbeitet wurde. Es kostete viele Mühe, die alten Präzeptorate wieder neu erstehen zu lassen. Vielerorts war es unmöglich, schon weil die nötigen Besoldungsmittel fehlten. Auch mangelte es mitunter sehr an geeigneten Persönlichkeiten. Trotzdem ist diese ganze Zeit erfüllt von dem ernsten Streben, womöglich an alle Orte, die früher studierte Schulmeister gehabt hatten, wieder solche zu setzen. Außer den obenangeführten Orten Groß-Gerau, Rüsselsheim, Trebur, Groß-Bieberau, Pfungstadt, Griesheim und Groß-Umstadt, in denen die Serie der Literaten ununterbrochen sich durch den Krieg und über ihn hinaus zieht, begegnen uns schon gegen Ende der 40er Jahre hie und da weitere studierte Schulmeister, deren Zahl immer größer wird, je mehr wir in die 50er Jahre hineinkommen. So beginnt für Leeheim, wo 1643ff.

Digitized by Google

der Illiterat Johann Valentin Däsch gelehrt hatte, mit dem Jahr 1647 die alte Series Literatorum wieder: man setzt auf die dortige Schulstelle Konrad Corvinus, der später Pfarrer in Gundernhausen und dann in Nauheim wurde. In Wolfskehlen wirkt gegen Ende der 40er Jahre M. Peter Wagner, der spätere Pfarrer von Ginsheim, in Zwingenberg Bernhard Ascanius, später Pfarrer in Spachbrücken. In den 50er Jahren begegnen uns als studierte Schulmeister: 1657 und noch 1670 Johann Christoph Sartorius in Goddelau, 1658 Johann Nikolaus Dieffenbach in Crumstadt, 1656 M. Just Balthasar zur Wohnung (später Pfarrer in Kelsterbach und dann Metropolitan in Groß-Gerau) in Dornheim, 1657 Johann Bernhard May (später Diakonus in Groß-Bieberau) in Reinheim und Johann Peter Reichard (später Pfarrer in Groß-Rohrheim und dann in Biebesheim) in Biebesheim, 1659 Burkhard Waldschmidt in Oberramstadt. Ferner kamen neue Pfarrschulen auf. In dem Pfarrort Weiterstadt z. B., woselbst noch im Jahr 1630 „die Jugendt nur Winters uber im Catechismo und sonsten unterrichtet worden war", begegnen uns nunmehr eigne Schulmeister. Ihre Series ist von 1652 an lückenlos.

Endlich richtet man trotz der Nöte der Zeit das Augenmerk auf die Filialschulen. Früher vorhanden gewesene treten wieder ins Leben, aber sie nicht allein, sondern auch viele neue. So begegnen uns z. B. in der Pfarrei Groß-Gerau nicht nur wie vor dem Jahr 1635 Schulmeister in Büttelborn und Worfelden, sondern auffallenderweise in sämtlichen auch den kleinsten Filialen. 1646 wird ein gewisser Peter Landau als Schulmeister und Weber in Wallerstädten erwähnt, von 1649 an begegnet als Inhaber dieser Stelle der Leinweber Johannes Landau; 1656 begegnet ein Schulmeister Heinrich Böcher in Berkach, der vordem in Mörfelden stand; 1652 ff. wird der Schulmeister Johannes Boll zu Klein-Gerau erwähnt und 1653 begegnet uns sogar ein Lehrer in dem kleinen Dornberg, Heinrich Freund mit Namen. Eine andere Pfarrei, in der in dieser Zeit eine Filialschule eingerichtet wurde, ist Groß-Bieberau. Von 1651 an lehrt daselbst ein unstudierter Schulmeister Johannes Weigand in dem zu dieser Pfarrei gehörigen Filialort Lichtenberg, der bereits früher schon, nämlich 1585—1597 eigne Schulmeister gehabt hatte. An Groß-Bieberau schließen wir Goddelau. In dieser Pfarrei hatte es für das Filial Erfelden bereits 1639—1642 einen besonderen Schulmeister gegeben. Nunmehr wird die Stelle ständig. Ähnlich ging es noch in mancher anderen Pfarrei. Die Aufzählung aller einzelnen Filialschulen würde aber zu weit

Digitized by Google

führen. Wir begnügen uns deshalb mit dem bereits Dargebotenen und fügen nur noch die Bemerkung bei, die zu denken gibt, daß es in allen Teilen Hessens im Jahr 1648 trotz der vorausgegangenen Not und trotz der Verminderung der Bevölkerungsziffer viel mehr Schulen gab wie im Jahr 1628, daß am Ende des Krieges nur ganz vereinzelte Pfarrorte, dazu meist solche, die (wie Bessungen, wo erst 1671 eine Schule entstand) nahe bei Orten mit mehreren guten Schulen lagen, einer Schule entbehrten und der weitaus größte Teil der Filialorte mit Filialschulen ausgestattet war. Von ihnen hat in den nächsten Jahren noch mancher seine Schule bekommen. Trotzdem verschwindet die Zahl der 1648 bis 1806 gegründeten Schulen hinter der Zahl derjenigen, die im großen Krieg ins Leben trat. In der Hauptsache hat die Zeit des 30jährigen Krieges das unter Georg I. begonnene Schulgründungswerk zum Abschluß gebracht.

Wir haben im bisherigen gesehen, wie Landgraf Georg II. von 1637 an darauf bedacht war, durch seine Superintendenten wieder bessere Verhältnisse im Volksschulwesen herbeizuführen und wie ihm dies tatsächlich über alles Erwarten hinaus gelungen ist. Diese Arbeit der äußeren Wiederherstellung nahm, wie die oben dargebotenen Notizen beweisen, die Jahre von 1637 an bis über das Kriegsende hinaus in Anspruch. Als sie vollbracht war, war das Hessenland durch den ungünstigen Friedensschluß bereits gehörig an Land und Leuten beschnitten: es hatte das Marburger Land, die Niedergrafschaft und die Herrschaft Schmalkalden eingebüßt. Dem Rest, der übrig blieb, dem Gießener Land, der Obergrafschaft, der Herrschaft Eppstein und dem (bald nachher im amtlichen Sprachgebrauch trotz der geringen Ausdehnung „die Niedergrafschaft“ benannten) Amt Braubach, wandte der Landgraf auch fürderhin vornehmlich in Sachen der Volkserziehung seine volle Kraft zu. Wir haben einige Merkmale, die uns das beweisen. Vor allem sorgte Landgraf Georg II. dafür, daß die beiden Schulordnungen von 1629 und 1634 wieder zur Norm des ganzen Volksschulwesens erhoben wurden. Nachdem er bereits 1641, als der Krieg noch tobte, in Anregung gebracht, alle hessen-darmstädtischen Kirchen- und Schulgesetze in der Form einer Kirchenordnung gesammelt herauszugeben, um dem überall „spürbaren Mangel an Exemplarien besonders der hessischen Agende, der in Anno 1629 publicirten Erklärunge über ettliche Puncte, deßgleichen der in anno 1634 publicirten Ordnunge von fleißiger Uebung des Catechismi, Kinderlehr und mehrer Kirchen Disciplin“ abzuhelfen, ging er nach Schluß des

Digitized by Google

Krieges daran, dies kostspielige Werk auszuführen. Er erlebte die Vollendung dieser Arbeit, der Ausgabe der hessischen Agende von 1574 mit einer Reihe von Anhängen im Jahr 1662, nicht mehr, aber sie ist trotzdem sein Verdienst. Durch diesen Neudruck hat Georg II. das Werk der Restaurierung des 1635 in Rückgang gekommenen Landschulwesens zu einem gewissen Abschluß gebracht. Jetzt konnte den Lehrern der mühsam wieder ins Leben gerufenen oder in den alten Stand gebrachten Schulen das gedruckt in die Hand gegeben werden, was für sie bisher als Norm gegolten, ohne daß sie es genauer gekannt hatten: die Erklärung von 1629 und die Ordnung von fleißiger Übung des Katechismi von 1634.

Aber man gab ihnen noch etwas anderes gedruckt in die Hand: eine Reihe z. T. alter, z. T. neuer Schulbücher. Die Zeit des 30jährigen Krieges hat nämlich in Hessen-Darmstadt auch auf dem Gebiete des Schulbücherwesens fördernde Änderungen hervorgebracht. Es sei auf einige besonders beachtenswerte Erscheinungen hingewiesen. Vor allem erschien nunmehr eine Reihe von billigen Ausgaben des hessen-darmstädtischen Gesangbuchs. Keine Periode weist eine solche Fülle von Auflagen des offiziell eingeführten Darmstädter Gesangbuchs auf wie diese Zeit. Ich zähle in den 28 Jahren von 1633 bis zu Georgs II. Tod 14 Auflagen des „Gesangbüchleins christlicher Psalmen und Kirchenlieder Herrn D. Martin Luthers und anderer gottseliger Lehrer und Christen“ (später Marburger Gesangbüchlein genannt) und von diesen entfallen 6 auf die Zeit des währenden Krieges.

Fast all diese Ausgaben sind dadurch ausgezeichnet, daß sie für die Andachtsübungen der Jugend kleine Gebetbücher mit enthalten. Es begegnet uns eine Sammlung von „Gebet und Seuffzer, deren sich zum theil die Christliche Jugent, zum theil jedermänniglich neben denen, aus fürstl. Landsvätterlicher Fürsorge, in den Fürstlichen Hessen-Darmstadtischen Landen angestellten Bußtagen und Beetstunden gebrauchen kan und soll“ (Marburg, Chemlin 1635, 35 Seiten stark); ferner ein „Beichtbüchlein oder Anleitung auff die Beicht und Christliche Vorbereitung zum heylichen Abendmahl, für die Kinder, so zum erstenmal hinzugehen, in wenige Fragen verfasset“ (Marburg, ebenda 1636, 34 Seiten stark); endlich eine Ausgabe des Habermännchens, unter dem Titel: „Christliches Gebetbüchlein für alle Noht und Stände der gantzen Christenheit:

Digitized by Google

sampt Morgen- und Abendsegen durch die gantze Wochen beneben allerhand trostreichen Gebetlein, auff die vornembste Feste, bey der Beicht und H. Abendmahl, auch in vielem Creutz und Betrübnuß andächtiglich zu gebrauchen, verfertiget durch D. Johann Habermann" (Gießen, Caspar Vulpius, 1658, 72 Seiten stark). Ebenso ist die Zahl der in dieser Zeit im Land verbreiteten Darmstädter Katechismen groß. Ferner ist beachtenswert, daß das pädagogische Interesse noch während des Krieges sich derart wieder hob, daß der Marburger Drucker Hampel es z. B. riskieren konnte, zum Gebrauch in den Dorfschulen eine Ausgabe des „Kinderkatechismus mit Figuren" und der „Evangelien und Episteln mit Figuren" drucken zu lassen, die dann 1649 erschien und auch verbreitet wurde. Als bedeutsamstes Merkmal des Fortschritts aber haben wir die Tatsache anzusehen, daß 1652 erstmalig aus der Feder des damaligen Gießener Stadtpredigers M. Hartmann Mogius ein hessen-darmstädtisches Spruchbüchlein erscheinen konnte, das in seiner Art einen derartigen Fortschritt darstellte, daß man über 100 Jahre lang es als das normative oberhessische Spruchbuch in vielen Neuauflagen gebrauchte. Derselbe Fortschritt in methodischer Beziehung, den wir soeben an den Lehrbüchern konstatieren durften, zeigt sich übrigens auch auf einem anderen Gebiet, dem der Schulordnungen. Statt einzelner Beweise, die vorgeführt werden könnten, sei hier auf den Fortschritt hingewiesen, den die Bestimmungen der Alsfelder Schulordnung von 1638 über den Schreibunterricht (vgl. Bd. 1, S. 102) gegenüber denen ihrer Vorlage, der Marburger Universitätsstatuten von 1629, darstellen sowie zu einem Vergleich der allgemeinen Schulordnung von 1634 mit der vorzüglichen Reinheimer Schulordnung von 1644, die z. B. schon die Fortbildungsschule eingeführt wissen will, eingeladen. Der Fortschritt der letzten Jahre trotz der Kriegsnot tritt uns da ganz unverkennbar vor Augen.

Die Zeit des 30jährigen Krieges bedeutet für die hessische Volksschulgeschichte, allen harten Widerständen zum Trotz, eine Periode des Fortschritts. Das ist der Eindruck, den die bisherigen Ausführungen wohl erweckt haben werden, besonders wenn man sie mit dem zusammen nimmt, was in Bd. 2 über die aufwärtsstrebende Entwicklung des Lateinschulwesens ausgeführt wurde. Um diesen Eindruck noch zu verstärken, sei auf ein Büchlein hingewiesen, das 1649 in Marburg gedruckt wurde, einen Hessen zum Verfasser hat und eigentlich schon in Bd. 2 gebührend hätte be-

Digitized by Google

Kilian Rudrauff

1627—1690

Digitized by Google

rücksichtigt werden müssen. Es betitelt sich „Einfältiges Bedencken und Anzeige, woher es komme, daß heutiges Tages die Jugend sehr verzogen, Sprachen und freye Künste nichts geachtet, und in Erlernung deroselben große Müh, lange Zeit und viel Kosten ofters vergeblich angewendet werden. Darbey allerhand Gattungen und Mittel gezeiget werden, auf was Weise eine gute Gottwolgefällige Kinderzucht anzustellen. Wie die Studien wieder in Aufnehmen zu bringen und wie die Sprachen und freye Künste mit geringerer Müh und Kosten in kurtzerer Zeit, alß bißhero geschehen, zu lernen sey. Gott zu Ehren, christlicher Obrigkeit, Ehrliebenden Eltern, treuen Zuchtmeistern und der lieben herwachsenden Jugend zum besten zusammen getragen, verfertiget und verlegt durch Johan Justum Wynkelmann von Gießen." Was hier der Sohn des Mitbegründers der Gießener Universität, neben seinen bedeutsamen Ausführungen über das Lateinschulwesen, über die Volksbildung überhaupt, die ihm immer noch nicht genug betont wird, sagt, gehört zu dem Besten, was wir aus jener Zeit an pädagogischen Ausführungen besitzen und jedenfalls hat im ganzen 17. Jahrhundert niemand in Hessen so gründlich und so über seiner Zeit stehend auf pädagogischem Gebiet geschrieben als Johann Just Winckelmann, Hessens berühmter Geschichtsschreiber, in den Zeiten des großen Krieges.

c) Die Schulreformen Landgraf Ludwigs VI. (1661—1678).

Georg II. hatte sich bemüht, das Landschulwesen wieder auf den Stand von 1634 zu bringen. In vielen Beziehungen ist ihm das gelungen: in einigen ist er sogar bereits über die Schranken von 1634 hinausgegangen. In einem Punkte aber ist sein Restaurierungswerk rückständig geblieben. Er hat die neuen Ideen nur halb durchgeführt, die er 1626 und 1635 hinsichtlich des Oberaufsichtsamtes über die Landschulen zu verwirklichen begonnen hatte: die Schaffung kleinerer Aufsichtsbezirke und einer größeren Anzahl von Aufsichtsbeamten. Daß er das getan hat, ist durchaus begreiflich. Es war in den ersten Jahren nach 1635 nicht nötig: das Land war ja fast ausgestorben, die Zahl der Pfarrer und Schulmeister beschränkt, die der Untertanen äußerst gering. Gegen Ende des Krieges trat die Notwendigkeit eher hervor, aber da war es

Digitized by Google

nicht möglich, auf sie einzugehen: es fehlte an Geld selbst für die wenigen noch bestehenden Aufsichtsposten. Dadurch entstand nun aber ein großer Mißstand, und der machte sich gerade da am meisten geltend, wo die Schulverhältnisse von jeher die schlechtesten gewesen waren, in Oberhessen. Dort war 1642 die Büdinger, 1644 die Alsfelder, 1648 die hessen-darmstädtische Marburger Superintendentenstelle eingegangen und standen an der Spitze von Kirche und Schule in einem weitausgedehnten Bezirk, der von Vöhl bis in die Gegend von Friedberg reichte, nicht mehr als zwei Männer, die dazu noch im Hauptamt Professoren der Theologie waren. Diese hatten alle Kirchen- und Schulvisitationen, alle Kastenabhörungen zu vollziehen und waren verpflichtet, jeden, auch den geringsten Dorfschullehrer anzunehmen und bis in Kleinigkeiten hinein zu beaufsichtigen. Es ist sicher, daß auch die bedeutendste Arbeitskraft dies nicht leisten konnte, wenigstens so nicht, wie es wohl wünschenswert war, und daß der Schade von Jahr zu Jahr ärger werden mußte. Aber auch in den anderen Gebieten stand es nicht sonderlich gut mit der Aufsicht. Für die Obergrafschaft und Herrschaft Eppstein, die 1635 unter drei Superintendenten gestanden hatten, gab es seit 1652, dem Todesjahr des letzten Groß-Gerauer Superintendenten, nur einen Oberaufseher; seit 1648 war diesem aber zu seinem großen Bezirk noch das eine Tagereise von Darmstadt entfernte Amt Braubach zugeteilt.

Landgraf Ludwig VI. war gewillt, diesen Mißständen ein Ende zu machen, und er fand bei dieser Absicht eine vorzügliche Unterstützung in der Person seines Oberhofpredigers und Superintendenten der Darmstädter Diözese Balthasar Mentzer, dem Sohn des früheren Gießener und Marburger Professors gleichen Namens. Von diesem stammen auch die Grundlagen des Reformprogramms, mit dem Landgraf Ludwig VI. im Jahre 1667 erstmalig hervortrat. Mentzer glaubte, daß den Mißständen nur dann wirksam begegnet werden könne, wenn man sich entschließe, zwischen die Superintendenten und die Pfarrer eine Zwischeninstanz einzuschieben, die den Superintendenten „ohn einig Nachtheil derselben“ einen Teil ihrer Geschäfte abnahm. Er riet deshalb, vor allem „zum Zweck besserer Beobachtung der Catechismusübung im Land und sonsten anderer der Kirchen und Schulen Gebrechen“, „an denen bequemsten und gewissen Orten im Land auß denen ältisten und geschicktesten Pfarrern, ohn Abbruch der Ambts-respecten und Verrichtungen der Superintendenten, Metropolitanos zu verordnen und ihnen Instruction und Befelch auf dasjenige, was sie zu verrichten haben sollen

Digitized by Google

zu geben". Damit man aber wisse, wie man die Bezirke dieser Metropolitane einzuteilen habe, verlangte Mentzer zuerst „eine Specification aller Pfarren, Diaconaten, Schulstellen, Aembter und Orte im ganzen Lande". Sofort wurde mit dieser Arbeit in Mentzers eignem Bezirk, der Diözese Darmstadt, begonnen. Es wurde die Spezifikation eingereicht und noch vor Ende 1667 in „den Rheinischen und den jenseits des Mayns gelegenen Pfarreien dieses Bezirks" die 7 Metropolitanate Darmstadt, Groß-Gerau, Lichtenberg, Rüsselsheim, Zwingenberg, Eppstein und Braubach eingerichtet, sowie deren Inhaber verpflichtet. Hierauf nahm man die beiden oberhessischen Diözesen vor, forderte die Spezifikationen ein, die auch 1667 einliefen (vgl. Texte Nr. 15), und schuf auch hier die Metropolitanate, freilich nach langen Verhandlungen. Es waren deren im Gießener Bezirk 6, in der sog. Marburger Diözese 3 (Biedenkopf, Battenberg, Vöhl). Inzwischen war man aber der Ausarbeitung der Instruktionen und Ordnungen näher getreten, die diesen Metropolitanen als Norm vorgeschrieben werden sollten. Man hatte vor allem die Ordnung von fleißiger Übung des Katechismi von 1634, zu deren Durchführung in erster Linie die Metropolitanate geschaffen worden waren, „auff den jetzigen Zustand der Kirchen im Fürstenthumb und Landen neu eingerichtet, auch in gewissen Stücken vermehret" in einer „Erneuerung" (vgl. Texte Nr. 11) bei Christoph Abel in Darmstadt neu erscheinen lassen, um sie nach Einrichtung der Metropolitanate allen Pfarreien als unumstößliche Norm zu übermitteln. Man hatte der in vielen Partien durch den Ballast von Bibelzitaten und theologischen Ausführungen etwas unhandlich ausgefallenen Ordnung von 1634 in dieser „Erneuerung" von 1668 durch Ausscheidung dieser Teile eine in der Praxis brauchbarere Form gegeben, ferner einige durch die kirchliche Entwicklung überflüssig gewordene Bestimmungen wie z. B. die über den Kirchengesang und dessen Pflege, die Einträge in die Kirchenbücher u. a. ausgelassen, im übrigen aber möglichst den Wortlaut der alten Ordnung schon um der Konformität willen, wohl auch um den 1661 im Zusammenhang mit der Neuauflage der Agende herausgegebenen Neudruck der Ordnung nicht schon wieder für ungültig zu erklären, einfach beibehalten. Gleichzeitig aber war man an die Ausarbeitung einer besonderen Instruktion für die Metropolitane gegangen, die nach vierfacher Redaktion endlich im Oktober 1668 erschien (vgl. Texte Nr. 16) und neben anderen Dingen auch das Verhältnis dieser neuen Beamten zu dem Schulwesen ihrer Bezirke regelte, z. B. genaue Bestimmungen über

Digitized by Google

die nunmehr neueingeführten regelmäßigen Schulvisitationen sowie die Stellenbesetzungen gab. Endlich hatte man noch die sog. Amtskirchenkonventsordnung (vgl. Texte Nr. 17) ausgearbeitet, die zwischen den Metropolitan und Superintendenten den alle vier Wochen in jedem Amte tagenden Amtskirchenkonvent einschob, ein aus weltlichen und geistlichen Herren jedes Bezirks bestehendes Kollegium, das in allen schwereren Sachen als Instanz für den Metropolitan gelten sollte und, wenn es wirklich eingeführt worden wäre, auf dem Gebiet der Schule die Urform der Kreisschulkommissionen darstellen würde.

Im Februar 1669 wurden die drei eben besprochenen Ordnungen in der Obergrafschaft, im April 1669 im Oberfürstentum publiziert. Kurz nach der Publikation im Oberfürstentum folgte die Verbreitung eines besonderen Abdrucks der Ordnung von fleißiger Übung des Katechismi in der Gemeinschaft Butzbach. Sie betitelt sich „Unser von Gottes Gnaden Ludwigs Landgraffen zu Hessen etc. . . . wie auch Unser Henrichs Graffens zu Solms etc. . . . erneuerte Verordnung, wie es hinfüro mit fleißiger Übung des Catechismi sowol bey denen Alten als Jungen zu Erbauung dero Christenthumb in der Butzbachischen Gemeinschaft gehalten werden soll, so gedruckt im Jahr Christi 1669“ und unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Neudruck von 1668 nur in Kleinigkeiten (Auslassung des Titels Metropolitan usw.).

Durch die drei eben erwähnten Ordnungen war das Schulwesen in Hessen-Darmstadt in den Kreis einer vollkommen neuen kirchlichen Verfassung eingerückt worden. Oberste Instanz blieb auch fernerhin für die Schulmeister — von Bestrafungen in groben Verbrechen, die vor das Konsistorium (zu Gießen oder Darmstadt) nach alter Sitte gehörten, abgesehen — der Superintendent. Aber es war dafür gesorgt, daß nicht mehr, wie bisher, alles vor diese Instanz kommen mußte. Man hatte den Oberinstanzen in kirchlichen Dingen, der kollegialischen des Konsistoriums und der persönlichen des Superintendenten, entsprechende Zwischeninstanzen in den Amtskirchenkonventen und Metropolitanen geschaffen. Dem Schulwesen kam das insofern zu gut, als eine Reihe von Arbeiten, die bisher gar nicht oder nicht genug von den Aufsichtsbeamten getrieben worden waren, nunmehr von deren Organen ausgeführt werden konnten, nämlich vor allem jährliche Schulvisitationen, genaue Aufsicht über Wandel und Amtsführung der Schulmeister, Fürsorge für die Durchführung obrigkeitlich verfügter Neuerungen u. a. m. Halten wir das fest, so müssen wir

Digitized by Google

zugestehen, daß in dem Erlaß der drei Ordnungen von 1668 etwas für die Schulgeschichte höchst Bedeutsames geschehen war, wenn auch nicht verschwiegen werden darf, daß die Einführung der Amtskirchenkonvente nicht gelang.

Es geschah aber noch mehr unter Landgraf Ludwig VI. Es wurde im Jahr 1669 ein „Extract der Instruction vor die Praeceptores und Schulmeistere in kleinen Stätten und Dörffern" erlassen, in dem erstmalig im Unterschied von der Ordnung von 1634 das gesamte Amt des Schulmeisters, nicht bloß seine Fürsorgepflicht für das Wachstum religiösen Lebens, seine Normen und Gesetze bekam und zwar vor allem nach der Seite der Lehrmethode. Da wir die Ordnung unten mitteilen (vgl. Texte Nr. 18), brauchen wir auf ihren Inhalt im einzelnen nicht einzugehen. Wir heben bloß das hervor, was uns an ihr besonders beachtenswert dünkt. Es wird für alle Schulen eine einheitliche Methode für den Lese- und Schreibunterricht vorgeschrieben und, wie bereits 1629 geschehen war, das Rechnen als notwendiger Lehrstoff bezeichnet, ferner als Lehrbuch neben dem Spruchbuch Mogii das Neue Testament offiziell eingeführt: es wird bezeugt, daß durch die Schulvisitationen der Metropolitane die altherkömmlichen der Ortspfarrer nicht aufgehoben sind; es wird im Unterschied von 1628 der Not gehorchend den Schulmeistern zugegeben, „Handtierungen" zu haben, wenn diese nur anständig sind und am Schulhalten nicht hindern. Letztere Bestimmung ist besonders beachtenswert. Sie war eine Konzession an die Oberhessen, die ihre Schulmeister, namentlich in kleineren Orten und Filialen, wo es kein fixes Schuleinkommen gab, nicht so bezahlen konnten oder wollten, daß ein Lehrer von der Besoldung allein leben konnte. Sie in erster Linie haben auch von der Bestimmung Gebrauch gemacht. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wuchs hier die Zahl namentlich der Filialschulmeister, die eine Nebenbeschäftigung betrieben, während es in den Pfarrorten in der Folgezeit allerdings auch eine bedeutende Serie von Schulmeistern gab, die sich mit „Handtierungen" nicht abgaben. Auch im 18. Jahrhundert hat der größere Teil der oberhessischen Lehrer mit Nebenbeschäftigungen nichts zu tun. In der Obergrafschaft war die Bestimmung des Extraktes von 1669 insofern verhängnisvoll, als der Betrieb von Nebengeschäften, wie ihn in der Stille bisher etliche Filialschulmeister sich gestattet hatten, nunmehr erstmalig öffentlich sanktioniert wurde. Immerhin sind hier die Schulmeister auch in den folgenden Jahrzehnten zu zählen, die ein Nebengewerbe betrieben. Über die Hälfte sämtlicher

Digitized by Google

Pfarrschulen war immer noch mit studierten Leuten besetzt, die es unter ihrer Würde hielten, „Handtierungen“ nachzugehen und unter den deutschen Schulmeistern, die an den anderen Orten saßen, war gar mancher derart bezahlt, daß er kein Nebengeschäft zu betreiben brauchte, gar mancher aber auch derart mit Leib und Seele seinem Dienst ergeben, daß er sich mit Dingen, die über seinen Dienst hinausgingen, nicht abgab.

Die eben besprochenen Bestimmungen des Extraktes blieben in der Folgezeit zum größten Teil maßgebend. Nicht normativ jedoch blieb der Extrakt darin, daß er — wie es in der Obergrafschaft Sitte war — vormittags 2 Stunden Schule verlangte. Hierin hielt man es vorher in Oberhessen anders und blieb dabei auch trotz des Extraktes. Wir berufen uns für diese Behauptung, von anderen Beweisen abgesehen, auf ein Zeugnis der beiden oberhessischen Superintendenten aus dem Jahr 1671. Der der Gießener Diözese schreibt da: „Stunden sind im Sommer von 6 biß 9 oder 10 Uhren vormittag, mittag von 12 biß 3 Uhren, im Winter etwas später.“ Der Superintendent der Marburger Diözese aber berichtet: „Stunden sind in kleinen Stätten und Dörffern Vormittag Winter und Sommerszeit von 7 biß auff 10 Uhr, da sonsten in obangezogenem Extract nur 2 stunde Vormittag benahmt werden, nachdem aber von vielen Jahren hero, sonderlichen wo der Kinder viel sind, ettwas fruchtbarliches bey ihnen zu schaffen, auch morgengesäng und gebett darbey zu verrichten, 3 Stunde Vormittag hirzu sind verwendet worden, hat man es auch biß dato bey den gewöhnlichen Stunden verbleiben lassen.“ Ferner hielt man es vielfach anders mit den sog. Sommerschulen. Neben wenigen Gemeinden, die im Sommer den beschränkten Unterricht, den der Extrakt vorschrieb, hatten, in denen also vormittags 2 und nachmittags eine Stunde Schule gehalten wurde, standen manche, namentlich größere Gemeinden, in denen — wie sich schon aus den obigen Stellen in den Berichten der oberhessischen Superintendenten ergibt, zwischen Unterricht im Winter und Sommer keinerlei Unterschied gemacht wird. Andererseits fehlt es aber auch nicht an einer großen Zahl von Gemeinden, in denen die Sommerschule eine sehr unbedeutende Rolle spielt. Der Superintendent von Gießen klagt 1671, daß die meisten Eltern ihre Kinder noch nicht einmal eine einzige Stunde täglich im Sommer schicken; ebenso sind die Berichte der beiden andern Superintendenten, des Marburger und Darmstädter, voll von Klagen darüber, daß die Eltern sich nicht dazu verstehen wollen, ihre Kinder zur Sommerschule zu halten.

Digitized by Google

Abgesehen von diesen beiden Ausnahmen, der veränderten Stundenzahl in den oberhessischen Schulen und der mangelhaften Handhabung des Sommerschulgesetzes, ist der Extrakt für die folgenden Jahrzehnte Norm des Volksschulunterrichts geblieben, so daß man sich an seinen Inhalt getrost halten kann, wenn man sich von diesem Unterricht ein Bild machen will. Es gilt dies sowohl hinsichtlich der Lehrstoffe und der Lehrmethode als auch der sonstigen Bestimmungen, z. B. der Festlegung der Schulpflicht für die Kinder der sieben Jahrgänge über dem 5. und unter dem 12. Jahr. Nur in einem Punkte sind Fortschritte gekommen, in den Lehrbüchern; freilich auch da nur langsam und nicht allenthalben zugleich. Als im Jahre 1674 Landgraf Ludwig VI. seine Superintendenten zum Bericht darüber auffordern ließ, welcher „Methodus dießer Zeit in ihrer Superintendentz in den Schulen in Schwang gehe, auch was vor Bücher zum lesen und außwendig lernen, deßgleichen was vor Stunden Vor- und Nachmittag, Sommers und Winters Zeiten gebraucht werden und was sie darbey verbessert zu werden vor gut ansehen", da berichtete der Superintendent der Marburger Diözese: „er habe jederzeitt darauff gesehen, wie nach deme vor wenig Jahren getruckten Extract der Instruction vor die Praeceptores in kleinen Stätten und Dörffern der methodus observirt würde, bey den Buchstabirenden die Taffel und gewöhnliches Nahmenbuch, bey den Lesenden zuerst der Catechismus forters das Evangelien Buch, Psalter und Neu Testament zu gebrauchen weren, und zugleich den Catechismum mit auswendig zu lernen, beygebracht werde, vor allen Dingen denen noch nicht lesenden das Gebett des Herrn, den Glauben, oder die zehen Gebott, ohne die Auslegung sambt andern Morgen- Abend- und Tischgebettlein vorzubeten und lernen zu lassen, welche Schüler aber lesen können, werden neben Ihrem Catechismo zu erlernung Psalmen und Sprüche aus M. Mogii Sprüchbüchlein angeführet, auch dieselbe sambt auserlesenen gebettlein zu schreiben angehalten". Dieser Superintendent hatte in der Wahl der Lehrbücher noch keine Neuerung eintreten lassen. Das gleiche gilt von seinem Gießener Kollegen, der folgendes „Verzeichnüß der bücher und Lectionen, so in den Landtschulen gebraucht werden", einreichte: „Die Lektionen sind Lesen und Schreiben. — Das Evangelienbuch — Das neue Testament — Brieflesen — Rechnen — Den teutschen Catechismum Lutheri, das Spruchbüchlein und die Psalmen auswendig zu lernen." Anders steht es in der Obergrafschaft. Da nämlich antwortet der Superintendent:

Digitized by Google

„er schicke anbei den Abdruck des Extraktes, worzu seithero nur noch dieses kommen, daß zu desto erbawlicherer Information im Catechismo D. Cunradi Dieterichs s. teutsche Epitome catechetica alhie getruckt worden, davon ebenmäßig ein Exemplar hiebey gefüget sey". Hier ist man also bereits über die Lehrbücherauswahl des Extrakts hinausgegangen. Aber charakteristisch ist, daß dies Hinausgehen zugleich ein Rückgang ist. Man hat unter dem Titel „Kurtzer Außzug dero Catechismus-Lehrstück auß dem grössern Werck der Catechismus-Unterweisunge Cunrad Dieterichs der H. Schrifft D." 1674 bei Henning Müller in Darmstadt einen Neudruck veranstaltet von dem „Kurtzen Außzug der Catechismus-Unterweisung", den 1619 als Übersetzung von Konrad Dieterichs „Epitome catechetica" erstmalig der Pfarrer von Münster bei Butzbach Ludwig Seltzer bei Nikolaus Hampel in Gießen hatte erscheinen lassen. Trotzdem liegt in diesem Rückgang ein Fortschritt. Man führte mit dieser Neuausgabe der deutschen Epitome das Religionslehrbuch der unteren Pädagogklassen nunmehr auch in die Oberklassen der Volksschulen ein. Auch sie sollen von nun an in der Obergrafschaft nicht nur ihren Katechismus kennen und mit Mogii Spruchsammlung biblisch beweisen lernen, sie sollen ebenso wie die Paedagogici ein System der christlichen Heils- und Sittenlehre dargereicht erhalten. Das ist das Neue. Man mag heute darüber denken, wie man will; damals bedeutete diese Neuerung etwas Großes.

Die Obergrafschaft stand mit diesem Modus, Religion in den Oberklassen zu treiben, vorerst allein da. Es dauerte aber nicht lange, so folgte man auch in Oberhessen nach. Zwar wählte man nicht den alten Dieterichschen Katechismus, sondern der von 1676—1690 an der Spitze der Gießener Diözese stehende Superintendent Kilian Rudrauff arbeitete selbst einen „aparten Catechismum exegeticum", d. h. eine Erklärung zu dem Darmstädter Katechismus aus, die bald nach ihrem Erscheinen im Jahr 1683 neben dem Spruchbüchlein und darmstädtischen Katechismus zum wichtigsten Religionslehrbuch in ganz Oberhessen ward, die sog. „Katechismusfragen Lutheri". Im Jahr 1757 lag bereits die 18. Auflage dieses Buches vor. Der Entstehung dieser beiden für die Oberklassen bestimmten Catechismi exegetici schloß sich dann noch die Herausgabe von zwei den Zeitverhältnissen mehr Rechnung tragenden Gesangbüchern an. 1677 ließ der Vater der Organisationen von 1668, Superintendent Mentzer in Darmstadt,

Digitized by Google

sein „Neuvermehrtes Gesangbüchlein geistlicher und bishero in der evangelischen Kirche gebräuchlicher Kirchenlieder", 1681 Kilian Rudrauff ebenfalls ein Gesangbuch erscheinen. Während ersteres mit der Zeit die ganze Ober- und Niedergrafschaft eroberte und als Gesangbuch für die Diözese Darmstadt zu dem Namen „Darmstättisches Gesangbuch" kam, ward letzteres immer mehr zum Gesangbuch der oberhessischen Superintendenturen und wurde in der Folgezeit „Marburger Gesangbuch" genannt. In Wirklichkeit sind beide Bücher Neubearbeitungen desselben Werkes, des alten hessen-darmstädter Gesangbüchleins, das schon 1650 unter dem Namen „Marburger Gesangbüchlein" aufgelegt wurde. Ein anderes Schulbuch, das in dieser Zeit entstand, aber keine weite Verbreitung fand, waren die „Confirmanden Fragen über den ganzen Catechismus", die 1682 der Pfarrer Christian Moritz Soldan von Oberwiddersheim, wo er 1663—1690 stand, herausgab.

II. Vom ersten Auftreten des Pietismus in Hessen-Darmstadt bis zum Tode der Pietistenführer Johann Heinrich May und Christoph von Bielenfeld.

Philipp Jakob Spener, der Vater des Pietismus, ist zweifelsohne bei manchen seiner Reformideen bestimmt gewesen durch das Vorbild der kirchlichen Praxis, die ihm in der nächsten Umgebung seiner Wirkungsstätte Frankfurt, in den hessen-darmstädtischen Pfarreien, entgegentrat. Für die Handlung, um deren Einführung in Deutschland Spener so sehr gerungen hat, die Konfirmation, ist das längst erwiesen. Aber auch in anderen Punkten war Spener direkt oder indirekt von Hessen abhängig. Was er über die Einführung des Seniorates, über die größere Verbreitung der biblischen Wahrheiten im Volk, über die Judenmission u. a. m. schreibt, hat in Hessens Vergangenheit manches Analogon, wie das von einem der treuesten Nachfolger Speners, dem Gießener Professor Johann Heinrich May, ausdrücklich anerkannt wurde, der sich zu seiner Verteidigung darauf berief, daß seine angeblichen pietistischen Neuerungen fast alle schon in den hessischen Verfügungen von 1628 und 1634 enthalten seien.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß die erste Schrift, in der Spener sein Reformprogramm offenbarte, die „Pia desideria oder herzliches Verlangen nach gottgefälliger Besserung der wahren Kirche sammt einigen dahin einfältig abzweckenden christlichen Vorschlägen"

Digitized by Google

(1675), auch in Hessen freundliche Aufnahme fand. Selbst der Darmstädter Superintendent Balthasar Mentzer war für Speners Reformvorschläge begeistert und brachte dies mündlich wie schriftlich deutlich zum Ausdruck. Freilich nur kurze Zeit; solang nämlich, als mit einer der wichtigsten Neuerungen Speners, der Einrichtung privater Erbauungsversammlungen (Collegia pietatis), in seiner Diözese kein Ernst gemacht wurde. Als dies aber im Jahr 1676 geschah, dazu noch durch Mentzers von ihm bisher sehr protegierten Vetter, den Darmstädter Hofprediger Johannes Winckler, da ward aus dem begeisterten Anhänger einer der gefährlichsten Gegner: Winckler mußte auf Veranlassung Mentzers seine Darmstädter Stelle mit einer Pfarrstelle in Mannheim vertauschen und am 26. Januar 1678 erging nach vorheriger Einholung eines Gutachtens der orthodoxen Gießener Fakultät ein „Special-Befehl an alle Metropolitane, Pfarrer und Diaconi des hessen-darmstättischen Fürstenthumps sampt dazu gehörigen Graff- und Herrschafften", in dem „die von Zeiten der Evangelischen Reformation hero ungewöhnlichen, auch von Christo nicht eingesetzten Collegia verboten" und selbst jede Anteilnahme an dem über sie entbrannten wissenschaftlichen Streit ohne vorher eingeholte landesherrliche Genehmigung untersagt wurde. Mit dem Erlaß dieser Verfügung war dem Eindringen des Pietismus in Hessen ein Riegel vorgeschoben; auch auf dem Gebiet des Schulwesens war an eine Umgestaltung des Bestehenden nach den Wünschen der Führer des Pietismus vorerst nicht zu denken.

Es ging demnach zunächst in derjenigen Richtung auf dem Gebiete des Schulwesens weiter, die durch die Reformen Ludwigs VI. und seines Superintendenten Mentzer angegeben war. Es entstanden unter der Landgräfin Elisabeth Dorothea (1678—1682) und deren Sohn Ernst Ludwig (1678—1739) einige neuen Schulen, in der Obergrafschaft z. B. 1690 eine besondere Schule zu Frankenhausen (Pfarrei Oberramstadt), ferner die Darmstädter Hospitalschule für arme Knaben und Mädchen, eine Stiftung der Landgräfin Elisabetha Dorothea. Ferner wurde in der Obergrafschaft als Schlußstein zu der von Mentzer begonnenen Schulbücherreform ein neues Spruchbuch geschaffen und an Stelle des bisher gebrauchten „Spruchbüchleins Hartmanni Mogii", das von nun an den Charakter eines bloß für Oberhessen bestimmten Buches bekam, in vielen Schulen eingeführt. Es war dies das Spruchbuch des 1665—1694 in Darmstadt wirkenden M. Johann Otto Gorr, das 1690 im Verlag von Sebastian Griebel in Darmstadt unter dem Titel „Themelium

Digitized by Google

Biblicum, das ist Biblischer Glaubens-Grund, Gott zu Ehren, der lieben Jugend aber zum besten, angezeiget von M. Johann Otto Gorren" erschien und, wie die Vorrede besagt, den Zweck hatte, „die theologische Wissenschaft auch der Schulkinder mehr auf den festen Grund der Propheten und Aposteln zu bauen". Es suchte diesen Zweck, über die Spruchauswahl von Mogius hinausgehend, dadurch zu erfüllen, daß es 409 Sprüche abdruckte, die „nach Ordnung der Theologischen Materien in D. Königs Theologia positiva" mitgeteilt werden und nach Gorrs Absicht auswendig gelernt werden sollten.

Johann Otto Gorrs Spruchbüchlein bildet, wie erwähnt, einen Schlußstein. Nach seinem Erscheinen hatten die hessen-darmstädtischen Schulen nunmehr ihre nach den Konsistorialsitzen Gießen und Darmstadt getrennten Religionslehrbücher: In der Obergrafschaft, Niedergrafschaft und Herrschaft Eppstein ihr Darmstädtisches Gesangbuch und M. Gorrens Spruchbüchlein nebst Dieterichs kurzem Auszug der Katechismus-Lehrstücke, in Oberhessen aber das Marburger Gesangbuch und M. Mogii Spruchbüchlein nebst Kilian Rudrauffs Catechismus exegeticus; in beiden Gebieten gemeinsam den kleinen Lutherischen Katechismus, das Evangelienbuch, den Psalter Davids, das Neue Testament und Habermanns Gebetbüchlein, doch mit dem Unterschied, daß im Gießener Land die Ausgaben des Gießener Druckers Henning Müller, im Darmstädtischen aber die des Darmstädter Druckers Sebastian Griebel verbreitet waren und allein gebraucht wurden. Daß dies auch fürderhin so sein solle, wurde durch landesherrliche Verfügung vom 31. August 1690 urbi et orbi kund getan, indem man gleichzeitig den beiden Druckern ein ausschließliches Privileg auf die erwähnten Schulbücher (außer den exegetischen Katechismen) erteilte. Zugleich war das Erscheinen dieser Verfügung ein Sieg der Mentzerianer, der Orthodoxen; zu ihnen zählte zweifellos Gorr ebenso wie Mogius, Rudrauff wie Dieterich. Freilich sollten sie sich nicht lange des ungestörten Genusses dieses Sieges erfreuen. Seit einem Jahre waren die pietistischen Gegner bereits wieder in Hessen eingedrungen, und zwar unter Bedingungen, die zu verbürgen schienen, daß die Herrschaft der Orthodoxen nicht mehr von langer Dauer sein werde. Wir gehen hierauf etwas näher ein.

1689 kamen fast zu gleicher Zeit zwei Männer nach Hessen, die bahnbrechend für die pietistischen Ideen in ihren bisherigen Wirkungskreisen gearbeitet hatten und diese Arbeit nun auch nach Hessen verpflanzten. Es waren dies Johann Heinrich May,

Digitized by Google

der als Professor der morgenländischen Sprachen und als Extraordinarius der theologischen Fakultät in diesem Jahr in Gießen aufzog, und der zum Darmstädter Oberhofprediger und Superintendenten der Ober- und Niedergrafschaft berufene D. Ulrich Wild, bisher Superintendent in Eßlingen, Speners Schwager. Es war nicht anders zu erwarten, als daß beide Männer den Versuch machen würden, auch in den neuen Stellungen ihren pietistischen Gedanken Wege zu bahnen. Es geschah dies auch. Freilich in verschiedener Art. Bei Wild, der ziemlich Alleinherrscher in seiner Diözese war, auf dem Weg allmählicher friedlicher Umgestaltung, bei May durch das Medium ernster Kämpfe. Wir beginnen mit dem letzteren. May eröffnete seine Arbeit damit, daß er in dem orthodoxen Gießen es sich sehr angelegen sein ließ, die privaten Collegia pietatis und private Kinderlehren in seinem Haus nach Speners Vorbild einzurichten. Der hierdurch heraufbeschworene Kampf wurde zwar im Jahr 1689 durch Vermittlung Kilian Rudrauffs zurückgedämmt. Es kam am 28. November 1689 zu einer Versöhnungskonferenz zwischen May und seinem Hauptgegner, dem Professor Philipp Ludwig Hanneken, in der ein Kompromiß geschlossen wurde. Die von May gerügten Schäden suchte man durch Einrichtung von Wochenkatechismuslehren zu beseitigen, zu denen nicht bloß „Schulkinder sondern auch die allbereit Confirmirte und erwachsene, ja auch verheiratete und alte Personen kommen sollten". Aber dieser Kompromiß hatte nur solange Wert, als die Pietisten noch nicht die Gewalt in der Hand hatten. Diese bekamen sie im Anfang der 90er Jahre: 1690 rückte May nach dem Tode Rudrauffs in die Stellung eines Konsistorialassessors, Superintendenten und ordentlichen Professors der Theologie ein, 1693 bekam Johann Christoph v. Bielenfeld, ebenfalls ein schneidiger Pietistenführer, eine zweite theologische Professur und Superintendentur in Gießen, nachdem der Hauptkämpfer der Orthodoxen, Hanneken, den Vexationen seiner Gegner nachgebend, eine Professur in Wittenberg angenommen hatte. Umsonst war der Entrüstungssturm, der über diesen Wandel der Verhältnisse in den Reihen der Bürgerschaft von Stadt und Festung Gießen losbrach, umsonst ihre Anklagen und Eingaben gegen die Unverträglichkeit und Neuerungssucht Mays und Bielenfelds, vergebens selbst die Beschwerdeschriften einiger Kollegen derselben aus der philosophischen Fakultät. Die eingeleitete Untersuchung endigte mit vollkommener Rechtfertigung der beiden Pietistenhäupter, während zwei ihrer Gegner, die Professoren der Philosophie Balthasar

Digitized by Google

Mentzer III. und Philipp Kasimir Schlosser auf immer abgedankt, zwei andere, der außerordentliche Professor der Theologie Heinrich Phasian und der Professor der Ethik und Politik Gregor Nitsch, auf einige Monate suspendiert wurden. Damit war der Sieg des Pietismus in Gießen Tatsache geworden.

Fragen wir nunmehr darnach, was denn die Gießener Pietisten auf dem Gebiete des Schulwesens Neues eingeführt wissen wollten und eingeführt haben, so finden wir, daß die Bestrebungen, die in dieser Richtung von ihnen unternommen wurden, sich ursprünglich an die Konfirmationshandlung anschlossen, dann aber auf das Gesamtgebiet der Schule übersprangen. Die Gießener Pietisten haben zur Konfirmation eine eigenartige Stellung gehabt. Während es in den meisten anderen Ländern Deutschlands gerade das Ziel der pietistischen Arbeit war, die Konfirmation als ein Hauptförderungsmittel des religiösen Unterrichts erst einzuführen, fanden die hessischen Pietistenführer die Konfirmation als seit über 100 Jahre feststehende kirchliche Sitte vor, die nach ihrer Anschauung gerade ein Hemmnis der religiösen Unterweisung war. Es wurden alle Kinder konfirmiert, die in das Alter von 12 oder 13 Jahren gekommen waren und wenig darauf gesehen, ob sie denn auch nach ihrem Verständnis und ihrer sittlichen und religiösen Haltung reif waren zu diesem Akte. Daraus ergab sich für die Pietisten die Notwendigkeit, vor allem für eine Reform des der Konfirmation vorausgehenden Schulunterrichts einzutreten und die vorhandene Konfirmation dadurch zu heben und zu etwas Besserem zu machen, daß man es mit den Bedingungen für die Zulassung zur Konfirmation recht genau nahm. In dieser Richtung läuft Mays und Bielenfelds ganze Arbeit in den ersten Jahren. Als May 1689 nach Gießen kam, hat er Privatkinderlehren, d. h. Katechismusstunden, zur Vertiefung der religiösen Kenntnisse in seinem Hause eingerichtet. Als der Kompromiß vom 28. November 1689 geschlossen wurde, hat er darauf hinausgearbeitet, daß für die bereits Konfirmierten, aber auch die Schulkinder Wochenkatechismuslehren in Gießen gehalten wurden. Nachdem er mit Bielenfeld die Gewalt bekommen hatte, ging er noch weiter. Am 10. April 1693 erließ er an die Geistlichen seiner Superintendentur ein Rundschreiben, in dem in Anbetracht der Tatsache, daß „fast aller Orten die übliche Gewohnheit eingerissen, die Kinder von 12 Jahren und drunter, die doch im geringsten sich noch nicht prüfen können, ad sacram coenam zuzulassen", die Pfarrer angewiesen werden, „weiln solches von ihrer Seiten als auch der Confirmanden selbsten

Digitized by Google

eine schwere Gewissenssache sei, kein Kind vor 14 Jahren und ehe es sich selbst prüfen kann, zu admittieren, ohne hauptdringende Ursach, die ihm doch zu communizieren seind". Ja am Sonntag Jubilate 1695 verkündigte May von der Kanzel, daß „kein Gießener Kind, das nicht schreiben und lesen könte, zur diesjährigen Konfirmation an Pfingsten zugelassen werde". Zu demselben Zweck der Weckung „einer lebendigen Erkantnus" im Religionsunterricht der Schule für alle, die konfirmiert sein wollten, empfahl er den Theologen, seinen Schülern, sich Erklärungen des Katechismus auszuarbeiten und daraus zu unterrichten, oder aus dem für die Schulkinder etwas schwierigen Rudrauffischen Katechismus Auszüge zu machen, die leichter angeeignet werden konnten als die Hauptmasse dieses Buches. Daß diese Mahnung befolgt wurde, läßt sich noch konstatieren. In dem Gießener Pietistenstreit wird erwähnt, daß ein Schüler Mays, der Pfarrer Hüffel von Niederweidbach, nach einem geschriebenen Katechismus unterrichtete. Ebenso erfahren wir, daß im Jahr 1690 der Pfarrer Raab von Niedergemünden, ein Günstling von May, einen Auszug aus Rudrauff zuerst handschriftlich, dann durch den Druck verbreitete und dabei von Superintendent May lebhaft unterstützt war. Raab schreibt über die Geschichte dieses Auszugs und dessen Verbreitung im Jahr 1711 folgendes: „Nachdem in der hessischen Kirchenordnung unter andern befohlen wird, daß die Prediger auff den Dörffern den Catechißmum fleißig und ernstlich treiben sollen, und zwar, daß, wie pag. 33 stehet, die Schuhlmeister etliche gewisse auff die Hauptstück des Catechismi gerichtete Fragstück von den vornehmsten puncten Christlicher Religion, darnach etliche feine Sprüche der heil. Schrift vornehmlich die in heil. Schrifft befindliche Vermahnungen zur Tugend und Erbarkeit, nach der Kinder Gelegenheit auffgeben sollen und dabey mit allem Fleiß verhüten, daß den Knaben und Mägdlein nicht zuviel auffgeladen noch die zahrthe Gedächtniß damit überladen und obruiret werde; Habe ich dem zu folge im Jahr 1690 ein Compendion derer vornehmsten Catechetischen Fragen von 1½ Bogen sonderlich auß Doct. Rudrauffii Catechißmo außgezogen, und darin die Hauptsprüche Neues Testaments gesetzet, auch auff Anhalten meiner Pfarrkinder mit Consens der Theologischen Facultät drucken lassen, welches auch auff Gutachten des Herrn Superintendenten mit gutem Succeß bißhero alß eine Handleitung zur h. Schrifft in meinem Kirchspiel und einigen benachbarthen Orthen ist gebraucht worden, wie dann bishero auff 4000 Exemplaria abgangen sind."

Digitized by Google

Viel wichtiger als dies alles aber war die Arbeit, die die beiden Superintendenten May und Bielenfeld in den nächsten Jahren persönlich bei ihren Visitationen leisteten. Da nahmen sie die Pfarrer vor und schärften ihnen das Gewissen, daß sie sowohl selbst in ihrem kirchlichen Katechismusunterricht ihr möglichstes taten als auch die Schulmeister dazu anhielten; und dann nahmen sie die Schulmeister vor und zeigten ihnen, wie sie es anzufangen hätten, um den Kopf ins Herz zu bringen. Sie wurden um dieser Bestrebungen willen von vielen gefürchtet. Bezeichnend ist hierfür folgende Geschichte. Als im Jahr 1706 an May ein Ruf nach Holstein erging und es anfangs schien, als werde er ihm Folge leisten, da atmete man im Oberfürstentum auf. Deutlich bekam May es zu spüren, daß man so ziemlich allgemein in seiner Diözese über seinen Weggang sich gefreut haben würde. Er schreibt am 12. März 1706 an den Landgrafen, „daß die Pfarrer und Schulmeister, die schon immer einen gewissen Mangel in den von ihm gewünschten Catechisationen verspüren lassen, ex rumoribus von seinem Discessu noch nachläßiger geworden“ und sich vielfach auf den Standpunkt gestellt haben, „daß es mit dem opere operato genug sei“. Er hält dies durch das Gerücht von seinem Weggang hervorgerufene Nachlassen für eine so starke Erscheinung, daß er den Landgrafen ersucht, jetzt, wo er sich zum Bleiben entschlossen habe, „zum Anfang des gleichsam neuen oder erneuerten Amtes nicht nur dero Mißfallen darüber zu bezeugen sondern auch befehlen zu wollen, daß von allen und jeden Schul- und Kirchendienern denen Kirchen- und anderen hochfürstlichen Verordnungen strictissime nachgelebt, die Schulen und Catechisationes Sommers und Winters fleißig und unabläßig gehalten, alte und junge nicht nur zur lebendigen erkantnuß der reinen evangelischen Lehr in Gotteswort geführet, zum H. Abendmahl dergestalt praepariret und geprüfet werden, daß keiner dieselbe zum Gericht über sich und andere empfange, und in Summa alles dasjenige möge gelernet werden, was Gott gefällig, zur Erlang- und Erhaltung zeitlicher und ewiger Wohlfahrt nöthig und dienlich ist“. Da die Schul- und Kirchendiener vielfach über mangelhafte Unterstützung von seiten der weltlichen Beamten klagen, so sollen auch die letzteren ihre entsprechende Anweisung erhalten.

Die Verfügungen ergingen, genau so, wie May es gewünscht hatte und nun begann der Superintendent mit Bielenfeld zusammen von neuem mit seiner seelsorgerlichen Arbeit an allen Lehrenden. Er vollzog sie noch 13 Jahre bis zu seinem 1719 erfolgten Tode.

Digitized by Google

Die Außenwelt erfuhr davon wenig. Es erschien weder ein neuer Catechismus exegeticus für die Volksschulen Oberhessens noch ein neues Spruchbuch: man beließ es da bei dem orthodoxen Rudrauff und Mogius. Es erschienen auch verschwindend wenig Verfügungen; nur hie und da wurden Kleinigkeiten dem Geist der Zeiten entsprechend abgeändert oder alte Gesetze neu eingeschärft, zumeist beides auf Veranlassung der Darmstädter. Aber gearbeitet wurde trotz alledem an dem Schulwesen mit Hilfe von Metropolitanen und Pfarrern, deren geistige Väter die beiden Superintendenten waren, mit aller Kraft und so allmählich ein Lehrergeschlecht groß gezogen, das, wenn es sich in normaler Weise fortentwickelt hätte, schließlich dem seit Jahren obenanstehenden Lehrerstand der Obergrafschaft den Rang hätte ablaufen können. Leider hielt die aufwärtsgehende Entwicklung nicht an. Die 20er Jahre des 18. Jahrhunderts brachten wie auf dem Gebiet des Lateinschulwesens rückläufige Entwicklungen, und je näher die 30er Jahre kamen, um so mehr schien es, als sei das hervorragende Wirken Mays auf dem Boden des oberhessischen Volksschulwesens nur eine Episode ohne bleibenden Erfolg gewesen. Immer deutlicher stellte es sich heraus, daß ein zweiter May, der praktischer vorging als der erste, der klare Ordnungen erließ und normative Lehrbücher schrieb, nötig sei, um dem Schulwesen wieder aufzuhelfen. Freilich war es dann selbstverständliche Voraussetzung bei der Arbeit dieses Reformers, daß er in erster Linie sich bemühte, die große Schar schlecht besoldeter Schulmeister, die es in Oberhessen gab, sozial besser zu stellen; denn darüber kann gar kein Zweifel sein, daß mancher mit dem Einkommen, das noch 1628 seinen Schulmeister ohne Nebengewerb ernährt hatte und 1668 noch hoch genug gewesen war, einen nebenbei einem Gewerb und ehrlicher Handtierung nachgehenden Lehrer zu unterhalten, nun den Anforderungen der Zeit nicht mehr genügte.

Ähnlich wie May und Bielenfeld in Gießen wirkten ihre Parteigänger in den beiden Grafschaften und der Herrschaft Eppstein im Sinne der aufstrebenden pietistischen Bewegung. Hier hatten sie, schon ehe der Pietismus in Gießen siegte, die einflußreichsten Stellen inne, ja man kann sagen, daß der Gießener Pietistensieg gerade von den pietistischen Parteihäuptern in Darmstadt ermöglicht und herbeigeführt worden ist. Ganz in ihrer Hand war die Hofkirche und das Oberaufsichtsamt der Grafschaften. Hier löste den Pietisten Ulrich Wild der Freund Speners Abraham Hinkelmann und diesen der Freund Mays,

Digitized by Google

Johann Heinrich May

1653—1719

Digitized by Google

Christoph von Bielenfeld ab; als dieser 1693 nach Gießen ging, folgte auf ihn Andreas Staphorst, ein Pietistenfreund, und auf diesen 1698 M. Israel Clauder, der 1693 der Wortführer der pietistischen Gießener Studenten gewesen war. Alle diese hielten mit ihren neuen Gedanken nicht zurück, zumal seit 1694 die Pfarrstellen des bedeutendsten Ortes, Darmstadt, ganz in den Händen ihrer Parteigenossen waren und von Jahr zu Jahr sich die Zahl der pietistisch gerichteten Landpfarrer mehrte. Auch hier ist das Hauptobjekt, auf das man anfänglich die Aufmerksamkeit richtete, die Konfirmation und der ihr vorausgehende Religionsunterricht. Es seien einige Beweise mitgeteilt. Während früher die zu konfirmierenden Kinder zu dem Pfarrer „gemeiniglich nur eine oder zwei Wochen immediate vor der Konfirmation zum Examine (unserer heutigen Konfirmandenstunde) gingen, damit sie tentiret und ihr Wachsthum in der Erkäntnus des Heyls erforscht, sie mit desto größerer Freudigkeit dann auch des Beistandes des heiligen Geistes vertröstet werden könnten", richtete man z. B. in den 90er Jahren in Darmstadt den Brauch ein, daß die Kinder „6 oder 7 Woche vor der Confirmation, alle Woche eine Stunde vor den Pfarrer beschieden", die auf eine Woche früher eingeengten 7 Konfirmandenstunden mithin auf 7 Wochen verteilt wurden. Nachdem dieser Brauch manchen Widerständen zum Trotz durchgeführt war, ging man in Darmstadt an die Errichtung einer sog. Konfirmandenschule. Sie hatte den Zweck, zu verhüten, daß die Kinder zu früh und ohne den Besitz der nötigen Kenntnisse konfirmiert würden; sie wurde von den beiden Stadtpräzeptoren und einem besonders für sie angenommenen Kandidaten gehalten und unterrichtete in 2 Vor- und 2 Nachmittagsstunden alle diejenigen Kinder, welche am nächsten Konfirmationstermin zum Abendmahl zugelassen werden wollten, auf diesen besonderen Zweck hin. Durch diese Einrichtung wurde den Kindern in einer Zeit, da man von besonderen Konfirmandenstunden noch sehr wenig wußte, die Möglichkeit gegeben, einen von dem übrigen Religionsunterricht getrennten Konfirmandenunterricht zu empfangen, den sie weder im Pädagog noch auch in den Stadtschulen damals haben konnten.

Wie in Darmstadt machte man es im ganzen Land. Wir haben eine Reihe von Beweisen dafür, daß man allmählich in allen Pfarreien dem Unterricht der Konfirmanden mehr Aufmerksamkeit zuwandte, besondere Stunden für ihn einrichtete und ein besonders großes Maß seelsorgerlicher Treue als für ihn notwendig forderte. Anfänglich beschränkte man sich auf einige Wochen,

Digitized by Google

später wurde daraus ein mehrere Monate andauernder Konfirmandenunterricht. Als im Jahre 1751 die Obergrafschaft visitiert wurde, stellte sich heraus, daß es zwar noch manche Gemeinden gab, in denen der Konfirmandenunterricht sich auf die Zeit von Ostern bis Pfingsten beschränkte, daß daneben aber auch solche standen, in denen die Kinder 12, 14, 16, 18 Wochen, ja ein halbes Jahr intensiv auf die heilige Handlung präpariert wurden.

Aber auch dabei blieb es nicht. Man ging wie in Oberhessen auch zu Schulverbesserungen über und zwar zu derart umfassenden, daß das, was in Oberhessen geschah, weit in den Schatten gestellt wird. An nichts erkennen wir das deutlicher als an dem großangelegten Plan einer Reform des gesamten Volksschulwesens, der in den Jahren 1706 und 1707 ausgearbeitet, wenn auch nicht durchgeführt wurde. Es hat damit folgende Bewandtnis. Am 21. Oktober 1706 ging wegen der „vorseyenden Veränderung des Schulpraeceptoris Lufften" in Biebesheim an den Pfarrer Melchior in Dornheim ein Konsistorialreskript, in dem ihm aufgegeben wurde, „ein solenne Examen bey der Schuljugend in gedachtem Biebesheim vorzunehmen und zugleich eine richtige Methode oder Lehrart daselbst anzuordnen und über alles nach Vollzug zu berichten." Melchior kam diesem Auftrag am 1. November nach. Er stellte fest, daß die Schule in Biebesheim nicht so in Ordnung war, wie man es wohl erwarten durfte, daß es vor allem mit der Kenntnis und dem Verstand des Katechismi und der Sprüche, dem Schreiben und Lesen sowie auch den Moribus der Schüler schlecht stand und arbeitete nun auf Grund der am Ort gemachten Beobachtungen einen Methodus docendi aus, mit Hilfe dessen er den vorliegenden Mißständen mit Erfolg glaubte begegnen zu können. Dieser Methodus wurde am 22. November 1706 dem Darmstädter Konsistorium vorgelegt, das ihn am 7. Dezember den beiden Stadtpfarrern von Darmstadt Johann Peter Fauerbach und Wolfgang Praun übersandte, damit „sie gleichfalß hierüber ihre Meinung und Vorschlag, wie diese Schularbeit zum Besten der Jugend am füglichsten angestellet werden könne, erstatteten". Ohne Zweifel war der Grund, der die Behörde zu dem Einholen weiterer Gutachten bestimmte: daß man diesen Methodus für die Biebesheimer Schule für geeignet hielt, womöglich in allen Schulen der Obergrafschaft eingeführt zu werden. So faßten Praun und Fauerbach auch ihren Auftrag auf. Fauerbach lieferte ein Gutachten, das den Titel trägt: „Einige General-Observationes, wie die Schularbeit zu besten der Jugendt einzurichten":

Digitized by Google

Prauns Promemoria betitelt sich: „Zur Gründ- und Erhaltung einer guten Schulen, auf den Dörfern sonderlich wie auch Städten". Beide haben also eine allgemeine Schulreform im Auge, nicht bloß eine Umgestaltung des Biebesheimer Schulmethodus. Aus uns unbekannten Gründen ging die Behörde auf diese beiden Gutachten nicht weiter ein. Man kam im Schoße des Konsistoriums zu dem Schluß, die von Fauerbach und Praun betonte allgemeine Reform vorerst auf sich beruhen zu lassen, ihre beiden Gutachten ad acta zu legen und nur dem Pfarrer Wicht in Biebesheim aufzugeben, er möge „interimsweise des Pfarrer Melchior Methode ohne der Stadtpfarrer Notaminibus zu Biebesheim einführen". Auf die Schulreform, die nach der Interimszeit an die Hand genommen werden sollte, ist man in den nächsten Jahren und Jahrzehnten nicht gekommen. Melchiors Arbeit hatte nur für den engen Kreis seines Metropolitanats Bedeutung, gesetzliche Kraft dazu nur für die Pfarrei Biebesheim.

Trotzdem verdient sie es wie auch die beiden Gutachten Fauerbachs und Prauns, daß wir ein wenig bei ihnen verweilen. Sie verdienen es, weil sie uns zeigen, welche Neuerungen von den Wortführern des Pietismus — dazu gehörten Melchior, Praun, Fauerbach und Wicht, wie überhaupt ein großer Teil der damaligen darmstädtischen Stadt- und Landgeistlichkeit gut pietistisch war — für das Gebiet des Volksschulwesens erstrebt wurden. Melchior gibt, wie aus den unten abgedruckten Texten (vgl. Nr. 19) hervorgeht, einen ausgearbeiteten Stundenplan für des Schulmeisters Lehrarbeit in den einzelnen Tagesstunden und an den einzelnen Wochentagen einschließlich des Sonntags; daran schließt er eine Instruktion für die Praeceptores, eine Zusammenfassung der Pflichten, deren Erfüllung von dem Schulmeister hinsichtlich Lebenswandels und Amtsführung verlangt werden muß. Wir brauchen uns bei ihrer Betrachtung nicht lange aufzuhalten. Was hier Melchior Neues eingeführt wissen will, ist nicht von ihm; sein Aufsatz ist, wie sein Partner Praun mit Recht betont, „genommen auß der gedruckten Schulordnung für die Weyßen und andere Schulkind in Halle, darinn alles gar deutlich und wohl deducirt, was in allen Stunden und mit was vor einem methodo zu tractiren". Sein Ziel ist demnach: Umgestaltung vor allem der Lehrart in den hessischen Volksschulen nach den Normen der Volksschulordnungen der Hallenser Pietisten. Auch mit Prauns Gutachten sind wir bald fertig. Es ist ebenfalls vollkommen auf Hallenser Boden erwachsen, wie Praun dies ja ausdrücklich zugibt.

Digitized by Google

Interessant ist es um seiner ganzen Art willen. Daneben, weil viele Winke darin vorkommen, die uns zeigen, wie man damals in Hessen lehrte.

Im Gegensatz zu Melchior und Praun gibt Fauerbach in seinem Gutachten nur Generalobservationes, Gesichtspunkte zu einer Schulreform, an. Aber auch sie sind wertvoll. Sie zeigen, daß die Pietisten nicht bloß die Methode verbessern, sondern eine ganz neue Art und einen ganz neuen Geist in das Schulwesen hineinbringen wollten. Fauerbach sieht den größten Schaden des Schulwesens seiner Zeit nicht in der mangelhaften Methode sondern in dem Umstand, daß man auf die Erziehung geeigneten Personals für die deutschen Schulen so wenig Wert legte. Da hatte er recht, denn auf diesem Gebiet war man auch in der Darmstädter Diözese mehr im Rückschritt begriffen gegenüber der Vorzeit als auf jedem andern. Als Fauerbach sein Gutachten schrieb, da stand man in der Obergrafschaft in Gefahr, aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten den guten Ruf des Schulmeisterstandes der Obergrafschaft einzubüßen. Bereits war eine ganze Reihe von Präzeptoraten mit deutschen Schulmeistern besetzt, dazu mitunter Exemplaren von recht bedenklichem Bildungsgrad. Da das Land selbst die Zahl deutscher Schulmeister, die man brauchte, nicht liefern konnte, mußte man Fremde annehmen, die gerade auf der Reise durchkamen. Unter ihnen war nun zweifellos mancher tüchtige Mann, der sich in Hessen nach tüchtiger Schulführung emporarbeitete: aber die Zahl der minderwertigen Subjekte überwog doch bei weitem. In welcher Notlage man sich befand, das kann als typisches Beispiel uns die Geschichte des Oberramstädter Präzeptorates beweisen. Früher eine der besten Präzeptoratsstellen des Landes, deren Inhaber seit etwa 1600 bis in die Jahre der Verwüstung hinein immer zugleich auch Diakonen, nach der Wiederherstellung der Pfarrei aber von etwa 1660 an immer studierte Leute gewesen waren, wird die Oberramstädter Schulstelle von 1696 an die Wirkungsstätte für eine ganze Reihe höchst bedeutungsloser Illiteraten. Auf Johann Daniel Schad, einen Maler, „einen liederlichen Mann, so dem trunck sehr ergeben gewesen und abgeschafft werden mußte", folgte Johann Friedrich Schrötel, ein Buchdrucker, über dessen Bildungsgang uns sein bei Heppe abgedrucktes famoses Examenszeugnis orientieren kann. Er wurde Schulmeister, „dieweil er in Dresden eines reichen Pfarrers Tochter geheuratet und mit seinen Geschäften nicht vorwärts kommen konnte, wurde aber schon uff Johannis 1709 ent-

Digitized by Google

lassen, weil er ein corruptor cantus und dabei einbildlich und trutzig war". Ihm folgte Johann Paul Köhler, ein Brandenburger ebenfalls ein Illiteratus, der die Schule 1709—1724 regierte. Was hier von Oberramstadt ausgeführt wurde, gilt für eine ganze Anzahl von Präzeptoratsstellen. Das Verdienst von Fauerbach ist es nun, daß er nicht etwa darauf drängte, daß alle Präzeptorate wirklich wieder mit studierten Leuten besetzt werden sollten — das war beim Theologenmangel dieser Zeit undenkbar — sondern daß er verlangte, die Kirche müsse den Persönlichkeiten, die sie zum Dienst an ihren deutschen Schulen berufe, mehr Aufmerksamkeit schenken als bisher geschehen war; sie müsse, da viel mehr Lehrer als früher nicht mehr wissenschaftlich vorgebildet seien, es nicht dem Zufall überlassen, ob der anzunehmende deutsche Lehrer seinem Amte gewachsen sei oder nicht.

Fauerbachs Gutachten ist aber noch in einer anderen Richtung durchaus beachtenswert, um dessentwillen nämlich, weil in ihm erstmalig der Wunsch ausgesprochen wird, daß in allen Pfarreien des Landes die Pfarrer angehalten werden sollten, wöchentlich eine oder zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Zur Zeit, da Fauerbach dies niederschrieb, war der Pfarrer, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur Visitator der Volksschule, an dem Unterricht nahm er nicht teil; er hielt in der Regel sogar noch nicht einmal Konfirmandenunterricht. Wenn, wie Fauerbach mitteilt und auch aus sonstigen Nachrichten bekannt ist, damals in Darmstadt eine Schule für die Konfirmanden bestand, in der diese getrennt von den jüngeren Schülern längere Zeit unter Beteiligung der Darmstädter Pfarrer und Präzeptoren für die Konfirmation vorbereitet wurden, dann war das eine Neuerung, deren Einführung dazu Kämpfe genug gekostet hat. In den Zeiten vor 1700 wußte man nicht anders, als daß der Pfarrer hinsichtlich alles Religionsunterrichts, einschließlich dessen, der heutzutage den Konfirmanden erteilt wird, nur als Inspektor in Betracht komme und die Schulmeister waren daran gewöhnt, den ganzen Religionsunterricht als ihre Domäne zu betrachten. Daß das bei dem mangelhaften deutschen Lehrerpersonal ein großer Schade war, bedarf keines Beweises.

Umgestaltung der Methode, Verbesserung des Personals der deutschen Schullehrer, Heranziehung der Pfarrer zum Unterricht in den Dorfschulen als Muster und Meister der Lehrer — das war es, was die Reformpläne von 1706 erstrebten. Es wäre manches besser geworden, wäre die Behörde auf diese Pläne eingegangen.

Digitized by Google

Aber sie ging nicht darauf ein. Die Reformer erlebten dasselbe, was der Darmstädter Pädagogkonrektor M. Thomas Hasius im Jahr 1705 und der Darmstädter Pädagogrektor M. Konrad Arnoldi im Jahr 1708 mit ihren fein ausgearbeiteten Reformgutachten erlebten. Ihre Vorschläge wurden weder allgemein verwertet, noch auch nach ihrer Brauchbarkeit für das ganze Land geprüft. Es zeigte sich einmal wieder, wie recht Fauerbach gehabt hatte, wenn er mit einem Seitenhieb auf den in Gießen als Professor lehrenden und zugleich eine der oberhessischen Superintendenturen mit versehenden Superintendenten der Obergrafschaft Bielenfeld in Punkt 14 seines Gutachtens den Satz aussprach: „Letzlichen wäre ein Superintendens, der nicht 2 oder 3 Aempter zugleich träget, hochvonnöthen, der unvermuthliche Visitationes hier u. da halte, das Krumme durch Gottes Gnade starck mache u. das gute lobe und befördere.“ Es nahm sich niemand der Sache an, und so hatte das so schön begonnene und aussichtsvolle Werk der Reform der Volksschulen so gut wie keinen praktischen Erfolg. Es wurde keine neue Schulordnung geschaffen, auch noch nicht einmal eine den Zeitverhältnissen angemessenere „Instruction für die Praeceptoren und Schulmeistere“ gedruckt und den Lehrern in die Hand gegeben. Als Instruktion galt auch fernerhin die längst überholte von 1669 und als Schulordnung figurierte in der Obergrafschaft immer noch Jahrzehnte lang weiter die Ordnung von fleißiger Übung des Katechismi, sei es in der Urgestalt von 1634 oder, was seltener der Fall war, in der verkürzten Form von 1668. Als man im Jahr 1716 der Frage einer Neuauflage der hessischen Agende von 1574 näher trat, da waren sämtliche wegen etwaiger Änderungen im Texte der Ordnung befragte Metropolitane der Obergrafschaft darin einig, daß Georgs II. Ordnung von fleißiger Übung des Katechismi wieder als Anhang mit abgedruckt werden müsse, keiner aber hatte einen Wunsch nach Änderung oder Erweiterung der Katechismusordnung, so viel Verbesserungsvorschläge sie auch sonst hinsichtlich der Agende hatten. Keiner wünschte auch sogar eine über diese immer noch als Hauptschulordnung geltende Verfügung hinausgehende Schulordnung. Nur der Beidruck einer Auslegung des Lutherschen Katechismus wäre einem Metropolitan, M. Johann Ludwig Schad von Langen, erwünscht gewesen.

Trotzdem wäre es grundfalsch, wollten wir die Bedeutung der Reformprojekte von 1706 und 1707 unterschätzen. Sie waren z. T. verfrüht, aber sie trugen doch Früchte. Vieles von dem, was die drei Pfarrer gewünscht, wurde auch ohne Erlaß der

Digitized by Google

allgemeinen Ordnung Allgemeingut, nicht bloß in ihren Pfarreien und Metropolitanaten, sondern auch, wie die unten mitgeteilten Lehrpläne von 1751 beweisen, darüber hinaus. Man wandte durchgängig von seiten der Pfarrer der Darmstädter Diözese in der Folgezeit der Befolgung besserer Methode im Schulunterricht ein Augenmerk zu und gestaltete ihn auch äußerlich durch Einführung pietistischer Andachtsübungen religiöser. Man sorgte ferner für besser vorgebildetes Personal von deutschen Schulmeistern und wenn die Pfarrer auch nicht zum Schulhalten kamen, so sieht man doch aus den z. T. erhaltenen Verfügungen, daß man von ihnen verlangte, daß sie mehr, als bisher geschehen, ihr Herz dem Volksschulwesen schenkten. Ganz besonders bahnbrechend war in dieser Richtung das, was Superintendent Heinrich Gebhard (1717—1730) unternahm. Er war ein wirklicher „Aufseher über seine Volksschulen" und hat auf seelsorgerlichem Weg mehr als einen seiner Pfarrer dazu gezwungen, daß auch er ein guter Aufseher über seine Schule ward. Kurz, es ging ein frischer Zug durch die Lande, dessen Wirkungen allenthalben zu verspüren sind. Ganz besonders auf zwei Gebieten, dem der Lehrbücher und dem der Stellung zu den Neben- und Winkelschulen in Darmstadt.

In den Jahren, die auf den mißglückten Versuch von 1706 folgten, beseitigte man nach und nach fast alle aus der Orthodoxie übernommenen Religionslehrbücher außer Bibel und Katechismus. Das erste Buch, gegen das man vorging, war Gorrs Spruchbuch. 1710 klagt der Darmstädter Buchdruckereibesitzer Gottfried Hausmann, daß einige Geistliche in der Obergrafschaft, wie unter andern Pfarrer Fresenius von Langen (des berühmten Johann Philipp Fresenius Großvater), „Sprüchbücher auf ihre Kosten trucken lassen und sie in denen Schulen ihrer Diöces, ohne Zweifel um damit zu profitiren, einführten". Ferner erschien 1708 und wurde in vielen Auflagen im ganzen Land verbreitet ein vollkommen neues Spruchbüchlein, in dem mit der von Gorr angewandten, der alten orthodoxen Dogmatik entlehnten Stoffgruppierung vollkommen gebrochen und der Gang des Darmstädter Katechismus in seinen 5 Hauptstücken als Gruppierungsgrundlage genommen war. Das Spruchbuch beginnt mit einem Abdruck des Darmstädter Katechismus, dem noch einige nötige Fragstücke von der Sünde beigefügt sind, dann folgen über 1000 Sprüche, die nach folgenden Hauptrubriken angeordnet sind: „vom Catechismo, von der heiligen Schrift, von den zehn Geboten, vom Beschluß und vom Nutzen der zehn Gebote, von der Sünde insgemein, von guten Werken, vom

Digitized by Google

Glauben, von Gott, von der Schöpfung, von der Erhaltung und Regierung, von den Engeln, von Christi Gottheit, Menschheit, Vereinigung beyder Naturen, Namen, Mittleramt, Ständen, von dem heiligen Geist, von der christlichen Kirchen und Gemeinschaft der Heiligen, von Vergebung der Sünden und Rechtfertigung, vom Tode und Auferstehung, vom Gebet, über die Vorrede des Vater Unsers, von den 7 Bitten, über den Beschluß, von den Sakramenten Alten und Neuen Testaments insgemein, von der heiligen Taufe, vom heiligen Abendmahl, von der Beichte, von der Absolution, über die Haus-Tafel." Beachtenswert ist der große Raum, den die Sprüche über die Pflichten im Unterschied von Gorrs Spruchbuch hier einnehmen. Ein Drittel sämtlicher Sprüche kommt auf das erste Hauptstück, etwa ein Sechstel auf das dritte Hauptstück.

Einige Jahre später wurde anscheinend infolge einer 1716 gegebenen Anregung an Stelle von Dieterichs „kurzem Auszug der Catechismus-Lehrstück" ein neuer exegetischer Katechismus geschrieben und durch den Druck im Lande verbreitet. Er betitelte sich „Nützliche Katechismusübung, worinnen gezeiget wird, wie die Kinder, so erstmahls zum heiligen Abendmahl gelassen werden wollen, zum rechten Verstand des kleinen Catechismi Dr. Martin Luthers anzuführen seyen, alles in möglichster Kürze und Einfalt der lieben Jugend zum Besten aufgesetzet" und hatte einen der tüchtigsten damaligen hessischen Theologen zum Verfasser, Johann Heinrich Kayser, der 1691—1693 in Weiterstadt, 1693—1703 in Groß-Rohrheim, 1703—1718 in Bischofsheim, 1718—1730 in Reinheim als Pfarrer stand, nachdem er vorher 8 Jahre lang der Alsfelder Lateinschule als Rektor vorgestanden. Es war dies die Urausgabe der Nützlichen Katechismusübungen, die 1749 mit einer Vorrede des Darmstädter Superintendenten Panzerbieter herauskamen, bis ins 19. Jahrhundert das Religionsbuch der Volksschulen in der Darmstädter Diözese bildeten und irrtümlich zumeist als Panzerbieterischer Katechismus bezeichnet werden. Gleichzeitig mit dem Erscheinen dieses Katechismus exegeticus machte man sich sogar an die Herausgabe eines neuen Gesangbuchs. Es erschien 1717 „das allerneueste Darmstättische Gesang-Buch, worinnen theils D. Lutheri seel. und anderer Evangelischen Lehrer theils aus dem sogenannten Hallischen Gesang-Buch gezogene Lieder nebst einem Gebet-Büchlein aus Herrn Arndt. Habermann und andern geistreichen Lehrern genommen: Wie

Digitized by Google

auch die Kirchen-Gebet und ein Vorrede des Hrn. Superintendenten Gebhards sind". Dieses Gesangbuch, das in der Folgezeit unter dem veränderten Titel: „Das neueste und vollständigste Darmstädtische privilegirte Gesang-Buch" 16 mal neu aufgelegt wurde und bis 1779 in den hessischen Kirchen und Schulen der Darmstädter Diözese in Geltung eines allein zugelassenen Landesgesangbuchs stand, unterscheidet sich merkwürdigerweise von seinen Vorgängerinnen hinsichtlich der Auswahl der Lieder nur ganz wenig. In diesem Sinn ist es nicht „allerneuest". „Es ist nach seiner Vorrede" nur „in etwas mit Gesängen und einigen beygefügten ordentlichen Kirchen Gebetern vermehret". Seine Bedeutung und der Grund seiner Herausgabe ruht vielmehr darin, daß es ein „von vielen enormen groben Fehlern gebessertes Gesangbuch", ein orthographisch korrekteres und darum ein in der Schule brauchbareres Gesangbuch ist.

Ebenfalls darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß Gebhard nach jahrelangen Vorarbeiten im Jahr 1724 einen Neudruck der hessischen Agende nebst Anhängen zustande brachte, und daß 1727 auf Gebhards Veranlassung zur Erzielung „einer einheitlichen Harmonie im Gesang des gantzen Landes" von dem hessischen Kapellmeister Graupner ein Choralbuch herausgegeben wurde, das sich als vorzügliches Mittel der Hebung des Schul- und Kirchengesangs erwies.

Als weiteres Zeichen des Fortschritts habe ich oben die Stellung zu den Darmstädter Nebenschulen genannt, daß man nämlich von nun an endlich dem Unfug, allenthalben Neben- und Winkelschulen einzurichten, gehörig zu Leibe ging. Am 10. August 1708 wurden alle Nebenschulen verboten und der Darmstädter Amtsverwalter Göckel angewiesen, sie sobald als möglich abzuschaffen. Dieses am 24. Januar 1709 verschärfte Verbot wurde auch mit einer Ausnahme streng durchgeführt: die Nebenschullehrer Sander, Terell, Göttmann und Johann Wendel Glöckner (ein Sohn des gleichnamigen Groß-Gerauer Metropolitans, der zwar „nicht raffiniret, jedoch pro captu treu seine Priefathschuhl", wie er sie nannte, „hielt" und von den Kindern mit dem Spitznamen „hölzerner Lorenz" belegt wurde) mußten ihr Geschäft aufgeben, nur der seit 1687 in Darmstadt als deutscher Nebenschulmeister mit obrigkeitlicher Genehmigung wirkende Schuhmacher Johann Peter Brücker wurde in seinem Amte gelassen. Ferner wurde im Jahr 1709 eine Bittschrift der Bewohner der Darmstädter alten Vorstadt, man möge doch dem früher in Nördlingen gestandenen

Digitized by Google

Schulmeister Friedrich Dahler die Errichtung einer Nebenschule in der Vorstadt für alle Kinder von 4 bis 7 Jahren, die in der rauhen Winterszeit den weiten Weg nach der Stadtschule nicht machen könnten, gestatten, rundweg abgeschlagen. Es ist klar, daß infolge dieser Aufhebung der Winkel- und Nebenschulen die Zahl der in die ordentlichen Schulanstalten gehenden Kinder gewaltig anwachsen mußte. Es gilt das von der Stadtschule und der Armenschule. Erstere wuchs derart an Schülerzahl, daß man bereits 1708 dem Projekt der Errichtung einer neuen Schulstelle nahetreten mußte. Sie wurde durch Verfügung vom 24. April 1711 ins Leben gerufen und hatte die Bestimmung, fortan unter dem Namen der „kleinen Stadtschul" den Anfängern, den ABCschützen, zu dienen. Ebenso war die unter der Landgräfin Elisabetha Dorothea gegründete Hospital- oder Armenschule bald mit Schülermaterial überfüllt, trotzdem seit 1695 neben ihr noch eine Waisenhausschule bestand. Während sie im Jahr 1701 noch einen Schülerbestand von 40 Kindern, Knaben und Mädchen, hatte, wuchs die Schülerzahl im Jahr 1708 auf 80, im Jahr 1710 auf 120, so daß der Hospitalschulmeister Johann Jakob Schabert sich veranlaßt sah, im Januar 1710 um Anstellung eines zweiten Schulmeisters nebst Teilung von Knaben und Mädchen zu bitten. Allerdings kam es hierzu vorerst nicht. Schaberts kirchliche Stellung — er war „sektiererischer Pietister" und ging nicht zum Abendmahl, weil dabei zuviel Heuchler und Unchristen seien — ließ den Gedanken einer Entlastung des Mannes vorerst in den Hintergrund treten, bis man in den 20er Jahren endlich dazu kam.

Ebenso wie hier in Darmstadt wurden auch an einigen anderen Orten neue Schulen gegründet, z. B. in Trebur, Zwingenberg und Pfungstadt, wo man zweite Schulen einrichtete, weil die Zahl der Kinder zu groß für einen Lehrer geworden war. Man schied daselbst nach Geschlechtern, so daß uns an diesen Orten von da an nunmehr Knabenschulen und Mädchenschulen begegnen.

III. Von den Schulreformen Johann Jakob Rambachs bis zur Zertrümmerung der Schulgesetzgebung Ludwigs VI. im Zeitalter der Aufklärung.

Wir haben soeben gesehen, wie die Darmstädter Diözese anfänglich hinter den Schulreformen Oberhessens zurückstand, dann aber mit ihren aus pietistischen Gedanken hervorgegangenen Ände-

Digitized by Google

rungen auf dem Gebiet des Volksschulwesens von Jahr zu Jahr mehr die oberhessischen Diözesen überholt hat, wie es hier zu Reformen vor allem in den Lehrbüchern kam, die in Oberhessen niemand in die Hand zu nehmen wagte, wie man es da sogar schon 1706 unternahm, eine Reform der gesamten Lehrmethode und des Bildungswesens der deutschen Volksschullehrer als unumgänglich nötig in die Wege zu leiten. Die von Anfang an vorhanden gewesene Rückständigkeit Oberhessens hinsichtlich der Vorbildung seiner Lehrerschaft, die man 1628 nicht hatte beseitigen können, und die noch 1730 vorlag, drohte sich nun immer mehr auch auf das Gebiet der Methode und der Lehrziele auszubreiten, zumal da in den 20er Jahren viele bisher mit Unstudierten besetzte Präzeptorate der Obergrafschaft wieder studierte Lehrer bekamen. Es war sogar Gefahr vorhanden, daß nicht bloß die große Zahl der in der Obergrafschaft vorhandenen Literaten, sondern auch die neben ihnen an schlechter besoldeten Stellen wirkenden deutschen Schulmeister (Ludimagister nunmehr genannt) ihren oberhessischen Kollegen auch in der Art, wie sie lehrten, den Rang abliefen, trotzdem der Schwerpunkt des hessischen Kirchenwesens bisher etwa 30 Jahre lang in Gießen gelegen hatte. Diese Rückständigkeit zu beseitigen, betrachtete der 1731 nach Oberhessen berufene Superintendent Johann Jakob Rambach als eine seiner ersten Aufgaben. Es ist ihm auch z. T. gelungen, diese Aufgabe zu lösen, wenn auch unter bedeutenden Schwierigkeiten und nach einem Heer von Niederlagen. Dies darzustellen ist im folgenden unsere erste Aufgabe. Daneben soll das zur Besprechung kommen, was nach Rambachs Tod zur Lösung desjenigen Problems geschah, das gerade im Kampf für und wider Rambach mit Deutlichkeit hervorgetreten war: wie man es nämlich dahin bringen könne, daß hinsichtlich des Bildungsgrades, der Vorbildung und der sozialen Stellung vor allem der oberhessischen Schulmeister Besserungen herbeigeführt werden könnten. Beides, Rambachs Reformen und die Arbeiten zur Lösung des ebenangedeuteten Problems, hatten bei aller Divergenz ihrer letzten Ziele ein Gemeinsames. Es ist die ihnen zugrunde liegende Überzeugung, daß eine große Schulreform nur auf den Trümmern der längst überholten Schulgesetzgebung Ludwigs VI. möglich sei.

Digitized by Google

a) Die Schulreformen Johann Jakob Rambachs und deren praktischer Ertrag.

Als Johann Jakob Rambach im Jahr 1731 seine theologische Professur in Halle mit dem Amte eines Superintendens primarius, Assessor Consistorii und Professor Theologiae in Gießen vertauschte, hatte er bereits auf pädagogischem Gebiete als einer der besten Methodiker sich einen Namen gemacht. Er verdankte das seinen in Halle gehaltenen katechetischen Vorlesungen und dem Inhalt und großen Erfolg seines 1722 in erster, 1727 bereits in vierter Auflage erschienenen 96 Seiten starken Büchleins: „Der wohlinformirte Catechet, das ist deutlicher Unterricht, wie man der Jugend auf die allerleichteste Art den Grund der christlichen Lehre beybringen könne, darinnen die wichtigsten Vortheile, die man bey dem Catechisiren in acht zu nehmen, treulich entdecket werden." Denn dieses Schriftchen bot auf knappem Raum nicht nur eine Geschichte der Katechese, sondern in 3 Kapiteln (von dem Katecheten, von den Katechumenis und von der Katechisation selbst) eine Fülle von Anregungen und guten Bemerkungen, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß manches uns heute, namentlich in dem letzten Abschnitt bei Besprechung der rechten Art zu fragen, sehr merkwürdig anmutet. Rambach zeigt sich hier als kenntnisreicher Mann und offenbart ein großes Verständnis für die Praxis. Dabei ist er vollkommen durchdrungen von dem Gefühl, daß die Verwirklichung der von den Hallenser Pietisten für die Reform des Volksbildungswesens aufgestellten pädagogischen Theorien ein unabweisbares Bedürfnis der Volksschulen aller deutschen Lande sei, daß diesen überhaupt nur dadurch aufgeholfen werden könne, wenn man namentlich in der Lehrmethode mit dem Ernst mache, was jene seit Jahrzehnten verlangten und in ihren Musteranstalten praktisch übten. Mit solchen Gedanken kam er nach Oberhessen, wo ein May und Bielenfeld im stillen viel gewirkt hatten, wo es aber besonders an zweierlei fehlte, einer guten Schulordnung und an pietistischen Schulbüchern. Beides dem Land zu schaffen, betrachtete Rambach als seine erste unabweisbare Pflicht. Kaum war er in Gießen angekommen und hatte er sich einigermaßen eingelebt, da gingen bereits aus seiner Feder zwei Entwürfe zur Schulreform hervor: er entwarf den Plan zu einem neuen Gesangbuch, Spruchbuch und Katechismus exegeticus und zu einer neuen hessen-darmstädtischen Schulordnung. Für den

Digitized by Google

erstgenannten Entwurf fand er alsbald Verwendung. Schon seit längerer Zeit waren gewichtige Stimmen in Hessen dafür eingetreten, daß man bei der nächsten nötig werdenden Neuauflage des sogenannten Darmstädtischen Gesangbuchs doch dem veränderten Geschmack und den sonstigen Zeitverhältnissen mehr Rechnung tragen und zugleich einen uniformen Landeskatechismus, d. h. eine allgemeingültige Katechismuserklärung, ausgehen lassen möge. Rambach hat vielleicht gerade mit Rücksicht auf diese vorhandene Stimmung seinen erwähnten Plan ausgearbeitet. Doch sei dem, wie ihm wolle. Sicher ist, daß als von Darmstadt aus das Gießener Konsistorium aufgefordert wurde, die letzte von Superintendent Gebhard verfertigte Edition des Darmstädter Gesangbuchs durchzugehen und etwaige Änderungen, die in der vorhabenden neuen Auflage gemacht werden sollten, zu beantragen, das Gießener Konsistorium mit dem Wunsch hervortrat, man möge doch den Superintendens primarius Rambach mit der Ausarbeitung eines neuen Gesangbuchs beauftragen. Er sei dazu geeignet, habe auch bereits einen Plan ausgearbeitet, der so natürlich und vollständig eingerichtet sei, daß unter die „special-Rubriquen die gantze christl. Theologie" gebracht werde. Die Darmstädter Regierung ging darauf ein und beauftragte Rambach mit der Ausarbeitung dieses besonders auch für die Schule bestimmten Gesangbuchs nebst einem gewissen für alle Schulen des Landes gültigen uniformen Landeskatechismus und Spruchbuch. Rambach machte sich alsbald ans Werk. Im Jahre 1734 lag beides im Druck vor. Das Gesangbuch erschien Ende 1733 unter dem Titel: „Neu eingerichtetes Hessen-Darmstädtisches Kirchen-Gesang-Buch" und wurde am 25. Januar 1734 mit dem Privileg ausgestattet, „daß es nebst dem mit ermeldeten Gesangbuch einen bequemen Band ausmachenden Testament, Psalter, Jesus Syrach und Kern-Sprüchen überall in den Fürstlichen Landen in Kirchen und Schulen öffentlich eingeführet und gebrauchet werden solle."

Die katechetische Anweisung aber kam im April 1734 heraus. Sie hatte den Titel: „D. Joh. Jac. Rambachs Hoch-Fürstl. Hessen-Darmst. ersten Superintendentis, Professoris Theol. Primarii und Consistorii Assessoris Erbauliches Handbüchlein für Kinder, in welchem I. Die Ordnung des Heyls, II. Die Schätze des Heyls, III. Ein neues Gesang-Büchlein, IV. Ein neues Gebet-Büchlein, V. Exempel frommer Kinder, VI. Christliche Lebens-Regeln, VII.

Digitized by Google

Nöthige Sitten-Regeln enthalten sind.“ Ein besonderes Privileg erhielt dieses Büchlein nicht, und zwar deshalb, weil der Gießener Drucker Müller, der den privilegierten Verlag des bisher in Oberhessen als Schulkatechismus eingeführten aparten catechismus exegeticus Kilian Rudrauffs hatte, Einspruch dagegen erhob, daß man durch ein solches seinem Privileg widersprechendes neues Katechismusprivileg „seine noch auf Lager habenden 900 Exemplare zur Makulatur mache und ihn dadurch schädige“. Trotzdem fand das Buch Verbreitung. Außer in Hessen wurde es auswärts, vor allem in Sachsen viel gekauft; 1735 erschien bereits eine sechste Auflage in Leipzig, 1759 eine zwölfte. Immerhin ist beachtenswert, daß das Buch von Rambach für die hessische Schuljugend geschrieben ist. Das zeigt vor allem die Vorrede, die sich an die „in Jesu dem Geliebten hertzlich geliebten Kinder wendet“: er redet in ihr „von den dicken Eichen in den Hessischen Wäldern, von denen keine so schwer gebeugt werden kann, als solche Hertzen, deren Neigungen zum bösen gantz erstarret sind, zum Guten gelencket werden mögen“.

Mit der Herausgabe der beiden Bücher war Rambachs erster Plan erfüllt: man hatte nunmehr in zwei billigen Büchern alles, was man für den gesamten Religionsunterricht in der Volksschule vom ersten bis zum letzten Schuljahr brauchte, Katechismus, Katechismuserklärung, Gesangbuch, Spruchbuch, Neues Testament, Gebetbuch, dazu alles angepaßt den Anforderungen der modernen pietistischen Theologie und Pädagogik. Zu derselben Zeit, da Rambach den Plan zu einem neuen hessischen Gesangbuch den Gießener Konsistorialen vorlegte und es dadurch fertig brachte, daß man ihn mit der Ausarbeitung der für das ganze Land bestimmten neuen Religionslehrbücher betraute, hatte er aber bereits noch ein anderes Projekt „unter den Fingern“, nämlich die Ersetzung der alten Schulordnung von 1634 durch eine den veränderten Verhältnissen Rechnung tragende neue hessen-darmstädtische Schulordnung. Sie erschien mit obrigkeitlicher Genehmigung am 28. Juli 1733 unter dem Titel: „Hessen-Darmstädtische Schulordnung für die deutschen Schulen im Oberfürstentum“ im Druck und sollte, wie ihr Titel schon andeutet, von nun an in erster Linie in Oberhessen als Norm des Volksschulwesens eingeführt werden und gelten. Um ihr die Wege zu bahnen, ließ Rambach gleichzeitig einen Neudruck von „Dr. Martin Luthers nachdrücklicher Vermahnung, daß christliche Eltern ihre Kinder zur Schule halten sollen“ „zur Erweckung eines neuen Ernstes im Schulgehen“

Digitized by Google

veranstalten und ihn „mit einer doppelten Anrede an die Eltern und Kinder begleitet von Johann Jakob Rambach“ in die hessischen Lande ausgehen. Rambach war sich mithin darüber klar, daß es ein bedeutsamer Schritt sei, den er mit Herausgabe dieser Schulordnung unternehme.

Wenn wir auf den Inhalt der unten abgedruckten Ordnung (vgl. Texte Nr. 20) schauen, dann wird uns klar, daß Rambach auf drei Punkte in ganz besonderem Maße Nachdruck legt und daß er damit als erster zurückgreift auf die Zeit und die Probleme der großen Generalkirchenvisitation von 1628: schärfere Betonung des Zwanges zu allgemeinem, regelmäßigem und ausreichendem Schulbesuch, Hebung des Schulmeisterstandes, Besserung der Lehrmethode. Beachtenswert ist vor allem das, was die Ordnung über die Einführung des Zwangs zu allgemeinem 8jährigen Schulbesuch (statt des 1669 festgesetzten 7jährigen), die Einrichtung von Fortbildungsschulen von Knaben und Mädchen, die Bestrafungen, die Schulversäumnisse, die Beseitigung der unnötigen Ferien und allzulangen Sommerschulen, den dem Schulmeister auch von seiten des Pfarrers zu erweisenden Respekt, den Lebenswandel der Lehrer und die rechte Art des Schulbetriebs verordnet. Allenthalben verspüren wir das Wehen eines neuen, des pietistischen Geistes, allenthalben werden Anordnungen getroffen, bei deren Befolgung das oberhessische Schulwesen sich unbedingt auf eine höhere Warte heben mußte.

Es ist dies in der Folgezeit geschehen, wenn auch nicht in dem Maße, wie man nach dem Inhalte der Ordnung erwarten sollte. Überhaupt ist festzuhalten, daß Rambachs Schulordnung ebenso wie seine Lehrbücher ein äußerst tragisches Geschick hatten. Man setzte große Hoffnungen auf sie: aber die Hoffnungen erfüllten sich nur teilweise oder gar nicht. Es ist interessant, diesen Dingen etwas genauer nachzugehen.

Wir beginnen mit Rambachs Lehrbüchern. Sie waren aus einem wirklichen Bedürfnis heraus geschrieben worden, aber sie machten nicht den Weg, den man ihnen im voraus prognostizierte. Eine wahre Niederlage erlitt Rambach mit seinem Gesangbuch. Noch nicht einmal in Rambachs eigner Diözese gelang es, nachdem Rambach 1735 gestorben war, dem Buch einen Weg zu bahnen. Umsonst war es, daß man von Darmstadt aus auf Einführung des Buchs drang: man führte es noch nicht einmal in Darmstadts nächster Umgebung ein, und so kam es, daß tatsächlich noch nicht einmal die erste Auflage des Gesangbuchs verkauft

Digitized by Google

werden konnte, man mußte versuchen, die überschüssigen Exemplare im Ausland los zu werden. 1745 ist von dem Gesangbuch überhaupt nicht mehr die Rede, 1740 sind die Schulmeister zu zählen, die ein Exemplar desselben besitzen! Ebensowenig gelang die Einführung von Rambachs „Erbaulichem Handbüchlein". Dieses hätte die Verbreitung in Hessen verdient. Vor allem um der von Rambach selbst entworfenen Ordnung des Heils, der Exempel frommer Kinder und der (von uns unter Nr. 21 der Texte abgedruckten, z. T. vorzüglichen) Sittenregeln, dann aber auch der in Abhängigkeit von Speners „Milch des Evangelii" entstandenen Abschnitts „Schätze des Heils" willen. Aber es fand diese Verbreitung nicht. Im Oberfürstentum führte man das Buch an etlichen Orten ein z. B. in Gießen (1735), Alsfeld (1751), Kirtorf, Hopfgarten u. a. m., aber die Zahl dieser Orte war sehr gering. Die meisten blieben beim „Rudrauff", der auch weiterhin Auflage auf Auflage erlebte. Die Abschnitte, die Rambach über den Rudrauff hinaus gebracht hatte, wußte man auf andere Weise zu ersetzen, wenn man nicht vorzog, sie überhaupt ganz auszulassen. Letzteres geschah zumeist mit den „christlichen Lebensregeln und den nötigen Sittenregeln". Wären diese, namentlich die vorzüglich geratenen Sittenregeln, in den hessischen Schulen verbreitet worden, so hätten sie großen Segen stiften können; aber es geschah nicht, man schuf auch nicht, etwa durch einen Anhang an eine Neuauflage des „Rudrauff", einen Ersatz für sie. Anders ging es mit den „Exempeln frommer Kinder zur Erweckung einer heiligen Nachfolge zusammengetragen". Was Rambach mit den hier zu 30 Exempeln zusammengetragenen 64 Geschichten erstrebte, nämlich den Zöglingen an konkreten Erzählungen aus der Gegenwart und Vergangenheit der Kirche Exempel gehorsamer, ehrerbietiger, liebender, um ihr und ihrer Angehörigen Seelenheil bekümmerter, frommer, lernbegieriger, dankbarer, mitleidiger, demütiger, keuscher, geduldiger, leidensbereiter Kinder zu geben und sie durch diesen konkreten Stoff zur Nachfolge anzueifern, das suchte man, freilich erst viel später, durch Einführung von „Hübners zweymahl 52 auserlesenen biblischen Historien" zu erzielen. Gar keinen Erfolg hatte Rambachs Handbüchlein in der Ober- und Niedergrafschaft und der Herrschaft Eppstein. Hier beließ man es wie bisher vorerst bei dem Katechismus, dem Spruchbüchlein und Kaysers „nützlichen Katechismus-Uebungen".

Bei diesem Tatbestand dürfen wir uns nicht wundern, daß es auch Rambachs oberhessischer Schulordnung trotz ihres offi-

Digitized by Google

Johann Jakob Rambach

1693—1735

Digitized by Google

ziellen Charakters nur mühsam gelang, sich eine gewisse Autorität zu verschaffen. Es brach über ihren Inhalt ein schwerer Kampf zwischen Rambach und seinen beiden Kollegen, den Superintendenten Rollius und Liebknecht, aus, und selbst nachdem Rambach als Sieger aus diesem Kampf hervorgegangen war, mußte Konzession auf Konzession gemacht werden, um der Ordnung Wege zu bahnen ins praktische Leben. Es ist nicht ohne Interesse, sich zu vergegenwärtigen, was denn die Kollegen Rambachs an der Ordnung auszusetzen hatten, und in welcher Richtung sich die wirklich gemachten Änderungen bewegten. Wir gehen darauf um so lieber ein, als wir bei dieser Gelegenheit manchen Wink bekommen, der uns vor falschen Schlüssen von dem Wortlaut der Ordnung auf die wirklich vorhandenen Verhältnisse des Schulwesens bewahrt. Kaum hatte Rambach das Konzept seiner Ordnung eingeliefert, da begann der Kampf von seiten seiner Kollegen. Sie hatten dazu ebensowohl persönlich wie sachlich allen Grund. Rambach hatte die Ordnung nur im Blick auf die Zustände seiner Superintendentur zur Beseitigung der daselbst vorhandenen besonderen Schäden geschrieben. Nun sollte sie Landesordnung auch für die beiden anderen Superintendenten werden, ohne daß man deren Leiter, die beiden viel länger wie Rambach in hessischem Dienst stehenden Superintendenten Roll und Liebknecht, auch nur mit einem Worte darum „begrüßt", geschweige deren Konsens eingeholt hatte. Aber auch sachlich hatten sie Grund zum Widerstand. Rambach hatte in seiner Ordnung den großen Fehler gemacht, daß er vom grünen Tisch aus schrieb und zu wenig Rücksicht nahm auf die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse. Hören wir die Kritiken, die die beiden Superintendenten gegen die Ordnung einreichten. „Siehet man". so schreibt Liebknecht, „in genere die Ordnung an, so ist sie wol einzuführen, wo alle und jede Schulen gleich auf dem Lande conditioniret, oder doch so, daß alle Schulmeister ein fixes Salarium hätten, es seye nun so groß es wolle, und diese nicht gehalten wären, den Schullohn selbst ein zu fordern, dieser auch könte nach der Kirchen Ordnung p. 510 u. p. 550 eingerichtet werden, dz alle Schulmeister auch Schulheuser hätten, u. so nicht an vielen Orthen gehalten wären, von Hauß zu Hause, dahin wöchentlich die Kinder kommen, zu informiren und viele Schulmeister nicht gehalten wären, von Hauß zu Hauß, NB. statt des geringen Schullohns, zu speisen. Hätte man meine Wenigkeit ante transmissionem nur mit einem Worte regardiret, so würde wenigstens wolmeinent vorgebracht

Digitized by Google

haben, wie daß 1) alle Schulmeister anzuhalten, ihre emolumenta oder Competentzen u. accidentia einzuschicken, wiewol ich die meinsten aus meinem District in Händen habe. 2) Hätte ich angerathen, wie die hfürstl. Verordnung, dz auf denen Backhäusern und sonst in denen Torffschafften sollen Schulstuben gebauet werden und anders, wäre ad effectum zu bringen, 3) wie andere gute Verordnung, so von Hoff, vom Consistorio u. denen in Gott ruhenden Superintendenten, aufzuschlagen, deren ich in meinem Archivo verschiedene habe, so hätte alsdann alles uf gewissen Fuß können gestellet werden."

Liebknecht berührt hier eine wunde Stelle an der Ordnung. Es gab im Lande noch eine große Reihe von Schulen, in denen wichtige Partien der Ordnung auch bei dem besten Willen nicht durchführbar waren, weil es in den elementarsten Dingen fehlte. Insbesondere erinnert Liebknecht da an die Lage, in der sich sozial viele Schulmeister des Landes infolge ihrer schlechten Besoldung befanden, die 1628 ausreichend gewesen war, nun aber unter ganz anderen sozialen Verhältnissen es nicht mehr sein konnte. Ihnen zu den schon zurzeit so elend bezahlten Arbeiten ohne vorher festzulegende Besoldungserhöhung immer und immer wieder nur neue Pflichten aufzulegen, ging nicht an. Schön, daß man es mit den Sommerschulen besser bestellen will. „Aber, wenn das von Rambach verlangt wird, ohne Festlegung einer besonderen Entschädigung, so", schreibt Liebknecht, „bedaure ich die Lehrer, daß sie 6 Stunden lang, auch im Sommer arbeiten sollen, und man nicht zuvor uf deren Schullohn bedacht ist". Ebenso: gut, daß man die Handtierungen der Schulmeister eingeschränkt wissen will; auch Liebknecht und Roll hätten es gerne gesehen, wenn diese ganz fielen. „Aber", schreibt Roll, „die Schulmeister müssen ja an den meisten Orten von ihrem Handwerk leben", so schlecht bezahlt man die Schularbeit. Und Liebknecht fügt — freilich im Mißverständnis einer Stelle von Rambachs Ordnung, um dessentwillen Rambach ihm später scharf erwiderte — dem bei: „Warum soll der Schulmeister keine andere Hanthierung oder Ackerbau treiben? Ja wenn sie alle fixe et sufficientia salaria hetten, so ginge es; aber da (wäre) in meinem District ein Capital a 20000 Fl. kaum hinlänglich. In Summa die Schulmeister müssen alle Hungers sterben, wo sie sonst nichts zu treiben hätten. Und was werden die Bürger sich dieser Ordnung so schön bedienen, wo Zünfte in denen Aembtern seyn. da wird kein Schulmeister, der ein Schuster, Schneider oder Leineweber ist, mehr arbeiten dörffen, denn die

Digitized by Google

Bürger werden sich darauff beruffen. Zwey Schulmeister habe ich, welche, wenn sie s. v. keine Besen mehr binden dörfften, u. solche nacher Wetzlar oder sonst hin bringen, so müssen sie Hungers sterben." Zu diesen aus der sozialen Lage vieler Schulmeister entstandenen Einwänden kommen nun aber noch andere, die die Rücksicht auf die soziale Lage der Bevölkerung eingibt. Rambach berücksichtigt nicht die Verhältnisse in den armen Teilen von Hessen. Um ihretwillen hält Rollius die Einführung einer Fortbildungsschule zurzeit für unausführbar. „Die meisten Eltern", schreibt er, „verdingen die Kinder anderwerts, so bald sie confirmiret worden, und sind froh, daß sie dieselbe auß ihrem Brod bekommen. Bey solchen ist nun dieser Satz nicht practicable. Viele Eltern müssen auch ihre Kinder anstatt der Knechte u. Mägde gebrauchen, und sind wegen des überall eingerissenen Armuths nicht imstande, frembde dazu zu nehmen. Die werden sich nun damit excusiren, daß sie die Kinder auß der täglichen Arbeit besonders des Sommers nicht entbehren können. Solte es demnach nicht besser seyn, daß die Confirmirte an den monatlichen Bettagen bey einer nach der Predigt von dem Pfarrer anzustellenden Catechisation sich einfinden müsten? Gleichwie sie an den Sonntagen bey denenselben sich zu sistiren verbunden sind."

Aus demselben Grund sind für Liebknecht die Strafbestimmungen der Ordnung für Lehrer und Schüler ganz undurchführbar. Er schreibt: „Was werden die Bauern sagen u. wie viel Zeit wird verlauffen, ehe sich diese bequemen. Und da unter mehr als 100 Schulmeistern kaum 50, die ein fixes Salarium haben, und unter diesen solche, welche in allem kaum 10 fl. an emolumentis, wie sollen sie die Strafe geben? und wie werden hier die Bauern Articul machen, auch so lange processiren wieder den Schulmeister, wenn er straffet, bis sie ihn weg gejaget, auch woher soll der Schulmeister Straffe geben, wenn er von Hauß zu Hauße isset statt des Lohns? Wie soll er sechs stunden lang im Sommer informiren, wann er von Hauß zu Hauß informirt? Wer soll ihm zu essen geben, da der Bauer im Sommer nichts als Wasser u. Brot auf dem Felde isset, nicht nacher Hauß kömmet, u. dieses nicht satt hat. O wer die Armuth auf dem Lande ansiehet, u. anhöret, der muß anderß dencken!"

Noch eine Fülle von Einwänden wird von den Superintendenten gemacht. Aber immer wieder sind es diese beiden Rücksichten, die wir eben angedeutet haben, die sie bestimmen. Und aus allem, was sie sagen, leuchtet verborgen überall der Gedanke

Digitized by Google

durch: Ja, wenn es möglich wäre ohne neue Belastung der armen Untertanen die am schlechtesten gestellten Schulmeister durch Erhöhung ihrer Besoldung aus Staats- oder Kirchenmitteln auf eine höhere Warte zu bringen, dann ließe sich über die Einführung der Ordnung noch diskutieren; aber so wird sie nicht gelingen!

Rambach versuchte die Einwendungen seiner Gegner zu entkräften. Hinsichtlich der Handtierungen der Schulmeister hat ihn Liebknecht mißverstanden: auch er meint, daß der Schulmeister außerhalb der Schulstunden jede ehrliche Profession üben kann. In anderen Punkten macht er Konzessionen. So hinsichtlich der Sommerschulen, wo er vorschlägt, daß man den Begriff der Ernte, während der nur 2 Stunden Schule sein sollen, auf die Zeit von Johanni bis Michaelis ausdehnen und in diesem Quartal von den Kindern, „die bey solcher Arbeit helfen können, nur 2 Stunden Schulgeben täglich praetendiren, nämlich in den Mittags-Stunden, da ohnedem die Arbeit im Felde etwas cessiret, die kleineren Kinder aber nach D. D. Rollii Meynung zur ordentl. Frequentirung der Schule, wie im Winter anhalten, oder, wenn man noch mehr condescendiren wolte, nur täglich 4 Stunden ihnen in diesem Quartal auflegen solle, wodurch also der § 4 also erläutert werden könte:

„Mit denen Schulkindern soll die Schule . . . . Nachmittage gehalten werden. In dem Virtel-Jahr aber von Johannis bis Michaelis, da die Feldarbeit am stärcksten ist, sollen die erwachsenen Kinder, die bey solcher Arbeit helfen können, täglich zwey Stunden in der Mittags-Zeit, die kleineren aber, die dabey wenig helfen können, vier Stunden unausbleiblich in die Schule gehen."

Nicht nachgeben kann er aber in einer ganzen Reihe anderer Punkte, vor allem nicht hinsichtlich seines Planes der Einführung des Fortbildungsschulunterrichtes. „Daß die Confirmirten post confirmationem", so führt er mit Recht aus, „noch eine Zeitlang in die Schule gehen, ist nichts neues sondern schon an mehreren Orten gebräuchlich. Ist es aber da practicable, so muß es auch anderswo practicable seyn. Indessen kan es freylich von keinen andern Kindern gefordert werden, als denen, die in loco bleiben."

Ebenso bringen ihn die Bemerkungen über den armen Schulmeister und die arme Bevölkerung nicht außer Fassung. Er stellt da folgendes fest: „Was die armen Schulmeister betr., so hat Ober-KR. Bilenfeld für die Sommer-Schulen ihnen an vielen Orten, wo dieselbe sonst nicht gewesen, ½ Kopfstück verordnet, welches sie auch bekommen. Etliche aber sind so versorget, daß sie bereits

Digitized by Google

durch ein zulänglich Salarium verbunden seyn, das gantze Jahr die Schule zu halten. Für die gantz armen Schulmeister könte auch wol respectu der Sommer Schule 1 Kopfst. verordnet werden. Die Armut der Unterthanen kan dagegen nicht allegiret werden, solange sie noch üppige Kirmessen halten können, die mancher Gemeine 100 bis 150 fl. kosten. Vermögende Kasten sind auch nach der Kirchen-Ordn. verbunden zu succurriren, u. für die ärmsten Kinder den Abgang des Schullohns einigermaßen dem Schulmeister zu vergüten. Wenn einmal die Sache durch obrigkeitliche Hülfe eingerichtet ist, so hat es, wenn das erste Murren vorüber ist, nachgehends keine weitre Schwierigkeiten."

Überhaupt soll man doch einmal etwas probieren. Es wird sich dann zeigen, daß vieles geht, was man jetzt noch für undurchführbar hält. Die Schulmeister werden ihre Schule besser halten, wenn sie sehen, daß sie für ihre Nachlässigkeiten gehörig büßen müssen und die Eltern werden ihre gesunden Kinder fein zur Schule schicken, wenn sie die Strafe scheuen müssen. „Daß ohne ein solch compelle bey dem rohen Bauervolck nichts auszurichten sey, das hat die Erfahrung bisher genugsam gelehret. Im Idsteinischen hat man durch diese kleinen Strafgelder die Landschulen in kurtzer Zeit in gute Ordnung gebracht."

Rambach schloß sein Gutachten mit den Worten: „Ich habe nichts von besonderer Wichtigkeit gegen die Schulordnung erinnert gefunden. Und wenn für gut befunden wird, den einigen Punct wegen der Sommer Schule in dem Ernte-Quartal noch zu moderiren: so ist nichts, das die Publication u. Vollziehung des hochf. gnäd. befehls hindern könne. Komt nur indessen das meiste von der Ordnung in Gang und Schwang, so ist Gott demüthig zu preisen. Findet sich unter der Hand noch etwas zur Verbesserung des Schulwesens zu erinnern, so kan solches allezeit noch per modum appendicis der Ordnung noch beygefüget werden."

Rambach blieb, wie bereits erwähnt, Sieger. Die Ordnung wurde in Oberhessen eingeführt. Aber es ist charakteristisch, daß sie in vielen Punkten nicht befolgt wurde und in anderen gleich nach ihrer Einführung Umbiegungen erfuhr, die ihrer Tendenz durchaus widersprachen. In erster Beziehung sei erwähnt, daß aus dem entwickelten Strafsystem für lässige Schulmeister und Schulkinder ebensowenig etwas Praktisches ward wie aus Rambachs Fortbildungsschulprojekt. In letzterer sei als Beispiel das angeführt, was man in Sachen der Sommerschule in den folgenden Jahren offiziell verfügte.

Digitized by Google

Bereits am 25. Mai 1734 geht auf Veranlassung Rambachs ein Gesuch des Gießener Konsistoriums an den Landgrafen mit der Bitte, „das Consistorium zu authorisieren, daß es an solchen Orten, wo besondere Umstände vorwalteten, welche die sechs Schulstunden im Sommer impracticable machen, statt der 6 etwa nur 3 Stunden umb den Mittag anordnen dörffe". Veranlaßt war Rambach und das Konsistorium zu dieser die Bestimmungen der Sch.-O. von 1733 in einem wesentlichen Punkte widerrufenden Bitte durch die tatsächliche Beobachtung, „daß fast aller Orten im Oberfürstenthumb von den Pfarrern Bericht geschehen, daß die Unterthanen sich an die hochf. Schulordnung nicht binden könten sondern. wann sie dennoch mit Ernst angefaßt werden solten, ihre Kinder ganz aus der Sommer-Schul lassen wollen, wie dergleichen in einigen Gemeinden schon würcklich geschehen sei, also daß das letzte ärger werden will als das erste". Das Grundmotiv bei dieser Opposition aber war, „daß die Leute ihre Kinder im Sommer bey dem Ackerbau und Viehhude, zumahln an Orthen, allwo die Gemeinde der Bedürffnis halber keinen gemeinen Hirthen halten kan, brauchten, und wenn die Eltern des Ackerbaws halber nicht zu Hause seyn können, daß alsdann die größere und erwachsene Kinder die jüngere und kleinere in der Aufsicht halten und versorgen und das Brod mit verdienen müßten!" Man gab in Darmstadt nach und so kam denn am 22. Juli 1734 eine Verordnung heraus, die die harten Bestimmungen der Sch.-O. von 1733 milderte. Es wurde das Konsistorium autorisiert, überall wo es ihm nötig dünke, die nur dreistündige Sommerschule einzuführen. Nach den vorliegenden Akten geschah dies z. B. im Jahr 1734 in den Schulen des Konvents Biedenkopf, des Gerichts Burkhards, der Kirchspiele Heidelbach und Schwarz, Schwickardshausen, Eschenrod, des Konvents Battenberg, des Filials Steinheim (Pfarrei Rodheim), der Kirchspiele Brauerschwend und Hopfgarten, Steinbach, des Konvents Schotten, der Kirchspiele Crainfeld und Ilbeshausen, Ulfa.

Hatte man gehofft, durch die soeben mitgeteilten Konzessionen eine Form gefunden zu haben, in der die Verordnung über die Sommerschule durchführbar wäre, so hatte man gewaltig geirrt. Es kam an den meisten Orten auch nicht zu dieser dreistündigen Sommerschule. Wohl arbeitete Rambach mit Eifer daran, daß wenigstens in seiner Diözese das durchgeführt wurde, was ihm so sehr am Herzen lag: aber Niederlage auf Niederlage mußte er auch da erleben. Zum Beweis für diese Behauptung sei auf die

Digitized by Google

Nachrichten verwiesen, die über den Schulbesuch im Jahr 1757 vorliegen. Es ist ein buntes Bild, das sich da vor uns auftut: man begegnet Sommerschulen, die sich in nichts von den Winterschulen unterscheiden, wo also 6 Stunden Schule täglich Brauch sind; man begegnet aber auch solchen mit vier, drei, zwei und einer Stunde täglich und daneben stehen verhältnismäßig recht viele Orte, wo die Sommerschule vollkommen fehlt. Daran konnte eine am 26. Juni 1750 erlassene Verfügung des Gießener Konsistoriums gegen den Nichtbesuch der Sommerschulen nichts ändern. An den meisten Orten wurde der Schulbesuch im Sommer infolge der Nachlässigkeit der Eltern nach 1750 genau so „difficultiret" wie vorher. Auch die Drohung, daß die Pfarrer die in der Sommerschule von den Kindern versäumten Tage den Kindern aufrechnen und sie erst dann konfirmieren sollten, wenn sie diese nachgeholt hätten, war ein Schlag ins Wasser. Charakteristisch ist, daß die nächste Sommerschulordnung, die für Oberhessen erlassen wurde, die vom 25. April 1771, die auch der Darmstädter Diözese galt, nur verlangte: daß „alle und jede Unterthanen den gantzen Sommer über ihre Kinder zum wenigsten zwey- bis dreymahl die Woche hindurch jedesmahl eine Stunde lang in die Schule schickten und sich hiervon unter keinerley Vorwand dispensireten!"

Trotz dieser Mißerfolge im einzelnen haben Rambachs Reformarbeiten doch einen großen Gewinn gebracht. Er liegt auf dem Boden des inneren Lebens der Schule; dessen, was in ihr zu leisten und wie es zu leisten ist. Hier ist die Schulordnung von 1733, deren Einführung in der Darmstädter Diözese abgelehnt wurde, für Oberhessen normativ geworden für einen Zeitraum von fast 100 Jahren. Bis 1827 ist sie, die man 1773 in einer zweiten Auflage erscheinen ließ, die oberhessische Schulordnung schlechthin geblieben. Mehr als einmal haben die Oberherrn der Obergrafschaft es bedauern müssen, daß sie nicht auch etwas Ähnliches hatten wie diese oberhessische Schulordnung und manche kleine Ordnung und Verfügung — wie z. B. die sog. Konfirmationsordnung von 1751 — mußte hier in der Folgezeit ins Land gehen, um Kleinigkeiten zu regeln, die längst für Oberhessen in der Ordnung von 1733 geregelt waren.

Digitized by Google

b) Aus der hessen-darmstädtischen Schulgeschichte von Rambachs Tod bis zum Dienstantritt des Ministers v. Moser.

Um die Wirkungen der Rambachschen Schulreformen konstatieren zu können, haben wir im bisherigen bereits manches mitteilen müssen, was sich auf die Schulgeschichte der Zeit bezieht, die wir erst jetzt in diesem Unterabschnitt behandeln wollen. Trotzdem können wir diesen Abschnitt nicht missen. Er will uns zeigen, welch ein Segen in den Rambachschen Schulreformen dem hessischen Volksschulwesen geschenkt war, welche herrlichen Früchte sie da, wo man ihnen Wege bahnte, nämlich in Oberhessen, trugen und wie auch das ganze übrige Land von ihnen Segen empfing, indem durch sie die Behörde gezwungen wurde, einem höchst wichtigen Problem nachzugehen: dem der Hebung des deutschen Schulmeisterstandes durch eine Reform der Gesetze über dessen Vorbildung und Anstellung. Namentlich das letztere ist höchst beachtenswert; wir wollen unsere Ausführungen damit beginnen. Von der Zeit an, da Rambach seine Schulreformarbeit begann, zeigte die hessische Kirchenleitung ein weitgehendes Interesse für den Stand der deutschen Schullehrer, und dies Interesse steigerte sich von Jahr zu Jahr. Vor allem bemühte man sich, hinsichtlich der Prüfung der Kandidaten des Schulamtes bessernde Änderungen eintreten zu lassen. Ausgehend von der Überzeugung, daß weniger untüchtige Schulmeister, namentlich in den Filialen, angenommen werden würden, wenn ein Kollegium das Recht der Annahme hätte, hatte man schon 1732, also vor der Reform, den Superintendenten in Oberhessen ihre alte Befugnis, die Schulmeister „privative“ anzustellen, abgenommen und das Recht der Stellenbesetzung auch in den kleinsten Orten dem Fürstlichen Consistorio übertragen. Es war dies durch eine am 26. Mai 1732 erlassene Verfügung geschehen, die dem Gießener Konsistorium, um zu verhüten, „daß bei Wiederbesetzung der vacanten Schulbedienungen auff dem Lande untüchtige Subjecta erwählet würden“, aufgab: „jedesmahl von demjenigen Superintendenten, in dessen Diöces ein solcher Schulmeister zu bestellen sei, das Subjectum vorhero sich benahmen und über dessen Tüchtigkeit erkennen zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß solches nicht eher als bis zu dessen Approbation im Collegio würcklich bestellet und angenommen werde“. Durch diese Verfügung waren manche Mißstände aus der Welt geschafft. Trotzdem ging man

Digitized by Google

nach Rambachs Reformen weit über sie hinaus. Man erließ am 17. April 1743 ein Ausschreiben an die beiden Konsistorien in Gießen und Darmstadt, in dem darüber Klage geführt wird, „daß die Praeceptores und Schuhlmeister sonderlich an geringen Orthen und auff den Dörffern die zum Unterricht der ihnen anvertraueten Jugend erforderliche Geschicklichkeit nicht besitzen“ und angeordnet wird, „daß inskünfftige nicht nur die Praeceptores literati sondern auch illiterati vor ihrer Annahme sich vor dem Definitorio zum Examine sistiren, dieses vom Befinden ihrer Tüchtigkeit seinen Bericht erstatten und die Consistoria hierüber an den Landgrafen auch ihre Gutachten einschicken sollen“.

Diese neue Verfügung erregte in den Reihen der Superintendenten einen wahren Sturm der Entrüstung. Die Gießener erklärten rundweg, daß bei der großen Anzahl von Schuldienern in Oberhessen es unmöglich sei, der neuen Ordnung entsprechend zu verfahren. Der Darmstädter Superintendent Panzerbieter aber schrieb in seinem Antwortberichte die scharfen Worte: Daß man der alten guten Definitorialordnung, der 200 jährigen Praxis und einer von ihm schon 13 Jahre geübten Observanz entgegen die Schulmeister, auch wenn sie unstudiert seien, vom Definitorium geprüft haben wolle, könne er nicht hindern. Wenn es aber in der Verfügung heiße, die Erfahrung bezeuge es, daß die Schulmeister z. T. die erforderliche Geschicklichkeit nicht hätten, so kränke ihn das sehr; der Delator, der dem Landgrafen dies vorgeredet habe, möge doch Namen von solchen minderwertigen Exemplaren in Panzerbieters Diözese nennen, dann könne festgestellt werden, daß er ein völlig irriges Urteil ausgesprochen habe.

Der Widerspruch half nichts: „es mußten fortan alle und jede Schul-Competenten von dem Definitorio examinirt und die vota dem fürstl. Consistorio vorgeleget werden, worauff von demselben ad Serenissimum cum inclusione testimonii definitorialis unterthänigster Bericht erstattet und wenn die gnädigste Confirmation eingelanget, dem Competenten die Decreta ertheilet wurden“. Die Schullehrer bekamen dadurch zum erstenmal den vollgiltigen Charakter als landgräfliche Beamten.

Aber man hat nicht bloß von oben verfügt. Man hat auch in der Behörde praktisch gearbeitet. Und gerade am meisten die Superintendenten, die so wild über die neuen Prüfungsgesetze gewesen waren: Liebknecht und Rollius und nach ihnen Benner in Oberhessen, Panzerbieter, Lichtenberg und Dietz in der Diözese Darmstadt. Die Früchte blieben nicht aus. Freilich

Digitized by Google

sind sie verschiedenartig in den einzelnen Landesteilen: sie sind in der Obergrafschaft lange nicht so gut als in Oberhessen. Es gilt dies im einzelnen darzulegen.

Beginnen wir mit Oberhessen. Hier brauchen wir keine einzelnen Maßnahmen hervorzuheben, etwa die Gründungen von Filialschulen in Unter- und Oberschmitten, Beltershausen, Kaulstoß, und die Errichtung von zweiten Schulstellen in Grebenau, Dauernheim, Allendorf a. L. Es genügt uns ein Bild des oberhessischen Volksschulmeisterstandes, das uns aus den Jahren 1756—1758 vorliegt. Es wird mehr als alles andere den großen Fortschritt zeigen, den der oberhessische Lehrerstand in den 40er und 50er Jahren durchmachte. In den Jahren 1756—1758 wurden von sämtlichen oberhessischen Pfarrern von seiten des fürstlichen Konsistoriums in Gießen Berichte über die Frage, „wie sich ein jeder Schulmeister aufführe und was an ihm auszusetzen sei", zusammen mit den Dekreten eines jeden Schulmeisters eingefordert. In diesen Berichten tritt uns das Bild eines im großen und ganzen zur Erfüllung seiner Pflichten geeigneten, tüchtigen, ehrbaren und mit Standesbewußtsein ausgestatteten Schulmeisterstandes entgegen. Wir wollen uns einen Teil der hierfür in Betracht kommenden Materialien vergegenwärtigen. Die meisten Schulmeister, die in den Jahren 1756—1758 in Oberhessen standen, von den Präzeptoren in den Städten bis zu den Winterschulmeistern in den Filialorten des Vogelsbergs und Hinterlands, sind zumeist sittlich und religiös unanstößig. Superintendent Benner schreibt von ihnen: „Als im Jahr 1742 ich zu Verwaltung der ersten Superintendur berufen .. wurde, wurden die Schulbedienungen in den ersten Jahren dieser meiner Function noch von hieraus in Consistorio bestellet. Solange ich zu Bestellung der Schulmeister concurrire, habe ich nach meinem besten Wissen und Gewissen pflichtmäßig verfahren, auch manchen wohlgerathenen Schuldiener, ja keinen eintzigen verwerflichen, noch zur Zeit anzugeben: obgleich niemand vor alle Veränderung Bürge seyn kan, und der Herr Christus selbst, an dem ordentlich berufenen Schulmeister Judas, ein Kind des Verderbens erlebet hat."

Daß Benner mit dieser Schilderung nicht zu mild urteilt und daß dies von ihm in Hinsicht auf den Schulmeisterstand der ersten Diözese ausgesprochene Urteil auch von den beiden anderen Superintendenturen gilt, beweist ein Blick in die uns noch vorliegenden Detailberichte. Hinsichtlich der Aufführung der Schulmeister können die Pfarrer zumeist „nichts contraires" berichten. Sie führen fast alle

Digitized by Google

einen „guten ehrbaren christlichen Wandel", etliche sogar einen derart „vorzüglichen, daß jedermann ein rechtes Vergnügen darüber bezeiget". Ausnahmen sind nur der Schulmeister Johann Kaspar Noll von Vadenrod, „der zwar gute Lehrgaben hat, diese aber durch ein unordentliches Leben, welches hauptsächlich aus dem Laster der Völlerey im Trincken entstanden ist, unbrauchbar gemacht hat": ferner der alte Schulmeister Johann Heinrich Broß von Lollar, der im Unterschied von seinem vorzüglichen Sohn Johann Christoph (seinem Adjunkten) seit einigen Jahren „in das Uebel des Truncks und dahero entstehenden Rumorens im Hauß ist verwickelt worden"; ferner der Schulmeister zu Breidenbach Johann Christian Klein, „an welchem dieses zu tadeln, daß er sich nicht selten bey Hochzeiten und Kirchmessen zum Aufspielen gebrauchen läst, welches vor einen Schulmeister gewis eine unanständige Sache ist, zumal wann er auch wol selbst tantzet und allerhand sündlich Dinge mitmacht, wodurch dann den Schülern, die solchem Tanzen mit zu sehen, ein schlechtes Exempel gegeben wird"; ferner Johannes Praetorius in Eckelshausen, „der sich dem Brandweintrincken alzusehr ergeben"; ferner der Schulmeister Johann Kaspar Müller von Großenbuseck, „der die Zeit über, da seine Frau gestorben die Wirtshäuser gar fleißig besuchet und sich täglich mit Brandewein überläd".

Dieser zumeist vorhandenen sittlichen und religiösen Unanstößigkeit entspricht bei den meistern Schulmeistern Eifer und Fleiß in der Erfüllung der Berufspflichten. Sie führen ihr Amt „fleißig", „mit aller Treue", ohne „Tadel", „rühmlichst", etliche sogar derart „löblich, daß sie weitere Beförderung verdienen". Bemerkenswerte Ausnahmen sind der Schulmeister Johann Georg Panz in Pohlgöns, der sein Amt, „das durch sein Handwerck manchmahl unterbrochen wird, nur ziemlich ordentlich" führt, der Rektor Ritter in Allendorf a. d. Lumda, der „in disciplina scholastica einen stärckeren Eyffer beweisen könnte", der Schulmeister Johann Engelbach von Holzhausen, der „wegen seiner großen Landwirtschaft und sonstigen Geschäften die Schule öffters versaumet" und der Schulmeister Johannes Wallenfels in Simmersbach, der „sich ziemliche Mühe giebt, die Kinder mit Buchstabieren, Lesen und Schreiben anzuhalten, von dem aber das Rechnen nicht gefordert werden kann, da er solches nicht gelernet und schwerlich im Alter lernen wird".

Ebenso steckt in dem Schulmeisterstand dieser Zeit — wenn wir von einigen Filialschulmeistern absehen — bereits ein gutes

Digitized by Google

Stück Standesbewußtsein drin. Die Leute sind sich bewußt, landgräfliche Beamte zu sein, wozu sie ihre im Auftrage des Landgrafen ausgestellten Dekrete gemacht haben. Zwar übt noch gar mancher von ihnen ein Geschäft oder Handwerk nebenbei. Aber dies ist dann Nebenberuf. Der Hauptberuf ist bei den meisten — abgesehen wiederum von den Filialschulmeistern, von denen noch die Rede sein soll — das Schulhalten. Sie hängen an ihm bis an ihr Lebensende. Etwa 35 % von ihnen stehen bereits mehr als 20 Jahre im Schulamt, davon 20 % im 20. bis 30., 9 % im 30. bis 40. und 6 % über dem 40. Dienstjahr. Sind sie zum Schulhalten nicht mehr oder nicht mehr vollkommen tauglich, so nehmen sie sich einen jungen Gehilfen, der Assistent oder Adjunkt genannt wird und ihnen entweder cum oder sine spe succedendi beigegeben ist: sie selbst aber bleiben auf ihrer Stelle, besolden den Adjunkten, falls er nicht ein Familienglied ist, und wirken mit ihm zusammen, bis sie sterben. Daß sie auf ihren Stand etwas halten, zeigt sich am deutlichsten übrigens noch an etwas anderem. Fast allenthalben begegnet uns bei den Schulmeistern der Wunsch, daß der Dienst, den sie bisher innegehabt haben, nach ihrem Tode an ein Familienglied übergeht. Schon 1750 ist es allgemein üblich, daß der Schullehrer, der zum Schuldienst brauchbare Söhne hat, einen derselben sich vielleicht schon zu einer Zeit, wo es noch gar nicht so nötig ist, zum Adjunkten cum spe succedendi beigeben läßt, damit der Dienst in der Familie bleibt. Vater und Sohn wirkten dann manchmal 10, 15, bisweilen sogar 20 Jahre zusammen, bis dann der Vater starb und der mit dem Exspektanzdekret vom Landgrafen exspektivierte Sohn ihm folgte. Auf diese Weise ist in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Schuldienst in über 40 Ortschaften bereits erblich geworden, denen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sich noch mehr als 100 weitere anschlossen. Zweifellos hat dies System der Vererbung von Stellen, das sich nicht nur auf Söhne, sondern auch auf Schwiegersöhne bezog, auch seine Schattenseiten gehabt. Es wird mehr als einmal vorgekommen sein, daß ein Ort den ihm nötigen Adjunkten nicht bekam, weil es so ging, wie Pfarrer Struve 1757 von seinem Schulmeister Johann Konrad Weitershausen schreibt: „Da auch Schuldiener 40 Jahr Schule gehalten und bereits zu solchen Jahren gekommen, in welchen man stumpf und fast verdrieslich zu werden pfleget, so hat derselbe schon etzlichemal einen Adjunctum annehmen wollen; wenn aber solcher sich gewegert, die Tochter zu heuraten, so ist auch gleich der Handel wiederum rückstellig gemacht worden."

Digitized by Google

Ferner gibt es aber auch bereits Schulmeisterfamilien, in denen drei oder vier Glieder den Beruf des Vaters ergreifen und der eine in der Heimat, die andern in der Fremde diesen Beruf weiter ausüben. 1757 haben z. B. die von Wieseck stammenden Sommerlad außer Wieseck bereits 5 weitere Schulen in ihrem Besitz, nämlich Allendorf a. d. Lahn, Hausen, Leihgestern, Oberrosbach und Langenhain; die Söhne des Schulmeisters Schäfer in Fauerbach wirken in Buchenberg, Höringshausen und Eppstein, die des Schulmeisters Prätorius in Beuern treffen wir als Schullehrer in Rödgen und Eckelshausen an. Endlich aber kommt es bereits an Orten, wo bisher anstandslos der Wandeltisch des Schulmeisters Brauch gewesen war, vor, daß Schulmeister sich weigern, herumzuessen und daß die vorgesetzten Pfarrer sie bei dieser Weigerung unterstützen. Als im Jahr 1757 die Filialschulstelle in Weifenbach (Pfarrei Wallau) ledig wurde und Pfarrer Strack von Wallau den Sohn des bisherigen Schulmeisters Meischer für diese Stelle vorschlug, da weigerte sich der junge Meischer dessen, „vorgebend, daß ihme nach seinem Naturell unmüglich seye nach der Reihe bey den Gemeindsleuten herum zu essen, indem er von Natur gar zu sehr zum Eckel geneigt seye"; und der vorgesetzte Pfarrer verwies ihm das nicht, sondern hielt die Gemeinde an, doch für billigere, schicklichere und gerechtere Besoldung sorgen zu wollen, wollte sie überhaupt noch weiterhin einen eigenen Schulmeister haben!

Wenn wir die eben dargebotenen Notizen überschauen, bekommen wir den Eindruck, daß der Schulmeisterstand Oberhessens in den 20 Jahren seit Einführung der Rambachischen Schulordnung sich bedeutend gehoben hat. Was diese unleugbare Tatsache noch merkwürdiger macht, ist die Beobachtung, daß die soziale Lage dieses nach allen anderen Richtungen hin so emporgestiegenen Standes in der Hauptsache sich nicht geändert hat. Die schon 1730 als nötig erschienene allgemeine Besoldungsverbesserung der oberhessischen Schulmeister ist noch nicht eingetreten. Sie werden fast alle noch so bezahlt wie ihre Amtsvorgänger vor 40 Jahren! Dies gilt es festzuhalten, will man den Einfluß der Rambachischen Reformen objektiv beurteilen. Sie haben den Stand hochgehoben ohne die so nötig gewesene soziale Hebung! Und noch etwas anderes muß beachtet werden: diese Hebung war um dessentwillen besonders schwierig, weil es im ganzen Oberfürstentum nicht eine einzige Anstalt gab, in der ein junger Mensch zum Lehrer ausgebildet werden konnte. Darum, wie einer sich die Kenntnisse

Digitized by Google

und Fertigkeiten zum Schulamte erwerben könne, bekümmerte sich die Obrigkeit nicht. Der junge Mensch mochte sehen, wie er bei einem älteren Lehrer oder einem Pfarrer das lernte, was er brauchte. Etwa in der Art, zu der noch um 1770 der Gießner Professor Bechtold riet: „Wenn die Catechismus Uebungen oft und fleisig von Predigern und Schuldienern auf den Dorfschaften getrieben werden: so können etwas fähigere Köpfe selbsten durch diese Uebungen unter Anweisung eines tüchtigen Lehrers so weit gebracht werden, daß sie wieder einst einer Dorfschule vorstehen können. Hiernächst könnte auch ein solcher Mensch, der einst in dieser Lebensart seine Tage zuzubringen Lust hätte, sich etliche Jahre vorher, und ehe er einen solchen Schuldienst suchte, in der nähern Unterweisung eines frommen und rechtschaffenen Landgeistlichen begeben, der solche Arbeit entweder umsonst, und nur der Sache Christi willen, oder, wenn es der Lehrling bezahlen könnte, gegen Geld zu übernehmen hätte."

Wir haben im bisherigen gesehen, wie es mit dem ordentlichen Schulmeisterstand Oberhessens in den Jahren 1756—1758 bestellt war und gefunden, daß die ungünstigen Urteile, die uns über die hessischen Schulmeister des 18. Jahrhunderts oftmals vorgetragen werden, sich mit der geschichtlichen Wahrheit nicht in Einklang bringen lassen. Trotzdem ist es durchaus erklärlich, daß solche ungünstigen Urteile entstehen konnten. Nicht nur wegen der vielfach üblichen schlechten Besoldung. 1756—1758 begegnen uns tatsächlich neben den ordentlichen Schulmeistern und den Adjunkten und Assistenten, die auch einmal ordentliche Schulmeister werden wollen, noch andere Persönlichkeiten im hessen-darmstädtischen Schuldienste, die das obige Urteil verdienen. Es sind dies die Winterschulmeister auf Filialschulen einzelner Pfarreien des Vogelsbergs (Amt Ulrichstein, Schotten und z. T. Nidda) und des Hinterlands (Amt Blankenstein, Breidenbacher Grund und Biedenkopf). Diese Filialschulen waren alle miteinander nur als Notbehelfe ins Leben gerufen worden. „Da die Underthanen des Winters wegen der rauhen Witterung, wegen Schnee und Gewässers nicht wie in den Pfarreien der Ebene ihre Kinder zur Mutterschul schicken konnten, hatte man ihnen von undencklichen Jahren her erlaubet, eigne Schulmeister zu halten, d. h. einen und anderen christlichen Gemeinsmann anzunehmen, der wie ein Privatinformator die Schule in seinem Haus ohne alle Besoldung gegen ein kleines Schulgeld nottürftig hielt." Diese Gemeinsleute waren auf den Schullohn nicht angewiesen. Sie lebten

Digitized by Google

von ihrem Einkommen aus der Landwirtschaft, das mitunter beträchtlich war, wird uns doch 1756 von einem seit 34 Jahren im Dienst stehenden Filialschulmeister berichtet, der „ein reich und wohl begüterter Mann, zwey Pferdte an Acker gehen hatte, den größesten und stärcksten Hoff besaß, auch noch ein Schreiner und Fässermacher seines Handwercks war", mithin die paar Gulden Schulgeld gewiß nicht brauchte. Das Schuleinkommen nahmen diese Schulmeister als Nebenverdienst. Mehr war es auch nicht. Vergegenwärtigen wir uns doch einmal die Summen, die ein solcher Filialschulmeister in den angegebenen Ämtern einzunehmen hatte! Im Metropolitanat Schotten und Nidda hielten die vorhandenen Filialwinterschulmeister die Schule wie ein Privatinformator im eignen Hause, ohne alle Besoldung und gibt ihnen jedes Kind etwas pro labore. In den übrigen Ämtern war die Besoldung dieser Leute ebenfalls gar gering. In den Filialen von Herchehain mussten die Schulmeister von Hartmannshain und Sichenhausen aus Mangel eines Schulhauses „die Schul in ihrem eigenen Hauß halten und hatten kein weitere Besoldung als 16 Albus Schullohn von jedem Kind"; sie mussten sogar das Brennholz für die Schule stellen. Im Filial Weifenbach hatte der Schulmeister außer dem Wandeltisch nur 5 Gulden aus dem Kasten. Im Kirchspiel Gladenbach waren „nirgends auf den Filialen Schulhäuser, sondern die Verheyrateten hielten die Schule in ihren Häusern, die Unverheyrateten aber bald in diesem, bald in jenem Haus, wo sie mit den Schulkindern aufgenommen"; ihre Besoldung aber war „so gering, daß einige nur 5, 6, 9 bis 12 Gulden und die Kost oder an Statt derselben etwas weniges an Korn bekamen und man froh seyn mußte, wann jemand sich um solchen schlechten Lohn zu Uebernehmung einer solchen beschwerlichen Schullast entschloß". Einer von den Filialschulmeistern dieses Kirchspiels, der zu Weidenhausen, hätte dringend einen Adjunctus nötig; „aber" (schreibt der Pfarrer von Gladenbach), „wovon wolte derselbige leben, indem der alte ohnedem Hunger und Kummer leiden muß". In dem Kirchspiel Dautphe waren die Besoldungen derart, daß sie 8, 10 bis 15, auch noch eine, die Friedensdorfer, 20 Gulden auswarfen „auser die zu Dautphe, so noch gut war". Ebenso schreibt der Pfarrer von Breidenbach über die 10 Schulen seiner Pfarrei: „da ein Schulmeister außer dem Essen, so ihm von Michaelis bis Walpurgis gegeben wird, so daß er, wie ein Schäfer, im Dorf auf der Reihe herumgehen und mit den Leuten speißen muß. nur 4, 5 bis 6 fl. jährlich vor seine saure Arbeit und Mühe zu genießen hat.

Digitized by Google

ist es nicht möglich, die Schulen mit lauter tüchtigen Subiectis zu besetzen, wie doch wohl zu wünschen wäre".

Es ist klar, daß man an derart besoldete Schulmeister nicht die Anforderungen stellen konnte, die man sonst zu machen durch die Gesetze verpflichtet war. Man mußte ihnen gegenüber alle möglichen Konzessionen machen; machte man sie nicht, dann „kündete der Schulmeister uff" und dann war nicht leicht jemand zu finden, der sein Nachfolger wurde. Eine der wichtigsten Konzessionen, die man ihnen machte, war, das man von ihnen kein Examen verlangte. Man nahm in der Praxis all diese Filialschulmeister in den angegebenen Ämtern ohne vorausgehendes Examen definitoriale gegen den Wortlaut der Verfügung von 1743 an, und „befahl ihnen als sog. Interimsschulmeistern die Schulhaltung". „Habilitireten sie sich in ihren Kenntnissen und Fertigkeiten" derart, daß ihr Pfarrer sie für examenswürdig erklärte, „dann wurden sie zum Definitorio nachträglich citiret und wenn sie in dem examine bestanden, nach vorgängiger Berichterstattung an das Konsistorium und den Landgrafen dekretmäßig angestellt". Habilitiereten sie sich aber nicht sonderlich, so blieben sie auch ohne Dekret auf ihren Stellen und hielten ad interim Schule, oft jahrzehntelang, mitunter bis ans Lebensende. Nun ist ja sicher, daß zumeist die Pfarrer darauf drängten, daß diese Filialschulmeister doch noch nachträglich Examen machten; aber ebenso sicher ist es, daß die Pfarrer vollkommen machtlos den mancherlei Individuen gegenüberstanden, die examensscheu oder zu faul waren, sich sonderlich vorzubereiten. Aber man mußte noch andere Konzessionen machen. Man mußte unter Umständen Leute als Interimsschulmeister annehmen, die wirklich diesen Titel nicht verdienten, lediglich deshalb, weil niemand besseres sich auf den schlechtbesoldeten Posten meldete. Als das Filial Weifenbach 1756 seinen Schulmeister verlor, meldeten sich außer dem obenerwähnten Lehrersohn Meischer nur „Bauernkniebel", junge „Bauernbursche, welche selbst kaum lesen und den kleinen Catechismum Lutheri ohnverständlich hersagen konnten und bei denen neben ihrer Unverständigkeit nicht zu vermuten, daß sie sich in einer vernünftigen Autoritaet erhalten können". Zu gleicher Zeit war in Katzenbach der Schulmeister im Hauptberuf Kuhhirt! Endlich war es eine große Kalamität mit diesen Leuten, weil man ihnen gegenüber nicht auftreten konnte. Waren sie faul, wer wollte und konnte sie tadeln? Viele unter ihnen hatten nur aus Gutmütigkeit den Dienst angenommen und gaben ihn gerne wieder ab, wenn ein Nachfolger da war.

Digitized by Google

Hier lag ein Schade vor, der dem ganzen hessen-darmstädtischen Schulmeisterstand außer den mangelhaften Besoldungen großen Nachteil brachte. Diese Leute, der Kuhhirte von Katzenbach, die „Bauernkniebel" im Hinterland, waren auch Schulmeister, hatten fast dieselben Rechte wie die ordentlichen Lehrer der größten Pfarrorte. Mußte das Urteil über den ganzen Stand nicht notgedrungen leiden bei der Betrachtung solcher Exemplare, und mußten die vorzüglichsten Verfügungen nicht in ihrer Wirkungskraft gehemmt werden, wenn von vornherein feststand, daß sie in mindestens 50 Schulen nicht oder nur verkürzt in Ausübung kommen würden?

Die diesen Filialschulmeistern vorgesetzten Pfarrer verdienen das Lob, daß sie mit Eifer daran gearbeitet haben, diesen Krebsschaden zu beseitigen. An einigen Orten, wo die Verhältnisse günstiger waren, ist ihnen dies gelungen. So gibt es z. B. im Jahr 1778 in den Filialen von Vöhl keine selbständigen Filialschulmeister für den gesamten Volksschulunterricht mehr. Man verwendet sie dort nur zum Unterricht in den Elementen, wobei sie nicht viel schaden, und wofür sie nicht viel verlangen konnten; jedes Kind, das 9 Jahre alt war, ging nach Vöhl zum Präzeptor in die Schule. Freilich ging das nicht überall; es ging ganz besonders nicht im Hinterland wegen des Klimas und der Entfernungen. So blieb es denn hier zumeist auch weiterhin beim alten. Das beweist der Bericht des Pfarrers Beisenherz aus dem Jahr 1778, den wir unten (vgl. Nr. 37 der Texte) abdrucken, der mit dem bezeichnenden Vergleich zwischen den Filialschulmeistern und den Schweinehirten seiner Pfarrei beginnt, sowie der Bericht des Pfarrers Johann Georg Buff in Gladenbach, den wir ebenfalls und zwar um dessentwillen mitteilen (vgl. Nr. 29 der Texte), weil er das Verhältnis der Arbeitsleistung (Kinderzahl!) und des Arbeitslohns erkennen läßt.

Sehen wir aber von den Filialschulmeistern in den armen Gegenden des Landes ab, so müssen wir feststellen, daß das Schulwesen in Oberhessen gegenüber dem der Vorzeit bedeutende Fortschritte gemacht hat. Die Inhaber der Schulstellen haben mehr Sinn für ihre Arbeit und mehr Gefühl für deren hohe Bedeutung. Noch ein Merkmal sei hier erwähnt, an dem wir das ebenfalls deutlich erkennen können. Bereits beginnen Spezialitäten in der Schulhalterei sich herauszubilden. Es werfen sich einzelne Schulmeister darauf, blinde Kinder zu unterrichten, andere beschäftigen sich mit den Taubstummen. In letzterer Beziehung ist besonders

Digitized by Google

der Schulmeister Stöcker in Bellnhausen zu nennen, der als Taubstummenlehrer für diese wichtige Sache vielleicht ebenso bahnbrechend gewirkt hat wie der damals auf dem Gebiet des Taubstummenunterrichts schriftstellerisch arbeitende Pfarrer Johann Ludwig Ferdinand Arnoldi in Großenlinden.

Ganz anders ging es in derselben Zeit in der Diözese Darmstadt. Auch hier fehlte es nicht an Männern, die bestrebt waren, in dem Sinne der Hallenser oder Gießener Pietisten, ihrer geistigen Väter, das Volksschulwesen zu heben. Genannt seien nur die Inhaber des Superintendentenamtes in dieser Zeit. Friedrich Andreas Panzerbieter, den Herausgeber der zweiten Auflage der nützlichen Katechismusübung, des von da an über 70 Jahre für diese Diözese maßgebenden Religionslehrbuchs, löste ab der feinsinnige Johann Konrad Lichtenberg, des berühmten Satirikers Vater; auf diesen aber folgte Friedrich Wilhelm Berchelmann, ein in seiner Zeit hochangesehener Mann, und auf ihn Hektor Dietz, ein hochgeschätzter Katechet und praktischer Theologe. Ebenso ist sicher, daß in diesen Jahren manches Fördernde geschah: ich erwähne die Visitationen, deren Protokolle noch vorliegen, die freilich mißglückten Versuche, die 1668 geplanten Amtskirchenkonvente wieder ins Leben zu rufen, die Errichtung einer Kasse für Besoldungserhöhungen derjenigen Lehrer, deren Einkommen allzu gering war, der sog. „ordinair repartierten Gelder“ (1749), den Bau eines großartig ausschauenden Waisenhauses in Darmstadt und die Neuorganisation der Waisenschule (1750), den Erlaß der unten (vgl. Nr. 24 der Texte) abgedruckten Konfirmationsordnung von 1751, die Wiedereinführung der Religionsreverse und deren Ausdehnung auch auf die Illiteraten (1756), die Arbeiten für eine Neuauflage von Graupners Choralbuch (1747) und die Neubearbeitung der Nützl. Katechismusübung (1749), nach deren Erscheinen in der Diözese Darmstadt die Benutzung „von geschribenen und alle anderen Catechismusbüchern strengstens untersagt“ und somit ein einheitliches Normalbuch geschaffen war. Weiter sei darauf hingewiesen, daß in dieser Zeit für das Schulwesen der ärmeren Odenwaldfilialgemeinden vieles geschah, daß auch sonst neue Filialschulen gegründet, die Schulen von Rüsselsheim und Griesheim in zwei Stellen geteilt und allenthalben darauf gehalten wurde, daß ja kein Lehrer mehr als 100 Schulkinder zu unterrichten habe. Trotz alledem war diese Zeit für die Obergrafschaft nicht die Zeit des Fortschritts. Die Akten von 1751 und 1756 beweisen, daß äußerlich, den Schulbesuch eingeschlossen, alles gut war. Aber im inneren Betrieb (vgl. Nr. 25 und

Digitized by Google

26 der Texte) fehlte gar zu viel. Es gab Schulen, wo man die Kinder nicht oder nur in ganz beschränktem Maß rechnen lehrte; an anderen lehrte man wohl Schön- aber nicht Rechtschreiben, an den meisten tyrannisierte man die Kinder mit sinnlosem Auswendiglernen. Endlich hatten die Visitatoren an gar manchem Ort über ein mangelndes Verständnis der Bewohner für Fortschritte im Volksschulwesen zu klagen, das an Stumpfsinn grenzte. Es gab Dörfer, in denen dem Schulmeister, der vorwärtskommen wollte mit seiner Schule, alle möglichen Hemmnisse in den Weg gelegt wurden. Es gab sogar eine Stadt, die ein wahres „Specimen Stultitiae" in dieser Zeit in Sachen der Volksbildung von sich gab: Darmstadt. Wir gehen auf dies Exemplum um so lieber ein, als es zeigt, mit welchen Schwierigkeiten noch 125 Jahre nach Georgs II. Volksschulgesetzen die Glieder des hessischen Konsistoriums zu kämpfen hatten, wenn sie auf Volksbildung drangen. Wie Bd. 2, S. 287 f. mitgeteilt wurde, war es um 1700 der Wunsch aller Fachmänner, daß Darmstadt doch endlich einmal eine ordentliche Mädchenschule bekommen möge, die nicht bloß für die Armen sondern auch für Kinder der sog. besseren Stände dienen solle. Alle Versuche waren bisher gescheitert. Im Jahr 1748 griff man das Projekt wieder auf. Diesmal auf Anregung des Landgrafen Ludwig VIII., der bei Gelegenheit eines Unterstützungsgesuchs des damaligen Darmstädter Privatmädchenschullehrers Johann Konrad Würth der Stadtverwaltung zum Bewußtsein bringen ließ, daß es doch eigentlich erbärmlich sei, daß in einer Zeit, „da jedes Dorf, geschweige denn ein Magistrat einer fürstlichen Residentz für Fundierung von Schulen für Knaben und Mädchen sorge, Darmstadt für seine meisten Kinder weiblichen Geschlechts keinen Pfennig aus dem Stadtsäckel opfern wolle", und der Erwartung Ausdruck verlieh, daß es sich die Stadt wolle angelegen sein lassen, daß man einen Fundum zur Gründung einer freien Mädchenschule ausfindig mache und das Werk beschleunige. Aber auch der Landgraf erlebte die Verwirklichung dieses Wunsches nicht mehr, obwohl er noch 20 Jahre nach Erlaß dieser Willensäußerung Regent war. Zweimal schien es zwar, als sei die Stunde gekommen, um des Landgrafen Absichten gerecht zu werden. 1757 war man nahe daran, die Scheuer des ersten Stadtpfarrhofes als ein Mädchenschulhaus für eine dann zu gründende Mädchenschule einzurichten, und 1764 trat sogar die gewünschte Mädchenschule auf einige Zeit ins Leben, freilich um alsbald wieder zu verschwinden. Als man nämlich im Jahr 1764 die alte Hospitalschule aufhob und dafür in dem vormaligen Matternischen und

Digitized by Google

damalen der gemeinen Stadt zuständigen Schlachthaus (in der Schirn) zwei Schulen einrichtete, da hatte man die feste Absicht, daß diese beiden Schulen „freye Mägdgenschulen“ sein sollten. Man plante damals, diese zweiklassige Mädchenschule, an der ein Literat und ein Illiterat lehren sollten, als Gegenstück zu der nunmehr auch von den armen Knaben (den früheren Hospitalknaben) zu besuchenden dreiklassigen Stadtschule einzurichten, so daß es also in Darmstadt von nun an nicht mehr neben der Waisenhausschule eine von Knaben und Mädchen besuchte Armenschule und eine von Knaben besserer Stände besuchte Stadtknabenschule nebst einer großen Zahl Privatanstalten für die Mädchen der besseren Stände gegeben hätte, sondern nur eine Stadtknaben- und eine Stadtmädchenschule, beide für Kinder aller Stände. Aber es kam anders. Schulleiter der neuen Schirnschule wurde ein Illiterat, der mit seinem Kollegen die Schule genau so weiter hielt, wie er es vorher in der Hospitalschule getan hatte. Aufgenommen wurden aber nicht nur Mädchen sondern auch Knaben, allmählich sogar gerade soviel Knaben als Mädchen, „dazu“ — wie Olff in einem Berichte sagt — „fast lauter Bettelkinder, wodurch es geschehen, daß diese Schulen den wenigstens in den Augen der Honoratiorum verächtlichen Nahmen einer Armenschule erhalten und nicht einmal von angesehenen Bürgers- noch viel weniger vornehmer Leute Kinder besuchet worden“. Diese besuchten vielmehr wieder die Neben- und Winkelschulen, auch Strickschulen z. T. traurigster Gattung, wenn sie nicht vorzogen, sich von den Schulmeistern an der Stadtknabenschule privatim unterrichten zu lassen, wodurch aber wiederum deren ordentliche Schulhalterei in eine geradezu elende Verfassung kam. Als das Jahr 1770 heraufzog, stand es trotz des landgräflichen dringenden Wunsches mit dem Darmstädter Mädchenschulwesen schlechter denn je.

Diesem kläglichen Bild entspricht die Blüte eines armseligen Privatschullehrertums. In den Jahren 1750—1760 begegnen uns als Privatschulmeister in Darmstadt der schon obenerwähnte seit 1718 in Darmstadt wirkende Johann Konrad Würth, ferner Johann Melchior Render, der sich 1753—1769 im Schulwesen bei den Soldaten- und Bürgerskindern „übte“ und 1769 in die Stelle eines Freischullehrers († 1794) einrückte, trotzdem ihm sein Konkurrent, der gleich zu nennende Johann Friedrich Schweitzer, nachsagte, „daß er bis an den hellen Morgen in Weinhäusern sitze und auf der Carte spiele, auch kürzlich auf einer Soldatenhochzeit Violin ge-

Digitized by Google

spielet und brav herum getanzet". Ihnen reiht sich der ebengenannte Johann Friedrich Schweitzer an, „der vier Classen erstlich durchgangen, dann 7 Jahr in der Schloßcapell gesungen" und dann von 1752 an zuerst in Frankfurt, hierauf in Darmstadt Privatschule hielt. Endlich nennen wir noch den bedeutendsten von allen, Johann Konrad Ayrer. Er hatte in seinen guten Jahren als Privatschullehrer in Darmstadt jahraus jahrein in seiner Schule in Metzger Haßoldts Haus nicht weniger als 150 Schüler, von denen er allerdings, als er 1765 Freischullehrer in Darmstadt wurde, einen großen Teil in seine Stelle mit herüberzog. 1760—1775 stand es nicht besser. Da begegnet uns neben den ebenerwähnten Schweitzer, Ayrer und Render noch Johann Ludwig Sprenger (der 1787 Armenschullehrer in Darmstadt wurde, nachdem er 1781—1787 als Schullehrer in Wildsachsen gestanden) sowie der Kandidat der Theologie Johann Reinhard Sumpf, der 1794 Armenschulmeister in Darmstadt wurde und es bis 1816 blieb, nachdem er vorher sich 21 Jahre lang als Privatschullehrer ernährt hatte, und gewiß noch gar mancher andere.

Die Bilder, die eben vorgeführt wurden, geben zu denken. Sie zeigen, daß die Stadtväter von der Notwendigkeit von öffentlichen Schulen z. T. recht wenig überzeugt waren. Sie sind ein dunkler Punkt in der hessischen Schulgeschichte. Von 1730 bis 1780 ist in Darmstadt nur eine Schulgründung zu verzeichnen, die der reformierten Schule, zu der der Stadtrat nichts konnte.

So stand es in der Obergrafschaft! Fragen wir, woher diese von Oberhessen so verschiedene Entwicklung kam, weshalb die Obergrafschaftsschulen nicht so vorwärts kamen, trotzdem dieselben Gesetze über die Anstellung und Vorbildung der Lehrer in ihr bestanden wie in Oberhessen, ja über dies Gebiet hinaus immer noch ein gut Teil der Lehrer studierte Leute waren und die Lehrer besser bezahlt wurden wie in Oberhessen, so gibt uns Superintendent Hektor Dietz die Antwort darauf: weil man die Rambachsche Schulordnung oder etwas dieser Ähnliches nicht eingeführt hat. Dietz spricht es offen aus, daß nur ein Rückgang auf Rambach der Obergrafschaft noch helfen könne. Er sagt: „Ich habe wahrgenommen, daß die vortreffliche Schul Ordnung, welche auf gnädigsten Befehl Serenissimi 1733 von dem sel. D. Rambach verfertiget und zum Druk befördert worden, weder denen Herrn Geistlichen noch denen Schulmeistern bekannt. Daher mich nicht wundert, daß die so nötige Verbesserung der Schulen noch nicht geschehen. Ich habe diese Schul-Ord-

Digitized by Google

nung Unserm Herrn Cancellario und General-Superintendenten mit nach Gießen gegeben, mit Bitte, dero Gutachten mir mitzuteilen, ob sie noch dabey etwas zu erinnern hätten. Nachdem ich aber solche ohne Anmerkung zurückerhalten, so habe bereits eine Anzeige hierüber mit Beyschliesung dieser Schul-Ordnung ad Consistorium übergeben, von dannen es mit einem Voto an Höheren Ort kommen wird." Aus diesem Urteil eines Sachverständigen geht deutlich hervor, daß es infolge der Durchführung der Rambachschen Schulordnung den Oberhessen gelungen war, die Obergrafschaftsschulen in wichtigen Punkten zu überflügeln. Sie hatten bereits die Reform, die man in der Obergrafschaft ersehnte. Die alten Verhältnisse, wonach die Obergrafschaft immer an der Spitze des Schulwesens marschierte, hatten sich geändert. Oberhessen mit seinen mittelmäßig und sogar z. T. elend besoldeten deutschen Schulmeistern stand über der immer noch viele studierte Schulmeister aufweisenden und dieselben wesentlich besser besoldenden Obergrafschaft. Nur ein Rückgang auf das, was Rambach gewollt hatte, konnte der Obergrafschaft ihre Superiorität wieder verschaffen. Dieser Rückgang kam aber nicht. Aus dem Projekt von Dietz ward nichts. Mit dem 1763 von hoher Warte gestürzten Superintendenten stürzten seine Pläne; die nächsten Jahre trugen das Gepräge seines energielosen, alle neuen Ansätze ignorierenden Nachfolgers, des „schlaftrunkenen" Superintendenten Weitz. Sogar die Visitationen, mit denen Lichtenberg und Dietz Ernst gemacht hatten, verloren ihre Kraft; Berichte über sie wurden dem Konsistorium in Darmstadt nicht mehr vorgelegt. Das Schulwesen der Obergrafschaft nahm den Aufschwung nicht, den es nehmen mußte. Es ging sogar zurück. Wie es in den traurigen Jahren der Superintendententätigkeit von Weitz Pfarrer gab, die keinen Kirchenbucheintrag machten und alles verlottern ließen, so gab es Schulmeister genug, selbst studierte, die sich mit einem nur den mäßigsten Ansprüchen genügenden Schuldienst begnügten.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Das hessen-darmstädtische Volksschulwesen von der Schulreform des Ministers v. Moser bis zur Erhebung Hessens zum Großherzogtum (1806).

Auf dem Gebiet des Volksschulwesens in der Obergrafschaft bedurfte es eines Mannes und einer Tat — das ist der Eindruck, den uns unsere bisherige Darstellung erweckt hat. Der Mann kam, und die Tat geschah. Beides zusammen nennen wir die Schulreform des Ministers v. Moser. Dieselbe Persönlichkeit, der wir auf dem Boden des höheren Schulwesens verdanken, daß das Darmstädter Pädagog eine Musteranstalt werden konnte, hat auch auf dem Boden des Volksschulwesens bedeutendes geleistet. Freilich wie dort ist auch hier nach Mosers Abgang eine Reaktion gekommen, die in den vielen Volksschulen viel gefährlicher wurde als in dem einen Darmstädter Pädagog, in dem ein Wenck das Mosersche Testament zu hüten verstand. Sie hat manchen aufsprossenden Trieb abgerissen und weggeworfen, für den es schlechterdings einen Ersatz nicht mehr gab. Aber auch die Reaktion ging vorbei und unter Ludwigs IX. hellblickendem Sohne kam das Gute wieder und blieb, und was dann auf den Schultern Mosers geschaffen wurde, das wurde die Grundlage der großen Schulreformen des jungen Großherzogtums und damit Grundlage für das gesamte geistige Entwicklungsleben im 19. Jahrhundert.

I. Die Reform des Volksschulwesens der Superintendentur Darmstadt durch Minister v. Moser.

Noch im Jahr 1772, dem Jahr des Amtsantritts v. Mosers, sollte es sich zeigen, daß ein anderer Wind wehe. Es erschien die unten (vgl. Nr. 30 der Texte) abgedruckte Prüfungsordnung für die hessen-darmstädtischen Volksschullehrer, die verglichen mit einer ein Jahr vorher erschienenen kurzen Verfügung so recht den Wechsel im Regiment erkennen läßt. Am 19. Oktober 1771 hatte der Landesvater an den Rand eines Aktenstückes, betreffend die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Bleidenrod, geschrieben:

Digitized by Google

„Ich kenne die Schulmeister nicht. In Zukunft sollen die Schul Bedienungen aus dem Protocollo bleiben, und, gleichwie in der Grafschaft Hanau geschieht, ohne mich ad Mandatum besetzt werden.“ Nun ward das anders. Die Regierung und der Landesfürst fingen auf einmal an, den Schulbesetzungen ein ganz besonderes Interesse entgegenzubringen. Um dessen sicher zu sein, daß alle Dienst-erschleichungen wegfallen und die Superintendenten nicht aus Privatgunst, wie es vorgekommen sein soll, Stellen verteilen, wird ihnen der letzte Rest ihres Prüfungsrechtes abgenommen und in den Schoß des Definitoriums gelegt. Nicht der Entschluß eines einzelnen, sondern das nach reiflicher Beratung und Prüfung zustande gekommene Urteil eines Kollegs soll entscheidend sein, auch bei der Besetzung der armseligsten Illiteratenstelle. Hat man mit dieser Bestimmung auf die Verfügung von 1743 zurückgegriffen, so werden die Anordnungen von 1743 nun noch erweitert und praktischer gemacht. Außer der Einführung des Examens im Katechisieren ist in der Verfügung die Anlage einer Schulkandidatenliste, für die das Formular beiliegt, geboten, und damit die Grundlage zu einem damals besonders nötigen Kontrollsystem gegeben.

Die hier gegebenen Anordnungen fanden eine Erweiterung im Jahre 1777. Man führte die Sitte ein, den von dem Definitorium in Darmstadt Geprüften ein Prüfungszeugnis über das bei der Definitorialprüfung zutage getretene Ergebnis (vgl. Nr. 35 der Texte) auszustellen. Da es sich „bei dem unterm 4. November 1777 gehaltenen öffentlichen Examine Definitoriali ausgewiesen, wie sehr es noch den meisten Schulcompetenten an den wesentlichen Kenntnissen und dem nöthigen Geschick zu einem öffentlichen Schul Amte fehlet und wie sehr es für das gemeine öffentliche Erziehungs-Wesen zu wünschen ist, daß sich tüchtigere Männer dazu finden möchten, alß sich gewöhnlich dazu angeben und daß man sie auf eine Anstalt weisen könte, wo sie die erforderliche Anleitung und Vorbereitung suchen dürften, so wurde beschlossen, die Schulkandidaten durch förmliche Consistorial-Resoluta und Decreta entweder unmittelbar oder aber noch förmlicher durch die fürstl. Inspectionen, wozu sie gehören, über den Befundt ihrer Kenntnisse schriftlich und mündlich bedeuten zu lassen, um solchergestalt denen Gutgesinnten mehreren Anlas zu geben, damit sie das ihnen ermanglende mit verdoppeltem Fleiße nachholen und sich besser qualificiren, denen Leichtsinnigen aber, welche ihren guten Willen schon vor hinlänglich halten, allen Vorwand der Entschuldigung zu benehmen, wenn solche demnächst wegen ihrer Untüchtigkeit von

Digitized by Google

aller Hofnung zu Schul-Aemtern schlechterdings abgewießen werden müssen".

Ob Minister v. Moser schon bei dem Erlaß der Verfügung aus dem Jahr 1772 persönlich eingegriffen hat oder nicht, läßt sich aus Mangel der Vorakten nicht entscheiden. Sicher dagegen ist es, daß er bei allem, was von 1773 an in Sachen der Schulreform in den Grafschaften verfügt wurde, nicht nur die Hand mit im Spiel hatte, sondern die treibende Kraft ebensowohl wie die Seele der Sache war. Was verfügt wurde, war von ihm indirekt geschaffen und trug in allen Einzelzügen den Stempel seines Geistes. Er hatte seine bestimmten Ziele und Gedanken, und diese mußten zur Geltung kommen. Stimmten die Vorschläge anderer damit überein, dann war es gut. Stimmten sie nicht damit überein, dann warf Moser mit einer Rücksichtslosigkeit sondergleichen alles, was andere erarbeitet hatten, über den Haufen und gab selbst die Richtlinien an, bei deren strengster Befolgung man allein Aussicht hatte, Genehmigung für seine Vorschläge zu erhalten. Dies zeigte sich gleich bei dem ersten Werk, das Moser im Jahr 1773 in Angriff nehmen ließ, der Reform des Kirchen- und Schulvisitationswesens. Eine solche war nötig: hatte doch z. B. das Darmstädter Konsistorium seit dem Amtsantritt des Superintendenten Weitz (1763) trotz mehrfacher Monitorien nicht ein einziges Kirchen- oder Schulvisitationsprotokoll zu sehen bekommen. Sie war auch dem Konsistorium genehm: infolgedessen lag schon 8 Wochen, nachdem Moser dem Gießener Konsistorium aufgegeben hatte, einen Entwurf zu einer „dem ganzen Land als beständiges Normativ bei Kirchen- und Schulvisitationen geltenden Visitationsordnung" auszuarbeiten, der Entwurf vor, auf den sich außer dem Gießener das Darmstädter Konsistorium „einhelliglich geeinigt hatte", so daß die Drucklegung einer erweiterten Ordnung baldigst hätte besorgt werden können. Man legte Moser die einhelliglich von den ersten Theologen des Landes zusammengestellten Richtlinien vor. Er sah sie durch, und dann machte er einen Strich durch alles, die Arbeit war umsonst gewesen. Die Konsistorien hatten sich an die alte Rechtsnorm, die alte Agende von 1574, gehalten und nach ihren Bestimmungen und der bisherigen Observanz das neue Normativ ausgearbeitet. Moser aber hatte über die Kirchenvisitationen andere Gedanken wie die Agende. Er meinte nämlich: „Die in der hessischen Kirchenagenden wegen der Kirchenvisitationen enthaltenen Verordnungen seynd schön, nervos und wäre zu wünschen, daß auch nur diese

Digitized by Google

behörig beobachtet würden. Die monita der Superintendenten geben auch quoad locale gute und bey dem Entwurf einer Ordnung zu benuzende Erläuterungen. Es fehlt aber sehr vil, daß jener Theil der Kirchenagenden dies wichtige Thema umfaßte, und daß die Superintendenten tales, quales sunt, sich blos amore publici et ecclesiae just vil neue Lasten aufladen werden, daran zweifle ich. Nun sind aber in neueren Zeiten in andern Landen so vile vortreffliche das Kirchenvisitationsgeschäfte weit mehr erschöpfende u. dem Genio saeculi weit mehr angemessene eigene Verordnungen publicirt worden, worunter sich besonders die Schlesische, einige Churbrandenburgische, baadische auszeichnen, daß es Schade wäre, wann solche nicht ebenfalls, so weit sie auf die h. Lande applicable seynd, benuzt würden, wann dann auch gleich dadurch die Pflicht und Arbeit der Visitatores mehr angestrengt würde." Darum zögerte er nicht lange. Er übertrug unter völliger Ablehnung des Gießener Normativs die Ausarbeitung einer neuen Visitationsordnung dem Konsistorialrat Lehmann (für das Kirchenpolizei- und Rechnungswesen) und dem Konsistorialassessor Stadtpfarrer Olff (für das spirituale) und gab beiden in einem Reskript vom 18. Februar ausdrücklich auf, unter weitgehender Benutzung der von ihm namhaft gemachten neueren Ordnungen Entwürfe auszuarbeiten, beide dann zusammenzutragen und dem Ministerium zu übermitteln.

Aber auch hier zeigte sich wieder Mosers Absolutismus. Olff lieferte seine gründliche Arbeit (vgl. Nr. 36 der Texte) im Oktober 1778, Lehmann die seine im Mai 1779 ein. Moser prüfte beide; die Lehmannsche, die seinen Intentionen entsprach, wanderte in die Druckerei und wurde am 4. Oktober 1779 publiziert, die Olffsche aber wanderte ad acta, „dieweil sie sich immer noch zu sklavisch an das Herkömmliche klammerte".

War es also hinsichtlich dieser ersten Anregung zu nichts Bleibendem gekommen, so sollte bald nachher eine Ordnung ins Leben treten, die auf breiterer Basis angelegt, der Reform des Schulwesens neue Wege gebahnt hat. Es ist dies die Inspektionsordnung von 1777 (vgl. Nr. 33 der Texte), deren Entstehungsverhältnisse uns deutlich erkennen lassen, in welch weitgehendem Maße der Reformator des hessen-darmstädtischen höheren Schulwesens, Minister v. Moser, auch auf dem Gebiete der Volksschule den Namen eines selbstständigen Wegebahners verdient. Wir wollen uns in sie an der Hand der Akten etwas vertiefen. Am 11. Januar 1776 erhielt der Konsistorialrat und Metropolitan Job von

Digitized by Google

Dornheim auf Veranlassung Mosers vom Konsistorium den Befehl, die alte Metropolitanatsinstruktion von 1668 auf die gegenwärtigen Umstände, vor allem hinsichtlich der die Schule betreffenden Anordnungen, etwas anpassender umzuarbeiten und den Entwurf dann dem Collegio zur Einsicht und weiteren Prüfung vorzulegen. Da Job die Sache billig „vor ein Objectum Definitoriale" hielt, brachte er mit höherer Genehmigung die Akten an das Definitorium in der Absicht, daß „von den sämmtlichen membris Definitorii unitis consiliis dieses Werck sofort reiflich erwogen, bearbeitet und so ein ganzes daraus gemacht werden solle". Damit war die Sache zum ersten Male auf ein totes Geleis geschoben. Zu der geplanten Definitorialsitzung ist es niemals gekommen. Zum zweitenmal griff Moser ein. Er verlangte umgehend einen Beschluß des Konsistorii, das diesen auch dadurch zustande brachte, daß es die einzelnen Konsistorialmitglieder separatim über die Sache votieren ließ. Das Resultat war, daß sämtliche Mitglieder außer dem Hofprediger Krämer einem Gutachten beipflichteten, das der ursprünglich mit der Ausarbeitung des Bedenkens beauftragte Job einlieferte, während sie einhellig das Bedenken Krämers, das von dem Jobs grundsätzlich verschieden war, verwarfen. Die Meinung der Konsistorialmajorität konnte demnach nicht zweifelhaft sein. Aber Moser richtete sich nicht nach dieser Majorität. Mit beißendem Spott machte er sich über das Votum Jobs lustig. „Die Vota", führt er in seinem interessanten Referat an die Regierung aus, „kommen alle darin überein: daß die aus dem Staub hervorgesuchte und den wenigsten bekannte Metropolitanat-Ordnung viel gutes enthalte, aber nicht beobachtet werde. Nun kommt der brave rechtschaffene H. Job mit eben so viel guten Gedancken und frommen Wünschen, denen die andern Amen! sagen, ohne auf das wie nun? und wann nun auch diese eben so wenig erfüllt werden, sich einzulassen. Wohlbedächtlig genug! weil der Ehrenmann bey sich wohl wußte, daß wenigstens der jetzige Superintendent gewiß der Mann nicht seye, von dem Aufsicht, Ordnung, Lebenskraft und Thätigkeit zu erwarten seye. Alle theologische Consistoriales eifern aber eben so wohlerwogen vor die unzumindernde Auctoritaet des Superintendenten, der Mann, der so heißt, mag dann faul an Leib und Geist sein oder nicht, weil dann doch jeder die Hofnung hat, daß man mit ihm dereinst auch Gedult werde haben müssen. Ein jede Ordnung, ein jedes Gesetz, das nicht die Sprungfeder seiner Vollziehungskrafft in sich selbst hat, ist nicht des Druckerlohnes werth und in so fern ließe mans dann am liebsten beym alten Schlendrian

Digitized by Google

bleiben.“ Damit war Jobs Antrag unter den Tisch gefallen und es schien, als verwerfe Moser alle aus dem Konsistorium übergebenen Vorschläge. Und doch tut ers nicht. Er fährt fort: „Sed datur tertium! H. HP. Kraemers Aufsaz enthält manches, das nach der Ihm noch nicht genugsam bekannten Landes-Verfassung unthunlich seyn, oder doch Rectificirung erleiden wird, aber auch manche wahre und wichtige Bemerkung, eine lobenswürdige Verläugnung des dem geistlichen Orden sonst so eigenen Stolzes und Rechthaberey, eine treffende Leitung auf die inneren Kräffte, womit Vorgesezter und Untergebene gegen einander in Bewegung u. die Ordnung selbst in Würckung gehalten wird, ein warmes herzliches Gefühl vor das beste und Verbesserung des so tief gesunkenen Erziehungs- und Schulwesens u. vile andern Wahrnehmungen, die nur ein Mann machen konnte, der mit philosophischem Scharfsinn ein menschenfreundliches Herz verbindet u., welches seine Herrn Collegen zu ignoriren vor gut befunden, selbst Metropolitan oder Inspector der luth. Kirchen eines deutschen Fürstenthums gewesen ist.“ Moser rät daher, da die Gießener Superintendenten es wohl auch beim Alten gelassen haben wollten, „unter Unterlassung der in solchen Fällen üblichen Befragung des Gießener Consistoriums und unter Beiseitesetzung des keinen Magen für reale Verbesserungen besitzenden Darmstädter Consistoriums, dem Hofprediger Krämer per speciale rescriptum aufzugeben: die neue, unsern Zeiten, der Verfassung des Landes, den Bedürfnissen des Kirchen- u. Schulwesens angemessene Metropolitanats-Ordnung nach Anleitung seines Planes u. habenden eigenen Erfahrungen, auch mit zu Rathziehung der neuen preußischen, schlesischen, baadischen u. anderen Presbyterial- u. Inspections-, auch Kirchen-Ordnungen baldthunlichst zu entwerfen u. dem Ministerio zur Censur immediate einzugeben.“ Dieser Auftrag wurde Krämer am 27. September 1776 zu teil. Am 26. Juli 1777 reichte er die Ordnung ein, an der Moser folgende Änderungen vollzog: 1. Den von K. gebrauchten Ausdruck „Schulbediente“ korrigierte er in Schuldiener; 2. er schob den jetzt als § 1 erscheinenden Abschnitt über die Benennung Inspektor statt Metropolitan ein und vereinfachte die von K. gewählte Form: Inspektoren und Metropolitane in das jetzt richtige: Inspektoren; 3. er gab ihr den jetzigen Titel für den von K. gewählten: „Allgemeine Verordnung für in die sämtlichen Hessen-Darmstättischen Landen angestellte Inspectoren und Metropolitane“; 4. er beseitigte die am Schluß von Abschnitt V vorkommende Bedrohung mit Ausschließung vom Abendmahl und

Digitized by Google

setzte dafür die Drohung mit der weltlichen Obrigkeit; 5. er machte außerdem einige unbedeutende Änderungen im Ausdruck. In dieser von Moser redigierten Form wurde die Krämersche Ordnung dann am 30. Juli genehmigt und unterm 4. August 1777 im Druck erlassen.

Nach diesem Überblick über die Entstehungsgeschichte der neuen Ordnung gilt es nunmehr, den in ihr getroffenen Neuerungen etwas nachzugehen. Es wird uns dies Neue klar werden an einer Betrachtung des Krämerschen Votums, das ihm das oben mitgeteilte Lob Mosers eingetragen hat. Krämer hatte dies Lob verdient. Im Unterschied von seinen Kollegen hatte er sich die Mühe genommen, im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen wirklich etwas Neues und Zusammenhängendes zu liefern. Von seinen Kollegen gilt das nicht. Job lieferte zwar auch eine Ordnung. Sie umfaßt 5 Seiten in Folio und schildert, was ein Metropolitan für ein Mann sein und was er tun müsse. Aber die Ordnung ist ideenarm, es sind ein paar, z. T. dazu noch Krämer entlehnte, wichtige und nebensächliche Gedanken unvermittelt neben einander gestellt. Es fehlt vor allem eine klare Darstellung dessen, was des Metropolitans Recht ist gegenüber seinem vorgesetzten Superintendenten und seinen untergebenen Pfarrern. Diese an sich schon ärmliche Ordnung wird aber durch Olffs Zusätze und Weitzens Änderungen ebenso wenig wertvoll, als die zwei oder drei Bemerkungen der anderen Konsistorialen dieser Ordnung aufhelfen konnten. Wenn man ihnen folgte, dann blieb es im wesentlichen beim alten, d. h. wie Moser nicht mit Unrecht sagt, beim alten Schlendrian. Vor allem hinsichtlich des Schulwesens, zu dessen schärferer Überwachung Job auch einen Vorschlag macht, ohne zu beachten, daß dem Lehrerstand nicht Überwachung, sondern Hebung in erster Linie not tat. Wie ganz anders nimmt sich da Krämers Gutachten aus! Es enthält zwar auch Kleinigkeiten, so wenn es gleich am Anfang eine Expektoration darüber bringt, daß man den Titel Metropolitan beseitigen müsse. Aber daneben steht doch eine Auffassung von dem Charakter dieses Amtes und seiner Pflichten, die viele guten und bahnbrechenden Gedanken ausspricht. Das Metropolitanat darf nicht ferner mehr eine bloße Würde sein, die dem jedesmal ältesten Geistlichen eines Bezirkes zufällt, es muß als Amt aufgefaßt werden; darum muß es feste Amtssitze geben. Die Arbeit in diesem Amte darf keine bloß zufällige mehr sein, sie muß ihre äußerlichen Normen haben. Die Arbeiten des Metropolitans sind

Digitized by Google

scharf von denen des Superintendenten zu scheiden. Letzterer muß ihm manches abgeben, aber dadurch gewinnt er nicht bloß Zeit zur richtigen Erfüllung seiner Pflichten, sondern man weiß auch ganz genau, daß man vom Metropolitan nun etwas ganz Bestimmtes in den gesetzlichen Zeiträumen verlangen kann. Krämer macht da folgende Neuerungsvorschläge, die z. T. auch durchdrangen: 1. Während nach der gegenwärtigen Behandlung der Geschäfte das Konsistorium sozusagen von dem Kirchen- und Schulwesen kaum alle 3 bis 4 Jahre etwas gewahr wird, es sei denn daß Klagen einlaufen, soll von jetzt an der Inspektor, dem als Vorgesetzten die gesamte Aufsicht über das Predigtamt und Schulwesen seiner Diözese und aller dazu gehörigen Personen anvertraut ist, nicht nur über alle besonderen Fälle berichten, sondern „alle Vierteljahr einen ordentlichen Bericht über den Zustand der ganzen Diözese einsenden, in dem die in den einzelnen an ihn ergangenen Pfarr- und Schulberichten vorkommenden vorzüglichen Umstände anzumerken und sein eignes Urteil beizufügen ist, damit das Konsistorium alle Vierteljahr, von der wahren Lage des gesamten Kirchen und Schulwesens aufs genaueste unterrichtet, imstande ist, entsprechende Verfügungen von Fall zu Fall zu erlassen".

2. Damit den von den Inspektoren vorzunehmenden Kirchen- und Schulvisitationen größere Bedeutung beigelegt wird, ist eine besondere Verordnung für die Vornahme beider auszuarbeiten. Hinsichtlich der Schulvisitationen ist festzuhalten, daß dieselben nach dem Sinn der alten Metropolitanordnung öffentlich sind, damit ist aber gesagt, daß sie nicht in den engen Schulräumen, sondern vor der Gemeinde feierlich in der Kirche stattzufinden haben. Neben diese öffentlichen jährlich einmal auf dem Lande abzuhaltenden Schulexamina treten noch außerordentliche, die mehr den Charakter einer unvermuteten Visitation des Lehrers haben und auch alle Jahr einmal statthaben sollen.

3. An Stelle der bisher üblichen Introduktionen der Geistlichen durch die Superintendenten treten Aufführungen durch die Inspektoren. Dies ist bequemer, billiger und vernünftiger. Die Inspektoren werden von den Superintendenten eingeführt. Außerdem ist aber durch den Inspektor auch jeder Schullehrer, der in eine Stelle kommt, aufzuführen, was bisher nicht Brauch war. Krämer spricht sich hierüber in folgenden schulgeschichtlich wichtigen Sätzen aus:

„Die Schullehrer waren bisher so sehr herunter gesetzt, daß man es vielleicht nicht der Mühe werth hielte, sie sowohl der

Digitized by Google

ganzen Gemeinde als auch der Schuljugend vorstellen zu lassen. Das finde ich aber gar nicht der Würde eines Schulamtes gemäs, da solches doch in den Augen des Publicums nicht wichtig genug werden kann. Und wie ungemein nöthig hat ein Schulmann bei redlicher und fruchtbarer Führung seines Lehramtes dasjenige Ansehen, so man ihm etwa auf diesem Wege zu verschaffen suchet! Vorausgesetzt iedoch, daß er ein Mann seyn muß, der nicht bloß deswegen ins Schulamt übergehet, weil ihm sein bisherige Lebensart u. Handwerk nicht mehr zuschlagen u. gefallen wollen, sondern weil er die wesentliche Eigenschafft eines tüchtigen Schulmannes erprobet hat u. folglich mit wahrer Empfehlung öffentlich angerühmt werden kann. Wozu iedoch billig einige wesentlichen Punkte bei künftiger Bestellung der Schulämter vorher berichtiget werden müßten, damit Mann u. Amt zu einander passen."

4. An Stelle der alle 3 Jahr vorgenommenen und gegen alle Ordnung im Rechnungswesen verstoßenden Kirchenkastenabhöre der Superintendenten treten alljährliche Abhöre durch die Metropolitane. Die Rechnungen sind nach vollzogener Abhör ans Konsistorium einzusenden, das sie revidiert und mit Anmerkungen zurücksendet. Letzteres kommt dadurch in die Lage, alljährlich über das Haushaltungswesen jeder Gemeinde orientiert zu werden. Hierüber soll, wie über die Aufsicht der Inspektoren auf Kirchen-, Pfarr- und Schulbauwesen eine besondere Ordnung erscheinen.

5. Die Saalbücher und Inventarien sind zu revidieren und ist ihre Richtigkeit bei jeder Visitation zu erforschen.

6. Die Auseinandersetzungen zwischen auf- und abziehenden Pfarrern und Schullehrern, resp. deren Witwen und Waisen mit dem neuen Stelleninhaber bedürfen genauerer Normen als die Metropolitanordnung in § 10 gibt.

7. Das in vorigen Zeiten notwendige Übel der Conventus disputatorii muß in einer Zeit, die mehr auf Realitäten zu sehen anfängt, fallen. Ihre Stelle müssen Konvente ausfüllen, die die ganze Amtsführung der Teilnehmer, deren Fortgang oder Hindernisse, Aufmunterung, Verbesserungsvorschläge und größere Beherzigung und Betreibung zum eigentlichen Gegenstand haben. Sie dürfen sich nicht auf die Geistlichen beschränken, sondern müssen vor allem auch die Schullehrer umfassen. Halbjährlich (nicht dreimal pro Jahr) abgehalten, stellen sie eine moralische Prüfung der Pfarrer und Schulmeister dar, inwieweit diese ihre Schuldigkeit tun, werden nach Diözesen in einen Zeitraum von 4 Wochen verteilt und vom Superintendenten jedesmal besucht.

Digitized by Google

Der Konvent zerfällt in zwei Teile: dem ersten, der rein-geistliche Sachen behandelt, wohnen nur die Pfarrer, dem zweiten, auf das Erziehungswesen bezüglichen, auch die Lehrer bei. Die Aufgabe des Superintendenten ist: einen Überblick über den Zustand der Diözese, Erreichtes und Nichterreichtes zu geben, und daran Tadel und Ermunterung anzuschließen, welch letztere vielleicht durch Verleihung von Geldgeschenken oder Schaumünzen an die Würdigsten zu unterstützen wäre.

Durch den Erlaß der Prüfungsordnung von 1772 und der Inspektionsordnung von 1777 waren zwei wichtige Punkte der äußeren Verfassung des Volksschulwesens der Darmstädter Diözese, die Vorbildung der Lehrenden und die Oberaufsicht über ihre Arbeit, neu geregelt worden. Aber auch in den inneren Betrieb der Volksschule erlaubte sich Moser hineinzuschauen und für neue Gedanken Bahn zu brechen. Daß er diese Absicht hatte, ließ er gleich von Anfang an erkennen. Er begann seine Fürsorge für die Besserung auf diesem Gebiete ebenfalls bereits 1773 und zwar mit einer Reform, die uns zeigt, daß es ihm darauf ankam, alles, auch das kleinste, zu verbessern: mit der Reform des Schreibunterrichts. Wir haben bereits in Bd. 2 gesehen, welchen Zorn Moser beim Lesen schlechter Schriften von niederen und höheren Beamten zu empfinden pflegte und wie gerade die Beobachtung der schlechten Handschriften früherer Pädagogschüler die Veranlassung gab zu der großen Darmstädter Pädagogreform von 1778. Um diesen Mißstand in allen Schulen, besonders aber auch den niederen zu beseitigen, erteilt der Landgraf auf Veranlassung Mosers dem „Secretarius und Geheimen Canzellist Johann Friedrich Bernhard Menzzer unter dem Datum des 13. November 1773 ein ausschließendes Landesfürstliches Privileg auf ihn und seine Erben zu Einführung einer von ihm in anno 1774 in Kupfer ausgehenden Vorschrift zur Schönschreibkunst in den Gymnasiis und sämtlichen Schulen der Hessen-Darmstädtischen Landen und gestattet ihm das fürstliche Wappen dem Titul-Blatt derselben aufsetzen zu dürfen.“ Mit diesem Privileg war zugleich der Gebrauch aller anderen Vorschriften in den Gymnasien, Stadt- und Landschulen ausdrücklich verboten und jeder Gemeinde aufgetragen, nach dem Verhältnis einer „klein und grosen Schule“, 1, 2 bis 3 Vorschriften zu erkaufen. Als dann im Jahr 1775 Menzzers Anleitung zur Schönschreibekunst „mit gnädigster Freiheit Seiner Hochfürstlichen Durchl. Herrn Ludwigs des IXten, regierenden Landgrafens zu Hessen-Darmstatt“ erschien, war auf einmal für Hessen eine Normal-

Digitized by Google

schrift geschaffen und — da Menzzer selbst sehr genau achtgab, daß die Gemeinden sein Werk kauften — für möglichste Verbreitung dieser einheitlichen Handschrift in allen hessen-darmstädtischen Schulen Sorge getragen.

In den folgenden Jahren ging Moser auf dem Boden der Reform des inneren Betriebes in den hessen-darmstädtischen Volksschulen mit Energie vorwärts. Er nahm drei große Werke in Angriff, die Schaffung besserer Schulbücher, die Beseitigung der Hauptschäden des Sommerschulwesens und die Errichtung von Schullehrerseminaren. Wir gehen diesen drei Werken, mit denen sich Moser ein großes Verdienst erworben hat, im einzelnen nach. Die Fürsorge Mosers für bessere Schulbücher begann mit einer Gesangbuchsreform. Bei ihr zeigte sich die für Hessen so segensreiche Rücksichtslosigkeit Mosers in ihrer schärfsten Weise. Obwohl erst im Jahr 1771 ein den Bedürfnissen der Neuzeit Rechnung tragendes Gesangbuch, das sog. Ouvriersche Gesangbuch, erschienen war, das ursprünglich als „Neues Darmstädtisches Gesang-Buch für die Hofgemeinde“ im Auftrag der großen Landgräfin Karoline zum Gebrauch der Darmstädter Schloßkirche verfasst war, nach den Intentionen der Landgräfin aber, wenn nicht in dem ganzen Lande, so doch wenigstens in der Obergrafschaft als Landesgesangbuch eingeführt werden sollte, wußte es Moser durch die Macht seines Einflusses dahin zu bringen, daß das mit schweren Kosten und Mühen zustande gebrachte Gesangbuch unter den Tisch fiel und im Jahr 1777 Mosers Vertrauter, der Bearbeiter der Inspektions- und Butzbacher Schulordnung, Hofprediger Krämer, mit der Ausarbeitung eines neuen Gesangbuchs beauftragt wurde. Ouvriers Gesangbuch blieb bloß beim Militär in Gebrauch; selbst in der Hofkirche, für die es ursprünglich zusammengestellt war, mußte es schon im Jahr 1779 dem neuen Krämerschen Gesangbuch Platz machen, das, freilich unter starkem obrigkeitlichen Druck, in den nächsten Jahren in fast allen Gemeinden des Landes eingeführt wurde. Mit der Herausgabe des Krämerschen Gesangbuchs hat Moser sich nicht bloß um die hessische Landeskirche, sondern auch um das Schulwesen ein großes Verdienst erworben. Er hat dafür gesorgt, daß in einem der wichtigsten Lehrbücher des Volkes nicht, wie Ouvrier wünschte, „die von Lob und Beifall eingewiegte, Klopstockische Muse“, „die man nach 50 Jahren ebensowenig goutiren werde als des Lully künstliche Opern aus dem Siecle des Louis, den Sieg behielt und alles nach dem Ton des Galantismi theologici der damaligen Zeit umgestimmt wurde“, daß man viel-

Digitized by Google

mehr „den alten seit Jahrhunderten im allgemeinen Gebrauch gestandenen, im Geist der wahren Salbung gedichteten und als Monumente der Zeugen der Wahrheit beibehaltenen Kirchenliedern“ das Recht zuteil werden ließ, das ihnen zukam und dem Gesangbuch damit den Charakter eines religiösen Lehr- und Erbauungsbuches wahrte. Insbesondere ist es Mosers persönlichem Einschreiten zu verdanken, daß für die nächsten Jahrzehnte „die Kernlieder der evangelischen Kirche und vor allem Luthers in der Glut der Anfechtungen und Verfolgungen gesungene Glaubenslieder“ erhalten blieben.

Noch ehe das Krämersche Gesangbuch im Druck vorlag, war sein Herausgeber bereits der Drucklegung eines weiteren Schulbuches nahegetreten, des Neuen Testamentes. Auch hier unter Anwendung von guten Grundsätzen. Zum erstenmal seit Jahrzehnten sah man davon ab, der Ausgabe des Neuen Testamentes, die für die Schule bestimmt war, einen Auszug aus dem Gesangbuch beizugeben. Man veranstaltete überhaupt nur eine Ausgabe für Kirche und Schule, brachte das neu zu druckende Neue Testament in das Format des Krämerschen Gesangbuchs und überließ es den Schülern, welche beide Bücher zu kaufen hatten, sich beide zusammen oder separat binden zu lassen. Über die Einrichtung des Buchs schreibt Krämer: „In ihr ist hauptsächlich die Veränderung geschehen, daß die Nenn- und ähnliche Wörter, welche gleichen Werth haben, mit grosen Buchstaben gedruckt und dann die Summarien bei jedem Kapitel u. nöthige Parallel-Stellen beigesetzt worden, wobei man sich nach den überaus correcten Bibel-Ausgaben des Hallischen Waisenhaußes lediglich u. genau gerichtet. Vor ein gewöhnlich Schulbuch, wo man nicht deutlich genug seyn kann, war solches doppelt nöthig, damit auch der Schüler zugleich aus der ohnehin sich gern einschleichenden Verwirrung in dem Rechtschreiben gehalten, ihm vielmehr nebst der Deutlichkeit des Sinnes auch die Gleichförmigkeit im Ausdruck der einzelnen Worte geläufig würde.“

Krämer hatte damit zum erstenmal eine Ausgabe des Neuen Testaments dargeboten, die von pädagogischen Gesichtspunkten aus veranstaltet war und deshalb im vollen Sinn als Schulbuch benutzt werden konnte, wie es die jahrhundertlange Sitte erheischte. Es ist Mosers Verdienst, daß diese in 4000 Exemplaren gedruckte Normalausgabe des Neuen Testaments durch Verfügung vom 9. Dezember 1779 in allen Schulen des Landes eingeführt wurde.

Digitized by Google

Zu dieser Ausgabe des Neuen Testaments sollte nach Mosers Projekt noch ein neuer Landeskatechismus treten. Moser trat diesem Plan 1779 näher. Die Zustände, die hinsichtlich des Katechismusgebrauchs damals im Land herrschten, entbehrten jeder einheitlichen Richtung. Man hatte deshalb schon seit einigen Jahren empfunden, daß hier Abhilfe unbedingt nötig war, und mit dem Versuche begonnen, die in Oberhessen und den beiden Grafschaften gebräuchlichen katechetischen Lehrbücher, vor allem den „Panzerbieter, Rudrauff und Rambach", durch zeitgemäßere Katechismen zu verdrängen. Viele dachten dabei an eine Einführung des einen oder anderen Seilerschen Lehrbuchs. Seilers Katechismus fand denn auch in etlichen Gemeinden Oberhessens, besonders in der Umgegend von Alsfeld, ferner im Darmstädter und Gießener Pädagog, der Grünberger und Gießener Stadtschule Einführung. 1777 erschien ferner eine Ausgabe von Seilers Buch „Das Wesentliche der christlichen Religion zum Gebrauch der niederen Schulen" in der Kriegerischen Buchhandlung in Gießen, und 1778 wurde sogar alles Ernstes der Gedanke in Erwägung gezogen, ob man dem Seiler nicht dadurch in Hessen mehr Eingang verschaffen und die alten Katechismen verdrängen könne, daß man — ohne Seiler natürlich zu fragen — dessen Katechismus mit dem Titel „Hessen-darmstädtischer Landeskatechismus" bei Wittich in Darmstadt in drei Teilen erscheinen lasse und im Lande zwangsweise einführe. Da griff Moser ein. Er bezeichnete es als ungehörig, daß man — wie das Konsistorium geraten — das Werk eines Mannes unter einem anderen Titel ausbeute und trat im Gegensatz hierzu mit dem Befehl hervor, daß ein neuer für ganz Hessen-Darmstadt gültiger Katechismus unter Benutzung der reichen katechetischen Literatur der Neuzeit geschrieben und dann eingeführt werden müsse. Am 11. November 1779 erging ein von Moser herrührendes Befehlschreiben an die theologische Fakultät in Gießen, daß eines ihrer Mitglieder ein Lehrbuch des Christentums zum Gebrauch in den Schulen der fürstlichen Lande verfertigen möge. Leider hatte Moser mit diesem Projekt kein Glück. Die Gießener wußten für die Verfertigung des Lehrbuchs keinen besseren Mann zu finden als den Todfeind der Moserschen Neuerungen, den bereits 80jährigen Superintendenten Johann Hermann Benner, dessen Blütezeit bereits 40 Jahre zurücklag. Sie bekundeten damit ganz deutlich, welches Verständnis sie Mosers gut gemeinten Absichten entgegenbrachten. Benner war natürlich nicht mehr imstande, den Katechismum zu schreiben; als er 1783 als 84jähriger starb, war das

Digitized by Google

Buch noch nicht begonnen. Hierauf trat Superintendent Johann Georg Rosenmüller an seine Stelle. Er arbeitete noch im Jahr 1783 den Katechismus aus und reichte ihn der Behörde, an deren Spitze allerdings Moser nicht mehr stand, zur Drucklegung ein. Gedruckt wurde das Werkchen nicht mehr.

An die Arbeiten zur Herstellung neuer Lehrbücher für die Volksschulen reiht sich würdig das an, was in den Jahren 1779 und 1780 geschah, um eine Verbesserung des teilweise sehr im argen liegenden Sommerschulunterrichts herbeizuführen. Am 17. Juni 1779 erging an alle Inspektoren der Ober- und Niedergrafschaft samt der Herrschaft Eppstein die Anfrage, an welchen Orten außer der Winterschule eine Sommerschule eingeführt sei und wie oft in der Woche und an welchen Stunden diese bisher gehalten worden, auch wieviel und welche Stunden ohne Nachteil des Landmanns in seiner Feldarbeit am schicklichsten zur Sommerschule ausgesetzt werden könnten. Die Resultate, die bei dieser Erhebung herauskamen, zeigten, daß hier Abhilfe unbedingt not tat. Es fehlte selbst in diesem kleinen Bezirke an jeder Einheitlichkeit. Superintendent Olff faßt die Ergebnisse der Inspektoratsberichte mit dem, was ihm in seiner eigenen Inspektur vor Augen stand, in folgende Worte zusammen: „An manchen Orten wie z. E. in Bessungen und Eberstadt ist die löbl. Gewohnheit, daß keine eigentliche Sommer-Schulen eingeführt sind, sondern es wird Vor- und Nachmittags informiret. An andern existiren sie wirklich und zwar so, daß an einigen Orten 2, an einigen aber 3 Stunden entweder von 6—8 oder von 7—9, auch bis 10, oder von 10—12, auch manchen von 11—1 oder von 12—2 Uhr darzu genommen werden. Wieder giebt es Oerter, wo nur im Monat May und Junius täglich eine, in den übrigen Monaten aber bis Michaelis lediglich eine eintzige Schule den Sommer hindurch, nemlich nur des Samstags Nachmittags, wie z. E. im Amt Braubach geschieht, gehalten wird. Ja man findet Ortschafften, wo gar keine Schule den Sommer hindurch besuchet wird, und wo man meynet, man seye unter Hottentotten gerathen."

Noch deutlicher wird das Bild dieses unhaltbaren Zustandes, wenn wir die Metropolitanatsberichte selber lesen. Wir geben aus ihnen im nachfolgenden Auszüge, die uns zeigen, welche Mannigfaltigkeit mitunter in demselben Bezirk Platz gefunden hatte. Wir lesen da in dem Bericht über das Amt Lichtenberg: „An allen Haupt-Pfarrorten als Reinheim, Grosen-Bieberau, Wersau, Brandau, Niedermodau, Oberramstatt, Roßdorf, Gundernhausen solten billig

Digitized by Google

Sommerschulen seyn: allein die Bemühung derer dasigen Geistlichen, die Sommer-Schulen nach Wunsch in den Stand zu setzen, sind bißhero noch immer fruchtlos abgeloffen"; in dem über das Amt Rüsselheim: „In der hiesigen Diöces haben wir an allen Orten Sommer Schulen. Sie werden auch gehalten und besucht. Aber weder in Ansehung der Zeit, da sie angehen, noch in Ansehung der Stunden, da sie gehalten werden, ist etwas Gewisses festgesetzt. An manchen Orten gehen die Sommer Schulen, wo des Tags nur einmal Schul gehalten wird, gleich um Ostern an, an andern Orten ist dazu terminus Pfingsten. Ueberall sollen sie nur biß Michaeli währen und von da die ordentliche Winterschule Tags zweymal angehen. Die Stunden, da die Sommer Schulen gehalten werden, sind auch sehr verschieden angelegt. Insgemein werden 2, auch 3 Stunden dazu angesetzt. Aber diß so wenig gleichförmig, daß sie an manchen Orten morgens um 6, an andern um 7, um 10 Uhr, auch wohl mittags um 12 Uhr ihren Anfang nehmen, blos nach Convenienz und Willkühr. In Ansehung der Schulferien ist auch manches zu erinnern. Es sind um die Erntezeit 4 Wochen auch noch länger, da wird auf dem Land gar keine Schule gehalten. Im Herbst, wenn die Herbstgewächse eingethan werden, sind ordentlicher Weise gar keine Ferien. Es geschieht aber doch, daß auch da 8—14 Tage frey gegeben werden, wie auch um die Festzeit dergleichen eingeschlichen sind." In dem Bericht über das Amt Braubach heißt es: „In der Stadt Braubach wird die Schule das ganze Jahr hindurch so wohl zu Sommer- als Winterzeit, nur 4 Wochen zur Zeit der Weinlese ausgenommen, und zwar täglich so wohl Vor- als Nachmittag gehalten. In allen zum Braubacher und Kazenellenbogener Amt gehörigen Dorfschaften hingegen ist seit einigen Jahren in Gemäsheit der desfals ergangenen hochf. Verordnung die Sommerschule dergestalt eingeführet und bisher in Uebung gehalten worden, daß in den zwei Monaten Mai und Junius täglich nur einmahl, und zwar in den Mittagsstunden von 11 bis 2 Uhr; aber in den drei folgenden Heu- und Erndemonaten Julius, August und September wöchentlich nur einmahl, und zwar Sonnabends in eben den gemeldeten drei Mittagsstunden die versamlete Schuljugend unterrichtet worden. Dis ist die von mir verfügte und an allen Orten diser Diöcese bekant gemachte Anordnung, zu deren algemeinen und genauen Befolgung aber freilich etwas mehr Nachdruck nöthig wäre."

Über die Herrschaft Eppstein lesen wir: „An allen Orten der Diöces ist außer der 6stündigen täglichen Winter- auch Sommer-

Digitized by Google

Schule durch hochf. Verfügung seit vielen Jahren bereits eingeführt. Selbige wird alltäglich gehalten und sind hierzu an den meisten Orten die Stunden von 10—1 Uhr; an wenigen hingegen, und zwar im Stätgen Epstein von frühe 6—9 Uhr ausgesetzt und erwählet worden."

Vom Amt Dornberg heißt es: „In Dornheim, Leeheim, Goddelau und Erfelden wird die Schule im Winter 3 Stunden vor- und 3 Stunden Nachmittag, im Sommer aber von Ostern bis Michaelis nur Morgens von 7 bis 10 Uhr alle Tage in der Woche gehalten, ausgenommen in der Ernte, da 4 Wochen ausgesetzt werden, und wird genau darauf gesehen, daß keines der Schulkinder ohne erhebliche Ursache wegbleiben darf. Hiermit sind auch die Eltern wohl zufrieden, und schicken ihre Kinder desto fleißiger, weil sie dieselbe den gantzen Nachmittag zu ihrer Feldarbeit gebrauchen können. Zu Wolfskehlen, Crumstatt, Biebesheim und Stockstatt aber gehet die Schule im Sommer Morgens um 6 Uhr an und dauert bis 9 Uhr." Der Bericht vom Amt Zwingenberg besagt: „An sämtlichen Orten wird Sommer Schule gehalten, ob man gleich über die nachlässige Besuchung derselben allenthalben zu klagen Ursache hat. Jugenheim und Gros Rohrheim ausgenommen, wird in den Frühstunden von 6 bis 8 oder 9 diese Arbeit verrichtet." Endlich berichtet der Inspektor vom Amt Kelsterbach: „Nach meiner Einsicht habe vor guth gefunden, gleich nach Neu Jahr die Confirmanten nach geendigter Vormittags Schule täglich von 10—11 Uhr in meine Information zu nehmen, und damit bis Ostern zu continuieren. Gleich nach Ostern nehme ich die Schul Visitationen vor und alsdann gehet die Sommer Schule an, und wird, weilen wir keinen Orth im Amt Kelsterbach haben, wo sie nicht eingeführt wäre, vormittags die gantze Woche durch gehalten. Die Stunden, welche darzu am allerschicklichsten vor die Kinder und Eltern geschienen, haben wir morgens von 6—8 Uhr angewendet, wo ohnehin noch nichts sonderliches auf den Feldern konnte getan werden. Nach geendigter Schule hetten hernach die Eltern den gantzen Tag ihre Kinder zu ihren Geschäften. In der Arbeitseligen Erndtenzeit hat mann die Sommer Schule 4 Wochen ausgesetzet, gegen Bartholomaei aber damit nach wie vor biss Michaelis continuiret. Darauf gienge die Winther Schule wieder an und wurde damit, ausser Mittwoch und Samstag, täglich zweymahl biss Ostern fortgefahren. Gebe ich zu überlegen, ob es nicht rathsam wäre, einen Versuch zu machen, ob wenigstens einigermaßen auch des Nachmittags im Sommer eine

Digitized by Google

Art von Schule könne eingeführet werden, und zwar so, daß man iedem Pfarrer aufgäbe, von der Cantzel zu verkündigen, daß mit den kleinen Kindern wenigstens des Nachmittags etwa 2 Stunden solte Schule gehalten werden. Die Eltern brauchen sie nicht unumgänglich nöthig zu Hausse, sie fangen auf der Straße nur Unfug an, und ich sehe keine hinlängliche Ursache, warum nicht zum wenigsten der gröseste Theil solte kommen können. Schullehrer haben sich deshalb nicht zu beschweren, es ist ihr Amt, ja sie verrosten beynahe bey dem jezigen Schlenderian, geben Müssiggänger ab, lernen das Herumlauffen, und treiben hernachmal ihr Winterschulhalten als einmal der Faulenzerey gewohnte Leute, auf die schläfrigste Weise."

So stand es im Lande, trotzdem erst vor kurzem eine Ordnung ergangen war (22. Februar 1775), daß da, wo eine ordentliche Sommerschule bereits bestand, sie in der bisherigen Weise weiterzuhalten, an allen übrigen Orten, wo man bisher im Sommer nicht Schule gehalten hatte, Schulunterricht an drei Wochentagen durchgängig einzuführen sei! Auch der nachgiebigste Superintendent mußte bei solchen Zuständen auf Reformgedanken kommen. Vergegenwärtigen wir uns, wie Olff als Superintendent der Ober- und Niedergrafschaft samt Herrschaft Eppstein diesem Übel glaubte mit Erfolg begegnen zu können. Er spricht sich in einem ausführlichen Bericht darüber aus. Es ist seine Überzeugung, daß die Sommerschulen „ein Unglück für das gesammte Erziehungswesen seien. Kommen die Kinder ordentlich, so ist der Lehrer, zumal wo die Jugend zahlreich ist, gar nicht im Stande, in den wenigen darzu bestimmten Stunden seine Pflicht nur die Helffte, geschweige gantz zu erfüllen; kommen sie unordentlich, und dieses geschieht durchaus, so ists eben so viel, als ob gar keine Schule gehalten würde. Aller Unterricht und Zucht des Winters gehet verlohren, und die Kinder bleiben meistentheils unwissend und gottlos und so bekommt das Land böse Einwohner und die Kirche böse Christen. Er hat aus diesem Grund keinen sehnlicheren Wunsch als, daß die Sommerschulen eingingen und verordnet würde, daß alle Kinder sowohl Vor- als Nachmittags Winters und Sommers kommen solten. Er ist überzeugt, so und nur so würde das Glück der Nachwelt um ein großes befestiget seyn! Aber er weiß auch, es ist noch nicht die Zeit gekommen, um diesen Wunsch aller Patrioten zu verwirklichen. Darum muß man sich damit begnügen, wenigstens in die Einrichtung der jetzt vorhandenen Sommerschulen etwas mehr Einheitlichkeit zu schaffen und der zur Zeit herrschenden Willkühr zu

Digitized by Google

begegnen.“ Zu diesem Zweck arbeitete Olff einen Entwurf einer Schulordnung aus, der mit wenig Änderungen auch angenommen wurde und am 31. August 1780 im Druck erschien (vgl. Nr. 39 der Texte). Diese Ordnung besteht aus 13 Punkten (nachdem ein 14., den Olff ursprünglich gehabt hatte, gestrichen worden war). Punkt 1 und 2 greifen auf die Bestimmungen, die 1734 in Oberhessen getroffen waren, zurück und verlangen entweder gleichmäßig ordentlichen Unterricht im Sommer und Winter oder einen Sommerunterricht von täglich 3 Stunden. Punkt 3 befaßt sich mit der Bestimmung der Tageszeit, da die Schule an jedem Ort anfangen soll. Sie wird den Ortsbehörden überlassen; die große Verschiedenheit machte eine einheitliche Regelung um so mehr unmöglich, als fast jeder Inspektor in seinem Gutachten eine eigene Ansicht geäußert hatte. Dann folgen in Punkt 4, 7—12 Anordnungen, die es verhüten sollen, daß die Sommerschule wegen schlechten Schulbesuchs ihren Zweck verfehlt. Beachtenswert ist hier die Bestimmung in Punkt 11, „daß alle Pfarrer bey schwehrer Ahndung die Confirmation niemal früher als auf Pfingsten vornehmen sollen.“ Um ihren Zweck recht zu verstehen, gilt es den Passus hierherzusetzen, der in dem ursprünglichen Olffschen Konzept stand. Da hieß es nämlich: „Damit denen so schädlichen bloßen Sommer-Schulen wenigstens nach Möglichkeit ihr früher Anfang benommen wird, so wäre allen Pastoribus neuerdings bey Ansetzung einer nahmhafften Straffe zu befehlen, in Zukunft die Confirmation niemal früher als Pfingsten vorzunehmen. Dann solange die Kinder noch nicht confirmiret sind, geht es ziemlich ordentlich mit der Schule, ist aber die Confirmation vorbey, so ists eben als ob Wind in Spreu bließe: die Kinder zerstreuen sich und kommen wenig oder gar nicht.“ Diese Fassung ist interessant. Sie zeigt, wie es kam, daß man von der Sitte, an den 3 hohen Festen zu konfirmieren, abkam und sich nur auf Pfingsten als Konfirmationstermin beschränkte: Pfingsten sollte fortan in allen Gemeinden die Scheidewand sein zwischen Winter- und Sommerschule, zwischen Winter- und Sommersemester im Schuljahre. Ferner bringt Punkt 8 eine interessante Neuerung. Die in diesem Paragraph eingeführte Verpflichtung, überall Versäumnislisten zu führen, ist infolge des Berichts des Dornheimer Metropolitans Job in die Ordnung gekommen. Job hatte nämlich geschrieben: „Es wäre zu wünschen, daß die Schulen nicht so oft versäumet würden, und daran sind die Eltern meistens Schuld. Daher habe ich bey gehaltenen Schul-Visitationibus einstweilen die Verfügung gemacht, daß die saumselige Kinder notiret und

Digitized by Google

vom Schullehrer alle 4 Wochen vor dem Landbettag ein Verzeichnis derselben dem Pfarrer des Orts übergeben werden, und dieser die Eltern vor das Presbyterium fordern, sie mit allem Ernst in die Ordnung und bessere Beobachtung ihrer Pflichten anweisen soll, welches an verschiedenen Orten eine erwünschte Wirckung gethan hat." Die im bisherigen noch nicht erwähnte Punkte 5 und 6 bringen einen Arbeitsplan für die Sommerschule, Punkt 13 aber eine neue Ferienordnung, die nur 3, höchstens 4 Wochen Ferien im Jahr (nämlich zur Erntezeit), zuläßt und alle Markttagsferien und Ferien vor und nach den kirchlichen Festtagen abschafft.

Als letztes Werk, das Moser zur Schulreform des Darmstädter Landes angriff, habe ich oben die Errichtung eines Schullehrerseminars in Darmstadt bezeichnet. Sie stand im Zusammenhang mit der Schaffung der Stelle eines Scholarchen für die Schulen der Grafschaften und sollte der Vorläufer sein für ein ähnliches Werk in Oberhessen, zu dem es aber nicht kam. Am 13. April 1780 erging die Verfügung, daß „der dermahlige fürstliche Superintendent Olff zum Scholarchen für alle Stadt- und Landschulen der Obern und Niedern Grafschaft Cazenelnbogen und Herrschaft Epstein ernannt sei und in allen diese angehenden Angelegenheiten eben die Rechte und Pflichten, als sonsten der Paedagogiarch in Ansehung des Darmstädter Paedagogii gehabt, haben und behalten solle". Am 11. Mai 1780 wurde allen Geistlichen und Schullehrern desselben Gebietes bekanntgemacht, daß „nunmehr eine Anstalt zur näheren Zubereitung der Schullehrer in Darmstadt errichtet sei und daß alle zum Besuch (dieses Vorläufers der Schullehrerseminare) vorzüglich tüchtigen Subjekte sich bei dem Scholarchen Olff melden sollten, der sie nach vorgängiger allgemeiner Prüfung an den zu deren Unterricht besonders angestellten Stadtpfarrer Lichthammer überweisen werde". Es wurde in Aussicht gestellt, daß diese Schulkandidaten nach erprobter Tüchtigkeit vorzüglich vor andern zu erledigten Schulstellen befördert würden.

Gerade mit den beiden eben erwähnten Maßnahmen war Moser in seiner Schulreform ein bedeutendes Stück weiter gekommen. Der Stand der Schulmeister sollte nach seinen Intentionen von nun an eine bessere fachmännische Ausbildung bekommen wie bisher, und es sollte in der Landesregierung dem Volksschulwesen dasselbe Recht eingeräumt werden wie dem höheren Schulwesen, nämlich durch einen eignen selbständigen Referenten in der obersten kirchlichen Behörde, dem Darmstädter

Digitized by Google

Konsistorium, vertreten zu sein. Auch hatte man zu diesen beiden neugeschaffenen Ämtern des Schullehrerseminarleiters und des Referenten für Volksschulsachen in dem Konsistorium die rechten Persönlichkeiten gewählt. Namentlich war Olff vorzüglich geeignet. Er entwickelte sofort einen rastlosen Eifer, indem er 1780 begann, die seit Jahrzehnten im argen liegenden Kirchen- und Schulvisitationen des Superintendenten wieder in Flor zu bringen und bei dieser Gelegenheit alles zu tun, was das Schulwesen heben konnte. Insbesondere gab er sich Mühe, daß in allen Schulen für den Religionsunterricht die Biblische Geschichte von Hübner eingeführt und alle Woche mehrmals biblischer Geschichtsunterricht erteilt wurde. Ebenso begegnen uns sehr oft in den Visitationsberichten Notizen, die uns erzählen, daß er da oder dort eine Verbesserung des Rechenunterrichts anbahnte, oder einem Schullehrer aufgab, Briefe und Quittungen schreiben zu lassen und die Kinder zur Führung eines Manuales anzuführen oder auf bessere Übungen im Recht- und Schönschreiben hielt oder endlich „die orbilische Handhabung der Schulzucht", die bei einigen Individuen eingerissen war, beseitigte.

II. Die Zeit der Reaktion von Mosers Absetzung bis Ludwigs X. Regierungsantritt.

Mit der Einrichtung des Darmstädter Lehrerseminars war der Schlußstein gelegt zu dem großen Werke der von Moser geplanten Reorganisation des Volksschulwesens der Darmstädter Diözese. Alle Zeichen deuteten darauf, daß nun ein fröhlicher Aufschwung in der Obergrafschaft kommen werde. Man hatte alle Vorbedingungen dazu: gute Gesetze, einen Schulmeisterstand, der etwas vernachlässigt war, aus dem sich aber etwas machen ließ und endlich — was bei Rambachs Reformen gefehlt hatte — zumeist gute Besoldungen. Namentlich auf den letzten Punkt soll hier nachdrücklich hingewiesen werden. Nur 15 Schulmeister des ganzen Bezirks empfingen weniger als 100 Gulden Besoldung. 35 empfingen zwischen 100 und 150, 28 zwischen 150 und 200, 20 zwischen 200 und 300, 5 empfingen über 300 Gulden und das in einer Zeit, wo man eine gute Schulwohnung mit 10 Gulden anschlug und ein Pfarrer durchschnittlich 300 Gulden, der hochangesehene Direktor des Paedagogs in Darmstadt 600 Gulden Gehalt erhielt.

Der Aufschwung kam nicht. Wir werden weiter unten darstellen, daß es in manchen Beziehungen wohl vorwärts, in anderen

Digitized by Google

aber auch gehörig rückwärts ging. Fragen wir nach Gründen, so tritt als erster und bedeutsamster die Tatsache vor uns hin, daß v. Moser in seiner genialen Nichtachtung des geschichtlich Gewordenen soweit ging, daß er die für die Darmstädter Diözese geschriebenen Schulgesetze der Zeit von 1771—1780 ohne weiteres auch auf Oberhessen übertrug; auf das Gebiet, wo damals wahrlich etwas ganz anderes nötig war, als eine der Rambachschen Reform parallel laufende innere Umgestaltung, wo die soziale Hebung des Schulmeisterstandes das höchste und wichtigste Problem jedes Volksfreundes bilden mußte. Man ging ans Werk und sofort zeigten sich Schwierigkeiten. Man hatte in Oberhessen eine Ferienordnung; nun sollte man eine neue einrichten, die der alten in manchen Punkten widersprach. Man hatte ferner daselbst seine besonderen, von der Obergrafschaft verschiedenen Sommerschulverhältnisse, die nunmehr vollkommen geändert werden mußten, wollte man mit der Ordnung von 1780 wirklich Ernst machen. So lag also in der unvermittelten Übertragung der für die Diözese Darmstadt geschriebenen Olffschen Ordnung auf Oberhessen der Keim zu ernsten Verwicklungen. Diese kamen nicht hinsichtlich der neuen Ferienordnung. Denn als das Gießener Konsistorium im Jahre 1782 einberichtete, daß die oberhessischen Inspektoren sich mit der Ausdehnung der Winterschule bis Pfingsten nicht befreunden könnten und sechsstündigen Unterricht bloß bis Ostern wünschten, da trat ihm das Darmstädter Konsistorium scharf entgegen und meinte, was hinsichtlich der Sommerschule in der Obergrafschaft möglich sei, könne auch in Oberhessen durchgeführt werden. Aber das Ministerium war anderer Meinung. Es bog die Ferienordnung von 1780 dahin um (vgl. Verfügung vom 12. Januar 1785), „daß es zwar durchgehends bey der Verordnung vom 31. August 1780 und deren § 13 in regula sein Verbleiben behalten solle, daß man jedoch denen Geistlichen mit Zuziehung des Gemeinde-Vorstands und der Kirchen-Aeltesten aus eintrettenden besonderen Gründen nachlassen wolle, die Ferien dann und wann früher angehen, länger dauern oder auch bey langen Tägen während der Ferien die Schule halten zu lassen". Nicht so glatt ging es mit dem Gebot der täglich dreistündigen Sommerschule ab. Hier war der Abstand zwischen den Ordnungen und dem Herkommen doch zu groß, als daß man die ersteren so ohne weiteres hinnehmen konnte. Hier mußten sich vor allem diejenigen Schullehrer regen, die besonders schlecht bezahlt waren und herkömmlicherweise nur Winterschule hielten. Sie taten es. Auf eine für

Digitized by Google

sie eintretende Eingabe aus der Pfarrei Breidenbach hin kam die Behörde ihnen entgegen. Sie verfügte am 16. Januar 1783, daß „die Schulmeister im Grund Breidenbach für die ihnen durch Errichtung derer Sommer-Schulen zugewachsene Arbeit von jedem Kind zehen Albus mit denen den Schuldienern gebührenden Freiheiten erhalten sollten". Gleichzeitig wurde bekannt gegeben, daß auch allen übrigen Schulmeistern in Oberhessen, denen durch die Errichtung der Sommer-Schulen neue Arbeiten zugewachsen und noch keine Belohnung dafür geworden sei, jedoch nur für den Fall, wenn ihnen die Pflicht nicht vorher schon obgelegen, ebenfalls 10 Albus von jedem Kind zu reichen seien. Diese Verfügung erzeugte durch ihre Publikation eine weite Kreise ergreifende Erregung der Gemüter, die so recht zeigt, wie wenig Verständnis die oberhessischen Bauern damals für Volksbildung hatten und wie schwach die hessische Regierung nach Mosers Abgang geworden war. Nachdem kleinere Plänkeleien wegen dieser 10 Albus abgeschlagen waren, kam es zwischen dem Konsistorium und den Bauerngemeinden im Amt Alsfeld zu einem harten Kampfe hierüber. 1786 schlossen sich sämtliche Gemeinden zusammen, wählten Vertrauensmänner, nahmen sich einen Rechtsbeistand und weigerten sich, irgend eine Änderung in der Zahlung des Sommerschullohns eintreten zu lassen. Sie beriefen sich auf § 4 der Schulordnung von 1733, kraft deren jeder Schulmeister zum Halten von 3 Sommerschulstunden pro Tag verpflichtet sei und betonten, daß die bisherige Nachlässigkeit vieler Schulmeister in Befolgung dieser Verordnung ihnen unmöglich ein Anrecht wegen nunmehr erhöhter Arbeit schaffen könne. Bis vor den Landgrafen brachten sie die Sache und schufen dem Konsistorium die größten Ungelegenheiten. Alle Kompromißvorschläge wurden von ihnen verworfen, alle Verfügungen ignoriert. Was half es da, wenn das Konsistorium betonte, daß sich doch die übrigen Gemeinden des Oberfürstentums bei der neuen Ordnung zufrieden gäben. Was half es, daß es für jede Gemeinde des Oberamts feststellen ließ, ob die Sommerschule herkömmlich war oder nicht und nach dem Maß der dem Schulmeister zuwachsenden Arbeit ihm die ganze (so Niederbreidenbach, wo bisher allein keine Sommerschule gewesen, ferner Eudorf, Elbenrod, Schwabenrod, Heidelbach) oder zwei Drittel (so Zell, Heimartshausen und Gethürms) oder ein Drittel (so Leussel) oder die Hälfte (so Oberbreidenbach) der Zulage zuerkannten; der Kampf ging mit Erbitterung jahrelang weiter und die in Anwendung gebrachten Exekutionen haben ihn nur noch verschärft.

Digitized by Google

Die Opponenten erreichten auch, daß die konsistoriale Verfügung wegen der verschiedenartigen Zulagen durch ministerielle Verfügung vom 3. Juni 1790 zurückgenommen wurde. Der Hinweis des Konsistoriums auf das Unrecht, das man den anderen Ämtern zufüge, wenn man mit den Gemeinden des Oberamts Alsfeld eine Ausnahme mache, auf das schlechte Vorbild, das der Erfolg der Alsfelder geben werde, und auf die Folgen, die die Entziehung des bereits innegehabten erhöhten Lohnes auf die Schulmeister haben werde, hatten keinen Erfolg.

Die Verhältnisse, die eben geschildert wurden, beweisen, daß man in der Zeit nach Mosers Weggang nicht imstande war, die von ihm in der Obergrafschaft ins Leben gerufenen Schulreformen in Oberhessen auch nur in abgeschwächter Form allgemein durchzuführen, daß man sogar in Streitfällen auf seiten der Bauern trat, statt den sehr unterstützungsbedürftigen Schulmeistern helfend unter die Arme zu greifen. Die Folgen konnten nicht ausbleiben: alle diejenigen Schulmeister, die sozial gedrückt waren, mußten noch tiefer sinken, nur die gut gestellten konnten sich auf die Dauer behaupten. Es begann die Zeit des größten sozialen Niedergangs, den der oberhessische Schulmeisterstand in seiner ganzen Geschichte je durchgemacht hat. Die Behörde hat diesen Prozeß noch gefördert, indem sie am 4. November 1785 ein Gesetz erließ, das besonders den oberhessischen Filialschulmeistern verhängnisvoll werden mußte. Sie hat nämlich verfügt, daß bei Auslegung der aus dem Jahr 1710 stammenden Ordnung über den Gerichtsstand der Schulmeister ein Unterschied gemacht werden müsse zwischen den ordentlichen Schulmeistern und denjenigen Schulhaltern, „die zwar als solche angestellt und decretieret, aber eigentlich Bauern und Gemeindsleute seien, sich vom Ackerbau oder ihrem Handwerck nähreten, ihre eigene Häuser bewohnten und ihrer Nachbarn Kinder gegen eine geringe Belohnung unterrichteten. Letztere hätten der amtlichen Gerichtsbarkeit so wie die andern Bauern zu unterstehen, und nur die ersteren hätten das Vorrecht, daß sie als Beamte in allen Civil- und Criminalsachen, so weit letztere nicht peinlich werden, — abgesehen natürlich von kleineren Sachen, geringen Feldfreveln, sodann Policeysachen und Realklagen — unter der Jurisdiktion des fürstlichen Konsistoriums stünden".

Immer mehr traten die Schäden wieder zutage, um deren Beseitigung willen die Schulreformtätigkeit Mosers ins Leben getreten war. Wir erbringen zuerst für Oberhessen für diese Behauptung ohne Rücksicht auf Vollständigkeit einige

Digitized by Google

charakteristischen Belege. Am 15. März 1787 mußte eine Verfügung an die beiden Definitorien zu Gießen und Darmstadt ergehen des Inhalts, daß „in Zukunft kein Schul-Competent ehender zur Prüfung zuzulassen sei, bis derselbe wenigstens das 20. Jahr seines Alters erwiesenermasen vollendet habe", da „zu einem Schuldiener nicht allein Schulkenntnisse erfordert werden, sondern derselbe auch das sittliche Betragen derer Kinder beobachten und lenken solle, wozu aber nicht ein Kind zu gebrauchen ist". Die Veranlassung zu dieser Verfügung hatte die Tatsache gegeben, daß das Definitorium in Gießen einen 16jährigen Knaben zur Schuldiener-Prüfung zugelassen hatte.

Hatte man ferner noch 1780 daran gearbeitet, die oberhessischen Schulmeister von Nebengeschäften nach und nach los zu lösen, ihnen z. B. die Übernahme von Kollekturen für die Landeslotterie untersagt, so ließ man bald nachher diese Bestrebungen zur sozialen Hebung des Schulmeisters vollkommen fallen. Als im Anfang 1781 nach Lautern bei Grünberg ein Schulmeister namens Habicht aufzog, da übernahm er, nicht nur mit Genehmigung, sondern auf Veranlassung des Gießener Konsistoriums, eine Profession neben seinem Schulamt, denn ohne Profession, meinte man in Gießen, kann in Lautern kein Schulmeister sich erhalten. Und dieser Fall stand nicht vereinzelt da. Als im Jahr 1798 Erhebungen darüber angestellt wurden, wie es im Land hinsichtlich des Zunftzwangs der Schulmeister, die zugleich Handwerker waren, bisher gehalten worden sei, da stellte sich heraus, daß es in Oberhessen trotz kurz vorhergegangener neuer Reformen immer noch eine verhältnismäßig große Anzahl von Schulmeistern gab, die als zünftige Handwerker ihr Geschäft betrieben. Es gehörten dazu je einer im Amt Battenberg, Schulmeister Seip in Allendorf, ein Schneider, im Amt Ulrichstein, Schulmeister Musch in Meiches, im Amt Grebenau, Schulmeister Demmer, ein Schneider, ferner im Amt Königsberg zwei (Schulmeister Brück in Königsberg, ein Bierbrauer und Schulmeister Becker in Altenkirchen, ein Schneider) und je drei im Amt Nidda (Schulmeister in Kaulstoß, Grebenhain und Bermutshain sind Leineweber), Vöhl (Schulmeister Müller in Marienhagen und Schäfer in Buchenberg sind Schneider, ebenso war es der verstorbene Schulmeister Geldmacher in Oberwerba) und Biedenkopf (3 aus der Schneiderzunft sind Schulmeister).

Zu diesem Bild paßt vollkommen das, was wir über den Bildungsgrad von oberhessischen Schulmeistern mitunter erfahren.

Digitized by Google

Als man im Jahr 1792 wegen eines neuen Landeskatechismus eine Umfrage an alle Pfarrer ergehen ließ, da faßte ein Pfarrer aus dem Hinterland sein Urteil über die dortigen Schulmeister in die Worte zusammen: „Wie wenig Schulmeister, welche nicht in einem Schul Seminario gebildet, verstehen den Catechismus. Es ist auch nicht von ihnen zu fordern, meistens sind es Leute aus der Gemeinde, welche bey ihrer Handthierung den Schuldienst um einen nicht nennenswerthen Lohn versehen, in dem mir anvertrauten Kirchspiel stehen auser dem hiesigen alle Schulmeister sehr geringe und bekommen nicht den Lohn eines Tagelöhners." Daß andere über die Hinterländer Filialschulmeister ähnlich dachten, möge folgende Stelle in dem Berichte eines sehr urteilsfähigen Mannes, des Inspektors Bähr in Königsberg, beweisen. Es heißt da: „Von den rohen ungebildeten, schlechten Dorf- und Landschulmeistern, deren nach der Lage unserer Zeiten viele, wo nicht die meisten sind, ist eine Besserung nicht zu erwarten. Trägt es sich doch gar oft zu, daß wenn eine erledigte Schul soll wieder besetzt werden, der Pfarrer sich gefallen lassen muß, ein Subject anzunehmen, das kaum ein wenig kritzeln, das Einmaleins herschnattern, ein paar Melodien singen und Luthers Catechismum, obgleich ohne Verstand herbeten kann." Selbst über die Schulmeister im Gießener Oberhessen wird z. T. ähnlich geurteilt. Der Grünberger Diakonus Bergen, ein Hauptschulmann, schreibt z. B. zu derselben Zeit: „Derjenige Catechismus ist der beste, in dem die Wahrheiten in kurzen Sätzen mit Beweisstellen vorgetragen werden. Diese letzteren soll der Lehrer lernen lassen, der Pfarrer aber entwickelt sie dann socratisch . . unsere Schullehrer, wie sie gewöhnlich sind, verstehen den Catechismus selbst an allen Orthen nicht." Es konnte gar nicht anders sein. Auf der einen Seite fehlte es an dem rechten Nachdruck bei der Durchführung der Gesetze; auf der andern war die Durchführung dadurch von vornherein schon stark gehemmt, daß es zu einer ihr entsprechenden sozialen Besserstellung, besonders einer durchgängigen Besoldungserhöhung nicht gekommen war. Besonders bezeichnend ist da ein Bericht des Gießener Konsistoriums vom 24. Januar 1792. Er sagt: „Ohnstreitig stehen in hiesigem Oberfürstenthum $^2/_3$ der Schullehrer in so schlechten Besoldungen, daß sie zumal in unsern Zeiten, wo man mit Recht die Anwendung mehrern Fleißes auf den Schulunterricht, auch bessere Kenntnisse als ehedem von ihnen verlangt und wo auch die ehedem noch mittelmäsige Besoldungen bey dem erhöheten Werth der Dinge ganz zu den schlechten herabgesunken sind,

Digitized by Google

nur unter steetem Kampf mit Mangel und Elend ihren Pflichten obliegen müssen. Den Küh-, Schwein- und Schafhirten erhöhen die Unterthanen, welchen das Wohl ihrer Kinder kaum soviel am Herzen liegt als eben das ihres Viehes, ihre Gehalte um deswillen gerne, weil ihre Viehzucht sonst darunter leiden würde, nur zu der Pflicht, die Lehrer ihrer Kinder für Mangel zu sichern, müssen sie mit Gewalt gezwungen werden. Die besten landsväterlichen Absichten in Ansehung der Schulverbesserung werden ohne Würkung bleiben, sobald man es in die Gefälligkeit der Bauern stellen wird, ob und wieviel sie den Schullehrern zulegen wollen."

Allenthalben, wohin man schaute, war ungesunde Reaktion. Wunderbarerweise nur auf einem Gebiete nicht: dem der Schulgründungen. Es wurden in dieser Zeit in Oberhessen, wo inzwischen seit 1774 eine dritte Schulstelle in Biedenkopf und seit 1777 eine fünfte in Butzbach entstanden war, mehrere neue Schulen gegründet. Zwischen 1780 und 1785 wurden zweite Schulstellen in Gladenbach und Oberrosbach eingerichtet, 1787 entstand eine neue Schule in Steinheim bei Rodheim, um 1790 traten neue Filialschulen in Klimbach und Kesselbach (Pf. Londorf), Frechenhausen (Pf. Lixfeld) und Deissfeld (Pf. Eimelrod) ins Leben.

Sehen wir aber hiervon ab, so müssen wir sagen: immer mehr nimmt das oberhessische Volksschulwesen die kläglichen Züge an, in denen es uns am Anfang des 19. Jahrhunderts begegnet; immer mehr wird der Schullehrerstand auf das Niveau heruntergedrückt, auf dem er für die irrige Anschauung in unserem Urteil während des ganzen 18. Jahrhunderts gestanden haben soll.

Es konnte nicht ausbleiben, daß der soeben für Oberhessen konstatierte Rückschritt auch in der Ober- und Niedergrafschaft seine Folgen hatte. Zwar standen hier auch weiterhin die Schulmeister sozial besser wie in Oberhessen. Daß einer von ihnen ein Handwerk nebenbei betrieb, kam ganz selten vor. Nach einer berichtlichen Äußerung gab es 1804 in der ganzen Obergrafschaft nur 5 Schulmeister, die Handwerker waren: zwei Schneider, nämlich Schulmeister Hechler in Großhausen und Mädchenschulmeister Speyer in Zwingenberg, und drei Leineweber, nämlich Mädchenschulmeister Gerlach in Auerbach, Schulmeister Maul in Oberbeerbach und Kaffenberger in Kelsterbach. Dazu wird bemerkt, daß dieser gute Zustand herkömmlich ist: aus der früheren Zeit wissen die berichtenden Beamten nur noch den verstorbenen Schulmeister Ruths in Langwaden, einen Schneider, und den verstorbenen Schulmeister Flohr in Berkach zu nennen, auch berichtet

Digitized by Google

der Groß-Umstädter, in Klein-Umstadt soll 1709 ein Handwerker als reformierter Schulmeister gestanden haben", während die anderen Parochien das Institut des handwerktreibenden Schulmeisters herkömmlicherweise nicht kennen, z. T. sogar bezeugen, etwas derartiges sei bei ihnen nie vorgekommen. Ebenso stand es mit dem Bildungsgrad vieler Schulmeister sehr gut. Das geht nicht bloß aus den amtlichen Visitationsakten hervor, in denen über eine große Reihe von Schulmeistern, insbesondere deren Fleiß und Studium, nur Rühmliches berichtet wird, sondern wurde einmal von Superintendent Olff ganz unverhüllt ausgesprochen. „Unter unseren Schullehrern", sagt er gelegentlich in einem Bericht über die Diözese Rüsselsheim, „sind Leute, auf die man stoltz seyn kann und für welche ich stehe, daß, wann sie sich messen müßten mit denen Lehrern, an denen immer mit so vielem Geräusch und Pomp in den Zeitungen und Tagebüchern angekündigt werdenden Oesterreichischen Normalschulen, sie gewiß in jedem Fall den Preis würden davontragen." Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß auch hier Elemente in den Schulmeisterstand sich drängten und z. T. in ihn aufgenommen wurden, die nicht in ihn gehörten. Einzelne Beispiele mögen das Gesagte illustrieren. Im Oktober 1791 reicht der Darmstädter Bürger und Knopfmacher J. M. Mylius beim Konsistorium eine Bittschrift ein, in der er darum nachsucht, daß man ihn zum Schulkandidatenexamen zulassen und dann „zu einem vacant werdenden Schuldinst, wobey er seine Kinder ernähren und erziehen könne, verhelfen" möge. Als Motiv für dies Gesuch gibt er die Tatsache an, daß „die Knopfmacher-Profession nun schon mehr als zwölf Jahre durch die dieser Profession äußerst schädliche Mode derer Stahl-, Metal- und Compositions-Knöpfe gänzlich darniederliege und ihm, der kein eignes Vermögen oder sonstiges Gewerbe habe, sich ferner zu ernähren ohnmöglich sei". Das Konsistorium weist Mylius ab und empfiehlt ihn der Stadt zur Armenunterstützung. Charakteristisch aber ist, daß die Stadtväter den Mann gerade für den Schuldienst geeignet gehalten und sein Gesuch mit Nachdruck befürwortet hatten. Im Juni 1793 reicht der Winterschulmeister Ludwig Weber, Sohn des Bäckers Weber in Neunkirchen, ein Gesuch um Zulassung zu dem nächsten Definitorialexamen ein. Er hat „nunmehro fünff Winter von Anno 1788 biss in annum 1793 in und außer fürstlichen Landen Winterschulen versehen", nämlich nach beiliegenden Zeugnissen im Winter 1788/89 und 1789/90 in Bonsweiher im Oberamt Lindenfels, 1790/91 in Kirchbeerfurt im Erbachischen, 1791/92 in Rodau und 1792/93

Digitized by Google

in Steinau. In Kirchbeerfurt hat er sogar einen Winter lang alle Sonntage Betstunde gehalten. Trotzdem erreichte der Mann erst 1793 das 18. Jahr und mußte es erleben, daß man ihn nach fünfjährigem Schuldienst von der Zulassung zum Definitorialexamen so lange ausschloß, bis er 20 Jahre alt geworden sei. Seine Laufbahn als Winterschulmeister hat Weber mithin mit 13 Jahren begonnen, mit 16 Jahren hat er eine hessische Winterschule übernommen.

1789 besteht der Winterschulmeister Speyer das Definitorialexamen „seiner guten Anlagen und Talente auch des hervorleuchtenden Eifers" willen, während man 1788 ihm noch „wegen der ihm fehlenden Fähigkeit zur Erlernung der Schulwissenschaften den offiziellen Rat erteilt hatte, auf eine andere Art seine Unterkunft zu suchen". Es meldete sich ferner um diese Zeit eine Anzahl von Leuten, die bisher im Militärdienst gestanden hatten und nun — etwas ganz Neues in der Obergrafschaft — auf Grund ihrer militärischen Verdienste Unterschlupf im Schuldienst suchten. Die meisten von ihnen wurden zwar abgewiesen, so der Grenadier Heinrich Triebert, der sich 1784, der Fourier Pfnorr, der sich 1786 und der Grenadier Henkel, der sich 1787 meldete. Angenommen wurde, soweit ich sehe, nur einer, der Grenadier des Pirmasenser Garderegiments Friedrich Wilhelm Berz, der übrigens vor 20 Jahren schon einmal Schulmeister gewesen und zur Strafe für Vergehungen in den Waffenrock gesteckt worden war. Aber es ist doch charakteristisch, daß diese Leute, von denen früher keiner gewagt hätte, um Zulassung zum Definitorialexamen zu bitten, nun glaubten, durch über 20jährigen Militärdienst ein Anrecht zur Versorgung im Schulamt sich erworben zu haben, oder — wie Pfnorr schreibt — „wegen der in den Feldzügen erlittenen vielen körperlichen Fatiquen zwar nicht mehr zum Militaire wohl aber zum Schulamt tüchtig zu sein". Sie konnten zu einer solchen Überzeugung kommen, weil die Anforderungen, die man an die Kandidaten des Schulamts von seiten des Darmstädter Definitoriums stellte, mit den zunehmenden Jahren nicht größer, sondern geringer wurden. Während man 1777 z. B. Christentum, Methodik, Schulzucht, Recht- und Schönschreiben und Musik geprüft und diesen Prüfungsstoffen 1781 noch Geographie beigefügt hatte, ließ man 1782ff. die Geographie schon wieder fallen, beschränkte sich auf Erziehungswesen, Buchstabieren, Lesen und Lehrart nebst Musik und trieb das alles so flüchtig, daß mündliches und schriftliches Examen noch keine 3 Stunden dauerten. Erst 1787 hat man mit

Digitized by Google

Erdbeschreibung wieder einen Versuch gemacht und als man 1789 darauf verfiel, auch einmal ein paar naturwissenschaftliche Fragen über uns Menschen sehr nahliegende Dinge wie Nase, Luftröhre, Magen, Lunge, Herz, Adern und Puls beizubringen, erleben müssen, daß auf diese absonderlichen Dinge kein Kandidat eine Antwort wußte. Erst in der Zeit nach 1790 wurde das anders.

Gewiß gab es auch in diesen Jahren Leute, die dem Rückgang zu begegnen versuchten. Zu ihnen zählt der oben mehrfach erwähnte Superintendent Olff, dessen Visitationsberichte voll sind von Bestrebungen zur Beseitigung der einreißenden Mißstände. Aber er erreichte nichts. Als er 1786 bei Gelegenheit einer Visitation in Biebesheim den Antrag stellte, daß man, um der Schulnot in den Orten mit überfüllten Schulen (wie Biebesheim, wo der Lehrer 155 Kinder unterrichten mußte) zu steuern, „die in großen Dörfern vacant werdenden Glöcknerdienste mit einer zwoten Schulstelle combiniren, sodann aus den vermögenden Kirchenkästen eine jährliche Verausgabung von 400 fl. festsetzen, jährlich eine Collecte für gering besoldete Schuldiener erheben, das, was Auswärtigen, die für ihre Kirchen und Schulen aus der sog. Collecten-Casse für Auswärtige colligieren, gegeben wird, bloß zu dem Schulmeisterfond verwenden und die schuldenfreyen Gemeinden zu einem erklecklichen Beitrag zum Schulmeisterfond zwingen solle", da fand er kein Entgegenkommen. Er konnte in Biebesheim 1788 nur dadurch eine zweite Schule einrichten, daß er der ersten Stelle den seit Jahrhunderten innegehabten Charakter als Literatenstelle nahm und an den drei anderen Orten, die in dieser Zeit ihre zweite Schule bekamen, Groß-Bieberau, Groß-Rohrheim und Oberramstadt hat es auch gar schwer gehalten, diese Neueinrichtung, die unbedingt nötig war, nach langen Verhandlungen ins Leben treten zu lassen. Außer diesen Schulen entstand in dieser Zeit noch eine Schule in Hochstädten sowie die Garnisonsschule in Darmstadt (1787).

Ebenfalls ist charakteristisch, was Olff in Sachen der seit über 80 Jahren geplanten freien Stadtmädchenschule in Darmstadt erlebte. Man richtete sie 1783 in Darmstadt ein, brachte dies Stücklein aber nur dadurch zustande, daß man gleichzeitig die dritte Stadtknabenschulstelle, die dringend nötig war, eingehen ließ: der dritte Präzeptor sollte in Zukunft Mädchenschulmeister sein! Und bei diesem Mißstand blieb es bis 1802, in welchem Jahr man bei der Reorganisation des Darmstädter Schulwesens (vgl. unten Nr. 45) endlich die seit 1700 erstrebte vierte Schulstelle

Digitized by Google

schuf und verfügte, daß von nun an in Darmstadt zwei Stadtknaben- und zwei Stadtmädchenschullehrer wirken sollten. Bei solchen Verhältnissen darf es uns nicht wundern, daß dem Superintendenten auch im Blick auf solche Schullehrer seines Bezirkes, die ihren Dienst nicht nach Gebühr versahen, mitunter die Hände offenbar gebunden waren. Er berichtete über sie, wie da einer sei, „der erzfaul und träg, hingegen aber desto fleißiger wann der Bauch durch gutes Essen soll gestopfet werden", und wie dort einer wirke, „als langsamer schläfriger Strohkopf, daß zu wünschen wäre, seine Frau sei Schulmeister, er aber Schulmeisterin, so wären beyde gut placieret". Aber ausrichten konnte er gegen sie gar wenig. Ja er mußte es geschehen lassen, daß in einem Amte in kurzem Zeitraum 3 seit Jahrhunderten mit Literaten besetzte Stellen, Wolfskehlen, Biebesheim und Stockstadt, ihr Präzeptorat an dazu noch nicht einmal hervorragende Illiteraten verloren.

Bei diesen Zuständen konnte es nicht daran fehlen, daß auch Mosers Schulbücherreform auf Schwierigkeiten und Hemmungen bei ihrer Durchführung stieß. Es gilt dies ebenso von der Ausgabe des Gesangbuches und Neuen Testaments wie von dem Projekt, einen Landeskatechismus zu schaffen und die Ungleichheit im Gebrauch der katechetischen Lehrbücher zu beseitigen. Hatte man hier zu kämpfen mit der Faulheit der Gießener Professoren, so dort mit der Hartnäckigkeit einer schwer zu behandelnden, dazu aufgehetzten Bevölkerung. Das Krämersche Gesangbuch wurde von einem großen Teil der Bevölkerung abgelehnt. Noch 10 Jahre nach seinem Erscheinen gibt es viele Gemeinden, in denen das Gesangbuch weder in der Kirche noch in der Schule gebraucht wird. Kein Mensch kauft es, „niemand kommet zu der Kirchen, wenn die neuen Lieder gesungen werden". Zum Teil ist daran die Entrüstung schuld, daß alte Lieder in dem Buche fehlen. So z. B. in Hausen in Oberhessen, wo die Leute an Pfingsten und Karfreitag ihr „O du allersüßte Freude" und „Nun gibt mein Jesus gute Nacht" trotz obrigkeitlichen Verbotes singen, wenn auch der Pfarrer sie übertönen will, und an anderen Orten. Zum Teil ist der Geldmangel schuld. Aber über das alles hinaus ragt doch der Beweggrund, daß es an einem festen Willen in der Obrigkeit fehlte, der nach Mosers Art verstand, mit hartnäckigen Bauern fertigzuwerden. Es war kein Zug in der Einführungsarbeit mehr, als Moser abgegangen war. Die Befehle, daß z. B. kein Kind konfirmiert werden solle, wenn es kein neues Gesangbuch habe, waren zwar da, aber sie wurden nicht gehandhabt. Gerade

Digitized by Google

umgekehrt: die Bauern erlaubten sich, über Krämers Gesangbuch, das doch ohne Zweifel hoch über den Gesangbüchern der vorhergehenden Jahrzehnte stand, sich lustig zu machen („Eppsteiner sagen, schon Salomo habe gesagt, des Liedermachens ist kein Ende, in 10 bis 20 Jahren komme wieder ein neues Gesangbuch, Medenbacher sagen, sie wollten abwarten, biss es ihnen wie der Landcalender ins Haus gebracht werde") und den Schulmeistern, die schon aus methodischen Gründen auf allgemeine Einführung in den Schulen drangen, „unflätige Briefe zu schreiben" und alle möglichen Schwierigkeiten zumeist unbestraft zu bereiten. Das Gesangbuch Krämers galt als Landesgesangbuch bis 1814, wo ein anderes an seine Stelle trat. Aber wirkliches Landesgesangbuch ist es in diesen 35 Jahren nicht geworden, noch nicht einmal eine zweite Auflage hat es erlebt!

Diesem Geschick des Krämerschen Gesangbuchs, das dessen Normalausgabe des Neuen Testaments teilte, entspricht das Ende des Moserschen Katechismusprojektes. Wir sahen oben, daß Benner, dem man die Ausarbeitung des neuen Landeskatechismus übertragen hatte, dies Werk nie ernstlich in Angriff nahm, daß überhaupt erst für diesen Zweck gearbeitet wurde, als nach Benners Tod der Auftrag an den Superintendenten Rosenmüller überging. Rosenmüller lieferte seine Arbeit ein. Da er aber bald nachher seine Entlassung aus dem hessischen Staatsdienst nahm und sich auch niemand fand, der sich seiner Arbeit sonderlich angenommen hätte, so unterblieb der Abdruck des Lehrbuchs und dessen Einführung. Man sah auch, gewitzigt durch die trüben Erfahrungen, die man nach Mosers Abgang bei der Einführung des neuen Gesangbuchs in vielen Gemeinden machte, davon ab, einen Ersatz zu schaffen. Wie es in einem offiziellen Schreiben heißt, „man mußte, weil durch Einführung des allgemeinen Gesangbuchs den Unterthanen eine neue Ausgabe nothwendig gemacht wurde, Bedencken tragen, unmittelbar darauf ein neues Lehrbuch in Vorschlag zu bringen". Es fehlte ein Moser, der es verstand, den Bauern etwas aufzuzwingen, wenn er es für gut für sie hielt.

Die Folge dieses Nichtdrucks der Rosenmüllerschen Arbeit war eine früher unerhörte Zersplitterung im Gebrauch der Lehrbücher des Christentums in den Schulen. Viele hatten auf den Katechismus gewartet und sich noch mit den alten Handbüchern beholfen. Jetzt ward nichts aus der Sache. Tat aber die Behörde nichts, um aus den Mißständen herauszuhelfen, dann mußte man halt selbst zugreifen. Man tat es. Die Zeit war ja sehr pro-

Digitized by Google

duktiv in katechetischen Lehrbüchern, da brauchte man nur zuzugreifen und zu wählen. So kam eine Flut von neuen Katechismen ins Land. Wohl wehrten sich die Superintendenten hie und da, namentlich in der Obergrafschaft, in der sie mit Zähigkeit auf Beibehaltung des „Panzerbieter" drangen. Aber auf die Dauer war die Strömung, namentlich in Oberhessen, wo offiziell noch Rudrauffs vor über 100 Jahren geschriebenes Lehrbuch gültig war, nicht aufzuhalten. So mußten die Superintendenten Konzessionen machen. Sie ließen Lehrbücher von bedeutenden oder wenigstens bekannten auswärtigen Theologen wie Seiler, Miller, Feddersen u. a. zu und verfielen schließlich auf das Mittel, selbst Lehrbücher zu schreiben und deren Einführung auf eigne Faust in die Wege zu leiten. So ließ z. B. Superintendent Ouvrier 1792 bei Krieger in Gießen ein Büchlein „Kurze Erklärung des Catechismus Luthers" (auch unter dem Titel „Religionsunterricht für die Jugend" verbreitet) erscheinen, das in 589 Fragen und Antworten, denen biblische Belegstellen beigefügt waren, den Lehrstoff der 5 Hauptstücke von neuen Gesichtspunkten aus behandelte und durch Ouvriers Einfluß in einigen oberhessischen Gemeinden Eingang fand. Es entstand eine wahre Musterkarte von im Land eingeführten Lehrbüchern der christlichen Religion. Wir haben über ihre Zusammensetzung genauere Nachrichten aus dem Jahr 1792. Damals kann von Einheitlichkeit im Gebrauch der katechetischen Lehrbücher nur in den beiden Grafschaften und der Herrschaft Eppstein geredet werden, wo neben Luthers Katechismus das sogenannte Fragbuch und das Spruchbuch eingeführt waren. Man benutzte daselbst „in den unteren und mittleren Klassen das kleine darmstättische Spruch-Register, in dem der kleine Catechismus Lutheri und die Kernsprüche der heiligen Schrifft nach den Heils und Lebens Regeln in ordnungsmäßigen Rubriken sich befanden". Die Kinder wurden in den Schulen in diesem Buch „gleich mit Buchstabieren geübt, wodurch sie dann gleichsam spielend nicht nur die 5 Hauptstücke, sondern auch manchen schönen Spruch unter der Hand sich imprimireten." Waren die Kinder größer, so griff man zu dem Fragbuch (dem oben besprochenen sog. Panzerbieterschen Katechismus, der auch im Konfirmandenunterricht die Grundlage abgab). Ganz anders in Oberhessen. Allerdings gab es auch hier noch eine größere Anzahl von Gemeinden, die am Herkommen hingen und den Rudrauffischen Katechismus nach wie vor gebrauchten. Ich nenne z. B. aus dem Konvent Grünberg die

Digitized by Google

Pfarrei Queckborn, aus dem Konvent Gladenbach die Pfarrei Lixfeld, aus dem Konvent Königsberg die Pfarreien Altenkirchen und Erda, aus dem Konvent Kirtorf die Pfarreien Kirtorf und Homberg, aus dem Konvent Vöhl die Pfarrei Obernburg, aus dem Konvent Alsfeld die Pfarrei Billertshausen. Daneben steht aber schon 1777 fast ebenbürtig der Panzerbietersche Katechismus. Er erfreut sich fast allgemeiner Einführung in den Pfarreien des Konventes Schotten und ist ferner in Gebrauch in Wallau (Konvent Gladenbach). Aber damit nicht genug. Es werden noch ganz andere Lehrbücher benutzt. In der Umgegend von Biedenkopf benutzen die Schulmeister zumeist den Seiler, zuweilen auch den Feddersen oder Bechtolds Religionsgeschichte; in Kirtorf neben Rudrauff die kurze Rambachische Heilsordnung, in Gladenbach den Seiler und Panzerbieter. Von Bromskirchen berichtet Pfarradjunkt Johann Georg Müller, daß „er vor beinahe 12 Jahren, als er sein Amt in Bromskirchen angetreten habe, gar kein Catechismus und Leitfaden in den Händen der Kinder und Schullehrer vorfand, wo er auf Erlaubniß des Herren Superintendenten Dr. Bechtolds zuerst ohn einigen Anstand des gemeinen Mannes den bekannten Kasselischen Catechismus eingeführet habe". In Eimelrod ist 1792 alt und jung an den „Waldeckschen Catechismum" gewöhnt. In Höringhausen und Kirchlotheim wird überhaupt kein Katechismus gebraucht, dieweil der Rudrauff vergriffen. Im Konvent Nidda berichtet Pfarrer Rullmann von Widdersheim, daß er vor 4 Jahren Millers Lehrsätze der Religion in ihrem Zusammenhang als eine dreifache Heilsordnung mit kurzen und leichten Beweistümern für die Anfänger und Konfirmanden eingeführt habe und Pfarrer Giebelhausen von Rodheim, daß er große Lust habe, Elias Bertrandt zu Bern Christliche Unterweisung aus dem französischen übersetzt, Leipzig, 1767 einzuführen. Im Konvent Alsfeld haben die Pfarrer von Brauerschwend, Schwarz, Hopfgarten und Meiches statt Hübners Historien, Rambachs Handbüchlein, dem Evangelienbuch und dem Psalter den Seiler eingeführt, ebenso in Nidda und Ofleiden; in der Pfarrei Leusel aber hat der Pfarrer den Ouvrierschen Katechismus vorgezogen. In der Pfarrei Felda, Konvent Ulrichstein, fand der Pfarrer bei seinem Aufzug in jeder der vier Schulen seiner Pfarrei einen anderen Katechismus im Brauch. In der Stadt Biedenkopf gebraucht man einen von dem dortigen Inspektor Staudinger verfaßten und in Biedenkopf

Digitized by Google

gedruckten Katechismus, in Dauernheim und Blofeld einen gedruckten Katechismus des dortigen Pfarrers Strack. Mit Recht konnte Pfarrer Bierau von Bobenhausen klagen: „wenn doch nur der Oceanus von Catechismen nicht bei uns wäre!“

Daß unter diesen Umständen auch das Lichthammerische Lehrerseminar einging, war nicht zu umgehen. Die Jahre direkt nach Mosers Weggang standen zu sehr in jeder Beziehung unter dem Zeichen einer höchst verderblichen und törichten Reaktion.

Auch die von dem Darmstädter Kantor Johann Gottlieb Portmann in dem Jahr 1785 veranstaltete, die Hebung der musikalischen Kenntnisse der Lehrer bezweckende Herausgabe eines „kurzen musikalischen Unterrichts für Anfänger und Liebhaber der Musik überhaupt und für die Schulmeister und Schulkandidaten insbesondere“ fand den Nachdruck von oben nicht, auf den der gute Kantor gerechnet hatte.

III. Von Ludwigs X. Regierungsantritt bis zur Erhebung Hessens zum Großherzogtum.

Glücklicherweise hielt diese Reaktionszeit nicht allzulange an. 1790 starb Landgraf Ludwig IX. und ging mit ihm das System der sinnlosen Reaktion gegen alles von Moser ins Leben Gerufene oder auch nur Geplante zu Grabe. Ludwigs IX. bedeutender Sohn, der spätere erste Großherzog von Hessen, damals noch Landgraf Ludwig X. genannt, zeigte mehr Verständnis für das Gute, was hinter den Moserschen Neuerungen verborgen war und so konnten die Persönlichkeiten, die unter Moser — wenn auch sehr oft gestoßen und getreten — in vorwärtsstrebendem Geiste gearbeitet hatten, vor allem Wenck und Olff, die beiden Schulreferenten im fürstlichen Konsistorium, es wieder wagen, mit den Moserschen Plänen mehr hervorzutreten. Daß sie es taten, beweist die nun anhebende letzte aufwärtsstrebende Phase in der Volksschulgeschichte der alten Landgrafschaft, die von 1790–1806, dem Ende der Landgrafschaft, reicht.

Einer der ersten Schritte in dieser Richtung war es, daß man das Projekt, einen neuen Landeskatechismus zu schaffen, das Moser einst so begeistert in Angriff genommen hatte, das aber nach Mosers Weggang ein solch unrühmliches Ende gefunden hatte, wieder aufgriff. Die äußere Veranlassung dazu gab eine Eingabe des Hanau-Lichtenbergischen Spezials Ludwig Hönig von Sand, der darum bat, daß „doch für die beiden Aemter Lichtenau

Digitized by Google

und Willstädt an Stelle des vergriffenen, spitzfündigen und unkindlichen Neßlerischen Katechismus der trefflich eingerichtete und kurze vorm Jahr herausgekommene Churhannöverische Landeskatechismus der Superintendenten Jakobi und Koppe, der auch in Baden eingeführt werden solle, zu allgemeiner Einführung gelange". Diese Eingabe hatte eine Befragung der Konsistorien in Pirmasens, Gießen und Darmstadt zur Folge, ob der erwähnte Katechismus nicht im ganzen Hessenland eingeführt werden könne, und bewirkte es, daß man der seit 1783 schlafenden Katechismusfrage wieder neues Interesse entgegenbrachte. Wir wollen uns aus den Vorschlägen, die zur Beseitigung der Mißstände gemacht wurden, allerlei Interessantes vergegenwärtigen. Das Gesuch Hönigs wurde zuerst dem Konsistorium in Pirmasens vorgelegt. Dieses forderte daraufhin den Superintendenten Venator zu einem Gutachten auf und ersuchte, als Venator „mehrere Bedencklichkeiten" äußerte, alle Geistliche der beiden Pirmasenser Ämter um Meinungsäußerung. Sie fiel für Hönigs Vorschlag aus, indem nur zwei Pfarrer für Neudruck des alten Katechismus eintraten, während die andern um Einführung des neuen Werkes baten oder wenigstens nicht dawider waren. Auch das Konsistorium konnte nach reiflicher Erwägung nicht umhin, den Antrag Hönigs trotz aller Bedenken bestens zu unterstützen.

Diese Pirmasenser Akten gingen am 21. Juli 1792 an den Landgrafen resp. das Darmstädter Konsistorium, das sie am 18. Oktober 1792, ohne selbst einen Beschluß gefaßt zu haben, an das Konsistorium zu Gießen mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens abgehen ließ. Auch diese Behörde wählte den Weg der Befragung der einzelnen Geistlichen und war infolgedessen trotz mehrmaliger Monitorien erst am 4. Oktober 1793 imstande, ihren Bericht mit den Gutachten der Geistlichen nach Darmstadt zu übersenden. Da man hier ebenfalls in dieser Sache schon mehrfach moniert worden war, machte man sich an die sofortige Bearbeitung der Akten und konnte bereits am 27. Februar 1794 berichten. Beide Behörden sprachen sich gegen Übernahme des neuen Katechismus aus, der von da an für sie bei der hessischen Katechismusfrage ganz außer Betracht kommt. Trotzdem erkennen beide in dem Pirmasenser Gesuch durchaus berechtigte Momente an. Sie sind einig darin, daß etwas Neues geschaffen werden müsse, unterscheiden sich nur in der Bestimmung des Wegs, den man zu gehen habe. Im Darmstädter Konsistorium sind Hofprediger Petersen und der Superintendent Olff der Ansicht, man solle

Digitized by Google

von Superintendent Schulz in Gießen oder Inspektor Snell in Dachsenhausen ein Lehrbuch ausarbeiten lassen, „in welchem die Glaubenslehren und Lebens-Pflichten in ganz kurzen und leicht verständlichen Sätzen nach der in den besten neueren Compendien der Dogmatik und Moral auch populären Handbüchern, die deßhalb nachzuschlagen und gewissenhafft zu benutzen seyen, als z. Ex. denen von Griesbach, Laß, Niemeyer, Döderlein, Rosenmüller, Schulz, Diterich, Zerrenner u. a., gewählten Ordnung der Materien vorgetragen; den Sätzen die erforderlichen Beweißstellen in extenso, nöthigenfalls mit erklärenden Einschiebseln, auch etwa ein passender Vers aus einem guten geistl. Liede angehängt; die Fragen aber (zum Besten ungeübter Catecheten), es sey an den Rand eines jeden Satzes wie in Rosenmüllers chr. Lehrbuche und in dessen erstem Unterricht in der Religion für Kinder, oder unten auf jeder Blattseite, wie in Schrökhs Umarbeitung von Hilmar Caras Univ.-Historie gesetzt und dem am Ende noch

1. der kleine Catechismus des D. Luther, nebst der Haußtafel,

2. eine kurze Religionsgeschichte (wie im Braunschweig-Lüneburgischen Catechismus),

3. eine Sammlung auserlesener Morgen-, Abend- und Tischgebete, auch kurzer Lehren und Denckssprüche (wie in des sel. Dr. Pfeiffers zu Marburg Entwurf zum Unterricht im Christenthum p. 119—130) auch

4. wie in Försters Lehrbuch der christlichen Religion S. 293 bis 295, eine Belehrung über den Aberglauben und dessen Schädlichkeit beygefügt würden".

Anderer Ansicht sind der Oberhofprediger Starck, die Regierungsräte Rays und Brade, sowie der Konsistorialrat Wenck. Sie halten es im Blick auf die Tatsache, daß Rosenmüllers Lehrbuch sich in den Händen beinah aller Geistlichen befände und auch ein „Landesproduct" sei, für besser, daß man einen „blosen Auszug aus Rosenmüllers christlichem Lehrbuch, mit an den Rand gesetzten Fragen, und unter dem Texte in extenso abgedruckten Beweis Stellen, auch Lieder Versen, veranstalten und dem die 4 erwähnten Appendices beifügen solle", was am besten Prorektor Zimmermann besorge.

Wie die Darmstädter konnten auch die Gießener zu keinem einhelligen Beschluß kommen. Während der Referent, Superintendent Bechtold, gegen Einführung eines neuen „Katechismus" sich ausspricht und nur für „Schaffung eines in dialogisierter Form gehaltenen Lehrbuchs, welches sämtliche sowohl theoretische als

Digitized by Google

practische Religionswahrheiten samt den wichtigsten, dafür vorhandenen Gründen und Beweisstellen enthielte", glaubt eintreten zu sollen, aus dem sich dann privatim ein jeder Lehrer und Pfarrer einen Auszug machen könne, wünscht sein Kollege Müller ein Methodenbuch für die Schullehrer und daneben einen neuzuschaffenden Katechismus, während Schulz der Ansicht ist, daß die nächste Aufgabe die Herbeiführung einer besseren Ausbildung der Lehrer sei, daß nicht die Mangelhaftigkeit der vorhandenen Katechismen, sondern die der Vorbildung vieler Lehrer das eigentliche Problem der Gegenwart bilde.

Die Gründe, welche gegen Einführung des hannöverischen Katechismus geltend gemacht worden waren, waren so durchschlagend und allgemein, daß man auch in der Regierung zu Darmstadt von nun an gänzlich von diesem Buche absah. Bei der Frage, wie man sich zu dem Gesuche der Pirmasenser sonst zu stellen habe, überwog der Gedanke, daß zur Beseitigung der dort vorliegenden Katechismusnot etwas geschehen müsse, alle Bedenken. Man beschloß, einen neuen Katechismus für das ganze Land ausarbeiten zu lassen, bis zu dessen Fertigstellung aber auf Antrag des Darmstädter Konsistoriums den Pirmasensern einen nochmaligen Abdruck des Nesslerischen Werkes, und zwar nach einer etwa von dem Spezial Hönig oder einem anderen geeigneten Geistlichen vorzunehmenden Revision und in beschränkter Auflage, zu empfehlen. Die Ausarbeitung des neuen Katechismus wurde in der Erwägung, daß man Rivalität unter den Superintendenten im Interesse der Einführung des Werkes tunlichst vermeiden müsse, und daß zu einer solchen Arbeit vielmehr ein im Schulunterricht stehender Geistlicher geeignet sei, dem Prorektor Zimmermann und dem Subrektor Sartorius vom Darmstädter Pädagog übertragen. Der hessen-darmstädtische Katechismus sollte ein Musterbuch sein. „Die Bearbeiter sollten sich einer deutlichen Sprache und systematischen Ordnung befleißigen, alle Aussagen nach der reinen Lehre der lutherischen Kirche fassen, sich möglichst kurz fassen, alles in Frag und Antwort vorführen, die ersteren möglichst knapp fassen, nur überzeugende Beweissprüche und erbauliche und passende Liedverse einschalten, vor Allem aber sich alle neueren Werke der Art beschaffen und sie gewissenhaft benutzen."

Die beiden Pädagoglehrer machten sich ans Werk. Freilich ging ihre Arbeit etwas langsam vor sich. Erst am 23. August 1795, d. h. ein Jahr nach ihrer Beauftragung, hatten sie die Literatur beisammen und konnten die Rechnung von 28 fl. 52 kr. vorlegen,

Digitized by Google

und ebenso langsam ist das Arbeitstempo der Folgezeit. Immer wieder mussten Monitorien (1796, 1799) sie an ihren Auftrag gemahnen. Freilich hatte dies seine besonderen Gründe. Zimmermann und Sartorius konnten sich über die Grundsätze der Anlage des Buches nicht einigen. Aber auch nachdem dieser Anstand beseitigt und Zimmermann die alleinige Bearbeitung des Katechismus, Sartorius die des vierfachen Anhangs übertragen worden war (Februar 1799), dauerte es noch Jahre, bis die Arbeit dem Konsistorium zur Begutachtung vorgelegt werden konnte. Es geschah dies erst am 2. Juni 1803. Neun volle Jahre hatten die beiden Pädagoglehrer an dem Werke gearbeitet, und als es fertig war, fand es doch keine Gnade. Auf Antrag des Gießener Konsistoriums wurde ein Gutachten von der Fakultät eingeholt. Hatten sich schon die Gießener Consistoriales wenig günstig ausgesprochen, so gestaltete sich das Fakultätsgutachten zu einer vernichtenden Kritik. „Je günstiger das Vorurteil war", so sagt es, „welches die Namen der beyden Verfasser in uns erweckten, umso schwerer wird es uns, diesem Entwurf die zu einem Landeskatechismus erforderlichen Eigenschaften absprechen zu müssen; allein die Rücksicht, daß zu einer Zeit, wo das Interesse für die Religion täglich mehr abnimmt, dergleichen Lehrbücher mit besonderer Sorgfalt abgefaßt werden müssen, macht uns diese Stellung zur Pflicht." Der Katechismus enthält zuviel unklare und dem Volk unbekannte Ausdrücke, seine Scheidung in Frage und Antwort führt leicht zu mechanischem Auswendiglernen, dazu werden zu viele Worte aus den Fragen in den Antworten wiederholt. Doch würde dies alles nichts ausmachen, wenn nicht der Inhalt des Buches so viel Mängel enthielte. „Die verschiedenen Gründe für die Lehre vom Dasein Gottes sind auf die unpassendste Weise zerrissen, der kosmologische und physikotheologische dazu äußerst kurz abgetan; der Begriff der Religion ist gar nicht, der der geoffenbarten Religion nur ganz unbestimmt erklärt; die Wunder finden nicht die entsprechende Verwertung; die Trinitätslehre ist völlig ungenügend, die von Gottes Eigenschaften in einer nicht angemessenen Ordnung vorgetragen; die Lehre von den Engeln unbiblisch; hinsichtlich der Person Jesu vermißt man jegliche Nachricht über den Gang seines Lebens, dazu ist die Himmelfahrt in einer sehr merkwürdigen Weise umgedeutet, Taufe und Abendmahl in unbefriedigender Weise besprochen u. s. w." Der Katechismus wurde nicht gedruckt, sondern im Manuskript ad acta gelegt, wo er sich heute noch befindet.

Digitized by Google

Wie der Schaffung eines neuen Religionslehrbuchs, so wandte man in dieser Zeit der Verbesserung der Lehrbücher überhaupt mehr Aufmerksamkeit zu. Wir ersehen das aus gelegentlichen Notizen in den Berichten über die Einführung des hannoverischen Katechismus. Da schreibt z. B. Pfarrer Stückrad in Hopfgarten: „Noch nötiger als ein neuer Katechismus ist ein besseres und allgemein brauchbares Buchstabir- und Lesebuch für Landschulen, wir brauchen ein gutes Buchstabirbuch und eine Volksetymologie", und Pfarrer Welcker von Oberofleiden schließt sich dem an mit der Forderung: „wir brauchen vor allem ein neues ABCbuch und ein Lesebuch", während Pfarrer Bernbeck von Wirberg sich dahin ausspricht, „daß durch den in den untersten Ordnungen der meisten Schulen noch zu einem Buchstabier- oder Lesebuch benutzten Psalter die Absicht, die Kinder lesen zu lehren, schwer erreicht werde und daß hier eine Aenderung unbedingt nötig sei".

Diese Änderung kam, freilich nicht sofort sondern erst nach Ablauf einiger Jahre. Man schaffte zwar kein neues Lesebuch, sondern ließ die Kinder, die über die ersten Anfänge hinaus waren, auch weiterhin im Neuen Testament, den Evangelien, der Apostelgeschichte, dem Buch Jesus Sirach und auch den Psalmen als Lesebüchern sich üben und fand eine Änderung hier um so weniger angebracht, als man ja Krämers vorzügliche orthographische Ausgabe des Neuen Testaments nebst Anhängen hatte und die Einführung eines besonderen Lesebuchs schwierig schien. Dafür sorgte man aber für Schaffung eines neuen ABCbuchs. Es sollte den Errungenschaften der neuen pädagogischen Wissenschaft entsprechen und dem ganzen Lande gelten. Bisher hatte im Lande in der Wahl der Lehrmittel zum Erlernen der Anfangsgründe im Lesen große Mannigfaltigkeit geherrscht. In der Ober- und wohl auch der Niedergrafschaft gebrauchte man immer noch und zwar anscheinend überall das alte „Darmstädtische ABCbüchlein oder Kinder-Lehr zur Zucht und Furcht Gottes des Herrn für die Jugend des Fürstenthums Hessen-Darmstadt", das in der Wittichschen Druckerei erschien und noch 1798 eine neue Auflage erlebte. Anders in Oberhessen. Dort scheinen nur verschwindend wenige Lehrer das eigentlich hessen-darmstädtische ABCbuch benutzt zu haben. Die meisten hielten sich an das ABCbuch der Brönnerschen Buchhandlung in Frankfurt, die nach Ansicht eines Kenners „jährlich ihr wirklich elendes ABCbuch in 10000 Exemplaren in Hessen debitirete".

Digitized by Google

Im Jahr 1801 trat man der Frage der Schaffung eines einheitlichen hessen-darmstädtischen Landes-ABCbuchs näher. Veranlassung hierzu gab die Bitte des Regierungssekretärs Dieffenbach in Alsfeld, „man möge doch die von ihm erfundene bei Heller und Krauß in Lauterbach 1798 gedruckte Alphabet-Buchstabier- und Lese-Tafel in den fürstlichen Landen an Stelle der verschiedenen in diesem verbreiteten wertlosen ABCbücher einführen". Dieffenbachs Bitte wurde zwar nicht willfahrt, doch beschloß man in gerechter Würdigung der durch ihn aufgedeckten Mißstände die Bearbeitung eines allgemeinen ABCbuchs durch den als tüchtigen Pädagogen bekannten Gießener Professor und Superintendenten Schulz besorgen zu lassen. Schulz erhielt den Befehl im Januar 1802 und lieferte den ersten Entwurf des Büchleins am 2. Januar 1803 bei dem Landgrafen ein. Schulz war der Überzeugung, daß das alte ABCbuch vollkommen unbrauchbar sei, weil es „weit mehr Anstößigkeiten als die auch schon sonst bespöttelten komm Herr Jesu sei unser Gast oder das Tischgebet von den jungen Raben oder dem Hahn, der den Schullehrer täglich zum Prügeln und das Schulkind stündlich zur Faulheit ermuntert, enthält". Er hatte deshalb von ihm wenig mehr als das Alphabet beibehalten. Im übrigen waren für ihn die Gesichtspunkte maßgebend, „daß Denkungsart und Geschmack des Zeitalters gewahrt, die Bestimmung des Buchs für Katholiken und Protestanten berücksichtigt, die Stufenfolge vom Leichtern zum Schwerern beobachtet, die Verständigkeit, die in unseren Zeiten eine gerechte Forderung an ein solches Elementarbuch ist, aus welchem nicht bloß Lesen, sondern mit Verstand lesen erlernt werden soll und wodurch beim gemeinen Mann auf sein ganzes Leben das mit oder ohne Sinn lesen bestimmt wird, erhalten werde." Die Grundsätze, die Schulz hier entwickelte, und die Art, wie er nach diesen Grundsätzen das ABCbüchlein zusammengestellt hatte, fanden bei der vorgesetzten kirchlichen Behörde freundliche Aufnahme. Trotzdem ließ man das Buch später durch den damaligen Feldprediger Wagner noch einmal umarbeiten, erst in dieser neuen Form drucken und dann mit besonderem Privileg versehen unter dem Titel „Neuestes ABC-Buchstabier- und Lesebuch für die Landgr. Hessischen Landesschulen" im ganzen Lande in allen Schulen als einzig zulässiges Elementarbuch verbreiten.

Mit der Drucklegung des ABCbuchs war die Schulbüchereform, wie sie einstmals Moser geplant hatte, vorläufig zum Ab-

Digitized by Google

schluß gebracht. Nach 25jähriger Arbeit hatte man zwar nicht alles, was Moser gewünscht hatte, der Landeskatechismus fehlte immer noch, wohl aber doch einiges recht Wichtige: eine gute Ausgabe des Neuen Testaments, dieses Hauptlesebuchs der damaligen Schulen, ein gutes Gesangbuch und für die Anfänger ein methodisch tüchtiges ABC und Buchstabierbüchlein.

Zu diesen Neuerungen kam noch manches andere förderlicher Art. 1794 richtete der für das Volksschulwesen und dessen Hebung sehr interessierte Direktor des Darmstädter Gymnasiums, Helfrich Bernhard Wenck, Kurse für Volksschullehrer in seiner Anstalt ein und bot damit einigermaßen einen Ersatz für das eingegangene Lichthammersche Schullehrerseminar. Die Schulordnung für diese Art Seminar ist in Bd. 1, S. 396ff. abgedruckt. Ferner wurde in dem Definitorialexamen, namentlich auch in der Naturlehre und der Musik, von nun an mehr verlangt und an einigen Orten den Zeitverhältnissen mehr Rechnung tragende Schulordnungen eingeführt, z. B. in Darmstadt 1802 (vgl. Nr. 45), in den oberhessischen Lateinschulen 1804 (vgl. Bd. 1, S. 414ff.). Es wurden neue Schulen gegründet, z. B. eine vierte an der Stadtschule und eine zweite an der Garnisonschule Darmstadt, zweite Schulen in Auerbach und Berstadt, und wo es ging darauf gehalten, daß die Schulklassen nicht allzu überfüllt würden. Auch für den weiblichen Handarbeitsunterricht begann man zu sorgen. 1792 „ertheilete z. B. die Gemahlin Landgraf Ludwigs IX. dem Darmstädter Inspector Lichthammer den Auftrag, eine Industrieschule für arme Mädchen zu errichten und gab ihm eine Summe zu deren erster Anlage, wofür die Wolle zum Stricken angeschafft werden konnte. Die Frau des Stadtfreyschullehrers Sprenger unterzog sich dem Geschäfte, die Mädchen nach dem Schluß der Freyschule in ihres Mannes Schulstube unter ihrer Aufsicht stricken zu lassen; die Strümpfe wurden verkauft und dadurch erhielt sich das Capital nicht nur ziemlich in der Höhe sondern die armen, dem Müßiggang entrissenen Kinder vervollkommneten sich in einem nützlichen Arbeitszweige für die Zukunft und verdienten schöne Summen".

Endlich ist diese Zeit dadurch ausgezeichnet, daß man auch dem Unterricht der Juden im Land Aufmerksamkeit zuzuwenden begann. Man unterstützte von seiten der Staatsleitung den Gedanken der Gründung einer öffentlichen jüdischen Unterrichtsanstalt in Darmstadt — der ersten des Landes — und arbeitete (freilich ohne besonderen Erfolg) daran, daß dem schimpflichen Zustand ein Ende gemacht werde, in dem sich das Schulwesen der Juden befand.

Digitized by Google

Denn schimpflich stand es damit, wie nachfolgende Stelle aus einem 1806 niedergeschriebenen Bericht über den Schulunterricht der Judenkinder in der Provinz Starkenburg beweist:

„Die von mehreren hiesigen jüdischen Haußvätern gewünschte öffentliche jüdische Unterrichtsanstalt ist hier nicht zu Stande gekommen. Konnte hier in der Residenz keine zu Stande kommen, so wird in den kleineren Städten und auf den Dörfern, wo die Zahl der armen Juden größer, und die der schulfähigen Judenkinder kleiner ist, eine solche eben so wenig, ja noch weniger zu Stande kommen. Das hiesige L. Gymnasium ist zwar von drei hiesigen jüdischen Jünglingen, Feidel Joseph und den zwei Brüdern Linz besucht worden; dieses waren jedoch die ersten und die letzten. Was aber die vier hiesigen Stadtschulen betrifft, so haben, wie wir aus sorgfaltigen Erkundigungen wissen, keine jüdischen Kinder von hier eine derselben besucht. Noch weniger ist also zu erwarten, daß jüdische Eltern auf dem Lande, die in der Regel noch unwissender und von Vorurtheilen weit weniger frei sind, als die in den Städten, ihre Kinder in die Dorfschule schicken werden. Daß einige wenige Eltern in Dörfern des F. Starkenburg ihren Kindern kurze Zeit hindurch Privat Unterricht im Schreiben und Rechnen von christlichen Lehrern ertheilen lassen, ist alles, was geschehen ist und geschieht."

Freilich hätte dies alles noch nicht ausgereicht, um den Intentionen Mosers entsprechend die hessen-darmstädtische Volksschule auf eine höhere Warte zu bringen, wie das von 1800 an tatsächlich, wenn auch allmählich, geschah. Der Aufschwung war durch etwas ganz anderes in weit höherem Maße bedingt als durch die Schulbücherreform. Er kam vor allem daher, daß man den geistlichen Stand mehr für die Volksschule und die modernen Bestrebungen in ihrem Bereich zu begeistern verstand. Es gilt, dies etwas eingehender darzulegen. Die bisherige geschichtliche Entwicklung hatte erwiesen, daß die Inspektoren allein, auf deren Arbeit man in der Inspektionsordnung von 1777 so große Hoffnungen für das Aufblühen des Volksschulwesens gesetzt hatte, nicht imstande waren, die gewünschte Besserung allenthalben mit derselben Kraft ins Dasein zu rufen. Es gab der Lehrenden noch zu viele, die ganz besonderer individueller Pflege bedurften, wenn es mit ihrer Schulhalterei vorwärts gehen sollte. Das war damals die Überzeugung in weiten Kreisen der Lehrerschaft und ihrer Vorgesetzten. Pfarrer Bergen von Breidenbach, ein großer Freund und Förderer des hessen-darmstädtischen Volksschulwesens im

Digitized by Google

Hinterland schreibt einmal: „die Besserung und Veredlung der Menschheit kann nur von der besseren Einrichtung der Schulen anfangen, und dabei müssen die Prediger vorzüglich tätig sein". Und ein anderer Hauptkenner auf diesem Gebiet, Inspektor Bähr in Königsberg, spricht sich ähnlich aus. „Eine Besserung", meint er, „komme nicht von besseren Büchern, nicht durch einen Katechismus, und sei es der beste; sie könne auch von den rohen, ungebildeten, schlechten Dorfschullehrern nicht kommen, deren nach der Lage unserer Zeiten viele, wo nicht die meisten sind. Die Pfarrer müssen auf den Plan. Wenn der Ortspfarrer freilich selbst unfähig ist oder die Arbeit scheut, da ist alles verlohren. Scheut er sie aber nicht, dann ist noch Rettung möglich, er kann allein die Steine heben helfen, welche Klugheit und weise Politik liegen zu lassen gebietet!" Aber auch die Behörden waren der Überzeugung, daß die Mitarbeit der Geistlichen im Ortsschulwesen unbedingt notwendig sei, wenn es mit dem Volksschulwesen vorwärts gehen solle. Darum griffen sie zu einer Maßnahme, die vor fast 100 Jahren von dem Stadtprediger Fauerbach in Darmstadt als Hauptnot- und Rettungsanker angepriesen, aber von den damaligen Spitzen leider nicht ergriffen worden war. Sie erließen im Jahre 1802 eine unten (vgl. Nr. 46 der Texte) abgedruckte Verfügung, in der als Grundgedanke ausgesprochen war, daß von nun an die Geistlichen nicht nur als Inspektoren, sondern als Lehrer am Volksschulwesen Anteil nehmen sollten. Jeder Pfarrer solle wöchentlich zwei Stunden dem Gesinnungsunterricht in der Schule oder den Schulen seiner Pfarrei widmen, über deren Verteilung genaue Bestimmungen vorliegen, und damit durch diese Stunden nicht bloß den Kindern, sondern auch den Schulmeistern geholfen ist, sollen die letzteren angehalten sein, den Stunden des Pfarrers beizuwohnen und sich an ihnen ein Muster abzusehen. Durch eine Verfügung vom 27. November 1806 wurde dann noch festgestellt, daß man die Beteiligung der Geistlichen am Unterricht nicht auf Religions- und Sittenlehre eingeschränkt wissen wolle; der Pfarrer soll an allem über den Elementarunterricht hinausgehenden „höheren Unterricht" Anteil haben.

Die Geistlichen sind dem an sie ergangenen Rufe nicht ausgewichen. Viele unter ihnen haben, wie vor, so nach dem Erlaß der Ordnung von 1802 ihre ganze Kraft aufgeboten, um zum Segen der hessen-darmstädtischen Volksschule etwas zu leisten. Das zeigen allein schon die literarischen Erzeugnisse, die in dieser Zeit aus den hessischen Pfarrhäusern hervorgegangen sind. Man kann da von einer Volksschulliteratur reden. Ganz besonders beachtenswert

Digitized by Google

sind hier die pädagogischen Schriften, die zum Zweck der Hebung des hessen-darmstädtischen Volksschulwesens von dem Dachsenhauser Inspektor Johann Peter Snell und seinem Sohne Johann Peter Ludwig herausgegeben wurden. Den Reigen eröffnete der Vater Snell im Jahre 1790 mit einem Büchlein über die deutsche Sprachlehre, betitelt „Neuer Versuch einer teutschen Sprachlehre nach den bewährtesten Gründen, für Stadt- und Landschulen und ihre Lehrer." Außer dieser 1799 in 2. Auflage erschienenen Arbeit schrieb Johann Peter Snell noch einen „Grundriß zu einem vollständigen Religions-Unterricht zum katechetischen Gebrauche bey Unterweisung der Konfirmanden" (Frankfurt 1791). Von Johann Peter Ludwig Snell, der 1788—1797 Adjunkt seines Vaters und von 1797 an dessen Nachfolger im Dachsenhauser Pfarrdienst war, haben wir eine Reihe vorzüglicher Schriften zur Volksschulreform. 1791 erschien von ihm die Schrift „Philoteknos, ein Versuch über Verbesserung der Landschulen" und eine „Neue Uebersetzung und Erklärung der Apostelgeschichte für Ungelehrte, auch zum Gebrauch für Schullehrer und Prediger, nebst einer Vorrede von Hrn. Superintendenten Schulz in Gießen"; 1793 eine Streitschrift „Erinnerungen und Zweifel über den Hannöverischen Landeskatechismus" (der damals in Hessen eingeführt werden sollte) und ein „Neuer Katechismus der christlichen Lehre nach Anleitung des Hannöverischen nebst einer Anweisung für Schullehrer zum nützlichen Gebrauch desselben", ein Werkchen, das bereits 1804 in 4. Auflage erschien. 1799 ließ Snell diesem Katechismus ein „Praktisch katechetisches Handbuch über seinen Katechismus der christlichen Lehre, zum Gebrauch für diejenigen Prediger und Schullehrer, die sich dieses Katechismus bedienen" (erster Teil 1799, 2. Teil 1802) folgen, und 1804 gab er eine „Sittenlehre für Kinder, ein Lesebuch zum Gebrauch in deutschen Schulen" heraus, von der schon 1807 eine 3. Auflage erscheinen konnte.

Fast gleichzeitig mit Johann Peter Ludwig Snell begann der ihm ziemlich gleichalterige, ebenfalls von einem wissenschaftlich tüchtigen Vater abstammende Friedrich Heinrich Christian Schwarz (1788—1795 Pfarrer in Dexbach, 1795—1798 in Echzell, 1798—1804 in Münster, dann Professor in Heidelberg) mit pädagogischen Schriften hervorzutreten. 1792 erschien von ihm ein

Digitized by Google

„Grundriß einer Theorie der Mädchenerziehung in Hinsicht auf die mittleren Stände", 1793 ein Buch „Die moralischen Wissenschaften, ein Lehrbuch der Moral und natürlichen Religion in ihrem ganzen Zusammenhange" (auch unter dem Titel: Lesebuch für die Jugend der Bürger und Handwerker zum Gebrauch in Schulen von Johann Gotthilf Lorenz 4. Band): 1796 „Briefe das Prediger- und Erziehungsgeschäfte betreffend an einen studirenden Freund": 1800 ein Buch „Der christliche Religionslehrer in seinem moralischen Daseyn und Wirken, ein Lehrbuch der moralischen Bestimmung des christlichen Lehrers in Kirchen und Schulen für sein Leben und seine Amtsführung" (1. Band 1798, 2. Band 1800); 1802 der erste Teil einer „Erziehungslehre: Die Bestimmung des Menschen in Briefen an erziehende Frauen"; 1802 eine Arbeit „Pestalozzis Methode und ihre Anwendung in Volksschulen"; 1804 „Gebrauch der Pestalozzischen Lehrbücher bey dem häuslichen Unterrichte und in Volksschulen" und die Schrift „Erster Unterricht in der Gottseligkeit oder Elementarunterricht des Christenthums für alle christliche Confessionen".

Der jüngere Snell und Schwarz haben zweifelsohne das Bedeutendste in dieser Zeit auf hessischem Gebiet als pädagogische Schriftsteller geleistet. Neben ihnen steht aber noch eine ganze Reihe weiterer hessischer auf dem Gebiet der pädagogischen Schriftstellerei sich betätigender Theologen. Ich nenne z. B. D. Christian Heinrich Christoph Soldan (1798 Konrektor in Nidda, 1799 Diakonus und Schulmeister in Dauernheim, 1800 ff. in Berstadt), der 1800 das ausgezeichnete für die Schullehrer bestimmte umfangreiche Buch „Der Lehrer in Bürger- und Landschulen, was er ist und was er leisten soll", 1801 aber ein „Neues allgemeines deutsches Lesebuch für Bürger- und Landschulen und für den häuslichen Unterricht" und 1802 eine „Praktische Anweisung für Volksschullehrer, welche ihre Lehrlinge im Rechtschreiben und in der Abfassung der im gemeinen Leben vorkommenden schriftliche Aufsätze üben wollen, nebst Materialien zum Dictiren, vom Leichten zum Schweren geordnet" erscheinen ließ; ferner den späteren berühmten Kirchen- und Schulrat Friedrich Ludwig Wagner, der als Darmstädter Stadtpräzeptor 1792 die später in vielen Auflagen verbreiteten „Lehren der Weis-

Digitized by Google

heit und Tugend in auserlesenen Fabeln, Erzählungen und Liedern ein Buch für die Jugend" und als Darmstädter Pädagoglehrer 1796 sein „Neues Handbuch der Jugend in Bürgerschulen, ein Leitfaden zum Vorbereitungsunterricht fürs bürgerliche Leben" herausgab; ferner den in jungen Jahren als Freiprediger in Darmstadt verstorbenen Johann Adam Weyland, von dem wir eine ebenfalls mehrfach neu aufgelegte 1800 erstmals erschienene „Sittenlehre in Beyspielen, ein Lesebuch für Mädchenschulen" haben; ferner Johann Ludwig Wilhelm Scherer (1796—1798 zweiter Pfarrer in Dauernheim, 1798—1805 Pfarrer in Echzell. 1805—1814 in Berstadt, dann in Rüsselsheim), der 1797 und 1798 eine „Neue Religionsgeschichte des A. und N. T. für die Jugend, zum Gebrauch für Aeltern, Prediger, Lehrer und Zöglinge" (2. Aufl. 1800) und dazu 1803 ein „Katechetisch-praktisches Handbuch über seine Religionsgeschichte, zum Gebrauch für Lehrer und Schüler" herausgab sowie außerdem noch schrieb: „Allgemeines biblisches Lesebuch enthaltend den Geist und die Kraft der Bibel" (1803); ferner Friedrich Ludwig Textor (1792—1793 Präzeptor in Leeheim, 1793—1795 Feldprediger, dann Privatlehrer, 1798 ff. Pfarrer in Romrod), der 1789 ein Büchlein „Entlarvter Aberglaube ein Lesebuch für Kinder" herausgab; Wilhelm Christoph Thurn (1794—1804 Präzeptor in Katzenelnbogen, 1804—1807 Pfarrer in Kronberg, 1807 ff. in Groß-Rechtenbach), der 1803 eine „Jugendbibel, ein moralisch-religiöses Lesebuch für die Jugend jedes Standes nach den Bedürfnissen unserer Zeit bearbeitet" nebst einer Schulplanbearbeitung „Ueber die Bildung des Schulmannes und Verbesserung des Volksschulunterrichts zur Veredlung der Menschheit auf zehnjährige prüfende Erfahrung gegründet" erscheinen ließ, in der er mit den Gebrechen der hessen-darmstädtischen Landschulen scharf ins Gericht ging; ferner Heinrich Christian Bergen (1779—1794 zweiter Pfarrer in Grünberg, 1794—1812 erster Pfarrer in Breidenbach), dem wir ein „Taschenbüchlein für Land-Schullehrer, welche ihr Amt gewissenhaft verwalten wollen" (Gießen 1799) sowie ein „Religionsbuch für junge und erwachsene Christen zur Erlernung und Wiederholung der vornehmsten Glaubenslehren und Lebenspflichten" (Frankfurt und Leipzig 1798, wovon unter demselben Titel im Jahr 1805 in Biedenkopf ein „mit be-

Digitized by Google

sonderer Hinsicht auf die Bedürfnisse unserer Zeiten" ganz umgearbeiteter Auszug erschien) verdanken: endlich den 1794—1804 in Kirchberg, dann in Oberrosbach als Pfarrer wirkenden Georg Ludwig Gebhardt, den Verfasser eines „Deutschen ABCbuchs für die Anfänger in den deutschen Schulen in den Städten und auf dem Lande" (Lemgo 1797), eines „Vorschlags zu einer besseren Einrichtung der deutschen Schulen in den Städten und auf dem Lande, von einem Geistlichen im Darmstädtischen" (Lemgo 1797), endlich eines Buchs betitelt „Christliche Religion im ganzen Umfang der Glaubens- und Sittenlehr, faßlich dargestellt, zum Gebrauch aller Stände, insbesondere der Prediger, Schullehrer und der niederen Volksklassen" (Lemgo 1798).

Dieser reichen literarischen Tätigkeit der hessen-darmstädtischen Geistlichkeit zum Besten der Förderung des Volksschulwesens entspricht das, was in der Praxis von den Pfarrern wirklich geleistet wurde, um die Schulen emporzubringen. Es ist ja nicht möglich, das hier im einzelnen alles mitzuteilen. Immerhin mögen einzelne besonders bezeichnende Symptome vorgeführt werden.

Zum ersten stellen wir fest, daß vielleicht keine andere Zeit eine solche Fülle von Neuerungen mit dem Zweck der geistigen Förderung des Schullehrerstandes aufzuweisen hat, wie die vorliegende. Es entstanden in einzelnen Bezirken Lesegesellschaften für die Schullehrer und Schulbibliotheken für die Lehrer und Schüler der einzelnen Pfarreien. Letztere sollten den Schullehrern die zu ihrer eignen Belehrung und Fortbildung, sowie zur zeitgemäßen Unterweisung der ihnen anvertrauten Jugend unentbehrlichen Bücher, die sie aus eigenen Mitteln anzuschaffen unvermögend, umsonst darbieten, zugleich aber auch den Kindern dienen. Sie bestanden in der Obergrafschaft schon seit Jahren in einer größeren Anzahl von Orten, als man behördlicherseits durch ein Generale vom 5. Februar 1807 an sämtliche Inspektoren und Pfarrer des Fürstentums Starkenburg ihre allgemeine Einrichtung in jeder Pfarrei zur Pflicht machte und bestimmte, daß die anzuschaffenden Bücher aus der Kirchen- und Gemeindekasse bezahlt werden sollten. In dieser Verfügung wird nämlich erwähnt, daß es in der Provinz Starkenburg bereits zu Nauheim, Niedermodau, Königstädten und an einigen anderen Orten solche Schulbibliotheken gebe und ferner berichtet, daß „einige noch lebende, zum Teil verstorbene Pfarrer die Sitte in ihren Gemeinden eingeführt hätten, daß die Konfirmanden am Tag der Konfirmation, um ihn

Digitized by Google

für sich wichtig und zu einer Quelle beruhigender Erinnerungen zu machen, eine kleine Summe zusammenschössen zum Ankauf eines Buches, welches die nach ihnen die Schule besuchenden Kinder mit Nutzen gebrauchen könnten". Neben diesen Bibliotheken gab es in der Obergrafschaft auch eine Reihe von Schullehrerlesegesellschaften. Ausdrücklich erwähnt werden solche in Groß-Gerau, Kelsterbach u. a. m.

In Oberhessen hat für diese Dinge besonders segensreich der Gießener Superintendent Müller gewirkt. Im Hinterland ward z. B. durch ihn ein Leseinstitut ins Leben gerufen, zu dem die meisten Lehrer der Konvente Biedenkopf, Battenberg, Vöhl und Gladenbach gehörten und welches großen Segen stiftete.

Als eine Frucht dieser Leseinstitute haben wir die Tatsache anzusehen, daß man nunmehr einer Reihe von Lehrgegenständen Eingang in die Volksschule verschaffte, die bisher völlig vernachlässigt worden waren. Aus den Visitationsakten dieser Zeit geht hervor, daß nun an vielen Orten auch Geographie und die Elemente der Naturlehre den Kindern beigebracht wurden und daß man dem Kopfrechnen und der Orthographie Aufmerksamkeit schenkte.

Den Schulbibliotheken und Lesegesellschaften reihen wir die privaten Schulkonferenzen an. Eine der ersten richtete Pfarrer Bergen 1805 in der Umgegend von Breidenbach im Hinterland, wo ja etwas Derartiges besonders not tat, ein. Sie tagte jährlich zweimal. Bergen, der von den Lehrern zum Direktor gewählt wurde, war die Seele der Sache. Die Eröffnungsrede für die erste dieser Konferenzen, die als Thema hatte: „die Absicht und der Nutzen der Schullehrerconferenzen" wurde von ihm später zum Besten der Konferenzen im Druck herausgegeben. Bergen fand viele Nachahmer mit seiner Gründung.

Aber man wollte nicht bloß die Lehrer geistig heben; auch fürs Volk sollte mehr geschehen. So kam es zur Einführung von Fortbildungsschulen, Sonntagsschulen, Abendschulen. Wir gehen auf sie etwas ein.

Schon zweimal ist uns in unserem Gang durch die Geschichte des hessen-darmstädtischen Volksschulwesens das Bestreben begegnet, auch für die erwachsene und der Schule entwachsene Jugend eine Art Fortbildungsunterricht einzuführen. Die erste Nachricht hierüber stammte aus dem Jahr 1644, die zweite aus dem Jahr 1733. Im Jahr 1644 richtete der Schullehrer und Barbier

Digitized by Google

Johann Daniel Hack in Reinheim eine Abendschule für junge Ehemänner, Knechte und Dienstjungen ein, da dann diese „zuweilen des Abents zu ihm in die Schuhl kamen, sich im Lessen, Schreiben und Singen übeten". Im Jahr 1733 aber schrieb Rambach in seiner oberhessischen Schulordnung und machte es zum Gesetz, daß „alle Konfirmierten wenigstens noch ein halbes Jahr nach zurückgelegtem vierzehenden Jahr die Schule ordentlich mit besuchen und nachgehends noch drey Jahr alle monatliche Bet-Tage in einer Stunde sich im Schul-Haus einfinden und daselbst aus dem Catechismo examiniret werden, auch etwas, das sie den Monat über geschrieben und gerechnet haben, als eine Probe ihres fortgesetzten Fleißes mitbringen und dem Schulmeister aufweisen sollten". Beide Notizen beweisen das Alter des Gedankens an eine hessisch-darmstädtische Fortbildungsschule. Freilich auch nicht viel mehr. Die Fortbildungsschule Daniel Hacks war etwas Vereinzeltes, und Rambachs gesetzliche Bestimmung, daß allenthalben Fortbildungsschulen einzurichten seien, wurde nur wenig befolgt, was Rambach schon beim Erlaß des Gesetzes seine Kollegen Liebknecht und Rollius als sicher in Aussicht stellten. Hat Rambachs Anregung irgendwo Folgen gehabt, so schlief die Sache nach seinem Tode wieder ein: in den 50er Jahren sind diese Fortbildungsschulen etwas Unbekanntes. Sie blieben es bis in die 70er Jahre des Jahrhunderts. Bezeichnend ist hierfür folgende Tatsache, die um so beachtenswerter ist, als sie in die große Schulreformzeit fällt. Im November 1777 bat der Schulmeister Christian Kirschgarth in Eberstadt darum, daß er „in dem gemeinen Schulhaus zu Eberstadt für etwa 30 bis 40 junge Leute, die im Schreiben, Lesen und Rechnen unterrichtet sein wollten, eine ordentliche Abendschule einrichten dürfe". Veranlaßt ist er hierzu durch die Tatsache, daß „die Jugend männlichen Geschlechts, welche seit 4 bis 25 Jahren die dasige Schule betretten und bereits zu Männern, Purschen und Knaben angewachsen, im Schreiben, Rechnen und Lesen dergestalten verwahrloset sei, daß fast keiner seinen Namen zu schreiben, viel weniger etwas Geschriebenes zu lesen oder das Geringste zu berechnen im Stande sei, welches von denenselben um so mehr beklagt wird, je mehr sie die Würkungen der Unwissenheit jezo empfinden müssen, denn keiner von solchen kan gegenwärtig sich selbsten vielweniger in die Zukunfft dem gemeinen Wesen vorstehen, wann sie nicht in besagten Stücken vorhero noch gründlich unterrichtet werden". Kirschgarths Gesuch wurde abgewiesen!

Digitized by Google

Wenn es im 19. Jahrhundert zur Einrichtung von Fortbildungsschulen kam, dann ist das ohne Zweifel eine Folge und damit ein Verdienst der Arbeit der hessen-darmstädtischen Pfarrer, die in großer Zahl schon um 1800 Zeit und Mühe opferten, um in ihren Pfarrorten Abendschulen, oder auch Sonntagsschulen ins Leben zu rufen und sogar selbst zu halten. 1801 machte z. B. der zweite Pfarrer Dr. Scherer den Anfang mit einer Sonntagsschule in Echzell. Es kamen zu ihr aus der Umgegend fähige Schüler und junge Burschen, etwa 50—60 an Zahl und ließen sich im Schreiben, Rechnen, bürgerlichen Aufsätzen, Erklärung der Landeszeitung, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre unterrichten.

Es wurden von den Geistlichen aber nicht bloß solche Schulen eingerichtet; es wurde auch eifrig in der Presse für sie agitiert. Obenan steht hier wieder der mehrfach erwähnte Breidenbacher Pfarrer Heinrich Christian Bergen. Nachdem er schon an anderen Orten für diesen seinen Lieblingsgedanken Propaganda gemacht hatte, kam er auf ihn in seiner Lebensbeschreibung, die er in Friedrich Wilhelm Strieders Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte (Bd. 18, Seite 41 ff.) gab, wieder zurück. Er schreibt da die goldenen Worte: „Bei aller preiswürdigen Fürsorge, die man jetzt allenthalben von Seiten der hohen Landesregierungen und Konsistorien auf die Schulen wendet, bleibt mir aber immer noch der Wunsch übrig, daß die Jugend nicht gerade in den gefährlichsten Jahren, d. h. vom 14. bis in die 20er Jahr, aus aller Aufsicht möchte gelassen werden: denn die meisten jungen Leute bleiben in diesen Jahren, worin sie in der größten Gefahr schweben, verführt zu werden, und die Leidenschaften am stärksten sich regen, auch ihr Verstand erst anfängt, sich recht zu entwickeln — worin ihnen also Erziehung und Unterricht am nöthigsten wären, sich selbst überlassen, und das in sie gepflanzte Gute geht alsdann gemeiniglich wieder verloren. Durch angeordnete Sonntagsschulen im Sommer und durch Abendschulen im Winter, von den Schullehrern gehalten, wobei aber der Pfarrer die Aufsicht hätte — dem man überhaupt mehr Ansehen und ausübende Gewalt, in Ansehung der Sittenaufsicht über seine Pfarrkinder und der dahin einschlagenden Polizei, ertheilen müßte — könnte diesem Übel am besten abgeholfen und viel Gutes bewirkt werden."

Daß man den Geistlichen auf dem Boden der Schulreform vielen Dank schulde, wurde auch von den Lehrern gefühlt. Sie sahen in dem größten Teil der Geistlichen des Landes ihre Freunde und griffen begeistert zu, wenn von diesen etwas unternommen wurde,

Digitized by Google

um den Schullehrerstand zu heben. Das zeigt vor allem das Interesse, das man in Lehrerkreisen denjenigen Pfarrern entgegenbrachte, die für die Schulen einer Pfarrei oder eines größeren Bezirkes Schullehrerkonferenzen mit nichtamtlichem Charakter aus freien Stücken ins Leben riefen. Die Konferenzen wurden gerne besucht und als eine wahre Wohltat empfunden. Als Pfarrer Bergen in dem Breidenbacher Grund im Jahr 1805 eine jährlich zweimal tagende Schulkonferenz ins Leben rief, die mit einem Leseinstitut für die Schullehrer verbunden war, da fand er allezeit begeisterte Konferenzbesucher; die erste Rede, die er zur Eröffnung „über die Absicht und den Nutzen der Schullehrer-Konferenzen" hielt, mußte er im Drucke publizieren, sie hat auch in anderen Kreisen Segen gestiftet und zur Nachahmung angestachelt. Dieselben Erfahrungen machten andere Pfarrer und Inspektoren. Ich nenne z. B. Göbel in Nauheim, der eine Lesegesellschaft für die Schullehrer zur Verbesserung der Schulverfassung in der Diözese Kelsterbach gründete, und an dem, wie noch erhaltene Briefe beweisen, die Lehrer seines Bezirks mit einer aufrichtigen Hochachtung und Liebe hingen.

Durch die intensive Arbeit der Pfarrer begann im Anfang des 19. Jahrhunderts ein wissenschaftlicher Zug in den Kreisen der hessischen Volksschulmeister einzuziehen. Wie einst durch Rambachs Reformen, freilich in höherem Maße, wuchs der Sinn für die Bedeutung des Berufs, den der einzelne für das Ganze erfüllte, ein gesundes Standesbewußtsein griff Platz. Aus ihm heraus hat dann der Stand in jahrzehntelanger Arbeit und nach großen Demütigungen die soziale Stellung wiedererobert, die er durch die Entwicklung im 18. Jahrhundert, vor allem an dessen Ende, verloren hatte. Er hat es erreicht, daß man seine Vertreter besser bezahlte, wenn auch nicht immer so, wie sie es verdienten. Bezeichnend aber ist es, daß den ersten praktischen Anfang dazu wiederum Pfarrer machten, Olff und Kyritz in Darmstadt, die bedeutende Summen zur Besserung des Volksschulwesens stifteten und als Vorgänger des hochherzigen Regierungsrats May auf dem Boden der besseren finanziellen Stellung der hessen-darmstädtischen Volksschullehrer gelten müssen.

Mit dem Jahr 1806, dem Jahr der Erhebung Hessens zum Großherzogtum, soll unsere Darstellung schließen. Wir hätten ebensogut sagen können: mit dem Jahr 1804, dem Jahr der Neuorganisation des staatlichen und kirchlichen Lebens in der

Digitized by Google

durch bedeutende Gebietserwerbungen vergrößerten, in ihrem Konfessionsstand wesentlich veränderten Landgrafschaft. Denn wie man die Sache ansieht, mit dem Jahr 1804 oder dem Jahr 1806 beginnt eine neue Zeit. Was sie gebracht hat, das zu schildern, ist nicht unsere Aufgabe. Wir wollten die Vorzeit lebendig werden lassen und einer objektiven Würdigung des relativ Großen in ihr Bahn brechen. Und da fügt es sich gut, daß wir mit demselben Bild abschließen können, mit dem wir begonnen haben: mit dem Bilde einer großen neuschaffenden Arbeit hessischer Geistlichen zum Zweck des Ausbaus eines den Ansprüchen der Zeit vollkommen gewachsenen hessischen Volksschulwesens.

Der hessische Pfarrerstand hat am Ende des 16. Jahrhunderts einst an der Wiege des hessischen Volksschulwesens gestanden und dann seine ganze Kraft eingesetzt, daß aus dem Kindlein, das da hilflos vor ihm lag, etwas ward. Sicher hat er es dann durch die schweren Zeiten in der Mitte des 17. Jahrhunderts hindurchgeführt, rastlos hat er dahin gearbeitet, daß alle großen Strömungen des 17. und 18. Jahrhunderts, der Restaurationszeit, des Pietismus und der Aufklärung, im geistigen Leben der hessischen Volksschule als eines heranreifenden Jünglings Eingang fanden. Unter dieser Arbeit ward das Kindlein zum Manne. Und als es das fühlte und es sich mächtig in ihm regte, frei und selbständig zu werden, da waren es wiederum die Diener der Kirche, welche dem zum Mann gewordenen Kindlein dazu halfen. Auch die Verselbständigung und Verstaatlichung der hessischen Volksschule im 19. Jahrhundert ist — so sehr sie anfänglich von vielen Dienern der hessischen Kirche beklagt wurde — doch im letzten Grunde veranlaßt gewesen durch die fördernde Arbeit, die die hessischen Pfarrer im Zeitalter der Aufklärung für die Volksschule leisteten.

Digitized by Google

Schulordnungen und andere Aktenstücke

zur

Geschichte des Volksschulwesens

in der

Landgrafschaft Hessen-Darmstadt.

Digitized by Google

1.

Die das Schulwesen betreffenden Fragen in der Visitationsordnung der hessischen Agende von 1574.

An den Orten da Schulen seynd, soll (der Pfarrer) mit Fleiß nach dem Schulmeister, und ihrer Schulverwaltung, was sie für Ordnung in der Institution halten, was sie für Bücher ihnen vorlesen, und sonderlich, ob sie auch andere, als Lutheri Catechismum vorlesen, und wie sie sich gegen die Kinder erzeigen, gefragt, auch unterweilen die Schul vom Superintendenten selbst besichtigt, und was bey den Kindern guts, und nutzes geschafft, explorirt werden. — Von Schulen, Kasten und Hospitalen, in was Stand die seyen, und wie sich ihre Diener und Vorsteher verhalten sollen obgemelte Personen (die Obrigkeit sampt etzlichen aus den Zünften und der Gemeine) auch mit Fleiß gefragt werden, und soll der Superintendens diese Antwort, so darauß einiger Mangel gespüret, gleich, so wohl als den vorigen deß Pfarrherrn Bericht, auffzeichnen.

2.

Schulordnung und Bestallung Andreas Hermanns als verordneten Praeceptoris der armen und elternlosen Knaben in Darmstadt.

1594.

a.

Wir Georg von Gottes gnaden Landtgrave zue Hessen .. thun kunth hirmit bekennende, als wir ein zeithero gespurt, dz hin und wieder in unserm Ort Landes je bißweilen die Kinder entwedder dahero, dz sie elternloß oder auch wegen ihres armuts

Digitized by Google

und mangels notturftiger hülf oder Handtbiethung nicht zur Schulen gehalten und also verseumet werden, Ob dann wohl hin und wieder in unsernn Stedten und Flecken albereits der notturft nach Schulen angeordnet, So haben wir doch bedacht, dz es sonderlich solcher vatterlosen und armen Kinder thun nicht ist, denselbigen schulen nachzueziehen und sich darin solange ufzuhalten, biß sie die lateinisch sprach oder je sonsten soviell als ihnen inkunfftig zu denen handthierungen, darzu sie vortan befordert und gebraucht werden, von nöthen, lernen möchten, Dahero wir dann vor dieselbigen Knaben ein sonderbare Schulen, darin sie allein teutsch lesen, schreiben unnd rechnen lernen können, angeordnet, das wir demnach unsern lieben getreuen Andream Hermanum zu einem Schulmeister in solche Schule uber die Knaben, so wir itzo darin haben und hiernegst weiter annehmen werden, verordnet, bestelt und angenommen haben, bestellen und nehmen ihnen auch darzu uff und an, hirmit und in Crafft dieses Bestallungsbriefs, derogestaldt und also dz er in solcher Schulen unser bestelter Schulmeister und Diener sein, und die Knaben, so ihme undergeben werden, seinem eußersten und besten Vermögen und Verstandt nach zuvorderst zur Gottesfurcht, darnegst zu erbarn guten sitten und tugenden, und dann auch wie obgemelt zum lesen, schreiben und rechnen vleißig instituiren, underweisen und anhalten, unnd sonderlich sich dieser unserer Ordnung gemeß vorhalten solle.

Nemblich und Erstlich soll er sie vor allen Dingen zur Gottesfurcht und dem gebett vleißig anweisen, unnd sonderlich alle und jeden morgen, wan sie vom schlaff ufgestanden, ihre Kleider und Schue gebutzt, auch sich wie hernach vermeldt, gewaschen, sie anhalten, dz sie ir morgengebett sprechen, darauf er dann den Catechismum mit ihnen repetiren und sie volgents ein oder mehr Capitell aus der Biblia lesen lassen soll.

Darnegst sollen sie auch den Tag uber beidts morgens und nachmittags, wann die Lectiones, so Ihnen ufgegeben, expedirt, auch jedesmals nach gehaltener Mahlzeit, Psalmen, Lobgesenge und geistliche Lieder singen, und sonderlich die Gesenge auswendig lernen, damit sie nicht allzeit der Bücher darzu bedurffen. Deßgleichen, wann sie zu und von dem Disch gehen, die gewönliche Tischgebett, auch etzliche Psalmen und Sprüch aus der heiligen Schrifft, so sich darzu accommodiren, betten.

Auch volgents ehir und zuvor sie schlaffen gehen, wieder einß oder mehr Capitel in der Biblia lesen, ihre Abentgebett und Psalmen betten und sich darauf schlaffen legen.

Digitized by Google

Ferners soll er sie neben diesem auch anhalten, dz sie alle und jeden Sontag die Evangelia auswendig lernen und ihme recitiren, auch vortan sie gemelte Sonn- wie andere Prädigttage in unsere Hoffcapellen führen und darin mit ihnen singen helfen, und nach gehaltener Prädigt einen jeden insonderheit vornehmen und examinirn, was er aus Predigt behalten, und wann einer oder mehr nichts zu erzehlen wißen, dem oder denselben soll erß das erste mahl mit Wortten ernstlich verweisen, und wo sie dz andermahl wieder also kommen und nichts behalten haben, alsdann mit Ruthen streichen, damit sie volgents desto vleißiger Achtung uf die Predigt geben.

Würden sich auch einer oder mehr zur Gottslesterung oder andern Sünden und Lastern anlassen, als etwa zu fluchen und schweren oder zu lügen, es seyen gleich kleine oder große Lügen, oder aber zum stehlen, oder sich zur Unzucht begeben und den unzuchtigen Weibern nachlauffen oder sonsten sich mit unzuchtigen Wortten oder Geberden vernehmen lassen, den oder dieselben soll er so offt es sich zutregt oder von Ihnen gehört und vermerckt wird, wohl mit Ruthen streichen, und sie also mit allem ernst darvon abhalten. Do dann solches je auch nichts helfen wolte, soll ers uns anzeigen, damit wir deßwegen ferner Verordnung thun mögen.

Soviell vors ander die Institution in guten Sitten und Tugenden anlangdt, soll er erstlich die Knaben alle Morgen dahin anhalten, das sie sopaldt sie vom schlaff uffgestanden, ehir und zuvor sie zum Gebeth gehen, ire Kleider und Schue butzen, sich anziehen und volgents die Hende und underm Angesicht waschen und den Mundt spülen. Desgleichen soll er sie anweisen, wann sie zum Eßen gehen, es sey Morgens oder Abents, das sie ihre Hende waschen, und welcher dz nicht thun wird, denselben soll er nicht zum Eßen zulassen. Und wann sie dessen einmahl avisirt seind, und darauff einer oder mehr mit ungewaschenen Henden zum Tisch lauffen wurde, denselben nicht allein wie gemelt, abweisen, sondern auch darzu mit Ruthen streichen.

Item, er soll darauf sehen, dz sie zum wenigsten in der Wochen einmahl die Negell abschneiden und je zu vier Wochen ins Badt gehen und die Haar abschneiden laßen.

Auch das sie alle Sontage ihre weiße Hembden anziehen, und sich also beidts am Leib als auch in Kleidern sauber und reinlich halten, welcher aber sich oder seine Kleider nicht solcher

Digitized by Google

Maßen sauber und rein halten wurde, denselben soll er darumb, so offt er es befinden wird, mit Ruthen streichen.

Was dan zum Dritten die Lehr betrifft, da wöllen wir, dz er die Knaben ins Gemein erstlich zum lesen, darnach zum schreiben allein in teutscher Sprach, und dan zum rechnen anweisen, gleichwohl darin ein Underscheidt halten soll, dz er diejenigen, so etwz mehr als die andern proficirt und das lesen und schreiben zur Notturft gefast, nicht etwa mit dem geringen ufhalte, sondern mit denselben vortfahre, und sie zum Rechnen underweise, und solches sowohl auch dz schreiben vleißig mit ihnen exercire und ube; und vornemblich soll er darunter seine gewiße horas halten und die lectiones nicht confundiren, sondern dieselben also austheilen, dz die Knaben zu gewißen und underschiedenen Zeitten und Stunden, nemblich itzo in der Bibell und anderen nutzlichen Büchern, dan im Historienlesen, forters singen und sich im schreiben und rechnen exerciren.

Und damit sie sich umb so viell mehr guter leserlicher Handschrifte bevleißigen, so soll ihnen aus unser Canzlei oder wohero wir es sonsten verordnen werden, ein leserliche schrifft vorgemahlet werden, darzu sie, dieselbig so viell immer möglich zu immittiren von ihme dem Praeceptore angehalten werden sollen.

Hierzu und zu mehrer Beforderung solcher Studien sollen ihnen nachvolgende Bücher in die Schule verordnet und einkaufft werden, nemblich:

Das ABC Buch,
der Catechismus Lutheri,
die Biblia,
die Civilitas morum,
der Grobianus,
die Cosmographia,
Rechenbücher und was wir sonsten mehr nach Gelegenheit der Personen und ihres Progressus vor nothwendig erachten werden,
item Schreibgezeug,
nothwendig Pappier, Fedter und Dintten.

Und soll ein jeder Knabe alle und jedes Virtel-Jahr ein Schreibbuch von 25 Bogen in folio machen, und darin des Tags uber ein Blat und also Vormittag eine und Nachmittag die andere seitten beschreiben.

Digitized by Google

Damit sie auch des Tags uber ire recreationes zu gewißen Zeitten haben mögen, so soll ihnen ein Stundt nach dem Mittags- und ein Stundt nach dem Abendessen Vacantz gegönt werden, doch dz er, der Praeceptor, keinen dieselbig Zeit uber seines Gefallens spatziren oder sonsten anderswohin gehen laße, er sey dann entwedder selbst darbey oder geschehe mit seinem Vorwissen und Erleubnuß, wie er ihnen dann nicht leichtlich ohne erhebliche Ursachen erleuben soll.

Wenn sie auch Spieltage haben, soll er ihnen zulassen, sich mit dem Buff- oder Schlagballen oder aber sonsten kurzweilligen Spielen zu mehrer Bewegung des Leibs zu uben. Hergegen aber mit allem Vleiß zusehen, dz sie nicht mit Wurffeln oder Kartten, oder andern dergleichen schedtlichen Spielen umb Geldt spilen, sintemahl sie daruber zu andern Lastern Ursach gewinnen, Und da er einen oder mehr daruber betretten wurde, alsdann den oder dieselben mit Ruthen zuchtigen und darvon abhalten. Und was sonsten ingemein mehr, so zu guter Disciplin und vleißiger Education der Jugend dienlich sein möchte, darin soll er an seinem möglichen Vleiß nichts ermanglen laßen, und darneben uns trew, holdt, gehorsamb und gewertig sein, unsern Schaden jederzeit warnen, selbst keinen zufuegen, Frommen und Bestes fördern und werben und alles dasjenige thun, wz einem frommen und ufrichtigen Schulmeister und Diener geburet und er gegen Gott und menniglich mit gutem Gewissen zu verantworten gedenckt, inmaßen er uns solches mit handtgebenden Trewen an Aidts stadt gelobt und zugesagt und deswegen seinen Reverßbrieff übergeben hat.

Darentgegen und von solches seines Diensts wegen sollen und wöllen wir ihme alle und jedes Jarß besonder so lange er in solchem Dienst sein und diese Bestallung wehren wird, erstlich zwanzig Gulden jeden zue 26 Alb. zu Besoldung durch unsern Cammerschreiber, desgleichen des Jarß zweimahl die gewönliche Hoffkleidung, nemblich jedesmals Sechs Eln Lündisch Tuch sambt darzu gehörigem Barchen und Futtertuch, oder aber so viell an Geldt, als wir andern unsern Dienern darfur zu geben pflegen; und dann die Cost von Hoff, wie wir dieselbig vor ihnen und die Knaben verordnet, geben und entrichten lassen, ohne Gevehrde. Und dessen zu Urkunth haben wir unser fürstlich Secret hierauf trucken lassen, so geschehen zue Darmbstadt.

Digitized by Google

b) **Puncte der Ordenung zu inserirn, wie die Knaben gethan sein sollen, so in die schul uffgenommen werden sollen.**

1. Erstlich sollens frommer und ehrlicher Leut Kinder sein, die eines guthen gerüchts seindt und nicht etwa Diebstals, Zeuberei oder anderer boßen thaten argwonig und verdechtig seien, dan das solcher boßen leut ihre Kinder in solcher schul erzogen werden sollen, daß seind I. F. G. nicht gemeint.

2. Vors ander sollen sie gesundes Leibs und glidmaßen sein, und nicht etwa mit der schweren Kranckheitt oder andern ansteckenden schwacheit, noch auch mit Aussatz oder anderer boßer Reudigkeit behafft sein, dan man in solcher schul niemandts haben, viel weniger darauff halten kan, so uff die Krancken warten moge.

3. So soll auch keiner angenhommen werden, er sei dan zehn Jahr alt, damit sie sich selbst an und außziehen konnen. Dan wie gemelt niemandts gehalten werden kan, so uff sie wartet.

4. So sollen auch keine andere alß diejenigen, so recht arm auch endweder vatter oder mutterloß seind, und sonsten keine Handtbiethung oder Hülff haben können und bei denen zumal kein Vermogens ist, eingenhommen werden. Da dan etwa leut wehren, die ihre Kinder sonsten selbsten erziehen konnen, ob sie auch gleich nicht des vermogens, dz sie sie zur schul halten konnen, dieselbe sollen nicht uffgenhommen werden.

Solche Knaben sollen 5 Jahr in derselben Schul sein und dan zu außgang derselben Zeit, und sofern sie auch zuvor im lesen schreiben sich wol geubt, sollen sie alßdann zu ehrlichen Handwercken oder Handtthirungen, worzu sie Lusten haben und sich wol schicken befordert werden.

3.

Die Kompetenzien der Dorfschulmeister in den Ämtern Groß-Umstadt und Otzberg.

1605. 1608.

a) Groß-Zimmern. 1605.

Der Glöckner allhie wurd järlich und jedes Jahr besonder uff S. Lamperti im Monat Septembri von der Gemein uff ein newes bestellt und angenohmen, gibt dessen zu Urkund ½ Virtel Wein und Keeß und Brod, dargegen die Gemein gibt noch soviel und

Digitized by Google

halten also den Weinkauff. Doch vermög eines Ao. 1595 bey Churf. Pfaltz zu Heidelberg zwischen dem Graven unnd der Gemein ufgerichten Vertrags Puncten soll der Glöckner mit Consenß deß Pfarrers angenommen und bestellt werden unnd diß wurde bißweiln ubersehen.

Stendige Besoldung deß Glöckners ist an Geld 18 d., welches ihm der Gemein Bürgermeister järlich reicht. Unnd dan auß der Kirchen geben ihme die Kirchenpfleger 1 mtr. Korn der Uhren fleißig zu wartten.

Ohnstendige Besoldung: Jedes Jahrs hatt der Glöckner zween Gäng Brods einen uf dz h. Christfest, den andern zur Erndzeit, jeder Gang von jedem Hauß 1 Leib, welche ihr Brod kauffen, geben ihm für ein Laib 6 d. Der Herttstett seind über 100.

Zur Erndzeit hatt Glöckner überdiß noch von jedem Bawersman, der sein Brod selbst erbawet, 1 Sichel Korn (ist ein Garb) und 1 Garb Habern, tregt ohngefehr deß Jahrs uf 50 Garb Kornß und uf 50 garben Habern.

Item von jeder Kindtauf hatt er ein Laib Brod, welche arm sind, geben ihm 6 d.

Item von jeder Begrebnus 1 Laib Brod, von den Armen 6 d.

Item von jeder Hochzeit 1 Maß Wein und pro 4 d. Brods.

Es hatt allhie kein eigen Glöckners oder Schulhauß, es köndte die Gemein leichtlich ein solch Hauß bauen, aber sie sind schwerlich dahin zueberedten.

Des Kirchoff braucht bißher der Glöckner unnd wann er etwas Obß überkömpt, schickt er ettwas theilß dem Pfarrer und den Schultheißen.

Eine Person, so dem Pfarrer in dieser weitten Kirchen und viel Volcks im Gesang behülflich, thut allhie wol vonnötten.

Einem Glöckner wegen geringen Glockenbesoldung und dz die Leut uf die Schularbeit nicht viel achten, ist allhie der Schulen abzuwartten, ohnmüglich.

Die Gemein gibt ihm auch keine Freiheit unnd so viel ich eußerlich verstehe, understehen sie immerzu am Glockendienst abzubrechen und denselben zu ringern.

Der itzige Glöckner ist Hanns Willert, ein Gemeinsmann allhie, kann ettwas leßen und singen aber nichts schreiben.

N. Holdermannus, Pfarrer daselbsten.

Digitized by Google

b) Klein-Umstadt 1608.

Der Glöckner zu Klein Umbstatt ist hiebevor durch die Gemein angenommen, aber newlich Churf. Pfaltz uffgetragen worden, damit Jemants verordtnett, der gleich Schul hieltte, sein Besoldung ist Petri fellig.

An Korn.

Item von der Mellwogen 1 ½ mtr. } Korn, gibt die Gemein.
von der Uhr zu richten 2 mtr. }

Item von eim jeden Gemeinsman, so frucht bautt 1 Sichling Korn oder Gersten, thut Jahrs 6 oder 7 mtr.

Item von einer jeden Hochzeitt 1 moß Wein, 4 d. Brodt.

Item von einer Begräbnuß 1 Moß Wein.

Item von jedem Kindtauff 2 d.

Item von jedem Schuler Jahrs 1 fl., die auch Holtz mit bringen.

Item von der Gemein ein halb Vierttel Krauttgarttens jährlich zu genießen.

c) Lengfeld 1608.

Schulmeister zu Lengfeldt ist jetziger Zeitt Wendell Urich, hatt zu Besoldung Petri fellig.

An Korn.

Item 6 Malter auß Churf. Pfaltz Pastorey zu Umbstatt.

Item 1 Malter von der Uhrn, gibt die Gemein.

Item von eim jeden Pfarkindt, daß Frucht im Feld bautt oder Pferdt hatt, 1 Sichling oder garben Korn, thutt Jahrs 4 oder 4 ½ Mtr. ungefehr.

An Habernn.

Item 4 mtr. Habern auß Churf. Pfaltz Pastorey zu Umbstatt.

An Brodt.

Item von eim jeden Pfar Kindt ein Weihenachten Leib.

Item von einem jedem Kindtauff ein Tauff Leib.

Item von einer jeden Leucht ein Leut Leib.

Item von eim jeden Schuller Jahrs 1 fl., möcht etwan ein Jahr 16 fl. thun.

Digitized by Google

4.

Die Kompetenzien der Dorfschulmeister im Amte Butzbach.

1610.

a) Schuel- und Glockenampts Besoldung zu Hochweisel.

Ahn Geldtzinsen.

28 fl. weniger 3 tornes.

1 Ganß. und ein Huen fellig uf Martini.

Ahn Kornpfocht.

13½ Achtel, 1 Mesten fellig uff Mariae gebuert.

Glockenbesoldung.

1 fl. auß dem Kasten.

2 Achtel Kornß die Zehener zu Fawerbach.

1½ Morgen Wießen ahn beyden Weyden.

3 Virtel Wießen obig dem Dorff.

Item den gemeinen Weeg naher Ostheim zu graßen.

Item die 2 Kirchhöffe.

Item 2 gäng brodt einen zu Weihnachten, den andern zu Pfingsten, seind ungefehr 90 Haußgeseße.

Item in der Ernde von ieglichem, so Korn wachßen hatt, einen sichling, thuet jerlich ungefehr 2 Fudern.

Item 2 leutlaib von einem alten Menschen.

It. 1 leutlaib von einem Kindt.

Item 2 Pfennig von der Tauffen.

Item die Weyperfelder ein jeder auch ein sichling. und 2 gäng broden, seindt 6 Haußgeseß.

Item jeder Schüler alle tag 2 scheiderholz von Michaelis ahn biß auff Ostern und 4 Pfenning die stueb zu hizen.

Item ein jeglicher auch 2 oder 3 schaubstrohe daß fewer damit brennend zu machen.

Nota: Gehoeret Schuele und Glockenampt beyßammen.

b) Ostheimer Schuel- und Glocken ampts Besoldung.

13 fl. 14 alb. auß der Gemeinde.

2 sichling korn, von jedem so korn wachßen hatt.

1 Garben Weizen von Jederm so wachßen hatt.

Digitized by Google

4 Gäng Brodt, von jedem, so Frucht wachßen hatt.
12 d. von jedem, so kein Frucht wachßen hatt.
6 hlr. von jedem Jungen Schuelgeldt.
1 Morgen Wießen.
½ morgen Krautgartten.
½ virtel Krautgartten.
1 virtel Ackerß.
6 mesten Kornß von einem Pfarrlehen, so Pfortten Christ gehabt und izo Herr Daniel zu sich gezogen.
1 fl. Geldt auß der Pfarr.
vom ½ Morgen Ackerß Pfarrguet den Zehenden.
Vom Begräbnussen zu leuden von einem alten Menschen 12 d., von einem Jungen 6 d.

c) Münsterer Schulcompetentz.

20 fl. auß der Gemeinden.
20 fl. außm Casten.
12 Achtel Kornß geben samptliche Gemeinden, anitzo wegen daß der Schulmeister zu Fawerbach die Bethstund helt, zugesetzt.
5 fl. außm Casten.
5 fl. von wegen der Gemeinde.
Freye Wohnung im Schuelhauß.

Glocken Ampt.

5½ Achtel Kornß, gibt unser g. F. und Herr.
12 Mesten Kornß, gibt der Pfarrer außm Zehenden.
1 Virtel Wießen im gebrauch.
4 fl. von der Uhr zuestellen.

5.

Bingenheimer Schulstiftungsurkunde.

1610.

Zu wißen kund und offenbar sey iedermeniglichen denen dießer Brieff zu leßen vorkompt,

Demnach Pfarrer, Kellner, Schultheiß, Burgermeister und gantze Gemeinde zu Bingenheimb, bey sich vernünfftiglich betrachtet, welcher maßen der liebe getrewe Gott, sie mit vielen Kinderlein gn. gesegnet, denen Sie alß ältern keine beßere schätz undt gaben

Digitized by Google

samblen könten, dann daß dieselbige in der forcht des Herren erzogen, in Kirchen undt Schulen, des lieben gebets, auch in Schreiben und leßen zu allen guten Tugenden, und alßo informiret, gelehret und unterrichtet würden, daß zue allefforderst die ehre Gottes dadurch befordert, Zucht und Erbarkeit fortgepflantzt, undt ihre selbst zeitlich und ewige Wolfahrt gesucht, und erhalten werden möchte,

Undt aber bey solcher Christlichen betrachtung, es an deme gemangelt, daß etwa deroselben Gemeinde Bingenheimb Unvermögenheit und geringen Einkombsten halben, von den lieben alten biss uff gegenwertigkeit kein Schuel daselbst gestifftet oder angerichtet worden, dannenhero ein solch Christlich und löblich Werck zuordnen, und zuestifften, Sie die Gemeinde, uff alle mögliche gute mittel gesonnen und gedacht, auch endlich dahin geschlossen,

Nachdeme Sie mit Gettenaw undt denen von Heuchelheim eine in Bingenheimer Terminey gelegene Wayde hetten, der gele spieß genant, welche ihnen in allem zur Helfft eigenthümblich zustünde und gebürete, daß Sie derowegen einmütiglich entschloßen, und bedacht, dieweil sie dieselbe Wayde mit Ihrem Vieh wenig genießen köndten, solch ihr antheil, nemblich die Helfft durchauß in Hege zuschlagen, und wegen abnutzung solcher graßschoer, von nun an, also wissentlich, wolbedächtlich, und zu ewigen Zeitten, vor sich und ihre Nachkommenden, zu eines Schulmeisters järlichen Competentz und Underhaltung, zustiefften, und zu verordnen Dreysigk Gulden baares Geldts, Franckfurter Währung, welche ein Schulmeister, so zu ieder Zeit sein würde, uff S. Martins tag, auß der Burgermeister Handen empfangen und erheben solte, Ferner solte er in allen gemeinen gebreuch und sonsten wie ein ander befreyeter auch frey gehalten werden, und was dessen mit der Zeit mehr hinzu gethan und nach gelegenheit verbessert werden könte, woltten Sie an sich nichts erwinden lassen.

Und daruff dem Gestrengen, Edlen undt Vesten, Arnoldt Schwartzen, Fr. Hessischen Rath und Amptmann der Graueschafft Nidda, alss ihrer von Gott vorgesetzten lieben Obrigkeit, solch ihr Christlich gemüth und gutes Vorhaben in Underthenigkeit eröffnet, vorbracht, und darbey höchstes Vleißes gepetten, Seine St. E. V. wolten nicht allein hierinnen grossg. consentiren, sondern auch obrigkeitliche Handt biethen, damit vorangedeute Waide in guter Hegung gehalten und umb soviel besser zu nutzen gebracht werden möchte.

Digitized by Google

Daß demnach ehrngedachter Herr Amptman (alß ein besonder Liebhaber und Beförderer der ehre Gottes und seiner Underthanen Wolfahrt) in dieße Christliche wolgemeinde stiefftung, nicht allein gewilligt, dieselbe hertzlich beliebet, auch ratificiret undt confirmiret, Sondern noch darzue beneben dem Ehrwürdigen und hochgelarten Herrn Johan Winckelmann der h. Schriefft Doctorn, und Supintend. zu Gießen, ferner verordnet und gestiefftet, daß zu besserer Underhaltung, Järlich einem Schulmeister daselbsten zu Bingenheim, auß dem Kasten noch Zwantzig gulden durch die Kastenmeister entrichtet und erlegt, auch vorberürte abnutzung des gelen spieß, alß ein ewige stiefftung zur schulen pleiben, und von den nachkommenden zu keinem andern, alß zu obangedeutem ende angewendet und gebraucht werden sollen, es geschehe gleich under welchem praetext es immer möchte.

Doruff auch alßo baldt der Erbar und Wolgelarte Johan Melchior Finck zu einem Schulmeister angeordnet worden, Dessen dann Sie Bingenheimer sich underthenig und zum höchsten bedancket, auch ehrngedachten Herrn Amptmann erpetten. daß S. Str. E. V. ihnen solche Schuelstiefftung schriefftlich und umbstendlich verfast, mit seinem angebornen Adelichen Ringpittschafft bekräfftiget, wiederfahren und zukommen lassen wolte. Welches S. Str. E. V. also willig und gern ihnen gedeyen lassen. Der liebe getrewe Gott (mög da) zu seine gnad, und h. Geist verleyhen, daß es alles zu seines Nahmens (Ehr?) und Preiß, und zu der armen Menschen Seelen Heyl, und seligkeit geraichen möge, Amen. Geben und geschehen zu Bingenheimb.

6.

Schulmeisterintroduktionen.

1614. 1635.

a) Bericht über die Vorstellung des Schulmeisters Wilhelm Schenck zu Ostheim 1614.

Den 30ten Martii Anno 1614 hat M. Johannes Orthius von Lohr Schulmeister zu Widdersheim bei meinem gn. Fürsten und Herrn L. Philippsen angesucht umb den Schuldienst zu Münster, nachdem zuvor der Schulmeister daselbst Wilhelm Schenck auch an ihre F. Gn. L. Philippsen wegen einer translation seiner gehn Ostheim

Digitized by Google

supplicirt, da ich dann besagten M. Orthium auf gnedigen empfangenen bevelch, krafft habender Instruction examinirt. Nachdem ich ihn beid zu solchem Ampt tüchtig sodann auch in der bekandtnus der unverenderten Augspurgischen Confession und dem Catechismo Lutheri gesund und rein befunden, hab ich ihm zugesagt, daß er von Ihrer F. Gn. meines g. F. und Herrn L. Philippsen wegen, der nechsten soll an Superintendenten naher Gießen praesentirt und zum Examine auch daselbst hin abgefertiget werden, da ihm dann vor allen Dingen von seinem vorigen Dienst zu Widdersheim fur sich selbst ledig zu machen gebüren wolle. Der andere Wilhelmus Schenck ist von mir zwar laut obberührter Instruction zum examine nicht gezogen worden, dieweil er schon albereit in meines gn. F. und Herrn Dinsten gewesen.

Den 5 ten April seind beide Schulmeister von wegen meines gn. F. und Herrn in einem Praesentationsschreiben an Superintendenten Hern D. Winckelmann von mir abgefertigt worden.

Den 20 ten April ist Wilhelmus Schenck gewesener Schulmeister zue Münster in beider Hern Gebrüder der Durchleuchtigen und Hochgeborenen Fürsten und Herrn, L. Ludwigen und L. Philippsen Nahmen von D. Winckelmann und mir in beisein deren darzu erforderten Seniorn und etlicher von der Gemeind zu Ostheim sampt den Schülern, confirmirt und zum Schul- und Glockendienst introducirt worden, also und dergestalt: 1. Hat D. Winckelmann seine Sermon also angefangen: Demnach durch sonderliche Schickung Gottes des Allmechtigen euwer gewesener Schulmeister Ludovicus Mylius an einen andern orth, da er auch Gott, Kirchen und Schulen und dem Gottesdienst nützlich kann vor sein, kommen, und also der Schuldienst, dar zudann auch das glockenampt gehöret, allhie ledig stehet, alß haben sich die Durchleuchtige und Hochgeborne Fürsten und Herrn ... dahin verglichen, daß solche ledige stelle widerumb ersetzet werde. Dann als der Durchleuchtige und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Philipps Landtgrave zu Hessen gegenwertigen Wilhelm Schencken zum Schulmeister alhie vorgeschlagen, als hat der Durchleuchtige Hochgeborne mein gn. Fürst und Herr Herr L. Ludwig solchen Vorschlag sich brüderlich gefallen lassen. Und seind wir beide demnach ietz und alhie, dz in beider hochgedachten gn. Fürsten und Herrn Nahmen wir zu solchem Schuldienst diesen gegenwertigen Wilhelmum confirmiren und bestetigen. Darauf wande sich D. Winckelmann zum besagten Wilhelm Schencken, und redete anfangs ihn an, wie daß er hörete, dz Ihm die Schul zu Ostheim in beider hochgedachten Unserer

Digitized by Google

gn. gn. F. F. und Herrn Nahmen anbevohlen werde. Darnach vermahnte er ihn zu seinem Ampt. 3. that er auch erinnerung an die Knaben von ihrem Ampt gegen ihren vorgesetzen Schulmeister. Letzlich wurden auch die Eltern erinnert, daß sie die Kinder fleißig zur schul halten solten, in erwegung des vielfaltigen trefflichen nutzens, so dannenher beid ihnen und ihren Kindern und einer gantzen gemeinde erwachsen werde, und ist der gantze Actus mit einer Valediction oder empfehlung Gott dem Allmechtigen zu allen gnaden beschlossen worden.

Die Indroduction aber M. Orthii hat wegen seiner schwachheit dazumal verbleiben müssen.

M. L. Steitzerus, Hoffprediger.

b) Schriftliche Vorstellung des Schulmeisters Roß in Hochweisel 1635.

Demnach durch schickung Gottes des Allmechtigen sich begeben, daß voriger Schulmeister alhie zu Hochweisel todts verfahren, undt wegen einfallender Sterbensläufften derselbe Dienst eine Zeit lang ledig gestanden, gleichwol aber es die notturfft erfordert hat, daß gegen eingetretene Winterszeit die noch übrige Jugendt wider zur Schul versamlet und unterrichtet werde, alß hat der Durchleuchtige und hochgeborne Fürst und Herr, Herr Philips Landtgraff zu Hessen . . . , dem auch Durchleuchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Landgraven zu Hessen . . . vermöge fürstlichen Vertrags und dem Herkommen nach zu obgedachtem erledigten dienst praesentirt und vorgeschlagen den gegenwertigen Valentinum Roßen, bißher gewesenen Schuldieneren in der Graffschafft Nassaw Idsteinischen Herrschafft, darinnen er dan bey der Schul seinen fleiß gethan, und sich wohl verhalten hatt. Dann ob er wohl im Studiren, was die lateinische Sprach belangt, so weit nicht kommen, so hat sich doch bey seiner Examination darzu er sich eingestellt, so viel befunden, daß er im Teutschen Schreiben, wie auch in der Rechenkunßt wol versiret und geübet ist, also daß er die Jugendt nicht allein darinnen sondern auch zuforderst in der Gottesfurcht auß unserm Christlichen Catechismo mit gutem nutzen anweißen und lehren kan.

Wann dann hierauff vorn hochgedachter unser gnediger Fürst undt Herr Landtgraff George zu Hessen auß itzgedachten Ursachen undt in ansehung dessen, daß bey itzigen bewußten klemmen Zeiten höher gelehrter leuthe nicht zusammengehen und nicht wohl

Digitized by Google

zuerlangen, in die Uffnehmung dißes gegenwertigen vorgenandten newen Schuldieners gnedig verwilliget, und nun an dem, daß in beyder ihrer F. F. Gn. Gn. nahmen derselbe zu dießem dienst soll eingesezet und bestitiget werden, solches aber fur dißmahl von uns, denen solches anbefohlen worden, wegen vorgemeldter Sterbensläufften und anderer Verhindernussen, in der Person nicht wohl hatt verrichtet werden können, undt deswegen für gut angesehen ist, dasselbige durch dieße unsere Schrift ins werck zu richten.

So thun wir auff empfangenen befelch beyder unserer gnedigen Fürsten und Herrn, Herrn Landgraven Georgen undt Herrn Landgraven Philipsen, beyder Fürsten zu Hessen gegenwertigen Valentinum Roßen, Euch zu einem Schulmeister vorstellen und befehlen euch von wegen beyder Ihrer F. F. G. G., daß ihr ihn darfür erkennen und halten, auch wegen seiner mühe und fleißes, so er bey ewern kindern anwenden wirdt, euch gegen ihn dankbar und nachbarlich erzeigen sollet, wie er denn auch an seinem Ort angelobet und versprochen hatt, sein Ampt mit fleißiger und trewer anführung und unterrichtung der Jugendt, so ihm anbefohlen undt vertrawet wirdt, mit Gottes Hülffe deromaßen zu verrichten, daß der nutz im Werck selbsten gespüret werden solle, welches daß es also geschehen und erfolgen, auch Gott zu ehren, und ewern Kindern zum beßten gereichen möge, wündschen wir darzu allerseits von Herzen Gottes milden segen und alle gedeyhliche Wolfahrt. Amen.

Datum am 20ten Novembris Anno 1635.

Von wegen Herrn Landtgraven Georgens von Hessen:

(Siegel) Joh. Dieterich Pfarrer und Superintendent zu Gießen.

von wegen Herrn Landgraven Philipsen fürstl. Gn.

Georg Friderich Kirchner p. t. Pfarrherr zu Hoenweißel.

Digitized by Google

7.

Prüfungszeugnisse für die unstudierten Schulmeister Christoph Wetter und Dieterich Kompf.

1625. 1635.

a.

Quem t. R. Dtas nobis misit Dn. Christophorum Wetter, utriusque Illustrissimi et Celsissimi Principis et Domini, Domini Ludovici et Domini Philippi, Hassiae Lantgraviorum Dominorum nostrorum clementissimorum, praevio consensu, vacanti functioni scholasticae Hohenweißelanae, praestitis ab ipso praestandis praeficiendum; illum examinavimus, germanicum colloquium (sique de latina lingua conqueritur se non callere) cum ipso instituentes et in illo de genuino modo instituendi pueritiam et adolescentiam deque capitibus nostrae catecheseos sermocinantes. Ubi nobis sancte promisit, se pro viribus, coelitus sibi concessis, pueros, quibus se praefici sperat, artem legendi et scribendi psalmosque cantandi, et capita catecheseos vigilanter et fideliter docturum, et in orthodoxia nostrae confessionis constanter perstiturum, suoque pastori decenter obsecuturum, et sine scandalis, per Dei gratiam victurum.

Quod testimonium nomine facultatis nostrae ipsi (cuius miseriam sublevari optamus omnes) perhibere volui et debui ....

Raptim Marpurgi die 8. Novemb. ao 1625.

Justus Feuerbornius.

b.

Anwesender Supplicant weiß ziemblicher maß seines glaubens grund auß seinem Catechismo des H. Lutheri zu geben, wie auch zum theil lateinisch decliniren und conjugiren, verheißet wolle hierinnen noch immer proficiren und zunehmen und mitt allem fleiß die Jugend informiren, wie er auch bißhero gethan hette, dessen er unterschiedliche testimonia von glaubwürdigen beyzubringen hette; wenn sonst nichts im Wege stehet, kan man ihm ein deutsche Schuel wol anvertrauen. Signatum Butzb. den 19. Novembr. Ao 1635.

M. Gerhard Hermann Uphoff Pfarrer daselbst.

Digitized by Google

8.

Die Kompetenzien der Schulmeister im Marburger Land.

1626.

Ahnschlag, darnach die Gefelle gerichtet unnd gerechnet seindt, unnd welcher dabevohr Ao 1604 bey damahliger fürstlicher Theilung deß Oberfürstenthumbs Hessen Marpurgischen Theils gehalten und ist der Gulden gerechnet zue 26 albus, und der albus zu 12 d. oder 12 heller, das Malter Korn auff 6 floren, Haffer auf 3 fl., Gersten auf 6 fl., Weitzen auf 8 fl., Erbeiß auf 8 fl., Rübsamen auf 8 Reichsthlr., Leinsamen auf 2 fl., Heuw das Fuder zu 2 fl., Fuder Strohe auf 1 fl., eine Ganß auf 3 alb., Huen auf 1½ alb., Han auf 1 alb., 20 Eyer auf 1½ alb., Firckell auf 4½ alb., Lamb auf 8 alb.

1. Kappel: Der Schulmeister Johann Adam Klein, Marpurgensis hatt jährlich 19 fl. Hierbey hatt der Pfarher berichtet, daß bey Zeitten Hern Landtgraff Moritzen fr. gn. Regierung nuhr ein Jahr oder 3 ein Schulmeister zue Cappell gehalten worden sey.

2. Lohra: Der Caplan Henrich Fenner, so auch zugleich Schulmeister ist, hatt jährlich 90 fl. 6 alb.

3. Schönstadt: Der Schulmeister zu Schönstadt, welcher auch Opferman daselbst, Michael Müller, hatt jährlich 25 fl.

4. Ebsdorf: Der Opferman, so auch Schulmeister, Caspar Didemus, hatt uberall jährlich 28 fl. 14 alb. 6 hlr.

5. Wittelsberg: Der Schuelmeister und Opfermann Hermannus Porta hatt jährlich 15 fl. 2 alb.

6. Kirchvers: Der Schulmeister und Opfermann Johann Conrad Reitz hatt jährlich an Gelt, Brott, Wiesen unnd Freyheitt 20 fl. 21 alb. 2 hlr.

7. Crumbach: Der Opfermann Peter Ludtwig hatt ahn Geltt 2 fl. Schulgeltt, Korn 1 Malter 2 Mesten facit 6 fl. 19½ alb., Freyheitt 2 fl., Summa 10 fl. 19½ alb.

8. Michelbach: Der Opfermann Nicolaus Fritsche, so auch Schulmeister, hatt jährlich 70 Leib Brott facit 2 fl. 18 alb., Korn 16 Mesten facit 6 fl., Heuw 2½ Fuder facit 5 fl.,

Digitized by Google

Haffern 6 Mest facit 1 fl. 3 alb. 3 hlr., Garten ½ fl., Freyheitt 2 fl., Summa 17 fl. 8 alb. 3 hlr., deductis 20 alb., welche er dem Kasten und Pfarhern auß den Wiesen zahlett, bleyben 16 fl. 14 alb. 3 hlr.

9. Niederwalgern: Der Schulmeister und Opferman Merten Weinmar hatt jährlich ahn Korn 1 Malter 1 Mutt facit 7 ½ fl., Leubbrott von jederm Hauß zue samblen 2 fl., vom Graß ufm Kirchoff ½ fl., Accidentia 16 alb., Freyheitt 2 fl., Summa 12 fl. 16 alb.

10. Fronhausen: Der Opfermann Johann Eberter zu Fronhausen hatt jährlich ahn Korn 2 ½ Mutt ½ Mesten facit 3 fl. 24 alb. 4 ½ hlr., Haffern 7 Malter 2 Mutt 1 Mesten facit 22 fl. 17 alb. 10 ½ hlr., Laib Brott auff 7 fl., Schulgeldt von der Jugent 5 fl., von Ackern und Gartten 2 fl., Summa 40 fl. 16 alb. 3 hlr.

11. Kirchhain: Primarius Magister M. Johann Boppenheuser hatt jährlich 38 fl. 19 alb. — Secundus Johannes Sangmeister hatt 37 fl. 22 alb. — Der Organist Henrich Heckenrodt hatt 31 fl. 22 alb. 8 hlr., ubi notandum, daß Ao 1610 erst ein Organist nach Kirchain kommen, auch damals erst ein Opffermann angeordtnet.

Opfermann zu Langenstein Ludtwig Keßeler hatt jährlich ahn Gelt 8 fl. 2 alb., Korn 6 Mutt facit 9 fl., Haffern 4 Mutt facit 3 fl., Wiesen 3 Sodell facit 1 ½ fl., Holz 1 fl., Kuheweidt 1 fl., Haußzinß 1 fl. 9 alb., Ackerlohn 2 fl., Schull- und Leuthgeltt 3 fl. 16 alb., Freyheitt 2 fl., Accidentia 4 fl., Summa 36 fl. 14 alb.

Schulmeister und Opfermann zu Niederwaldt Ericus Vaupell hatt 3 fl. 6 alb. aus dem Kasten, 17 alb. 4 d. von der Gemein wegens Schreibens, Gersten 3 Mutt facit 4 ½ fl., den Tisch bey den Bawern 15 fl., Freiheitt 2 fl., von jederm der Kinder zur schulen 5 alb. und ein Zahl Garn facit 3 fl., Summa 28 fl. 10 alb. 4 hlr.

12. Sterzhausen: Opfermann Johannes Engelbert, Vervex hatt jährlich 23 fl. 15 alb. 10 hlr.

13. Rosenthal: Schuldiener Johannes Steinbach hatt jährlich ahn Geltt, Korn, Haffer, Hauß, Garten und Accidentia, auch vohr Schweinmast, Holtz, Eyern 36 fl. 5 alb. 2 hlr.

14. Amönau: Schuell- und Opferdiener Caspar Weinckenbach hatt jährlich ahn Geltt 1 fl. 16 alb., Korn 12 ½ Mest facit 4 ½ fl. 4 alb. 10 ½ hlr., Korn von Ackern ½ Mutt facit 19 ½ alb., Haffer ½ Mutt facit 9 alb. 9 hlr., Heuw 1 Fuder facit 1 fl., Mastung auff 1 Schwein facit 6 ½ alb., Claffterholz 1 facit 8 alb.,

Digitized by Google

Schulgeltt 1 fl., die gemeine Freyheitt 2 fl., Accidentia 1 fl., 16 alb., Schulgeltt welches die gemeine zahlett 3 fl. 8 alb. 10 hlr., Summa 17 fl. 24 alb. 5 ½ hlr.

15. Wetter: Primarius praeceptor Johannes Rosarius hatt jährlich ahn Gelt 20 fl., Korn 8 Malter 6 Mest ¼ facit 50 fl. 9 alb., Haffer 8 Malter 3 Mest facit 24 fl. 14 alb. 7 ½ hlr., Gense 9 facit 1 fl. 1 alb., Hüner 11 facit 16 ½ alb., Hanen 9 facit 9 alb., Holz 7 Fuder neben den Fuhren facit 3 fl. 6 alb., Krauttgarten 1 fl., Schweinmast 2 Stück facit ½ fl., Haußzinß neben dem zugehörigen Gartten 2 fl., Accidentia 2 fl. 20 alb. 9 hlr., Summa 106 fl. 11 alb. 10 ½ hlr., davon abgezogen werden 4 alb. zum Opferdienst gehörig, bleiben in residuo 106 fl. 7 alb. 10 ½ hlr. — Der mittlere Schuldiener Carolus Caesar Argent. hatt jährlich ahn Geltt 23 fl. 18 alb. 5 hlr., Korn 1 Malter 14 Mest facit 11 fl. 6 alb. 6 hlr., Haffer 1 Malter 14 Mest facit 5 fl. 16 alb. 3 hlr., Korn von den Ackern 2 Mutt 1 ½ Mest facit 3 fl. 14 alb. 7 ½ hlr., Haffern von Ackern 3 Mutt 1 Mest facit 2 fl. 11 alb. 4 ½ hlr., Holz 3 Fuder mitt der Fhuren frey 1 fl. 10 alb., Genß 2 facit 6 alb., Huener 3 facit 4 ½ alb., Han 2 facit 2 alb., Scheuerzinß 17 alb. 6 hlr., Schweinmast 2 facit ½ fl., Leinsamen zue sehen 6 alb., Leyhegeltt thutt jährlich 10 alb. 9 ½ hlr., Accidentia 2 fl. 4 alb., Summa 52 fl., 10 alb. 9 ½ hlr. Onera incumbentia 4 alb. ad 12, dann 4 alb. ad 9, denn bleiben in residuo 52 fl. 3 alb. 9 ½ hlr. — Der unterst Schuldiener Johannes Feudener hatt ahn Geltt 26 fl. 17 alb. 6 hlr., von Ackern 1 fl., Accidentia 1 ½ fl., Weidt vor das Vihe 1 fl., uberlauffendes Holz in der Schuel 5 alb. ungefehrlich, Summa 30 fl. 9 alb. 6 hlr.

16. Oberweimar: Opferman Lucas Spengler hat ahn Korn 4 Malter 4 Mest facit 25 fl. 13 alb., Haffern 2 Mutt facit 1 fl. 13 alb., Graß auff dem Kirchoff 1 fl., Schweinmast 10 alb., Weidt vor das Vihe 19 ½ alb., Schulgeltt 2 fl., Eyer 150 Stück facit 11 alb. 4 hlr., Haußzinß neben dem Garten 2 fl. Accidentia, darunder die Leubbrodt mitgegriffen 8 fl. 17 alb., die Freyheitt 2 fl., Summa 44 fl. 5 alb. 10 hlr.

17. Rauschenberg: Schuldiener zu Rauschenberg Henrich Wiedekindt hatt jährlich ahn Geltt 16 fl. 16 alb., Korn 2 ½ Malt. facit 15 fl., Haffer 1 ½ Malter facit 4 ½ fl., Gartenabnutzung 3 alb. 4 hlr., Heuw 1 Fuder facit 2 fl., Gense 2 facit 6 alb., Hüner 2 facit 3 alb., Hanen 2 facit 2 alb., vohr die Wohnung auf der Schuel 1 ½ fl., Accidentia 1 fl., Summa 41 fl. 4 alb.

Digitized by Google

4 hlr. — Schuldiener zu Ernsthausen hatt ahn Geltt 1 ½ fl., Korn ½ Malter facit 3 fl., Freyheitt 2 fl., Summa 6 ½ fl.

18. Allendorf a. d. Lumda: Schuldiener und Opfermann Hartmann Feih hatt jährlich ahn Geltt 26 fl. 6 alb. 9 hlr., Korn 1 ½ Malter facit 9 fl., Haffer 2 Mutt facit 1 ½ fl., Hauw ½ Fuder facit 1 fl., Krauttgarten ½ fl., Holzung 2 fl., Graß vom Kirchoff 1 fl., Haußzinß 1 fl., Accidentia 2 fl. 3 Ortt, Schulgeltt 6 Reichsthaler facit 7 fl. 10 alb., Freyheit in bürgerlichen Beschwerungen und Pfründen ½ fl, Summa 52 fl. 23 alb. 3 hlr.

19. Trais a. d. Lumda: Opfermann und Schulmeister Johannes Gebelius hatt jährlich ahn Brott 200 Stück facit 7 fl. 18 alb., Legaten Geltt 8 fl., Korn 6 Malter facit 36 fl., Heuw 1 Fuder facit 2 fl., Gartlein 1 ½ Kopstück, Schweinmast 1 facit 6 ½ alb., Weidt und Freyheitt 3 fl., Haußzinß 2 fl., Claffterholz 1 ½ facit 12 alb. Summa 59 fl. 21 alb.

20. Londorf: Schulmeister Henrich Gebell hatt jährlich 12 fl.

21. Winnen: Schulmeister Melchior Heinckel, berichtet Pfarher, sey primo Maii jüngst gestorben, hatt aber ahn Geltt 10 fl. 3 alb. 8 hlr., Korn 2 Malter 6 Mest facit 14 ¼ fl., Haffer 1 ½ Mutt facit 1 fl. 3 alb. 3 hlr., Leib Brott 277 facit 10 fl. 17 alb., Heuw 7 alb., Haußzinß 18 alb., Holzung 21 alb., Mastschwein frey 1 facit 6 ½ alb., Freyheitt 2 fl., Accidentia 2 fl. 5 alb., Summa 42 fl. 9 alb. 11 hlr.

22. Gladenbach: Caplan M. Hermannus Abel, so auch Schulmeister, hatt ahn Geltt 5 fl. 10 alb. 4 hlr., Korn 7 Malter 1 Mutt facit 43 ½ fl., Haffer 6 ½ Malter facit 19 ½ fl., Weitzen 2 Mest facit 1 fl., Erbeiß 2 ½ Mest facit 1 fl. 6 ½ alb., Gersten 2 Mutt facit 3 fl., Lein ½ Mest facit 8 alb., Wicken 1 Mest facit 9 alb. 9 hlr., Lämmer 2 facit 16 alb., Gense 12 facit 1 fl. 10 alb., Hanen 15 facit 15 alb., Huener 8 facit 12 alb., Wachs 1 ½ Pfund facit 12 alb., Schwein mastfrey 2 facit ½ fl., Claffterholz 2 facit 16 alb., Eyer 300 facit 22 ½ alb., Kees 2 facit 2 alb., Weidt vor das Vihe 1 ½ fl., Haußzinß neben 2 Gartten 4 fl., Gestroe 6 ½ Fuder facit 6 ½ fl., Accidentia 2 ½ fl., Heuw 6 Fuder facit 12 fl., Summa 106 fl. 10 alb. 1 hlr., davon abgezogen Bawcosten 13 fl., bleiben in residuo 93 fl. 10 alb. 1 hlr. Schuldienst thutt jährlich: ahn Korn 12 Malter 2 Mesten facit 72 fl. 19 ½ alb., Haffer 5 Malter facit 15 fl., Haußzinß 1 fl., Accidentia 4 fl., Freyheitt 1 fl., Summa 93 fl. 19 ½ alb., davon abgezogen Bawcosten 4 ½ fl., bleiben in residuo 89 fl. 6 ½ alb.

Digitized by Google

23. Hartenrod: Schulmeister Johannes Strauß hatt jährlich 6 1/2 Malter Haffer facit 19 1/2 fl., Korn 2 Mesten facit 19 alb. 6 hlr., Haffern von den Ackern 2 Mest facit 9 alb. 9 hlr., Haußzinß 1 fl., Freyheitt 2 fl., Schulgeltt 3 fl., Heuw 1 Fuder 2 fl., Leub Brott 100 facit 3 fl. 22 alb., Summa 32 fl. 12 alb. 3 hlr.

24. Breidenbach: Opfermann und Schuldiener Johannes Klein hatt jährlich ahn Brott 184 Stück facit 7 fl. 2 alb., Korn 1 Mutt facit 1 1/2 fl., Haffer 6 Malter facit 18 fl., Korn von Ackern 1 Mutt facit 1 1/2 fl., Haffer 1 Mutt facit 19 1/2 alb., Hauw 3 Hauffen facit 1 1/2 fl., Wohnung frey 2 fl., Freyheitt 2 fl., Schulgeltt von den Knaben 6 fl. 14 alb., Weidt vor das Vihe 1 fl., Schweinmast 1 Stück 6 1/2 fl.. Accidentia 1 fl. 14 alb., Summa 43 fl. 17 alb.

25. Oberhörle: Opfermann Wigand Ahenarius hatt jährlich ahn Haffer 1 1/2 Malter facit 4 1/2 fl., Brott 48 stendig und von Kindtauff facit 2 1/2 fl., Schulgeltt 2 fl. 22 alb. 8 hlr. von einem Jahr ins ander, Freyheit 2 fl., Summa 11 fl. 22 alb. 8 hlr.

26. Simmersbach und Lixfeld: Schulmeister zu Simmersbach hatt ahn Geltt 10 fl. 7 alb., die Freyheitt 2 fl. Summa 12 fl. 7 alb.

27. Vöhl: Opfermann Conrad Neumann hatt jährlich ahn Geltt 1 1/2 fl., Korn 4 Malter 3 Mest facit 25 fl. 3 alb. 3 hlr., Haffer 1 Malter 4 Mest facit 3 fl. 19 1/2 alb., Hew 1 Fuder facit 2 fl., Brodt 284 facit 10 fl. 24 alb., Hauß undt Garttenzinß 1 fl., Gartenabnutzung daraußen 1/2 fl., Schweinmast 2 facit 1/2 fl., Clafftterholz 2 facit 16 alb., Accidentia 3 fl., Schulgeltt 3 fl. von einem ins ander Jahr, Freyheitt 2 fl., Summa 50 fl. 23 alb. 9 hlr.

28. Obernburg: Opfermann Jacob Geldmacher hatt jährlich an Korn 2 Malter 5 1/2 Mest facit 14 fl. 1 alb. 7 1/2 hlr., Haffer 4 Mest facit 19 1/2 alb., Brott 165 facit 6 fl. 6 alb., 60 Oster-Eyer facit 4 alb. 6 hlr., Clafftterholz 2 facit 16 alb., Schweinmast 2 facit 1/2 fl., Accidentia 2 fl., Freyheitt 2 fl., Summa 26 fl. 11 alb. 7 1/2 hlr.

29. Höringhausen: Opfermann Elias Holzapfel hatt jährlich ahn Korn 3 1/2 Malter 2 Mesten facit 21 3/4 fl., Korn von Eckern 4 Mest facit 1 1/2 fl., Haffer 4 Mest facit 3/4 fl., Heuwe 2 fuder 4 fl., ein Fuder Buchholz 8 alb., Haußzinß 1 1/2 fl., Baum- und Krautgarten 1 fl., Weidtgang 1/2 fl., Schweinmast 1/2 fl., Eyer 20 1 1/2 alb., Geltt 2 alb., Freyheitt 2 fl., Summa 33 fl. 24 1/2 alb.

30. Eimelrod: Opfermann Conrad Gerbe hatt jährlich von Ackern 2 fl. Abnutzung, Haffer 3 1/2 Malter facit 10 1/2 fl., Brodt

Digitized by Google

245 facit 9 fl. 14 alb., Hauw 2 Fuder facit 4 fl., Eyer 305 facit 22 alb. 10 1/2 hlr., Claffterholz 2 facit 16 alb., Schweinmast 2 facit 1/2 fl., Accidentia 13 alb., Freyheitt 2 fl., Summa 30 fl. 13 alb. 10 1/2 hlr.

31. Biedenkopf: Der obrist Schulmeister Johannes Gimpell hatt ahn Geltt 28 1/2 fl. 12 1/2 alb. 3 hlr., Zehendtkorn 1 1/2 Malter 1 Mutt facit 10 fl. 13 alb., Weitzen 1 Mest facit 1/2 fl., Erbes 1 Mest facit 1/2 fl., Haffer 2 1/2 Malter facit 7 fl. 13 alb., Genß 2 facit 6 alb., Huen 1 facit 1 1/2 alb., Hanen 2 facit 2 alb., Schweinmast 2 facit 1/2 fl., Haußzinß 1 fl., Accidentia 3 fl., Summa 52 1/2 fl. 9 alb. 3 hlr. — Secundus Bartholomaeus Rueßdorf hatt ahn Geltt 30 fl., Schweinmast 2 facit 1/2 fl., Accidentia 1 fl., Summa 31 1/2 fl.

32. Dautphe: Schueldiener und Opfermann hatt ahn Korn 1 1/2 Malter 1 Mutt facit 10 1/2 fl., Haffern 3 1/2 Malter facit 10 1/2 fl., Brott 184 facit 7 fl. 2 alb., Holzung frey 1/2 fl., Schweinmast 1 facit 6 1/2 alb., Schulgeltt 8 fl., von einem Jahr ins ander, Accidentia 1 fl., Freyheitt 2 fl., Summa 39 fl. 21 1/2 alb.

33. Buchenau: Der Opfermann hatt jährlich ahn Korn 1 Malter 6 Mesten facit 8 fl. 6 1/2 alb., Eyer 60 facit 4 1/2 alb., Schweinmast 6 1/2 alb, Claffterholtz 1 facit 8 alb., Schuelgelt 3 fl. 12 alb., Freyheitt 2 fl., Summa 14 fl. 11 1/2 alb.

34. Königsberg: Schuldiener hatt ahn Geltt 34 fl. 8 alb., Korn 3 Mutt 1 Mest facit 4 1/2 fl. 9 alb. 9 hlr., Haffern 3 Mutt 1 Mest facit 2 fl. 11 alb. 4 1/2 hlr., Summa 41 fl. 16 alb. 1 1/2 hlr.

35. Frankenberg: Rector scholae M. Daniel Ederus hatt ahn Geltt jährlich 47 fl. 11 alb., Schweinmast 2 facit 1/2 fl., Claffterholz 2 facit 1/2 fl. 3 alb., Accidentalia 6 fl., Summa 54 fl. 14 alb. — Conrector Ludovicus Omelius hatt jährlich ahn Geltt 42 fl. 12 alb., Accidentia 6 fl., Wohnung auff der Schulen 1/2 fl., Summa 48 fl. 25 alb. — Underschuldiener hatt jährlich ahn Geltt 16 fl. 21 alb., a senatu daselbsten, noch 15 alb. 4 hlr. auß dem Casten, Accidentalia 9 fl., endtlich 8 alb. 8 hlr. vom Probst zue Neuweiler, wegen des Opferdiensts 33 fl. 18 alb. 10 hlr., Summa 60 fl. 11 alb. 10 hlr.

36. Röddenau: Schulmeister hatt ahn Geltt 3 fl. 14 alb. 6 hlr., Korn 24 Mest facit 9 fl., Brott 130 Stück facit 5 fl, Claffterholz 1 facit 8 alb., Schweinmast 1 facit 20 alb., Accidentalia 20 alb., Freyheitt 2 fl., Summa 20 fl. 23 alb.

37. Frankenau: Schuldiener und Opferman hatt jährlich ahn Geltt 4 fl. 16 alb., Korn 7 Mest facit 2 fl. 16 alb. 3 hlr., Haffern 7 Mest facit 1 fl. 8 alb. 1 1/2 hlr., Brott 340 Stück facit

Digitized by Google

13 fl. 2 alb.. Schweinmast 1 facit 6 1/2 alb., Haußzinß 1 fl. 6 alb., Heuw auß den Wiesen 2 fl. 8 alb., Accidentia 1 fl., Summa 26 fl., 10 alb. 10 1/2 hlr.

38. Geismar: Opfermann und Schueldiener hatt jährlich ahn Geltt 2 fl., Korn 12 Mest facit 4 1/2 fl., Brott 420 Stück facit 16 fl. 4 alb., Haußzinß 1 fl., Wiesenwachs 3 fl., Freyheitt 2 fl., Accidentia 2 fl., Summa 30 fl. 17 alb.

39. Bromskirchen: Opfermann und Schueldiener hatt jährlich ahn Geltt 5 fl. 21 alb. 8 hlr., Korn 1 1/2 Malter facit 9 fl., Haffer 1 1/2 Malter facit 4 1/2 fl., Heuw 4 fuder facit 8 fl., Korn von Schulackern 2 fl., Brodt 72 Stück facit 2 fl. 20 alb., Eyer 115 Stück facit 8 alb. 7 1/2 hlr, 2 Claffterholz 16 alb., 2 Mastschwein frey facit 1/2 fl., Haußzinß 1 fl., Weidtgang 1 fl., Freyheitt 2 fl., Accidentalia 1 fl., Summa 38 fl. 4 alb. 2 1/2 hlr.

40. Gemünden an der Wohra: Schuldiener Johannes Reichart Rüffelman hatt jährlich ahn Geltt 24 fl. 9 hlr., Korn 2 1/3 Mesten facit 22 alb. 9 hlr., Haffer 3 Mesten facit 14 alb. 7 1/2 hlr., Hewe 1 Fuder facit 2 fl., Krauttgartte 1 fl., Brott 112 facit 4 fl. 8 alb., Herbstheller 17 1/2 alb. 4 hlr., Schweinmast 1/2 fl., Weidtgang 6 1/2 alb., Haußzinß 2 fl., Accidentia 1 1/2 fl., Summa 37 fl. 18 alb. 5 1/2 hlr. — Opferman und Schuelmeister zu Wohra hatt jährlich ahn Geltt aus dem Kasten 7 fl. 25 alb. 10 hlr., Heuw 4 Fuder facit 8 fl., Korn 1 Mutt facit 1 1/2 fl., Haffer 6 Mest facit 1 fl. 3 alb. 3 hlr., Weidt vor das Vihe 1 fl., Accidentia 1/2 fl., Haußzinß 1 fl., Freyheitt 2 fl., Gartten 7 alb., Baumfrucht 1/2 fl., Schweinmast 2 facit 1/2 fl., Summa 24 fl. 10 alb. 1 hlr.

41. Heyna: Schulmeister Johannes Schneider hatt jährlich ahn Geltt 1 1/2 fl., Wein 13 Maß facit 3 1/4 fl., Summa 4 fl. 3 Ortt.

42. Battenberg: Schueldiener Henricus Daniel hatt jährlich ahn Geltt 26 fl. 6 alb. 6 hlr., Korn 12 Mest facit 4 fl. 13 alb., Haffern 12 Mest facit 2 fl. 6 alb. 6 hlr., Haußzinß 1 fl., Accidentia 1 fl., Summa 35 fl.

43. Hatzfeld: Schuldiener und Opfermann hatt ahn Geltt 23 fl. 17 alb., Haffer 3 Malter 2 Mest facit 9 fl. 9 alb. 9 hlr., Brodt 150 facit 5 fl. 20 alb., Schweinmast 2 facit 1/2 fl., Claffterholz 2 facit 16 alb., Haußzinß 1 fl., Summa 40 fl. 23 alb. 9 hlr.

44. Battenfeld: Opfermann Johannes Angelus hatt an Geltt 12 fl., Korn 15 Mest facit 5 fl. 16 alb. 3 hlr., Korn von Eckern 4 Mesten facit 1 1/2 fl., Haffern stendig 8 Mest facit 1 1/2 fl., Haffer von Eckern 4 Mest facit 19 1/2 alb., Leub Brott 129 facit

Digitized by Google

4 fl. 25 alb., von 159 Brot bey den Unvermugenen mitt 4 d. bezahlett facit 2 fl. 1 alb., Eyer 90 facit 6 alb. 9 hlr., Fastnacht und Osterbraten 18 alb., Baumgarten Abnutzung 6½ alb., Accident. ½ fl., Freyheitt 2 fl., Heuw 1½ Fuder 3 fl., Summa 35 fl. 2 alb., davon abgezogen obligende Bürden 5 alb. 5 hlr., bleiben in residuo 34 fl. 22 alb. 7 hlr.

45. Marburg: Der erste Schuldiener M. Johannes Heuser hatt jährlich ahn Geltt 50 fl., Haußzinß 4 fl., Holzung 2 fl., Accidentia 2 fl., Summa 58 fl. — Der zweite Schuldiener Michael Kleine hatt jährlich ahn Geltt 40 fl., Haußzinß 3 fl., Holzung 2 fl., Accidentia 3 fl., Summa 48 fl. — Der dritte Schuldiener Philipp Weitzen hatt jährlich an Geltt 22½ fl., Haußzinß 2 fl., Holzung 2 fl., Accidentia 20 fl., Summa 46½ fl.

9.

Auf das Schulwesen bezügliche Abschiede der Generalkirchenvisitation von 1628.

A. Die Niedergrafschaft.

1. Langenschwalbach.

Zum achten, alß der Schuelmeister wegen der sehr geringen Besoldung sich nicht ausbringen kann, und mehr nicht alß 40 fl. und von einem Kind ein gantz Jahr ein Batzen zu empfangen hatt, dahero umb deswillen, das ein guther fleiß bey ihm gespürt würd, das Lehrgeld ihme ietzo verbeßert und von einem Kind ein Virtel-Jahr ein halb Kopstück und also des Jahrs über 2 Kopstück gegeben, über das sollen ihm jährlich außm Allmoßenstock 3 Reichsthaler gegeben und zur Ausgab verrechnet sollen werden, auch die Pfarrleuth erinnert sein sollen, daß sie ihre Kinder fleißiger alß bißhero geschehen, zur Schuel schicken.

2. Kemel und Hohenstein.

Zum zweiten würd berichtet, daß des Sommers uber fast keine Kinder zu Kehmell in die Schul kehmen, dahero der Gesang sehr schlecht sey, und die Kinder nichts beten lerneten, darmit nun künfftig die Kinder recht angeführt, und der Gottesdienst gebührend verrichtet werden möge, so soll der Pfarrer deswegen fleisige

Digitized by Google

Erinnderung thun und dahin sich bemühen, daß die Alten ihre Kinder fleisiger zur Schull und zu Gebett schickhen.

3. Meilingen.

Der Schuelmeister zu Maylingen hat bishero den Glöcknerdinst verwaltet, auch bisweiln gepredigt, weil aber durch vorbesagten Dinst er entweder dem Pfarrer nicht recht zur Hand gehen kann oder da solches geschehe, die Jugend versaumbt würd, alß soll er künftig denselben Dinst einem andern überlassen, im Predigen aber, dafern er darzu qualificirt, sich zu exerciren ihm unverbotten sein.

B. Oberhessen Gießener Teils.

4. Gießen.

Als aber auch verspührt wirdt, daß in der Gemeinde viel eltern seien, welche ihre Kinder auf der gaßen laufen laßen, und zumahl nicht zur schul halten, so sollen die Kirchen Seniores mit und nebens den Schuldienern sich solcher eltern wol erkundigen, dieselbige hernaher vorfordern und sie in güte oder mit ernst, wie es die notturft erfordert dahin anweisen, daß sie ihre Kind nicht versäumen, noch zum Müßiggang erziehen, sondern zur Schul schicken und den Catechismum lernen lassen.

5. Großenlinden.

Wenigers nicht und vors Sechste, so soll der Schulmeister allen Sonnabent oder Samstags inhalts der Hessischen Kirchenordnung mit Christlichem gesang die Vesper halten, auch fleiß anwenden, daß er, so viel sich es sonstet bey der Schul will thun laßen, die Knaben zur Musicam anweiße.

Zum zehendten wird vor billich erachtet, auch Bürgermeistern und Rath befohlen, daß dem Schulmeistern sein von funff jahren nachständiges Salarium, ohne fernern ufschub gehandtreichet werde. ob aber wol gemelter Schulmeister hiernebens auch vorbracht, daß ihm der mühe zuviel und dann daß die Knaben, bevorab welche lateinisch lehrnen, versaumet werden müsten, wann er gleichfals die mägdlein dociren und lehren solte, weil aber sonstet sich keine mittel erzeigen will, woher ein eigner Schulmeister vor die mägdlein zu salariren und zu besolden seye, so ist dießer punct bis zu anderer beßerer Zeit ausgesetzet worden, und soll der Schulmeister sowohl bey den mägdlein als Knaben seinen gerühmbten fleiß mit lehren fort stellen.

Digitized by Google

6. Langenhain.

Als aber zum Achten bey vorgangener Visitation so wohl von dem Pfarrer als Kirchenältesten hefftig geclagt worden, daß die ältern ihre Kinder gantz unfleißig und lenger nit als etwa im gantzen jahr nurend ein virtheil jahr zur Schul schicken, und solches aus deren Ursachen, darmit sie das Schul oder Lehrgeld ersparen können, demnach so wird dem Schulmeister hiermit injungirt und anbefohlen, durch das gantze jahr, sowohl Sommers als Winters Zeiten die schul richtig und ohne einige Versäumnis zu halten, dargegen aber so soll ein ieder nachtbar, in der Gemeinde seine Kinder, so tüchtig darzu sein, und etwas lernen können, fleißig zur schul halten und von iedem Kind das gantze jahr zu Lehrgeld geben einen gülden, doch mit dem beding, wann ein Mann etwa mehr als drey kinder hette, und solche allesampt zur Schul schicken wolte, daß er vor mehr nicht als vor drey das Lehrgeld und also in allem drey Gülden bezahlen solte, würde aber ein oder der andere nachtbar kinder haben, und dieselbige das Lehrgeld zu ersparn, aus der Schul behalten wollen, so soll von solcher persohn dem Schulmeister eine wie die ander Zeit eben als wann die Kinder in die Schul gangen wehren, das Lehrgeld unufhaltlich entrichtet werden, doch soll der Schulmeister bey dieser sachen discretion gebrauchen und dieienige leuth, welche arm sind und den Verlag nicht thun können, des Lehrgeldts erlassen, und umb der Ehre Gottes, als von dem alle gute Gaben herkommen, die arme kinder vergeblich underrichten, inmaasen dann die fürstliche Commissarii sich freundlich versehen wollen, es werde Ehrn gemelter Georg Christoff von Dieden zum Fürstenstein durch seinen Schultheißen möglichste Handbietung hierbey thun lassen, darmit das Schulwesen uff obzehlte weiß, so do forderlicher wider kann ufgerichtet werden.

7. Heuchelheim.

Und nach dem zum Zehenden der Schulmeister klagent vorbracht, daß dieienige, so Kinder zur schulen schicken ihn mit dem Lehrgelt oftmahls lange Zeit ufhalten solten, so soll der Pfarrer dieses von dem Predigstuel verkündigen, darmit der nachstand des Schulmeister forderlich bezahlt und gut gemacht, auch hinfuhro das Lehrgelt gemeltem Schulmeister jedesmahls zu rechter Zeit geliefert werde, solte aber diese gütliche Verwahrnung nichts helfen, so soll der Schulmeister dessen bey dem Schultheißen sich

Digitized by Google

erklagen, welcher dan ihm durch gehörige Zwangsmittel zu dem seinigen verholfen sein soll.

8. Rodheim.

Ob aber wohl zum Zehenden der Gemeinden Fellingshausen uf ihr bitliches ansuchen bewilliget worden, weil ihre Kinder ubell bekleidet sein, und im Winter durch den schnee und regen nicht wohl nacher Rodheim zur Schul wandern können, daß sie das Lehrgelt, welches sie sonstet dem Schulmeister zu R. geben, dem Opfermann zu Fellinghausen geben mügen, damit er Schul halten und die Kinder zu gemeltem Fellingshausen in dem Catechismo wie auch im lesen schreiben underrichten solle, so verpleibt es jedoch im ubrigem allem bey dem herkommen und soll die Gemeinde F. dem Schulmeister zu R. nach wie voren verstatten, daß er die Umbgenge, von jedem Nachbarn ein Leib Brott jährlichs zu heben habe und geprauchen müge.

9. Rödgen.

Als aber gemeldte Gemeindte einen eigenen Schulmeister begehren und darnebens angesucht haben, daß die fünf mesten Korn, so dem Schulmeister zu Alten Buseck bisanhero darumb geliefert worden, weil er daß gesäng, wan iemandts begraben worden, halten müssen, solchem Schuldiener gegeben werden möchten, als soll besagte Gemeinde deßhalben bei dem Herrn Superintendenten zu Gießen sich anmelden, und fernere mittel vorschlagen, wie sie vermeinen, daß ein Schulmeister zu Rödgen angeordnet und underhalten werden kan, worauf dan gedachter Herr Superintendens ferner verfügen wird, darmit zu Rödgen ein eigene Schul möge angerichtet werden. Und kann zu dem end dem Schulmeister von dem Kastengut so der Pfarrer in seim gebrauch hat, und doch nicht zu seiner besoldung gehört, ichtwas deputirt werden.

10. Großenbuseck.

Zum achten, weil die Gemeindte Burckertsfellen fürbracht, wie das sie gern ein eigenen Schulmeister haben wolten, welcher den Schuel- und Opfferdienst zugleich versehen solte, inmaßen denn besagte Gemeindte sich erbotten deshalben eine solche Zuestewer zuegeben, das ein Schulmeister sich darmit solte betragen können, so wirt diese sache für den Herrn Superintendenten zue Gießen remittiret, welcher die gemelte gemeindte vorfordern, unndt von selbiger vernehmen soll, wie unndt welcher gestalt sie einen

Digitized by Google

Schulmeister zue besolden gedencken, uff masen er denn die sachen befinden wirt, darnach kann und soll er der Gemeindt in ihrem suchen willfahren.

11. Queckborn.

Vors vierte, so berichtet der pfarrherr, dz zwar die nachbarn ihre Kinder gern zur Schul schickten, aber wegen mangel des Schulhauses und dieweil der Opfermann in einem weit abgelegenen Haus wohnen müste, vielfaltig daran verhindert würden; wiewol sich aber die nachbarn pro tempore mit ihrer unvermögenheit entschuldigen wollen, so ist ihnen iedoch befohlen, nach möglichen Dingen daran zu sein, damit ehistes eines aufgericht, und deswegen bey der lieben Jugendt nichts temere verabseumt werden möge.

Demnach man auch vernommen, wie die Lauterer ihren opfermann, welcher ihnen ihre Kinder gelehret, abgeschaft, und dz opfergefälle ihrem Sew- und Kühhirten, welcher dz leuten uber sich genommen, zugewendet, auch dem opfermann von Queckborn, so mit dem pfarrherr Sonntags dargehet, und dz gesänge daselbsten verrichten hülft, deswegen nichts zu geben gemeinet, so ist ihnen solches ernstlich verwiesen, und dabeneben also bald wider zu endern, wie ingleichem den Queckborner opfermann wegen seiner mühe mit einem paar Winterschue zu versehen befohlen worden, welchem sie dan auch gehorsamlich zu geleben zu gesagt und versprochen.

12. Nieder-Ohmen.

Ferner hat man vors Sechste vernommen, dz kein Kinderschul im Dorf Bernsfellden vorhanden, darinn ihre kleine Kinder, so Winterszeit nit woll in die Schul kommen könnten naher Nidern Ohmen zuem wenigsten schreiben und lesen gelernet, wie auch im catechismo, hauptstucken christlicher Religion und christlichen gesängen könnten oder möchten informiret werden; dieweil aber solches gleichwolln ein hochnötig werck, daran so woln Eltern als Kindern ein groses gelegen, als haben sich die einwohner daselbsten auf vermittelung der Commissarien nachbarlich dahin verglichen, dz ehist daselbst ein Schulmeister, von welchem nit allein die bethstunden, sondern auch die Schul gehalten, angenommen werden soll, damit aber auch solchem nothwendiger underhalt verschaft werden möge, so soll ihm zuforderst von iedwederm Haus wegen der betstund ein halb mesten Korn gereicht und hernacher von denienigen eltern, welche mit Kindern gesegnet von iedwederm

Digitized by Google

Kind so tüchtig zur Schul, sie gehen gleich darein oder nit, absonderlich ein halbe mesten gegeben und abgestattet werden.

13. Grünberg.

Demnach sich vors dreyzehende bey dem Schulwesen dieser Stadt nachfolgender gebrechen ereignet, das die teutsche Schul bis hero von der lateinischen separirt gewesen, und in dem ganzen Schulwesen grose Confusion und allerley Unordnung verursachet, so soll solches inskünftig nit mehr gelitten, sondern die teutsche und lateinische Schul zusammengezogen, und also angestellet werden, dz keines dz ander hindern möge, damit aber der teutsche Schulmeister sich nichts zu beklagen, so soll er seinen lohn wie er denselben itzo besitzet, haben und behalten.

Soviel aber der mägdlein Schul belanget, soll solche separat sein und bleiben, aber iedoch anitzo von des teutschen Schulmeisters Hausfrauen in ihrem Haus also angestellet werden, damit der teutsche Schulmeister zugleich ihnen vorschriften ertheilen, und ihre Schriften ihnen corrigiren könne.

14. Niedergemünden.

Als sich dan auch vor das dritte befunden, daß in den Filialen dieses Kirchspiels von den Schulmeistern nicht allein die Kinderlehr gehalten, sondern auch anstatt einer sontägliche Predigt die erklärung der Evangelien nurent aus der Postillen gelesen wird, und die Zuhörer allein uff die hohe Fest zur Mutterkirch kommen, so ist aus bewegenden Ursachen dieses gebrechens erörterung auff einen Synodum verwisen.

15. Oberofleiden.

Damit sich dann die von Haarhausen wegen Weite des Weges Winters Zeit nicht zu beklagen haben mögen, so hat sich der Superintendens dahin erboten, bey nechstbevorstehender Kastenrechnung auf erinnern dahin bedacht zu sein, damit sie ihrem begehren nach mit einem eigenen Schulmeister versehen, und also allerseits nichts verabseumt werden möge.

16. Maulbach.

Ferners hat vors Sechste der pfarrherr bericht, wie dz sich beede Filialn Danroda und Appenroda beschwerten, ihre Kinder naher Maulbach in die Schul zu schicken, mit bitt, ihnen zu iniungieren, entweder ihre Kinder dahin zu schicken oder einen

Digitized by Google

eigenen Schulmeister aus ihren selbst eigenen Kosten zu halten, die weil die Danroder von sich erklärt einen eigenen Schulmeister auf ihre belohnung auf und anzunehmen, die Appenroder aber sich der Schul zu Maulbach wollen gebrauchen, so ist darauf verabschiedet, dz solches dergestalt solle gestattet werden, dz der künftige Schulmeister die Kinderlehr zugleich verrichten, und was bishero dem Schulmeister zu Maulbach deswegen gegeben worden, solle zu guetem kommen, was aber bishero zu dem opferdinst zu Maulbach gehörig gewesen, dzselbe soll auch demselben hinführo sein und bleiben mit welchem die parteien allerdings zufrieden gewesen.

17. Wahlen.

Alsdan vors zweyte der pfarherr, wie auch die Gemeind Wahlen und Gleimenhain umb anordnung einer schul gebetten, ist darauf mit beyden Gemeinden der jährlichen Besoldung und Lehrgeldt halber gehandelt worden, ob sich nun wohl dieselbige eines zimblichen erbotten, so hat doch weil ohne das kein Schulmeister vorhanden gewest, nichts gewisses mit ihnen geschloßen werden können, sondern hat der Superintendens solche Verrichtung uber sich genommen.

18. Obergleen.

Nicht weniger hat die verhör gegeben, dz viel eltern ihre kinder nit zur schul schicken, sondern wie ein Viech aufwachsen lassen, und wann sie in etwas erwachsen, zur arbeit und andern weltlichen handel antreiben, welches aber keines wegs zu gedulden, sollen derowegen die eltern hiermit fleißig und ernstlich ermahnet sein, ihre Kinder hinführo fleisiger als bisher bescheen zur schulen zuschicken und sie zum wenigsten schreiben und lesen wie auch in den hauptstucken christlicher Religion informiren zu laßen, da mit nicht wann sie den Wagen vor die Pferde spannen und dem zeitlichen eher sie den Catechismum in den Schulen gelernet, sich ergeben, dz ewige darüber zu verscherzen.

19. Alsfeld.

Wie vors sechste ein köstliches Kleinoth ist Schulen und Seminaria pietatis anrichten, darinnen die Jugend Gottesfurcht allerlei Sprach und freie Künste studire und lerne, damit hernach Kirchen und Schulen und gemeiner nutz mit tüglichen subiectis können und mögen ersetzet werden, so schädlich ist auch es widrumb, wann dieselbe entweder mit besondern heilsamen ordnungen nit

Digitized by Google

versehen oder aber auch der gebühr nit observirt werden, dieweil dan auch bey der Schul Alsfeld von alters zwar heilsamlich verordenet, das derentwegen gewisse visitationes und tentamina angestellet werden, selbige aber eine Zeitlang in Abgang gerathen, damit dann solch heilsamlich Werck hienwidrumb in alten Stand gebracht, und pristino nitori restituirt werden möge, so wird derentwegen den Praeceptoribus und Schueldienern hiermit ernstlich befohlen, nach ihrem gegebenen talento die ihnen anbefohlene Jugend fleisig zu instituiren, damit aber auch deren progressus fleisig explorirt und zu mehreren fleis angefrischet werden mögen, so wird zugleich pfarrherrn, wie auch burgermeistern und Rhat hiermit befohlen, die vierwochentliche tentamina und visitationes in der Schul wie in gleichen in Hospitalien wiederumb wie von alters herkommen anzustellen und unverbrüchlich zu continuiren.

20. Grebenau.

Ob aber wol ferners und vors fünfte darbey vorbracht, wie dz die Schüler dabevor Winterszeit dz holtz mit Scheitern in die Schul bringen müsten, welches aber abgestellt, und an dessen Stell verordnet, dz ein jeder inskünftig, welcher kinder in die Schul gehen hat, eine Holtzfarth thun, der schulmeister aber so wol daz holtz kaufen als auch machen lassen solle, und dabeneben gebeten worden, alles widrumb in alten Stand zu richten, dieweil man aber dabey vernommen, dz solche veränderung mit allerseits guetem wissen und willen, und zwar bereits vorlängst vorgenommen worden, uber dz auch solch einzelich Scheitertragen allerlei mißverständnis, stanck und Undanck gemeiniglich zu causiren und verursachen pflegt, so ist es nochmal bey solcher veränderung allerdings gelassen worden.

21. Schwarz.

Zum sechsten, dieweiln auch der Schulmeister zu Schwarz wegen seiner wenigen besoldung und, das er den Winter uber mehr nit dann ein Kopstück von einem Kind bekomme, sich sehr beschwert, und umb einen geringen beysatz nachgesucht, so soll ihm hinkünftig inmaßen sonsten fast aller enden uf dem Land gebreuchlich, von einem Kind des Jahrs uber ein gulden und also durch den Winter ein halber gulden zum lehrgeld entrichtet werden, und die eltern auch andere so an deren stat, hiermit ernstlich erinnert und vermahnet sein, die Kinder mit mehrer an-

Digitized by Google

gelegnuß dan bißhero geschehen zur schuell zu halten allermaßen wie der general abschied umbständiger nach sich führen wird.

22. Bobenhausen.

Ferner demnach sich vor dz sechste bey den Schulen dieses Kirchspiels nachfolgende gebrechen ereugen, dz etzliche eltern ihre Kinder gar nit zur Schulen schicken, sondern dieselbe wie ein Viech aufwachsen und auf der gassen herumb vagiren lassen, die übrige aber von Merten bis etwa auf Peterstag hineingehen, die übrige Zeit aber des gantzen jhars wann sie solcher auch gleich nit gebrauchen können, daheim erhalten, welches aber gegen Gott den Allerhöchsten keineswegs zuverantworten, soll derowegen hiermit allen und jeden eltern, sie seien reich oder arm ernstlich geboten und befohlen sein ihre Kinder, so ihren Catechismum nit können, wie auch schreiben und lesen nit gelernet haben, zum wenigsten von Micheln bis Ostern auf in die Schulen zu schicken, und daselbsten in den Heuptstücken christlicher Religion, wie auch im schreiben und lesen informiren und instituiren zu lassen, damit nit, wann der Wagen vor die pferdt gespannet und ehe sie in den Hauptstucken christlicher Religion genugsam informiret zu der arbeit oder andern weltlichen händell gewöhnet, dadurch des ewigen Seelenschatzes gentzlich beraubet werden, dieweil aber solches ohne Zwang bey dieser argen Welt nit zu erhalten, so sollen die Schulmeister solche eltern, welche ihre kinder entweder zu haus behalten oder sonsten auf der gassen herumbvagiren lassen, fleißig notirn und solche dem Kirchenrath anzeigen, der Kirchenrath aber die eltern vorfordern, sie fleißig zu der schuldigkeit ermahnen, und wofern sie sich nit weisen lassen wollen durch Hülfe der Obrigkeit und andere gebührlich Zwangsmittel dazu antreiben da mit aber auch gleich woll die armen sich wegen des didactri nichts zu beschweren, so sollen dieselbe gratis docirt und allenthalben frei gehalten werden.

23. Schotten.

Dieweil dan der pfarherr neben andern in seinen gebrechen auch angezeigt, wie ubel es mit dem schuhlwesen bestelt seye, indem nicht allein theils leuth ihre Kinder nachlessig darin schicken sondern auch die praeceptores selbst durch den ubermeßigen trunck oder ander prophan werck sich darvon abhalten lassen derowegen so sollen die eltern ihre Kinder vermög eines sonderbahren in dem general abschied befindlichen passes hin-

Digitized by Google

künfftig fleisiger zur schuhl ziehen und nicht wie bißhero geschehen zu ihrem unwiderbringlichen schaden davon abhalten, ingleichen sollen auch die praeceptores hiermit nochmahls erindert sein, sich deß allzu vilen trinckens hinführo abzumaßen auch aller anderer händel dardurch die schul verseumet wird, gentzlich zu enthalten sondern also zu erweisen dz man nicht in widrigen fall und da fernere clag vorkohmen solt anderwertige mittel gegen sie anhand zunehmen veranlasset werde.

Deßgleichen weil bishero die glöckener an erst besagten orten (Rudingshain u. Rainrod) die Kinderlehr gehalten, solches aber nicht ohn mercklichen verseumnus des lieben catechismi zugehet, und gleichwohl auch dem caplan beschwerlich fallen würde, wen die last auf ihme allein liegen solt, so ist verabschiedet, daß der caplan auf bemelden Dörfern die kinderlehr per vices und einen sontag umb den andern halten soll, wie den inskünftig auch der caplan die vermahnung und praeparation ad sacram synaxin selbst und allein verrichten und solches dem schulmeister, die sich dessen bishero als ob sie ordinirt weren, nicht mit geringem ergernus angemaßt, ganz und zumahl verbotten sein soll, damit aber dem Caplan dieser beeden neuen auflagen halber von den gemeinden hinwiederum ergetzlichkeit geschehen möge, hab ich der Superintendens mich erboten, bei abhörung der nechsten castenrechnungen mit denselben zu handeln.

24. Herchenhain.

Ferners hat man auch vernommen vors Siebende, dz keine Kinderschul im Kirchspiel vorhanden, darin die Kinder zum wenigsten im schreiben und lesen, wie auch im Catechismo und christlichen gesengen könten oder möchten informiret werden, dieweil aber solches gleichwoln ein hochnötig werck, daran sowoll eltern als Kindern ein großes gelegen, als haben sich die ins Kirchspiel gehörende drey dörfer Hirchenhain, Hartmanshain und Sichenhausen auf der Commissarien Unterhand- und Vermittelung dahin nachbarlich verglichen, dz inskünftig der opfer und Schuldienst sampt stellung der Uhr zusammen gestoßen und von einem versehen werden soll: damit aber desto eher eine wohl qualificirte person anzutreffen sein möge, so soll ihme zu einer jährlichen besoldung zu Hirchehain von iedwederem Haus vier batzen, in den andern beyden Dorfern aber von iedwederem Haus vierthalb batzen gefolget und gehandreichet werden und nichstoweniger diejenige eltern, so ihre Kinder zu ihm zu schicken vorhaben, mit

Digitized by Google

ihm derentwegen absonderlich zu handeln gehalten sein, auch dabeneben die eltern ermahnet, ihre Kinder fleisig darein zu schicken und selbige informiren zu lassen; damit nit, wann sie ihre Kinder wie ein viech auf der gassen lassen herumbstreichen oder auch ehe und bevor sie ihren Catechismum gelernet zuem zeitlichen gewehnen, dz ewige darüber verliehren.

25. Crainfeld.

Vors zwölfte demnach man auch vernommen, dz der Schulmeister zu Ilbeshausen mit allerlei frohndiensten wolle beschweret werden, so soll hiermit männiglich befholen sein, die Schul und Opferdiener gleich dem pfarrherrn inskünftig mit Hundeleiten, wegebessern, Zuhülfen, Frohn-Wachtgehenden und dergleichen persönlichen Beschwerden zuverschonen, selbige aber auch auf seine güter nit zu schlagen, sondern ihn bey habender befreiung allerdings unperturbirt zu lassen.

26. Wallernhausen.

So ist auch vors Achte in diesem gericht an keinem Ort kein schul, aber in handelung, daß eine zu Under Leyß soll aufgericht werden, allein weil die zu Fauerbach ihre kinder nach Schwickhardtshausen, so ihnen am negsten schicken, zu einer besonder schul nichts geben, oder eher ein eygen Schulmeister bestellen wollen, dardurch die vorhabende auffrichtung zu Under Leiß behindert wird, so soll mit ihn in der güt geredt werden, daß sie zu Under Leyß eine anstellen helfen.

27. Geißnidda.

Dieweil nicht allein die geist und weltliche Rechte, sondern auch fürstlich Hessische Kirchenbauordnung alle Pfarrherrn, Schulmeister und Opfermanner von allen beschwerden, am personalibus quam mixtis um des willen vornemlich befreiet, damit sie ihrem anbefohlenen ampt und beruf desto beßer obliegen und abwarten können, so seind auch dahero besagtem Schuldiener solche billich zu gönnen und soll inskünftig, so lang er in officio verbleibet nit allein des frohnen und gehen außerhalb dem Dorf sondern auch des Spiestragens innerhalb dem Dorf hiermit befreit sein und bleiben.

28. Dauernheim.

Weil dan, vor das achtzehende, vorbesagte gemeinde Blofeld von alters her berechtiget sein wollen, ihre Kinder ohne einige

Digitized by Google

erlegung schulgelts anhero nach Dauernheim in die schul zu schicken, und sich aber der Schulmeister darin beschwerdt befinden wollen, so ist mit ihm gehandelt und die sach dahin gerichtet worden, daß der Schulmeister järlich fünf gulden für alles lehrgelt haben, und die eine helft davon von der gemein, die andere helft aber aus dem casten entricht und bezalet werden soll.

29. Widdersheim.

Dieweil auch die täglich Betstunde nicht dem schulmeister, sondern dem pfarherr zu halten gepührt, so soll er dieselbe, wo nicht sondere ehehafte vorhanden weren, selbst zu verrichten schuldig sein.

Dieweil auch vors Elfte besagte Borßdörfer gebeten, daß ihnen möchte verstattet werden, bey ihnen eine gewisse persohn anstatt eines schulmeisters anzunehmen, so ihre Kinder, welche deß Winterszeit wegen unstetem bösen Wetters nicht gehn Widersheimb kohmen können, zu Borßdorff underrichten thät, so ist ihnen in solchem ihrem befundenen billichmäßigen suchen gratificirt und vergönnet worden, dz sie ein solchen mann, jedoch mit vorwißen mein deß Superintendenten oder ihres pfarrherrs annehmen und bestellen dörfen.

C. Oberhessen Marburger Teils.

30. Londorf.

Zu Lundorff hat die Gemeind bey Landgrav Moritzen F. G. Regirung das gemeine Schulhauß Eobald Pfaffen vor 80 fl. Kauff- und vor 10 fl. Weinkaufgeldt mit Verwilligung der Junckhern verkauft, dahero der jetzige Diaconus die Schul in seinem Privathauß helt, weil dan solches nicht nachzugeben, so sollen die Gemeind bemeltes Kaufgeltt wider refundiren und ein ander Schulhauß an dessen statt verschaffen, welches sie zu thun versprochen haben.

Der Caplan zu Lundorff soll sich im Singen fleißig exerciren damit derhalben keine Clage ferner entstehe.

31. Wittelsberg.

Daß zu Möschten etliche Nachbarn sein sollen, welche unlengst ihre Kinder naher Schrick in die papistische Kinderschuel schicken, so soll denselben und menniglich solches bey höchster Straff verpotten seyn, und die Uebertretter mit Ernst gestrafft werden.

Digitized by Google

32. Hassenhausen.

Auch ist allhir kein Schulmeister, derohalben der Pfarrer die Kinder inmittelst underrichten und lehren soll, biß einer angeordnet wird.

33. Halsdorf.

Zu Burgholz ist niemandt, der schreiben und lesen kan, und laßen die Nachbarn ihre Kinder nicht zur Schuel gehen, und also versaumen, daß sie beynahe nichts bethen können, deßwegen gleichfals der Superintendens sie ernstlich erinnern und dahin richten will, daß sie ihre Kinder in die nechste Schuel schicken oder Jemandt, so dieselbe lehren könte, selbst underhalten können.

34. Langenstein.

In Anno 1624 haben die Nachbarn zu Langenstein ihr Gemeindshauß zur Schulen verehrt, inmaßen vom Pfarrer uf der Cantzel offentlich darvor gedanckt worden, welches sie nachgehends wegen bevorstehender Krigsnöthen verkauft haben, weil aber ihnen solches keineswegs gebüret hat, so sollen sie dahin bedacht, auch mit Ernst befehlicht sein, dz sie in eines halben Jahrs Frist ein ander tüchtiges Schulhauß erbawen und das verkaufte damit ersetzen.

35. Rauschenberg.

Vor Alters seind ordinaria Examina bey der Schuel gehalten, und nunmehr eine Zeit lang underlassen wordten, weill man dan derentwegen der Kinder Progressus nicht wissen kan, so solle nunmehr wider zu jeder Meßzeiten vom Pfarherr, Diacono und ezlichen des Rahts das Schuel Examen vorgenohmen und gehalten werdten, darbey auch möglichen Dingen nach, in Acht zu nehmen, daß eine Figuralis Musica angestelt und die Knaben darzu zeitlich angeführt werdten. Die Mägdlein werdten auß Mangel einer Schuelmeisterin versaumet, und ist nöhtig, daß man einer ehrlichen Frawen, so der Schuelhaltung sich undernehmen möchte, ein Deputat, was von einem jeden Kindt jährlich solte gegeben werdten, ihr verordnet, auch darzu wie vor Alters geweßen, der Casten $^1/_2$ Malter Korn, und 1 fl. Geldt Besoldung zugelegt, derentwegen die Pfarherr umb eine solche Persohn sich umbhören und mit des Superintendenten Raht ein gewisses verordnen sollen.

Der Schuelbaw alhier ist schadhafft. Sollen ihn Bürgermeister und Raht verbessern und also zurichten, daß man damit bestehen kan, und kein weitherer Schaden darauß entstehe.

Digitized by Google

36. Erksdorf.

Zu Speckswinkel ist eine zeitlang kein Schul gehalten, dahero die Kinder versäumbt worden, soll derohalben der Pfarrer dahin bedacht sein, daß der Opffermann zugleich den Schuldienst ahnnehme unnd das hieroben bemelte Schulgeld dagegen empfange.

37. Mellnau.

Alhir soll eine Schuell angerichtet undt ein Schuellmeister angeordnet werden, deme die Nachbarn ihre Kinder schicken, undt wie oben verordnet, lohnen, auch der Lohn so einem Schuellmeister vor Alters gebüert, gegeben werden soll.

38. Nieder-Asphe.

Der Opferman alhier ist in seiner Amptsbedienung fahrlessig und sonsten Wildtschießens verdechtig, gestalt er daruber in fengliche Haften kommen undt am peinlichen Rechtstandt geweßen, dahero die Underthanen uber ihn clagen undt ohne daß eines Schulmeisters begehren. Solchem nach will der Superintendens besagten Opferman abschaffen undt der Gemeindt eine Person zum Opferman verordnen, so die Jugendt zugleich leßen undt schreiben lernen könne.

39. Obereisenhausen.

Weill der itzige Schulmeister zue Eisenhaußen ahm Gesicht mangelhafft undt blödes Verstandts, soll der Pastor die Schull halten, biß ein ander Schulmeister angeordtnet wirdt.

Ober- undt Under-Eisenhaußen unndt Steinperff wollen einen Schulmeister zuesammen halten, so ihnen uff ihren Kosten verstattet. Deß alten Pfarhern Sohn Elias hielt Schull zue Ginnern, lehre die Kinder wohll, bittet die Gemeindt, daß der Opfferdienst darbey gegeben werdte, mit diesem Suchen sind sie ahn Herrn Superintendenten verwiesen.

40. Altenkirchen.

Die von Bischoffen und Lemp begehren vor ihre kleine Kinder zwey Schulmeister, welche sie ohn Abgang des Schul- und Opfferdienstes zu Altenkirchen besolden, und wan ihre Kinder ettwaß erwachßen und zu Jahren kommen, selbige nichstoweniger in die Altenkircher Schull schicken wollen, welches ihnen bewilliget, und anbefohlen worden, nach zwey tüchtigen Persohnen zu trachten und selbige dem Superintendenten zu praesentiren.

Digitized by Google

Dem Schullmeister zu Altenkirchen sollen die Beampten auch zu seinem Liedlohn unnachläßig verhelffen.

41. Niederweidbach.

Die Schull ist vom Schulmeister bißhero übel versehen worden, weill er sich des Gasthaltens, Bierzapfens und Mezgens befliessen, darzu sich die Gemeind höchlich beschweret, das dardurch die Jugend verseumet werde, so ist ihme solches undersagt, und allerdings inhibiret worden, hat auch daruf angelobt, dessen müßig zu gehen und die Jugend fleißig zu underrichten, und sein Ambt also zu thun, das hinfuro keine Clag über ihnen sein soll, dargegen auch die Beambten befelchlt sein Liedlohn an Geld und Fruchtt und so gut diselbe jedes Jahrs gewachßen, uf Ansuchen Ambtswegen verhelfen, gestalt der Wasenmeister und alle andere Nachtbarn, so tüchtige Kinder zur Schulen haben, ihme seinen Sold unweigerlich handreichen sollen. Alß auch der schulmeister umb ein Augmentum salarii angehalten, so ist er an den Herrn Superintendenten mit disem Suchen zu vorstehender Castenrechnung verwiesen.

42. Marburg.

Alhie zu Marpurg gibt es fast in allen Gassen eigene Neben-Schulen, und seind theils solcher Schulmeister in unser Religion nicht richtig, anderntheils unfleißig und halten die Kinder nicht recht an, daß sie zur Untugend und Ruchlosigkeit mehr Anlaß alß zur Gottesfurcht bekommen. Dises, wie es zu Schmälerung der rechten Schulen und Verderbung der Jugend gereicht, also sollen alle solche Schulen, außgescheiden was teutsche und zuvor von den Ufsehern erlaubte Rechen- und Schreibschulen sein, abgeschaft und nidergelegt werden, sollen auch künftig alle starcke Knaben, so von oder uber acht Jahr seind, in die gemeine Burgerschul gehen und jederzeit in der Kirchen dem Gesäng beywohnen. Gleichwohl damit die gar kleine zarte Kinder von 5—6 oder bis 7 Jahren mit dem weiten Gang nicht beschweret werden, so hat der Superintendens zu erlauben, daß vor solche Kinder zwo Schulen, eine am Steinweg, die andere nicht weit von der Weidenhauser Brücken von tüglichen bekandten Leuthen gehalten werden mögen. Die andere Knaben aber alle (außer so in den bewilligten teutschen Schulen rechnen oder schreiben lernen) sollen in die Burgerschul geschickt, und die Eltern, so diselbe abhalten, gestraft werden.

Digitized by Google

In besagter Burgerschul seind die Fenster, so Alters wegen bawfällig, zu repariren, wie auch sonsten allerley Flickwerck außzuebessern, soll gemacht, und wie sichs gehörtt, verwahrt werden.

Weil vor disem in der Burgerschul die Musica figuralis exercirt, und zum wenigsten die Principia der Jugend beybracht, diselbe auch hernach im Paedagogio weiter angeführet worden, so sollen inskünftig und jetzo alßbald die Praeceptores civici die Praecepta mit der Jugend tractiren, auch ad praxin schreiten, damit sie beim nechsten Examine und also künftig jederzeit ein Stück zwey oder drey figuraliter singen und die Proba thun mögen.

43. Trais a. d. Lumda.

Der Schuelmeister des Orts ist etwas schlecht im Singen, sol darmit deswegen erindert sein, sich fleißig zu üben, auch die zarte Jugendt wegen seiner abgelegenen Gütter nicht zu versaumen.

D. Die Obergrafschaft.

44. Groß-Rohrheim.

Der Schulmeister daselbst, nachdem er sich beklagte, daß die Leuthe der ends die Leib Brots, so ihme jährlich einmahl von jedem Nachbarn fallen theten, zu klein mechten, und deßwegen Verordnung solches zu vor kommen geschehen, ist bey Straf der Remotion ab officio ermahnet und erinnert worden, seines Orts auch fleißiger zu sein alß bißhero geschehen, die Leuthe aber auch ihre Kinder ihme fleißiger zur Schuel zu schicken, und ihme am Haußzinß behülfflich zu sein, biß man etwan ein aigen Schulhauß zuwegen brechte, erbotten sich und bahten ihnen zu verstatten, diesen Winter über die Kinder uf das Rahthauß, so viel anderer Verhinderungen halben geschehen könte, in die Schuel gehen zu lassen, so nit vor uneben erachtet, sondern solchergestalt wie angeregt, verwilligt, und sie doch auch beneben dem Schuelmeister in einem und andern Ufsicht zu haben angewiesen und vermahnet worden.

45. Crumstadt, Eschollbrücken und Hahn.

Ferners undt dieweil auch befunden, dz der Schulmeister ein eingezogener gelehrter Gesell undt die Gemeinde groß, aber doch gleichwie des Schulmeisters Besoldung gering, also auch wenig Kinder zur Schul gehen, so ist allerseits vor guth, rathsamb undt nottig angesehen, auch verordnet worden, dz die Gemeinde hinfüro

Digitized by Google

ihme Schulmeister zu den vorigen 31 noch 19 undt also zusammen 50 fl. järlich neben der Almenden geben, sonsten aber weiters nicht beschweret, noch hinfüro die Besoldung mehr gesteigert: jedoch aber jedes Quartal die gebührende Quota richtig außgezahlt: undt er Schulmeister darmit nicht aufgehalten werden solle.

46. Wolfskehlen und Goddelau.

Es sollen auch die Knaben zur Schul gehalten, oder durch den Schulmeister oder Seniores darzu genöttiget werden.

Der Außschuß des Gerichts undt ganzen Gemeindt zu Godelaw wahren ihrer Schulen halben angeredet, trewlich, fleißig undt ernstlich erinnert, zu des Schulmeisters Erhaltung leidentlich zusammen zue contribuiren, weil es desfalls ja vast schlecht bestelt undt doch gleichwohl ja so hohe undt fast höhere Notturfft alß anderer Ortten ist, dz das unberichtete Volck der ends so wohl alte alß Junge im Catechismo undt Sprüchen gottlichs Worts beßer alß bißher geschehen undt sich befunden, informirt undt nicht wie dz thumbe Viehe unberichtet gelassen würden, sie haben sich aber aller Erinnerungen ohnerachtet demnach nichts gewißes erklären wollen, sondern es uff die Gemeind geschoben undt also abgangen, ob man dann nun wohl ihnen Dilation biß uff folgenden Sontags morgens gegeben, undt besserer Resolution von ihnen erwarttet, so seindt sie zwar wieder erschienen, haben aber doch sich anderst nicht, alß also erkläret, daß die Gemein nichts geben oder gegeben haben wolten, also dz man endlich um unvermeidlichen des Dorffs undt armen unberichteter Leuth Notturfft willen, ins mittel griffen: undt ihnen vorschlagen, auch wie es sich thun lassen wollen helffen müssen, nemlich also: dz fürters järlichen aus einem Acker, der Heeners Grab im Höfferfelt gelegen, so der Gemeindt ist, undt anietzo järlich 13 fl. erträgt, einem Schulmeister dieselbe 13 fl. zu seinem Salario addirt werden: doch aber der aigenthumb undt künfftige Verbesserung des Ackers (doch dergestalt dz die järliche 13 fl. dem Schulmeister alzeit pleiben) der Gemeindt vorbehalten, undt nicht abgenommen, noch entzogen sein solle, darüber die Anwesente 4 Mann angelobt dem Keller, auch angezeigt, darüber zu halten, dz deme also gelebt werde.

47. Groß-Umstadt.

Ingleichen ist uber die Schulfraw, so die Mägtlein lehrt, geclagt worden, dz sie den Kindern von leichten Händeln sage, daraus dann einem ein groß Wortt erwachsen, alß benandlich soll

Digitized by Google

die Fraw die Kinder gefragt haben, wer ihr Schnuz oder Schaz seye? Under andern dz Kind von ohngefehr dz Wortt böß buchstabiret, sey es außgelegt worden, alß wan dz Kind den Bößen vor seinen Schaz genennet habe. Ist befohlen worden, dz diejenige, so ein solch Wortt ausbringen, deßwegen gezüchtigt undt solch Argernus underlassen werden sollen.

48. Spachbrücken.

Balthasar Pott zu Spachbrücken erbeiht sich eine Schuel alda zu halten, und die Kinder fleißig zu lehren, dargegen ihme die Gemeind die Freiheit gönnen, die Ackerleuht jeder 2 Sechter, die andere aber 1 Sechter Korn und 1 fl. Schulgeld geben wollen, welches allerseits also beliebt und verwilligt worden ist.

49. Niederramstadt.

Alß auch der Pfarrer clagte, daß viel Leuth ihre Kinder wegen deß Schulgelds nit zur Schul schicken, der Schulmeister auch uber Feld gehe, undt es nit anzeige (so ihm verwiesen worden) und ohne das ein Idiot sey, so nur Deutsch könne, ist solches den Ausschüssen von den Gerichten und Gemeinden vorgehalten, und der Schulmeister zu besserem Fleiß angewißen, sie aber auch ihm seine Gebühr jederzeit richtig zu liffern, vermahnt und erinnert, der Schultheiß auch darüber zu halten befelcht worden.

Der Schulmeister klagt, daß der Pfarrer, alß er mit ihm strittig worden, seine Kinder zu einem andern Nachbarn daselbst in die Schuel schickte, welchem andere nachfolgten, also ihm sein Lohn umb etwas geschmälert, auch ohne das die Gepühr von etzlichen Leuthen nicht entrichtet werde, item verweiße der Pfarrer 1 ½ Mtr. flürlicher Frucht ihme ab, und dem Casten zu, welchem allem zu remediren, die Extraordinarschul abgeschafft, die Nachbarn und Schultheiß zu gebühr- und darüber zu halten erinnert und was von Alters hero dem Schulmeister gebürt, wider zugewißen und gelassen worden ist.

Ferners klagt er Schulmeister auch, alß der Pfarrer hewer im Augusto mit ihme strittig worden sey, daß er ihn gescholten und schlagen habe wollen, da er Schulmeister endlich bei der Brücken (bis dahin jener ihme nachgefolgt) einen Stein aufgehoben und zu werfen getrawet, da dan der Pfarrer wider zurückgangen sey, item an nähern Bettag bey dem Beschluß der Predigt, hab er ihn offentlich einen Schlosserknecht, Widertauffer und Entusiasten

Digitized by Google

gescholten mit Furgeben, er kenne kein Wort Latein, item gebe vor, wan es ihm zugelassen würde, wolte er predigen, welches er doch nie in Sinn genommen. Hierüber ist der Pfarrer vorgenommen und gehört worden, welcher sich so gut er gekönt, entschuldiget, seind beide ihres Ambts ernstlich erinnert, vor Ungepühr verwarnet, wider mit einander vergliechen und zur Schuldigkeit in ihrem Leben und Wandel angewißen worden.

Noch mehr klagte der Schulmeister, es gebe ihm die Gemein zu Nidder Rambstatt das schuldige Holz der Clafftern nicht, bittet, die Ambtshülff ihme darzu widerfahren zu lassen. Hierauf wurde verordnet, daß die Nider Rambstatter drey, die Waschenbacher aber ein Claffter wie Herkommen hinfuro geben und dem Schulmeister darzu geholffen werden soll.

10.

Die auf das Volksschulwesen bezüglichen Bestimmungen der „Erklärung Georgs II. uber etliche bey der General-Kirchen-Visitation zu einer allgemeinen durchgehenden Anstalt und Verbesserung ausgesetzte Puncten".

1629.

I.

Zuvorderst, weil die Erfahrung bißhero vielfaltig bezeugt hat, welcher massen je bißweilen irrige und falsche Lehrer, mit glatten Worten, in Chur- und Fürstenthume unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation sich eingeschleifft, und ihre gefaste falsche Lehr auch andern einzubilden und außzubreiten unterstanden: So setzen, ordnen und wollen wir, daß zu Verhütung dieses schädlichen Unheyls, hinführo nicht allein keine, in der Religion verdächtige Personen, zu Pfarr-Caplaney- oder Schuldiensten vorgeschlagen und befordert, sondern auch zu desto besserer Verwahrung, die, in der Religion richtig befundene, zu Kirchen- oder Schuldiensten nicht eingeführet werden, sie haben dann vor der Einführung den gewöhnlichen Religion-Revers mit ihren eigenen Händen geschrieben, unterschrieben, und mit der Sieglung bekräfftiget, und sich dardurch zu unserer Christlichen Religion verbunden.

Digitized by Google

XXXI.

Dieweil unsere Pfarrer sich beschweren, daß fast ein jeder, so sich copuliren läst, eine eigene Hochzeitpredigt haben, und darvor nichts geben wolle, gleichwol aber der Pfarrer mit solchen Hochzeitpredigten extraordinarie bemühet wird, und einer Ergötzlichkeit wehrt ist, so soll den Pfarrern vor solche Hochzeitpredigten eine gewisse Beliebung geschehen, darbey aber dieser Unterscheid zu halten, das, wo der Pfarrer von Alters hero, und bey Lebzeiten des Weyland Hochgebornen Fürsten, Herren Ludwigen des Eltern, Landgrafen zu Hessen etc. unsers in Gott ruhenden Hochgeehrten lieben Herrn Vettern, ein gewisses, so den Ehren und der Müh gemäß, darvon gehabt hätte, es darbey verbleiben soll, wäre aber kein Satz vorhanden, so soll ein Wohlhabender zum wenigsten zwantzig Albus geben. Gleicher gestalt soll dem Schulmeister, so das Gesäng führt, und dem Opfermann vors Läuten, was bißhero üblich gewesen, oder dem Schulmeister halb so viel als dem Pfarrer, und dem Opfermann wann er läutet, das vierte Theil, vor ihre Mühe gegeben werden.

XXXII.

Nachdem uns klagend vorgebracht worden, daß die Pfarrer nicht zeitlich genug, auch wol von etzlichen eher nicht, dann biß man mit der Leiche oder mit dem Kindlein auff dem Wege oder wol gar in der Kirchen ist, umb eine Leichpredigt oder umb die heilige Tauff ersucht werden, auch wol nach gehaltenen Leichpredigten sich beschweren dem Prediger eine Verehrung zu thun, als ist unsere befehlende Meynung, daß deß Tags zuvor die Stund, wann die Leichbegängnus oder Kindtauff angestellt werden solle, dem Pfarrer angezeigt, auch da eine Leich-Predigt, neben darzu gehörigen Personalibus bestellt wird, ihm eine Beliebung etwa von zwantzig Albus, wie auch vors Gesäng dem Schulmeister zehen Albus, oder was sonsten vor Alters, der Mühe und Ehren gemäß entrichtet worden, ohne Aufschub und Unwillen verschafft werde. Im Verbleibungsfall soll der Pfarrer, Vermög der Kirchen-Ordnung, beym Grab nur eine Vermahnung halten, und nach Verrichtung deß gewöhnlichen Gebets, seinem Ampt ein Genügen gethan haben, jedoch sollen so wol Pfarrer als Schulmeister und Opfermann hierunter Discretion brauchen, deß Armuts verschonen, und den Armen ihre Leichbegängnus umb Gottes willen, so sie es begehren werden, verrichten.

Digitized by Google

XXXIX.

Als der Augenschein an vielen Orten, bewiesen, daß vor diesem, bevorab aber in dem Kriegswesen, die Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäw in schlechtem Wesen und Baw erhalten worden, und aber unser lieber Herr Vater hochseliger Gedächtnuß, auß Landsvätterlicher Sorgfalt ernstlich befohlen, daß man solche Gebäw ehist repariren und verwahren solte, diesem Fürstlichen Befelch gleichwol nicht allerdings gehorsamet worden: Als wollen wir denselben, der Sachen Nothdurfft nach repetirt, und allen Pfarrern, Kastenmeistern, Beampten und gantzen Gemeinden, mit Ernst anbefohlen haben, daß solche Gebäw, ohn einig weiter Auffhalten, vorgenommen, rectificirt und wie sichs gebühren thut, verwahrt werden, mit der Commination, daß die Saumhaffte, es seyen Pfarrer, Kastenmeister, Gemeinden oder Beampten, da sie hierzu nicht behülfflich wären, wegen fernern Verzugs unnachlässig gestrafft werden sollen: Doch soll keinem Pfarrer und Kastenmeister, ohne vorbeschehene Anzeig und Bewilligung deß Superintendenten, etwas zu bawen erlaubt seyn, sondern er auff dessen beschehene Besichtigung zuvorhin seiner Resolution, oder daß man ihm die Unkosten ausstreiche, gewärtig seyn.

XLII.

Weil fast aller Orthen den Steindeckern gewisse Jahr-Besoldungen zu dem Ende gegeben werden, daß sie die Tach auff Kirchen- und Schulbäwen wahren, und zu gewissen Zeiten besteigen sollen, umb deßwegen aber, daß solche fast nimmer zu rechter Zeit erscheinen, sondern über die Gebühr aussen bleiben, und die Arbeit zusammen sparen, die Tache verfallen, und endlich gar verderben, so befehlen wir, daß besagte Steindecker, zum wenigsten alle halbe Jahr einmahl, auch sonsten, wann es Sturmwinde gegeben, die ihnen anbefohlene Tache besteigen, und wie sichs gebürt, verwahren, oder die Bestallungen ihnen abgeschnitten, und die Kirchen-Vorsteher einen andern Meister umb den Lohn zu nehmen schuldig seyn sollen. Würden auch die Kastenmeister einem säumhafftigen nichsto weniger seine Jahr-Bestallung geben, soll dasselb der Pfarrer bey der Rechnung anzeigen, und darauff dieser Post außgestrichen werden.

XLVIII.

Dieweil männiglichen bekandt, wie nothwendig ein wolbestelltes Schulwesen, auch an geringen Orthen und auff den Dorffen seye: Als soll den Schulmeistern die ihnen anvertrawte Jugend in

Digitized by Google

ihre Seel befohlen seyn, daß sie dieselbe im Lesen, Schreiben, Singen, Rechnen, und sonderlich im Catechismo, so dann nach Art und Gelegenheit der Knaben und deß Orts, in linguis & artibus, trewlich unterrichten, vornemlich aber sich befleissigen, daß sie die wahre Gottesfurcht in die zarte Hertzen der lernenden Jugend wol einpflantzen, und ihre Disciplin mit vätterlicher Moderation und Mässigung also halten, daß Knaben und Mägdlein nicht verdeustert, dannoch aber der Muthwille ihnen nicht gestattet werde.

XLIX.

Und damit die Kinder wol erzogen werden möchten, sollen diejenige Eltern, welche ihre zur Schul dienliche Kinder, nicht hinein schicken, den Schulmeistern eben so wol den hergebrachten Lohn, oder da keiner gemacht, deß Jahrs einen Gülden, als die, so ihre Kinder in der Schulen haben, zu geben schuldig seyn, und hiemit angehalten werden, daß sie an ihrer Kinderzucht und Unterricht nichts erwinden lassen, über welchen Puncten. Pfarrer und Beampten den Schuldienern die Hand zu bieten, bestes Fleißes trachten sollen.

Es sollen auch die Schulmeister und Schulmeisterinne ihre Schüler und Schülerin, an denen Orten, da es noch nicht üblich gewesen wäre, dahin anhalten, daß, wann das Gebet deß Herrn in der Kirchen gesungen, oder auf der Cantzel gesprochen wird, sie auff ihre Knie nieder fallen, und das Gebet mit sonderlicher grosser Ehrerbietung verrichten.

LIII.

Obgesetztem allem, wollen wir, in den Kirchen und Schulen unsers Fürstenthums, und deren darzu gehöriger Graff- und Herrschafften, stet und fest zu geleben ernstlich gebotten, namhafftiglich aber unseren Superintendenten aufferlegt haben, daß sie sampt und sonders, ein jeder in seinem Bezirck, mit trewem Fleiß, in den gewöhnlichen Visitationibus und sonsten darauff sehe und forsche, damit von allen unsern Pfarrern, Beambten, Communen, Schul- und andern Kirchendienern, demselben mit gebührendem Eiffer unumgänglich nachgesetzt werde. In Urkund Unsers hierunter auffgedruckten Fürstlichen Secrets. Geben zu Marpurg, den achtzehenden Tag Monats Februarii, im Jahr nach der Geburt unsers Herrn Jesu Christi, Sechzehenhundert zwantzig und neun.

Digitized by Google

11.

Die auf das Volksschulwesen bezüglichen Bestimmungen der Ordnung Georgs II. von fleißiger Übung des Catechismi und deren 1668 verfaßten Erneuerung.

1634. 1668.

Der Christliche Catechismus soll eyferig getrieben, und die Jugend mit tüchtigen Schulmeistern und Schulmeisterinnen wol versehen, die Jugend zum fleißigen Schulgehen, angetrieben, in gewisse Classes abgetheilet, und auß dem Catechismo zur wahren Gottesforcht eyferig angewiesen werden.

Darmit dann der Gottesforcht und Christlichen Zucht und Erbarkeit, ein rechter unbeweglicher Grund je länger je mehr kräfftiglich möge gelegt werden, so will vors Siebende hochnöhtig seyn, daß der Catechismus, darinn die Summa und der Inhalt der gantzen Christlichen Religion begriffen ist, fleißig und eyfferig getrieben werde:

Darum schreibet D. Lutherus seliger an alle Prediger: Ich bitte umb Gottes willen alle meine liebe Herrn und Brüder, so Pfarrer oder Prediger seynd, wollet euch ewers Ampts von Hertzen annehmen, euch erbarmen über ewer Volck, das euch befohlen ist, und uns helffen den Catechismum in die Leute, sonderlich in das junge Volck bringen. Und abermal Lutherus, in der Vorrede über die Außlegung Zachariae: Die besten und nützlichsten Lehrer und den Außbund, halte man die, so den Catechismum wohl treiben können, das ist, die zehen Gebott, den Glauben, und das Vatter Unser recht lehren: Es ist nicht groß Ruhm noch Schein bey solchen, aber doch großer Nutz, und ist auch die nöthigste Predigt, weil darinn kurtz begriffen ist, die gantze Schrifft, und kein Evangelium ist, darinn man solches nicht lehren könte, wann mans nur thun wollte, und sich des gemeinen Manns annehme zu lehren.

Tom. 8. Jen. Germ. pag. 346.

Tom. 4. Jen. Germ. p. 233. 234.

Hiervon redet auch die Hessische Kirchen-Ordnung, de Anno 1574, also: Der Catechismus ist eine solche Lehre, so mit lebendiger Stimm fürgetragen, und von den Zuhörern, daß sie es nachsagen können, erfordert wird, daß hierinn die Kinder bald in der Jugend angeführet und unterwiesen werden sollen: Wiewol auch die alte, so noch nicht gnugsamen Verstand Göttlichen Worts haben, hierinn stetigs angewiesen und geübt werden müssen, da will nun hingesehen sein, daß nicht allein die gemeine Predigten mit Fleiß gehalten, sondern auch der Catechismus mit Ernst getrieben, die Kinder und Unverständige, in Hauptstücken Christlicher Lehre, unterrichtet, und daß beyde junge und alte, was zu ihrer Seelen Heyl und Seligkeit nohtwendig ist, zu lernen, stetigs angehalten werden. Dann wie können die Predigten fruchtbarlich angehöret, und etwas daraus genommen und gefaßt werden, wann man nicht zuvor von den Dingen, so allda weitläufftig und mit vielen Worten tractirt und gehandelt werden, einen kurtzen und klaren Bericht eingenommen hat? Derhalben, so soll der Catechismus für allen Dingen fleissig und ernstlich getrieben und gehalten werden, also, daß in allen Städten, auff den

Digitized by Google

Sonntag, Dienstag und Donnerstag: Auff den Dörffern aber deß Sonntags, die Prädicanten, den Kindern und Unverständigen, die Hauptstücke Christlicher Lehre erzehlen und vorsagen, und nach solcher Erzehlung ein jedes insonderheit vornehmen, und von ihm fragen und forschen, ob es auch etwas darvon gelernet und behalten habe? Und soll nach Gelegenheit und Verstand einer jeglichen Person etwas auffgegeben und aufferlegt werden, daß sie in nächstfolgender Zusammen-kunfft recitiren und erzehlen könne. Fürnehmlich soll man diese Institution und Unterweisung dahin richten, daß ein jedes Kind oder Gesinde, erstlich, ohne alle Außlegung, die Stücke Christlicher Lehr, die zehen Gebott, die Articul deß Christlichen Glaubens, die Einsetzung deß Sacraments der Tauff, die Wort der Einsetzung des Ampts der Schlüssel, die Einsetzung deß Sacraments des Abendmahls deß Herrn Jesu Christi, gewiß und rechtschaffen erzehlen könne. Wann sie ihnen die wol und beständiglich eingebildet haben, alsdann mag man sie die Außlegung auch darüber zu lernen, anhalten.

Diesen heylsamen Zweck desto besser zu erreichen, und die Erkandtnuß der Christlichen Lehre, auch Gottesfurcht und Liebe zu allen Tugenden, in die Hertzen der Pfarrkinder zu bringen, will sonders nöthig sein, daß für allen Dingen von den Superintendenten und Pfarrherrn, jedes Orts, dahin gesehen und getrachtet, auch Vorschläge und Erinnerung gethan werden, wie hin und wieder, nicht allein in den Städten, sondern auch auff den Dörffern, gute Teutsche Schulen, theils angerichtet, theils erhalten und gebessert werden: Zu solchem Ende ihnen dann hiermit, auff ihre thewre Pflicht, Seel und Gewissen eingebunden wird, sich mit allem müglichen Fleiß, nach frommen, gottsfürchtigen, gewissenhafftigen, unverdrossenen, rechtglaubigen Schulmeistern und Schulmeisterinnen[1]), die sich der Jugend mit Christlichem Eyffer und Ernst annehmen, umbzusehen, und an ihrer eussersten, zu Erreichung dieses Scopi gerichteten Sorgfalt, dißfals ja nichts ermangeln zu lassen.

Diesem nach sollen alle Knaben und Mägdlein, niemand außgenommen, sie seyen arm oder reich, die nur das Alter erreicht haben, daß sie etwas fassen und behalten können[2]), zum wenigsten so lang biß sie lesen und schreiben können, in die Schul gehen, es wäre dann, daß einer bey seinen Kindern einen privatum Praeceptorem[3]) hielte, der eben das verrichtete, was in der Schul gehandelt wird, welches ihnen wol vergünnet ist: Doch soll solcher privatus Praeceptor, ehe er zu solcher Paedagogi und Kinder-Unterweisung

Niemand soll einen Privatum Praeceptorem halten.

[1]) (welche mit nothdürfftigem Außkommen versehen werden sollen)

[2]) nahmentlich, welche zum höchsten ihr fünfftes Jahr zurück geleget haben — [3]) Hauß-Schulmeister

Digitized by Google

rem bey seinen Kindern halten derselbe habe dann ein beglaubtes Zeugnuß seiner reinen Religion, unsträfflichen Lebens, und nohtwendiger Geschicklichkeit.

angenommen wird, von unsern Theologis zu Marpurg, oder von unserm Superintendenten oder Pfarrherrn, unter dessen inspection der Orth der Paedagogi gehöret, ein Zeugnuß haben und vorzeigen, daß er in der Lehr richtig und sonsten also beschaffen sey, daß ihm die Jugend, ohne Gefahr, sicherlich anzuvertrawen.[1])

Und haben nicht allein die Pfarrherrn, sondern auch die Seniores, ein jeglicher in seinem Bezirck, sonderlich darauff Achtung zu geben. Und wann sie auß ihrem Catalogo[2]) befinden, daß Kinder in einem Hause zu den Jahren kommen, sollen sie alsobald nachforschen, ob, und was sie für Privatos Praeceptores[3]) haben? oder ob, und bey wem sie in die Schul gehen? Und da sie vermerken werden, daß die Eltern, oder die, so an der Eltern statt seynd, sich nachlässig erzeigen, sollen sie dieselbe ohnverlängt, bescheidentlich und hertzrührig vermahnen, die Kinder zur Schul zu halten. Wann solches aber nichts verfängt, es dem Prediger ansagen, der soll sie beschicken, und abermals ihres Ampts und Schuldigkeit, und daß die zur Schulhaltung, und das fleissig Unterrichten ihrer Kinder, so nützlich, ja viel nohtwendiger sey, als Essen und Trincken, erinnern, auch darauff sie an einen gewissen[4]) Lehrmeister oder Lehrfraw verweisen, deme oder deren sie auch das Lehrgeld zu gewisser[5]) Zeit erlegen sollen, wann sie schon die Kinder durch ihre eigene Verursachung auß der Schul behalten wolten. Und da sie dannoch sich halßstarrig erweisen würden, soll es denen von uns ihnen vorgesetzten Fürstlichen Beampten angemeldet werden, die dann wol andere Zwangsmittel werden zu finden wissen, dardurch sie und ihre Kinder, dieser Ordnung gemäß zu leben, angehalten werden sollen, in Betrachtung, daß diejenige Leute nicht werth seynd, daß sie Eltern heissen, ja, daß man sie im Land leiden soll, welche Kinder von den Schulen, und von Ergreiffung der heylsamen Lehr und Religion, ohne welche sie nicht selig oder auch zu rechtschaffener Disciplin und Tugend angewiesen werden können, so liederlich und schädlich abhalten.

Der Catechismus soll denen in verschie-

Wann dann durch solche Anordnung, eine ziemliche Menige Kinder in den Schulen sich einstellen wird, so sollen die Lehr-

[1]) doch daß es, so viel insonderheit die Knaben anlangt, bey gemeinen Leuten, nicht ohne Special-Erlaubnuß geschehe, auch solcher Schulmeister, ehe er zu solcher Kinder Underweißung bestellet wird, von dem Superintendenten, Metropolitano oder Pfarrern examiniret und tüchtig erkandt worden sey.

[2]) Verzeichnuß

[3]) vor Lehrmeister

[4]) sie zu denen jedes Orths bestelten

[5]) bestimbter

Digitized by Google

meister und Lehrfrawen, solche Kinder in gewisse Classes oder Bäncke, nach Gelegenheit, abtheilen. In der ersten sollen die jüngsten seyn, die noch nicht lesen können. Mit denen sollen sie Morgens, etwa eine halbe Stunde, und abermahl Nachmittags eine halbe Stunde den Catechismum, und zwar die blosse fünff Hauptstücke, sampt Morgen- und Abendgebetlein üben, und mögen sie ihnen dieselbe der Gestalt beybringen, daß sie ihnen erstlich ein Stücklein deß Catechismi, zum Exempel das Erste Gebott, etlichmahl fein deutlich vorsagen: darnach einen oder andern auß ihrem Mittel, so vor andern gutes ingenii ist, oder am ersten ein Ding fassen kan, (welches dann die Lehrmeister mit Fleiß in acht nehmen sollen, und darnach auch die kleine Kinder collociren und setzen) solches widerholen, und folgends die Kinder alle nach einander nachsagen lassen, biß sie alles recht begriffen, und ohn Anstossen[1]) wider nachreden können. Darauff soll er dann das ander Gebott gleichermassen ihnen vorsagen und wiederholen lassen, biß sie es auch recht behalten: Alsdann das erste und andere Gebott zusammen den Kindern vorsagen, und sie von ihnen ebenmässig wiederholen lassen, biß sie die beyde Gebott mit einander, recht und wol, nachsprechen können. Und alsdann zum dritten schreiten, solches erstlich absonderlich ihnen vorsagen und repetiren lassen, darnach das Erste und Andere darzu thun, und solches treiben, biß das halbe Stündlein fürüber. Darauff mögen sie zu ihrem Buchstabieren und Lesen sich wenden. Wann sie aber darnach wieder in die Schul kommen, soll alles das, welches sie zuvor gelernet haben, wiederholt, und alsdann gleichergestalt zu den folgenden Stücklein des Catechismi geschritten werden, biß die Kinder ihn gantz recitiren können.

dene Classes abgetheilten Kindern mit grosser Dexterität und Vorsichtigkeit vorgetragen werden.

In der andern Classe sollen diejenige seyn, welche nunmehr die Hauptstücke, ohne die Außlegung, fertig hersagen können. Die sollen solche Stücke, alle Morgen, von Anfang biß zum Ende recitiren, und wann sie noch nicht fertig lesen, und auß den Büchern außwendig lernen können, so soll die Außlegung der Hauptstücke gleicher gestalt ihnen vorgetragen, und von ihnen reposcirt[2]) und wieder angehört werden, wie zuvor von den angehenden ist gemeldet worden. Auff diese Weise wird den kleinen Kindern der Catechismus mit der Außlegung, in kurtzer Zeit, wol eingebildet, und also ein guter Grund der Religion gelegt werden.

[1]) angestossen

[2]) ihnen die Ansage erfordert

Digitized by Google

In der dritten Classe oder Banck, befinden sich die, welche die Hauptstück sampt der Außlegung wol wissen: Und darmit sie solche nicht wieder vergessen, sollen sie Morgens und Abends recitiren und außwendig hersprechen ein Hauptstück sampt der Außlegung: Darnach etliche gewisse, auff die Hauptstück deß Catechismi gerichtete Fragstücke, von den vornehmsten Puncten der Christlichen Religion, da dieselbige mit gewissen Sprüchen der heiligen Schrifft bewehret werden, darneben etliche feine Sprüche der heiligen Schrifft, vornemlich die ernstliche Drohungen wider alle und jede Laster, darmit sonderlich die Jugend angefochten und verderbet wird, wie auch die in heiliger Schrifft befindliche Vermahnungen zur Tugend und Erbarkeit, so dann Psalmen und Gebetter, welche die Schulmeister ihnen täglich außwendig zu lernen nach der Kinder Gelegenheit auffgeben sollen. Da dann mit allem Fleiß zu verhüten, daß einem Knaben oder Mägdlein nicht zu viel auffgeladen[1]), noch die zarte Gedächtnuß darmit überladen und obruirt werden. Auch sollen die Lehrmeister, diese Knaben in der dritten Classe, offt tentiren und prüffen, wie sie eins oder das andere in ihrem Catechismo verstehen, und da sie es nicht wissen, sie vätterlich unterrichten, und alles mit Exempeln[2]) fein kürtzlich erklären.

Der Catechismus soll auff die exorbitirende wohl und nützlich applicirt werden.

Wann auch die Knaben oder Mägdlein ungehorsam und muthwillig seynd, oder sonst sündigen würden, alsdann soll der Lehrmeister den Catechismum auff sie appliciren, und ihnen zu Gemüht führen, wie sie wider dieses oder jenes Gebott gehandelt, und dardurch Gott ihren Schöpffer, Erlöser und Heiligmacher erzürnet, den Bund der heiligen Tauff überschritten, deß heiligen Tisches deß Herrn sich unwürdig gemacht hätten, und Gott nicht recht anruffen könten, wann sie ihnen solche Sünde nicht liessen Leyd seyn, und sich hinfüro besserten. Ingleichem sollen die Lehrmeister, auch sonst, so offt sie nur Gelegenheit haben, von Gott dem Vatter, von Christo unserm Erlöser, und seinem vor alle und jede Menschen außgestandenem bitterem Leyden, Sterben und thewerem Verdienst, von dem, vom Vatter und Sohn von aller Ewigkeit hero außgehendem Heiligem Geist, und also von der Heiligen unzertheilten Dreyeinigkeit von den heiligen Engeln, und was für Nutzen fromme Kinder von denen zugewarten haben, reden, und solches auß dem Catechismo bewehren.

[1]) auffgegeben

[2]) alles auff Arth und Weiß, wie drunten von der Information ferner folgen wird

Digitized by Google

Da werden die Kinder sehen, was ihnen die Lehre deß Catechismi nütze, und also bessern Lust darzu bekommen, auch der wahren Gottesfurcht einen guten Anfang machen, und wird man in den Schulen vieles Schlagens und Verbitterung überhaben seyn.

Die Prediger sollen wochentlich die Schulen besuchen, und die lernende Jugend verhören.

Darmit dann die Lehrmeister und Lehrfrawen diesem allem desto fleissiger nachkommen, als sollen die Pfarrherrn trewe Auffsicht pflegen, und alle und jede Wochen etlich mahl, zwar unversehens, jedoch zu gelegener Zeit, gantz gewiß und unfehlbar sich in die Schul verfügen, und dahin sehen, und in acht nehmen, wie sich die Schulmeister und Schulmeisterinnen mit Anstell- und Anhaltung der Lehr und Disciplin verhalten, auch etliche, nicht allein im Buchstabiren, Syllabiren, Lesen, Schreiben, sondern vornemlich im Catechismo examiniren, und sich also, was in der Schul vor Frucht bey den Kindern geschaffet werde, recht gründlich erkündigen, nach Befindung die Schulmeister und Schulfrawen, so wol die Kinder selbst, zu Anwendung gehörigen Fleisses vermahnen und auffmuntern.

Wo nun unterschiedliche Schulen und mehr Prediger, als einer, wären, da können die Prediger die Auffsicht unter sich theilen, daß von einem diese, vom andern die andere Schule besucht, und also nichts versaumet werde.

Diß gehöret mit zum Ampt der Prediger, und laufft in ihre Inspection und trewe Auffsicht mit ein: Darum, wann hinkünfftig an den Schulen noch ferner Mangel gespürt werden solte (wie dann solcher bey diesen kümmerlichen und hochbeschwerlichen Zeiten leider schon mehr dann zu viel verspürt, auch bey der Anno 1628 in unsern Landen gehaltener Universal-Kirchen-Visitation, zu künfftiger Verbesserung, gute Ordnung gemacht worden) und solches von den Pfarrherrn ihren[1]) vorgesetzten Superintendenten nicht bey Zeiten oder gantz nicht angezeigt worden, alsdann wird solches an den Pfarrherrn[2]) selbst gehindet werden, und würde es, wann schon oberkeitliche Ahndung unterbliebe, der Allmächtige Gott starck an ihnen finden.

Den Lehrmeistern soll ihr Lehrgeld gebessert und vermehrt werden.

Weil durch den vorgeschriebenen Methodum, den Praeceptoribus grosse Müh und Arbeit zuwachsen wird, soll ihnen von einem jeden Kind, alle Quartal ein gewisses verbessertes Lehrgeld, als etwa ein halbes Kopfstück, über das, so sie zuvor gehabt, ohnfehlbar gegeben, und von den Eltern vernünfftig erwogen werden, daß ein so

[1]) Metropolitanis (als welche in Ihren Instructionen mit allem Ernst daruber zu halten befelcht seynd) und von diesen ihren vorgesetzten ...

[2]) Pfarrherrn als Metropolitanis

Digitized by Google

geringes (dergleichen und noch mehr, ein arbeitsamer Mensch an einem Tag verdienen kan) von ihnen besser nicht könne angelegt werden. Solten dann über bessere Zuversicht die Eltern, oder welche an der Eltern statt seynd, als Vormünder und Pflegvätter, gegen den Praeceptoren undanckbar und nachlässig seyn[1]), alsdann sollen den Praeceptoren die Beampte jedes Orts, bey namhaffter Straff, unauffschieblich zu den ihrigen verhelffen, wie dann ihnen solches hiermit anbefohlen wird, mit der Warnung, wann die Schulmeister sich über der Beampten Unfleiß oder Widerwillen gegen ihre Superintendenten mit Fugen beschweren, daß es an den Beampten selbst soll gesucht werden.

Vor armer Eltern Kinder soll das Lehrgeld sonsten gesammlet und gehandreicht werden.

Wann gar sehr arme Leute darunter begriffen, die das Lehrgeld gantz nicht zu geben vermöchten, so soll solches an ihre statt der Gotteskaste erlegen, oder da der Gotteskasten auch nichts vermöchte, deßwegen von den besser begüterten Eingepfarrten eine geringe Stewr gesammlet werden. Jedoch sollen diejenige Arme, sich dieses Beneficii nicht zu erfrewen haben, welche die Kinder nicht lassen in die Schul gehen, sondern die sollen, ob auch schon ihre Kinder nicht in die Schul gehen, das Lehrgeld doch selbst geben, und mit Gefängnuß und dergleichen Straff belegt werden.

Der Catechismus soll auff nachfolgende Weise nicht allein in den Schulen, sondern auch gar namhafftiglich in den Kirchen gelehrt und getrieben werden.

Nicht nur in den Schulen, sondern gar namhafftiglich auch in den Kirchen, soll der Catechismus hinführo mit gar besonderm Ernst und Fleiß getrieben werden. Darzu wird hiermit bestimpt, wegen deß gemeinen Gesindes, so sonsten in der Wochen der Arbeit abwarten muß, der Sonntags Mittag, da sonsten auch die sonntägliche Epistel[2]) in den Städten gepredigt wird und soll dieselbe alsdann desto kürtzer erkläret, das Gesäng auch destomehr eingezogen, und das Orgelschlagen Sonntags am Mittag unterlassen, und also die meiste Zeit zur würcklichen Kinderlehr angewendet: endlich aber alles mit dem gewöhnlichen Segen von dem Prediger beschlossen werden.

Könte man, sonderlich zu Marpurg, oder in andern Städten, die sonntägliche Epistel-Predigten zu einer andern Stunde deß Sonntags füglich verrichten, und die besagte Kinderlehr allein halten, das wäre zu mehrer Treibung deß Catechismi nicht undienlich.

Zu welcher bequemen Stunde deß Sonntags in den Dörffern die Kinderlehr getrieben werden könne, wird zu der Superintendenten und Pfarrherrn Discretion gestellt, die werden nach eines jeden Orts Beschaffenheit hierin zu verfahren wissen.

Wo der Catechumenorum und Schüler deß Catechismi gar viel, und der Catechistarum und deren, so den Catechismum lehren, wenig

[1]) wie obgemeldet, eine Nothdürfftige Besoldung gemacht werden, worzu Ihnen dann und sonderlich auch zu demjenigen, was etwan die Underthanen von ihren Kindern oder sonst darzu zu geben schuldig seynd

[2]) oder der Catechismus

Digitized by Google

seynd, also daß am Sonntag nicht alle könten gehört werden, da soll zu dem Sonntag der Dienstag und Donnerstag, da man auch vor diesem die Kinderlehr gehalten, mit deputirt: und weil die Schulkinder, ohne das in den Schulen zum Catechismo angewiesen werden, sie demnach in der Kirchen desto kürtzer, die andere aber desto länger examinirt, und alles also heilsamlich angeordnet werden, daß an fleißiger Ubung dieses hochnötigen und wolgefälligen Wercks ja kein Mangel zu spüren sey.

Junge unerwachsene Personen sollen zum Christlichen Gesang fleissig angeführt werden.

Nachdem über diß der Allerhöchste, auch mit Christlichen Gesängen und Liedern von uns will angeruffen und geehret seyn, und aber die tägliche Erfahrung und das Werck selbst bezeuget, daß viel Christen, und sonderlich die Weibspersonen, in etlichen Orten unsers Landes zu Mitübung deß Christlichen Kirchen-Gesangs übel unterrichtet, auch wol gar ungeneigt seynd, so sollen die Superintendenten, Pfarrherrn, Prediger, Diaconi, und Schulmeister jedes Orts, nicht nur respective in ihren Predigten, die Zuhörer Mann- und Weiblichen Geschlechts, zu deme Gott dem Herrn wolgefälligen Gesang, zum öfftern und gantz fleissig ermahnen, sondern auch nutzliche Anstalten machen, daß in den Schulen die Jugend die Singekunst, so viel möglich, wol fassen und sich fleissig üben, auch nach Gelegenheit jedes Orts, auff die Sonn- und andere Täge, wann Predigten oder nur Bettstunden gehalten werden, bald die Praeceptores, Cantores und Schüler mit der gantzen Gemeinde einen Versicul und Gesätz des Gesangs, bald mit den ordentlichen Cantoren, die andere Zuhörer allein das nachfolgende Gesetz, und dann auch bei den Sonn- Dienst- und Donnerstägigen oder andern Catechismus Verhören, jetzo die Knaben allein, folgends die Mägdlein allein andächtiglich Wechslungsweise singen, und also Gott zu Ehren, ihnen selbst aber zu heilsamer Erbawung die Melodi recht lernen, und folgends im Alter die Christliche Psalmen, Gesäng und Lieder desto besser wissen mögen.

12.

Aus der Kirchenordnung Landgraf Philipps von Butzbach.

1638.

Demnach Wir Philipps von Gottes Gnaden ..... bey unnß selbstenn mehrmahln reiflich erwogenn und zue gemüthe geführet, daß unß von Gott dem Herrn anbefohlenen Obrigkeitlichen Ambts wegen gebühre und obliege, dahin sonnderlichen bedacht zue sein, daß Unnßere angehörige Unnderthanenn, in der erkandnüß Gottes und seines heylgenn worts gesunder reiner lehr sonderlichen aber die einfältigen im Christlichenn gebeth unnd Catechismo vleißig underrichtet unnd zue ihrer Seelen Seeligkeit informiret werdenn, unnd daß wir bey Underlaßung deßenn, Gottes schwere Ungnadt

Digitized by Google

uf Unns würden ladenn auch vor Gott darüber schwere Verantwortung auf unns habenn, Sintemahl wir vor dem Strengen gericht Gottes vor ihrer Seelenn werden antworten unnd stehen müßen. So habenn wir demnach in erwegung deßenn und daß dem König der Ehrenn die Pforrttenn aufgethann unnd erhöhet werden, eine unumbgängliche noturft befundenn, auf mittel und Wege zuegedenckenn, wie solches zum füglichstenn möge effectuirt und zue werck gesetzet werdenn, und daruf folgende mittel zue volnziehung unßers Christlichenn intents nützlich ermeßenn.

Unnd demnach so ist erstlich Unser befehlender will, daß alle Viertel Jahr ein examen Catecheticum Publicum inn Unserm Ambt Hohenweißel solle vorgehenn, unnd bey demselbigen sowohl der Pfarrherr zue Hohenweißel alß auch der zue Münster unnd Ostheimb erscheinen, weniger nicht die Elternn Vatter und Mutter, Kinder und Gesinde, Knechte und Mägde, ohne Underscheid, in der Kirchenn mit einander zuesammen kommen, und wie bey jüngst gehaltenen Generalvisitation auch geschehen, vonn allenn dreyen Pastoribus vleißig examiniret werdenn, damit die Leuthe hierdurch in stetter lernung auch Christlicher Ubung des Catechismi bleiben und ahnn gefürt werden mögen, da dann der Anfang im ersten quartal Jahr zue Hohenweißel, daß andere Viertel Jahr zue Münster, unnd dann zue Ostheimb daß driette Quartal unnd fürters alle Jahr alßoforthen die Ordnung solle herumbgehenn, unnd ohne intermissione continuiret unnd gehaltenn werden, nach gehaltenem solchem Examine catechetico publico aber wollenn wir, daß durch anwesende drei Pastores Hohenweißler Ambts, darbey auch der Keller und Schultheiß sich iedes mahl ohnfehlbar sollen finden laßen, ein convent gehalten und darbey die befundene mängel angezeigt, muthwillige Verseumer der Predigten unnd vorsäzliche Ubertretter unnd Obrigkeitlichenn Befelchs unnd gemachten ordnungen wiederstrebende, und straffellig befundene zur straf gezogen, und so balt zue würcklicher abstattung deroselben angehalten werden sollenn, ahnn stat der Zehrung aber soll jederm Pfarherrn, so solchem exercitio catechetico publico unnd Conventui beywohnet, Jedesmahl ein halber güldenn. auß dem Casten, alda daß examen gehaltenn würdt, gereicht werdenn,

Wiewohl wir auch vors andere ernste Verordnungen gethann, daß alle Sontag Nachmittag die Kinder oder Catechismi lehr solle gehaltenn werdenn, auch Junge und alte dorbey sich fleißig einstellenn, So befinden wir Jedoch daß die Elternn und Haußherrn solche Unnsere Verordnung fast ganz und gar hindann und zurück-

Digitized by Google

sezenn, und nicht allein selbstenn vor ihre persohnen die catechismi lehr verseumen, Sondern auch Kinder und Gesinde davonn abhaltenn, unnd nicht einmahl zur Kinderlehr, wie sichs gebühret, schicken, unnd solchergestalt auch unßere wohlgemeinte Ordnung fast verächtlich halten unnd vorsezlich übergehenn. Dieweil wir aber solcher Unordnung keines weges verner können nachsehenn, so befehlen wir hiemit ernstlich und bey Vermeidung Unnserer Ungnadt und unnachleßiger ernster straf, daß nicht allein die altenn leuthe, sondern auch Kinder unnd gesinde, vleißig zue angesteltenn Kinderlehre kommen unnd solche fürters mit nichten verseumen, zue welchem ende dann, gegenn die muthwillig und vorsezlich außbleibende und Verachter mit gebührender straf verfahrenn und dießfals niemandt verschonet werden solle,

Weil auch vors driette ein großer Fehler sich bey denn Elternn in deme befindet, daß sie ihre Kinder, Unserm außtrücklichen befelch zuewieder, denn Sommer nicht in die Schuelen schickenn, dardurch sie dann nicht allein daß bethenn, sondern auch schreiben und lesen, und waß sie den winther gelernet, mit einander wiederumb vergeßen, und solches den darauf folgenden Winther wiederumb von Newen anfahen müßen, So wollen wir, daß die Elternn ihre Kinder auch denn Sommer uber, fleißig zur schuelen schicken, unnd wan solches nicht denn ganzen tage wegen der feldt arbeit sein kann, daß Jedoch auf wenigste jedern halben tag die Kinder vonn den Eltern zur Schueln gehalten werden, damit die Schuelmeister nicht umbsonst aufwarten. Welche Elternn aber dieser Unser Verordnung zuewieder handlenn, selbig sollen iedesmahl mit einer unnachlessigen geltstraf nach der Eltern Vermögen, belegt, die straf auch so balt in derselben stundt erlegt werdenn, unndt sollen die Elternn auch ihre Kinder keinesweges, so balt, wann sie etwann daß A. b. c. ein wenig gefaßet, wiederumb auß der Schulen nehmen, sonndern solche ein Jahr oder ezlich darinnen laßenn, damit sie auch zum gesänge angetrieben werden mögen, anderergestalt daß gesenge wohl gar in abgang kommen könndte, wie dann solches ahnn ezlich orten bereits auß angeregten Uhrsachen gar schlecht bestelt ist.

Digitized by Google

13.

Reinheimer Schulordnung.

1644.

Puncten für den jetzigen Schuelmeister zu Reinheim.

Nachdem Ich Johann Daniel Hack durch Gottes Schickung und Ehrlicher Leuth Forderung zum Schuhldinst zu Reinheim gelangt, erkenn, bekenn und gelobe Ich folgender puncten.

1.

Ich Johann Daniel Hack bin Ao 1644 den 27ten 9bris uff Unsers Herrn Superintendenten Doctoris Greberi Zulassung und dessen folgente Bestettigungen von dem Pfarrherrn zu Reinheim Johann Adolph Rühlen, für dem Herrn Schultheißen Johann Daniel Steitzen undt Ehrsamen Gericht praesentirt, und mit Handgelobnuß uf ein Jahr lang zur Prob und Versuch angenommen worden.

2.

Will mich dahero durch Göttliche Gnadt meines ordentlichen Berufs, und nuhnmehr anbefohlenen Schul Ampts undt Dinsts allezeit fleißigk erinern, deren Händell, so dem Schuhldinst ungemäß, und verhinderlich, mich nach Möglichkeit entschlagen, und aller Unerbarer gemeinschafft enthaltten.

3.

Weiln Ich dan das Balbierer Handwerck gelernt, Alß will Ich dasselbige meinem Schuhldinst nicht fürziehen und fürsetzen, daß ich demselben meistentheilß abwartte, meine Nahrung principaliter oder fürnehmlich davon suche, sondern daßelbige alß ein Beywerck und Außhülff zur Nahrung gebrauchen und wen ich ja hierin uber feldt ziehen müste, will Ich solches ohne Fürwissen und Erlaubnuß meines Pfarrherrns nicht thun, sondern zuvor anzeigen undt mein schuhlampt durch einen andern nach Moglichkeit bestellen

4.

Will deswegen mein Schuhlambt meinem Eygenen nutzen und Händell fürziehen, und ohne sonderliche wichtige ehehaffte angezeigte Ursachen die bestimpte Schulstundte nicht leichtlich verseumen sondern bedencken, daß ich deswegen zuforderst Gott dem Allmächtigen, und darnach meinen Fürgesetzten Rechenschafft

Digitized by Google

geben muß, und gedencken, daß mir Gott darumb in allem desto mehr Glück segen und gedeyen geben werde.

5.

Damit ich aber nunmehr mein Schuhldinst desto besser mit Ehr, Ruhm und Danck versehen möge, will Ich nicht allein diese Puncten und furgeschriebene Formen oder Ordnungen, sondern auch diejenige Bücher so zu Beforderung, und Erhaltung meines Schuhlambts dienen fleißig durchleßen, wie dan auch von andern die das Schuhlweßen verstehen, wissen undt führen mich erkundigen, undt nicht schämen zu fragen und lernen, Sonderlich will ich die Herrn Uffseher und Schuhlpfleger gern sehen horen undt ehren.

6.

Weiln dan die Gottesforcht der Anfang aller Weißheit undt grundt alles guden, so will Ich nicht allein für mich in meinem Leben und mein Hausgesindt mich zum Exempel der Jugent aller Gottesforcht befleißen, sondern auch die mihr uff meine Seel vertraute Jugent zu der wahren Gottesforcht und sonderlich dem lieben Gebett und Gottseeligen gesängen anweißen undt lernen.

7.

Will derwegen allemahl die Lection oder Lehrnstunden mit dem Gebett zuweillen auch mit dem Gesangk anfangen undt enden.

8.

Weiln dan hierzu der kleine Catechismus Lutheri, der psalter Davits, und das gesangbuch Lutheri, wie auch des Habermans gebettbuch in Unßern Schuhlen verordnet, alß will Ich dieselbe, und sonst kein ander ohne fürwissen des Pfarrherrn darzu gebrauchen, undt mit viellerley Bücher undt Exemplarien die Jugent nicht beschwehren, sonderlich nach Altter und Verstandt auß einerley Exemplar so viel müglich, denen so in Darmbstädischen Schulen bräuchlich, wie mich die Gebetsform weist, lehren.

9.

Damit nuhe die mir ahnvertrawte Jugendt desto eher und mehr zur Gottesforcht gelang, will Ich sie nicht allein ordentlich in vorgeschriebener gebetts Form fleißig underrichten sondern auch noch uber das Ihre Elttern, Trewelttern, Meister und Frawen uff alle Begebenheiten erinern, daß sie mihr darin bey den Ihrigen zu Hauß im betth, fürm Disch, und zu den Gebett Zeitten fleißig

Digitized by Google

helffen, den grundt des gebettes legen und sich als getrewe Haußschuhlmeister verhaltten, Ihnen auch ahnzeigen was sie der Jugent fur zu beten haben.

10.

Ich will auch die Jugent mit ernst anhalten, daß sie nicht allein in der Kirch fein still undt züchttigk und knieent bedten, sondern auch daß sie zu Hauß uff der Straßen oder Gaßen und Allenthalben bey allen gebedts geleuthen oder Zeichen ahndächtigk bedten und sie zu solchen Zeitten gewisse Gebette und Seuffzer lehren wie auch die Gebetsform underweisset.

11.

Sonderlichen will ich sie fleißig erinern, daß sie nicht underlassen, zu allen Glocken Uhr oder stundenschlagk Ihre seuffzer zu thun, wie Ich sie dann nach der gebetsform gewisse seuffzer lehren will.

12.

Desgleichen will Ich sie anhalten daß sie mihr zum wenigsten die Sum und inhalt auß dem Evangelio nach dem sie ufs kürtzest kann gefast werden erzehlen können.

13.

Sonderlich will Ich meine Schuhlkinder nach denn Jahrs Zeitten fleißig in den Kirchen und festgeschicht underrichten, daß sie wissen was zu Jderzeit in der Kirchen gesungen und geprediget auch was uff ides fest geschehen zum Exempel in Itziger Advends Zeit will Ich sie lernen, was am meinsten in der Kirchen gesungen worden: Nun kom der Heyden Heylandt, zum andern was am meinsten gepredigt und was in dießer Zeit geschehen: Von der Zukunfft des Messiae. Item uf folgents Christfest auch also und forthan uff alle Jahr undt Fest Zeit.

14.

Ich will auch die schuhlkinder die Christliche Festgesäng, die die Historie und geschichtt in sich begriffen haben, und der kürtzest sein, nicht allein auswendigk sondern auch singen lehren.

15.

Weiln das singen Gott und Menschen wohl gefeltt und ein Hauptstück zu und in der Gottesforcht auch ein feine Zierde in der Kirchen ist alß will Ich nicht allein die Junge Ehemäner Knecht undt Dinstjungen freundlich ansprechen daß sie zuweilen

Digitized by Google

des Abents zu mihr in die Schuhl kommen, sich im Leßen Schreiben und singen üben und mihr in der Kirch fleißig helffen sondern will auch die Schuhlkinder anhalten, daß sie nicht allein in bestimpten singstunden sondern auch zu Hauß die kürtzest gemeinst undt gebreuchlichst gesang fleißig ubersingen.

16.

Damit aber die gesang desto Eher gelernt, will Ich dennen so ein Straff verdient ahn Stadt eines langen Psalmenß ein gesetz nach dem andern aus einem gesangbuch nach der Kirchen Zeit zu Straff auswendig zu lernen uffgeben und hierbey so viel möglich den Unwillen und hartte schlegstraff verhutten.

17.

Lern Ordnung halten. Weiln nuhn die Jugent nicht allein in der Gottesforcht sondern auch lernen undt leben muß underrichtet werden alß soll undt will ich die Schüller nach der fürgeschriebenen Leßens und schreibens Ordnung deutlich undterrichten, undt mit Gottes Gnaden nach meinem Vermögen, und der schüller Verstandt die Ordnung haltten, daß sie in der Jugent lernen, was sie im Altter konnen sollen.

18.

Nachdem auch negst der Gottesfurcht und Lehr ein feine Zucht (Mores und gude sitten) das beste Lob hat, und so viel daran gelegen, daß wan schon einer der Gelehrteste, und dorbey doch ein Gnodost und grober Esell so hab er nichts gelernt, oder was er gelernt worden, durch allzu grobe Baurische Sitten, und Ungezogenheit verdirbt. So will und soll ich mich für mich undt mein hausgesindt feiner erbahrer sitten, Gangk und Kleydung so viel müglich nach Zeit und Gelegenheit gebrauchen, und mich Alles Aergerlichen händels wandels in Wortten und Wercken sonderlichen mit fluchen undt schwehren, fressen und sauffen, hadern und Zancken, Balgen und schlagen und der gleichen Händel enthalten: Damit ich meine schüller mit der gleichen Händel nicht zu sünden undt Schanden und Laster leyde, und mich mit Ihnen zur hellen führe, sondern soll und will die liebe Jugend alle gute Mores und sitten, in gehen stehen reden und andern mit Vätterlicher bescheidenheit, ohne Kollern undt bollern lernen undt sonderlichen zur ufrichtigen Warheitt unnd demüttigkeit gehorsam ahnhaltten.

Digitized by Google

19.

Damit ich auch desto Ehe etwas Ehrlichs und bescheidentlichs aus den schüllern erziehe will ich nicht allein für mich, sondern auch durch die Herrn schuhlpfleger und Ufseher, die Elttern pflegelttern Meister und Frawen fleißig erinern, daß sie die schüller auch selbsten daheim fein fleißigk unterrichten und nach müglichkeit verhütten, daß sie für sich Ihrer Jugent nicht argerlich in Wortten und gebertten, sich auch von aller argerlichen böβen gesellschafften abhaltten sonderlich daß sie die Schüller von den so nicht in die Schuhl gehn und under Zucht gehalten werden in Spiellen und anderer gemeinschafft absondern.

20.

Da fern nuhn etwas weitter und mehr zu der Jugent bestes in einem und anderm für fiehl, will ich für mich selbsten nichts newes daran etwas gelegen fürnehmen sondern in allem meinem Pfarrherrn und jetzigen Schuhlpfleger nahmentlich Herrn Schultheißen Johann Daniel Steitzen H. Keller M. J. Reichen, H. Stadtschreiber I. P. Höfer Obercastenmeister, Oberburgermeister Johann Liebig undt Conrad Stockhart Kirchen Elttesten fragen und wan etwas Strafwürdiges wider Verhoffen in meiner Lehr und Leben solt fürfallen, will ich mich des Pfarrherrns Straff und der Kirchen und Schuhlen fürstehr, pfleger und Ufseher beserer meinung gehorsamlich untergeben, und wan mir etwan zuviel geschehen uf mein Herrn Superintendenten beruffen und bescheits erwarten.

21.

Wan auch wider Verhoffen etwas Strafwürdiges zwischen mihr und einem Burger für fiehl es sey in privat Cent Civil oder politischen Händel daß ich deswegen für weltlichen Beambten oder uff der Cent beklagt würde, will ich solche Handel ohne fürwissen meines Pfarrherrns und folgents des Herrn Superintendenten nicht außtragen sondern wenn ich bey Fr. Regierungs Cantzley zu Darmbstadt beklagt Gehorsamlich erscheinen wie das Fr. Gn. privilegium de dato Marpurg den 30ten Decembr. 1638 laut und bindt.

22.

Die Schuelgebewe, Gartten, Gefäll und Accidentien will ich auch nach Vermögen in bester Ufsicht gewarsam fur fewer undt Eußerung in Acht nehmen und underdessen mit Wißen und Willen nichts schmällern oder verargern sondern täglich umb Baw undt Besserung bei den Castenmeistern und Burgermeistern anhaltten.

Digitized by Google

23.

Von dießem meinem Einmahl angetrettenen Schuhldinst will Ich auch ohn ordentlich Urlaub Eigensinisch nicht abstehen, sondern wan ich mich zu wenig befind und darbey nicht zu bleiben beger, so will ich solches Ein Vierthel Jahr zuvor meinem Pfarrherrn anzeigen und ordentlichen abschiedt Bitten.

24.

Weiln ich aber von dießem Schuhldinst Itziger Zeit Eine sehr geringe besoldung, und zeitliche Vergeldtung zugewartten, aß will ich in gedult und Hofnung nichts destoweniger Mein Dinst fürgeschriebener Ordnung nach müglichst versehen und die beste Besoldung von Unßerm Herr Gott erwartten auch mit der ufgezeichneten Besoldtung interim biß es beßer wirdt Vorlieb nehmen und die Jugendt deren nicht entgelten laßen, welches alles Ich mit Mundt undt Eygener Handt Gelobe undt bezeuge. Datum Reinheim den 30. Decembris Anno 1644.

14.

Revers eines wegen unsittlichen Lebenswandels abgesetzten Schulmeisters.

1647.

Revers.

Ich Johannes Gunther geweßener Schulmeister zue Mörfelden, Urkunde und bekenne hirmit, daß nach deme ich wegen meines ergerlichen und unzihmlichen in zwey Jahr her geführten Lebens undt Schulwesens in deme ich mich gegen meine anbefohlene Schulkinder, Gesind undt andere, mit Wortten und Wercken, wie auch gebertten, schandbar und Ergerlich, wie solches die gefuhrte Klag, und meine Aussag mehrem vermag, verhalten, deswegen allhir in Gefengnuß gekommen, auch vors Erste, uff meines vorgesetzten Superintendenten H. M. Georg Leuchters Befehl des Schuldiensts entsetzet, forderst nach ausgestandener, bey vier wochigen Gefängnus uff mein- undt meiner Haußfrawen vielfältiges Bitten u. flehen, der gestalt, crafft desselben H. Superintendenten schreiben, der Gefengnuß erlassen worden, daß ich aydlichen angelobet u. meine Hausfraw die angebottene Bürgschafft leiste, daß Ich Johannes Gunther mich wegen obiger Anclage, u. uff Begehren

Digitized by Google

zu ieder Zeit, wohin meiner Obrigkeitlichen begehret werde, einstellen, mich ferner verantwortten, u. was mir deßwegen erkand werde, erwartten, wie auch das bißher außgestandene, als wol verdient, mir selbsten, zuschreiben, und es an niemand rechen, noch rechen lassen wolle, daß ich nun all obigem also nachkommen will, undt daß ich solches redlichen an Aydsstat angelobet, meine Hausfraw auch sich nochmahls vor den H. Pfarrern zue Russelsheim, und Mörfelden wie auch vor H. Kellern, undt Balthasar Knopffen allhir die Bürgschafft zugesagt, ingleichem daß ich meine Anclagere wie auch die Obrigkeit und männiglich, umb all obigen willen, nicht hassen will, sondern ihnen vor die mir iezo erwiesene lieb gebuhrlichen Danck sage, das thue ich nicht allein nochmahls bekennen, sondern will deme auch also trewlich nachkommen, u. die ubrige Zeit meines Lebens mich also rewent und wolverhalten, dz ich zuforderst einen gnedigen Gott haben, und mann allendhalben Besserung meines Lebens spuhren soll, und nachdem mein Ergerlich Leben, in dem Ampt Kelsterbach und Russelsheim kund ist, als will ich mich vornehmlich umb der Jugent willen, gedachten beyden Emptern enthalten, und ohne Obrigkeitlichen erlaubnuß nicht hineinkommen, dessen zu Urkund hab ich diesen revers eigenhendig underschrieben, so geschehen zu Rüsselsheim den 18 tag Maii Ao 1647.

Urkunde undt bekenne hir mit Ich Johannes Gunther, gewesener Schulmeister zu Mörfelden wie obstehet m. p.

15.

Spezifikation aller Schulstellen, Schulhäuser, Schulmeister und Schulbestallungen in der sog. Marburger Superintendentur.

1667.

Allendorf an der Lumda.

In der Statt ist nur eine Kirche und hat keine Filial. Das Schulhauß ist ein nidrig, alt Gebäw, die Schulstube ist gar eine nidrige und ungesunde Stuben vor den Schuldiener und Schüler. Wird von der Statt erbawet und in Besserung erhalten. Schulmeister heißet Severinus Riemenschneider und ist ein

Digitized by Google

guter Musicus. Ist alt 53 Jahr, bürtig zu Allendorff, ist 22 Jahr ahn dem Schuldienst, ist von H. D. Herdenio s. Superintendenten zu Marpurg uf Intercession Burgermeister und Rath angenommen und ufgeführet worden, hat ahn Geltbestallung:

23 fl. gibt der Burgermeister vom Rathhauß.

4 fl. vom Uhrstellen auch der Burgermeister.

2 fl. Nachschuß die Castenmeister aus dem Castengefäll.

6 fl. liffern die Castenmeister aus der Schulpraesentz.

Summa 35 fl.

Ahn Frucht hat er jährlich

1 1/2 Mött Korn zu Alten Buseck von einem Jünckernhoff.

2 Meste Korn das eine Jahr, das ander Jahr 2 Meste Haffern Hans Lotzen Erben, im dritten Jahr nichts, wann der Acker, davon die Pfocht entrichtet wird, brach ligt.

1 1/2 Mött Haffern zu Alten Buseck von einem Junckernhoff alles Marpurger Maß.

In der Statt Allendorff ist von Erbauung der Statt an kein Opfferman gewesen oder gehalten worden und wird das Geläute von den Schülerknaben, die von dem Schuldiener darzu befelcht und bestellet werden, verrichtet.

Battenberg.

Schulhauß ist in notthürfftigem Zustand, wird von der Statt gebessert und im Baw erhalten. Der Schulmeister heist Henricus Klimper von Franckenberg, seines Alters 26 Jar und ins sexte Jar im Dienst alhie, ist von D. Mislero jetzigem H. Superintendenten angenommen. Seine Besoldung ist 40 fl. an Gelt und 12 Mesten Korn und 12 Mesten Hafer an Frucht auß dem Gotteskasten und ein Wagen Hew, so ihm die Statt vor wenig Jaren legiret.

Zu Leysen im Ambt Battenberg, daselbst eine Kirch und eine Filial zu Holtzhausen ist, hat die Gemeind dieß Jar einen alten Baw zu einem Schulhauß erkaufft, begeret eine Steuer darzu auß dem Kasten, dz sie Thüren, Ofen, Fenster, darein machen können, wirds auch künftig in Baw erhalten. Schulmeister und Opferman zugleich heist Johan Herman Geiß, ist 24 Jar alt, ein Jarlang da gewesen, von H. Superintendenten angenommen. Seine Bestallung ist 11 fl. und gibt ein jeder Einwohner ein Mesten Korn und von jedem Schulkind einen halben fl.

In Holtzhausen ist kein Schulhauß, auch kein Schulmeister, ohne dz sie den Winter über einen annemen, die Kinder zu lehren.

Digitized by Google

Battenfeld.

Im Kirchspiel sind die Hauptkirch zu Battenfeld, diese Mutter hat 3 Filialen Allendorf, Rennertshausen und Berghofen. Schulhauß zu Battenfeld ist in gutem Esse. Weiln sich das Kirchspiel in das Gebäw betheilet und Pfarr- und Schul bessern, haben die Kirchspielskinder gegen ihr schwer Gebäw die Schull den Battenfeldern allein uberlassen, die sie doch ohne daß selber bawen mußen, zancken sich aber Battenfelder ider Zeit mit den Castenmeistern daruber, wollen sie von ihnen gebawt haben, sonsten die Filialn bawen ihre Schullheuser selbsten und erhalten sie auch in esse. Schulmeister ist Werner Neuschefer aet. 34 Jahr, ist in 3 Jahr zu Battenfeld gewesen, wird der Ort von Herrn Sup. D. Mislern bestellt. Salarium ist 10 Casten fl., 1 Malter Frucht partim, 20 alb. 2 Mest Korn von der Uhr zu stellen, zahlet alles der Gottescast. 3 Umbgänge Brod uff die 3 hohe Festage, ides Hauß allemal 1 leib im gantzen Kirchspiel sind 190 Heuser, thun 570 Laibe Brods. Braten in der Faßnacht und Mennel Eyer uff Ostern im gantzen Kirchspiel, Sichlinge von jedem Pflug in Battenfeld, Allendorf und Rennertshausen einen, 1 Leib Brod bey Kleppung eines todten, bey der Tauf eines jeden Kinds und von einem iden Krancken, so im Hauß beichten wird, von allen diesen hat ein Pfr. nichts. 3 Morgen Acker 3 Fahr Hews, 2 Claffter Holtz, 2 freye Mastschwein gibt ihr fürstl. Gnaden. Die Vices eines Opfermans versiehet ein Schulmeister mit unter.

Die Schulmeister aber im Kirchspiel salarirt ein jeder Ort selbsten, ohne daß der Gottescast 6 fl. loco beneficii naher Rennertshausen zur Schul järlich steuret und ist dieses unter die gemein Ausgab mit ein gerechnet.

Biedenkopf.

Ist keine Filial dabey. Schuelhauß ist zwar eines vorhanden, nahe bey der Kirchen, aber gar gering, daß kein Schulmeister, sonderlich wenn er uxoratus, darin nach Notturfft sich uffhalten kan. Ist noch zur Zeit in gutem Baw. Muß die Statt den Grundbaw schaffen und wo etwas zu bessern, der Casten den Macherlohn erstatten. Zu Biedenkopff sind 2 Schuelmeister, wie Herkommen, und zwar beyde Literati, deren der eine heist Bartholdus Schirling von Franckenbergk, der ander Valentinus Bichman von Biedenkopff. Schirling ist alt 32 Jahr, ahm Schueldienst gewesen 9 Jahr und drüber, ahngenommen von H.

Digitized by Google

Superintendenten zu Gißen. NB. Diesen Schulmeister zu praesentiren masen sich die Statt ahn und wirdt daruf von Herrn Superintendenten examiniret und confirmiret. Desen Besoldung: Gelt 38 fl. 23 alb. 6 hlr. vom Schueldienst, so dann von der Orgel zu schlagen 10 fl. — Früchte 7 Mött Korn und 10 Mött Hafer. Federvieh 2 Gäns 2 Hanen 1 Hun. — Heuzehenden zu Kähn, würdt mit 13 alb. verlegt.

Der andere Schuelmeister Valentinus Bichman ist 25 Jahr, ahm understen Schuldienst gewesen 3 Jahr. Vom Herrn Sup. D. Mislern ahngenommen. Dessen Besoldung 40 fl. so der Kirchencasten ihm Jars uf 4 Quartale handreichet. Accidentia 1 Kopfst. vom Hochzeit und Leichgesängen nach f. Ordnung.

Bischofen.

Filial zur Mutterkirchen Altenkirchen Ampts Hohensolms gehörig. Ist daselbst niemals ein Schulhauß gewest. Schulmeister und Opferman heist Andreas Heintz, ein Inwohner daselbst, sein Alter 57 Jahr, bedient den Ort 12 Jahr, ist von H. D. Feurborn p. m. angenommen. Seine Bestallung ist nicht mehr alß vom Kind 13½ alb. und ein Dienstpferd frey.

Breidenbach.

Das Diaconatshaus betreffend, ist kein eigenes alhier sondern das Opfferhaus schlecht zugericht, undt weilen ich den Opfferdinst beim Diaconat mus versehen, wohne ich darin, mus sunsten vom Kirchspiel gebaut werden. Des Diaconats Bestallung, so habe ich an Geldt 10 fl. in 30 alb. aus dem Casten Breydenbach, 10 fl. wegen hiesiger Pfarr in 26 alb. zu Biedenkopff, 14 fl. in 30 alb. aus dem Casten zu Oberdieden, 10 fl. ausm Casten Breydenstein, welchen beiden dan absonderlich wird geprediget und mus ich zu allen 14 Tagen den Gottesdinst an jedem Ort verrichten.

An Frucht: 14 Mött Korn, so rauh fallen vom Zehenden zu Wallen, item 10 Mött Haffer. Vom Zehenden am Eichelnberg vor Woltzhausen fallen bisweilen 2 Mött auch weniger, wol gar nichts, nachdem an gedachtem Berg wird gebaut und ausgestellet. Die Helffte der Accidentien von Leichen und Hochzeitspredigten von einer 20 alb., von Kindtauffen nichts Gewißes. An Wieswachs habe ich wegen des Diaconats ¼ eines Wagen Heu, an Eckern nichts, Garten nichts, Freyholtz nichts, Mastschwein auch nichts. Item 30 Mesten Eschhaffer ohngefehr.

Digitized by Google

Den Opferdinst belangendt, so habe ich bey demselben ein Gütgen genant S. Martinsgut sampt dem Kirchhoff helt in sich 3 Morgen Land ungefehr. Ein halben Wagen Hew, gibt jährlich ½ alb. dem Casten Zins und ein Mest Haffer Serenissimo nostro. Item wegen des Opferdinsts bekomme ich von einem Hausmann ein Haffergarbe, desgleichen einen Laib Brod, so nit allezeit wegen der Rauhigkeit kann genossen werden. ½ alb. vom Gesäng bey Leich- und Hochzeitspredigten. Item wenn etwas stirbt ein Laib Brod, desgleichen wan eines getaufft wird und ich den Tauffstein aufdeck, ein Laib Brod, sonst nichts. Von einem jeden Kind, nachdem derselbe viel sind von Michaelis bis auf Walpurgis 13 alb. ½ Alb. aus dem Casten.

Johannes Walther Müntzenberga Wedderavius aetat 29 ann:

Draußen uf ieden Capellen dinget die Gemeinde einen Schulmeister doch düchtige Subjecten, welche die Schul halten von Michaelis an biß uf Walpurgis. Giebt denselben ohnwegerlich zu essen an einem Umbgang wie auch das Salarium, es sey denn, daß etwann arme Schulkinder in der Gemeinde weren, geschiehet ein Additamentum aus dem Casten, etwan mit 1 fl., 2 fl. etc. Und sind biß dato (Gott sey Danck) alle Jahr in meinen obspecificirten Filialen qualificirte Schulmeister bestelt gewesen, so den Catechismum fleisig gelehret undt die Jugend zu allem Guten verhoffentlich angeführet haben.

Bromskirchen.

Der Pfarrer hat nur eine Kirche unter sich, in welche die Gemeinde Somplar auß Unterhessen als ein Filial auch gehet. Das Schulhaus ist in schlechtem Zustande. Die Gemeinde muß es bawen und erhalten, als welche vor ohngefehr 70 Jahren die Schuel auch selbsten erst gestifftet hat, wie die Alten alhier berichten. Der Schul- und Opferdienst wird von einer Person verwaltet, dieselbe heist Christian Garte, ist im 63ten Jahr seines Alters, im 20sten am Dienst allhier. Dn. D. Herdenius b. m. damahliger Superintendens zu Marpurg hat ihn auff beschehene Vorschlagung von dem Pfarherrn und der Gemeinde allhier angenommen. Seine Bestallung

An Gelde: 8½ fl., den fl. zu 26 alb. in 9 d. gerechnet.

An ständiger Frucht: 6 Mütte partim.

An Gütern: 3 Fuhr Hew, 14 Mesten Land.

An Brodt: Auß der Gemeinde Somplar bekompt der Schulmeister jährlich drey Umbgänge Brodt.

Digitized by Google

An Eyern: Ein jedes Hauß zu Somplar gibt auff Ostern 5 Eyer.

Accidentia: Von einer Leiche zu singen 5 alb., wegen des Geleuts von einer confirmirten Person 2 Brodt, von einem Kinde 1 Brodt.

Vom Gesänge bey einer Hochzeit 5 alb. Von einer Kindtauffe eben dasselbige was der Pfarrer.

Buchenau.

Die Mutterkirch ist in Buchenau, 40 Mann starck, zu welcher nicht mehr denn eine Filial Elmshausen gehöret, bestehet dieser Zeit nicht mehr denn von 4 Hoffleuthen, sampt dem Adelichen Hoff. Ist hier kein eigenes Schulhauß. Schulmeister ist Philips Heck, alt 42 Jahr, 14 Jahr im Dienst, von Herrn Superintendenten D. Fewerbornio seel. angenommen. Vom Schuldienst bekompt er nichts alß von jedem Schuelkind 15 alb., welche Schuel er gutwillig ad tempus, weil er doch wegen seiner Gütter selbiger nit wol abwarten kan, mir (dem Pfarrer) überlaßen. Vom Opferdienst bekompt er neben der Befreyung von jederm Hauß 1 Mesten Haber, 3 Leib Brodt 2 Eyer, von jederm Pflug ein Sichling 5 Mesten Korn zu Elmshausen und ist ein Ecker zur Mesten Lands beim Dienst. Von einer Hochzeit bekompt er 10 alb., von einer Leich 19 alb., vom Singen und Leuthen, von einer Kindtauff 1 Leib Brodt.

Crombach.

Die Pfarr hat ein Filial genandt Franckenbach. Die Schulhäuser betreffendt, ist kein absonderlichs Schulhaus weder zu Crombach noch zu Franckenbach. Ist auch kein absonderlicher Schulmeister an diesen beyden Orthen sondern die beyde Opffermänner müssen die Schul im Winter halten. Der Opfferman zu Crombach heist Hanss Benner, der zu Franckenbach Johannes Thiel, der zu Crombach ist uber 40 Jahr alt, der zu Franckenbach auch fast 40 Jahr, sindt alls beyde etlich und 20 Jahr in Dinsten gewesen und von dem H. Superintendenten zu Marpurg H. D. Herdenio seel. angenommen worden. Haben keine järliche Bestallung, da bede Gemeinden wohl könten ihnen eine beßere Bestallung machen, weil sie in den Gemeinden gnug darzu haben, wan sie nur wolten; auser der zu Crombach von einem jeden Hauß 1 Mesten Korn, der zu Franckenbach aber von einem jeden Hauß ein halbe Meste Korn und 4 Mesten Korn vom Kasten daselbst.

Digitized by Google

Dautphe.

Die Mutterkirch ist alhier zu Dautphe, ohne diese sein noch acht filiae, so darzu gehörig. Ueber die zwey weiteste und von der Mutterkirch fern gelegene Dörffer alß Holtz- und Dambshausen ist der Caplan zum Pfarrer verordnet und uber die 7 andere zum Caplan.

Schulmeister, so auch Opfermann ist alt 47 Jahr, heist Johannes Engelbach, am Dienst gewesen 24 Jahr, ist angenommen von H. Superintendenten s. H. D. Herdenio. Besoldung bekompt er 67 Sichling Korn von vier Dorffen, da ein jeder Einwohner einen giebt, item 39 Garben Haffer von andern drey Dorffen, jedes Hauß ein Garben Holtzhausen und Damptshausen haben ihm auch soviel Bundt Hafer jedes geben müssen, sein aber abgangen, weil der Caplan alda prediget. Im Kirchspiel muß jährlich jedermann ihm ein Laib Brodt geben, auch wenn ein Kindt wirdt getauft oder jemandt stirbt gleichfals einen Laib, zehen alb. bey einer Hochzeit vor dz Leuten undt singen, zehen alb. vor Leuten und singen, wen jemandt begraben wird, hatt aber kein Schuelhauß.

In Holtz- und Dampshausen sind keine ständige Schulmeister sondern wan der Winter kompt, so wird etwan einer in einem Dorff, der wohl lesen kan, gedinget und geben die Bawren etwa 4 d. von einem Kind von einer Wochen zu lehren.

Dexbach.

Bei der Kirchen seind zwey Filialen, alß Engelbach und Eyffen. Opffermann und Schulmeister zu Deckesbach heist David Schreiner, 68 Jahr ist sein Alter, 29 Jahr in officio gewesen, D. Herdenius damaliger Superintendens hat ihn angenommen. Besoldung des Opfferdiensts an Gelt 2 fl. 15 alb. 4 d., jeden fl. a 30 alb. den alb. per 8 d., von einem Kind des Jahrs über zu informiren 1 fl. Accidentia: Von einer Hochzeit zu singen und zu läuthen 5 alb., von einer Leich zu singen und zu läuthen 5 alb. An freyen Schweinen: 2 Schwein frey in gantzer Mast, 1 Schwein frey in halber Mast. Bey den Filialn Engelbach und Eyffen seind keine beständige Schulmeister.

Dodenau.

hat zwey Kirchen, eine in Dodenau und eine Capell in der Filial Reddighausen. Das Schulhaus belangend ist keins hier und müsen die Kinder zum Schulmeister in seine Behausung gehen.

Digitized by Google

Heist der Schulmeister Hans Henrich Koch, Alters im 30. Jahr, ins 7. Jahr am Dienst, ist ao. 1661 von Herrn D. Mislero angenommen, hat an Lohn nichts vom Schuldienst fallend, außerhalb was er von Kindern an Schullohn bekompt. Opffer und Schuldienst sind beysammen. Hat ein Opfferman zu Besoldung 1 fl. aus dem Casten wegen Brieftragens, drey Umbgang Brod bey beiden Gemeinden, 1 Claffter Holtz, 1 mastfrey Schwein, ein halb fuhr Heu.

Eckelshausen.

Ist in der Pfarr Eckelshausen die Hauptkirch daselbst und zu Combach und Wolffgruben als filialn in einem jeden Dorff eine Capell und gehöret der Hoff Catzenbach bey die Hauptkirch. Pfarrer hat etliche Winter mit den Kindern die Dorffschul gehalten.

Eimelrod.

Eine Kirch und hatt selbige zwo Filialen, deren die eine zu Hemmighausen, die andere zu Deißfeld. Schulhauß ist inn mittelmäßigem Zustand und Baw, wie auch die Pfarrgebäw: werden allerseits auß den Kirchen gefellen gebawet, darzu die Gemeind nottürfftige Materialia zu dienst führen und den Arbeitern die Kost geben müssen, dafern aber etwas an Wänden bawfällig wird, muß die Gemeind selbige ergäntzen. Schulmeister unnd Cüster oder Opffermann ist dieses Orts einer, so beide Dienste verwaltet, heißet Henricus Erben, ist 34 Jahr alt, ist nun 3½ Jahre diß Orts an solchem Dienste, wird vom Pfarrer und der Gemeind mit Ratification des Herrn Superintendenten angenommen. Seine Bestallung bestehet in Brod unnd Haber: Dan er auß jedwedem Hause des gantzen Kirchspiels, deren an der Zahl 53, jährlich erhebet 2 Metzen Haber, thun in Summa 6 Mütt, 10 Metzen Haber. Item 4 Brod, thun in Summa 212 Brod. Hatt eine Wiese von 2 Wagen Hew. 3 Morgen Land. Zu Ostern auß jedwedem Hause 5 Eyer. Von jedwedem Schulkindt, wann deren vorhanden, jährlich 20 alb.

Fronhausen an der Hardt.

Die Pfarkirch ist zu Fronhausen, eine Capelle zu Oberasphe. Es ist kein Schulhaus noch Schulmeister zu Fronhausen, nur daß sich der Pfarher der Kinder auß Barmhertzigkeit den Winter annimpt, dagegen ihme vom Kinde, deren doch gar wenig, 15 alb. gegeben werden.

Digitized by Google

Hartenrod.

Belangend die Kirch und Filialen gehören zu dießem Kirchspiel Hartenroth, alwo die Pfarrkirch, Schlierbach, Bottenhorn, Holtzhoff, Dernbach, Wommelshausen, Endbach und Göntenroth. Es hat dießes Kirchspiel niemals ein Schulhauß gebawet, jedoch vor dießem einem Schullmeister ein Hauß in Hartenroth entlehnet, und die Zinß darvon entrichtet, itziger Schulmeister aber wohnet in seinem eigenen Hauß und geben ihm die Gemeindte etwas an Stroh an Stat der Haußzinß, sein Hauß darmit zu decken. Die Schullmeister auch auf den Filialen belangend, so sind alle Kinder dießes Kirchspiels naher Hartenroth in die Schulen zu gehen schuldig, da aber Winterszeit der Schnee den Kindern zu tief fallen will, naher Hartenroth zu gehen, so ist von den Herrn Superintendenten vor diesem der Gemeind Bottenhorn zugelassen worden. einen Schullmeister uf ihren Kosten zu halten, welchem nachgehendts andere Dorfschafften nachgefolget, und verhelt sich mit den Schulen anitzo alhier also:

Reinhard Paull Schullmeister zu Hartenroth 61 Jahr alt, ist in ao 1639 von Herr Doctore Herdenio p. m. Superintendenten zu Marpurg zu einem Schullmeister naher Hartenroth angenohmen und ordinirt worden und hat nunmehr 28 Jahr der Schull gedienet. Seine Besoldung ist, daß ihme jederman zu Hartenroth. Schlierbach, Endbach und Bottenhorn jährlichen ein Mesten Haffer gibt (wiewoll zu Bottenhorn von 8 Mannen er nichts, sondern ein Pfarrer dieße 8 Mesten Haffer empfengt) trägt anitzo in einer Summa 17 Mött 2 Mesten Haffern Marpurger Maaß. Desgleichen gibt ihm jährlichen ein jeder Man zu Bottenhorn, Dernbach, Wommeltshausen. Endbach und Schlierbach einen Laib Brot, thut in Summa 88 Brot. Item zu Göntenroth gibt ein jeder Man dem Schullmeister 1/4 Mesten Korn umb des willen, daß er alle Sontag mit dem Pfarrer naher Göntenroth gehet und in derselben Kirchen das Gesäng führet, und so 17 Mann daselbsten sind, thuts in Summa 1 Mött 1/4 Mesten Korn. 3 alb. 4 d. empfängt ein Schulmeister jährlichen von der Gemeind zu Dernbach und so alda 7 Mann sind. gibt ihm jeder 4 d. Wann durchs gantze Jahr alhier nicht Schul gehalten wird und die Eltern dahin nicht zu bewegen sind, daß sie Sommerszeit die Kinder in die Schull schicken, als hat ein Schullmeister den Winter uber von einem jeglichen Schüler einen halben gulden zu Lohn.

Digitized by Google

Accidentia dießer Schulen sind

10 alb. zu singen bey einer Leich und 10 alb. zu singen bey einer Hochzeitpredigt. Uber das sind bey hiesiger Schulen: eine Wiese die Opfferwiesen gnant, zu einem Wagen und einem Haufen Hew, ein Garten bey Endbach liegend unter dem Kälbergarten zu einem Hauffen Hew und ein Acker in der Machelngruben zu 4 Mesten Saal Land.

Der Schullmeister auf dem Filial zu Bottenhorn nahmens Jacob Paul ist 25 Jahr alt, und hat vor 2 Jahren die Gemeind daselbsten mit Raht des Pfarrers denselben zu einem Schullmeister angenohmen und nurendt den Winter uber Schull zu halten, gibt ihm zu Lohn 8 fl., den fl. zu 26 alb. gerechnet, darbeneben die Kost, und ein mehrers nicht.

Der Schullmeister zu Wommeltshausen mit Nahmen Lorentz Hopman, so ungefehr 20 Jahr alt, ist von der Gemeind cum consensu pastoris vor 2 Jahren angenohmen worden, daß er die kleineste Schüler den Winter uber informiren solte, gibt ihm zu Lohn 6 fl., den fl. zu 26 alb. gezehlet, wie auch die Kost und ein mehrers nicht.

Elisabetha Christ Wagners Witwe, so beynah 50 Jahr alt, ist ebenermaßen von der Gemeind zu Endbach vor 18 Jahren angenohmen worden, daß sie gleichfals die kleineste Schüler informirte, geben ihr von einem jeglichen Schüler 1 Mesten Korn Marpurger Maaß.

Hatzfeld.

Es hat dieser Ort keine Filialkirche, es seind aber zween Kirchbäw alhier, deren einer in dem Stättlein so die Pfarrkirch ist; der andere aber außer dem Stättlein auf dem Gottesacker, so die Niederhatzfelder Kirche genennet wird.

Das Schulhauß ist in vorgangenem Brand auch mit eingeäschert. Die Gemeinde muß ein anders bawen. Schulmeister heißet Johan Ernst Bücking von Marpurg bürtig, ist 37 Jahr alt, $5^1/_2$ Jahr an diesem Ort, vom Herrn Superintendenten angenommen, seine Bestallung: $30^1/_2$ fl. Der Opfferdienst ist gemeiniglich bey dem Schuldienst, wie denn auch ietziger Schulmeister beede Dienste beysammen hat. Seine Bestallung ist ungefehr 10 biß 12 Mütt Haffern, 150 biß 160 Läbe Brod, 1 Fuhr Hew, davon er dem Gotteskasten 11 alb. 2 d. jährlichen Ziens geben muß.

Digitized by Google

Höringhausen.

Hat eine Kirche und ein Filial, genandt Oberwerba, ein Meil Wegs davon gelegen, daselbsten seind 5 Haußleuth, bey welchen der Pfarherr das Ampt verrichten muß. Schulhauß ist wie das Pfarrhauß in sehr schlechtem hinfälligem Zustand.

Schulmeister, der auch Opfferman ist, heist Heinrich Aßemiß, alt 30 Jahr, hier gewesen 6 Jahr, uf Bewilligung des Herrn Superint. D. Misleri von Herrn Justo Schäffer s. angenommen. Bestallung an Geld 10 alb. die Kirchschuldner zur Rechnung zu fordern, 15 alb. vor 1 pf. Wachß, an Früchten 1 Mütte von der Kirchen Korn, 5 Mütte 8 Metzen von der Gemeind Höringhausen und Oberwerba. Haffer 6 Meste. Thut an Korn 6 Mütte 8 Metze, Haffer 12 Metze. An Geldt bekompt er weiter von der Gemeind Schullohn von jederm Kind 1 fl. nach fürstl. Ordnung. An Wiesen zwo, thun 3 Fuder Hew neben dem Kirchhoff. An Garten drey Pflantz, Baum und Krautgarten. An Schwein 2 frey in die Mast. — An Aeckern 4 Morgen Landts. Accidentia: Von Hochzeit vor Leuten 10 alb. und Brautsuppe. Von Leich vor Leuten 10 alb., von Kindtauf ist bei der angestelten Malzeit.

Kirchlotheim.

ist ein Kirche, darzu gehöret Hertzhausen, Schmidtlotheim, Buchen berg undt Harpshausen. Ist ein fein Schulhauß, wirdt vom Casten in Bau und Beßerung erhalten, die Leute geben daß Essen und thun den Handdienst. Schulmeister undt Cöster ist einß. Schulmeister heist Bernhardus Kuelius, Alterß 22 Jahr, ein Jahr hier gewesen, auf Bewilligung des Herrn Superintendenten D. Misleri ahngenohmen. Bestallung ist gering: 3 Umbgänge Brodt in der Gemein, 1 fl. von der Uhr zu stellen, 1 fl. vom Kind Schulgelt deß Jahrß, aber deß Sommers kombt keinß, 2 Wiesen drauff kan man machen 1 1/2 Fuhr Heues, 1/2 Grometh, 2 klein Krautgarten, 1 Acker 6 Metzen groß, 1 Kopfst. zu singen, wen ein altes stirbt, 5 alb., wen ein Kindt stirbt, 1 Brodt zu leuten, 1 Brodt wen ein Kindt getaufft wird, 2 Clafftern Brenholtz.

Königsberg.

Die Schul wird im Rathhaus gehalten, mus die Gemeinde bawen und bessern. Schulmeister heißt Johann Adam Nicolai, alt etlich und 40 Jahr, 19 Jahr an der Schul gewesen, wird angenommen vom H. Superintendenten. Seine Bestallung

Digitized by Google

ist an Gelt 40 fl., Frucht 20 Mesten Korn, 20 Mesten Haber, Wiswachs zu dreyen Wagen Hew.

Londorf.

Zu der Mutterkirch gehören 4 Filialkirchen Odenhausen, Geltzhausen, Rüdingshausen und Waikartshain. Schulhaus ist keins zu Londorf. Schulmeister ist anizo zu Londorf Johan Herman Rabenau bürtig zu Londorf, 50 Jahr alt, 6 Jahr in Dinst gewesen, die Rabenauische Junckern sind Collatores, geben ihm jährlich 15 fl. an Tag s. Andreae, hat auch 2 fl. aus dem Gottescasten Londorf, von idem Schulkind 6 d. wochentlich, 1 Kopfst. von einer Leich, 1 Kopfst. von einer Hochzeit, allein im Dorf Londorf, wohnet in seinem eigenen Haus, D. Mislerus Superintendens hat ihn confirmirt. Die 2 Filialkirchen Odenhausen und Geltzhausen haben kein eigen Schuelhaus, dise 2 Dorfschaften haben zu Gelshausen ein Haus gedingt, geben die Zins. Itziger Schuelmeister heist Henrich Wallenfels 84 Jahr alt, 10 Jahr im Ampt ist von beiden Gemeinden gedingt, Herr D. Mislerus Superintendens confirmirt. Geltzhausen gibt ihm jährlich elf Mött Korn, Odenhausen 4 Mött Korn, 2 Mött Hafer, 3 Kopfst. ides Schuelkind, 4 fl. Geltzhauser Uhr zu stellen. In Odenhausen ist kein Uhr.

Rüdingshauser Schulmeister Johannes Schmitt von Homberg an der Ohm bürtig wohnet in einem gedingten Haus, die Gemein gibt die Zins, ist von der Gemein gedingt vom H. Superintendenten auch confirmiret, ist 26 Jahr alt, 6 Jahr im Ampt, hat jährlich zu Lohn 14 Mött Korn, 3 Kopfst. von idem Schulkind, 4 fl. von der Uhr zu stellen.

Waikartshain hat vor 3 Jahren ein neues Schulhaus erbawet, itziger Schuelmeister ist Henrich Schrott von Alsfeld bürtig, 50 Jahr alt, 1 Jahr in Dinsten, ist von der Gemein gedinget, von Hern Superintendenten confirmirt, hat zu Lohn 14 Mött Korn, von idem Schulkind 2 Kopfst., 4 fl. von der Uhr zu stellen. Alles Marpurger Mas.

Niederweidbach.

Hat 2 Filialn, eine zu Oberweidbach, die andere zu Rosbach. Schulhauß ist keines vorhanden. Schulmeister heißet Johann Bauman, daselbsten gezogen und gebohren, ist alt 40 Jahr, 18 Jahr lang an dem Ort gewesen, angenommen von H. D. Fewerborn s. Seine Bestallung ist nichts weiters dan von einem Kind einen halben fl. zu 27 alb. gerechnet. Den Opffermansdienst versiehet obbenander Schulmeister. Seine Bestallung ist davon,

Digitized by Google

einen Leib Brod von einem Man im gantzen Kirchspiel, item eine halbe Meste Korn von einem Hauß im Kirchspiel, laufft 3 Achtel Korn.

Obereisenhausen.

Es ist kein Schuelhaus zu Obereißenhausen, die Kinder werden in des Schuelmeisters eigenem Hause, oder sonsten in einer Stubben Winters unterrichtet. Schulmeister zu Eißenhausen ist Johann Herman Stöcker, sein Alter 25 Jar, hat zwey Jar den Schueldinst, ½ Jar den Opferdinst versehen, ist von H. Doctore Johanne Nicolao Mislero ahngenommen worden. Seine Besoldung ist von einem Kinde ein halb Jar 15 alb. Seine Accidentien seind vom Geleut bey Leich und Hochzeitten 5 alb., vom Singen 5 alb. dergleichen. 15 alb gibt die Kirche Jahrs wegen des Opferdinsts, 1 Leib Brott vom Tauffwasser in die Kirche zu tragen.

Der Schuelmeister zu Ginnern. Sein Nahme ist Helvicus Möller, Sein Alter 20 Jar, hatt 3 Jar Schuel gehalten. Seine Besoldung ist 15 alb von einem Kind von einem halben Jahr Lehrgeld. Er ist von vorbemeldem H. Superintendenten ahngenommen worden.

Oberhörlen.

mit Lixfeld und Roth. (Steht nichts vom Schulmeister da.)

Obernburg.

Nur eine Kirch ist zue Obernburgk, Filialn sind Dorff Itter, Thal Itter und das fürstl. Hauß undt Meyerey Lauterbach. Von alten Zeitenhero ist kein Schuelhaus zu Obernburg gewesen, die Schülmeister undt Opffermänner (welches Ampt allhier zusammen verwaltet wirdt) haben in ihren eigenen und mehrentheiß einem Hause gewohnt, dannenher zwar Conjecturen und praesumptionen entstanden, dasselbe Hauß müße vor alten Zeiten ein Cüsterhauß gewesen sein, weil es am Pfarrgarten undt Kirchhoff gelegen undt mit eingeschloßen. Aber kein Beweisthumb da, weil alle Documenten im Kriegswesen wegkommen, der letztlebende Opfermann war auch aus selbigem Hause bürtig und außgesteuret in ein ander arme Hütten, nach dem aber selbiger verstorben, wolte sein Sohn lang nicht dran, das er sich in s. Vatters Dienst begeben, forchte sich, daß er nicht bestehen möchte, ward derowegen die Gemeinde gezwungen, dieweil ich unterdesen daß Gesäng in der Kirchen undt die Wittwe dz Geleut verrichten müßen, ein new Schuelhauß zu bawen, so nahe beym Pfarrhauß gesetzt, da aber

Digitized by Google

des gewesenen Schulmeisters Sohn sich bequämete, ist er vom H. Superintendenten admittiret undt angenommen worden, welcher bißhero in seiner eigenen Hütten verblieben undt Schul gehalten, undt weiln die Hauptpfarr- oder Meyerscheuer umbgefallen undt das Holtz verkaufft worden, undt der Pfarrherr eine geraume Zeit mit Vieh undt Früchten unterzubringen sich elendig behelffen undt großen Schaden hieran leiden müßen, alß gebraucht er sich unterdeßen des Cüsterhauses, sein Hew dareinn zu legen, undt die Schafe des Winters zu füttern, welches Hauß dan noch diesen Sommer erst recht gedecket worden, undt nur von außen an den 4 Wänden kaum zugemacht, inwendig aber noch gantz wüst, keine Stuben, keine Kammer, keine Boden, kein Fenster oder Ofen darinnen. Eß haben sich zwar sämptlicher Gemeinden Castenmeister und Vorsteher vor fürstl. H. Secretario undt Renthmeistern erbotten, wann u. g. Fürst und Herr aus Gnaden mit dem Hauptholtz alß Schwellen, Balcken, Seulen etc. begnadigen, warumb sie unterthänigst gebeten haben wolten, sie das kleine alte Auszugsschewerlein abbrechen undt mitt newen und altem Gehöltz dem Pfarrherr zu seiner höchsten Nothurfft eine räumliche und bestendige Schewer auff ihren Kosten bawen, undt alßdenn könten sie auch ihres noch wüsten undt inwendig unaußgebauten newen Schuelhauses mächtig sein undt dasselbe darnach aptiren, weiln aber solches noch nicht werckstellig gemacht, behelffen underdesen sich Pfarrherr und Schulmeister so gut wie sie vermögen mit den Ihrigen.

Schuelmeister und Opfferman heist Johan Henrich Geltmacher seines Alters 29 Jahr, seines Kirchenampts in 6 Jahr. Er ist im Nahmen des durchl. unsers gn. Landsfürsten und Herrn höchstsel. Gedächtnuß durch unsern H. Superintendenten D. Johann Nicol. Mislerum auff Angeben des Pfarrherrn unndt der Gemeinde zum Dienst angenommen worden, und hat damalß seinen schriftlichen Reverß von sich gegeben. Seine Bestallung ist diese:

Erstlich aus einem jedwederm dienstbarem Hause der Pfarrkinder hat er zu erheben jährlich 1 Metzen Korn, thut ad 43 Metzen oder 2 Mött 11 Metzen Korn. Item 3 Umbgänge Brodt thun 129 Leibe Brodt. Noch auß der Meyerey Lauterbach . . ., auß H. Rentm. zu Thalitter Behausung . . ., vom Vogt daselbsten, auß der fürstl. Mühlen dasselbsten, zusammen 12 Leibe Brodt. Item, wan ein Kind zur h. Tauff getragen wirdt, von deß Kindes Elttern 1 Tauffbrodt. Item wan einem Todten zu Obernburg in der Mutterkirch geleutet wirdt, hat er ein Brot zu fordern, welches doch nicht alle begehren. ½ Mütt Korn, ½ Mütt Hafer sindt bey

Digitized by Google

meines Antecessoris Zeiten durch damahligen H. Superintendenten ihme zur Besoldung von der Kirchen Gut undt Meyerey zu Marienhagen vermacht worden. ½ Mütt Korn hat er zu empfangen wegen der Filialkirchen zu Dorf Itter, ½ Mütt Korn hat er ahn Gnadenbestallung zu erheben bey fürstl. Durchl. Renterey zu Vöhl wegen beyderseits Häuser Thal Itter undt Lauterbach.

Von der Kinder Schuel, was fürstl. Erklärungsordnung vermeldet. Bey Hochzeiten und Kindtauffen hat er die Mahlzeit zu genießen undt muß dargegen helffen Essen auftragen und ordentlich setzen etc.

Vom Opffer auff die 4 Festtage gibt ihm der Pfarrherr, nachdem er etwas empfänget, ad 3,4 oder 5 alb.

Auff den grünen Donnerstag lassen Pfarrherr undt Schulmeister Eyer samblen undt gibt ihnen alhier ein jedes, waß er will. Wan er bey der Leichbegängnuß singet, empfänget er 10 alb. nach fürstl. Erklärungsordnung.

Bey solchem seinem Schul- undt Opfferdienst ist kein Garte, keine Wiese, kein Acker, die vorigen haben sich von ihren Güterlein beholfen, aber Contribution u. aller Diensten frey gewesen, jetziger Schulmeister ist zwar lt. fürstl. Erklärungsordnung der gehenden Dienste bey unserm g. F. u. H. erlassen, aber die Nachbaren haben ihn zu allen Contributionen und Geldern zu erlegen getrieben, welches sein Vatter nicht gethan sondern frey gewesen, dieweil er bey dem Dienst nichts hat, gleichwohl aber haben sich die sämptlichen Gemeinden erbotten, von gemeinen Plätzen etwas zum new erbawten Cüsterhause zu stiften, damit er sich desto besser ernehren undt desto fleißiger sein möchte, darauff hinkünftig muß ferner getrieben werden.

Keine Kinder werden im Sommer zur Schulen geschickt, müssen auff der Straßen liegen, allerley Büberey treiben, da ich ihnen doch deswegen die Kirchenordnung offentlich vorgelesen undt embsig darzu angemahnet.

Simmersbach.

Ist starck 19, oder 20 oder 21 Man. Ist ihr aus der Pfarr Oberhörlen das Filialdorf Rod zugethan worden.

Beide Gemeine dingen etwa umb Michaelis einen Schuldiener, Man oder Knecht, bis auff Phil. Jacobi umb 6,7 oder mehr Gulden. Dis Jahr hat zu Simmersbach gelehrt Hans Metzlers von Obernherlen, und Just Koch zum Rod wohnhafft.

Digitized by Google

Vöhl.

Eine Haupt oder Mutterkirche, welche drey Filialen hatt, eins zu Basdorff, das ander zu Ahsel und das dritte zu Mertenhagen.

Schulhauß ist in gutem Baw und Besserung, darin sie die Casten in den 4 Dörffern erhallten müssen, die Gemein schafft die notturfftige Materialien herbey und thut die Handdienste.

Schulmeister, der auch zugleich Küster ist, heist Simon Trygophorus, ist 36 Jahr alt, ist 11 Jahr an diesem Ort, ist von dem durchl. Fürsten und Herrn Landgraff Georgen hochs. Andenckens angenommen worden. Hatt zu Besoldung 2 fl. an Geld und 5 Mütt partim aus den Kasten, 5 Mütt 6 Mesten Korn von der Gemein und von jeder Fewerstatte 3 Hausmansbrodt. 2 Fuder Wisewachs, einen Krautgarten 2 Klaffter Holtz und 2 Schwein in der Mast frey. Auff die Hochzeite wegen des Leutens eine Suppe und ein halb viertel Bier. Von einer Leich 10 alb., von einem Kindt zu tauffen ein Brodt und 1 d. Die Ostereyer halb. Wan daß Abendmal auff den Filialen gehalten wird, eine Maß Bier, hatt auch all sein Viehe frey bey den Nachbarn darumb, daß er ihnen zuweilen unter die Gemein leutet und von den Opffern uff die hohe Feste 6 Groschen.

Waldgirmes.

Eß seindt zwey Kirchen, ein Hauptkirch unndt Filialkirch. Waldgörmes ist jederzeit die Hauptkirch gewesen undt Naunheimb die Filial. Die beide Schulmeister wohnen in den beyden Rathäußern, halten auch Schul darauf, welche sie auch zu Backhäußern gebrauchen, aber mit großer Gefahr, müssen dieselbige auch die beyde Gemeindte bawen undt bessern. Wie aber solches geschicht, stehet zu vernehmen: es were zwar rühmlich, daß sie die Schulhäußer besser erbauten, ihr Kinder genießen solches alles selber. Eß beklagen meine beydte Schulmeister, daß es an den Dächern mangle, wie auch inwendig alles gar unsauber ist. Der Schulmeister zu Waltgörmeß heist Laurentius Weimar, ist zu Niderwalgern bey Marpurg von ehrlichen unndt christlichen Eltern gebohren und gezogen, hat daselbsten 12 Jahr die Schul bedienet, ist aber endlich durch das verderbliche Kriegßweßen, unndt Veränderung der beydten Fürstenthumb naher Erda in der Grafschaft Solmß gelegen von dem Pfarrer daselbsten erfordert worden, hat auch dieselbige Schul bey 16 Jahr lang bedienet,

Digitized by Google

weil aber derselbige Pfarrer viel Kinder hat, die auch die Schul bedienen wollen, haben deßwegen dieße Gemeindte alhier H. D. Mislern ihn praesentirt, welcher ihn ao 1664 durch mich Pfarrern hat lassen aufführen, sein ampt so treulich verrichtet, daß weder ich noch die gantze Gemeindte ein Klage wissen vorzubringen. Der ander Schulmeister in der Filial heist Johann Georg Hoch, sein Vatter ist in der Nähe alhier Pfarrer gewesen, welcher ihn zwar gern hette gantz außstudieren lassen wollen, ist ihm aber gar zu frühe gestorben, hatt bedient die Schul zu Volpertshausen 4 Jahr lang in der Grafschafft Nassaw, ist endlichen durch H. Commissarien Schöffern unndt Pfarhern alhier H. D. Mißlern recommandirt, welcher ihn auch durch mich Pfarhern hatt lassen aufführen. Thut auch sein Ampt, daß niemandt darüber klagen kann oder darf. Laurentius Weimar Schulmeister zu Waltgörmeß ist alt 53 Jahr unndt der Schulmeister zu Naunheimb ist alt 25 Jahr. Der zu Waltgörmeß hatt die Schul nunmehr 3 Jahr bedient, unndt der zu Naunheimb hat sein Schul bedienet biß ins vierte Jahr. Keine Weltliche darffen sich bemühen einen Schulmeister alhier anzunehmen oder abzusetzen sondern dieße Macht undt Gewalt haben die beydte H. Superintendenten allein zu verrichten alß der H. Superintendens H. D. Mißler und H. Magister Seipp H. Dechant zu Liech. Der Schulmeister zu Waltgermeß hatt seine Bestallung von der Gemeindte daselbsten außgenommen ein Achtel Korn auß dem Casten fallendt, daß er den Kindern einen Sontag nach dem andern den Cathechismum verleße undt darauß examinire. Hat auch nur einen fl. des Winterß von Vieruhrleuten undt 8 Torneß wegen deß Klingelbeutelts zu erheben, 2 Torneß 12 d. vor Baumöl, 1 Torneß vor Waschgelt. Pronota bringe ich herbey, daß die Gemeindte auß ihren Mitteln ihm geben 8 Reichsthlr an Gelt unndt 5 Achtel Korn. Dargegen müssen sie nach der fürstlichen Ordnung auch von einem jeden Kindt einen fl. geben, aber sie wollen den fl. nicht vor voln bezahlen, weil die Kinder auch nicht vor voln das Jahr außhalten, ist aber der fürstlichen Ordnung zuwieder unndt hat der Schulmeister das Zancken darvon, kann auch vermittelt werden, damit auch dießer Schulmeister eine Kuh halten kann, haben sie ihm auß den Gemeinen Wießen zu einem Karch Hew verordnet, im Sommer muß die Schulmeisterin ihr Graß umb die gemeine Wege suchen undt sich darmit behelffen.

Mitt dem Schulmeister zu Naunheimb hat es ein andere Beschaffenheit: von alters hero hat derselbige 8 fl. 8 Torneß vor

Digitized by Google

Baumöl undt 8 Torneß wegen deß Klingelbeutels zu erheben jederzeit gehabt, 2 Achtel Korn vom Stimmelzehenten fallendt, 4 Mesten vom Casten undt 4 Mesten von der Gemeindte, undt dann von einem jeden Kindt einen fl. . . Nun haben sich die Gemeindte jederzeit wegen deß fl. hart beschwert, deßwegen die H. Superintendenten auß dem Casten so viel verordnet, daß der Schulmeister sein Lebensmittel bekommen unndt ad tempus auß dem Casten daselbst 29 fl. folgen laßen, damit die Gemeindte fleißiger die Kinder zur Schul halten sollen, aber es wirdt wenig in Acht genommen, die Kinder gehen desto fleißiger nicht zur Schulen, ob sie nun bey dießer Verordnung immerdar bleiben können, wirdt die Erfahrung geben. Wann ihnen noch mehr würdte verordnet werden, bleiben sie doch bey ihrem alten Gesang. Bey 70 Kinder gehen im Winter zur Schul, weil sie frey sein. Wann sie aber den fl. geben solten, dann finden sich kein 30 Kinder.

Schließlich wirdt nichts von den Opfermännern vermeldet, weil beyde Schulmeister selbsten Opffermänner mit sein, darvon sie nichtß haben alß nur von einem jeden Hauß einen Leb Brodt beneben den Abnutzen von Kirchhoffen.

Wallau.

Wallau die Mutter- undt Weiffenbach die Filialkirch. Opferman alß der Schulmeister ist Daniel Rese, sein Alter 34 Jahr, hat den Ort bedienet 3 Jahr, ist angenommen vom ietzigen Herrn Superintendenten. Deßen Besoldung als Opfferman mit Accidentien beträgt: 3 Malder Eschhaffer gleich dem Pfarrer, stirbt ein alter Mensch, hat er ein Laib Brodt, von einem Jungen 1 Laib, wird einer gebohren auch einen Laib Brodt. Alß Schulmeister Besoldung und Accidentien: 2 fl. vom Hauß Bellingshausen, so bey die Schul gesteuert worden, und von einem Kind, so zur Schul gehalten wird, 13 alb. wegen des Singens bey Hochzeit und Leichpredigten nach fürstl. Kirchenordnung 10 alb. Accidentia.

Wilsbach

zur Mutterkirchen Erda in der Graffschaft Hohensolms gehörend. Haben kein eygen Schulhauß. Haben einen Schulmeister privatim in der Gemeinde underweilens, so ihnen mit und uff Verwilligung deß H. Superintendenten und Pfarrers wirdt zugelaßen. Sonsten gehört die Jugent und Kinder, so zur Schul düchtig altem

Digitized by Google

Herkommen nach naher Erda zur Schul zu gehen. Und was die Bezahlung und Kosten belanget, wan sie ein Schulmeister haben, muß die Gemeinde vor sich den Kosten und Bezallung tragen.

16.

Instruktion für die Metropolitane.

1668.

Instruction Vor die Metropolitanos im Fürstenthumb Hessen-Darmbstatt.

Demnach von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Landgraff zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg, Ysenburg und Büdingen etc. Auß Lands-Vätterlicher Sorgfalt vor Unsere von Gott Uns anvertraute Kirchen und Schulen und dero Bedienten, auch gesambte Underthanen mit vorgepflogenem Rath Unserer hierzu verordneten Geist- und Weltlichen Bedienten, Uns entschlossen, zu besserer Auffsicht deß Kirchen- und Schulwesens, und denen darbey fürfallenden Geistlichen Sachen und Geschäfften, auch mehrer Underrichtung Unserer Alt- und Jungen Underthanen, in der Lehr deß Heyligen Catechismi und wahren Christenthumbs, über die, Unsern Superintendenten obliegende Visitationes und Examina, noch jeweilige mehrere Übungen der Christlichen Lehr anstellen, und zu dem ende auß dem Mittel Unserer Pfarrern an bequemen und diensahmen Orthen Unsers Fürstenthumbs und Landen, die bißherige Metropolitanos theils bestettigen, Theils mehrere bestellen zu lassen, denen gewisse Pfarrer, Kirchen und Gemeinden angewissen werden, bey denen Sie auff gewisse hernach beschriebene weisse einige Auffsicht und Verrichtungen haben sollen, Alß haben Wir gegenwertige Instruction außfertigen lassen, nach welcher ein jeder der bemeldten Metropoliten sich zu richten habe.

Erstlich, soll der Metropolitanus, gleich wie er vor sich selbsten sein Ambt, Leben und Wandel mit recht Christlichem Eyffer exemplarisch und unsträfflich zu führen, sich höchsten Fleisses soll angelegen sein lassen, also auch mit allem Fleiß darauff achtung geben, daß alle Ihme angewissene Pfarrer, nach Inhalt der Fürstlichen Kirchen-Ordnung, nechst führung Gottseeligen unärgerlichen Leben und Wandels, Ihr Ambt trewlich verrichten, sonderlich auch

Digitized by Google

Ihre Predigten zur heylsahmen Erbawung mit Fleiß verfassen und ablegen, und in Ceremonien und Gebettern keine ärgerliche Ungleichheit vorgehe, sondern an einem wie am andern Orth damit verfahren, und sich darinn allerdings nach denen Haupt-Orthen, als Darmbstatt und Giessen gerichtet werde, auff widerigen Fall aber und da seine Erinnerung nicht verfangen wolte, solches den Superintendenten berichten, welcher nach befindung solches ferner an Unser Consistorium zu bringen.

Zum Andern, Soll ein jeder Metropolitanus das Examen Catecheticum mit Alten und Jungen halten, in denen Ihme angewissenen Kirchen, und solches (ausserhalb der Kirchen Visitation, welche dem Superintendenten ohne das zu verrichten, und vor sich bleibet) dergestalt, daß Er ohnfehlbarlich jedes Jahr bey einer jeden Gemeinde bemeldes Examen, vorgeschriebener massen, zum wenigsten einmahl halte, und kein Ihme angewissener Orth damit übergangen werde, und zwar also, daß Er jedesmahl 8. Tag vorhero durch jedes Orths Pfarrern verkündigen lasse, welche Kirchen und Gemeinde Nachmittag umb zwölff Vhr zusammen kommen, und bey vermeydung nahmhaffter Straff, und zwar, wann es eine Manns- oder Weibs Persohn über zwantzig Jahr ist, eines Gülden, wann Sie aber unter zwantzig Jahren seynd, eines halben Gülden, und wann Sie unter zwölff Jahren seynd, eines Orts Gülden, nicht außbleiben sollen, ausserhalb denen, welche bey Kindern oder Krancken nothwendig auffzuwarten oder die Wache zu versehen, welches sie doch denen Kirchen-Eltisten jedesmahl anzudeuten und sich damit zuentschuldigen haben, und doch von denen Metropolitanis zu anderer gelegenen Zeit annoch examiniret werden sollen.

Zum Dritten, Das Examen soll so bald nach beschehenem Gesang und gehaltener kurtzer Sermon vorm Altar, angefangen werden, dergestalt, daß zuforderist die Angehörige jeder Gemeinde, Alt und Junge absonderlich gestelt, und sich in einer feinen Ordnung zu halten, angewissen werden, Da dann bey der Jugend einer jeden Gemeind, der Schulmeister derselben sich befinden und stehen soll. Und soll das Examen von dem Metropoliten beneben dem Pfarrer der Gemeinde gehalten werden. Das Examen soll auß dem Catechismo Lutheri und dessen Fragstücken geschehen; Doch daß das jenige was auß dem Catechismo angehöret worden, hernach mit andern worten gefragt, und also erkündiget werde, ob auch recht und wohl verstanden werde, was mit den Worten deß Catechismi ist vorgebracht worden; Deßgleichen soll

Digitized by Google

auch auß den Psalmen und gebräuchlichen Sprüch- und Gebet-Büchlein ebenmässig examinirt werden, und solches alles mit Freundlichkeit und solchem Glimpff, daß Jederman erkenne, es werde dieses Werck auß Hertzlicher Lieb und Begierde zu Jedermänniglich Wohlfarth und Seeligkeit getrieben, alles fernern Innhalts der ernewerten Ordnung von der Information und übung deß Catechismi.

Zum Vierten, Nach gehaltenem Examine und gerühmbten Fleiß derer, die es werth seynd, oder Bestraff- und Erinnerung der befundenen nachlässigen sicheren Leuthe, soll die gantze Gemeind mit dem Gebet und Kirchen-Seegen erlassen, und hernach durch den Metropoliten von dem Pfarrer deß Orthes seine etwan habende gravamina bey seiner Kirch, Schul und Gemeinde in Schrifften zu übergeben abgefordert werden, was auch bey dem Actu selbst etwa zu erinnern oder zu klagen würdig vorfiehle, soll gleich dem obigen von dem Metropolitano, was Ihme vor sich selbst allein zu schlichten nicht zukommet, im nechstfolgenden Ambts-Kirchen-Convent vorgetragen und damit verfahren werden, wie in der Ambts-Kirchen-Convents-Ordnung mit mehrerm enthalten.

Zum Fünfften, Es soll auch nach diesem allem der Metropolitanus beneben dem Pfarrer und Schulmeister deß Orths in die Schule (allwohin die gantze Jugend auß der Kirchen zu gehen angewissen werden soll) sich verfügen, und ein Tentamen bey gemelder Jugend anstellen, auch den Schulmeister absonderlich vornehmen, wie er seine Disciplin und Information bey der Schule führe, was vor Stunden er halte, was Er für Bücher gebrauche, was Er für eine Arth im lehren führe, wie der Gesang geübt und geführt, und in Summa ob dem Methodo allerdings nachgelebt werde, welcher denen Metropolitanis eingeschickt, und von denenselben denen Schulmeistern zugestellet ist, deßgleichen wie Er, der Schulmeister auch selbsten, so wohl von der Jugend als deren Eltern gehalten werde, damit so irgend etwas zu erinnern oder zu verbessern oder auch zu bestraffen vorfiehle, solches Ihnen gesagt, und gleichmässig, was von denen Metropolitanis allein, oder auch im Ampts-Kirchen-Convent nicht erörtert werden könte, nach Inhalt der Ampts-Kirchen-Convents Ordnung, den Superintendenten hinterbracht, oder ans Consistorium berichtet werde.

Zum Sechsten, Ein jeder Metropolitanus soll deß Jahrs dreymahl einen Convent der Pfarrer derer Ihme angewissenen Gemeinden, in seiner Kirch oder Pfarrhauß anstellen, benandtlich den

Digitized by Google

Dienstag oder (do ein Fest einfiehle) den folgenden Donnerstag nach denen folgenden dreyen Sontagen, Judica, 1. und 21. Trinitatis, und in solchem Convent (der drey Stund wehren soll) auß einem Articul der Augspurgischen Confession nach anleitung der Exegeseos Augustanae Confess. eine Disputation halten, da der Metropolitanus Praesidiren und den Actum wie bey Universitäten bräuchlich, mit Respondenten und Opponenten anstellen und halten soll, nach der weisse, wie es vor diesem verordnet gewesen, und denen Ihnen absonderlich fürgeschriebenen Legibus disputatoriis gemäß, und stehet jedesmahls zu deß Superintendenten belieben, ob Er solchem Actui beywohnen, und die Direction desselben selbst führen wolle, doch daß der Metropolitanus das Praesidium behalte; Nach vollendung dieses Actus Disputatorii soll ein jedwedder Pfarrer seine etwa habende Casus conscientiae proponiren, darüber der Metropolitanus von einem jeden der anwesenden Pfarrern seine Meinung vernehmen und zu letzt seine Decision darüber geben, auch nach befindung der Sachen Wichtigkeit den Superintendenten consuliren soll, und schließlich soll bey diesem Actu der Metropolitanus mit Fleiß erforschen, wie ein jeder Pfarrer bey seiner Gemeinde die Catechismus Lehr führe, damit erheischender Notthurfft nach einem jeden darzu desto bessere Anweissung geschehen könne.

Zum Siebenden, Uber das soll ein jeder Metropolitanus verpflichtet sein, was Er in denen Ihme angewissenen Gemeinden an Pfarrern, Schuldienern, Castenmeistern, Kirchen-Eltesten, Glöcknern, oder sonsten eingepfarten und deren aller Haußgenossenen, wie die nahmen haben, straffbahres und ärgerliches vernimbt (darauff Er dann ein wachsames Auge zu haben) solches so bald, nach Anleitung der Ampts-Kirchen-Convents-Ordnung an gehörige Orth zu berichten.

Zum Achten, So offt ein Examen Catecheticum oder ein Conventus Pastorum gehalten wird, soll der Metropolitanus auß dem Kasten der Kirchen, bey welcher er das Examen gehalten, zwantzig Albus, und ein jeder Pfarrer so offt Er einen Conventum Disputatorium zu besuchen hat, funffzehen Albus jeder auß seinem untergebenen Kirchen Kasten zu verzehren und in deß Kastens Außgab zu verrechnen haben.

Zum Neundten, Ein jeder Metropolitanus soll ein richtig Verzeichnus halten, darinn alle Ihme angewissene Pfarrer, Schulmeistere, Glöckner, Kastenmeistere und Kirchen-Eltesten, so dann alle und jede, an allen Ihme angewissenen Orthen eingepfarrte, absonder-

Digitized by Google

lich auch die in der Schule sich befindende Kinder, ordentlich beschrieben, und eines jeden Alter darbey verzeichnet sey, welches Register, so viel die Schul-Kinder betrifft, alle Jahr, die übrige aber belangend, alle drey Jahr ernewert, und darinn die Enderungen so sich wegen der verstorbenen und newgebohrnen, ab- und zu ziehung der Einwohner und sonsten zugetragen, fleissig angemercket und verzeichnet, und solches in duplo außgefertiget werden soll, also daß ein Exemplar der Metropolitanus vor sich behalten, und das andere zum Fürstlichen Consistorio schicken könne.

Zum Zehenden, Es soll auch ein jeder Metropolitanus, wann ein Pfarr- oder Schul-Dienst, durch Absterben, oder andere Zufälle erlödiget wird, oder sich sonsten ein Fall zutrüge, daß der Pfarrer oder ein Schulmeister Ihr Ampt nicht verrichten könnten, sondern deßwegen anderwertliche Bestellung gethan werden müste, solches so bald dem Superintendenten schrifftlich zu wissen machen, und bey erfolgender anderwertiger Bestellung solcher Dienste, so fern dieselbige gäntzlich erlediget worden wären, daran sein, daß dem Successori nicht allein ein Verzeichnus seiner Bestallung (davon der Metropolitanus gewisse Nachricht, und in einem hierzu absonderlich haltendem Buch richtige Beschreibung und Verzeichnus haben soll) zugestelt, sondern auch mit deß Antecessoris hinterlassenen Wittiben und Kindern in dem Ampts-Kirchen-Convent recht und billich mässig sich verglichen, und wegen der Bestallung einem jeden das seine zugetheilt und entrichtet werde.

Zum Eylfften, Soll auch der Metropolitanus mit allem Fleiß darüber auß sein, daß die biß dahero bey abhörung der Kasten-Rechnungen von denen Superintendenten vielfaltig beschehene Verordnung, wegen außfertigung der Saalbücher, werckstellig gemacht, und Ihme von jedem, Ihme angewissenen Pfarrer und Kasten-Meisteren, ein solch Saalbuch, darinn die Kirchen- und Kasten-Güther, auch alle Pfarr- Kasten- Glöckner- und Schul-Gefälle und andere Jura ordentlich beschrieben seyen, zugestelt werde, damit hernach von Ihme, dem Metropolitano, alles in ein Haupt-Saalbuch gebracht werden möge.

Zum Zwölfften, Bemeldte Metropolitani sollen unerfordert bey keinem Synodal Convent zu erscheinen haben, Sie seyen dann schon wie in der Darmbstattischen Superintendentz einige dergleichen Exempel fürhanden, in der Zahl der bißherigen Definitorum: Jedoch soll auß Ihrem Mittel bey vorfallender Vacantz im Darmbstattischen Synodo, die Zahl der Definitorum nach guth

Digitized by Google

befinden deß Synodi, und wo dieses also herkommen, jedesmahl ergäntzet werden, wie dann bemeldte Metropolitani vor anderen Pfarrern, welche keine Metropolitani oder Definitores seynd, die Metropolitani aber, welche zugleich Definitores seynd, vor den Metropolitanis welche keine Definitores seynd, Ihren Stand und Session haben, ausser deme aber unter Ihnen selbst in der Praecedentz darauff gesehen werden solle, wer vor dem andern am ersten in besagten Officiis gewesen.

Und ist endlich zum Dreyzehenden hiermit verordnet, daß mehrbesagte Metropolitani in keine andere Sachen, so in das Ampt der Superintendenten gehörig, einigen Eingriff thun, sondern nur in denen obgemelten Puncten, und was in der Ampts-Kirchen-Convents-Ordnung oder sonsten specialiter Ihnen anbefohlen und außführlich beschrieben ist, auch sonst Ihr Ampt mit sich bringt, ob es schon hierin nicht exprimirt wäre, Ihren trewen Fleiß anwenden, und im übrigen nechst dem Consistorio, Ihre Dependentz von Ihren vorgesetzten Superintendenten haben, und denenselben Red und Antwort von Ihren Verrichtungen zu geben schuldig sein und bleiben sollen.

Urkundlich Unserer Eygenhändigen Unterschrifft und hierauff getruckten Fürstlichen Secrets. Signatum Darmbstadt, am 13. Tag Octobris Anno 1668.

17.

Ordnung, Derer In jedem Ampt deß Fürstenthumbs Hessen-Darmbstatt angestelten Ampts-Kirchen-Conventen.

1668.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg, Ysenburg und Büdingen, etc. Thun kund hiermit, Ob wohl in Weyland deß Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Georgens, Landgraffens zu Hessen, Fürstens zu Herßfeld, Graffens zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg, Ysenburg und Büdingen, etc. Vnsers Hochseel. gnädigen Herrn Vattern, hiebevor Anno 1634. publicirter, und auff Vnsere Verordnung Anno 1661. allhie zu Darmbstatt wieder auffgelegter; so dann Vnsern Fürst-

Digitized by Google

lichen Agenden beygefügter Ordnung, von fleissiger Übung deß Catechismi, der Kinder-Lehr, mehrer Kirchen-Disciplin, und anderer, zu erbawung des wahren Christenthumbs nöthiger Stücke. wegen haltung der Monatlichen Kirchen-Conventen, gewisse Versehung gethan, wie daselbst pag. 13 seqq. mit mehrerm zu sehen, Dieweil jedoch solcher wohlgemeinter Anstalt biß dahero nicht aller Orthen so genaw und eygendlich observirt worden, und seydhero die Erfahrung gelehret, daß in eim und anderm Stück noch etwas verbessert und in richtigere Ordnung gebracht, auch Vnsern andern, insonderheit auch mit bestellung der Metropolitanorum in den Aemptern Vnsers Fürstenthumbs biß daher nötig befundenen und gemachten Anstalten, bequemer eingerichtet werden könne; Als lassen wir zwar bemeldte Verordnung solcher sonderbahren Kirchen-Conventen bey einer jeden Kirch annoch in Ihrem Stand, und wollen, daß dieselbe, in bemeldter Ordnung vorgeschriebener massen, und so weit es hierin nicht geändert, fleissig gehalten werden, haben aber vor nöthig und nützlich befunden, über dieselbe in einem jeden Vnserer Fürstlichen Aempter einen Gemeinen, von mehrern Personen bestehenden, und zu verhandlung und erörterung mehrer und wichtigerer Sachen angesehenen Ampts-Kirchen-Convent anzuordnen, damit es folgender Gestalt gehalten werden soll.

Zum Ersten, Sollen solche newe Ampts-Kirchen-Convente ordinariè an den jenigen Orthen gehalten werden, wo der Ampt-Sitz ist, oder da sichs an solchem Orth nicht fügen wolte, alßdann denen Orthen, da die Metropolitani wohnhaft seynd, und zwar nach eines jeden Orths Gelegenheit, entweder in der Ampts- oder Gerichts-Stuben, oder auff dem Raht-Haus, oder in deß Metropolitani Wohnung.

Vors Andere, Solche newe Ampts-Kirchen-Convente sollen so offt es die Noth erfordert, oder doch zum wenigsten, alle Vier Wochen, ordinariè einmahl des Vormittags gehalten, sich auch des Tags oder Termini halber, so wohl bey denen Conventen, als auch zwischen denselben, auff begebende Fälle, vermittelst dieser Convente Angehörigen communication, sich vergliechen werden.

Zum Dritten, Dieser Ampts-Kirchen-Convent soll in hernach folgenden Personen bestehen, als Erstlich dem Amptman oder Ampts-Verweser, oder an deren statt einem Rentmeister; dem Metropolitano; denen Pfarrern in loco solches Convents, dem Ampt- Statt- oder Gericht-Schultheissen, und dem Ampt- Statt- oder Gericht-Schreiber, auch soll ein Convents-Bott, worzu der Glöckner oder Opfferman zugebrauchen, darzu bestellt werden, und

Digitized by Google

soll dem Convent frey stehen, nach befindung, auch die Pfarrer und Seniores von denen Orthen, an welchen die Fälle, so vor solchen Ampts-Kirchen-Convent kommen, sich zutragen, mit darzu zu ziehen, wie dann auch an den jenigen Orthen Vnsers Landes, da Vnsere Adeliche Landsassen, bey den jenigen Sachen, welche zu solchem Convent gehörig seynd. der Jurisdiction halber interessirt wären, von derselben wegen, nach befindung Vnserer Regierungs-Cantzley auch Jemand darzu gezogen werden mag.

Vors Vierdte, Bey mehrbemeltem Convent soll der Amptman oder Ampts-Verweser das Directorium führen, an denen Orthen aber, da kein Amptman sich befindet, oder da der Amptman abwesend wäre, der Metropolitanus, doch dergestalt, wann die vorfallende Sach mehr weltlich als Geistlich wäre, daß die Proposition und der Vortrag vom Amptmann oder Ampts-Verweser, da die Sach aber mehr Geistlich als Weltlich wäre, alßdann vom Metropolitano, oder dem jenigen, der dieselbe zum ersten in Erfahrung gebracht, und also den besten Bericht davon hätte, beschehe.

Fünftens, Alle bey dem Convent Schriftlich einkommende Sachen und Klagden oder Bericht, soll der Ampts- Statt- oder Gericht-Schreiber praesentiren, und deren Einhalt kürtzlich darauff zeichnen, auch über alles, so im Convent vorgeht, jedesmahl ein ordentlich richtig Protocoll halten, nicht weniger dasjenige, was endlich anbracht wird, mit Fleiß in dasselbe bringen, so dann was so wohl auff solch Mündlich Anbringen, als das jenige, so Schrifftlich einkombt, resolvirt wird, in solch Protocoll verzeichnen, und dann solches alles nach beschehener Revision in ein absonderlich hierzu verordnetes Buch eintragen; Ingleichem bey solchem Convent eine eygene Registratur anrichten, und in dieselbe, alles was einkombt und vorgeht, ordentlich reponiren, auch alles was zum Convent Ihm vom Schreiben, Berichten, Citationen, Bescheiden und dergleichen aufgetragen wird, mit Fleiß expediren, so dann in allem einer saubern leserlichen Hand sich befleissigen, doch sollen Ihm die Beampten und der Metropolitanus in allem gute Anleitung und Anweisung darzu geben, auch nach Notturft und erheischung der Wichtigkeit der Sachen Sie selbst die Feder so wohl mit Protocolliren, als concipiren ansetzen und also bemeldte Arbeit unter sich ordentlich außtheilen, auch zu vermeydung aller Confusionen jede Materi absonderlich berichten.

Belangend zum Sechsten die Sachen, welche vor diesem Ampts-Kirchen-Convent verhandelt oder nicht verhandlet werden mögen, da sollen zuforderist die Pfarrer jedes Orths dasjenige,

Digitized by Google

was Sie vermög der Kirchen-Ordnung vor sich oder in Ihren absonderlichen Monatlichen Kirchen-Conventen nicht anzunehmen oder zuschlichten haben, welches doch entweder den Nutzen und Auffnahmb oder den Schaden und Nachtheil der Kirchen, Schulen und Kasten, Ingleichem Ehesachen, Hurerey, Christliche Disciplin, Information auß dem Catechismo, den Methodum in den Schulen und wie sonst die Jugend Christlich und wohl auff zu erziehen, so dann dergleichen betreffen thut, mit allen Vmbständen an die Metropolitanos berichten, welche das jenige, was Ihnen in Ihrer absonderlichen Instruction nicht vor sich und allein vorzunehmen und zu thun befohlen und aufgetragen ist, alles an den Ampts-Kirchen-Convent bringen und demselben gebührlich vortragen sollen; Doch soll hierdurch den Pfarrern jedes Orths ohnbenommen sein, von obgemeldten Sachen auch an Ihre vorgesetzte Superintendenten absonderlichen Bericht zu thun.

Zum Siebenden, Was nun besagter massen oder sonst von Beampten und Vnderthanen bey dem Ampts-Kirchen-Convent angebracht wird, oder denselben in andere Weg vorkombt, das sollen Sie nach anleitung hernachfolgender Verordnung ins gesampt examiniren, und cognosciren, ob solche Sachen vor Sie zu erörtern, oder ob sie vor den Superintendenten oder vor das Consistorium gehörig seyen?

Vors Achte, Vor den Ampts-Kirchen-Convent sollen gehörig seyn, und von demselben angenommen auch erörtert werden, wie folgt:

Erstlich, Sollen Sie an denen zu solchem Convent gehörigen Orthen, über allem dem jenigen, was in der Kirchen- und anderen, das Kirchen- und Schulwesen betreffenden, auch zu mehrer pflantzung der wahren Gottseligkeit und recht Christlichen Gottseligen Lebens und Wandels angesehenen Fürstlichen Ordnungen begrieffen ist, mit allem Eyffer und Ernst halten, und zusehen, daß darwider nichts verhängt oder gethan werde.

Nechst deme Zweytens, Sollen Sie auff Vnsere Geistliche hohe und andere Jura, dabey wir ratione Juris Episcopalis, Patronatus, decimarum, Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäw, Kirchen-Güther, Kasten-Gefäll und sonst interessirt seynd, trewe Auffsicht haben und Sorg tragen, daß Vns oder den Kirchen und Schulen darin kein Schaden, Abgang oder Nachtheil zugezogen, noch ichtwas darin versaumbt, sondern dieselbe vielmehr conservirt und wohl gewahrt werden mögen.

Digitized by Google

Drittens, Die jenige, welche wider die Kirchen- und andere Geistliche Verordnungen handlen, so weit solche Sachen hernach beschriebener massen nicht vor das Consistorium gehörig seynd, und dahin verwissen werden müssen, sollen Sie zu denen in den Ordnungen benambten, hierunden nicht außgenommen, Straffen ziehen, und dieselbe exequiren lassen.

Vierdtens, In Ehesachen haben Sie nur, was zu deren vollnziehung dienet, zu handeln, nicht aber darwider zu sprechen, sondern in entstehung der güte ans Consistorium zu berichten.

Wann zum Fünfften, Ein Geistlicher gegen einen Vnterthanen, zugefügter Injurien, oder sonst Schimpffs oder Schadens halber, Klag hätte, so soll solche Sach vor diesen Ambts-Kirchen-Convent gehörig seyn, und vor demselben außgemacht, da dieselbe aber zum Proceß gelangte, als dann zum Consistorio verwiesen werden, dafern aber von einem Vnterthanen gegen einen Pfarrer dergleichen Klag sich erhöbe, So wird solche Sach bey dem Consistorio angebracht und außgemacht.

Es sollen auch zum Sechsten, Vor diesen Convent gehören die jenige Excesse und Verbrechen, so in der Kirchen, Schul oder andern Geistlichen Orthen, auff Verlöbnussen oder auch bey Hochzeiten, Kindtauffen und andern offentlichen Mahlzeiten begangen werden und doch nicht eben nothwendig vors Consistorium oder vor das weltliche Gericht allein zu verweissen, deßgleichen, da jemand (worbey nahmentlich auch auff die Müller, Hirten, Kohlbrenner, Schäffer, in gewisser maaß ein wachendes Aug zu haben) Sonn- Feyer- und Monatliche Bettäge, wider die ergangene Ordnung entheyliget, die Predigten und Bet-Stunden ärgerlich versäumet, lange Zeit von der Beicht und Heyligen Abendmahl sich enthält, der Kinder-Lehr, Catechismus Examini und Information, denen jüngst ergangenen Anstalten und Verordnungen zu wider, sich entzeucht, mit Fluchen und Schweren, Wahrsagen, Segensprechen und andern abergläubischen Händeln, mit Zancken und Hadern, Schlägerey, Sauffen, Spielen, Gassenlauffen bey nächtlicher Weil, Vnzucht, schandbahren Worten und Gebährden, dem Predig- oder Schul-Ampt, Religion oder Obrigkeit, nachtheiligen oder schimpflichen Reden und dergleichen sich versündigt, so dann auch sonderlich, wann zwischen Eltern und Kindern, Mann und Weib, Hauß-Leuthen und ihrem Gesind, ärgerlich Hadder und Zanck entstehet, wann Ehe-Männer oder Weiber, durch unvorsichtigen ärgerlichen Wandel, bösen Verdacht und Geschwätz über sich

Digitized by Google

bringen, wann zwischen ledigen Personen verdächtige Conversation gepflogen, oder unter dem Vorwand der künfftigen Ehestifftung die Sach zu lang auffgeschoben, oder mit denen Verlöbnussen der Kirchen-Ordnung nicht gemäß verfahren, zumahl heimliche Verkoplungen, ohne der Eltern wissen oder willen, vorgenommen werden wollen, wann wegen zu zeitlicher Niederkunfft Junger Ehe-Weiber, Verdacht oder Geschwätz entstehet, deßgleichen wann Eltern Ihre Kinder nicht fleissig zur Kirchen und Schul halten, oder sonsten in der Kinder-Zucht liederlich verfahren, oder die Kinder gegen die Eltern ungehorsamb und trotzig sich erzeigen, dem Schwelgen, Müssiggang und Faullänzen sich ergeben, und in Summa alle die jenige liederliche und schädliche Beginnen und Handlungen, welche sonsten eben von der Obrigkeit nicht, oder doch so hoch nicht geahndet und gestrafft zu werden pflegen, die sollen (nachdem in denen absonderlichen Monatlichen Kirchen-Conventen, die ob angeregter massen in jeder Kirchen gehalten werden, nicht mit genugsahmen nachdruck gerathen und geholffen werden kan) in diesen Amts-Kirchen-Convent gezogen, und die Verbrecher durch ernstes Zusprechen zur Besserung angehalten, und da solches nicht verfangen wolte, mit würcklicher Gefängnuß oder Geld-Straff, nach befindung, belegt, und endlich, wo dannoch keine Besserung erfolgt, alßdann die Sache vom Ampts-Kirchen-Convent ans Consistorium gebracht werden.

Was nun zum Siebenden, Von obermeldten Sachen entweder von jedes Orths Kirchen-Eltesten dem Pfarrer im absonderlichen Monatlichen Kirchen-Convent, vertraulich vorgebracht, oder von einem Pfarrer dem Metropolitano oder diesem Ampts-Kirchen-Convent entdecket worden (worbey allerseyds das Stillschweigen und Geheimbhaltung, mit höchstem Fleiß pflichtmässig zu beobachten) darüber sollen weder die Kirchen-Eltesten (als die zu solchem Ampt beeydigt seynd, und die zu recht sonsten erforderte Beweißthumbe nicht allemahl beybringen können) noch der Pfarrer, mit dem Onere Probandi beschwert; Auch wo etwa im Bericht und Anbringen nicht allerdings vorsichtlich verfahren wäre, Ihnen dannoch darbey vorgestanden, und nechst guter Unterweissung zu gebührender Vorsichtigkeit, ihren Glimpff zu erhalten sich beflissen, und dahin gesehen werden, daß Pfarrern und Kirchen-Aeltesten, von etwa ihnen widerigen halstarrigen Leuthen, deren Verbrechen sie Ampts- und Pflicht wegen, angebracht, keine Mühe, Gänge, Versaumnuß und Kosten zur Vngebühr verursachet, sondern vielmehr deßhalben von ihnen schadloß gehalten werden.

Digitized by Google

Was auch Achtens, Noch weiter die vorfallende Irrungen und Gebrechen bey Pfarr- und Schulbesoldungen, Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäwen, Kirchen-Güthern, Kasten-Gefällen, Kirchen-Ständen, Begräbnüssen. Bestellung der Heb-Ammen, Verpflegung der Hauß- und anders woher kommenden Armen, auch die noch im Land sich befindende Juden oder andere widriger Religion zugethane Einwohner betrifft, davon hat der Ampts-Kirchen-Convent ebenmässig, so fern die Sachen vorzunehmen und außzumachen, als keine rechtliche Außführung und Entscheydung beym Fürstlichen Consistorio darzu vonnöhten ist, alle andere aber Ihnen vorkommende, hieroben nicht bemeldte, und also vor sie nicht gehörige Fälle und Sachen sollen sie nach vorgangener Examination, wo dieselbe hin gehören, und also nach Befindung, entweder vor den Superintendenten oder vor das Consistorium verweissen.

Zum Neundten, Vor den Superintendenten gehören alle die jenige Sachen, so, vermög der Kirchen- und Erklärungs-Ordnung, ohne das Consistorium ein Superintendens zu erörtern macht hat, auch ob sie schon an das Consistorium gelangten, dannoch wieder an den Superintendenten remittirt werden müssen. Vnd weil solche Fälle bereits in der Kirchen-Ordnung, meistlich beschrieben seynd, so wird sich kürtze halben darauff bezogen, und unnöthig erachtet, dieselbige anhero zu wiederhohlen.

Vor das Consistorium aber, zum Zehenden, gehören alle die Sachen, so weder ein Ampts-Kirchen-Convent oder Superintendens zu entscheiden hat, als nemblichen:

Erstlichen, die Pfarrbestellungen, welche nach Inhalt der Definitorum Ordnung verfüget werden sollen.

Zweytens, Alle Ehe-Sachen, darin wider die Ehe, so wohl in sponsalibus als in Matrimonio selbsten, gehandelt, und in Summa alles das jenige, worzu in dergleichen Sachen Rechtlicher Proceß erfordert wird.

Drittens, Hurerey und deren Bestraffung, auch Ehebruch, so weit ausser dem Peinlichen Proceß und weltlichen Bestraffung im Consistorio darvon gehandelt wird.

Vierdtens, Alle Kirchen-Bussen und hohe Bestraffungen in Geistlichen Fällen, soweit zum Peinlichen Proceß darmit noch nicht geschritten wird.

Fünfftens, Alle Dispensationes, so da bey denen in der Kirchen und anderen Geistlichen Ordnungen verfasten Gesetzen geschehen können, auf Vnsern des Lands-Fürsten, vorgehenden Befehl, zu berahtschlagen, und Bedencken darinn zu erstatten.

Digitized by Google

Sechstens, Bestraffung der Pfarrer und Schul-Diener in groben Verbrechen, massen die Bestraffung der geringern, nach anweissung der Kirchen-Ordnung vor die Superintendenten gehörig verbleiben.

Siebendtens, Bestraffung der halßstarrigen Delinquenten, so sich weder von dem Pfarrer, noch dem Ampts-Kirchen-Convent, noch dem Superintendenten, durch dero Bestraffung zur Besserung und Gehorsamb bringen lassen wollen.

Achtens, Erkandnuß und Erstattung Bedenckens an Vns, wohin die jenige Geldstraffen, so von Ampts-Kirchen-Conventen angesetzet werden, zu verwenden seyn.

Neundtens, Hauptsachliche Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäwde, auff Vnseren vorhergehenden Gnädigsten-Consens anzuordnen und zu führen.

Zehendtens, Berathschlagung wegen Versorgung unsinniger, schwermühtiger und blöder Leuthe.

Eilfftens, Sorgfalt und Berathschlagung wegen Geistlicher und anderer nothleydenten Wittiben, sodann wegen Verpflegung und aufferziehung armer Waysen auch Elter- und sonst hülffloser Kinder.

Zwölfftens, Alle Geistliche Kirchen- und milde Sachen, worin die Partheyen die güte außschlagen, oder nicht bey den Bescheiden ruhen wollen, und die folgendlich zum Proceß gerahten, und was sonstenmehr, der Kirchen-Ordnung gemäß, und befindenten Dingen nach, vor das Consistorium gehörig ist.

Im übrigen und zum Eilfften sollen bey verhandlung der vorfallenden Sachen sich die zum Ampts-Kirchen-Convent gehörige Personen ins gesambt, nechst der Wahren Gottesfurcht und Exemplarischen Wesen und Wandel, der Gerechtigkeit dergestalt befleissigen, daß Sie alles nach der Richtschnur Göttlichen Worts und Vnserer Kirchen Symbolischen Bücher, auch Kirchen- und anderen Geistlichen Ordnungen verhandeln, und durchauß kein ansehen der Person oder Partheyligkeit hägen, auch da etwa eine Parthey bey diesem oder jenem ihre Sach absonderlich recommendiren, oder der besorgenden und vorstehenden Straffen halber etwas vorbringen wolten, solche durchauß nicht annehmen, sondern von sich ab- und an den gantzen Convent verweissen; Da alßdann, wie auch sonsten jederzeit sich der Fried-Lieb, Einigkeit und Vertraulichkeit auffrichtig zu befleissigen, damit ja unter Ihnen selbst kein Mißtrauen, Spaltung oder Vneinigkeit einreysse, und da sich dessen das geringste ereuget, so bald durch die andere solches mit fleissiger Sorgfalt und Bescheidenheit gedämpffet, und da solches

Digitized by Google

nicht verfangen wolte, ehe dann schädliche Weiterung erfolge, an höhere Orthe vertraulich berichtet werde.

Die Sachen, an deren Beschleunigung am meisten gelegen, sollen auch am ersten vorgenommen, und sich dahin bearbeitet werden, daß keine Sach ins stecken gerathe, sondern ohnverzüglich einem jeden Recht geschafft und was sonsten der Sachen Nothturfft erfordert, ohne Auffschub verordnet und vollnzogen werde.

Gleich wie die Verschwiegenheit bey allen Collegiis ein sonderbar nothwendig Stück ist, also wird sie auch insonderheit in diesem Ampts-Kirchen-Convent umb so viel mehr erfordert, so viel grösser Vngelegenheit darauß zu befahren, wann die allda vorkommende und zu verhandeln verordnete Sachen, durch nachsagen oder außschwätzen fortgetragen werden, deßhalben dann alle zu diesem Convent gehörige oder sich darbey befindende Personen die Verschwiegenheit Ihnen hoch sollen recommendirt seyn lassen, zumahl in denen Sachen, welche, wann sie außkommen, Zanck und Hader oder Vnwillen erregen, oder denen Partheyen zu ungebührlichem Vortheil oder Nachtheil und Schaden gereichen könten.

Alle vorkommende und verhandelte Sachen und Schriften sollen wohl verwahrt und ordentlich beygelegt werden, worzu dann eine sondere Repositur in Loco Conventus, und zwar in der Kirche, oder an dem Orth wo die Ampts Repositur sich befindet, gehalten werden soll, in deren einem Theil, die, zu allen, in jedem Convent gehörigen Kirchen, verfertigte Saalbücher, Kirchen- und andere Geistliche Ordnungen: Im andern Theil aber die verhandelte Acta, Memorialia und andere Briefe sich befinden, da dann zu besserer Ordnung dienen wird, wann die jenige Berichte und Schreiben, welche auß dem Ampts-Kirchen-Convent etwa ans Consistorium abgehen, also gefasset werden, daß je in einem Schreiben einerley Sache enthalten seye, und nicht, in dem von vielen Sachen zugleich und in einem Schreiben berichtet wird, dardurch Confusion entstehe, und nicht ein jedes an seinem gehörigen Orth könne beygelegt, und desto eher und leichter wider gefunden und zur Hand bracht werden.

Gestalten auch alle die Jenige so bey diesem Convent etwas zu verhandeln und dasselbe Schrifftlich anzubringen haben, gleichfalls dahin anzuweisen, daß Sie die unterschiedliche Materien von einander separiren, und jede in eine absonderlich Schreiben, Memorial oder Post-Scriptum bringen, und soll der Statt- Ampt- oder Gericht-Schreiber, welchem auch obgedachter massen das Protocoll bey allen Handlungen auffs fleissigste zu halten, und in

Digitized by Google

ein besonder Buch, alles was diesem Convent auffgetragen, oder von demselben verordnet, verbotten oder verabschiedet wird, einzuschreiben, obliegen, über bemeldte Repositur sonderlich bestellt, und dieselbe in gebührendem Stand zu halten, und alles darinn ordentlich unter gewissen Tituln zu verwahren und darauß auffzusuchen und auff erfordern bey Hand zu bringen, auch ein absonderlich Straff-Buch, jedoch unter deß gantzen Convents Auffsicht zu führen schuldig seyn.

Zum Zwölfften, Vor diesen Convent sollen zu erscheinen schuldig seyn, alle die jenige, so den Aemptern untergeben seyn, die übrige Geist- und weltliche Personen aber weiter nicht, als auff maß und weise, wie deren droben im Eingang dieser Ordnung meldung geschiehet.

Schließlichen behalten Wir Vns vor, künfftig nach befindung, diese Ordnung zu vermehren, zu verbessern, ab- und zu zuthun.

Dessen zu Vrkund haben Wir Vns eygenhändig unterschrieben und Vnser Fürstl. Secret hierauff trucken lassen. So geschehen Darmbstatt den 15. Octobris 1668.

18.

Extract der Instruction vor die Praeceptores und Schulmeistere in kleinen Stätten und Dörffern.

1669.

1. Erstlich, Sollen die Schulmeistere sampt den Ihrigen ein stilles eingezogenes Leben führen, und anderer ihrem Ampt nicht wohlanständiger und demselben verhinderlicher Handthierungen, sich allerdings enthalten, damit Sie beneben der Lehr, auch mit dem Wandel, der Jugend und jedermänniglich gut Exempel geben.

2. Sollen Sie deß Winters Vormittag zwo Stund, und den Nachmittag drey Stunde, den Sommer aber Vormittag zwo und Nachmittags eine Stunde Schul halten. Und sollen alle Kinder die über fünff und under zwölff Jahr alt sind, in die Schul gehalten, und bey befindender Wiedersetzligkeit der Eltern, Hülffe bey denen Fürstlichen Beampten durch die Pfarrherrn gesucht, auch alle halb Jahr der Catalogus der Schul-Kinder sampt der Verzeichnus der Lectionen so mit Ihnen alle Schul-Stunden getrieben worden, dem Superintendenten eingeschickt werden.

Digitized by Google

3. Die Schüler sollen Sie also theilen, daß die Knaben besonders, und die Mägdlein auch besonders sitzen.

4. Und under den sämptlichen Kindern eine solche Ordnung machen, daß diejenige beysammen sitzen, welche einerley Lectiones haben.

5. Im lesen lehren, sollen Sie gute Achtung geben auff das Buchstabieren, daß damit recht verfahren, und alle Syllaben jedes Worts fein deutlich außgesprochen werden.

6. Ehe und bevor aber die Kinder zum buchstabieren und lesen angeführet werden, müssen Sie das Vatter Unser und den Glauben außwendig gelehret werden, durch offtmahliges deutliches vorsprechen und mit besonderm Fleiß auff das außdruckliche nachsprechen in allen Syllaben acht gegeben werden.

7. Der Anfang des Buchstabierens wird mit der Abctafel und Nahmen Buch gemacht, von welchem hernach zum Catechismo fortgeschritten wird, in welchem zugleich mit dem lesen, das außwendig lernen getrieben werden muß.

8. Und also forters im Psalter und Newen Testament, bey welchen Büchern man es bleiben lassen kan.

9. Jedoch daß nechst dem Catechismo und etlichen außerwehlten Psalmen, Herrn M. Mogii Seel. Spruch-Büchlein zum außwendig lernen, folgends hinzu gethan werde.

10. Bei dem Gebet, so vor und nach der Schule fleißig zu halten und darbey gleichwie zuforderst auf feine andächtige Gebärden also auch auf die deutliche und langsame Ausrede aufs fleißigste gesehen werden muß, soll jedesmal ein Gesang geführt und dabey sich dahin bearbeitet werden, daß die Kinder fein zierlich singen lernen, und sonderlich nicht allzulaut schreyen, auch den Thon nicht so lang ziehen, sondern eine wohlklingende und richtige Mensur gehalten werde.

11. Nachdem die Kinder einen ziemlichen Anfang zum lesen haben, sollen Sie vermittelst deutlicher Vorschrifften, zum schreiben angeführt werden, auff die Art, wie sie auch zum lesen angeführet worden, nemblich daß sie erstlich das Abc. darnach die einzelne Syllaben, und endlich gantze Wörter und Zeilen, auß der Vorschrifft lernen nachmachen.

12. Zu solchen Vorschrifften sollen außerlesene Sprüche der Bibel gebraucht und einem jeden seine Schrifft corrigirt, und die jedesmahl begangene Fehler gezeigt werden.

13. Und wann Sie einen ziemlichen Anfang haben auß der Vorschrifft zu schreiben, sollen Sie hernach, auß dem Kopff das

Digitized by Google

Vatter Unser, den Glauben, und Sprüche, die Sie außwendig gelernet, zu schreiben angewiesen, und dahin angehalten werden, daß ein Schüler deß andern Schrifft ablese, damit Sie zeitlich zum schrifft-lesen angeführet werden.

14. Im Schreiben (wie auch beym lesen in acht zu nehmen) sollen Sie lernen gute Achtung geben, auf die Zeichen (,) (:) (;) (.) (?) (!) daß sie wissen, wo Sie im lesen so wohl ein wenig, oder lange still halten, als auch, wo im schreiben solche Zeichen zu machen und was sie bedeuten?

15. Bey denen die im lesen und schreiben nun ziemlich fertig sind, soll auch das Rechnen in seiner Ordnung, nicht vergessen, sondern so viel müglich, getrieben, und das Einmahl Eins fertig gelernet und offt wiederholet werden.

16. Wo Praeceptores sind, welche Lateinische Schüler haben, die sollen Sie in dem Donat und kleinen Grammatica mit Fleiß anführen und das Vestibulum Comenii mit Ihnen tractiren, und darauß etliche Zeilen jeweils anstatt eines Arguments aussm Teutschen ins Latein und auß dem Latein wieder ins Teutsch versetzen lassen, auch so viel möglich, in der Vocal-Music Sie underrichten, damit Sie so weit gebracht werden, daß Sie demnechst in denen Paedagogiis zu Gießen oder Darmbstatt fortkommen können.

17. Die Disciplin und gute Zucht soll mit sonderbahrem Fleiß und Ernst geführet, und darauff nicht allein in der Schul und Kirche, sondern auch auff den öffentlichen Plätzen und Strassen fleissigste acht gegeben, und die Bestraffung der muthwilligen Jugend wohl wahrgenommen werden, doch daß die Praeceptores und Schulmeistere als vernünfftige Vätter mit ihren Kindern umbgehen, und deß Ehrnrührigen scheltens, zumahl deß unbarmhertzigen Haarrauffens, Schlagens mit der Faust, und auff die Köpffe der Schüler, sich allerdings enthalten, hingegen aber der Ruthe ziemlich und gebührlich gebrauchen.

18. In allem diesem haben die Praeceptores und Schulmeistere, gleich wie sonsten in Ihrem Ampt, Ihrer Pfarrherrn Auffsicht, Schul-Visitationen und Erinnerungen sich gebührlich zu undergeben, Alß welche hierüber eben wohl pflichtmäsige Rechenschafft zu geben, und allemahl nach denen jetzo verordneten Examinibus Catecheticis vom Zustand der Schule den Metropolitanum zu berichten und alle halb Jahr die droben Num. 2 vermeldete Verzeichnüsse der Schüler und Lectionen vom Schulmeister abzufordern und einzuschicken haben.

Digitized by Google

19.

Die Biebesheimer Schulordnung und die zum Zweck ihrer Erhebung zur Landesordnung abgegebenen Gutachten.

1706. 1707.

a) Die Schulordnung.

Die Frühestunden.

In der ersten Frühestunde.

1. Wird ein Morgen- oder ander Gesang allezeit gesungen. Deswegen auch die Kinder ihre Gesangbücher bey sich haben, den Gesang vorher aufschlagen, u. aus dem Gesangbuch mit singen sollen. Wobey dorauff zu sehen, daß die Kinder nicht frech u. unbescheiden in den Tag hinein schreyen, sondern zu erinnern, daß sie fein langsam, bescheidentlich, mit rechter Andacht und als vor Gottes Angesicht singen. Wo auch was undeutliches in den Gesängen vorkommt, kan solches vorher kürtzlich u. einfältig erkläret werden.

2. Soll das Gebet verrichtet werden, und zwar in dieser Ordnung, der Morgensegen, das Vatter unser, der Christl. Glaube, ein Gebet aus Arnds Paradis-Gärtlein, zuletzt Ehre sey Gott dem Vatter, der uns erschaffen. Dises Gebet soll aber einer von den Größern verrichten nach der Ordnung, u. so, daß sie täglich abwechseln. Das Kind, so da betet, soll an einen Ort absonderlich tretten, daß es von allen gesehen und gehöret werden kan. Die übrigen sollen solch Gebet stehend oder kniend mit gefaltenen Händen u. erhabener Andacht heimlich oder im Hertzen nachsprechen; auch vor oder unter dem Gebet mehrmals von dem Praeceptor zur Aufmerksamkeit u. Andacht erwecket werden. Zur Beförderung der Andacht muß man ihnen die Allgegenwart Gottes, was zu einem rechtschaffenen Gebet gehöre, wie angenehm dem lieben Gott ein ernstlich Gebet, u. wie ein großer Greuel Ihm das heydnische Mundgeplapper sey, nachdrücklich vorstellen. Zuweilen soll der Praeceptor selbst das Gebet verrichten, den Kindern zum Exempel. Auch soll das Gebet vom Kind mit lauter Stimm, deutlich, langsam, mit gefaltenen und erhabenen Händen u. bescheidenen Gebärden verrichtet werden. Es ist auch dorauff zu

Digitized by Google

sehen, daß die Kinder einen rechten Verstand von dem, was sie beten, haben mögen, welches ihnen bey der Catechisation beyzubringen.

Die Kinder mag man auch anweißen, wie sie ihre Noth mit eigenen Worten Gott vortragen sollen. Deswegen man ihnen den Innhalt dessen, was gebetet werden soll, vorsagen kan, u. sie beten heißen mit eigenen Worten.

3. Das Kind, so gebetet, soll ein Capitel aus dem Neuen Testament lesen. Die übrige, so lesen können, sollen alle zugleich dasselbe Capitel aufschlagen u. solches sachte nachlesen u. soll jeglicher ein Zeichen hinein legen, damit man nicht lang suchen dörffe. Umb die Kinder in der Auffmercksamkeit zuerhalten, kan der Praeceptor hie u. da ein Kind aufruffen und etliche Versicul fort lesen lassen. Wan das Capitel verlesen, soll der Praeceptor ein u. andern Usum practicum den Kindern kürtzlich einschärffen, u. einige Lehr-, Lebens- u. Trost-Sprüche zeigen u. annotiren heißen. Auch mag ein oder ander Kind gefragt werden, was es aus dem Capitel zu seiner Erbauung behalten, und wie es sich daraus bessern wolle.

4. Wird mit den Größern der Catechismus samt den aufgegebenen u. zu Hauß gelernten Catechismus-Sprüchen tractiret. Auff dise Weise *α*) Er lässet die Kinder hersagen, was er ihnen zu Hause auswendig zu lernen im Catechismo fürgegeben, bey welchem fürgeben doch dahin zusehen, daß den Kindern aufs einfältigste vorher der Verstand einer jeden Lection beygebracht werde. *β*) zeiget er ihnen den einfältigen Verstand von einem jeglichen Wort des Catechismi nach Horbii Wort-Verstand des kleinen Catechismi Lutheri. *γ*) zeiget er ihnen an, wie sie sich das, was sie gelernet, u. ihnen nun erkläret worden ist, zu einem guten Glaubensgrund u. zur Prüffung u. Besserung ihres Lebens zu Nutz machen sollen. Welches alles aber ihnen nicht durch eine lange Rede, sondern durch eine einfältige Frag u. Antwort beyzubringen mit aller Liebe, Sanfftmut, Freundlichkeit u. Gedult. Es sollen auch auf diese Weise die Hauß-Tafel u. Fragstücke, Morgen u. Abend Segen u. die Tisch-gebet tractiret werden. Unterdessen aber der Catechismus mit den Größern tractiret wird, müssen die Kleinern zum fleißigen Zuhören angehalten werden.

In der andern Frühestunde.

Diselbe wird also eingetheilet, daß 1. die Größern welche Anfangs im N. Testament nicht gelesen, noch etwas herlesen, jeg-

Digitized by Google

licher nach der Ordnung, zuweilen auch ihre Auffmercksamkeit zu prüffen, außer der Ordnung etliche Versicul.

2. Werden hierauff die Kleineren vorgenommen, u. zwar nimmt er die erste Classe zugleich vor, führet sie an die Tafel, an welcher die Buchstaben groß u. deutlich gemahlet sind, zeiget ihnen allen zugleich in aller Freundlichkeit mit dem stabe die Buchstaben, nennet sie u. lässet sie die Kinder nachsprechen. Welche dan dahin anzuhalten, daß sie mit unverwandten Augen auf die Tafel sehen, nachmals den auf die Tafel gezeichneten Buchstaben im ABCbuch suchen, welche alle sollen gleich suchen u. damit die Kind nicht verdrießlich werden, soll er wechselweiß die Buchstaben bald in ihrem Buch, bald an der Tafel zeigen u. sich zeigen lassen. Dabey aber fürnemlich auf die gantz unwissende zusehen. Darauff nimmt er die andere Classe auch zugleich vor, führet sie an die Tafel, u. procediret also, wie mit jenen. Befiehlet indessen den Kleinsten, daß sie ihr ABCbuch zumachen, weglegen u. still sitzen. Wann die, so buchstabiren, an der Tafel unterrichtet sind, u. nun eine Reihe buchstabiret haben, müssen sie auch das ABC-buch zur Hand nehmen u. darin eben dieselbe Reihe buchstabiren, da einem jeden der Praeceptor zeiget, wo er den Finger hinhalten muß, u. ihnen sagt, dz keiner den Finger weiter fortrücken soll, biß ers saget, u. dann saget er ihm vor a, b, ab, e, b, eb etc., welches sie ihm alle heimlich nachsprechen müssen u. auf solche weise müssen die Kinder das gantze ABCbuch durchbuchstabiren, nemlich das jedes in sein Buch sehe, alle auf eben dasselbe Wort mit dem Griffel weisen, u. untereinand die Buchstaben heimlich hersagen, u. darauff die Sylbe aussprechen. Wan er mit diesen also fertig ist, wird die dritte Classe vorgenommen u. denen, die buchstabiren, indessen etwas aufgegeben, daran sie sich exerciren mögen oder befohlen, heimlich zu widerholen, was sie buchstabirt haben, u. stille zu sitzen. Mit denen aber, so lesen lernen, wird es ebenso gehalten wie mit denen, die buchstabiren, dz die Kind den Finger oder Griffel zugleich müssen halten auf das Wort, welches sie lesen sollen, solches zugleich miteinand (ohn ein Kind, welches nach der Ordnung laut liset) heimlich aussprechen, u. den Finger zugleich weiter fortrücken, und also ein Wort nach dem andern zugleich lesen. Das Lesen wird erstlich aus dem Nahmen-buch, hernach aus dem Catechismo geübet.

NB Die Kinder sollen erst die Buchstaben fertig kennen lernen, ehe sie zum buchstabiren gelassen werden, u. sollen erst recht fertig buchstabiren können, ehe sie zum lesen kommen.

Digitized by Google

Man kan eine jede von disen 3 Classen so vilmal aufsagen lassen, so vil die Zeit leyden wil. Wann aber die Zahl der lesenden zu groß, kan dieser Methodus nicht practiciret werden, in solchem Fall muß die ganze Stunde zu lesen angewendet werden.

3. Wird ein Hauptstück entweder gantz oder halb aus dem Catechismo wiederholet. Dazu soll nun ein ander Kind, gleichfals nach der Ordnung, u. mit täglicher Abwechselung an eben denselben Ort, wo das Gebet verrichtet worden, hintretten, u. das Hauptstück deutlich, langsam u. ohn ein affectirten Thon recitiren, dobey die übrigen wieder aufstehen, u. es heimlich nachsprechen sollen, u. sind zur Auffmerksamkeit vom Praeceptor fleißig zu erinnern.

4. Endlich wird mit einem kurtzen Lobgesang oder Gloria u. Gebet alles beschlossen. Das Gebet aber soll das Kind, so bey angehender Schule dasselbe verrichtet, wider thun, nemlich ein Danckgebett aus Arnds Paradisgärtlein mit deutlicher stimme und langsam lesen, darauff das Vater unser sprechen u. Ehre sey Gott dem Vatter, dabey die übrige Kinder aufstehen oder knien, u. zur Aufmerksamkeit vermahnet werden sollen.

5. Dorauff dimittiret sie der Praeceptor, mit der ernstlichen Vermahnung, daß sie ohn geschrey u. anderen Muthwillen heimgehen, u. sich zu Hauß fein still halten, Gott stets vor Augen haben, sich für Sünden hüten, ihren Eltern u. Praeceptor gehorsam seyn, u. allen Fleiß in Erlernung u. Verrichtung dessen, was ihnen vorgegeben wird, beweisen sollen. Auch kan man sie erinnern, daß sie Mittags umb 12 Uhr alle zugleich richtig wider da seyn mögen. Die Größeren aber bleiben u. praepariren sich zum Schreiben, welches mit ihnen in folgender Stunde tractiret wird.

In der dritten Frühestunde.

Werden die Größeren zum Schreiben angewisen. Diejenige aber, so das Schreiben lernen, sind in 3 Classes einzutheilen 1. derer, welche Buchstaben sollen schreiben lernen 2. welche Syllaben u. Wörter, 3. die eine völlige Vorschrifft nachschreiben sollen. Die erste Class ist also anzuführen, dz der Praeceptor die Grundstriche, daraus alle Buchstaben entstehen, in ihre Schreibbücher schreibt (u. zwar einigemal mit Reißbley oder grünen u. rothen Dinten) welche die Kinder nur mit schwartzer Dinten überstreichen. Wan sie darin ein wenig geübet, müssen sie auch selbst die striche u. nachgehends auch gantze Buchstaben machen, u. werden ihnen dieselben nur an der Seiten mit schwartzer Dinten

Digitized by Google

vorgeschrieben. Erstlich sollen allezeit die leichtesten Buchstaben geschrieben, u. darauff gezeiget werden, wie immer einer aus dem andern fließe, als i, u, n, m, c, o, a, w, t, e, l, b, g, p, q, r, f, f, h, k, z, dadurch die Kinder leicht schreiben lernen. Die andere Classe soll also angeführet werden, dz ihnen Sylben u. einzelne Wörter, so man offt brauchet, u. die den Kindern im Nachschreiben am leichtesten fallen, vorgeschrieben werden. Die Bücher soll ihnen der Praeceptor in 8° machen, und vorn an der Zeile die Sylbe oder das Wort vorschreiben.

Die dritte Classe ist also anzuführen 1. Soll einem jeden seine eigene und dem Innhalt nach von andern unterschiedene Vorschrift gegeben werden. 2. Soll ein Kind seine Vorschrifft nicht länger behalten den 4 Wochen, damit sie dieselbe nicht auswendig hinschreiben. 3. Eben dieselbe Vorschrifften können wechselweiß unter die Kinder vertheilet werden, es sey denn daß sie allzuschmutzig, dann sollen sie weggethan u. newe geschrieben werden. 4. Solche Vorschrifften können seyn feine erbauliche Sprüche, kurze teutsche Briefe, Quittungen, Obligationes.

Die Kinder sollen ihre Schreibbücher nicht wegwerffen, sondern, wann eins vollgeschrieben ist, dem Praeceptor solches überantworten, daß sie im Examine bey der Hand seyen u. sie vorzeigen können.

Sobald ein jedes Kind eine halbe oder zum höchsten eine gantze Seite geschrieben, muß der Präceptor alles sehr genau in der Kinder Gegenwart durchsehen und so wol die Buchstaben, welche nicht nach allen Zügen getroffen sind, als auch die gantze Wörter corrigiren. Underdessen aber, dz die Kinder schreiben, muß der Präceptor acht haben dz sie sich in rechte Positur setzen, die Feder geschärfft haben u. ordentlich halten, gerade schreiben (wozu die grobe fractur lienien dinlich) die Buchstaben recht an einander fügen u. d. g. Er muß ihnen auch bald disen bald einen andern Vortheil, dessen sie sich nützlich bedienen können, zeigen. So sollen auch die Kinder allezeit den Tag dabey schreiben, so offt sie ihre Vorschrifft geschrieben. Hiebey aber ist drauff zu sehen, dz die Kinder so woll fleißig seyen, als auch nicht aus Gewohnheit die Seiten nur voll schmieren, u. gedencken, es lige daran, dz sie viel Seiten geschrieben, sondern es muß ihnen gezeiget werden, es sey besser, eine Zeile mit Fleiß geschrieben, als eine gantze Seiten ohne Nachdencken.

Der Präceptor soll auch die Kind anweisen, dz sie recht lesen lernen, was sie schreiben u. was ihnen vorgeschrieben wird. Auch

Digitized by Google

soll man drauff sehen, daß die größern Knaben im letzten halben Jahr, da sie noch in die Schul gehen, das Schreiben so wol in der Schul als zu Hauß fleißig üben. Diese sind auch mit Fleiß dahin anzuführen, daß sie auch allerley andere Hände, auch unleserliche Schrifften lesen lernen. Man kan sie auch lernen teutsche Brief auffsetzen u. andere vorfallende Dinge.

Die Nachmittagstunden.

In der ersten Stunde.

Soll 1. das Gebet von dem Kind, so Vormittags dasselbe verrichtet, geschehen, an gehörigem Ort, aus Arnds Paradiesgärtlein, das Vatter Unser u. Ehre sey Gott dem Vatter, dabey die übrige aufstehen u. zur Auffmerksamkeit u. Andacht erwecket werden sollen.

2. Werden in der ersten halben stunde kurtze biblische Sprüche aus dem gewöhnlichen Spruchbuch mit den kleinen tractiret, auf dise weise, daß der Praeceptor sie den Kindern von Wort zu Wort, von einem Commate zum andern vorsaget, u. die Kinder zugleich solche bescheidentlich, u. ohne großem Geschrey nachsprechen lässet, biß sie den Spruch können, da er dan ein jeden nach der Reihe den Spruch hersagen lässet. Alsdan macht der Praeceptor ihnen den Spruch durch Fragen deutlich v. g. Christus hat geliebet etc. Fr. Wer hat geliebet? A. Christus: Fr. Was hat er gethan? A. Er hat geliebt. Fr. Wen hat er geliebet? A. Mich hat er geliebet. Fr. Was hat er aus Liebe gethan? A. Er hat sich selbst für mich dargegeben. Fr. Für wen hat er sich dargegeben? A. Für mich hat er sich dargegeben. Wan dan dem Kind der Verstand eines Spruchs auf dise Weise beygebracht ist, so hat er sie auch mit einigen Worten, welches auch füglich durch Frag u. Antwort geschehen kan, zur Application des Spruchs zu erwecken. Fr. Wer hat euch den nun geliebet? A. Christus. Fr. Wer hat sich für euch gegeben? Christus. Fr. Für wen hat er sich gegeben? A. Für uns. Fr. Sollen wir denn nicht einen solch lieben Heyland lieb haben, der uns geliebt hat u. sich ... A. Ja, u. s. f. NB. Die Sprüche, welche die Kleinen lernen, sollen entweder in ein besonder Büchlein vom Praeceptor verzeichnet oder auch im Sprüchbuch unterstrichen werden.

3. Unterdessen dz die Kleinen den Spruch lernen, sollen die Grössern ihre zu Hauß gelernten Psalmen repetiren, nemlich Montags, Dienstags u. Freytags. Wozu aber die kürzesten u. leich-

Digitized by Google

testen auszulesen sind. Nach diesem recitiren diese in der andern halben stunde den aufgegebenen Psalmen. Den Donnerstag aber wird mit den Grössern anstatt des Psalmens in dieser stunde die Arithmetic u. Music wechselweise tractiret, da sie dan die elaborirte Exempel u. erlernte Gesänge in ein besonder Buch aufzeichnen sollen. Es sollen auch die obgemeldete Psalmen den Kindern einfältig und kürtzlich durch Frag u. Antwort explicirt u. erbaulich applicirt werden.

In der andern Nachmittagstunde.

1. Werden die Kleinen im Lesen exerciret, wie morgens. Unterdessen wird den Grössern ein biblischer Spruch, oder auch mehr aus ihrem Spruchbuch vorgegeben, dz sie denselben fertig lernen.

2. Wan die Kleineren gelesen, müssen die Grösseren ihren Spruch aufsagen, den ihnen dan der Praeceptor ferner durch Frag u. Antwort einfältiglich zu expliciren u. appliciren hat. Dabey auch dienlich seyn wird, allezeit zu fragen, zu welchem Hauptstück u. zu welcher Frage des Hauptstücks diser u. jener Spruch gehöre, u. welcher Gestalt er sich dahin bezihe. Inzwischen werden die Kleineren zu fleissigen Aufmerken angehalten.

In der dritten Nachmittagstunde.

1. Wird mit den Kleineren der Catechismus tractiret u. ist dahin zu sehen, dz sie die Worte des Catechismi fertig lernen, u. zwar Anfangs nur die 5 Hauptstück, nachgehends die Fragestücke, samt Morgen u. Abend Segen u. Tischgebetlein, wie auch Haustaffel. Davon soll ihnen der Praeceptor die Wort vorsagen so lange biß sie solche können, u. nur wenig auf einmal nehmen, damit sie es desto leichter begreiffen. U. ist dahin zu sehen, dz die so das Abc u. das Buchstabiren können, auch die blosse Wort des Catechismi ohn die Auslegung Lutheri im Gedächtnis haben. Die andere Claß kan auch die Auslegung Lutheri mit lernen. Wo er ihnen aber einige Wort des Catechismi beygebracht, hat er sie aufs einfältigste und kürtzeste auf den rechten Verstand u. Gebrauch des Wort zuweisen.

2. Mittlerweil damit die Grössern nicht müssig sitzen, sollen sie sich im Schreiben exerciren. Hernach so kan man sie im Lateinisch, wie auch Brief lesen etwas üben.

Digitized by Google

3. Endlich wird alles mit Gebet u. kurtzem Lobgesang beschlossen, worauff die Kinder dimittiret u. wie morgens zur Furcht Gottes, Fleiß, Gehorsam u. Zucht vermahnt werden.

Sonntags.

Morgens sollen die Kinder bald nach dem ersten Geläut in der Schul zusammen kommen, das gewöhnliche Lied singen u. zur nützlichen Verrichtung des Gottesdienstes bereitet werden. Nach der Predigt sollen sie so bald wider in die Schul gehen, u. befraget werden, was jeglicher behalten habe.

Nachmittags sollen sie widerumb bald nach dem ersten Geläut in der Schul zusammen kommen, da sie das gewöhnl. Lied singen u. zur Catechismuslehr bereitet werden sollen.

Nach dem offentlichen Gottesdinst sollen die Kinder widerum eine stunde lang in die Schule kommen, da die Predigt u. Catechismuslehr widerholet wird.

Besondere Instruction vor die Praeceptores.

§ 1. Es sollen dieselbe fürnemlich u. in allen Dingen auf den Hauptzweck sehen, nemlich die Kinder zu einer wahren lebendigen Bekantnis Gottes u. ihres Heylandes J. C. zu bringen, u. dahero gewiß wissen, daß eine jegliche Seele, die ihrer Pflege anvertrauet wird, ihnen auf ihre Seele gebunden wird, also dz Gott eines jeglichen Kinds Blut von ihrer Hand fordern werde, so durch ihre Schuld u. Verwahrloßung verlohren gehet.

§ 2. Dahero sollen sie es bey dem bloßen Underricht nicht bewenden lassen, sondern mit Vätterlicher Zucht u. libreicher Sorgfalt über die Seelen der Kinder wachen u. an Ermahnen, u. Straffen wie auch eifrigem Gebet vor sich u. anvertrauete Kind nichts ermangeln lassen.

§ 3. Doch sollen sie, so viel immer möglich ist, die Auffzieh̃ung der Kinder nicht mit der strenge u. Hartnäckigkeit führen, noch dem Affect des Zorns dabey indulgiren, sondern sollen mit aller Sanfftmut u. Süssigkeit suchen die Liebe Gottes in Christo Jesu ihnen vorzustellen u. also den Glauben in ihnen zu erwecken u. eine Lust u. Liebe zum Wort Gottes samt einer kindlichen Furcht Gottes in ihren Hertzen zu pflantzen.

§ 4. Insgemein hat der Praeceptor bei dem Bibellesen dahin zu sehen, dz er denen Kindern eine rechte Hochhaltung des theuren Worts Gottes einpflantze, ihnen ihre Pflicht nachdrücklich fürhalte, dz sie also glauben u. ihr Leben also anstellen müssen,

Digitized by Google

wie es Gott in seinem h. Wort erfordert, wan sie anders Kinder Gottes heißen wollen, u. dz sie Gottes Wort lebenslang für ihren grösten Schatz halten sollen, hat ihnen auch den Innhalt eines jeglichen biblischen Buchs, das gelesen wird, beyzubringen, wie auch die Eintheilung der Bücher Altes u. Neues Testaments offters zu zeigen.

§ 5. Die Ruthen sollen sie nicht gebrauchen, wo nicht zum wenigsten dreymal eine Warnung u. mündliche Bestraffung vorhergegangen, oder eine offentliche Boßheit gespühret worden. Doch sollen sie auch die Ruthe in solchem Fall mit massen gebrauchen, dz die Kinder nicht durch allzustrenge Zucht gantz abgeschrecket werden. Sollen auch den Kindern vorher ihr Verbrechen fein recht vorhalten, dz sie wissen, warumb sie gestrafft worden, auch wann eine sonderliche Bestraffung einer begangenen Boßheit fürgenommen wird, solches andern zum Exempel fürstellen, bezeugend, wie ungern man sie also mit der ruthen straffe, u. wie viel lieber man die ruthe gar wegwerffen wolte, wan sie nur mit Worten sich wolten ziehen lassen, sollen sich auch nach der gebrauchten Zucht die Hand geben, dancksagen u. Besserung angeloben lassen.

§ 6. Hingegen ob sie wol sich hüten sollen, dz sie die Kinder, welche sich wol anlassen, mit unzeitig loben nicht stoltz machen u. verderben, sollen sie ihnen doch öffters vorstellen die herrliche Verheissung, die die Gottseligkeit hat, damit sie aufgemuntert werden mit Lust u. Freude sich zur Schule u. Kirchen zu halten.

§ 7. Den Kindern muß fleißig inculciret werden, wie hoch nöthig es sey, dz sie etwas nützliches lernen, damit sie ihren Nechsten dienen, u. ihr Leben nach dem Willen Gottes führen. Dazu ihnen dan auch Hoffnung gemacht werden kan, dz sich andere ihrer annehmen werden, u. ihnen beförderlich seyen, wan sie Gott fürchten u. fleißig lernen. Auch kan man ihnen je zuweilen einige Exempel erzehlen, wie wol es gehorsamen Kindern ergangen, wie (sonderlich Arme) Kinder nützliche u. gute Leute geworden, auch von Gott wol im Leiblichen gesegnet seyen.

§ 8. Es ist nöthig, dz man ihnen die im schwang gehende Sünde fleissig vorstelle u. dafür warne. Doch sollen die Sünden nicht allzu special erzehlt werden, damit nicht einige aus solcher Erzehlung das Böse erst lernen u. nachmachen. Gottes Werck kan man herrlich preisen, aber von den Wercken des Teuffels muß man gar behutsam reden.

Digitized by Google

§ 9. Es sollen auch die Informatores mit Fleiß drauff sehen, dz insonderheit der Armen Leut Kind bey Zeiten einen guten Grund der Christl. Lehren fassen, weil sie solche nicht so lang in die Schule schicken können.

§ 10. Insgesamt haben sie dahin zu sehen, dz die Kind lernen wol lesen, schreiben, rechnen, singen, den Catechismum u. feine erbauliche u. zu Grund der Christl. Lehre gehörige Sprüche, darzu sollen so wol Mägdlein als Knaben angewiesen werden.

§ 11. Sie sollen aber so viel möglich ist, dahin arbeiten, dz die Kind nicht nur die bloße Worte des Catechismi u. die biblischen Sprüche hersagen lernen, sondern dz sie auch den rechten Verstand von einem jeglichen fassen; Auch sollen die Praeceptores allemal fleissig auf die Ausübung dringen, u. den Kindern wol inculciren, dz das Wissen nicht gnug sey, sondern dz ihr gantzes Leben damit übereinstimmen müsse.

§ 12. Auch sollen sie wol auf die Kind acht haben, dz sie nicht undeutlich, stammlend, mit abgestümmelten Worten, allzugeschwind etc. beten, oder den Catechismum hersagen, wodurch sie am Verstand des Wortes Gottes sehr gehindert werden.

§ 13. Wan ein Kind ordentlich aus der Schul bleibet, soll es sich bey seinem Praeceptori für die gute Zucht der Unterweisung bedancken. Dabey soll es der Praeceptor erinnern des Guten, das es bißher gehört, es treulich vermahnen, dz es also glauben u. leben wolle sein Lebenlang, u. sich solches zusagen u. angeloben lassen. Dan soll der Praeceptor alle Kinder auffstehen heissen, u. mit den Kindern herzlich Gebet thun für dieses Kinds zeitlich u. ewig Wolfahrt u. dz Gott alle Christl. Kinderzucht ferner aus Gnaden segnen wolle. Zuletzt soll der Praeceptor das Kind vermahnen, ob es gleich aus der Schulen bleibet, doch die offentl. Catechisation in der Kirchen nicht zuverlassen, sondern derselbigen fleissig beyzuwohnen, zu Hauß im Catechismo, Lesen u. Schreiben sich fleissig zu üben, dz es das Gute nicht wider vergesse, so es in der Schule gelernt.

§ 14. Die Praeceptores sollen die Kinder zusammen ordentlich in die Kirche führen, u. wol auf sie achtgeben, dz keines neben die Kirche gehe. Auch in der Kirche auf sie fleissig sehen u. sie zur Auffmerksamkeit anhalten. Dabey auch von den wolgezogensten unter den Knaben u. Mägdlein täglich 4 Kind bestellen, die so wol in der Schulen als in der Kirchen auf die ungezogene, die Wäscher, Schläffer u. sonst muthwillige acht haben, sie warnen, u. so sie sich nicht warnen lassen, so bald mit Reißbley ohn ansehen

Digitized by Google

der Person auffzeichnen u. hernach das Verzeichnis dem Praeceptori einhändigen, der sie drüber gebührend straffen soll.

§ 15. Der Praeceptor soll sich ein wenig vor dem Schlag einfinden, u. da erwarten, biß die Kinder sich samlen, u. dadurch verhüten, dz die Kinder nicht allerley Muthwillen verüben. Desgleichen soll er in den Stunden von Anfang biß zu Ende bey den Kindern bleiben, damit die Kinder ja nicht allein gelassen werden u. die edle Zeit ohn Nutzen verstreiche. Dan wer ein Ampt hat, muß desselben warten, u. durch die Händel der Nahrung nicht so unverantwortlich versäumen, indem solches den Fluch bringet, so man des Herrn Werck nachlässig thut. Es soll aber der Praeceptor die stunden halten also, nemlich die Frühestunde von Ostern biß Michaelis von 7 biß 10, die Nachmittagstunden von 12 biß 2; von Michaelis aber die Frühestund von 8 biß 11. Die Nachmitt. von 12 biß 3.

§ 16. Wan ein Kind ausbleibet, soll der Praeceptor bald hinschicken, u. bey den Eltern oder im Hauß, da das Kind ist, nachfragen laßen, was die Ursach des Ausbleibens ist. Ist das Kind nachlässig, kan es drüber bestrafft werden, so aber die Eltern das Kind von der Schul abhielten, soll es dem Pfarrer angedeutet werden.

§ 17. Wan eine Wochenpredigt ist, soll es den Kindern des Tags vorher mit Fleiß angesagt werden, dz sie vor der Predigt sich miteinander in der Schul einfinden, damit allda der Morgen Segen mit ihnen zuvor gebetet werde. Nach der Predigt sollen sie wider ordentlich in die Schule geführt u. Winters noch eine stunde, Sommers aber 2 stunde unterrichtet werden.

§ 18. Des Sonnabendts kan ihnen gleichfals angesagt werden, dz sich die Knaben u. Mägdlein des Sonntags frühe bald nach dem ersten Geläut einfinden, damit der gewöhnliche Gesang geübt u. sie zu heilsamer Verrichtung des Gottesdienstes praepariret werden können.

§ 19. Es sollen die Praeceptores sich mit allem Fleiß hüten, dz sie den Kindern nicht unzimliche Freyheit gestatten, z. E. dz sie plaudern hinter ihnen her, oder sonst Muthwillen treiben, Obst essen etc.

§ 20. Es sollen die Praeceptores auf die Gemüther, wie auch auf die Fähigkeit der ingeniorum acht haben, u. worzu sonderlich ein Kind geschickt seyn möge, fleißig ihnen abzumercken suchen, womit man die Gaben, so Gott in ein jeglichen geleget, recht erwecken, u. zu gemeinem Nutzen verwenden könne.

Digitized by Google

§ 21. Alle Halbjahr, nemlich umb Ostern und Michaelis soll ein Examen gehalten werden, in Gegenwart der Beampten jedes Orts, der Kirchen Eltesten und Gerichtspersonen.

b) Das Gutachten des Darmstädter Stadtpredigers Wolfgang Jakob Praun.

Jova Juva!

Zur Gründ- u. Erhaltung einer guten Schulen, auf den Dörfern sonderlich wie auch Städten werden erfordert:

1. Mildte Obrigkeiten, diese sollen billich derselben Pfleger und Säug-Amme (i. e. die arme Schulen in Städten u. Dörfern auf ihren Herzen liegen haben) sein. Esaj. XLIX. 23, wie es die protestirende Fürsten bey der Reformation gethan. Sint Moecenates, non deerunt Marones v. Lutheri Tr. ad Coss. et Sen. omn. civit. Germ. To. II Jen. fol. 454, da er sagt, daß in bene ordinandis Scholis, auch die Heyden eyfriger als die Christen.

2. Eifrige Eltern ψ. CXXVII. 5. von deren Pflicht, und wie Sie anzuhalten v. prol. Luth. To. V Jen. f. 173; Hier müßen die Eltern sonderlich auf dem Land, von Geist- und Weltl. Obrigkeit, auch bey Straf angehalten werden, ihre Kinder nicht nur den Winter sondern auch den Sommer über in die Schul zu schicken, im Sommer zum wenigsten des Tags 2 Stund, als von 11 bis 1 Uhr, zu welcher Zeit die Eltern vom Feld, mit ihrem Vieh heimkommen u. so lang ruhen, da ihre Kinder unter der Zeit am füglichsten in die Schul gehen können. Wie ein Pfarrer an seinem orth argumentis ex S. Sacra desumtis, die Eltern, wie Sie ihre Kind mit Lehr u. Leben zu erbauen, convinciren solle u. könne, cuilibet digno Evangelii ministro notum est.

3. Ein richtiger Methodus zu lehren et quidem

α) ratione materiae, in sich faßend א die Gottseligkeit 2 Tim. III, 15, weil du von Kindheit auf die H. Schrift weißest, kan dich dieselbe unterweisen (i. e. weiß, klug und geschickt machen, in göttlichen Dingen, zum gemeinen Christenleben gehörig) zur Seeligkeit. ב die Religion Eph. III, 19 sonderlich in tractirung des Catechismi. ג Linguas nach dem Zustand der discentium. ד Artes np. Schreiben, Rechnen, Singen.

β) ratione caussarum Instrumentalium ut sunt libri necessarii np. das ABCbuch, Schreib-, Gesangbuch, Catechismuß, Psalterium, Testament u. Arndii Paradißgärtlein, u. ist gut wenn die Kind all einerleie Editiones haben.

Digitized by Google

γ) ratione formae welches nun der Pf. Melchior sehr wohl ausgeführt, so daß ich wenig dabey zu erinnern, viel weniger etwas beßeres aufzusezen weiß, zumaln der Aufsatz des Pf. Melchior genommen ist, auß der gedruckten Schul-Ordnung für die Weyßen und andere Schulkind in Hall, darinn alles gar deutlich und wohl deducirt, was in allen Stunden u. mit was vor einem methodo zu tractiren.

Doch mit wenigen meine Einfältige Meynung in Unterth. gehorsam aufzusezen, so will ich bey der Eintheilung past. Melchioris bleiben.

Die Früh Stunden.

Die Erste.

Die ist allezeit so zu halten, daß darinnen 1. ein Morgen-Gesang gesungen, 2. gebettet, 3. ein Capitel ex N. Testam. geleßen u. 4. caput ex Catechismo tractirt werde. plura v. Melch. Aufsatz. Hiebey kommt zu erinnern vor, daß

Bey dem Gesang, nebst deme, daß die Jugend angewießen wird, wir singen soviel alß Betten, u. also eadem devotione zu verrichten, ja nicht zu vergeßen, daß der Jugend der Inhalt u. Zweckh des Gesangs beygebracht werde. caetera v. Melch. Aufs.

Bey dem Gebett ist dieses eben so wohl zu practiciren, u. ist gar wohl angeführt worden, daß die Kinder sollen angewießen werden, ihre Noth Gott selbst vorzutragen, welches sonderlich h. m. geschehen kan, wann sie einen Spruch recitiret, so werden sie gefragt, was Sp. S. hier lehre oder ermahne, u. gleich darauf angewießen, ex illo dicto, mit wenigen Worten ein Gebet zu formiren, e. g. Joh. 1, 9 das war dz warhaftige Licht, welches alle Menschen erleuchtet, ubi primo examen quale est lumen? quid operatur? deinde oratio, ach H. Jesu du wahrhaftiges Licht, der du bist etc., ach erleuchte mein Herz, Sinnen u. Verstand: coetera M. Aufs.

Bey Lesung des Capitels, addo, daß sowohl discentes als docentes einerlei editiones N. T. billich haben solten, damit die Kind accurate leßen lernen, die commata u. puncta recht brauchen, notum n. daß in diversis editionibus diversae distinctiones, auch die Wörter nicht in allen editionibus richtig gesezt u. gedruckt sind. E. g. wann in des Knaben edition stehet, er hat geliebet u. in des praeceptoris, er hatte geliebet in plusquamperfect so gehets nicht accurative leßen, da doch zu einem accuraten leßen alle Buchstaben considerirt u. pronuncirt werden mußen. v. coetera M. A.

Digitized by Google

Bey Tractirung des Catechismi möchte folgende methode nuzlich sein: 1. soll die Jugend nichts auswendig lernen, als den gemeinen Catechismum Lutheri, deßen oder andere explicationes aber, zum leßen dienen.

2. Es soll nicht nur der Catechismus recitirt, sondern quaelibet quaestio in andere eingetheilt werden, so, daß sie eine Erklährung mit in sich fassen und die Jugend gewehnt werde, der Sache selbst nachzudenken u. auß eigenem Verstande zu recitiren oder Respondiren.

3. Muß man die Jugend nicht schichtern machen, noch sie straffen, wo sie ungeschickt respondiren, sondern der unrechten R. so viel als möglich zurecht helfen damit juventus allezeit bey der Lust und Munterkeit erhalten werde.

4. So bald sie die Meynung des Catechißmi etwas einzusehen angefangen haben, sobald sollen sie in die Biebel (welche Sie bey sich haben müßen) geführt werden, eine jede Thesin dicto zu probiren und daßelbe dictum Sacrae zu Hauß zu lernen, ne sit fides tantum humana.

NB. Ein Mittel aber die Neue Testament unter die Kinder zu bringen ist, wenn man ex aerario ecclesiastico et beneficio divitum den Armen Kindern N. T. verehret, da werden die reiche Kind ihren Eltern keine ruhe lassen, bis sie auch Testamenter haben.

5. Wann der Catechismus einmahl summatim durchgegangen, soll hernach nicht viel auf einmahl vorgenommen werden, sondern man soll quod libet caput in viel lectiones eintheilen.

6. Sollen alle Fragen ad praxin (entweder Erinnerung oder Trost) gerichtet werden.

7. Pro diversitate festorum diversae materiae tractandae e. g. tempore Paschatos de resurrectione Christi, licet ordo consuetus hanc materiam non inferat.

8. Die Fragen oder vielmehr Responsiones sollen allezeit ab examinatore laut, wie sie richtig sein, repetirt werden.

9. Solle allezeit nach vollbrachtem penso gefragt werden, was nach demselben von Gott im Gebett zu bitten seye u. dann betten.

10. Pro docente wüßte ich keinen nüzlicheren Catechismum als Dni. Speneri, in welchem sonderlich anzumercken, 1. daß Er bey einem jeden Gebott, sonderlich hinten an, den Eigentl. Zweckh u. die Absicht gesezet hat. 2. den Kern der

Digitized by Google

H. Schrift, zum Beweiß u. Erbauung mit großem Fleiß zusammengetragen, und 3. bey der Wissenschaft den gottseligen Gebrauch eines jeden Stückh alsofort mit angehenckt, welches nicht in allen andern dergleichen Büchern, auf solche gründliche Weiße zu finden. Scheint aber Catech. Spen. zu groß u. ausführlich, so ist unschwehr dz vornehmste u. leichteste, mit aussezung des andern, den Einfeltigen beyzubringen.

Die Andere.

Diese wird nun nach erforderung der discentium abgetheilt.

1. Wird dz lesen mit den Kleinen vorgenommen (nach den 3 Classen als aus der Hall. Schul-Ord. in dem Aufsatz wohl angemerkt worden). Da unterdessen die Grössere zu ihrer instehenden Lectionspraeparation angewiessen werden. Hiebey weis ich weiters nichts zu bemercken, als daß wohl darauf gesehen werde, daß die Schüler nicht eher zum Lesen, als biß sie perfect buchstabiren können promovirt werden, ob schon theils thörichte Eltern darauf treiben.

2. Wird mit den Grösseren der Catechismus tractirt ex methodo ut supra.

3. Müssen die Kleinen fleißig zuhören. Semper aliquid haeret.

Die dritte.

1. Werden mit den Kleinen die Haubt-Sprüche ex S. Scra tractirt, wie auch die Gebettergen.

2. Mit den grösren aber der Psalter, oder dz Evangelium u. Epistel, nach dem es die Zeit erfordert. Hier muß docens Verstand haben, was vor Psalmen Er den Kindern aufgeben soll, np. die kürzeste und leichteste; vieles Memoriren nuzt wenig. Es sind etliche Psalmen, darin David ex Speciali impulsu Sp. Sancti et animo heroico contra hostes corporales ecclesiae bettet, diese sind den Schulmeistern wohl selbst zu schwehr, ergo praetereundi.

3. Soll die restirende Zeit zum Schreiben gebraucht werden, da die Eintheilung in dem Aufsaz sehr nuzlich ist. Indessen wolte noch 2 Stückh notiren:

Erstlich die leichteste Art zum Schreiben zu gelangen, sind folgende, entweder daß man die Jugend nur folgende figuren lehret als / — ( ), wann sie diese gerade und krumme Striche machen kan, so wird sie fast alle Buchstaben, welche daraus bestehen, mahlen können: Oder, daß ihnen mit Schreib-Bley werden

Digitized by Google

gezogen, erstlich das i, hernach das n, dann m, dann o, dann dz l. Hernach die Buchstaben von a bis z. Endlich ganze Sprüch, kleine Briefgens. Zweitens diejenige, welche schon Vorschriften abschreiben, sollen saubere Bücher halten, darin einen Rand machen, damit der Praeceptor diejenige literas oder vocabula, welche er im Durchsehen zu corrigiren gefunden, dahin (ad marginem) wieder vorschreiben, u. der Schüler sogleich darunter wieder nachschreiben kan, ut juventus bene sciat, worinn sie eingentlich in formando literas noch fehlet. u. gleich zur Correction angehalten werde.

4. Claudatur mit Betten u. Singen.

Die Nachmittag-Stunden.

Die Erste.

1. Fundantur preces v. supra.
2. lectio biblica.
3. Certis diebus vel Arithmetica vel Musica docenda. Weil aber zu besorgen, das wenige praeceptores auf dem Land musici et arithmetici (da doch die Rechenkunst ongemein nuzlich cuilibet homini) so kan an deren Stelle etwas anderes, np. dz Buchstabiren, leßen, Spruch u. ψ. tractirt werden.

Die Andere.

1. Die Kleinere haben dz lesen v. supra.
2. Die Gröseren den Catechismum.

Die dritte.

1. Die Recitation Catechismi mit den Kleinen.
2. Mit den Gröseren exercitium scribendi oder Sprüche.

Was ferner der Pf. Melchior ex ordin. Sch. Hall. aufgesezet, wie die Jugend am Sontag zu tractiren, sollte billich überall practiciret werden.

Was aber die im Aufsatz gemeldete requisita docentium betrifft, so wunsche dergleichen praeceptores nicht nur auf dem Land sondern auch hier in der Stadt. Der l. Gott, gnädige Obrigkeit können dazu verhelfen, als welches zur Gründ- und Erhaltung der Schulen, das

4. getreue Praeceptores, welche sollen sein a) Fromb oder gottesdinstig Math. XVIII, 6, 7 wer aber ärgert der geringsten,

Digitized by Google

b) judiciosi qua ratione discipulorum ingenia dignoscant, et quomodo tractanda sint.

c) laboriosi, labor n. non tantum discentis est.

d) getreu, docens abeat in parentis affectum, inquit Erasmus.

e) gedultig, daß sie lehren die Jugend, ubi suspendere Spiritum debeat, quo loco versum distinguat, ubi claudatur sensus, ubi incipiat, quando attollenda vel remittenda sit vox.

f) Ehrerbietig gegen die Vorgesezte, welche an andren Orthen, auf dem Land u. in den Städten das ministerium ist: Ob aber alhier ein ministerium eine Aufsicht auf die Stadtschule habe, weiß ich nicht eigentlich, denn der Lindenlaub expresse mir sagen lassen, Er stünde unter dem Hochfürstl. Consistorio (das weiß ich wohl, denn ich stehe selbst unter dessen Befehl) u. paedagogio, nicht aber hiesigem ministerio. Er geht von Kirchen u. Schulen weg u. fragt unß Prediger nicht, dieses ist die Uhrsach, daß ich hiesige Stad-Schul noch niemaln besucht.

g) Pacifici nicht nur friedliebend sondern auch friedmachende

h) Modesti. Sint contenti munere quo funguntur, quippe quod ministerio ecclesiastico proximum et *τίμιον ἔργον*.

5. Wachsame Superintendenten (et consistoria), Welche die Schul Predigten nicht sollen vergessen, die Eltern anmahnen, die Schulgelder wohl zu entrichten, in Entdeckung der großen Mühe der getreuen praeceptoren, die Schulen fleißig visitieren, fleißig examina halten, zu sehen, wie die gute ingenia in der Schul erhalten, u. wann sie arm, wie sie mögen sublevirt werden. Ach wann dahin die eitele Ausgaben angewendet würden!

6. Fleißige Schüler qui sint

a) dociles, b) pii, c) obedientes (non horreant ut carnifices sed observent, Erasmus), d) diligentes.

c) Das Gutachten des Darmstädter Stadtpredigers Johann Peter Fauerbach.

Einige General-observationes wie die Schularbeit zum besten der Jugendt einzurichten.

Weilen beede Pfarrer (wie remittirte Beylage ausweißen) als 1. Pf. Melchior zu Dornheim und 2. Pf. Praun alhier, schon so viel von Einrichtung der Schulen berichtet haben, daß das was ich davon würde auf solche Weiße setzen wollen, nur eine verdrießliche Repetition, oder eine blose Einrichtung einerley Dingen in

Digitized by Google

eine andere Form, seyn würde: Alß will Ich nur einige unmaasgebliche General-observationes unterthänigst darzu gesetzet haben.

1. Vor allen Dingen muß der Glaub an Gott und deßen Benedeyen auch in dießem Stück das A und das O, der Anfang u. das Ende seyn, undt wohl inacht genommen werden, was Paulus sagt 1. Cor. 3, 6: Paulus pflantzet, Apollo begeußt, aber Gott giebt das Gedeyhen.

2. Würde es coeteris paribus sehr nützlich seyn, wann der Pfarrer selbst an jedem Orth mit denen Kindern die leßen können, alle woche eine oder 2 stunde (nach dem Er sonst viel oder wenig zuthun) schul halten wollte, u. catechisiren, wie wir es auch hier mit denen Confirmanden so halten. Auf dieße weiße könte der Praeceptor, der bißweilen mit zuhören könte, noch was lernen, u. könte mann auch am Besten die Mängel der Kinder bemercken u. dargegen remediren.

3. Unter andern können die Kinder in denen Schulen offt im Gesangbuch Ihr offentliches leßen anzustellen angewießen werden, darmit Ihnen die Lieder, die in der Kirche gesungen werden, desto geläufftiger würden. Auch können Ihnen die Lieder, wo sie schwer sind, expliciret werden.

4. Diejenige Kinder, die wegen Armuth derer Eltern im Sommer eben nicht den gantzen tag in die Schul gehn können, müsten doch des Morgendts 1 oder 2 oder anderthalb stunden in die Schule gehen, maßen des Morgends der Thau auf dem Felde bekanntermaßen die arbeit noch hindert. Des Nachmittags möchten auch die Kinder wegen der Arbeit in der schul gar schläfrig seyn.

5. Insonderheit ist es eine große Hindernuß in denen Schulen hier und anderswo dz der Kinder zuviel in eine schul gehen, wie dann hier in die stadtschule offt über 100 Kind gehen, u. zwar etzliche die lateinisch lernen. In die Spitalschule gehen bey 100 biß 118. Wenigstens muß dann der Praeceptor mit Geschicklichkeit ersetzen, was nicht zu ändern. Nemlich, Er muß die gleiche Kinder in gewiße Classes theilen u. ohne Ordnung bald hier baldt da leßen und buchstabiren laßen, so müßen die Kinder immer acht geben, u. lesen alle mit, obschon ihrer, wegen Kürtze der Zeit nur etzliche laut lesen.

6. Wann die Kinder in templo catechisiret werden, so ists hochnöthig, daß ein Praeceptor mit dabey stehe, damit wann der Prediger den Rücken verwendet, die lose Jugend nicht schalckheit treibe.

Digitized by Google

7. Auch sind die Kinder unter der Predigt sehr stille zu halten.

8. Es scheinet, daß die Kinder hier zufrüh in die Schul gehen nemblich des Sommers umb 3 Vierteil auf 6, des Winters umb 3 Vierteil auf 7. Deswegen hier die Rathsherrn schon bißweilen geklagt haben, daß es denen kleinen zarten Knaben zu früh seye. Auch treiben Sie allerhand Unordnung mit Lichtern.

9. Es ist denen Schulen auch schädlich, daß die Schul-Praeceptoren wegen geringer Besoldung sich immer weiter sehnen, so daß sie wegkommen, ehe noch ein Kindt bey ihrer Informationsarth zu kräfften kommen kann.

10. Wie der Mangel guter, sonderlich deutscher Schulmeister zu ersetzen, wäre zu bedencken.

11. Es ist sonst hier und dort im Lande Zerrüttung unter denen Predigern u. Praecept., da es dann nötig scheinet, dz die erste Anordnung in geringen u. wohlhergebrachten Dingen undt die erste Instantz denen Predigern gelaßen werde. Haben dann die Praecept. über ihre Prediger zu klagen, so giebts das natürl. Recht, daß die beede Partheyen müßen constituiret u. gehöret werden. Nun aber ists fast dahin kommen, daß die Prediger in wohlhergebrachter Ordnung nichts sagen dörffen, undt werden schulen u. bethstunden versäumt, daß die Prediger nichts davon wißen, welches alles hiebevor nicht war. Sagt mann dann was, so sind die Seyle schon längst zerrißen u. die heylsame bande weggeworffen, wie die Klage Pfarrer Praunen, die in der Wahrheit gegründet ist, ausweißet an mir u. an ihm. Hier gielt, suo modo, was Papirius consul Romanus apud Livium libr. VIII cap. 34 saget: Polluitur militaris (et sic scholaris et ecclesiastica) disciplina, cum non miles centurionis, non centurio tribuni, non tribunus legati, non legatus consulis, non magister equitum dictatoris paret imperio: Nemo hominum nemo Dei verecundiam habet. Ja vielmehr gielt, was die heilige Schrifft sagt, 1. Pet. cap. 2 v. 13. 14 Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung, alß sey dem Könige, alß dem Obersten oder denen Hauptleuthen alß den Gesanden von Ihm. Wie es nun im Weltlichen standt gilt, so gilts auch suo modo im so genannten Geistlichen stande. Wie auch der Hauptmann Matth. 8, 9: Ich bin der Obrigkeit unterthan, und dannoch sagt Er, Er habe unter sich auch andere Unterthane Kriegsknechte. Überdas gereichet dießer Ungehorsam gegen die Geringere denen Höheren Vorgesetzten selbsten zur Verkleinerung, alß von welchen die Geringere Ihre, dem Ampt nötige Autorität haben. . . . .

Digitized by Google

12. Auch sind offt die Orgeln schuld daran, daß mann keine zur information sonderlich düchtige Praeceptores bekommen kann. Dann einige feine Seelen schicken sich wohl zur Information; Aber weiln Sie das Clavier nicht verstehen, können sie nicht promovirt werden, weiln an vielen Orthen Orgeln sindt. Die aber das Clavier verstehen, schicken sich bekanntermaßen nicht allemahl zur Information.

13. Eins wegen hiesiges Frstl. Paedag. tanquam in transitu zu gedencken ohne alle Maasgebung, so werden die Decreta Consistorii et alia ad utilitatem scholarum facientia ihren Effect schwerlich erreichen, wann nicht einige visitatores ex politicis et ecclesiasticis personis monatlich, oder wann es nöthig in die Classes gehen, u. sehen, ob die gute Intention erreichet oder aber aduneo naso suspendiret werde.

14. Letzlichen wäre ein Superintendens, der nicht 2 oder 3 Ämpter zugleich träget hochvonnöthen, der unvermuthliche Visitationes hier u. da halte; das Krumme durch Gottes Gnade strack mache, u. das gute lobe und befördere.

20.

Hessen-Darmstädtische Schulordnung für die deutschen Schulen im Oberfürstentum.

1733.

Von Gottes Gnaden Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen, ...

Würdige Liebe Getreue. Obwohlen es eine allgemeine Pflicht Christlicher Eltern ist, daß sie ihre Kinder fleißig zur Kirche und Schule halten, damit sie Gott und seinen Willen erkennen lernen, im lesen, schreiben, singen, rechnen, und Catechismo unterrichtet, und sonsten zu allem guten angehalten werden: So hat doch die bisherige Erfahrung zu Unserm ungnädigsten Mißfallen gelehret, daß viele Eltern, sonderlich auf den Dörfern, diese ihnen obliegende theure Pflicht gar schlecht beobachtet, und unter dem Vorwand, daß sie ihre Kinder zur Vieh-Zucht, Acker-Bau und anderer Feld- und Hauß-Arbeit nöthig brauchten, sie ohnverantwortlich verwildern, und in großer Unwissenheit aufwachsen lassen, daraus dann nachgehends nichts anders, als böse Christen und böse Unterthanen werden können.

Digitized by Google

Insonderheit ist bisher angemercket worden

1. Daß manche Eltern ihre Kinder biß ins achte, neunte Jahr von der Schul zurückhalten, so, daß die Bosheit erst bey ihnen recht zu Kräften gekommen, ehe ihnen etwas gutes beygebracht werden mögen.

2. Daß diejenigen Kinder, welche die Schulen zu besuchen angefangen, sich darin sehr unfleißig und unordentlich bewiesen, und gleichwohl hernach die Eltern zur Confirmation mit ihnen geeilet, und sichs verdrießen lassen wollen, wann ihnen in solchem unbilligen Begehren nicht gewillfahret werden können.

3. Daß an manchen Orten, sonderlich im Vogels-Berge und daherum, die Schulen im Sommer gäntzlich eingestellet, ja wohl gar die Kinder allererst um Martini hinein geschickt, und um Peters-Tag schon wieder heraus genommen worden; da es also nicht anders seyn können, als daß sie in den übrigen acht Monaten alles wieder schändlich vergessen, was sie etwa in diesen vier Monaten gelernet und begriffen haben.

Gleichwie nun, was erwehnte Confirmation betrift, bereits von Unserm Uns nachgesetztem Fürstlichen Consistorio zu Gießen desfals Verordnung geschehen, wobey es auch fernerhin sein Bewenden hat, daß nemlich kein Kind, bevor es das vierzehende Jahr völlig zurück geleget, ordentlicher Weise, und, wenn besondere Umstände wegen des Abgangs am erforderlichen Alter obhanden wären, ohne von ersagtem Unserm Consistorio erhaltene Dispensation, confirmiret werden soll: Also haben Wir vor nöthig befunden, denen Gebrechen und Mißbräuchen, die sich bey dem Schulgehen bisher geäußert haben, hierdurch gleichfals abzuhelfen, und zum besten der aufwachsenden Jugend aus Landes-Väterlicher Sorgfalt für das Heyl Unserer Unterthanen folgende Verordnung zu machen, mit angehängtem gnädigsten doch ernstlichen Befehl, daß darüber nachdrücklich gehalten werde.

1. Ein jedes Kind soll längstens mit dem Antrit des siebenden Jahrs in die Schule geschickt werden. Wolte aber jemand seine Kinder eher hinein senden, damit sie der Sittsamkeit und guter Ordnung bey Zeiten gewohnet würden; So soll er bis zum siebenden Jahr nur die Helfte des gewöhnlichen Schul-Lohns davon zu zahlen schuldig seyn. Diejenige Eltern aber, die ihre Kinder nach dem Eintrit in das siebende Jahr länger von der Schule zurück halten, die sollen von solcher Zeit an dennoch den ordentlichen Schul-Lohn bezahlen, nicht anders, als ob die Kinder wircklich der Information genossen hätten; Die Kinder aber sollen so

Digitized by Google

viel später nach dem vierzehenden Jahre zur Confirmation gelassen werden, als sie später die Schule zu besuchen angefangen haben.

2. Damit nun diese Ordnung überall in Schwang komme, so sollen nach Publication derselben, alle zum Schulgehen tüchtige Kinder von dem Praeceptore oder Schulmeister, in Gegenwart des Pfarrers und ein oder anderer Kirchen-Aeltesten aufgeschrieben, und bey eines jeden Namen aus dem Kirchen-Buche sein wahres Alter beygesetzet auch diejenigen, die das sechste Jahr zurück geleget, und noch nicht zur Schule kommen sind, dieser Verordnung gemäß, alsofort zur Schule angewiesen werden. Dieser Catalogus soll alle Jahr in der Osterwoche erneuert, und diejenigen, die in der Zeit heran gewachsen sind, darinn nachgetragen werden.

3. Diejenige, die nach zurück gelegtem vierzehenden Jahr confirmiret werden, wo sie an demselben Orte bleiben, sollen wenigstens noch ein halbes Jahr die Schule ordentlich mit besuchen, und nachgehends noch drey Jahr alle monatliche Bet-Tage in einer besonders darzu auszusetzenden Stunde sich im Schul-Hause ohnausbleiblich einfinden und daselbst aus dem Catechismo examiniret werden, auch etwas, das sie den Monat über geschrieben und gerechnet haben, als eine Probe ihres fortgesetzten Fleißes mitbringen, und dem Schulmeister aufweisen.

4. Mit denen Schul-Kindern soll die Schule im Sommer so wohl als im Winter unausgesetzt an allen Orten, wo ordentliche Schulmeister seyn, täglich drey Stunden Vormittage und drey Stunden Nachmittage gehalten werden, und auch in der Erndte-Zeit von Johannis bis Michaelis nicht gäntzlich cessiren, sondern wenigstens alsdann täglich zwey Stunden von den erwachsenen Kindern, von den kleinern aber, die bey solcher Arbeit noch nichts helfen können, wie sonst ordentlich, besuchet werden.

5. Für jede Stunde, die ein gesundes Kind die Schule versäumet, sollen die Eltern oder Vorgesetzten desselben einen Creutzer erlegen, welches Geld zu Ende eines jeden Monats ohnnachläßlich eingetrieben, von dem Casten-Meister jedes Orts in Rechnung genommen und darfür neue Testamenter und Gesang-Bücher gekauft, und den armen Kindern, die fleißig zur Schule gehen, ausgetheilet, auch wohl zum Schul-Gelde für arme Elter-lose Kinder angewendet werden soll.

6. Ein jeder Praeceptor oder Schulmeister soll ein besonder Buch halten, in welchem die Nahmen aller seiner Schul-Kinder, nebst dem Alter und dem Anfange ihres Schulgehens, aufgezeichnet stehen; Und außer dem noch ein ander Buch, in welches die Ab-

Digitized by Google

wesende, welche ohne Noth und vorhergegangene Anzeige bey dem Schulmeister, die Schule versäumet haben, alle Tage sorgfältig notiret werden.

7. Wann aber ein gesundes Kind nicht nur Stunden, sondern gantze Tage und Wochen aus der Schule bleibet, so soll die gantze Zeit seiner Abwesenheit die Jahre hindurch, da es zur Schule gegangen, von Monaten zu Monaten zusammen gerechnet, und so viel es zusammen trägt, so viel Monate oder Jahr länger von der Confirmation zurück gehalten werden.

8. Wann aber ein Praeceptor oder Schulmeister sich unterstehet, ohne Vorwissen seines Pfarrers, die Schule auszusetzen, und unerlaubte Ferien zu geben, so sollen ihm das erste mal für eine jede Stunde zwey Albus, das andre mal noch einmal so viel, von seiner Bestallung durch den Pfarrer, der darauf sorgfältig zu sehen hat, abgezogen, und zur Erkaufung nützlicher Schul-Bücher angewendet werden.

9. In der Woche darf die Schule nie als Mittwochs, wo es so gebräuchlich ist, und Sonnabends Nachmittage, so dann in der Weynacht- Oster- und Pfingst-Woche ausgesetzet werden. Im übrigen aber sollen die vielen unnöthigen und schädlichen Ferien, als zur Fast-Nacht-Zeit, an Marckt- und Kirmes-Tagen, und Martini, wie auch auf die Nachmittage der Apostel- und monatlichen Bet-Tage, gäntzlich hiermit abgeschaft und aufgehoben seyn. So soll auch um der Leichen und Hochzeiten willen die Schule nicht ausgesetzet werden.

10. Alle Jahr, sollen in allen deutschen Stadt- Dorf- und Land-Schulen, in Gegenwart des Pfarrers und der Kirchen-Aeltesten, auch wohl eines Beamten, ein oder nach Befinden auch wohl zwey Examina vor der Oster- und Michaelis-Woche gehalten, und dabey die faulen Kinder beschämet, die fleißigen aber zu fernerm Fleiß aufgemuntert, auch die von denen Straf-Geldern erkaufte Bücher denen fleißigen ausgetheilet werden.

11. Es sollen aber die Eltern auch außer den Schul-Stunden dahin sehen, daß ihre Kinder etwas nützliches vornehmen, und das, was sie in der Schule gelernet, zu Hause wiederholen, auch ihnen mit gutem Exempel vorgehen, und sie über ihren Unarten, mit Ernst und Liebe nicht aber auf eine tyrannische Art, unter Schelten, Fluchen und greulichen Verwünschungen, bestrafen. Werden sie entweder so unchristlich mit ihren Kindern umgehen, oder allen Frevel und Muthwillen, insonderheit aber die schändliche Wald- Feld- oder Garten-Dieberey, denenselben ungestraft

Digitized by Google

verstatten; So sollen sie wegen solcher bösen Kinder-Zucht vor dem Amts-Kirchen-Convent nachdrücklich bestrafet werden.

12. Solte sich Vater oder Mutter unterstehen, den Praeceptorem oder Schulmeister, der ihr Kind in der Schule um eines Verbrechens willen gestrafet hat, in Grimm zu überlaufen, ihn zu schelten oder zu bedrohen; So soll derselbe Vater oder dieselbe Mutter von dem Amts-Kirchen-Convent, welchem es der Schulmeister anzuzeigen hat, mit einem halben oder nach Befinden, gantzen Gulden, bestrafet, und solches Geld mit zur Erkaufung der Schul-Bücher angewendet werden.

13. Diese Verordnung soll alle Jahr den Sonntag nach Ostern von der Cantzel abgelesen, und dabey die Gemeine von dem Nutzen des Schulgehens und Schaden der Nachlässigkeit gründlich unterrichtet, auch Eltern und Kinder beweglich darzu ermahnet werden.

Absonderlich wollen Wir Euch denen Metropolitanis und Pfarrern hiemit auf Euer Gewissen gebunden haben, über dieser Verordnung ernstlich zu halten, nicht minder wird auch zugleich Unsern Beamten hierdurch gnädigst anbefohlen, daß Sie denen Casten-Meistern in Eintreibung der Straf-Gelder hülfliche Hand zu bieten, auch denen Schulmeistern, zu ihrem sauer verdienten Schul-Lohn, wann ihnen derselbe von undanckbaren Eltern vorenthalten wird, zu verhelfen sich niemals wegern sollen.

Damit aber Unsere wohlgemeinte Intention desto gewisser erreichet werde, und die Kinder von ihrem Schulgehen auch einen wahren Nutzen haben mögen; So finden Wir für nöthig, nachfolgende Schul-Ordnung für die Praeceptores und Schulmeister selbst beyzufügen.

1. Soll ein jeder Schul-Diener Gott von Hertzen fürchten und beständig vor Augen haben, sich eines Christlichen und unsträflichen Wandels befleißigen, und der anvertrauten Jugend ein gutes Exempel geben; Folglich das Fluchen, liederliche Schwören, Saufen, Spielen, Zancken, Schlagen, Lästern, wie auch alle Leichtfertigkeit, Betrug, Wucher, und andere Laster und grobe Sitten, bey Strafe der gäntzlichen Absetzung vermeiden; Hingegen mit seinem gantzen Hause sich der Gottseligkeit befleißigen, Gottes Ehre und der Kinder bestes suchen, auch gegen seinen Pfarrer ehrerbietig und bescheiden sich bezeigen, sich seines Raths bey seiner Schul-Arbeit fleißig bedienen, und zwischen dem Pfarrer und Zuhörern durch Plaudereyen keine Uneinigkeit stifften. Hin-

Digitized by Google

gegen soll auch kein Land-Pfarrer sich unterstehen seinen Schul-Diener allzu despotisch zu tractiren, ihn in Gegenwart Eltern und Kinder zu prostituiren, oder ihm gar eine gewisse Art der Frohn-Dienste abzuzwingen, sondern er soll sich Christlich gegen ihn verhalten, ihm bey seinen Schul-Verrichtungen mit gutem Rath beystehen, und, wo er fehlet, ihn mit sanftmüthigem Geiste zu recht weisen.

2. Kein Schul-Bedienter soll sich in ein fremdes Amt oder andere Händel mengen, sondern seines Amts, dafür er Gott Rechenschaft zu geben hat, fleißig und treulich abwarten, Gott um Segen darzu inbrünstig anrufen, und sich der Jugend mit Christlichem Ernst und Eifer annehmen; Also, daß er von seinen gesetzten Schul-Stunden auch keine Viertel Stunde muthwillig versäume, noch die Kinder ohne Aufsicht allein sitzen lasse, nicht ab- und zugehe, auch wenn er eine andre ehrliche Profession bey seinem Schul-Dienste treibet, (welches ihm unverwehret ist,) keine andere Arbeit unter den Schul-Stunden darneben verrichte, sondern stets bey ihnen bleibe, sie sorgfältig und gründlich unterrichte, und die Zeit nicht mit Schwätzen, Erzehlung fremder Dinge, und andern allotriis hinbringe, sich nicht durch Spielen, Lachen und Schertzen mit ihnen gemein mache, noch den Seinigen verstatte, die Information durch allerley Unruhe zu stöhren. Ein jeder soll auch sein anbefohlenes Amt selber verrichten, nicht aber jezuweilen aus Bequemlichkeit seine Stelle durch sein Weib, oder wohl gar durch die ältere, selbst noch unter der Disciplin stehende Kinder, in seiner Abwesenheit vertreten lassen.

3. Einem jeden Schul-Bedienten sollen alle Kinder, als theure, durch Christi Blut erkaufte, und zum Himmel berufene Seelen gleich seyn, und er soll unter ihnen um Gabe und Geschencks willen, oder um Freund- oder Feindschaft mit den Eltern willen, keinen bösen Unterscheid machen, so daß er eins dem andern vorziehen, oder eines hart tractiren, und dem andern allen Muthwillen nachsehen wollte; Vielmehr soll er mit allem Ernst und Eifer suchen, wie er ein jedes Kind dem Herrn Jesu zuführe.

4. Des Sonntags, absonderlich zu Sommers-Zeiten, soll er alle seine Schul-Kinder eine viertel oder halbe Stunde vor der Früh-Predigt in der Schule versammlen, sie das Sonntägliche Evangelium und Epistel aus der Bibel oder neuen Testament, welches sie alle mit sich bringen müssen, lesen lassen, andächtig mit ihnen beten, auch sie zur stillen Anhörung des Wortes Gottes, und kindlichen Ehrfurcht vor der heiligen Allgegenwart Gottes

Digitized by Google

ermahnen, und sie darauf paarweise aus der Schule in die Kirche führen. In der Kirche soll er beständig ein wachsames Auge auf die Kinder haben, kein Schwätzen noch andern Muthwillen ihnen verstatten, sondern die wiederspenstigen aufzeichnen, und den folgenden Tag in der Schule abstrafen, auch dahin sehen, daß das Gesänge von ihnen langsam und andächtig geführet werde. Aus der Nachmittags-Predigt oder Bet-Stunde des Sonntags soll er sie wieder ordentlich und paar-weise in die Schule führen, die Predigten mit ihnen kürtzlich durch Frag und Antwort wiederholen, und ein oder andern Spruch ihnen weiter einschärfen, und mit hertzlichen Ermahnungen auf ihren Zustand appliciren. Damit dieses an den Orten, wo es bisher noch nicht geschehen, in Schwang komme, und darinn erhalten werde; dafür soll der Pfarrer eines jeden Orts treulich sorgen, und sich zuweilen bey solchen Wiederholungen mit einfinden. Die Schul-Kinder, die sich darbey nicht einstellen, sollen jedesmahl mit einem Albus bestrafet werden.

5. Es hat auch aber ein jeder Schul-Diener dahin zu sehen, daß auch in der Woche das wahre Christenthum ernstlich von ihm getrieben werde. Er soll zu dem Ende die Kinder insonderheit fleißig auf ihren Tauf-Bund, darinn sie dem Satan abgesagt, und dem dreyeinigen Gott, Treue, Liebe und Gehorsam zugesagt haben, weisen, sie öffters an die Allwissenheit und Allgegenwart Gottes erinnern, und ihnen tief einprägen, daß er das Gute nicht unbelohnt, und das Böse nicht ungestraft lasse. Er soll sie vor allen Sünden, sonderlich denen, dazu die Jugend am meisten geneigt ist, als Eigensinn, Trotz, Ungehorsam, Unlust zum guten, Lügen, Leugnen, Stehlen, Fluchen, Mißbrauch des Namens Gottes etc. treulich warnen, und zum Guten väterlich ermahnen.

6. Die Schule soll er allezeit mit Gesang und andächtigem Gebet, anfangen und beschließen. Bey dem Gebet soll er darauf sehen, daß die Kinder dasselbe ehrerbietig, mit gefaltenen und erhabenen Händen, langsam und andächtig verrichten. Bey dem Singen aber hat er sie darzu anzuhalten, daß sie weder zu geschwind, noch zu langsam die Worte aussprechen, auch, damit sie sich nicht gewöhnen falsch zu singen, ihre Gesang-Bücher in den Händen haben. Es soll auch keine Woche vorüber gehen, darinn die Schul-Kinder nicht wenigstens ein oder zwey Melodien der Lieder durch öffters Vorsingen accurat lernen.

7. Wegen des Lesens können die Kinder in drey Ordnungen getheilt werden. Die erste Ordnung lernet die Buchstaben durch

Digitized by Google

öfters fragen, auch außer der Ordnung, kennen, und deutlich aussprechen. Die andere Ordnung lernet die Buchstaben zusammen setzen, oder buchstabiren. Die dritte Ordnung wird ferner geübt, daß sie deutlich, und nach den Unterscheidungs-Zeichen, den punctis, commatibus etc. lesen lerne. Es sollen aber die Schul-Diener hierinn nicht zu sehr eilen, und die Kinder nicht eher zum buchstabiren lassen, bis sie die Buchstaben fertig können, und nicht eher zum lesen mit ihnen schreiten, bis sie ohne Anstoß buchstabiren, und die Worte recht theilen können. Gleichergestalt können diejenigen, die schreiben lernen, in drey Ordnungen getheilt werden, so, daß einige die eintzeln Buchstaben, die man ihnen anfänglich mit einem Bleystift vormahlen, und mit Dinte überziehen lassen kan, andere aber Sylben und Wörter, die übrigen nach Vorschriften schreiben. Es ist aber auch nicht zu vergessen, daß die Kinder zur Lesung geschriebener Briefe angeführet, und nebst dem im Rechnen nothdürftig informiret werden.

8. Weyl bey Kindern das Gedächtnüß am fähigsten ist, so sollen die Schul-Diener dahin sehen, daß außer dem Catechismo, wie auch Tisch-Gebeten, Morgen- und Abend-Segen etc. ein guter Schatz von schönen Kernsprüchen heiliger Schrift, von Psalmen und geistlichen Liedern, durch öfters herlesen und wiederholen, denselben eingepräget, aber auch der Verstand derselben durch kurtze Fragen ihnen beygebracht werde. Nebst den Sprüchen aber sollen die Schulmeister ihnen auch die biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments bekant machen, und durch Herausziehung ein und anderer nützlichen Lehren, ihnen zeigen, wie sie sich solche zu Nutz machen sollen; darzu des Johann Hübners biblische Historien gebraucht werden können und sollen. Alle Sonnabend soll die letzte Schul-Stunde darzu ausgesetzt werden, daß die Kinder dasjenige, was sie die Woche über auswendig gelernet, wiederholen und nochmals aufsagen; Darauf soll der Schul-Diener ein Lied mit ihnen singen, und sie mit guten Ermahnungen zur Christlichen Zubereitung auf den Sonntag nach Hause gehen lassen.

9. Auf den Catechismum soll insonderheit gesehen werden, daß solcher alle Tage tractiret werde. Den kleinesten müssen zuvorderst die fünf Haupt-Stücke, ohne Lutheri Auslegung, durch öfteres Vorsagen beygebracht werden. Darauf läßt man sie auch Lutheri Auslegung lernen, und suchet ihnen den Verstand der Worte beyzubringen, auch nach und nach die Sprüche heiliger Schrift, die zum Beweiß dienen, ihnen bekant zu machen und zu erklären. Für die Kleinere, muß der Schul-Diener die Fragen

Digitized by Google

also einrichten, daß sie meist mit Ja und Nein darauf antworten können, und daß ihnen die Antwort gleichsam in den Mund geleget werde; auch muß er das Gesagte mit aller Freundlichkeit öfters wiederholen, und sich jederzeit nach ihrem schwachen Begrif richten. Für die erwachsenen und geübtern aber werden die Fragen also eingerichtet, daß sie nachdencken lernen, und also in der Erkäntnis zunehmen. Doch muß bey Tractirung des Catechismi nicht blos auf das Gedächtnis und auf den Verstand gesehen, sondern auch das Gewissen durch eingestreute Prüfungs-Fragen mit gerühret, und der Wille durch liebreiche Ermahnungen, die recht von Hertzen gehen, und also wieder zu Hertzen dringen, zum guten gelencket, und zu einer wahren Liebe des Herrn Jesu geneigt werden.

10. Nebst der wahren Gottseligkeit sollen die Schul-Diener die Jugend auch zur Erbarkeit und Höflichkeit anweisen, und ihnen darin mit gutem Exempel vorgehen. Sie sollen daher keine grobe Sitten an ihnen dulden, sondern sie darüber mit Worten bestrafen, und sie fleißig unterrichten, wie sie in der Kirche, in der Schule, auf den Gassen, zu Hauß, bey dem Essen, bey dem Aufstehen und Schlafengehen, sich wohlanständiger Sitten befleißigen, die Leute ehrerbietig grüßen, sich reinlich waschen, niemand grob und unbescheiden antworten, ihre Bücher sauber halten, auf der Gasse sittsam gehen, schamhafftig seyn, und was sonst der Wohlstand erfordert, beobachten sollen.

11. Weil manche Kinder ohne Strafen und Züchtigungen sich nicht in Ordnung halten lassen, so wird den Praeceptoribus und Schulmeistern nicht gewehret, die Ruthen, und bey erwachsenen, den Stock zu gebrauchen. Doch sollen sie diejenigen, die Strafe verdienet haben, vorhero aus Gottes Wort, und dem Catechismo von ihrem begangenen Unrecht überzeugen, und sie zur Besserung ermahnen; Wenn solches nichts hilft, sie ein und ander mahl warnen, und mit der Strafe bedrohen; Und wenn auch dieses nicht helfen will, endlich mit erbarmender Liebe, ohne Zorn und Erbitterung, zu einer mäßigen Züchtigung schreiten. Bey solcher Züchtigung aber sollen sie von allen Spott-Reden, Flüchen, groben Schelt-Worten und schimpflichen Beynahmen, die den Kindern nachgehends ofters ihr Lebenlang anhängen, sich gäntzlich enthalten; Auch die Kinder nicht bey den Armen herumschleudern, oder bey den Haaren herum ziehen, oder ihnen ein Buch oder sonst etwas an den Kopf werfen, oder sie barbarisch mit Füßen treten, noch durch Ohrfeigen und andere Schläge an dem Kopf ihrer Gesundheit und Gehör Schaden zufügen, oder sie blau und

Digitized by Google

blutig schlagen, dadurch bey Kindern so wohl als Eltern nichts als Erbitterungen und Klagen veranlasset werden. Ein dummes und langsames Kind sollen sie um des Lernens willen, nicht noch dummer schlagen, sondern vielmehr Frevel, Ungehorsam, Lügen, Stehlen und andere Boßheiten bestrafen; Am meisten aber durch väterliche Ermahnungen und Vorstellungen, daß sie Gott ihren Schöpfer und Erlöser durch ihr übeles Verhalten beleidigten, ihren Tauf-Bund übertreten, den heiligen Geist betrübten etc. bey ihnen auszurichten suchen.

12. Kein Schulmeister soll sich unterstehen, die Kinder unter den Schul-Stunden zu seinen häußlichen Geschäften, zum Kinder-Tragen, Graß und Wasser holen, zu graben und dergleichen Dingen zu gebrauchen, oder auch über Feld zu schicken; Sondern er soll sie in der Schule, dahin sie von ihren Eltern geschickt werden, ruhig und ungehindert bleiben lassen.

13. Gleichwie ein Pfarrer nie weg zu reisen hat, er habe es denn zuvor dem Metropolitano, zu dessen Convent er gehöret, und, wo er acht Tage außen bleibt, seinem Superintendenten, oder dem Consistorio angezeigt, damit man wissen könne, wie indessen das Amt bestellet seye; Also soll kein Schul-Diener sich unterstehen, ohne Vorwissen seines Pfarrers einen Tag über Feld zu gehen, und wo er im Nothfall einige Tage ausbleiben müste, ihm zugleich kund machen, wie die Schule indessen bestellt seye.

14. Wo ein Schul-Diener diese von Uns wohlbedächtlich verfaßte Ordnung nicht beobachtete, oder sonst seinen Pflichten nicht nachkäme, und er nach geschehener Warnung von seinem vorgesetzten Pfarrer sich nicht besserte, so soll solches der Pfarrer dem Metropolitano anzeigen, und wann er sich auch auf dessen Ermahnung nicht änderte, soll dieser solches an seinen vorgesetzten Superintendenten gelangen lassen, und weitere Verordnung wegen eines solchen faulen, unordentlichen und ärgerlich lebenden Schul-Dieners erwarten.

15. Wie nun nach dieser Verordnung alle deutsche Schulmeister, und (wo dergleichen sind) Schulmeisterinnen sich zu achten haben, also sollen auch die Praeceptores bey den lateinischen Schulen die vorhergehende Puncte genau beobachten, und sich in ihrem Amte gleichfals Christlich, Exemplarisch und fleißig verhalten, damit nicht Klage über sie und Verantwortung ihnen entstehe, sondern sie vielmehr durch ihr Christliches Wohlverhalten und erwiesene Treue zu fernerer Beförderung sich recommendiren.

Digitized by Google

Damit nun diese unsere Schul-Ordnung in Gang und Ubung komme, so soll ein jeder Praeceptor und Schulmeister, der entweder schon itzo im Amte stehet, oder noch künftig darzu gelangen möchte, sich dieselbe recht bekant machen, und sie beständig als eine Regel und Richtschnur seines Amts vor Augen haben. Befehlen anbeneben gnädigst, jedoch ernstlich, daß solcher in allen Stücken so, wie es ein jeder vor dem Richter alles Fleisches, der die Seelen der Kinder durch sein theures Blut erlöset hat, zu verantworten gedencket, aufs gewissenhafteste treu und gehorsamst nachgelebet werden solle. Versehens Uns und seynd euch mit Gnaden wohlgewogen.

Darmstadt, den 28. Julii 1733.

Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen.

21.

Johann Jakob Rambachs hundert nöthige Sitten-Regeln für Kinder.

1734.

I. Regeln, wie sich ein Kind in dem Hause seiner Eltern zu verhalten habe.

1. Des Morgens bey und nach dem Aufstehen.

1. Liebes Kind, so bald du des Morgens gewecket wirst, so stehe auf, ja gewöhne dich ohne Wecken, zu rechter Zeit aufzuwachen, und ohne Zaudern von deinem Lager aufzustehen.

2. Wenn du das Bette verlassen hast, so decke dasselbe fein ordentlich wieder zu.

3. Laß deine ersten Gedancken zu Gott gerichtet seyn, nach dem Exempel Davids, welcher Psalm 139, 18 spricht: „Wenn ich erwache, bin ich noch bey dir“, und Psalm 63, 7 „Wenn ich erwache, so rede ich von dir.“

4. Biete denen, die dir zu erst begegnen, und deinen Eltern und Geschwister einen guten Morgen, doch nicht aus bloßer Gewohnheit, sondern aus wahrer Liebe.

5. Gewöhne dich, deine Kleider fein hurtig, aber doch auch ordentlich anzulegen.

Digitized by Google

6. An statt des unnützen Geschwätzes mit deinem Geschwister, oder andern, suche auch bey dem Anziehen gute Gedancken zu haben. Erinnere dich an das Kleid der Gerechtigkeit Jesu, welches dir in der Taufe angezogen worden, und fasse den Vorsatz, es an diesem Tage durch muthwillige Sünden nicht zu beflecken.

7. Wenn du das Gesicht und die Hände wäschest, so sprütze das Wasser nicht in der Stube herum.

8. Den Mund alle Morgen mit Wasser ausspülen und die Zähne mit dem Finger abreiben, dient zur Erhaltung derselben.

9. Wenn du die Haare kämmest, so tritt nicht mitten in die Stube, sondern beyseit in eine Ecke.

10. Das Morgen-Gebet verrichte nicht aus kaltsinniger Gewohnheit, sondern aus hertzlicher Danckbarkeit gegen Gott, der dich in der vorigen Nacht behütet hat, und ruf ihn demüthig an, daß er an diesem Tage deine Verrichtungen segnen wolle. Vergiß auch nicht das Singen, und Lesen in der Bibel.

11. Dein Morgen-Brod iß nicht auf der Gaße, oder in der Schule, sondern bitte deine Eltern, daß sie dir solches zu Hause geben.

12. Suche darauf deine Bücher zusammen, und komm zu rechter Zeit in die Schule.

2. Des Abends bey dem Schlafengehen.

13. Nach dem Abend-Essen setze dich nicht in einen Winckel, daselbst zu schlafen, sondern verrichte erst deine Abend-Andacht mit Singen, Beten und Lesen, ehe du dich zu Bette begiebest.

14. Ziehe dich an einem besonderen Orte aus, oder wo es ja in Gegenwart anderer Leute geschehen muß, so sey dabey bescheiden und schamhaftig.

15. Besiehe zuweilen die ausgezogenen Kleider, ob etwas daran zerrissen sey, damit es beyzeiten ausgebessert werden könne.

16. Wirf deine Kleider nicht in die Stube herum, sondern lege sie zusammen an einen gewissen Ort, damit du sie Morgens früh gleich wieder finden könnest.

17. Lege dich fein züchtig und gerade ins Bette, und decke dich wohl zu.

18. Ehe du einschläfest, so prüfe dich, wie du den Tag zugebracht, dancke Gott für seine Wohlthaten, bitte ihn um die Vergebung deiner Sünden, und empfehle dich seiner gnädigen Beschirmung.

Digitized by Google

19. Wenn du in der Nacht aufwachen soltest, so gedencke an Gott und seine Allgegenwart, und hänge eiteln Gedancken nicht nach.

3. Bei der Mahlzeit.

20. Wenn du, zumal bey fremden Leuten, zu Tische gehest, so kämme und wasche dich vorher fein reinlich.

21. Unter dem Beten laß die Hände nicht zur Erden hängen, fahre auch sonst nicht damit herum, sondern laß sie zugleich mit dem Hertzen zu Gott empor gerichtet seyn.

22. Lehne dich unter dem Gebet nicht an, und gaffe mit den Augen herum, sondern sey andächtig und ehrerbietig vor der heiligen Majestät Gottes.

23. Nach dem Gebet warte, bis andre, die größer sind, ihren Platz eingenommen haben, alsdann setze dich auch fein still und sittsam zu Tische.

24. Uber Tische sitze fein gerade und still, wackle nicht mit dem Stuhl, und lege die Armen nicht auf den Tisch. Messer und Gabel lege zur rechten, das Brod aber zur lincken Seite.

25. Meide alles, was den Schein eines heißen und unbändigen Hungers hat, dahin gehöret, wenn man die Speisen so begierig ansiehet, wenn man der Erste in der Schüssel ist, wenn man das Brod auf einmal in lauter Bissen zerschneidet, wenn man geschwind und gierig isset, wenn man schon ein ander Stück Brod fordert, da man noch nicht hinunter gegessen, wenn man zu große Bissen schneidet, wenn man den Löffel zu voll nimmet, wenn man den Mund zu voll stopfet etc.

26. Bleibe vor deinem Orte in der Schüssel, oder sey vergnügt mit dem, was dir gegeben wird, und begehre nicht von allen zu haben.

27. Siehe nicht auf eines andern Teller, ob er etwa mehr als du, bekommen habe, sondern genieße das Deine mit Dancksagung.

28. Iß nicht mehr Fleisch oder Butter, als Brod. Beiß aber das Brod nicht mit den Zähnen ab, sondern schneide mit dem Messer ordentliche Bissen.

29. Fasse Messer und Löffel fein ordentlich, und hüte dich, daß du das Kleid oder Tischtuch nicht befleckest.

30. Die fetten Finger lecke nicht ab, sondern wische sie an ein Tuch. Brauche aber, so viel möglich ist, die Gabel an statt der Finger.

31. Kaue die Speisen mit zugeschlossenen Lippen, und mache kein Geräusch durch Scharren auf dem Teller.

Digitized by Google

32. Lecke den Teller weder mit dem Finger, noch mit der Zunge ab, fahre auch nicht mit der Zunge außer dem Munde herum. Stütze den Elnbogen nicht auf den Tisch, wenn du den Löffel zum Munde bringest.

33. Das Saltz nimm nicht mit den Fingern sondern mit der Messerspitze aus dem Saltz-Faß.

34. Die Knochen, oder was sonst übrig bleibet, wirf nicht unter den Tisch, stoße sie auch nicht auf das Tisch-Tuch, sondern laß sie auf dem Rande des Tellers liegen.

35. Das Stochern in den Zähnen mit dem Messer oder Gabel stehet nicht fein, und ist dem Zahn-Fleisch schädlich.

36. So viel möglich ist, so enthalte dich, die Nase über Tisch zu schneutzen. Erfordert es aber die Noth, so wende das Angesicht etwas vom Tische hinweg, oder halte die Hand oder die Serviette vor; deßgleichen auch wenn du nießest oder hustest.

37. Gewöhne dich durchaus nicht, delicat und eckel zu seyn, und dir einzubilden, daß du dis und jenes nicht essen könnest. Manche müssen in der Fremde essen lernen, was sie zu Hause nicht konten.

38. Die auf dem Teller habende Speisen zu genau besehen oder gar beriechen, stehet nicht wohl. Soltest du in der Speise ein Haar, oder sonst etwas finden, so thue es still und unvermerckt bey Seite, damit andre nicht zum Eckel bewogen werden.

39. So oft du etwas auf den Teller bekommst, so bedancke dich höflich mit geneigtem Haupte.

40. Die Knochen nage nicht mit den Zähnen ab, mache auch nicht ein Getöse, das Marck heraus zu klopfen.

41. Es schickt sich nicht, dasjenige, was du einmal auf dem Teller gehabt, wieder in die Schüssel zu legen.

42. Wenn du über Tisch etwas herlangest, so hüte dich, daß du den Ermel nicht in die Schüssel hangen lassest, oder ein Glaß umwerfest.

43. Uber Tisch rede nicht eher, bis du gefraget wirst. Hast du aber in der Kirche oder Schule etwas Gutes gemercket, oder fällt dir ein feiner Spruch ein, der sich zum Discurs schicket, so darfst du solchen wohl vorbringen. Reden aber andre etwas gutes, so höre aufmercksam zu.

44. Wenn du trincken wilst, so must du keine Speise mehr im Munde haben, und dich vorher höflich neigen.

45. Es stehet sehr übel 1. wenn man unter dem Trincken so starcke Züge thut, daß man schnaufen oder tief Othem holen muß.

Digitized by Google

2. Wenn man unter dem Trincken die Augen auf andre herum gehen lässet.

3. Wenn man den Anfang im Trincken über Tische machet, ehe die Aeltern oder Vornehmern getruncken.

4. Wenn man zugleich mit einem Vornehmern das Glaß an den Mund setzet.

5. Wenn man trincket, wenn andre noch mit uns reden.

6. Wenn man das Glaß etliche mal hintereinander ansetzet.

46. Vor und nach dem Trincken flegt man den Mund abzuwischen, doch nicht mit der Hand sondern mit einem Tuche, oder Serviette.

47. Sey über Tisch dienstfertig, wenn etwas in die Stube hinein zu holen, oder sonst zu thun ist, das du verrichten kanst.

48. Wenn du satt bist, so stehe ohne Poltern auf, nimm deinen Teller, auch wohl den Stuhl mit, wünsche eine gesegnete Mahlzeit, und trit bey seit, zu warten, was dir befohlen wird. Doch hat man sich hierinn nach dem, was gewöhnlich ist, zu richten.

49. Das übrige Brod stecke nicht in die Tasche, sondern laß es auf dem Tische liegen.

50. Ehe du nach Tische etwas anders verrichtest, so dancke vorher deinem Schöpfer, der dich gespeiset und gesättiget hat.

II. Regeln, wie sich ein Kind in der Schule verhalten soll.

51. Liebes Kind, wenn du in die Schule kommst, so neige dich ehrerbietig, und setze dich still an deinen Ort, und gedencke an die Gegenwart Gottes.

52. Wenn gebetet wird, so bedencke, daß du mit Gott redest, und wenn Gottes Wort gehandelt wird, so bedencke, daß Gott mit dir rede. Sey also demüthig und andächtig.

53. Wenn du laut beten must, so rede langsam und bedächtlich; und wenn gesungen wird, so suche nicht die andern zu überschreyen, oder das erste Wort zu haben.

54. Sey deinen Lehrmeistern allezeit gehorsam, und laß dich nicht über einer Sache etlichemal von ihnen erinnern.

55. Wirst du um deiner Unarten willen gestraft, so beweise dich weder mit Worten noch mit Geberden, ungeduldig und widerspenstig, sondern nimm es zu deiner Besserung an.

56. Hüte dich in der Schule vor dem schändlichen Plaudern, dadurch du dem Schulmeister seine Arbeit schwerer machest, deine

Digitized by Google

Mitschüler ärgerst, und dich und andere an der Aufmercksamkeit hinderst.

57. Gib acht auf alles, was geredet wird, sitze fein gerade, und siehe deinen Lehrer an.

58. Solst du deine Lection aufsagen, so schlage das Buch ohne Geräusch auf, ließ fein laut, deutlich und langsam, daß man alle Worte und Sylben verstehen könne.

59. Siehe mehr auf dich selbst, als auf andre, wo du nicht zum Aufseher über sie bestellet bist.

60. Wenn du nicht gefraget wirst, so sey stille und hilf andern nicht ein, wenn sie ihre Lection sagen sollen, sondern laß sie für sich reden und antworten.

61. Gegen deine Mitschüler beweise dich liebreich und friedfertig, zancke nicht mit ihnen, stoße sie nicht, besudle nicht mit deinen Schuhen, oder mit der Dinte, ihre Kleider, gib ihnen keine Bey-Namen, und verhalte dich in allen Stücken also gegen sie, wie du woltest, daß sie sich gegen dich verhalten sollen.

62. Hüte dich vor allen unanständigen groben Sitten und Geberden in der Schule. Dahin gehöret:

1. Wenn man sich mit den Händen oder gantzen Leib vor Faulheit ausrecket.

2. Wenn man in der Schule Obst oder andere Sachen isset.

3. Wenn man die Hand oder Arm auf des Nachbars Achsel leget oder unter den Kopf stützet, oder sich mit dem Kopfe vorwärts auf den Tisch leget.

4. Wenn man die Füße auf die Banck setzet, oder damit scharret oder baumelt, oder die Beine übereinander schlägt, und von sich strecket, oder im Sitzen oder Stehen zu weit von einander sperret.

5. Wenn man im Kopfe kratzet.

6. Wenn man mit den Fingern spielet oder daran klaubet.

7. Wenn man den Kopf bald vor sich, bald hinter sich, bald auf die Seite wendet und drehet.

8. Wenn man sitzt und schläfet.

9. Wenn man unter dem Tisch oder Banck herum kriechet.

10. Wenn man dem Praeceptori den Rücken zukehret.

11. Wenn man die Kleider in der Schule anders anthut.

12. Wenn man sich unflätig in der Schule bezeiget.

63. Halte deine Bücher inwendig und auswendig fein rein und sauber, schreib und mahle nicht allerley hinein, zerreiße sie nicht und verliere keines davon.

Digitized by Google

64. Wenn du schreibest, so besudle dich nicht an Händen und Gesicht mit der Dinte, besprütze auch nicht damit den Tisch und die Bäncke oder deine und andrer ihre Kleider.

65. Wenn die Schule aus ist, so mache kein Gepolter, springe nicht, wenn du eine Treppe herunter gehen must, über zwey oder drey Stufen hin, damit du nicht Schaden nehmest und gehe sittsam nach Hause.

III. Regeln, wie sich ein Kind auf der Gasse verhalten soll.

66. Liebes Kind. ob du gleich nach der Schule außer der Aufsicht deines Lehrmeisters bist, so ist doch Gott an allen Orten gegenwärtig; daher du Ursach hast, auch auf der Gasse dich vor ihm, und seinen heiligen Engeln, zu scheuen.

67. Renne also nicht wild auf der Gasse herum, schreye auch nicht, sondern gehe still und ehrbar.

68. Beweise dich schamhaftig und thue nicht öffentlich vor den Leuten dasjenige, was man an einem abgesonderten Orte zu verrichten pfleget.

69. Auf der Straße zu essen, ist unanständig.

70. Gaffe nicht mit den Augen in der Höhe herum, laufe den Leuten nicht entgegen und tritt nicht muthwillig in den Koth, wo er am dicksten ist, oder in eine Pfütze.

71. Wenn du siehest Pferde oder einen Wagen kommen, so trit auf die Seite, und hüte dich, daß du nicht Schaden nehmest. Hänge dich niemals hinten an einen Wagen an.

72. Im Winter gehe nicht aufs Eis, wirf andre nicht mit Schneebällen und fahre nicht mit liederlichen Buben auf den Schlitten.

73. Im Sommer bade dich nicht im Wasser, und gehe nicht zu nahe an dasselbe. Habe auch keinen Gefallen am Muthwillen und frechen Spielen.

74. Bleib nicht auf dem Wege stehen, wo sich Leute zancken oder schlagen oder andere Bosheiten treiben; geselle dich nicht zu bösen Buben, die dich verführen; lauf auch nicht auf den Jahrmärckten herum; stehe nicht bey den Marcktschreyern oder siehe den leichtfertigen Tänzen nicht zu. Denn du lernest da nichts als böses.

75. Fasse dich nicht auf der Gasse mit andern Kindern zusammen, daß du die Straße einnehmest; lege auch nicht deinen Arm auf andrer ihre Schultern.

Digitized by Google

76. Wenn dir jemand bekantes oder vornehmes begegnet, so weiche ihm aus, thue den Hut ab, und bücke dich höflich. Warte aber nicht solange, bis er schon neben dir oder gar schon vorüber ist, sondern beweise ihm solche Ehrerbietigkeit, wenn du noch ein paar Schritt von ihm bist.

IV. Regeln, wie sich ein Kind in der Kirche verhalten soll.

77. Liebes Kind, bedencke in der Kirche die heilige Gegenwart Gottes, und daß du nach dem Worte, das du hörest, an jenem Tage gerichtet werden sollest.

78. Bringe deine Bibel und Gesangbuch mit zur Kirche, und singe und bete fein andächtig mit. Denn aus dem Munde der jungen Kinder will sich Gott ein Lob zubereiten.

79. Unter der Predigt gib auf alles acht, mercke was aus dem Text vorgestellet, und wie der Vortrag eingetheilet wird; welches du auch in deine Schreib-Tafel aufschreiben kanst. Schlage ein und andern schönen Spruch in deiner Bibel, doch ohne Geräusch und vieles Blättern, nach, und zeichne ihn mit einem hineingelegten schmalen langen Papirgen, deren du immer etliche in deiner Bibel liegen haben must.

80. Plaudre nicht in der Kirche, und wenn andere mit dir plaudern wollen, so gib ihnen keine Antwort. Wirst du unter der Predigt vom Schlaf angefochten, so stehe ein wenig auf, und suche dich desselben zu erwehren.

81. Wenn der Name Jesus genennet oder gebetet wird, so entblöße oder neige dein Haupt, und bezeige dich ehrerbietig.

82. Gaffe nicht in der Kirche herum nach andern Leuten, und halte deine Augen in guter Zucht und Ordnung.

83. Alle unanständige Sitten, die du nach n. 62 in der Schule zu vermeiden hast, die hast du noch vielmehr in der Kirche zu vermeiden.

84. Wenn du mit andern paarweise in die Kirche und aus der Kirche geführet wirst; so solst du niemand aus Muthwillen stoßen, vexiren oder besprützen, sondern ehrbar und stille fortgehen.

V. Regeln, wie sich ein Kind sonst in seinem gantzen Umgange zu verhalten hat.

85. Liebes Kind, lebe mit jederman friedlich und einig, und laß deine gantze Höfligkeit aus Demuth und wahrer Liebe des Nächsten fließen.

Digitized by Google

86. Gewöhne dich in allen deinen Sachen ordentlich, lege deine Bücher und anders an seinen gewissen Ort. und laß es nicht unordentlich und zerstreut herum liegen.

87. Wenn dich deine Eltern ausschicken wollen, so mercke die Sache wohl, die du ausrichten sollst, damit du sie nicht unrecht bestellest. Wenn du dein Geschäft ausgerichtet hast, so komm gleich wieder nach Hause und bringe Antwort.

88. Sey niemals müssig, sondern gehe entweder deinen Eltern zur Hand oder wiederhohle deine Lectiones und lerne dasjenige auswendig, was dir aufgegeben worden. Hüte dich aber, daß du nicht in garstigen oder eiteln Büchern lesest, oder die Zeit, dafür du Gott Rechenschafft geben must, mit Charten oder Würfeln verderbest.

89. Wenn du Geld bekommst, so gib es jemand aufzuheben, damit du es nicht verliehrest oder vernaschest. Gib von dem Deinigen gern Allmosen.

90. Wenn dir jemand etwas schencket, so nimm es mit der rechten Hand an, und bedancke dich höflich.

91. Kommst du zu jemand, der Geld auf dem Tische, oder sonst etwas liegen hat, so gehe nicht zu nahe hinzu, und bleibe nicht allein in der Stube.

92. Behorche niemand an der Thür. Sirach 21, 26, lauf auch nicht gleich hinein, sondern nimm außen vor der Thür deinen Hut ab, klopfe bescheidentlich an, warte darauf bis man dich hinein rufet, und bücke dich, wenn du hinein getreten. Schmeiß auch die Thür nicht so hart zu.

93. Verstelle dein Gesicht nicht bey den Leuten durch Runtzeln, oder sauer sehen; sey nicht stöckisch, wenn du etwas gefraget wirst; laß aber die Leute erst ausreden, und falle ihnen nicht ins Wort; antworte nicht mit Kopfnicken oder schütteln, sondern mit deutlichen und bescheidenen Worten.

94. Deinen Reverentz mache allzeit etwas tief und langsam, mit erhabenem Gesicht. Scharre nicht mit dem Fuße zu weit hinten hinaus. Kehre den Leuten nicht den Rücken, sondern das Angesicht zu.

95. Kommt ein Fremder oder guter Freund ins Haus, so bezeige dich höflich gegen ihn, heiß ihn willkommen, biete ihm einen Stuhl und warte ihm auf.

96. Im Niesen, Reinigung der Nasen, Ausspeien und Gähnen befleißige dich aller möglichen Wohlanständigkeit. Wende dein Angesicht alsdenn etwas auf die Seite, halt die Hand vor, fasse

Digitized by Google

die Unsauberkeit der Nase ins Schnupftuch, und besiehe es nicht lange, laß den Speichel gerade herunter auf die Erde fallen, und trit mit dem Fuß drüber. Gewöhne dich nicht an das beständige Reuspern, Grübeln in der Nase, heftiges Schnaufen und ander eckelhaftes und unanständiges Wesen.

97. Gehe niemals unflätig und säuisch einher. Schneide die Nägel zu rechter Zeit ab und halt die Kleider, Schuh und Strümpfe rein und sauber.

98. Im Lachen sey mäßig und bescheiden. Lache nicht über alles, am allerwenigsten über anderer Leute Bosheit oder Unglück.

99. Hast du etwas versprochen, so suche es auch zu halten, und hüte dich vor allen Lügen und Unwahrheiten.

100. Was du gutes und wohlanständiges an andern christlichen Leuten siehest, das laß dir zum Vorbilde dienen. Ist etwa eine Tugend, ein Lob, dem dencke nach. Phil. 4, 8.

22.

Lektionsplan der Alsfelder Stadtschule im Sommersemester.

1735.

A. Rectoris Mülleri Lectiones.

I. Cum Primanis:

1. Rudrauffii Catechism. Cap. III et IV.
2. Epistola prior S. Joannis N. T. Graeci, cum Grammatica graeca et analysi.
3. Cornelius Nepos a Phocione usque ad Hamilcarem.
4. Cellarii Vocabularium.
5. Epistolae Ciceronis selectae.
6. Adagia Seyboldi.
7. Poetica.

II. Cum Secundanis:

1. Cellarii liber memorialis.
2. Catechismus Lutheri cum dictis biblicis.
3. Declinationes et Conjugationes.

Digitized by Google

B. Lectiones Conrectoris Neusii.

I. Cum Primanis iisque superioribus:

1. Sebast. Castellionis sacri dialogi a 1 Reg. 16 usque ad 3 Reg. 3, cum inferioribus idem, si pauca excipias.
2. Psalmi selectiores.
3. Grammatica latina.
4. Dieterici Rhetorica.
5. Cellarii liber memorialis.
6. Arithmetica rudimenta.

II. Cum Secundanis:

1. Langii Colloquiorum Decuria quarta.
2. Psalmi.
3. Cellarii liber memorialis.
4. Declinationes et Conjugationes.
5. Arithmetica.

C. Praeceptor Soldan cum Tertianis tractavit:

1. Catechism. Luth. cum explicationibus Doct. Rudrauff.
2. Dicta Mag. Mogii.
3. Psalmos 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 32, 38, 51, 102, 130, 145, 150.
4. Vocabula latina.
5. Declinationes et Conjugationes Grammaticae latinae.
6. Arithmeticam.

23.

Dekrete für Volksschulmeister.

1735. 1743. 1756. 1757.

a.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Ludwigen ... Wir Sr. Hochfürstl. Durchl. Geheimbter Rath und Consistorii Director auch ubriege dazu verordnete Geist- und Weltl. Richter und Räthe urkunden hiermit, alß die Nothdurfft erfordert, daß nach tödlichem Absterben des gewesenen Statt-Praeceptoris Cellarii zu Ober Rosbach die Statt-Schul daselbst wiederum mit

Digitized by Google

einem frommen und tüchtigen Schuldiener bestellet werde, mithin zu solchem Behuff bey hiesigem Fürstl. Consistorio sich verschiedene Competenten und unter andern der seit etlichen und zwantzig Jahren her bey der Schul zu Nieder Rosbach gestandene Johannes Sommerlad geziemend gemeldet und darauf allhier ad Examen admittirt worden, so dann hoc praevio Uns von seinen ziehmlichen Profectibus in latinitate so wohl als gründlicher Wissenschafft in denen Articuln der christl. Lehre und übrigen zu einem rechtschaffenen Schuldiener und Praeceptor erforderlichen Geschicklichkeit der Bericht geschehen, was maßen Wir denselben zur Verwaltung sothaner Statt Schul in der zweyten Classe gegen den von Bürgermeister und Rath daselbst anerbottenen und von ihm angenommenen jährlichen Gehalt an Geld, Naturalien und etwas Feld-Guth bestelt und bestättiget haben, thun das auch crafft dieses dergestalt und also, daß Er Sommerlad gleich seinem Antecessore die kleine Schulknaben und kleinere Mädgen zusammen informiren und darbeneben den Dienst eines Organisten mit Orgelschlagen und Führung des Chorals in der Kirche so dann Gesänges bey denen Leichen versehen, nicht minder zur Nachfolge seiner ehmahligen Ambtsvorfahren Loewericke und Zweigels eine Singstunde wenigstens des Winters an Mittwochen und Sambstag Nachmittag mit denen gröseren Schulknaben, auf welche Er auch bey dem Gottesdienst gute Aufsicht zu nehmen hat, halten und sich überhaupt eines friedfertigen frommen und stillen Wandels befleißigen, so dann wie einem ehrbaren treuen und unverdrossenen Praeceptor und Schuldiener eignet und gebühret, der beschehenen Angelobung nach verhalten und aufführen soll. Zu dessen mehrerer Urkund haben Wir ihm dieses Decret mitgetheilet und es mit dem fürstl. Consistorialsecret besiegeln lassen. So geschehen Gießen, den 24ten Maii 1735.

Fürstl. Hess. Consistorium daselbst.

b.

Nachdem durch absterben des Schulmeisters Johannes Hartmann zu Kestrich der Schuldienst daselbst entledigt worden, und zu demselben ein Einwohner, Arnold Musch sich angeben, welcher von dem Herrn Pfarrer Engelbach ein guth Zeugniß seines bisherigen Verhaltens beygebracht, auch in seinem Examine sehr wohl bestanden, alß wird besagter Musch zum Schulmeister zu Kestrich hirdurch und in Krafft dieses verordnet und bestellet und dem

Digitized by Google

Herrn Pfarrer Engelbach zu Felda comitiret, denselben in solcher Qualität der Observantz nach vorzustellen, und zu seiner Incumbenz anzuweisen.

Signatum Gießen, den 7ten Jan. 1743.

Reinh. Henr. Rollius,
Dr. und des Alsfeld. und Grünberg. Districts Sup.

c.

Der zur Schul Oberdieden Kirchspiels Breidenbach recommendirte Adam Weigel wird hiermit ad interim zum Schulmeister angenommen, biß er sich diesen angehenden Winter noch besser in der Erkäntnüß der christlichen Lehr und im Schreiben geübet, daß er ad Examen definitoriale geschicket und vor ihn nach Darmstadt berichtet werden könne. Gießen, den 22ten Octob. 1756.

R. H. Rollius, Dr. et Sup.

d.

Nachdem Serenissimi Unßers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochf. Durchl. die durch das Absterben des Praeceptoris Müller erledigte Schulstelle zu Zella, Ampts Romrod, dessen dazu von dem fürstl. Consistorio vorgeschlagenen ältesten Sohn, Johann Daniel Müller sub dato Darmstadt den 24ten Maii dieß Jahrs gn. conferiret haben, so ist sich unterthänigst darnach zu achten und ermeldter Müller von jedermann vor den ordentlich bestellten Schulmeister zu Zella gebührend zu erkennen und wird dem H. Pfarrer Möller zu Billertshausen hierbey zugleich committiret, denselben in solcher qualität der Gemeine öffentlich vorzustellen und zu seiner Incumbentz anzuweisen. Gießen, den 23. Junii 1757.

(L. S.) R. H. Rollius, Dr. und des Alsfeld. Distr. Sup.

24.

Konfirmationsordnung für die Diözese Darmstadt.

1751.

Von Gottes Gnaden Ludwig Landgraf zu Hessen etc. etc.

Nachdem Wir seit angetrettener Unserer Fürstlichen Regierung Unsere Landesfürst- und väterliche Sorgfalt besonders auch darauf gerichtet, daß das Kirchen- und Schulwesen in gutem Stand

Digitized by Google

erhalten, alle eingeschlichene Unordnung und Mißbräuche dagegen sorgfältigst abgestellet werden mögen, zu diesem Ende auch die von Unseren in Gott ruhenden Herrn Vorfahren am Regiment errichtete löbliche Verordnungen theils renovirt, — theils aber, wo es nöthig war, geschärfet und neue hinzugethan, diesem ohngeachtet jedoch aber bisher bei der Confirmation derer Kinder verschiedene Gebrechen und Unordnungen angemerket worden: So haben wir zu deren gänzlichen Abstehung und verbesserter Einrichtung des Confirmationswesens zu verordnen gnädigt gut befunden, daß

1. Was den Terminum confirmationis anlangt, in Unserer dahiesigen Ober- und Nieder-Grafschaft eine durchgehende Gleichheit gemacht, und dieser Termin für das künftige auf das festum pentecostes und Trinitatis festgesetzt;

2. der Anfang des Examinis zur Präparation von denen Pastoribus mit dem Eintritt der Fastenzeit, und gleich nach dem Sonntag Invocavit gemacht;

3. ein Kind, das nicht lesen und den lutherischen Catechismum erlernen kann, zwar zur Information admittirt, jedoch noch ein Jahr zurückgestellet, hiervon jedoch ein von Natur unfähiges und dummes Kind befundenen Dingen nach eximiret;

4. kein Kind unter 14 Jahren, sondern welches wenigstens 13½ Jahr alt ist, zur Confirmation admittiret, und diesen Endzweck zu erlangen,

5. der Terminus a quo aetatis folgendergestalten gesetzt worden, daß die Kinder, welche anno 1737. gebohren anno 1751. — die so 1738. zur Welt gekommen anno 1752. et sic porro zur Confirmation zugelassen, dabey jedoch zwischen Kindern, die zu Anfang — und denen, welche zu Ende des Jahres geboren worden, einiger Unterschied zu machen;

6. diejenige Kinder aber, welche bei der Confirmation das 14te Jahr zurückgeleget, aus der Schule dimittiret, diejenige aber, so es noch nicht zurückgeleget, den folgenden Winter noch in die Schule zu gehen, oder in dessen Unterlassung die Eltern das Schulgeld dennoch dem Schulmeister zu bezahlen angehalten, anbey

7. die Confirmation alle Jahr, es mag der numerus confirmandorum gros oder klein seyn, geschehen, und auf die in § 5 gesetzte Zeit vorgenommen, in keiner Gemeinde aber, wo zuweilen gar kein Kind oder etwa nur 1 bis 2 befindlich sind, die Confirmation ein Jahr lang ausgesetzt, und wenn nach dessen Abfluß

Digitized by Google

sofort 4 oder mehr Kinder vorhanden wären, alsdann dazu geschritten; weniger nicht

8. ein jeder Pfarrer durchs ganze Jahr alle Woche einmal die Schul visitiren, darinnen Examen Catecheticum halten, und die auf den Sonntag in der Kirche vorzunehmende Catechisation ohne die äusserste Noth keineswegs aussetzen, hiermit nachdrücklich und bei Vermeidung scharfer Einsicht und Ahndung angewiesen. Ferner und zum

9. diejenige Kinder, welche die Schule in dem Ort selbst haben, nach zurückgelegtem 6ten, die Filialisten aber, welche über Feld gehen müssen, nach vollendetem 7ten Jahr ihres Alters von denen Eltern ohnweigerlich zur Schule geschickt, oder bei dessen strafbarer Unterlassung das Schulgeld dennoch dem Schulmeister zu bezahlen schuldig und gehalten; Und da

10. auch einige Eltern so leichtsinnig und frech erfunden worden, daß, um die Confirmation ihrer untüchtigen Kinder zu erzwingen, sie wohl denen vorgesetzten Geistlichen in's Gesicht gesagt, wie sie ihre Kinder eher anders wohin schicken, und in einer anderwärten Religion erziehen lassen, denn länger warten wollten, solche Gottes- und Religionsvergessene Frevel Unserm Fürstlichen Consistorio sobalden angezeigt und nachdrücklich bestraft werden sollen.

Wir befehlen demnach hiermit gnädigst, daß diese Unsere Fürstliche Verordnung von allen Kanzeln publicirt, und von Unserm nachgesetzten hiesig Fürstl: Consistorio sowohl, als Unserm bestellt dahiesigen Superintendenten, sodann Pfarrern und Beamten jeden Orts dahin gesehen und invigilirt werde, daß in allen Punkten steif, fest, und ohnverbrüchlich über dieser Unserer gnädigsten Verordnung gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift etc.

So geschehen Darmstadt den 21. Jan: 1751.

(L. S.)

Digitized by Google

25.

Worfelder Schulordnung.

1751.

Schema lectionum animarum fidei meae commissarum. Labores Officii.

Alle Sontag durchs gantze Jahr Nachmittags Betstund und im Sommer nach der Betstund Catechisation.

A. Vormittagschul.

Montag.

Von 7 bis ½ oder ¾8 habe erstlich gesungen, da dann die Unterschul zeit meines Hierseyns unter dem Gesang ruhig und gelassen solches angehöret und devot bezeugen müssen.

2. Gebeth: einen Morgensegen auf der Kinder, Eltern und Vorgesetzten Zustand gerichtet.

3. Gelesen, wobey die einfältige und unwissende Kinder meistens so viel als 2 bis 3 fähige Köpffe haben, hab lesen lassen. Die in der 2ten Classe werden zum Buchstabiren und lesen angewiesen, und in der dritten lernen die Buchstaben kennen und aussprechen.

4. Von denen etlich 40 vorgeschriebenen Psalmen wird von der ersten Classe einer und von der 2ten etliche Vers recitiret.

5. Vorgeschrieben und jedem Schreiber seine Lection corrigiret, und das Datum beygesetzt.

6. Ein Haupt-Stück aus dem kleinen Catechismo Lutheri, nachdem zwei von den Kindern, welche eben die vorhabende Ordnung betroffen, mitten in die Stube sich einander zu fragen, hab stehen lassen; ist von Martini bis Ostern des Morgens 8 bis 10 mal durchgangen, desgleichen auch nachmittags geschehen, beynahe 2000 mal durchtractiret worden.

7. Von der überbliebenen Stund und Zeit Vor- und Nachmittag habe einen Vers denen Kindern vorgesungen, hernach das Kind mit- oder alleinsingen lassen.

8. Dem großen Gott vor unsere Schul-Arbeit eine Danck-sagung abgestattet und in Gottes Namen dimittiret.

Digitized by Google

Dienstag.

Wie den Montag, nur daß etliche Blätter Stern-Sprüch von der ersten Classe und etliche Sprüch von der zweiten recitiret werden.

Mitwochs.

Müssen die Schreiber Brief lesen, darnach wird Catechisation gehalten.

Donnerstags.

Wird erstlich gelesen, hernach das Register sowohl im Alten als Neuen Testament auswendig hergesaget: 2. das Einmaleins: 3. die Kinder, welche dumm und vergessen seyn, werden auf das ca, ce, ci, co, cu gewiesen; Item Lection: Se-cte, Kyrie, e-le-i-son, Ex-em-plum, Ev-an-ge-li-um, E-gy-pten, und noch andere Wörter mehr auswendig lernen, buchstabiren und aussprechen.

Freytag.

Eben wie den Dienstag.

Samstag.

Erstlich das Evangelium et Epistel; 2. das in der Ordnung folgende Haupt-Stück, und 3tens wird catechisiret.

B. Nachmittags-Schul.

Erstlich müssen die Kinder in Sprüchbüchern alle Nachmittag durch die 3 Classen buchstabiren.

2. Sprüch aufschlagen, sowohl im Alten als Neuen Testament, und welcher Schüler den Spruch am ersten hat, den setze hinauf.

3. Ordinaire alle Nachmittag und im Sommer alle Tag durch die 3 Classen wird Catechisation gehalten. Von Advent bis Pfingsten sind von der ersten Classe 120 und von der 2ten 20 schöne Lieder gelernt worden. Was des Morgens oder Nachmittags an ordentlicher Schulzeit übrig gewesen, so habe jedes Kind nach seinem und der Eltern Zustand erinnert und hertzlich vermahnet: Liebe Kinder, die Lectiones, so wir diesen Morgen oder den Mittag tractiret, sind alle gut, allein weilen das bloße Wissen und Sagen noch lange nicht genug ist, ach! so sehet nun auch zu, und gebt genau auf euch selbst acht, daß ihr ein solches auch in eurem Hertzen, Leben und Wandel zu Hauß auf der Gassen, auf dem Felde, auch in denen heimlichen Winckeln, wo

Digitized by Google

ihr nur seyd, fein ausübet. Kinder schlagt auf Jac. 1, 22 (Seyd Thäter des Worts etc.), item Psalm 94, 8 u. 9 (Der das Ohr gepflanzet hat etc.) item Psalm 14, 2 u. 3 (Der Herr schauet etc.) ferner Psalm 139, 1, 2 u. 3 (Herr, du erforschest etc.). Auf gleiche Weise habe die Lectiones mit denen meiner Treu und Obsicht aufgetragenen Lämmern in den übrigen Stunden, sowohl des Morgens als auch des Nachmittags tractiret.

Schul-Knaben: 10
Mägdgen . . 21
Summa . . . 31

Worfelden, den 16ten Junii Anno 1751

Valentin Weitzel Ludimoderator.

26.

Groß-Gerauer Schulordnung.

1751.

Specificatio lectionum scholae, quae est Mega-Geraviae
MDCCLI, d. XIX. Junii

Montags Vormittag von VII biss VIII werden die Verba Lutheri, ein Hauptstück nach dem andern her recitirt, biss sie beysammen seyn; hernach wird alle Morgen ein Lied gesungen, darauf wird ein Gebet gethan, und nach der Catechismus-Uebung eine oder zwey Seiten catechisiret.

Von VIII biss IX lesen wir im Neuen Testament, da alle in der Stille nachlesen müssen, wobey manches kürtzlich erkläret wird. Darauf wird im Spruchbuch buchstabiret und zum theil auch gelesen. Hernach werden die ABCkinder in Kennung der Buchstaben geübet.

Von IX biss X werden die aufgegebene Sprüche verhöret, da die 1. Claß 10, die 2. Claß 5 Sprüch recitiren.

Endlich wird allemal mit Gebet beschlossen.

Nachmittags, von XII biss I wird mit Gebet angefangen, hernach im Spruchbuch buchstabiret und das ABC vorgenommen; wobey ich zugleich denen, so schreiben, die Federn schneide.

Von I biss II corrigire ihnen, was sie nach ihren Vorschrifften geschrieben, einigen schreibe Zeilen vor, und denen Anfängern

Digitized by Google

das ABC, wie ein Buchstabe aus dem anderen kan geführet werden. Hernach dictire auch denen Geübten Briefe, oder andere Moralien, corrigire ihnen dieselbe und notire die vitia orthographica in margine, und laße sie bißweilen darinn pro loco certiren.

Von II biss III werden die Psalmen, so sie auswendig gelernet, verhört, und allemal mit Gebet beschlossen.

Den Dienstag Vormittag wird eben so fortgefahren wie am Montag. Nachmittags aber wird wegen der Betstunde nichts dictiret, sondern nur corrigiret, vorgeschrieben, im Rechnen geübet und müssen Briefe lesen. Und wenn sie im Spruchbuch buchstabiret und das ABC vorgenommen haben, so werden die Psalmen von der 1. und 2. Claß verhöret und mit Gebet beschlossen.

Den Mittwochen werden die Hauptstücke des Catechismi, wie alle Morgen herrecitiret, wodurch ihnen die verba Lutheri beygebracht werden, hernach gesungen und gebetet, darauf catechisiret. Von VIII biss IX wird buchstabieret, wobey die fertig Buchstabierende alle Zeit zugleich müssen lesen, was sie buchstabieret haben. Darauf wird das ABC und Ab überhöret. Von IX biss X werden die Schreibbücher alle corrigiret, wie auch andern vorgeschrieben. Darauf der aufgegebene Psalm verhört. Endlich allezeit mit Gebet beschlossen.

Den Donnerstag werden alle Lectiones Vor- und Nachmittags eben so wie am Montag tractiret und continuiret.

Den Freytag wird fortgefahren wie am Dienstag.

Den Sonnabend wird continuiret wie am Mittwochen.

Sonntags werden die Lieder probiret und das Evangelium gelesen und kürtzlich erkläret. Nachmittag wird wieder das Lied, so gesungen werden soll, probiret, und die Früh-Predigt wiederholt.

NB. alle halb Jahr wird Schema Lectionum in dem Examine exhibirt, und darinn von allen Lectionen terminus a quo ad quem designirt.

Johann Jakob Kessler Praeceptor.

Digitized by Google

27.

Lektionsplan der dritten Klasse der Alsfelder Stadtschule.

1753.

Montags morgen von 7—8 Uhr ist das Vorschreiben die erste Arbeit, unter welchem 2 Knaben die zum außwendiglernen erwehlte Psalmen und die Sprüche M. Mogii über die 5 Hauptstücke vorlesen, die übrigen aber zum nachlesen und nachbethen angewiesen werden; ferner wird der kleine Catechismus gefraget.

Die Stunde von 8 bis 9 Uhr wird zum Lesen und Buchstabiren angewandt, in welcher die im Testament ein Capitel, die in der Grammatic, Vestibulum und alle übrigen eine Lection aus ihren Büchern aufsagen, so dann wann noch Zeit übrig, die zum Außwendiglernen aufgegebene Declin:, Conjugat: und Wörter gefraget, da aber die Zeit verflossen, wird solches biß in die Privatstunde versparet, alßdann die Morgenschul mit Gebät beschlossen.

Nachmittags von 12 bis 1 Uhr wird wieder vorgeschrieben. unter welchem 2 Schüler den kleinen Catechißmum vorlesen, die andern aber nachbäten müssen, so dann wird entweder ein Stück aus dem Rudrauffischen Catechismo oder D. Rambachs Heilsordnung vorgenommen.

Die Stunde von 1 bis 2 Uhr ist der Morgenstunde von 8 biß 9 Uhr gleich.

Die übrigen Tage sind dießem gleich außer daß an statt des Capitels Mittwochs die Epistel und Sonnabends das Evangelium auf folgenden Sonntag gelesen, und der aufgegebene Psalm gefraget wird.

Die Privat-Stunden haben Schreiben, Rechnen und Brieflesen zum Grund.

Digitized by Google

28.

Revers für die Schullehrer der Obergrafschaft.

1756.

Ich Endes unterschriebener mit Nahmen . . . von . . . bekenne hiermit, daß ich den Schuldienst und Glockendienst zu . . . . in Gottes Nahmen so angenommen, daß ich mich wohlbedächtlich dahin reversiret, nehmlich die mir anvertrauende Jugend treu und fleißig anzuführen, in denen ersten Elementen derer Buchstaben, sodann im Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen; vor allen Dingen will ich ihr die Gründe des Christlichen Glaubens und Reguln des Lebens aus dem Catechismo des theuren Mannes Lutheri vortragen und Lehren erklären, und mit Sprüchen der H. Schrift bewahren, und mir auch das Predigen mit übertragen ist, den Weg zur Seligkeit nach dem geoffenbahrten Wort Gottes und darauf sich gründenden Lehr-Sätzen der Evangelisch-Lutherischen Religion der Gemeinde, so viel mir Gott Gnade darzu verleyhet, rein, lauter, einfältig und erbaulich vortragen, auch fleißig zum Gebeth und der wahren Gottesfurcht anweisen, und dieses alles mit dem Gebät zu Gott anfangen, fortsetzen und enden. Ich selbsten aber will mich eines christlichen und unsträflichen Lebens mit allem Ernst befleißigen, damit ich weder Jungen noch alten, weder in Worten noch Wercken ärgerlich, sondern allen erbaulich seye, will auch die meinige dahin ernstlich anweisen, wozu mir Gott Gnade geben wolle, umb Christi willen. Wo ich aber in meinem Amt und das dasselbe forderte, untreu und nachlässig solte erfunden werden, so will ich meines Dienstes verlustig seyn, auch sonsten der verdienten Strafe mich willig unterwerffen, und da der Glockendienst bey dem Schulamt zugleich ist, reversire mich in allen Stücken, auch diesen Dienst, wie meine Vorfahren gethan, zu versehen. Auch dafern die Gemeinde, wie sie willens seyn soll, eine Orgel in die Kirch stellen würde, will ich solche ohne speciale hierzu verordnende Besoldung schlagen, wenn aber jemands bey Hochzeiten und sonsten auf speciales Begehren wollte geschlagen haben, soll er mir solichs auch ins besondere bezahlen, wie an andern Orthen üblich ist, alles treulich und ohne Gefährde.

Digitized by Google

29.

Verzeichnis der Schulmeister im Kirchspiel Gladenbach, deren Alter, wie viel Jahre sie an den Schulen gedienet, der Besoldung, der Zahl der Schul-Kinder.

1770.

1. Zu Gladenbach: Johann Hartmann Kramer, alt 66 Jahr, dienet als Schulmeister 50 Jahr, Schulkinder sind beynahe 70, bekommt überhaupt 16 fl. und 4 Mött Korn, und zwar vom zeitigen Diacono, als in dessen Hauß die Schul-Stube, und welcher von einem jeden Kind 1 fl. jährlich nebst den Schul-Scheitern bekommt.

2. Mornshausen: Johannes Krafft, alt 73 Jahr, Schulmeister 56 Jahr, Schulkinder 40, bekommt von jedem Kind 10 alb. und 10 Mäsger Korn ist ein alter treuer Mann.

3. Erdhausen: Johann Georg Kramer alt 35 Jahr, Schulmeister 8 Jahr, Schulkinder 30, Schullohn überhaupt 12 fl. und 5 Möt Korn.

4. Weidenhausen: Johann Christian Schambach alt 32 Jahr, Schulmeister 7 Jahr, Schul-Kinder 40, bekommt von jedem Kind 10 alb. und ½ Meste Korn.

5. Römershausen: Johann Ludwig Burck, alt 68 Jahr, Schulmeister 40 Jahr, Schulkinder 32, bekommt überhaupt 10 Mött Korn, ist ein alter treuer Mann.

6. Rächelshausen: Johannes Stöcker, alt 58 Jahr, Schulmeister 40, Schulkinder 14, bekommt überhaupt 12 fl. und auf der Reyhe das Mittagsessen von Michaeli bis Ostern.

7. Rontshausen: Johann Philips Wagner, alt 39 Jahr, Schulmeister 18 Jahr, Schulkinder 30, bekommt von jedem Kind 20 alb. und ¼ Meste Korn.

8. Bellnhausen: Joh. Phil. Stöcker, alt 60 Jahr, Schulmeister 45 Jahr, Schul-Kinder 16, bekommt von jedem Kind 12 alb. und überhaupt 14 Mesten Korn.

9. Sinkershausen: Hartmann Friebertshäuser, alt 39 Jahr, Schulmeister 16 Jahr, Schul-Kinder 18, bekommt von jedem Kind 13 alb. und ohngefehr 4 Mött Korn.

Digitized by Google

10. Fronhausen: Johann Ludwig Leonhard, alt 26 Jahr, Schulmeister 7 Jahr, Schul Kinder 22, bekommt von jedem Kind 15 alb. und die Kost auf der Reyhe bey den Gemeinds Leuthen, schreibet zierlich und ist gar fleißig.

11. Friebertshausen und Riechenbach: Johann Jacob Keller, alt 38 Jahr, Schulmeister 12 Jahr, Schulkinder in den beeden Dörffern 17, bekommt von jedem Kind 15 alb. und überhaupt 7 Mött Korn. Schreibet gut und ist bey seiner Schwächlichkeit treu.

12. Kählnbach: Johann Jost Barth, alt 50 Jahr, Schulmeister 27 Jahr, Schul Kinder 12, bekommt von jedem Kind 15 alb. und überhaupt 16½ Mesten Korn.

13. Diedenshausen: Johann Ludwig Friebertshäuser, alt 41 Jahr, Schulmeister 26 Jahr, Schulkinder 23, bekommt überhaupt 9 fl. und die Kost auf der Reyhe, ist ein vorzüglich guter Sänger.

Gladenbach, den 17ten März 1770.

Joh. Georg Buff, Pfarrer.

30.

Prüfungsordnung für die hessen-darmstädtischen Volksschullehrer.

1772.

Liebe Getreue! Wir haben bishero wahrnehmen müssen, daß die Besetzung der leedig gewordenen Schulen nach der bisherigen Methode nicht mit solchen Subjectis geschehen, welche die würdig- und tüchtigste gewesen, da manche solche Dienste erschnellet und erschlichen, weil sie zufällig die erste und einige waren, so von der Vacantz die geschwindeste Nachricht erhalten, wo sodann andern weit tüchtigere mit dem Trost daß die Stelle schon vergeben seye, sich abfertigen lassen müssen.

Nachdeme aber in allem Betracht an der Besetzung der Schulen mit tüchtigen und würdigen Gliedern vieles gelegen und solches in das Publicum einen nicht geringen Einfluß hat; Als haben Wir zu deren demnächstigen bessern Besetzung folgendes zu verordnen gdst gut gefunden:

Digitized by Google

1. sollen alle um eine Schul Stelle in Unsern F. Landen sich meldende, künfftighin nicht von dem Superintendenten allein, sondern von dem gesamten Definitorio examiniret und besonders in dessen Gegenwart von denen Fähigkeiten des Candidaten in dem vor den populairen Religions-Unterricht so höchst wichtigen Catechisiren eine Viertel Stunde lang, die Probe mit einigen Kindern machen.

2. Wenn der Candidat nicht absolut unfähig erfunden und daher biß auf bessere Qualificirung abgewiesen worden, soll demselben ein Attestat von Unserm Definitorio ertheilet werden, wodurch derselbe erst das würckliche Recht erhalten soll, mittelst dessen Producirung sich um einen Schul-Dienst melden zu können; und damit

3. dem Erlauffen oder Erschleichen der Schuldienste Einhalt und wo möglich das gäntzliche Ende gemacht werde, so soll Unser Definitorium eine ordentliche Tabelle und Controlle nach beygehendem Schemate, über die von nun an sich meldende Candidaten führen und bey denen sich ergebenden Vacanzen auf selbige ebenso sehr, als auf die durch ausdrückliche Memorialien sich anmeldende Candidaten Rücksicht nehmen und es nicht so sehr auf das Sollicitiren und Anempfehlungen derer Supplicanten, sondern darauf stellen, welcher unter denen bereits geprüften, der jedesmahlige würdigste seye, er mag hernach Einheimisch oder Ausländisch seyn, damit wenigstens auf diesen Weeg allmählig bessere Subjecta in den Dienst und Unser Land gezogen werden können.

Ihr habt demnach bey demnächst vorkommenden Schul-Vacanzien nicht nur selbsten darauf zu sehen, daß alles vorstehender maaßen befolget, sondern auch Unserm Definitorio allhier (zu Gießen) diese unsere gdste Willens Meynung bekannt zu machen und dasselbe zu der strackliehsten hinkünfftigen Befolgung derselben gemessenst anzuweisen. V. U.

Darmstadt, den 30. Nov. 1772.

Ex Commissione.

Digitized by Google

Nahmen	Alter Jahr	Vaterland	ledig oder geheurathet	Kinder	Steht in Diensten oder hat gestanden
Johannes Petri	36	aus der Pfaltz	Wittwer	2	zu Hallau
Christian Nicolai	24	aus der Ograf-schaft	ledig	—	noch nicht
Jacob Blaufuß	40	aus dem Ofürstenthum	beweibt	1	zu Romrod
Ernst Holberg	19	aus dem Isenb	ledig	—	noch nicht

31.

Die Schulvisitationsfragen des Metropolitans Preibisius von Nauheim.

um 1775.

Fragen bey Führung des Protokolls.

I. Ad D. Pastorem:

Ob Winther und Sommer Schule ordentlich gehalten werde?

Wann die Wintherschule ihren Anfang nehme.

Wan die Sommer Schule gehalten werde?

Ob auch die Kinder fleißig zur Schule kommen?

Ob auch der Schuldiener Fleiß in seinem Amt erweiße?

Ob er die Schularbeit selbst verrichte oder andern überlasse?

Ob Schulmeister frembten Geschäfften nachgehe und Schul negligire?

Ob er auch dem Herrn Pfarrer anzeige wann er in nöthigen Geschäfften verreiße?

Ob der Schulmeister sich auch in frembte Händel mische die gar seines Ambts nicht sind.

Ob Einigkeit zwischen Herrn Pfarrer und dem Schulmeister und der Gemeinde sey und Vorstehern.

Digitized by Google

Conduite	Wissenschafft	Profession	Examinirt	Hat im Examine bestanden
Trunckenbold	Orgel, rechnen, schreiben etc.	Buchbinder	den 10. Jan. 1773	sehr gut
Still sittsam	2 Jahr studirt		den 11. Mart. 1773	gut
desgl.	Orgel, schreiben, rechnen, Latein	ein Uhrmacher	den 15. Dec. 1772	mittelmäßig
. . .	ein gewesener Soldat	ein Schneider	den 30. Maii 1774	nicht ohne Hoffnung

Ob der Schuldiener auch mit den seinigen eine ordentliche und christl. Haushaltung führe.

Ob auch die Jugend und ledige Leuthe fleißig zur Catechismuslehre kommen?

II. Ad Ludim:

Ob der Schulmeister ein Register halte, worin die Saumseligen von Wochen zu Woche aufgezeichnet werden.

wie es alsdann gehalten werde bey solcher nachläßigkeit.

ob in der Schule der kleine Cat. Lutheri fleißig tractiret werde, ob Sprüch und Fragbuch, geistreiche Lieder und Psalmen gelernt würden.

ob auch die Eltern ihre Kinder mit den nöthigen Schulbüchern versehen, und wie es gehalten wird, wann aus Armuth die Eltern keine anschaffen können.

ob die Kinder fleißig zur Schulen kommen?

wer Schuld oder nicht Schuld daran? wie dem abzuhelfen?

ob Schreiben und Rechnen wohl tractiret werde?

ob der Gesang auch gut gehe?

ob auch die Schulkinder bey Zeit angewiesen werden, in der Kirche ein Hauptstück aus dem Catech: bey Catech: lehren vor dem Althar zu beten und einander zu fragen?

wie die Aufführung der Jugend auf den Gassen, ob sie höflich gegen die Fremden?

ob unartige Kinder sind, die ihren Eltern ungehorsam?

ob der Schuldiener seine Besoldung richtig erhalte?

Digitized by Google

III. Ad Presbyterium:

Haben der Herr Schultheiß und Seniores annoch etwas zu erinnern und beyzubringen?

Ist Ehestreit etwa im Ort?

Ist etwa Uneinigkeit und Feindschaft unter Nachbarn und Freunden?

Wer hat den Kirchhof zu benutzen, wird er reinlich gehalten?

IV. Ad Dom. Pastorem:

wie sind die Pfarr- und Schulgebäude beschaffen?

sind nöthige Reparation vorhanden?

hat man die Mittel dazu?

Candidaten sowohl zum Schul als Predigamt.

Nom:

Ob examinirt?

Ob Exspectanzdecret?

Lebenswandel?

Anweißung wann zu Predigen?

Sind auch wohl Knaben, die gute Fähigkeit haben, und zum Schulamt sich perfectioniren wollen?

V. Ultimo der Glöckner.

Und Jesus nahm zu an Weisheit etc. Luc. 2, 52.

Wachset aber in der Gnade und Erkenntnis etc. 2 Pet. 3, 18.

Nehmet immer zu im Werk des Herrn, sintemahl ihr wisset etc. 1. Cor. 15, 58.

Und das Wort nahm zu und die Zahl der Jünger Act. 6, 7.

Seid begierig nach der vernünftigen lauteren Milch etc. 1 Pet. 2, 2.

32.

Lektionsplan der Alsfelder Stadtschule im Sommer-Semester 1777.

Prima Classis.

A. Horis antemeridianis ab hora VII ad horam X.

Hora VII—VIII. Primordium laborum scholasticorum fuerunt praemissa cantione preces, frequenti utraque, tam latina quam germ. schola, cui negotio sacro praefuit vel Rector vel Conrector alternatim per hebdom.:

Digitized by Google

2. Successit in utraque schola, et quidem in singulis classibus praevia unius alteriusque s. scripturae capitis lectione, institutio theologica, in qua ego quidem S. R. D. Ouvrieri explanationes categeticas secutus sum.

Hora VIII—IX Calligraphia, et quidem scriptioni domesticae corrigendae, deinde 20 vocabulis e laudatissima collectione Cellariana memoriae domi gnaviter mandatis recitandis impendebatur.

Hora IX – X Lectionibus latinis, et quidem.

Die Lunae: Explicationi Corn. Nepotis

- Martis: Expositioni Castellionis Dialogorum sacr., finita nempe concione ecclesiastica, cui scholam latinam interesse moris est.

- Mercurii: Repetitioni Colloquiorum Lang. inter secundi ordinis, inter vero primi ordinis primarios addiscendae linguae gallicae.

- Veneris: Lectionibus iisdem ac D. Martis

- Saturni: Orthographiae et epistolographiae germanicae addicta fuit.

B. Horis pomeridianis ab hora XII usque ad horam III.

Hora XII—I Diebus Lunae et Jovis: Precibus publicis ecclesiasticis adest schola latina.

- Diebus vero Martis et Veneris in Musica vocali exercitatur universa schola a Praeceptore tertio.

Hora I—II Geographiam tractavi Die Lunae
Arithmeticam . . . - Martis
Physicam . . . . - Jovis
Arithmeticam iterum - Veneris.

Hora II—III Historiam universalem perstrinxi succincte, Die Lunae et Martis, praesente tam latina quam germanica schola. Diebus vero Jovis et Veneris eadem hora Conrectoris operae destinata est.

Classis secunda.

Ut legendo exerceantur, non parum temporis capitibus nonnullis S. S. singulis diebus consumendum est; deinde pensum quoddam Catechismi D. D. Ouvrieri illis exponitur. Hebdomatim quoque duabus horis epitome histor. eccl. secundum R. Seileri Compendium exagitatum est. Ne quoque latinae linguae imperiti evaderent, declinationes et conjugationes unacum explicatione et analysi colloq. Lang. diligenter tractavi. Bonum autem specimen diligentiae praebuerunt tam in Calligraphia, Orthographia et germanica epistolographia quam imprimis in Arithmetica, per quam in regula de tribus haud rudes sunt.

Digitized by Google

Lectiones cum Tertianis et Germanis tractavit.

Montag Vormittag.

1. Wann Preces gehalten ist, so tretten 2 Knaben hervor, welche ein Stück aus dem kleinen Catech. Luth. vorlesen, damit er denen kleinen Schülern durch nachlesen und bäten, worzu sie angewiesen sind, bekant werde, mitlerweile werden die Schreib-Bücher besehen und vorgeschrieben.

2. Müssen alle, und zwar ein jeder nach seiner Fähigkeit ihre Lection, im Testament, Psalm, kleinen Catechismo, Vestibulo und ABCbuch lesen.

3. Wird die letzte Stundte theils zum schreiben angewendet und denen, welche es vorzüglich können, etwas auswendig zu schreiben vorgesagt. Darauf wird mit Gebät beschlossen.

Nachmittag.

1. Nach dem Schul-Gebät wird abermal der kleine Catech: Luth: von 2 Knaben vorgelesen und darunter vorgeschrieben.

2. Lesen die oberste Ordnung ein Stück aus Dris Hübneri Bibl. Historie, welche ihnen erkläret, die nützliche Lehren daraus gezogen und darneben alle christlichen Lebenspflichten eingeschärffet werden.

3. Müssen die andern alle ihrer Ordnung nach ihre Lectionen ansagen und buchstabiren.

Dienstag Vormittag.

Weilen mehrenteils an diesem Tag Wochen-Predigt gehalten wird, da alle Classen in die Kirche gehen, so muß man die übrige Zeit dahin anwenden, was man am nöthigsten zu seyn befindet. Fält aber die Predigt aus, so sind diese Stundten denen Freytags Stundten gleich.

Nachmittag.

1. Wird eine Sing-Stundte gehalten und sowohl Choral- als Figural Music gelehret.

2. Wird ein Stück aus dem großen Catechismo Dris Ouvrieris vorgelesen und darunter vorgeschrieben.

3. Müssen die Psalmisten anfangen und so fort alle ihre Lection buchstabiren.

Mittwochen

1. Nach dem Gebät lesen 2 Knaben aus der obersten Ordnung ein Stück aus der Ordnung des Heils Dris Ouvrier. Darunter vorgeschrieben wird.

Digitized by Google

2. Lesen die in der 1ten und 2ten Ordnung die bevorstehende Sonntags Epistel, die kleinen aber ihre Lection.

3. In der 3ten Stunde werden die Schreiber in der Arithmetic und Brieflesen unterrichtet.

Darauf wird mit Gebät beschlossen.

33.

Inspections-Ordnung des Fürstenthums Hessen-Darmstadt.

1777.

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, etc. Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königlich-Preusischen schwarzen Adler-Ordens Ritter etc. etc.

Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt die von Unsern Regierungs-Vorfahren erlassene Instruction vor die in Unsern sämmtlichen Landen angestellte Inspectoren und Metropolitanen nach und nach ganz ausser Acht gekommen, und zu nicht geringem Schaden des Kirchen- und Schulwesens bisher hintangesetzt worden.

Nachdem Wir aber keineswegs gemeinet sind, diesem Vorfalle länger nachzusehen, vielmehr nach Unserer theuren Regenten-Pflicht für die Uns von Gott anvertraute Kirchen und Schulen und deren Diener zum Wohl Unserer gesammten Unterthanen zu wachen und zu besserer Aufsicht und Beförderung der Kirchen- und Schul-Anstalten nicht nur die Inspectionen in ihrer völligen Wirksamkeit wieder herzustellen, sondern auch deren Pflichten und Ansehen nach der Bedürfniß jetziger Umstände zu erweitern, und inskünftige solchen Männern aus der Geistlichkeit zu übertragen gnädigst entschlossen sind, welche nicht sowohl durch das Alter und Länge der Dienst-Jahre, als vielmehr durch Dienst-Eifer und erprobte Erfahrung, wie auch eine wahre Thätigkeit in denen so wichtigen Geschäften des Lehr-Amts hervorgethan haben; Als haben Wir gegenwärtige erneuert- und erweiterte Verordnung abfassen und durch den Druck bekannt machen lassen: Wollen auch

Digitized by Google

und befehlen hiermit gnädigst, daß derselben von allen Inspectoren in ihrem gantzen Begriffe und nach jeden darinn enthaltenen Puncten genauest nachgelebet und über deren Aufrechthaltung von nun an und in Zukunft durch Unsere Consistoria unter schwerer Verantwortung vor Gott und Uns gewachet werden soll.

Erstlich.

Solle der griechische und beschwerliche Titel von Metropolitan hiermit ganz abgeschafft seyn, und alle, die diesen Dienst jetzt und künftig versehen, von nun an blos Inspectoren genannt werden.

Zweytens.

Haben die Inspectoren vor allen Dingen Fleiß anzuwenden, daß sie in Lehre und Leben selbst unsträflich erfunden werden, den sämmtlichen Gemeinen, Pfarrern und Schul-Lehrern, die ihrer Aufsicht übergeben sind, mit einem rechtschaffenen Wesen und guten Wandel vorleuchten, in vorkommenden Fällen mit klugem und treuem Rath an Hand gehen, und allezeit bey sich bedenken, wie das Lehr-Amt durch nichts mehr geehrt werde, als durch das erbauliche Verhalten derer, welche demselben vorstehen.

Drittens.

Soll ein jeder Inspector in dem ihm besonders angewiesenen Bezirke auf der Pfarrer- Kirchen- und Schul-Diener Lehre, Amtsführung und häusliches Privat-Leben genaue Aufsicht haben. Wofern aber Irrlehren in der Lehre, Trägheit und Nachläßigkeit im Amt, oder Leichtsinn, anstößiges Betragen, Schuldenmachen und Unordnung in seinem Privat-Leben von ihm selbst an solchem wahrgenommen oder von andern angezeigt und in der That befunden würde: so soll er dieses in einem hierzu bestimmten eigenen Tagbuche gehörig anmerken, sofort denjenigen, welchen es betrifft, jedoch ohne Aufsehen, zu sich fordern, solchen in Liebe und Ernst gewissenhaft besprechen und ermahnen, und nachdem dieses geschehen, nicht weniger auch an gehörigen Orten bemerken, ob und was seine Unterredung und Ermahnung gefruchtet hat. Sollte aber seine Ermahnung nichts gefruchtet haben, gleichwohl aber die Sache von Wichtigkeit wäre, und über kurz oder lang sowohl vor die Person des Beschuldigten und dessen Hausgenossen, als auch vor das Amt selbst schädliche Folgen befürchten liesse: So soll er vorerst ungesäumt dem Superintendenten, jedoch ins

Digitized by Google

geheim, Nachricht davon ertheilen, damit derselbe nach Befinden die erforderliche Warnungs- und Besserungs-Mittel an seinem Theile einschlage und besorgliche Aergernisse verhüte: Wie dann auch Unsere Superintendenten ihm, dem Inspector, von dem Erfolge ihrer Verwendung ohngesäumte Nachricht zu ertheilen haben. Wäre aber alles fruchtlos gewesen; so soll der Inspector den Vorgang nicht durch unzeitiges Verschweigen, auf sich erliegen lassen, noch weniger aber zu bemänteln suchen, sondern unter seiner eigenen schweren Verantwortung die Sache ohne weiters Bedenken und Rückhalten an Unsere Consistoria berichten und daher sich näheren Bescheids gewärtigen.

Viertens.

Bey entstehenden Mißhelligkeiten zwischen Pfarrern, Kirchen- und Schul-Dienern selbst, oder zwischen ihnen und der Gemeinde, oder auch einzeln Gliedern der Gemeinde, soll der Inspector sich ohne Partheylichkeit unterziehen und durch sein Vertrauen alle gütliche Wege versuchen, um solche, dem Lehr-Amte so nachtheilige Mißhelligkeiten zu heben und etwa auf dem Ausbruch stehenden Processen, so viel an ihm ist, vorzubeugen, vielmehr aber Eintracht und wechselseitige Liebe zwischen solchen zu stiften und zu erhalten. Ließe jedoch eine zu weit gekommene und zu tief eingewurzelte Streit-Sache, sie mag nun Lehrer allein betreffen, oder eine Gemeinde mit angehen, sich nicht durch ihn und seine Vermittelung, mit Vermahnen, Bitten, Warnen und Rathen beylegen: so soll der Inspector alsdann gemeinschaftlich mit dem Beamten zu Werk gehen und soll von ihnen beyden nochmal der Weg der Güte eingeschlagen werden, liefe aber solcher gleichwohl fruchtlos ab, so sollen sie gemeinschaftlich den Vorgang an Unsere Consistoria berichten und sich durch Verschweigung oder Saumseligkeit nichts zu Schulden kommen lassen.

Fünftens.

Wann öffentliche Aergernisse und Schande bey einer Gemeinde im Schwange gehen und der Pfarrer des Orts mit der nöthigen Klugheit und Liebe jedoch nachdrücklich, so wie es die Noth der Sache und die Würde des geistlichen Amts erfordert, gegen solche öffentliche Aergernisse gewarnet hätte, seine Vermahnungen und Warnungen aber gleichwohl fruchtlos wären und das Uebel eher zu- als abzunehmen schiene, so soll er nun vor sich allein nichts weiter vornehmen, ohne vorher die Umstände an den Inspector

Digitized by Google

berichtet zu haben. Dieser aber hat nach reiflicher Ueberlegung der Sache, entweder dem Pfarrer Anleitung zu geben, wie er mit besserm Erfolge die verführte Gemüther gewinnen und die gute Ordnung herstellen oder wenn solches nicht fruchten wollte, in Gegenwart des Pfarrers die schuldige Personen vor sich fordern und ihnen mit Nachdruck und Liebe ihren verdorbenen Zustand vorzustellen, auch ihnen anzukündigen, daß wann sie nicht baldige Beweise ihrer Besserung geben, sie der weltlichen Obrigkeit als schädliche Mitglieder des gemeinen Wesens zu ernstlicherer Verfüg- und Beahndung angezeigt werden würden.

Sechstens.

Bey Ehestrittigkeiten, welche schlimme Folgen befürchten lassen, oder auch bey würklichen Ehetrennungen soll jeder Inspector verpflichtet seyn, mit gütlichem Verhör und Vermahnung an der Aussöhnung zu arbeiten und nach dem ihm von den Geistlichen berichteten Umständen sich alles Ernstes angelegen seyn zu lassen. Wann aber seine Verwendung nichts fruchten wollte; so hat er sich zwar keiner rechtlichen Entscheidung zu unterziehen, wohl aber die Parthien von aller Verbitterung abzumahnen, auch mit dem Beamten gemeinschaftlich zu Beylegung der Ehestrittigkeiten, in gütlichem Weg zu versuchen, sofort aber, wann an solchen hartnäckigen Personen die Güte nichts verfangen wollte, sie mit ihrer Klage an Unsere Consistoria zu verweisen, oder wann dieselben dem allem ohngeachtet eigenmächtig in der Trennung leben und bleiben, mithin die richterliche Untersuchung fliehen wollten, selbst die pflichtmäßige Anzeige in Zeiten zu thun.

Siebentens.

Alle Pfarr- und Schul-Berichte, welche sonst von den Pfarrern, Kirchen- und Schul-Dienern, gerade an Unsere Consistoria liefen, es sey dann, daß sie eine Beschwerde gegen den Inspector selbst enthielten, sollen an den Inspector geschickt, und von demselben sofort weiter an das Consistorium besorget werden, im Fall es nicht eine Sache wäre, welche durch ihn selbst schon vermittelt und abgethan werden kann. Dabey ist es dessen beständige Obliegenheit, alles das, was er entweder durch eigene Wahrnehmung, oder durch anderweitige nähere Erkundigungen zur Erläuterung der Sache erfahren, in einem besondern gutachtlichen Bericht beyzufügen, damit sofort ohne Aufenthalt und Umtrieb von dem Fürstlichen Consistorio die gemessene Verfügung erlassen und

Digitized by Google

darnach von dem Inspector derjenige Theil, den es betrifft, mündoder schriftlich nach Bewandnüß der Umstände bedeutet werden könne.

Achtens.

Ausser dem Verzeichnüß der sämmtlichen seiner Diöces untergebenen Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, nebst deren Alter und Dienst-Jahren, hat jeder Inspector ein richtiges Protocoll von den mit ihnen vorgewesenen Verhandlungen, es mögen nun solche entweder lauffende Inspections-Verrichtungen oder aber besondere Aufträge betreffen, zu halten: Dieses Protocoll soll während seines ganzen Inspectorats accurat und getreulich fortgeführet, mit den übrigen Inspectorats-Acten in einem besondern Schrank aufbehalten, eingebunden, an den Nachfolger überliefert und von demselben fortgeführet werden, wie denn von dem Superintendenten bey den Visitationen, darauf genaue Nachfrage geschehen und Rücksicht darauf genommen werden soll.

Neuntens.

Solle jeder Inspector darauf sehen, daß alle Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener ihr Amt selbst versehen und nicht nach blosem Wohlgefallen durch andere versehen lassen. Wie denn keinem, es seye denn in dem äussersten Nothfall, wo derselbe doch bald darauf die Anzeige zu thun hat, erlaubt seyn solle, ohne Vorwissen und erhaltene Einwilligung des Inspectors eine öffentliche Amts-Verrichtung jemand anders zu übertragen. Würde aber solches gleichwohl geschehen, und es sich Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener einfallen lassen, ohne solche Anzeige und Genehmigung dergleichen zu thun und auf der Unordnung beharren, insonderheit aber blos zu ihrer Gemächlichkeit ihr Amt andern übertragen, und solches ihres Orts vernachläßigen wollen; so hat derselbe diesen Vorgang und Mißbrauch ungesäumt an das Fürstliche Consistorium zu berichten und daher die weitere ernstliche Verfügung zu gewarten.

Zehentens.

Allgemeine Verordnungen und Ausschreiben, sie mögen nun betreffen, was sie wollen, sollen durch jeden Inspector mit Bemerkung des Hauptpuncts in ein eigenes dazu verfertigtes Buch eingetragen, sofort durch den Weg des gewöhnlichen Umlaufs allen Pfarrern, Kirchen- und Schul-Dienern mit einem umgeschlagenen weisen Bogen, auf welchem nichts als die Rubricken der Verordnung zu sehen ist, zugesendet und wann die Bekanntmachung

Digitized by Google

bescheiniget und zurück gekommen ist, besagte Bescheinigung unter ihrer besondern Rubrick aufbewahret und in obigem Buch, nach dem Tag des Abganges nun auch den Tag des Zurück-Empfangs bemeldt und darauf gesehen werden, daß solche nicht von ein oder anderm Geistlichen über die Gebühr liegen gelassen werden, maßen denn die Saumseligen zur gebührlichen ernstlichen Ahndung bey Fürstlichem Consistorio alsbalden anzuzeigen sind.

Gleicherweise ist mit denen besonderen Verfügungen, welche entweder nur Pfarrer und Kirchen-Diener allein, oder Schul-Lehrer, oder auch nur einzelne Personen und Sachen betreffen, jedoch jedes unter seinen eigenen Rubricken zu Erleichterung des Nachschlagens zu verfahren.

Eilftens.

Würden Studiosi Theologiae, welche entweder in dem Bezirke gebürtig sind, oder sich darinnen aufhalten wollen, ankommen, so haben sich solche bey dem Inspector des Bezirkes zu melden, ihre Zeugnisse des Consistorial-Examens vorzuweisen, und wann ihnen von den Consistoriis die Erlaubniß, sich im Predigen zu üben, erteilt worden; so hat er dieses der unter ihm stehenden Geistlichkeit gehörig bekannt zu machen, sofort aber auf ihren Lehr-Vortrag und Privat-Aufführung genau Acht zu haben, auch deßfalls Erkundigung und Bericht von den Pfarrern einzuziehen, nicht weniger auch alle halb Jahr eine in seiner Gegenwart gehaltene und schriftlich abgefaßte Predigt abzufordern und solche nebst seinem Bericht über dessen Lebens-Wandel und sonstige Beschäftigung zum Consistorio einzuschicken, welches sich auch in Absicht der Predigt oder eines andern ähnlichen Aufsatzes von den hin und wieder angestellten Praeceptoribus litteratis verstehet, in sofern selbige nicht bey dem Schulwesen zu bleiben gedenken, sondern eine Beförderung im Predigt-Amte wünschen, welches aber die Praeceptores litterati keinesweges zu mißbrauchen und unter diesem Vorwand ihr Schul-Lehr-Amt zu versäumen haben.

Zwölftens.

Im Fall des Ablebens eines Pfarrers, Kirchen- und Schul-Dieners, oder wenn sonsten der Fall sich zutrüge, daß ein solcher sein Amt nicht verrichten könnte, hat der Inspector jedesmahl sogleich die Anzeige an Unser Consistorium zu thun, dabey auch zu berichten, durch welchen Candidaten, oder durch wen sonsten inmittelst während der Amts-Erledigung die vorfallende und

Digitized by Google

lauffende Pfarr- Kirchen- und Schul-Verrichtungen am schicklichsten versehen werden mögen, bis das Amt wieder aufs neue besetzt ist, einsweilen aber bey Pfarr-Erledigungen durch den gewöhnlichen Umlauf sämtlicher Geistlichen, die jedem zukommende und zugetheilte gewöhnliche Sonn- und Feyertags-Predigten anzudeuten, damit sich ein jeder darauf gehörig gefaßt halte.

Dreizehntens.

Mit Vorstell- und Einführung der neubestellten, oder von einem Ort zum andern versetzten Pfarrer, wie auch Kirchen- und Schuldiener, soll es nach Unserer den 11ten Junius 1777. in öffentlichen Druck ergangenen Verordnung durchaus gehalten, mithin solche von nun an und inskünftige, von den Inspectoren, jedoch jedesmaligen vorgängigen Consistorial-Befehl und Anleitung und auf die in der allgemeinen Kirchen-Ordnung vorgeschriebene Weise verrichtet, zuvor aber wegen des zu erwählenden Tags die nöthige Abrede mit dem dazu bevollmächtigten Beamten gepflogen und dann auf den nächst vorhergehenden Sonn- oder Feyertag die öffentliche Bekanntmachung an die Gemeinde besorget und wie alles dieses ordnungsmäßig geschehen, demnächst an das Consistorium berichtet werden.

Vierzehntens.

Wird den Inspectoren die Aufsicht über das gesammte öffentliche Schul- und Erziehungswesen ihres Bezirks, worinn sie stehen, ganz besonders aufgetragen, mit dem gnädigsten Befehl, dahin zu wachen und zu sorgen, daß nicht nur die festgesetzte Lehrstunden richtig gehalten, die nach einer eigenen Vorschrift verordnete Lectionen und dazu gut gefundene Lehr-Art sorgfältig beobachtet, die schulbare Kinder zeitig und ununterbrochen zur Schule geschickt und darinn bis auf die bestimmte Jahre unterrichtet, nicht weniger auch die vorgeschriebene Schulzucht so gehandhabt werde, damit die Absicht einer heilsamen Schul- und Erziehungsanstalt sowohl in dem Unterricht, als auch in dem Lebens-Wandel, und Gesinnung der Jugend erreichet, und dem Vaterlande treue Unterthanen und gute Bürger, der Kirche aber rechtschaffene Glieder und exemplarische Christen gebildet werden.

Zu dem Ende hat der Inspector eine vollständige Liste der sämtlichen Schulen und deren Kinder mit Bemerkung der Jahre und Namen der Eltern, ingleichem die Ordnung wozu sie gehören, und des Fleißes und Aufführung so sie zeigen, zu halten, welche Liste von jedem Schuldiener alle halb Jahre mit Ab- und Zugang

Digitized by Google

zu ergänzen, an solchen einzuschicken, und somit pünktlich darauf zu sehen, daß weder an dem Lehrer noch an dem Schüler eine Saumseligkeit oder Unordnung einschleiche, sondern wie sich solche ergeben, allsogleich die nöthige Erinnerung an den Orts Geistlichen und Schullehrer geschehe, auch sonstige Vorkehr und Maasregeln, sonderlich aber auch fleißige Communication mit dem Beamten zu Abstellung eingeschlichener Gebrechen getroffen werden. Damit auch der Inspector nicht zu spät diesen oder jenen Mißbrauch gewahr werde, vielmehr den wahren Zustand und Fortgang des Schulwesens gleichsam beständig vor Augen habe; so sollen die Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener an denselben alle viertel Jahre einen gemeinschaftlichen Schulbericht einschicken, in demselben die wahre Verfassung der Schule, nach allen Erfordernissen zu begreiffen, so wie ihnen hiezu ein eigenes Formular die nähere Anleitung geben wird, und zwar dieses unter eines jeden Verantwortung und schweren Ahndung, wenn bey erfolgender Schul-Visitation sowohl durch den Inspector, als auch den Superintendenten und die eigens dazu ernannte Commissarien, sich eine vorsetzliche Unrichtigkeit ergeben würde. Diese Schul-Berichte haben die Inspectoren sofort alljährlich zu Ende des Jahrs mit ihrem Gutachten zu Unserm Consistorio unausbleiblich einzusenden.

Funfzehentens.

In den Städten soll von den Inspectoren alle Jahr zweymal, auf dem Lande aber nur einmal ein öffentliches Schul-Examen, ausserdem soll jedoch noch wenigstens gelegenheitlich anderer Vorfällen ohne besondere Kosten eine ausserordentliche Schul-Visitation gehalten werden. Jenes öffentliche Examen in den Städten geschiehet Frühjahrs und Herbsts, auf dem Lande aber nur Frühjahrs und zwar so, daß innerhalb den 14. Tagen vor Ostern ingleichen Michaelis und 14. Tage nach Ostern ingleichen Michaelis alle die Schul-Prüfungen vorgenommen werden sollen.

Da die öffentliche Schul-Prüfungen mit Recht vor der ganzen Gemeinde und in Gegenwart der Eltern geschehen, und hierzu ein geraumiger Ort erforderlich ist, so soll das öffentliche Examen nicht mehr wie bisher in der gewöhnlichen Schul-Stube, sondern in der Kirche und wo deren keine ist, an dem geraumigsten Orte gehalten, vorher aber die ganze Gemeinde und vornehmlich die Eltern und Vormünder der Kinder von der Kanzel an dem nächst vorausgehenden Sonntage eingeladen, und ihnen die gesetzte Zeit angekündigt werden. Die ausserordentliche Schul-Visitation wird

Digitized by Google

in Absicht der Zeit dem Gutfinden der Inspectoren überlassen, jedoch mit dem Anhang, daß weder dem Schul-Lehrer, noch auch sonst jemanden zum Voraus eine Anzeige zu thun, sondern daß solche vielmehr ganz unerwartet vorgenommen und dabey eben sowohl auf die Haupt-Verfassung der Schule als bey dem öffentlichen Examen gesehen werde, nur mit dem Unterschied, daß in diesem Falle nur einzele Stück kürzlich durchgangen und dann die verfassungsmäßige nähere Umstände eingesehen werden, von dem Befund sowohl in den öffentlichen Schul-Prüfungen als auch den Schul-Visitationen hat jeder Inspector in seinem jährlichen Bericht besondere Erwähnung zu thun, den Stillstand, Rück- und Fortgang in den Schul-Anstalten, sowohl im Ganzen, als auch an jedem Orte insbesondere, nebst den bemerkten Ursachen der Gebrechen treulich und gewissenhaft zu berichten.

Sechzehentens.

So oft eine Schul-Bedienung mit einem noch nicht an der Schule des Orts gestandenen Mann wieder besetzt wird, sollen die Inspectoren solchen eben sowohl, als wie oben bey der Präsentation der Pfarrer oder anderer Kirchen-Bedienten vorgeschrieben worden, der versammelten Gemeinde und der dabey versammelten Schul-Jugend, an welcher er künftig als Lehrer dienen soll, vorstellen, zu dem Ende auch die Schul-Jugend besonders hervortretten lassen, und ihn gehörigermasen in sein erhaltenes Schul-Amt einführen und anweisen und dabey sonderlich die Wichtigkeit der Schul-Anstalten sowohl ihm dem neuen Schul-Diener, als auch der ganzen Gemeinde und dann der Schul-Jugend an das Herz legen und jedem auf seine allgemeine und besondere Pflichten gegen das Lehr- und Schul-Amt leiten, als wozu von dem Consistorio jedesmahlen einiger Auftrag geschehen wird.

Siebenzehentens.

Wir versehen Uns zu den Inspectoren, nach dem es ihnen vornehmlich aus vielfältiger Erfahrung einleuchten wird, wie nicht einem jeden die Gabe zum Schul-Amt mitgetheilt ist, daß sie die von ihnen bemerkte mit guten Anlagen begabte Knaben, nach ausgehaltenen Schul-Jahren aufmuntern, sich dem Schul- und Erziehungswesen zu widmen, dagegen aber solche, die sich aus blinder Neigung oder aus bloser Ueberredung und eitelen Absichten ihrer Eltern und Verwandten darauf zu legen gedenken, aber keine Talente haben, davon durch dienliche Vorstellung abhalten und sie

Digitized by Google

bedeuten, wie inskünftig keine andere, als solche, welche genugsame Talente und würkliche Verdienste in dem Schulwesen aufzuweisen haben, an die Schul-Aemter gesetzt und befördert werden sollen.

Achtzehntens.

Die Kirchen-Kasten, Almosen oder sonstige milde Stifftungen und Anstalten betreffende Rechnungen, wann sie von dem zeitigen Geistlichen revidirt sind, sollen ehe sie noch dem Beamten zugeschickt werden, bey Gelegenheit der öffentlichen Schul-Prüfungen durch die Inspectoren ebenfalls, jedoch ohnentgeltlich, durchgesehen und, daß solches geschehen, mit ihrer Namens-Unterschrift beurkundet, hierbey aber von diesem, auf die deßfalsige Ordnung insonderheit und nicht sowohl allein auf die Zahlen und deren Zusammenrechnung, als vielmehr auch und vornehmlich auf die ordnungsmäsige Treue und respective bessere Verwaltung der Kirchen- und Armen-Gefälle und deren nützliche Anwendung zum gemeinen Besten gesehen und die allenfalsige Mängel und Gebrechen genau und nach obhabenden schweren Pflichten bemerkt werden.

Neunzehntens.

Soll jeder Inspector mit darauf sehen, damit die sogenannte Saal-Bücher und Inventarien von den sämtlichen Gebäuden, Grundstücken, Stiftungen, Gefällen, Zehenden, Zinsen, Capitalien, Geräthschaften und Anlagen, sie mögen nun zur Kirche, Pfarrey, Diaconat, Schul oder Glöcknern gehören, wo solche noch nicht sind, vor allen Dingen hergestellt und in Ordnung gebracht werden. Von diesen Saal-Büchern soll jeder Inspector einen kurzen Auszug zu eigenem Gebrauch haben und unter den Inspections-Acten aufbewahren, damit er bey vorkommenden Fällen nicht immer genöthiget werde, die Original-Schrifften bey die Hand zu nehmen und solche zu verstreuen.

Zwanzigstens.

Da die zu Kirchen und Schulen gehörige Gebäude bisher in mancherley Wegen theils durch eigene Schuld ihrer Bewohner und Aufseher, theils auch durch Erschwehrung des Bauens sehr verwahrloset, oft auch statt nöthiger und nützlicher Reparationen unnöthiges und ganz entbehrliches Bauwesen und Kosten-Aufwand verursachet, somit nicht nur die milden Cassen und gemeine Einkünfte erschöpft, sondern auch die Unterthanen mit vielfältigen Auflagen und Frohnden beschwehret, und andere zum Kirchen-

Digitized by Google

Bau Pflichtsschuldige in Schaden gesetzt, und mancherley Ungebühren verursacht worden; so wird den Inspectoren zu ihrer beständigen Obliegenheit hiemit aufgegeben, bey ihren sonstigen Verrichtungen an den Orten, wo sich dergleichen Gebäude finden, zugleich ein sorgfältiges Auge auf die sämtliche Gebäude der Geistlichen zu haben, keine Verwahrlosung zu dulten, sie mögen nun entweder von dem Bewohner und Inhaber der Gebäude, oder von andern Ursachen herrühren, sondern vielmehr da, wo sich Mißbräuche von Seiten der Bewohner hervorthun, oder aus andern Ursachen geringe oder Haupt-Reparationen nöthig sind, solche fleißig anmerken, sich die dauerhafteste, wohlfeilste Bauarten bekannt machen, und darüber fleißig mit den Beamten communiciren, welches sich auch von den übrigen geistlichen Angelegenheiten verstehet, wo des Beamten Vorschub und Unterstützung nur irgend die Kirchen, Pfarr- und Schul-Anstalten befördern können, damit nach und nach mit vereinigten Kräften die geistliche Gebäude hergestellet, und wo neue aufzuführen sind, solche mit Rücksicht auf ihre wahre Bestimmung und nicht nach dem seltsamen Geschmack dieses odes jenes zeitigen Inhabers eingerichtet und mit dem mindesten Kosten-Aufwand in Bau und Wesen erhalten werden möge, als wovon jeder Inspector alljährlich und zwar um Herbstzeiten mit dem Beamten einen gemeinschaftlichen und umständlichen Bericht abzustatten hat, um vor das künftige Jahr durch Unser Consistorium die deßfallsige Verfügungen treffen zu lassen.

Ein und Zwanzigstens.

In Betreff der weiters erforderlichen Kirchen-Visitationen und der zu haltenden Convente, werden die Inspectoren hiemit lediglich an Unsere Superintendenten verwiesen, als welchen nicht nur eine der hier zum Grunde liegenden allgemeinen Inspections-Ordnung anpassende, sondern auch näher Ziel und Maas setzende eigene Vollmacht ertheilet werden wird, worüber zu seiner Zeit jedem Inspector sowohl, als auch dem ganzen Convent Eröffnung geschehen soll. Wie dann Unsere Inspectoren darauf noch besonders vor jeder Kirchen-Visitation und Haltung des Convents von den Consistoriis in einem eigenen Rescript gewiesen werden sollen.

Zwei und Zwanzigstens.

Wie Wir in den Eifer und Fleiß der Inspectoren das zuversichtliche Vertrauen setzen, daß sie in eigener Beherzigung des auf ihrem Amt in gleichem Grad ruhenden Segens und Verant-

Digitized by Google

wortung, dieser Verordnung in allen Stücken und nach allen Kräften ein treues Genüge zu thun suchen werden; So wird doch noch zu ihrer billigen Erleichterung hiermit verordnet, daß der Schuldiener, welchen der Inspector dazu am schicklichsten finden wird, alle Abschriften und Ausfertigungen zu übernehmen schuldig seyn, davor aber auch eine besondere verhältnißmäsige Belohnung am Schluß des Jahrs geniessen solle.

So oft aber der Inspector selbst in Amts-Verrichtung ausserhalb seyn muß, werden ihm mit Inbegrif der Reise-Kosten täglich Drey Gulden verordnet, welche ihm, wann es Kirchen- und Schul-Sachen betrifft, halb aus dem Kirchen-Kasten und halb aus der Gemeinde jedesmahl verabreichet, in den übrigen Fällen aber von denjenigen bezahlt werden sollen, in deren Angelegenheiten derselbe Verrichtungen hat.

Schließlich haben Wir diese Inspections-Ordnung in Druck zu geben befohlen, und soll selbige jedem Inspector bey Antrit seines Amts anstatt der Instruction zugestellt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstl. Geheimen Insiegels. Darmstadt den 4ten Aug. 1777.

Ludwig,
(L. S.) Landgraf zu Hessen.

34.

Protokoll über das am 4ten November 1777 in Darmstadt abgehaltene Definitorialexamen.

Actum Darmstadt den 4ten November 1777.

In Gegenwart des gesambten fürstlichen Definitorii dahier ausgenommen Herr Consistorialrath Job.

Zu dem auf heute angeordneten öffentlichen Schulcompetenten Examine sind nach den vorher erlassenen Ausschreiben folgende vorgeladene wirklich im Amte stehende Schuldiener und dann Schulkandidaten erschienen, nämlich:

1. Georg Wilhelm Federlin, Schulmeister zu Sprachbrücken in der Gemeinschaft Umstatt.
2. Johann Matern Metzler, Schulmeister zu Weiterstatt in dem Oberamt Darmstadt.
3. Justus Wickenhöfer, Soldat unter dem fürstlichen Leibregiment dahier.

Digitized by Google

4. Johann Nicolaus Kuhlmann, eines Unterthanen Sohn zu Nauheim in dem Amte Kelsterbach.
5. Christoph Häus, dermaliger Vorsänger in dem Samthospital Hofheim.
6. Joh. Walther Acker, Schulverweser zu Wallerstätten Oberamts Rüsselsheim.
7. Joh. Daniel Amelung, des Schulmeisters Amelung zu Unter-Liederbach in der Herrschaft Eppstein Sohn.

Der Schulmeister zu Großhausen Amts Jägersburg war zwar auch bestellet, weil aber das Ausschreiben in Zwingenberg liegen geblieben und mithin zu spät angelangt ist, so hat sich derselbe nicht eingefunden und wird also auf das nächst bevorstehende zu citiren seyn.

Nachdem das Examen Definitoriale durch den fürstl. Superintendenten auf die gewöhnliche Art eröffnet und dabei ausdrücklich erinnert worden, wie es hier lediglich auf giltige Proben von eines jeden Talenten und Tüchtigkeit zu einem Schulamte angesehen seye, und daher keiner Ursache habe, erschrocken zu seyn, als ob man ihn übereilen und es ihm erschweren wolle, so machte

1. derselbe den Anfang mit einem katechetischen Stücke aus der Lehre des Christenthums und zwar aus dem andern Artickel des zweiten Hauptstückes im Katechismus, von Jesu Christo dem Sohne Gottes und Erlöser der Welt nebst den damit zusammenhangenden Lehren von der H. Dreieinigkeit.

So weit nun die hier vorgekommenen Fragen, deren Erläuterung, Erörterung und Beweißgründe dem Begriffe solcher Leute, welche keine eigentliche theologische Wissenschaft besitzen, gemäs zu seyn schienen und sich näherten: sind auch die Antworten meist treffend ausgefallen, ob ihnen gleich hie und da die Vollständigkeit fehlte. Die fertigsten und festesten unter ihnen waren indessen der Schulmeister Federlin und Metzler, ingleichen die Schulkandidaten Wickenhöfer und Kuhlmann, an den übrigen äußerte sich theils Mangel an deutlichen Begriffen, theils aber Mangel an gnugsamer Belesenheit in der Bibel und selbst im Neuen Testament.

2. Hierauf nahm der fürstl. Consistorialrath Olff das Lesen, Buchstabiren, die Aussprache und einige dahin und zu der rechten Lehrart in diesen Theilen des Unterrichts gehörigen Stücken vor. Jeder mußte etliche Verse lesen und sodann buchstabiren, zugleich aber die Sprachgründe angeben, warum er so und nicht anders lese, buchstabire und ausspreche, wie auch die Lesezeichen beobachte. Bei der Lehrart wurde auch über den Zweck und die

Digitized by Google

zweckmäsige Einrichtung eines ABCbuchs gehandelt und das Brönnerische gewöhnliche ABC zu Grunde geleget und dessen Vorzüge vor andern neuern sonderlich dem Weilburgischen zu beleuchten versucht. Zugleich wurde gezeigt, was ein Schulmeister den Kindern in Ansehung allerley die h. Schrifft betreffende Umstände für einen Unterricht u. Erläuterung zu ertheilen habe.

Die Lese- und Buchstabir-Proben fielen meist richtig aus, nur verriethe sich durchgehends ein einförmiger Schulton, welcher die fortgehende Rede von der Zwischenrede und den Fragen nicht deutlich andeutete, ungeachtet die meisten die Fragen und Antworten in der Rede selbst nebst den Zeichen wohl beobachteten. Federlin drückte den Unterschied durch das Heben und Fallen der Stimme und die Leichtigkeit in der Aussprache am besten aus, ihm folgte der Soldat Wickenhöfer, wie auch der Schulmeister Metzler und Schulkandidat Kuhlmann. Die übrigen lasen und buchstabirten zwar richtig bis auf den Amelung, dem es sogar schwer wurde, die Unterscheidung einzelner Wörter zu treffen sondern mehrmal Beiwörter und Vorwörter zu den Hauptwörtern im Buchstabiren zog und sie als Silben davon ansahe, aber es fehlte diesem doch eine Fertigkeit und Leichtigkeit, so man an den ersten bemerkte und einem Lehrer nie fehlen darf.

3. Fuhr der fürstl. Hofprediger Krämer fort a) mit Aufstellung einiger Fragen über die praktische Sittenlehre im gemeinen Leben, b) mit Proben in der Recht- und Schönschreibung und c) mit Versuchen in der gemeinen Rechnungsweise. In dem erstern zeigten sich die meisten ziemlich fremde und mochten wohl wenige oder gar keine andere Anleitung dazu gehabt haben als diejenigen, welche gelegenheitlich bei Erklärung des Decalogi gegeben zu werden pfleget. Jedoch beantworteten Federlin und Wickenhöfer, wie auch Kuhlmann u. Metzler die Fragen über die Pflichten gegen den menschlichen Körper, dessen Gesundheit und Leben zum Theil treffend.

In dem Recht- und Schönschreiben waren die Probeschriften, welche während der Prüfung verfertiget wurden, nicht übel als des Schulmeisters Metzler, die man unter die regelmäsige und gute Handschriften zählen darf, diesem kam am nächsten Schulmeister Federlin, sodann folgten Christoph Häus und Justus Wickenhöfer, welche letztere jedoch allzu flüchtig gewöhnt ist. Die übrigen Handschriften fanden sich sowohl, was die Recht- als auch die Schönschreibung betrifft, sehr schwankend und unregelmäßig, ob-

Digitized by Google

gleich durchgehends leserlich, so daß sie noch eine grösere Uebung und Verbesserung bedürfen.

Unter den aufgegebenen Proben im Rechnen hat sich sonderlich der Schulmeister Metzler hervorgethan, indem derselbe die Aufgaben nicht nur sehr vortheilhaft anzugreifen sondern auch geschwind und richtig aufzulösen wußte. Ihm kam der Soldat Wickenhöfer sowohl in der Regelmäsigkeit als auch in der Geschwindigkeit am nächsten. Die übrigen zeigten zwar, daß sie die Grundsätze der verschiedenen Rechnungsarten kannten, aber nicht Fertigkeit genug hatten, den Aufgaben in der Geschwindigkeit ein Genüge zu thun.

4. Durchgienge endlich der fürstl. Hofprediger Muhl die Theorie in der Musick und nachdem solches vorüber war, liese er einen jeden besondre Proben auf dem Klavier und mit dem Gesang machen. In der Theorie des Musikalischen überhaupt und besonders dem Werth der Noten bewiese der Soldat Wickenhöfer nebst dem Schulmeister Metzler und Federlin die größte Fertigkeit, bei den übrigen waren die musickalische Grundsätze theils unbekannt, theils aber nicht richtig und geläufig genug. Im Gesange und Spielen waren die Proben des Soldaten Wickenhöfer meisterhaft und er übertraf alle in der Gründlichkeit und Leichtigkeit, ihm näherte sich der Schulmeister Metzler und in dem feinen liese er sogar jenen zurück. Federlin und Kuhlmann zeigten gute Anlagen zum regelmäßigen Spiel, es fehlte ihnen aber noch das Geläufige und Treffende. Die übrigen spielten und sangen den vorgelegten Choral so auf die gewöhnliche Art, daß sie sich zur Noth in dem landüblichen Gesang forthelfen können.

5. In Rücksicht des sittlichen Charakters und der Wohlanständigkeit zeichnete sich der Schulmeister Federlin auf die vortheilhafteste Art aus, dem zwar der Schulmeister Metzler lange nicht beikommt, aber dagegen das Gesetzte und Männliche für sich hat. Wickenhöfer und Kuhlmann äuserten nicht weniger nach Maasgabe ihrer Jahre eine feine gesittete Lebensart, welche man an den übrigen gröstenteils vermißte, indem das Rohe noch gar zu sehr hervorsticht und einer mercklichen Verbesserung bedarf, ungeachtet man keine eigentlichen sogenannten Mißstände und Ungezogenheiten wahrnahm.

Nach solchen Prüfungen und der näheren Vergleichung war man der einstimmigen Meinung, 1. daß die beiden Schulmeister Federlin und Metzler gar wohl in Betreff ihrer Talente eine schickliche Beförderung verdienen und ersterer ohne Anstand auf die

Digitized by Google

erledigte Schulstelle zu Gräbenhausen, letzterer aber auf die Schule zu Nauheim in Vorschlag gebracht werden könne, 2. daß die beiden Schulkandidaten Wickenhöfer und Kuhlmann gleichfalls ohne Bedencken auf gewöhnliche Landschulen zu empfehlen seyn und vorzügliche Rücksicht verdienen, zumal wenn solche diejenigen Lücken, so sich hie und da geäußert haben, noch in der Zwischenzeit zu ergänzen suchen, jedoch um der Beförderungsordnung willen diesmal die in den vorigen öffentlichen Schullehrerexaminibus tüchtig befundene Schulmeister Geisler zu Schneppenhausen auf Weiterstatt und der Schulmeister Kaffenberger zu Wembach auf Schneppenhausen in Vorschlag zu bringen seyen: und endlich 3) daß den drei übrigen Schulkandidaten nach Ausweiß des Befunds ihrer Talente schriftlich und zwar durch die fürstl. Inspectoren, zu deren Inspection sie gehören, anzudeuten wäre, worin sich noch zur Zeit der Mangel an ihnen in den wesentlichen Erfordernissen zu einem öffentlichen Schulamt ergeben habe, und wie sie sich nach weiterer Vorbereitung und Uebung in den ihnen noch abgehenden Kenntnissen und Fertigkeiten demnächst zu einer anderweitigen Definitorial-Prüfung bei ihren vorgesetzten Inspectoren zu melden und deren desfallsige Berichtserstattung zu gesinnen hätten. So geschehen Darmstadt ut supra.

Krämer.

35.

Proben von Examenszeugnissen für in Darmstadt examinierte Schulcompetenten.

1778.

a.

Rescribatur dem fürstl. Inspector Keyßer zu Massenheim: Nachdem sich in dem unterm 15ten November a. praet. mit mehreren Schul-Competenten vorgenommenen öffentlichen Examine Definitoriali unter andern eben ermeldter Johann Daniel Amelung als ein roher Mensch, welcher sich nicht einmal im Buchstabiren. geschweige denn im regelmäsigen Lesen forthelfen können und dessen Proben in denen übrigen Stücken, sonderlich im Rechnen und Schreiben, ebenso elend gewesen wären, ausgezeichnet hätte: So habe er denselben dahin nachdrücklich zu bedeuten, wenn er sich nach Verlauf eines Jahrs in eben angeführten an ihm be-

Digitized by Google

merkten Mängeln so weit gebessert hätte, um ein neues Examen Definitoriale ausstehen zu können, daß er sich alsdann bei dem ihm vorgesetzten Inspector melden und dieser sofort fürstl. Consistorium davon die Anzeige thun solle.

b.

Nachdem in dem letzt gehaltenen öffentlichen Examine Definitoriali mit mehreren Schul-Competenten Justus Wickenhöfer, Soldat unter dem fürstl. Leib Regiment allhier vorzüglich gut bestanden hat; Alß wird solches demselben mit vielem Beifall hiermit zu erkennen gegeben, mit dem Anfügen, wenn er sich durch ferneren Eifer in dem Schulwesen hervorthun und besonders noch seine Handschrift bessern wird, daß alsdenn demnächst auf seine Beförderung zu einem schicklichen Amt angetragen werden soll.

36.

Aus Stadtpfarrer Olffs Normativ für die Visitationen von Kirchen und Schulen.

1778.

V. Von dem Verhalten eines Visitators in Ansehung der unter dem Prediger besonders stehenden Personen.

Wegen dem Schulmeister wird der Pfarrer gefragt:

1. ob der Schulmeister debitam reverentiam et oboedientiam ihm als seinem vorgesetzten Pfarrer leiste? und wie er sich gegen andere aufführe?

2. ob er sowohl quoad intellectum als voluntatem dergestalt beschaffen sey, daß er seinem Amt mit Nutzen vorzustehen vermögen ist?

3. ob er seine Schul Arbeit zur rechten Zeit anfange und endige und in welcher Ordnung er sie verrichte?

4. ob er auch nach der in der neuen fürstl. Verordnung gemachten Vorschrifft den Unterricht der Jugend in den Sommermonaten gehörig besorge?

Digitized by Google

VI. Von dem Verhalten eines Visitatoris in Ansehung des von Seiten der Gemeine in Absicht auf den Pfarrer und die unter ihm stehende Personen abzulegenden Zeugnisses.

Wegen dem Schulmeister sind die abgeordnete der Gemeine zu fragen

1. Ob die Gemeine mit dem Schulmeister und dessen Amts-Verrichtung zufrieden sey?

2. ob er sein Amt sowohl in der Kirche als auch in der Schule treulich und fleißig verrichte?

3. ob er die Kinder ordentlich zur Kirche führe?

4. ob er in der Kirche gute Zucht halte, daß die Kinder stille seyn und die vorkommende Sprüche aufschlagen müssen?

5. ob er morgends und mittags zu rechter Zeit und Glocken-schlag in der Schule gleich gegenwärtig sey?

6. ob er sodann in der Schule bleibe oder öffters in eigenen Geschäfften hinaus lauffe, und folglich die Kinder nachläßig unterrichtet?

7. ob er unter der Schule etwa sein vormals erlerntes Handwerck treibe, wohl gar Taback rauche, einen Wein-, Bier- oder Brandtwein-Krug vor sich habe und trincke; oder ob er die Schule seiner Frau oder den größten Knaben zu halten überlasse?

8. ob er den Kindern fleißig vorschreibe?

9. ob er sie anhalte geschriebenes und Briefe zu lesen?

10. ob er auch das rechnen mit ihnen treibe, und sie darinnen unterrichte?

11. ob er die Kinder, wann sie gefehlet haben, auf eine vätterliche oder aber auf eine tyrannische Weise bestraffe?

12. ob er, wann er im Nothfall den Gottesdienst und die Kinderlehre verrichtet an statt aus einer Postill eine Predigt vorzulesen, das Evangelium etwa für sich nach seinem eigenen Dünckel erkläret, oder aber beym Vorlesen aus der Postill allerley von ihm selbst erdichte Anmerckungen einstreue, und ob er in der Kinderlehre allerley unanständige Fragen thue?

13. ob er den Gesang ordentlich führe, und ob er beym praeludiren oder aber etwa beym Hinausgehen der Gemeine die Orgel dazu mißbrauchet, daß er allerley weltlich lüderliche Liederger spielet?

Digitized by Google

14. ob an der Seinigen Aufführung, Leben und Wandel etwas auszusetzen sey?

Nota: Es versteht sich von selbsten, daß wann an einem Ort ein praeceptor litteratus sich befindet, ein Visitator eine und die andere dieser Fragen entweder hinweglassen oder abändern müsse.

VII. Von dem Verhalten eines Visitatoris in Ansehung der Schule.

Sind diese Personen also befraget, so verfügt sich der Visitator in die Schule. Und um nicht nur den Schulmeister, sondern auch die Kinder sowohl von ihrer guten als auch von ihrer schlechten Seite desto genauer kennen zu lernen, so ist nöthig, daß er selber auf keine Art und Weise mit Examinirung der Jugend den Anfang mache, sondern er befiehlet dem Schulmeister sämtliche Kinder iezt auf eben die Art zu informiren, wie er alle Tage mit ihnen zu thun pfleget, folglich sie singen, beten, in dem abc Buch aufsagen, buchstabiren, lesen, rechnen und schreiben zu lassen, wie auch nach seiner Gewohnheit und Fähigkeit zu catechisieren.

Hat er nun entdeckt, wo Fehler und folglich Verbesserungen nöthig sind, so macht er dieses dem Schulmeister bekannt, zeigt ihm aber auch, wie er es anzugreiffen habe, daß die gefundene Fehler verbessert werden und weiset ihn ernstlich an schlechterdings nach dieser ertheilten Anweisung in Zukunft zu verfahren. Er erkundigt sich zugleich, welche vor andern fromme und fleißige oder faule und muthwillige Kinder sind, bestraffet die letztere, lobet und setzet die fleißige, andern zur Nachahmung und Ermunterung, höher hinauf, und fraget hierauf den Schulmeister folgendes:

1. ob er ein richtiges Register, sowohl von den Nahmen der Kinder als auch von ihrem fleißigen oder unfleißigen Schulgehen halte, und solle es produciren.

2. welche Kinder, und wie viele aus dem Armenkasten etwas genießen, ob und wieferne solches gereichet werde?

3. ob Eltern oder Vormünder vorhanden, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlenen gar nicht, oder doch nicht die gehörige Jahre hindurch zur Schule halten?

4. ob die Kinder gleich nach dem 6ten Jahr ihres Alters zur Schule kommen?

5. ob Eltern oder Vormünder vorhanden, welche ihre Kinder und Pflegbefohlene die gehörige Zeit über zwar zur Schule halten,

Digitized by Google

aber doch zum besten derselben dem Schulmeister nicht zu Hülfe kommen, sondern vielmehr das gute bey selbigen hindern, keine Bibeln, Catechismus, Gesang- und andere nöthige Bücher anschaffen, den Gebrauch der Schul-Disciplin zu hemmen suchen, die Schüler gegen ihren Schulmeister verreitzen, auch sonst ihnen ein böses Exempel geben.

37.

Bericht des Pfarrers Johann Andreas Beisenherz von Breidenbach über die Schulen seiner Pfarrei.

1778.

Billig muß man sich wundern, daß sich ein vernünftiger Mann entschließen kann, von Michaelis bis Ostern täglich 5 Stunden und den Sommer über täglich 2 Stunden mit Unterweißung der rohen Kinder gegen eine so nichts bedeutende Besoldung abzugeben, die manchem keine 10 alb. per Woche einträget. Die Kuh- und Schweinehirten sind, im Vergleich gegen die Schulmeister glückliche Leute in hießiger Gegend. Fast ein jeder hat seine eigene Wohnung von der Gemeinde, genießet Holz und alle Freiheit. Zum Beispiel haben die hießigen Hirten jeder an trockenen Früchten 11 Möd Korn, 11 Möd Haffer, 48 Laib Brod, 3 Wagen Gefütter, 1½ Morgen Ackerland, einen Garten, freyen Brand und 16 Samstage von jedem Hauß die Morgende Milch, welcher Lohn gewis mehr ausmacht, als 3 auch 4 Schulmeister nicht haben.

Der Schulmeister zu Breidenbach, der zugleich Organist und Opfermann bei der Mutterkirche ist, heiset Johann Christian Klein, ist zu Breidenbach gebohren, 40 Jahr alt, treibet keine Profession, stehet schon 20 Jahr im Amte, hat dermalen 65 Kinder zu unterrichten und Besoldung

als Schulmeister von der Winter u. Sommer-Schule	40 fl.
als Organist aus dem Bau- und Allmosen-Kasten	24
an Accidentien von Leichen, Hochzeiten, Kindtauffen ein Jahr ins andre	36
Als Opfermann aus dem Kasten	5
4 Möd Korn a 2⅔ fl. das Möd	10 fl. 20 alb.
3 Möd Haffer a 1 fl. 10 alb.	4
Summa	119 fl. 20 alb.

Digitized by Google

Der Schulmeister zu Wolzhausen Johann Balthasar Schneider, ist daselbst gebohren und ein Gemeindsmann, 53 Jahr alt, treibet den Feld-Bau, stehet schon 5 Jahr im Dienst, hat dermalen 37 Schulkinder.

Besoldung.

An Geld 1. Pension von Schul-Capitalien . .	7 fl.	18 alb.	
2. aus dem dasigen Kirchen Kasten .	2		
An Frucht-Statt deren von Michaelis bis Walpurgi Tag bey denen Einwohnern das Essen	20		
Vor die Sommer-Schule			
Summa	29 fl.	18 alb.	

Der Schulmeister zu Quotshausen Johann Balthasar Schwarz ist zu Quotshausen gebohren, 25 Jahr alt, ledigen Standes, treibet das Schneider-Handwerck stehet 4 Jahr im Amte, hat dermalen 18 Schul-Kinder

Besoldung.

An Geld: Von verschiedenen zur Schule gestifteten Capitalien die Pension . .	7 fl.	2 alb.	4 hlr.
An Frucht: 4 Möd 1 Meste Korn aus der Gemeinde 3 statt des Essens, das Möd a 2 fl. 20 alb.	11	10	
Vor die Sommer-Schule			
Summa	18 fl.	12 alb.	4 hlr.

Der Schulmeister zu Niedernhorle Joh. Peter Becker, alt 20 Jahr ledigen Standes stehet seit 1774 im Amte, hat 16 Kinder.

Besoldung.

An Geld: 1. Pension von Schul-Capitalien	5 fl.	4 alb.	6 hlr.
2. Aus dem Kirchen Kasten . .		26	
An Frucht 5 Möd 1¼ Meste Korn a 2 fl. 20 alb.	14	5	
Summa	20 fl.	5 alb.	6 hlr.

Der Schulmeister zu Wiesenbach Johannes Klein, alt 43 Jahr, stehet 22 Jahr im Amt, nähret sich von Ackerbau, hat 28 Schul-Kinder.

Besoldung.

An Geld: Von verschiedenen Capitalien Pension	4 fl.	10 alb.	
An Frucht: 3 Möd 3 Meste Korn a 2 fl. 20 alb.	10	20	
Von der Sommer-Schule	—	—	
Summa	15 fl.		

Digitized by Google

Der Schulmeister zu Achenbach Johann Henrich Wagner, 46 Jahr alt, nähret sich hauptsächlich als Gemeindsmann vom Ackerbau, stehet 10 Jahr im Amte, hat dermalen 49 Schul-Kinder.

Besoldung.

An Geld:	1. Pension von verschiedenen Schul-Capitalien	6 fl. 10 alb.
	2. Aus dem Kasten von Vorsingen zu Oberndieden	2—
	3. Von der Somer-Schule	4—2—4 hlr.
An Frucht	1 Möd $3^1/_4$ Meste Korn a 2 fl. 20 alb.	4—25
	1 Möd $3^1/_4$ Meste Gerste a 2 fl. . .	3—18—4
An Wieswachs vom Läuten u. Uhrstellen eine Wiese zu 1 Fuhr gar schlechten Gefütter . . .		3—
	Summa	23 fl. 26 alb.

Der Schulmeister zu Oberndieden Joh. Henrich Weigel, nähret sich vom Ackerbau hat 33 Schul-Kinder und

Besoldung

An Geld	1. Von verschiedenen Schul-Capitalien	3—7—4
	2. Aus dem Kasten	2
	3. Von der Sommer-Schule . . .	2—15
An Frucht	1 Möd 3 Meste Korn a 2 fl. 20 alb.	4—20
	1 Möd 3 Meste Gerste a 2 fl. .	3—15
	Summa	15 fl. 27 alb. 4 hlr.

Der Schulmeister zu Niederndieden Johannes Petri, alt 47 Jahr, stehet 15 Jahr im Amt, nähret sich von seinem wenigen Ackerbau u. der Schul, hat 32 Kinder.

Besoldung.

An Geld:	Von verschiedenen Schul-Capitalien	6 fl.
An Frucht:	Vor das Essen, Sommer-Schulen u. Leuten	
	3 Möd 3 Meste Korn a 2 fl. 20 alb. .	10
	1 Möd 3 Meste Gersten a 2 fl. . . .	3—22—4
	1 Möd 3 Meste Haffer a 1 fl. 10 alb. .	2—15
		22 fl. 7 alb. 4 hlr.

Der Schulmeister zu Gladenbach Johannes Wagner, 50 Jahr alt, stehet 30 Jahr im Amt, nähret sich als Gemeindsmann hauptsächlich vom Ackerbau, hat 28 Schul-Kinder.

Digitized by Google

Besoldung.

An Geld	1. Von verschiedenen Capitalien . . .	5 fl. 4 alb.
	2. Von jedem Kind wegen der Sommer-Schule 2 alb.	1—26
An Frucht	3 Möd 3 Meste Korn a 2 fl. 20 alb. .	10
	3 Meste Haffer	1
		18 fl.

Der Schulmeister zu Breidenstein Joh. Daniel Achenbach, 44 Jahr alt, stehet im Amt 10 Jahr, nähret sich als Gemeindsmann hauptsächlich vom Ackerbau, hat dermalen 40 Schul-Kinder

Besoldung.

An Geld	1. Von verschiedenen Schul-Capitalien .	4 fl.
	2. Von der Sommer-Schule	6
	3. Aus dem Kirchen-Kasten	5
An Frucht	3 Möd 1 Meste Korn statt des Essens, a 2 fl. 20 alb.	8 fl. 25 alb.
	S.	23 fl. 25 alb.

38.

Inspektor Georg Nikolaus Wieners Entwurf einer neuen Schulordnung für die Stadtschule in Groß-Gerau.

1778.

Die hiesige Stadtschulen können dermalen noch nicht die Gestalt und Einrichtung bekommen, die sie haben sollten. Wir haben nun zwey Schulen und in jeder belauft sich die Anzahl der Kinder auf 100 und drüber. Die beyde Männer Vulpius und Federlin, die an denselben als Lehrer stehen, haben zwar erforderliche Geschicklichkeit und Treue. Aber da die Schulen nach dem Geschlecht und nicht nach dem Alter und Fähigkeit eingetheilt sind: so hat ein jeder von den Lehrern alle Gattungen von Schülern und zwar in großer Menge. Dazu kommt, daß das Versäumen der Schulen von langen Zeiten her über alle Maase eingerissen ist. Ohnerachtet bißher im Sommer nur Vormittags Schule gehalten worden ist: so sind doch auch da häufig die Kinder nicht

Digitized by Google

zur Hälfte zusammengekommen. Die Nahrung besteht grosentheils im Ackerbau und in der Viehzucht, dabey die Eltern ihre Kinder mehr brauchen als sie sollten. Bey manchen ist auch die Armuth schuld, daß sie ihre Kinder zurückhalten. Vornehmlich aber ist es eine überhand gewordene böse Gewohnheit, die sich schwer heben lassen will. Sollten daher unsere Schulen eine zweckmäsigere Gestalt erhalten; so wäre nötig, daß

1. eine dritte Schule errichtet würde, worinn der Lehrer die Kinder beyderley Geschlechts biss zum lessen unterrichtete, woraus sie hernach bey dem öffentlichen Schul Examen auctoritate publica in die obere Schulen versetzt würden.

2. Daß ein wirksames Mittel ausgefunden würde, wodurch die Eltern angehalten würden, ihre Kinder ununterbrochen zur Schule zu schicken. Ich laße es bey jeder Gelegenheit an Vorstellungen nicht mangeln, und lasse mir die Absentes in den Schulen sorgfältig notiren, auch in die bey den examinibus vorzulegende Catalogos genau bemerken; aber die erwähnte Gewohnheit will sich nicht zwingen lassen, und wenn die Schullehrer mit Schärfe die Kinder anhalten wollen, so setzen sie sich den Injurien der Alten blos.

Da aber für uns in beyderley Fällen dermalen noch überaus schwer eine Auskunft zu treffen seyn wird, so will ich nach der itzigen Lage in unterthänigster Befolgung des mir darüber zugegangenen hohen gnädigen Befehls unvorgreifliche Vorschläge vorlegen, wie in dessen biss zu einer allgemeinen beßeren Einrichtung des hiesigen Schulwesens die beyde Schulen etwa einige vortheilhafte Veränderungen erhalten könten.

I. Die Zeit betr.

da die Kinder zur Schule angehalten werden. Das ist bey den hiesigen Stattkindern wie aller Orten die Ordnung, daß dieselbe mit Zurücklegung des sechsten und bey den Kindern von Dornberg, die hieher in die Schule gehen, daß sie nach zurückgelegtem siebenten Jahr in die Schule gebracht werden: dabey könnte es denn verbleiben, nur daß die neue Schüler jedesmal zusammen bey Ostern oder auf Michaelis, wo nach dem Examen die Schulen einen neuen Periodum anfangen, angenommen würden, daß die Kinder, die vor Johanni im Sommer und im Winter vor Neujahr das sechste oder siebente Jahr zurücklegen, schon auf Ostern oder Michaeli anticipando, die die nach Johanni im Sommer und im Winter nach Neujahr ihren Jahresterminum erreichen, auf Michaeli

Digitized by Google

oder Ostern erst postlocando in die Schule gebracht würden, von welcher Zeit an beyde ihr Schul und Holzgeld zu bezahlen hätten. Jedoch sollte es gegen diese Bezahlung den Eltern frey stehen, auch vor diesem Alter nur auf den gesetzten Termin ihre Kinder zur Schule zu schicken.

II. Die Schulstunden betr.

Die sind auch hier wie auf den Dörfern nach Sommer- und Winterszeit verschieden. Die Winterschule soll währen von Michaeli biß Pfingsten: da kämen die Kinder Morgens von 7 biß 10 und nachmittags von 12—3 Uhr in die Schule. Gleichwie aber die Morgenschule so praecise nicht angeht, so gehen auch an den Bätstundstägen zweymal die Woche von 12 biß 1 Uhr zwey Stunden ab; und wenn eine Leiche vorkommt, so ist bißher die ganze Nachmittagsschule ausgefallen.

b) Die Sommerschule von Pfingsten biß auf den Anfang der Frankfurter Messe hat des Tags und zwar Vormittags nur etliche Stunden bißher gedauert. Billig sollte doch hier als in öffentlichen Stadtschulen auch des Nachmittags einiger Unterricht gegeben werden, damit wenigstens die Eltern, die ihre Kinder, besonders die ganz kleine schicken können und wollen, keine Vorwürfe machen könnten. Die zu den untern Ordnungen gehören, müßten wenigstens alle kommen und die könnten bey geringerer Anzahl mit mehrerem Fleis und Anwendung unterwiesen und für die Grösere, denn manche Eltern entbehren doch auch diese gern, könnte im Schreiben und Rechnen und in andern nützlichen Kenntnissen und Uebungen Unterricht angeboten werden. Vielleicht ließe sich dadurch nach und nach die Nachmittagsschule das ganze Jahr hindurch einführen. Unter dieser Voraussetzung beständiger zweymaliger Schulen an 4 Tägen in der Woche ist auch dieser Plan für die hiesige Schulen entworfen. Sollten die Nachmittagsstunden im Sommer ganz wegfallen so müßte der Typus für die Sommerschule geändert, die Lektionen eingeschränkt, verlegt und dem Zweck adaequirt werden.

III. Die Schulferien betr.

Die sind bißher hier gar zu häufig gewesen bey den hohen Festen, den beyden Franckfurter Messen, in der Ernte im Herbst, ohne was sich sonst die Praeceptores auch eigenmächtig für Freytäge gemacht haben. Meines Ermessens könnten die Ferien also angelegt werden.

Digitized by Google

1. Um Weinachten und Pfingsten den Tag vor und nach dem Fest; um Ostern würde die Schule am Mittwoch in der Charwoche geschlossen und den Donnerstag nach dem Fest wieder angefangen. Die übrige Feyertäge machten keine Ferien als den Tag.

2. Nach den Examinibus. Das Osterexamen könnte in der Osterwoche gehalten werden u. so wären keine besondre Ferien nöthig. Das Herbstexamen um Michaelis, worauf einschlieslich der Examenwochen 14 Tage zum Einthun der Gartenfrüchte frey gegeben werden könnten.

3. In der Erntezeit könnten 14 Tage ganze Ferien verstattet werden und dann noch 14 Tage blos des Nachmittags, welche 4 Wochen in die Zeit von Jakobi biss Bartholomäi zu setzen wären.

4. An den monatlichen Buß- und Bättägen sollte nach geendigtem Gottesdienst biß um 10 Uhr ordentliche Schule gehalten werden. Diese Zeit könnte der Inspector, wenn er nicht durch die Quatemberpredigt in Büttelborn oder durch ein lang andauerndes Kirchenconvent abgehalten würde, in einer oder der andern Schule seyn, öffentlich Lob und Tadel vornehmen, austheilen, auch Beförderung aus einer Ordnung in die andere vornehmen, welches auf diese Weise viermal des Jahrs in jeder Schule geschähe und auch zu diesem Zweck hinreichend seyn möchte.

5. Weilen bey öffentlichen Leichen wenigstens einer und offt auch beyde Praeceptores beschäfftigt sind: so könnte wie bißher alsdenn in beyden Schulen der Nachmittag cessiren, um den Eltern auch da zu Zeiten ihre Kinder noch diese ganze halbe Täge zu ihren häuslichen und Nahrungsgeschäfften zu überlassen, wenn sie nur dieselbe die übrige Zeit ordentlich zur Schule anhielten.

6. Sonst sollte keinem Praeceptori erlaubt seyn eine Schule auszusetzen ohne davon dem Inspector die Anzeige gethan zu haben.

IV. Die Lektionen.

Diese könnten dermalen im allgemeinen öffentlichen Unterricht wohl nicht höher als auf den Religionsunterricht, lesen, Schreiben und Rechnen und einen ordentlichen Gesang gesetzt werden. Alle diese Lektionen aber müssen gleichlaufend in der Mägdchen wie in der Knabenschule eingeführt seyn.

1. Zum Religionsunterricht gehört der kleine Katechismus, der Darmstädter grösere Katechismus, das Sprüchbuch, lehrreiche Psalmen und erbauliche Lieder. Bey allen diesen Lektionen hat der Lehrer darauf zu sehen, daß sie nicht blos dem Gedächtniß eingedrückt sondern auch den Kindern der Verstand geschärft, und

Digitized by Google

das Herz zur Tugend geleitet werde. Dazu rechne ich auch, daß der Lehrer die Schüler selbst frage und sie nicht, wie oft geschieht, sich unter einander fragen lasse, als welches zu vielen Unordnungen und Verwirrungen Anlaß gibt. Auch soll er manchmal auser der Reihe fragen, und die Fragen etwas verändern, um die Aufmerksamkeit und den Verstand zu prüfen.

2. Das Lesen setzt das Buchstabiren voraus, welches nie genau genug getrieben werden kann, und sowol in dem Buch als auswendig möglichst geübt werden muß. Beym Lesen ist darauf zu sehen, daß der lesende Schüler auch möglichst verstehe, was er liest. Als Lesebücher können nebst der Bibel, die ich ganz gelesen zu werden wünsche, Hübners Bibl. Historien, das Gesangbuch und Sprüchbuch gebraucht werden. Dabey wäre es eine recht nützliche Uebung, wenn auch aus andern guten Büchern, Rochows Kinderfreund, Gellerts Moral, Federsens Leben Jesu, Eben desselben Arnds wahres Christenthum, bald der bald jener Schüler ein Stück laut vorläse, worauf die andern merken und sich hernach darüber fragen und unterrichten lassen müßten. Zu dem End könnten ja leicht bey einer jeden Schule verschiedene dergleichen Bücher angeschafft werden. Damit wäre auch wohl der Unterricht zur Klugheit des Lebens, zu wohlanständigen Sitten und einem höflichen Betragen zu verbinden, zu welchem Ende die Kinder in der Bibel die Sprüche Salomo, das Buch Sirach und nebst diesen noch andere Anweisungen dazu aus Rambachs Handbüchlein für Kinder, Schlossers Sittenbüchlein lesen, vorlesen und von dem Praeceptore erklärt und angewendet anhören sollten. So wie der Lehrer, der darauf Bedacht nehmen soll, häufig Gelegenheit finden wird, den Kindern Klugheits-, Höflichkeits- und Sitten-Regeln einzuschärfen.

3. Das Schreiben soll von den Kindern nicht allein zu Haus gefordert, sondern sie sollen auch dazu in der Schule angewiesen werden, damit sie den Buchstaben richtig setzen und dabey den Leib, die Hand und die Feder gehörig halten lernen. So müßte man sie auch im Nachschreiben dessen, was ihnen dictirt wird, und im Lesen teutscher und lateinischer allerley Handschriften üben.

4. In Ansehung des Rechnens soll den Kindern bald das Einmaleins beygebracht und der Gebrauch davon gezeigt werden. Die eigentliche Rechenschüler, wozu nur die aus der obern Ordnung, die Fähigkeit haben, zu ziehen sind, sollen zu der ordentlichen Rechenkunst der 5 Specien, der Regeldetri und dem leichtesten von den Brüchen unterwiesen werden.

Digitized by Google

5. Der Gesang soll nicht allein bei dem Anfang und Ende einer jeden Schule sondern auch noch wenigstens wöchentlich einmal als eine besondre Lektion geübt werden.

V. Den Cursum der Lektionen betr.

Es ist ein großer Fehler und verhindert den Unterricht ungemein, wenn die Lektionen nicht in einem ordentlichen Typo und Zeitperioden eingetheilt werden. Diesem nach solte

1. in dem Religionsunterricht der grösere Katechismus, der aus 73 Blättern bestehet, alle $^3/_4$ Jahre durchgebracht werden, welches auch, wenn mann 30 Wochen und auf jede Woche 4 Blätter rechnet wohl geschehen kann. Das Sprüchbuch könnte in ebensoviel Zeit durchgelernt werden, da die meisten Sprüche schon im gröseren Katechismo vorkommen und als Wiederhohlung desselben angesehen werden können. So könnte ein gleicher dreyvierteljähriger Cursus von Psalmen und Liedern festgesetzt und nach dessen Endigung der Lauf von vorne angefangen werden.

2. Im Rechnen könnte gleichfalls der Cursus auf 9 Monat eingerichtet und in denselben mit den Rechenschülern die 5 Species nebst der Regeldetri und den ersten Begriffen von den Brüchen absolviret werden.

Die übrige Lektionen können in ihrem Gang fortgehen, nur daß jedesmal bey dem Anfang der Winterschule mit den leichten Aufgaben angefangen würde, weil doch das Winterhalbjahr bey unsern Schulen die vornehmste Informationszeit ist.

Der angegebene Cursus von 9 Monaten hat den Vortheil, daß darinn der Anfang der Lektionen abwechselnd auf das Sommer- und Winterhalbjahr fällt, weil doch schwerlich zu hoffen steht, daß das Schulgehen im Sommer so pünktlich werde eingeführt und darauf gesehen werden können als im Winter.

VI. Von den Klassen und Ordnungen in den Schulen.

Jede Schule sollte bey dem dermalen noch ganzen vollen Haufen in 3 Klassen und jede Klasse in 2 Ordnungen eingetheilt werden, welche Classification anfangs von dem Inspector zu machen wäre. In der Folge sollte die Translocation aus einer Klasse in die andre jährlich auf Ostern bey dem Hauptexamen vorgenommen werden. Die Promovendos sollte der Inspector vor dem Examen prüfen, auch über die Subjecta von den Praeceptorn Vorschläge annehmen, und hirnach sie in eine ordentliche Liste bringen lassen,

Digitized by Google

damit die Nahmen der Beförderten nach geendigtem Examen öffentlich verlesen würden, um dadurch Ehrbegierde und Nacheifrung zu beleben. Die Fortsetzung aus einer Ordnung in der Klasse in die andere oder auch wohl die Zurückweisung aus der ersten in die zweyte könnte bey dem Herbstexamine oder auch wohl bey der solennen Visitation vor den Bättägen nach Beschaffenheit des Fleißes oder Faulheit und Versäumniß der Schüler von dem Inspectore nach dem darüber von dem Lehrer erstatteten Zeugniß und in Gemäsheit seiner näher anzustellenden Untersuchung vorgenommen werden. Die Schüler jeder Ordnung aber certirten täglich unter einander in allen Lektionen; und hierüber hatte der Lehrer zu urtheilen; solchem nach dieselbe nach ihrem Verdienst hinauf und hinunter zu setzen. Diß würde ungemein viel Ermunterung und gute Eifersucht wirken und offt mehr Vortheil bringen als Stock und Ruthe. Ja es würde selbst den Eltern ein Antrieb werden, ihre Kinder desto fleisiger zur Schule anzuhalten.

Die Klassen und Ordnungen nun könnten nach einem solchen Verhältniß eingetheilt werden, daß ordentlicher Weise ein Kind dieselbe in 6, 7 Jahren durchwanderte. Ich will in deren nähern Auseinandersetzung von der untern Klasse und Ordnung zu den obern fortgehen und eine jede nach ihrem specifischen Unterscheid und Einrichtung beschreiben.

1. Die dritte oder unterste Klasse.

Diese begreift die Anfänger; in der ersten Ordnung die geringste die ABCschüler, in der andern, die die zu buchstabieren anfangen. Beyde bedienen sich noch blos des ABCbuchs. Sie werden zum Aufmerken gewöhnt, daß sie vom Zuhören der andern Schüler und des ihnen vorsprechenden Lehrers Gebäter, kleine Sprüche etc. unter der Hand erlernen, auch manchmal nach Gelegenheit auf die Frage: warum? geleitet und so zum nachdenken angeführt werden. Dabey ist vornemlich darauf zu sehen, daß sie das, was sie lernen und hersagen, deutlich aussprechen. Sie haben nach ihren Ordnungen einerley Pensum und tretten um den Lehrer herum, damit sie nicht eben nach der Reihe sondern bald hier bald da eins seine Lektion aufsagen.

2. Die zweyte Klasse.

Diese enthält die, die eigentlich buchstabiren und den Anfang im Lesen machen, auch schon zum Schreiben einige Anweisung

Digitized by Google

bekommen. Das sogenante Sprüchbuch ist für diese Klasse ein ganz gutes Buch, weil den Kindern auch dabey die Zahlen gezeigt werden können. Nur wäre zu wünschen, daß der Druck etwas berichtigter wäre. Sie lernen nebst dem den kleinen Katechismus, darüber ihnen auch schon einige kurze Erklärungen gegeben werden. Beyde Ordnungen in dieser Klasse haben einerley Anfang des Pensi. Die von der untern, die noch blos buchstabiren, stehen um den Lehrer herum beym Aufsagen, und fährt eines da fort zu buchstabiren, wo das andre aufhört. Die von der obern Ordnung lesen das, was die untere buchstabirt haben und fahren hernach fort zu buchstabiren, wo der folgende das liest, was der vorhergehende buchstabirt hat und wieder für den folgenden ein neu Stück buchstabirt u. s. f. Diesen werden auch die Zahlen gezeigt, und das Schreiben der Buchstaben bleibt für diese allein. Was aber die obere Ordnung im kl. Katechismus aufgesagt hat, muß die untere wiederhohlen. So haben sie meist alle zugleich einerley Beschäftigung. Die von der obern Ordnung haben auch schon ein Gesangbuch, damit sie auch nach u. nach zum Gesang angeführt werden.

3. Die dritte und oberste Klasse.

Diese hat sich nun mit genaueren Memorieren, Recitieren, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen zu beschäfftigen. Hier muß der Unterschied der beyden Ordnungen auch wohl beobachtet werden, ob sie gleich möglichst einerley Lektion mit einander gemein haben sollen.

1. die untere Ordnung sagt mit der obern den kleinen Katechismus in einer Reihe weg her. Vom grösern Katechismus lernt sie nur die Fragen auswendig von dem Penso, das die obere mit den dazu gehörigen Sprüchen aufsagen. Sie wiederhohlt die Psalmen und Lieder, die die obere Ordnung aufgesagt hat, möglichst auswendig. Sie liest das Pensum nach, das die obern lesen und fängt eben da an zu lesen, wo die obere angefangen hat. Sie liest die Psalmen und Lieder, so wie auch das Pensum, das im grösern Katechismo und in dem Sprüchbuch aufgegeben worden, vor; schreibt nur nach von dem Lehrer vorgeschriebenen Zeilen und im Rechnen ist das Einmaleins und der Gebrauch desselben ihr Geschäfft. Am Gesang und an den Erklärungen des Lehrers hat sie gleichen Antheil mit den obern und wiederhohlt etwa die Fragen, die an die Obere gethan werden.

2. Die obere Ordnung lernt nebst dem kleinen, den sie nur repetirt, auch den grosen Katechismus, lehrreiche Psalmen und

Digitized by Google

Lieder auswendig, davon ihnen der Inhalt erklärt und angewendet wird. Sie lesen die ganze Bibel abwechselnd im A. und N. Testament, da das bißher eingeführte Darmstädtische neue Testament, dem ein unvollständiges altes Gesangbuch beygedruckt ist, besonders wegen seiner häufigen Druckfehler kein allzu bequemes Lesebuch ist. Beym Lesen der Bibel könnten ihnen auch dieselbe einigermasen erklärt und die biblische Geschichte angewendet, so der Gebrauch der ganzen Bibel zur Besserung des Verstandes und Willens gezeigt werden. Sie werden auch lateinisch zu lesen angewiesen und zur Uebung allerley lateinisch und teutsch geschriebene Sachen vorgelegt.

Auch sollen sie nach der Interpunktion richtig und mit Accent ganze Stücke prosaische und poetische zu lesen und einiger Masen zu decliniren angehalten werden, wozu ihnen allerley schickliche Stücke aus guten Büchern vorgelegt werden könnten, die ihnen nach ihrem Inhalt fühlbar und verständlich zu machen wären. Sie schreiben nicht allein nach der Menzerischen Vorschrifft sondern auch das nach, was ihnen dictirt wird, Briefe, Quittungen u. degl. auch zu Haus ganze Stücke aus dem Gesangbuch, den Psalmen u. s. w., wozu ihnen von den Unterscheidungszeichen Begriffe gegeben und die Orthographie gezeigt werden. Sie lernen in einer besonderen Stunde rechnen, wenigstens die 5 species u. Regel detri und wäre es möglich: so sollte ihnen auch etwas von einem musikalischen Gesang nach Noten beygebracht werden.

Diß wären die 3 Classen, unter welche in den beyden Schulen der öffentliche Unterricht auszutheilen wäre. Doch könnte auch wohl für die Knaben in der gewöhnlichen Privat Stunde von 10 biß 11 Uhr noch eine besondere

4. Vierte Klasse

errichtet werden. Dazu wären nur die Knaben zu ziehen, die sich dazu melden und diesen Unterricht besonders bezahlen wollen, oder die sich durch eminente Talente auszeichnen, und etwa zum Schulwesen in Zukunft gebraucht werden können, für deren Schullohn anders woher zu sorgen wäre.

Der Unterricht in dieser Privat Stunde enthielte einen genauern Religions Vortrag nach einem von den Seilerischen Büchern, einen grammatischen Unterricht von der teutschen Sprache nach Gottscheds Kern der teutschen Sprachkunst; die Anfangsgründe vom Lateinischen nach dem Cellarius; Anweisung zu eignen Aufsätzen, zu Briefen, Erzählungen nach kurzen oratorischen Grund-

Digitized by Google

sätzen von der Periodologie und Gebrauch der Partikeln. Auch sollten in der Natur-Geschichte, Geographie, Historie, Geometrie einige Kenntnisse beygebracht, und sie in der Arithmetik weiter geführt werden. Dem Lehrer könnte die Anweisung zu den Künsten und Wissenschafften und dem Schüler das Blankenburger Elementarbuch dienen. Diese Lektionen lisen sich auch in einem gewißen Cursum etwa von Ostern zu Ostern einschräncken, damit bey der Promotion auf Ostern neue Schüler dazu gezogen werden könnten.

Diese ganze Unterweisung gehört nur für die Knaben und zwar für die oberste und beste Köpfe, die auf Ostern in diesen Unterricht angenommen würden. Die Schüler dürften nicht zu jung dazu angenommen werden, und auch nach ihrer Confirmation müßte es ihnen freystehen, diese Stunde weiter zu besuchen.

Sie gehörte für den Praeceptorem litteratum, der davon jährlich von einem jeden Subjecto 4 fl. Didactrum zu bekommen hätte. Wären solche junge Leute da, die ein besonderes Genie zur Musik hätten, so sollen von dem Praeceptori, der darinn der stärkste ist, noch eine besondere Klavierstunde etwa Nachmittags von 3—4 Uhr gehalten und wieder in der vorigen privat Stunde jährlich mit 4 fl. bezahlt werden. Vielleicht liese sich in Zukunft dieser Unterricht erweitern, wenn er einem eignen Mann übertragen und eine besondere Schule formirt würde, die die Gestalt einer Trivial- oder Realschule bekäme. Indessen könnten biß zu einer zukünftigen weitern und bequemern Einrichtung die wöchentliche Schulstunde nach folgendem Typo eingetheilt werden.

Sonntags.

Versammeln sich die Knaben auch die Confirmirten in den ersten Jahren so vor als Nachmittags bey dem zweyten Geläut in der Schule singen das Lied, das zum Gottesdienst angegeben wird und werden drauf ordentlich zur Kirche geführt. Bey den Mägdlein geht daß nicht an, weil für sie keine eigne besondre Bänke in der Kirche angebracht werden können. Beyderley Schüler aber werden angewiesen in der Kirche auf die Predigt zu merken, die Sprüche aufzuschlagen auch zum Theil den Eingang der Predigt den Hauptsatz und die Theile aufzuschreiben und den folgenden Mondtag davon in der Schule Rechenschafft zu geben. Am besten wäre es, wenn diss letztere gleich am Sonntag nach den Kirchen, mit der obersten Klasse der Knaben, wozu auch die Confirmirten zwei Jahre nach ihrer Confirmation zu ziehen wären, geschehen

Digitized by Google

könte, weil so besonders die Confirmirten in besserer Zucht und Ordnung gehalten würden, woran es besonders bißher gefehlt hat.

Mondtags

a) Vormittags

Von 7—8 Uhr: 1. Gesang und Gebät. 2. Wiederhohlung der Sonntags-Predigt, wo die Kleinen etwa der oder der ein Sprüchlein hersagten, wovon eine schickliche Anwendung auf die Schüler sämtlich gemacht werden könnte. Der ganze Zusammenhang wäre schon den Sonntag vorher mit den Gröseren in der Schule wiederhohlt worden. 3. Hätte die zweyte Klasse ein Hauptstück aus dem kl. Katechismo herzusagen, worauf die erste zu mercken hätte und auch zuweilen eine Frage zu beantworten bekäme; so wie die dritte Klasse dabey auch zum aufmercken angewöhnt und zuweilen pro captu gefragt würden.

Von 8—9 Uhr kämen eigentlich die beyde untern Klassen die Anfänger im ABC und die Buchstabirende vor. Während der Zeit könnten die von der obersten Klasse schreiben und sich auf ihre drauf folgende Lektionen vorbereiten. 1. kämen die ABCdarii aus der untersten Ordnung der 3ten Klasse, trätten um den Lehrer herum, der ihnen die Buchstaben theils im ABcBuch, theils auf einer habenden gedruckten Tafel zeigte, und sich an ihnen zeigen liese: so könnte dieser Unterricht kurz, gemächlich und zweckmäßig werden 2. kämen die, die im ABCbuch anfangen zu buchstabiren, trätten gleichfalls um den Lehrer herum, und da sie alle einerley Pensum hätten, könnte dieser Unterricht auch sehr abgekürzt werden 3. hätten diejenige, die zur zweyten Klasse gehören, in der untern Ordnung im Sprüchbuch blos zu buchstabiren. Die von der obern läsen und buchstabirten abwechselnd, wie oben bey Einrichtung dieser Klasse angeführt worden ist. Es würden ihnen die Zahlen gezeigt und sagten einige Fragen aus dem kl. Katechismo her, die ihnen deutlich gemacht würden. Auch könnten ihnen Buchstaben vorgeschrieben werden, die sie in der folgenden Stunde nachschreiben.

Im Fall könnten um 9 Uhr die ganz kleinen nach einem kurzen Gebät nach Haus gelassen werden.

Von 9—10 Uhr wäre für die erste Klasse, welche nach dem oben angegebenen Unterschied der beyden Ordnungen ihr pensum aus dem gröseren Katechismo hersagten; das neu aufzugebende würde von einem von der zweyten Ordnung vorgelesen und von dem Praeceptore erklärt. Sodann käme das Pensum aus dem

Digitized by Google

Sprüchbuch, welches die erste Ordnung ganz, die andre aber nur halb herzusagen hätte. Beyde hätten aber allemal einerley Anfang des Pensi. Das neue läse einer aus der zweyten Ordnung und der Praeceptor erkläre es kürzlich.

Hierauf Schluß der öffentlichen Vormittagsschule mit Gesang und Gebät.

Von 10—11 Uhr die Privat Stunde, darinn käme vor 1. ein Stück des höheren Religions Unterrichts 2. Grammatische Anweisung zur teutschen Sprache und practische Anweisung desselben beym lesen, declamiren, schreiben, besonders in Ansehung der Interpunction bey unpunktirten Perioden, die den Schülern zu umschreiben vorgegeben würden.

b) Nachmittags.

Von 12—1 Uhr: 1. Gesang und Gebät 2. Würden die Schreibbücher der ersten Klasse vorgenommen und corrigirt, der zweyten Ordnung neu vorgeschrieben, wenn dieses nicht zwischen der Schulzeit vom Lehrer geschehen mag. Indessen kann einer von den obersten und besten Schülern sich mit den Kleinen und Untersten beschäfftigen, auf sie Achtung geben, auch wohl dieses und jenes Kind ohne Geräusch einen Buchstaben fragen.

Von 1—2 Uhr ist den beyden untern Klassen zu ihrem ABC-hersagen und Buchstabiren zu widmen, denen die ABC schreiben, ihr Geschriebenes zu corrigiren und neu vorzuschreiben. Die oberste Klasse müßte indessen schreiben.

Sodann könnten die ganz Kleine dimittirt werden. Die obere bleiben da und schreiben, während als die erste Klasse vorkommt, unter jezuweiliger Ein- und Aufsicht des Lehrers oder auch wohl eines der obersten und besten Schüler ihr ABC.

Von 2—3 Uhr käme mit der obern Klasse genaues Lesen und Auswendig Buchstabiren vor. Auch sollte da zu Zeit von den Schülern abwechselnd ein Stück declamatorisch gelesen, und von dem Lehrer erklärt und angewendet werden.

Hierauf der Schluß mit Gesang und Gebät.

Dienstags.

a) Vormittags

Von 7—8 Uhr 1. Gesang und Gebät 2. ein Hauptstück aus dem kleinen Katechismo vornehmlich für die zweyte Klasse, mit welcher sich der Lehrer, weil die Repetition der Predigt wegfällt, so viel umständlicher beschäfftigen und auch die ganz Kleinen

Digitized by Google

durch allerley Fragen und Einstreuungen unterhalten könnte, die obersten hätten sich indeß auf ihre Lektionen anzuschicken.

Von 8—9 Uhr wäre den beyden untern Klassen so wie des Mondtags zu widmen und könnten nach diesen die ganz kleine dimittirt werden. Die oberste könnten diese Stunde mit Schreiben zubringen.

Von 9—10 Uhr gehört für die oberste Klasse, welche 1. ihr Pensum aus dem großen Katechismo so wie Mondtags abhandelte, 2. einen Psalmen oder ein Stück darauf hersagte, welches die von der zweyten Ordnung auch nur halb zu lernen hätten, darauf läs von dieser Ordnung einer das neu aufzugebende, welches der Praeceptor kürzlich erklärte. 3. konnte noch ein Stück von der andern Ordnung im A. oder N. Test. vorgelesen und darauf die öffentliche Schule mit Gesang und Gebät geschlossen werden.

Von 10—11 Uhr die Privat Stunde könnte mit Unterricht im Lateinischen, mit Lesen, Schreiben und dem Gesnerischen Cellarius nicht sowol nach den vielen Wörtern als nach der Grammatik zugebracht und etwa auch was aus dem Lateinischen explicirt und übersetzt werden.

B. Nachmittags.

Von 12—1 Uhr ist Bätstunde, während welcher der Lehrer, der nicht in der Kirche zu singen hat, sich mit den ganz Kleinen in der Schule beschäftigen könnte, die grösere wären von 1—2 Uhr 1. ordentlicher Anfang der Schule mit Gebät 2. hätte der Lehrer, der die Bätstunde besucht hat, mit der untersten Klasse im ABC-buch ihre Lektionen zu tractiren, darauf käme 3. Lesen und Buchstabiren der zweyten Klasse; wo die erste Lektion ausgefallen wäre, wäre 4. den Anfängern vorzuschreiben und das Geschriebene zu corrigiren, während welcher Zeit sich die Grösere im Schreiben üben und zum Rechnen praepariren könnten.

Von 2—3 Uhr sollte denn ganz dem Rechnen gewidmet seyn, und könnte um die Aufmerksamkeit zu unterhalten um 2 Uhr die ordentliche Schule geschlossen und die beyden untern Klassen nach vorherigem Gesang und Gebät entlassen werden. Die von der ersten Klassen blieben zum Rechnen in der Schule.

Mittwochs

Vormittags

Von 7—8 Uhr 1. Gesang und Gebät; 2. das dritte Hauptstück im kl. Katechismo, 3. weil da die Holztag, wären die Kinder, die

Digitized by Google

dazu nöthig hätten entlassen zu werden, nachdem sie etwa ein Pensum gelesen oder buchstabirt hätten, um 8 Uhr zu dimittiren.

Von 8—9 Uhr wäre 1. das Geschäfft mit den beyden untern Klassen im ABCbuch oder Sprüchbuch 2. mit der oberen Klasse könnte eine Materie aus dem Katechismo oder sonst tractirt werden, die ihnen zu erklären und catechetisch mit ihnen zu wiederhohlen wäre.

Die übrige Zeit von 9—10 Uhr könnten die obere Ordnungen ein Lied hersagen, ein neues zum Penso lesen, kurz erklären hören und es drauf singen und mit dem Gesang sich biß zum Ende der Schule unterhalten, auch wohl allein zu singen und den Ton anzugeben angewiesen werden.

Drauf folgte der Schluß mit Gebät.

Von 10—11 Uhr sollte in der privat Stunde 1. die Geographie 2. die politische Historie und 3. die Naturgeschichte vorkommen, wozu der Lehrer für sich die Unterweisung zu den vornehmsten Künsten und Wissenschafften Leipzig 1778 8vo und die Schüler das Blanckenburger Elementarbuch gebrauchen könnten.

Nachmittags.

vacat.

Donnerstags

Vormittags durchaus wie Moudtags

Nachmittags deßgleichen. Nur daß er 2—3 Uhr die obersten allerley geschriebene Stücke zu lesen und auch dergleichen dictirt bekämen.

Freytags

Vormittags wie Dienstags

In der Privat Stunde von 10—11 Uhr käme anstatt des Lateinischen die Arithmetic und etwas von der Geometrie zu tractiren vor.

Nachmittags ganz wie Dienstags.

Samstags.

Vormittags.

Von 7—8 Uhr: 1. Gesang und Gebät 2. im kl. Katechismo das fünfte Hauptstück mit den Fragen von der Beicht 3. Mit der zweyten Klasse würde das Pensum im kl. Katechismo, das sie die Woche hindurch erlernt haben, wiederhohlt.

Digitized by Google

Von 8—9 Uhr würde 1. die unterste Klasse mit dem ABC-buch vorgenommen, und die Woche über gelernte Sprüchlein repetirt, 2. die oberste Klasse wiederhohlte das die Woche hindurch tractirte Pensum aus dem grosen Katechismo.

Von 9—10 Uhr würden 1. die Sprüche aus dem Sprüchbuch und etwa auch der gelernte Psalm wiederhohlt 2. würden die Evangelien und Epistel des drauf folgenden Sonntag vorgelesen und angewendet. Drauf würde mit einem wie des Mittwochs ganz zu singenden Lied und drauf folgenden Gebät die Schule geschlossen.

Von 10—11 Uhr könnten 1. kurze oratorische Unterweisungen von Perioden, Briefen gegeben und mit Exempeln erläutert werden 2. allerley Übungen mit den Privat Schülern in allen die ganze Woche hindurch tractirten Lectionen soviel die Zeit gestattet vorgenommen werden.

Nachmittags

vacat.

Bey allen diesen Vorschrifften und typis lectionum kommt es auf die Treue. Eifer, Geschicklichkeit, Lehrgabe, Klugheit, Munterkeit, Gesundheit und Liebe zu seinem Amt und Schulkindern bey dem Lehrer an. Wo diese Eigenschaften sich befinden, da werden nicht nur die vorgeschriebene Lectionen, sondern auch noch andere nützliche Kenntnisse der Jugend beygebracht werden können. Wenn er sich vor unfreundlicher, mürrischer und grausamer Behandlung der Kinder hütet, und sie dagegen als ein Vatter an sich zu ziehen sucht: so wird den Kindern in der Schule die Zeit nie zu lang werden, sondern sie würden gern bey und um ihn seyn, weil selbst das Angenehme mit dem Nützlichen verbunden den jugendlichen Gemüthern fühlbar wird. Und die Eltern werden selbst überzeugt werden, daß ihre Kinder nirgends besser aufgehoben seyen als in der Schule, und den durch sie im Hauswesen habenden Vortheil der Schulzeit gern missen, auch ihnen zum Lernen ihrer Lektionen nöthige Muse verstatten. Freylich wo die Kinder entweder mit Anfahren, Schimpfen, Stosen, grausamen Schlägen immerzu mißhandelt werden, so kann der Lehrer ebensowenig auf die Liebe der Kinder als auf den Beyfall der Eltern rechnen. Oder wenn die Schulkinder widerrechtlich während der Schulzeit von den Lehrern zu allerley Hausarbeit und Mägdediensten mißbraucht werden: so wird nicht minder auf allen Seiten Unzufriedenheit darüber entstehen. Oder wo die Lehrer sich ohne Noth häufig und lang aus ihrer Schule entfernen und indessen

Digitized by Google

ihrer Gemächlichkeit zu pflegen, den Schülern unter einander das Informationsgeschäft überlassen, ja wohl gar in ihrer Abwesenheit ganze Schule halten lassen, so werden sie dadurch sich überaus viel von seinem Ansehen und Gewicht bey Eltern und Kindern vergeben und sehr weit von dem Ziel zurückbleiben, das sie erreichen könnten und sollten. Das Dic cur hic muß nie aus dem Auge gesetzt werden. Alles kommt auf Einsicht und guten Willen des Lehrers an, die durch Vorschrifften zwar geleitet aber nicht extorquiret werden können.

39.

Hessen-Darmstädtische Volksschulordnung.

1780.

Nachdeme uns die bey denen Sommerschulen bisher eingerissen gewesene große Unordnungen und Mißbräuche, und daraus weiters entstehende übele Folgen, gnädigst zu verordnen bewogen haben, daß

1. An allen Orten, wo bisher im Sommer Vor- und Nachmittags Schule gehalten worden ist, es auch ferner dabey sein unabänderliches Verbleiben behalten, und in allen Städten, sie seyen gros oder klein, ein gleiches schlechterdings geschehen solle.

2. An denen Orten, wo bisher die Sommer Schulen eingeführt gewesen, dieselbe fernerhin und zwar jeden Tag 3 Stunden lang gehalten werden sollen.

3. Die Tageszeit, da die Schule an jedem Ort anfangen soll, jeder Pfarrer mit Zuziehung des Schultheißen und Gerichts reguliren und festsetzen, aber auch sorgfälltig Achtung geben soll, daß kein Eigensinn sich einmischet, sondern lediglich darauf gesehen wird, welche Zeit für die Einwohner am bequemsten, damit sie, wenn sie die Kinder doch nicht schicken, und deshalb zur Strafe gezogen werden, keine Entschuldigungen haben.

4. Von dieser Schulbesuchung weder große noch kleine Kinder befreyet, und wenn etwan ein oder das andere erwachsene Kind denen Eltern vor Endigung der 3 Schulstunden unumgänglich nöthig wäre, diese es dem Pfarrer des Orts melden, und auf dessen sein Erkenntniß der Schullehrer Erlaubniß haben, solches, nachdem es wenigstens seine Haupt Lectionen hergesagt hat, gehen zu lassen,

Digitized by Google

die kleinern aber niemalen ehender dimittirt werden sollen, bis die gesetzte Schulstunden zu Ende sind.

5. Groß und kleine Kinder zu gleicher Zeit in die Schule gehen sollen, damit durch den Ab- und Zugang kein Anlaß zu Unordnungen und Versäumniß gegeben wird.

6. Damit die Lectionen, welche den Winter hindurch getrieben werden, den Sommer nach Möglichkeit fortgesetzt werden, die Schullehrer den einen Tag die Winter Vor- und den andern die Winter Nachmittags Lectionen tractiren, die dritten Mittwochs Stunden aber dem Unterricht im Schreiben und die dritte Samstags-Stunde dem Unterricht im Rechnen bestimmen sollen.

7. Wenn an einem oder dem andern Tag durch Treulosigkeit der Eltern die Kinder so außen bleiben, daß kaum 3—4 ihrer kommen, sich dennoch der Schullehrer bey eigener schweren Verantwortung dieselbige sogleich wieder fortzuschicken nicht unterstehen, sondern in aller Ordnung unterrichten soll.

8. Ein jeder Schullehrer alle Tage Sommers und Winters sorgfältig aufschreiben, welche Kinder die Schule versäumt haben, die Specification dem Pfarrer, jedesmal den Montag vor dem Landbettag überreichen, dieser aber bey dem Mittwöchigen Kirchenconvent, als welches in Zukunft bey Strafe nicht mehr auszusetzen, die Eltern der Kinder vorfordern, das erstemal es bey einer scharfen Vermahnung bewenden lassen, wenn aber dieses nichts fruchtet, so dann jedesmal für eine durch der Eltern Schuld veranlaßte Versäumniß 2 x. Strafe ansetzen, des Orts Schultheiß solche sogleich eintreiben, und zur Anschaffung nöthiger Bücher für arme Kinder verwenden, wenn aber die Eltern außer Schuld und die Kinder neben die Schule gegangen, die Eltern frey, das Kind aber vor das Kirchen-Convent geholt, und gezüchtiget werden soll.

9. Hirten-Kinder von der Schulbesuchung keineswegs frey, sondern streng darauf gesehen werden soll, daß auch diese kommen.

10. Jedes Orts Schultheiß ein wachsames Aug darauf haben soll, daß keine Schul-Kinder zu Frohnden, sondern die Eltern selbst, ihr Gesinde, oder nur Kinder, welche bereits confirmirt sind, darauf gehen.

11. Alle Pfarrer bey schwehrer Ahndung die Confirmation niemal früher als auf Pfingsten vornehmen sollen.

12. Jeder Pfarrer alle Schulbare Kinder aus dem Kirchenbuch gegen Ende jeden Jahrs ausschreiben, deren Verzeichniß dem Schullehrer zustellen, und wenn sie nicht auf sein Errinnern kommen, solches dem Pfarrer anzeigen, dieser aber die Eltern dazu anhalten,

Digitized by Google

und wenn auch dieses nichts hilft, sie vor das Kirchenconvent erfordern, und ihnen ihre Ruchlosigkeit mit allem Ernst vorhalten soll.

13. Des Jahrs hindurch zur Erndte-Zeit 3 Wochen, beym Kartofelausmachen, und da wo der Krapp-Bau starck getrieben wird, auch da wo Weinberge oder sonstige nöthige Herbst-Arbeiten sind, 8 Tage Ferien gestattet, vom Pfarrer aber sorgfältig darauf Acht gegeben werden soll, daß diese Ferien nicht vor der gesetzten Zeit anfangen, noch über ihre Bestimmung von den Schullehrern, Eltern oder Kindern extendirt werden.

14. Sollen auch die durch Mißbrauch eingeführte Marckttagsferien, wie auch die Ferien vor- und nach den Fest-Tägen so wohl in Städten als Dörffern abgeschafft seyn.

So befehlen wir euch hierdurch gnädigst, daß ihr diese unßere Verordnung allen Beamten und Inspectoren unßers Oberfürstenthums zu ihrer Nachachtung fordersamst bekanntmachet, und zu sie zu deren Befolgung ernstlich anweiset.

Darmstadt, den 31ten August 1780.

Ex Commissione.

40.

Worfelder Schulordnung.

1780.

Worfelder Schulordnung, was darinnen jeden Vor- und Nachmittag vorgenommen wird.

Die Winter Schul nimmt ihren Anfang am Michaelistag und währet biß Ostern. Die vestgesetzte Schulstunden sind Vormittag von 7 Uhr biß 10 Uhr, Nachmittag aber von 12 biß 3 Uhr. Die Sommer Schul währet von Ostern biß Michaelistag. Die vestgesetzte Schulstunden sind: Vormittag von 7 biß 10 Uhr. In der Erndezeit aber ist 4 Wochen Ferie. Mittwochs und Sonnabend ist nur des Tags einmal Schul, und solches Vormittags.

Montag Vormittag.

Erstlich wird gesungen ein Morgenlied. — Zweitens das Gebät aus H. Doctor Rambachs Handbüchlein beym Anfang einer neuen Woche; daß Vatter unser, der 67. Psalm, und noch andere Gebäte mehr. — Drittens wird von allen, so im Testament sind, an einem in der Ordnung folgenden Kapitel gelesen. — Viertens,

Digitized by Google

die noch keine Testamenter haben, lesen im Sprüchbuch — Fünftens die gantz Kleinen lernen die Buchstaben kennen und aussprechen. — Sechstens die aufgegebene Psalmen werden auswendig hergesaget. — Siebentens das erste Hauptstück im kleinen Katechismo. — Achtens wird denen Kleinen vorgeschrieben, die größere aber schreiben nach der Menzzerischen Vorschrifft. — Neuntens wird gesungen, die Tischgebäte vor dem Essen gebätet, und nacher Hauß gelaßen.

Montag Nachmittag

Erstlich wird gesungen. — Zweitens die Tischgebäte nach dem Essen. — Drittens wird von allen, die im Testament sind, an einer Lection im Sprüchbuch buchstabiret, erstens im Buch und zweitens auswendig, wie es die neue Schulordnung besagt. — Viertens die noch im ABC sind, lernen die Buchstaben kennen und aussprechen. — Fünftens wird gerechnet, von Knaben und Mägdchen. — Sechstens das in der Ordnung folgende Hauptstück. — Siebentens wird gesungen, gebätet und nach Hauß gelaßen.

Dienstag Vormittag.

Erstlich wird gesungen. — Zweitens das Ordinaire Morgen Gebät aus H. Doctor Rambachs Handbüchlein, so von einem Kind, welches die Reyhe betrifft, mitten in der Stube stehet, geschiehet. — Drittens wird wie den Montag an einem Capitel gelesen. — Viertens, die im Sprüchbuch sind, lesen an ihrer Lection. — Fünftens die Kleine lernen die Buchstaben kennen und aussprechen. — Sechstens die Bußpsalmen und Sternsprüche nach der Ordnung werden auswendig hergesagt. — Siebentens das andere Hauptstück des kleinen Catechismi. — Achtens wird vorgeschrieben, gesungen, gebätet und nacher Hauß gelaßen.

Dienstag Nachmittag.

Erstlich wird gesungen. — Zweitens die Tischgebäte nach dem Essen. — Drittens wird im Sprüchbuch buchstabiret. — Viertens werden sowohl von Mägdchen als auch von denen Knaben Briefe gelesen. Fünftens, die Kleinen sagen ihre Lection auf. — Sechstens das in der Ordnnng folgende Hauptstück. — Siebentens wird gesungen, gebätet und nach Hauß gelaßen.

Mittwochen.

Erstlich wird gesungen. — Zweitens das Morgengebät. — Drittens wird Catechisation aus dem sogenannten Fragbuch gehalten.

Digitized by Google

— Viertens werden Sprüche aufgeschlagen. — Fünftens die Kleine sagen ihre Lection auf. — Sechstens das dritte Hauptstück Lutheri. — Siebentens wird vorgeschrieben. — Achtens gesungen, gebätet und nach Hauß gelaßen.

Donnerstag Vormittag.

Erstlich wird gesungen. — Zweitens das Morgengebät. — Drittens wird wie die vorige Tage an einem Capitel gelesen. — Viertens das Register sowohl alten wie neuen Testaments auswendig hersagen lassen. — Fünftens das Einmaleins von allen, so im Schreibbuch sind, auswendig hergesagt. — Sechstens werden Lieder auswendig gebätet. — Siebentens die Kleine sagen ihre Lection auf. — Achtens das vierte Hauptstück. — Neuntens wird vorgeschrieben, gesungen, gebätet und nach Hauß gelaßen.

Donnerstag Nachmittag.

Erstlich wird gesungen. — Zweitens wird gebätet die Tischgebäte nach dem Essen. — Drittens wird an einer Lection buchstabiret. — Viertens wird gerechnet, von Knaben und Mägdgen. — Fünftens die kleinen sagen ihre Lection auf. — Sechstens das in der Ordnung folgende Hauptstück. — Siebentens wird gesungen, gebätet und nacher Hauß gelaßen.

Freytag Vormittag.

Erstlich wird gesungen. — Zweitens das Morgengebät gebätet. — Drittens wird an einem Capitel gelesen. — Viertens werden Bußpsalmen und Sternsprüche auswendig hergesaget. — Fünftens die Kleine sagen ihre Lection auf. — Sechstens das fünfte Hauptstück Lutheri. — Siebentens wird vorgeschrieben, gesungen, gebätet und nach Haus gelassen.

Freytag Nachmittag.

Erstlich wird gesungen. — Zweitens wird gebätet die Tischgebäte nach dem Essen wie den vorigen Tag. — Drittens wird von denen, so im Testament sind, an einer Lection buchstabiret. — Viertens werden Briefe von Knaben und von denen Mägdchen gelesen. — Fünftens die Kleine sagen wie die vorige Tage ihre Lection auf. — Sechstens das vorkommende Hauptstück. — Siebentens wird gesungen, gebätet und in Gottes Namen nachher Hauß gelaßen.

Digitized by Google

Sonnabend.

Erstlich wird ein Morgen-Gesang gesungen. — Zweitens das ordinaire Morgengebät. — Drittens wird das Evangelium und die Epistel von denen, so im Testament sind, auf den künftigen Sontag gelesen. Fallen Fest- oder Feyertage in der Woche ein, so wird daß Evangelium und die Epistel ebenfalls geleßen. — Viertens wird Catechisation aus dem Fragbuch gehalten und was den Mittwoch vorgekommen, wird den Sonnabend repitiret. — Fünftens die Kleine sagen ihre Lection auf. — Sechstens Herr Doctor Lutheri Fragstücke mit ihren Antworten über das fünfte Hauptstück. — Siebentens wird gesungen, gebätet und nach Hauß gelaßen.

Schulgebäte.

A. Beym Anfang einer neuen Woche.

1. Herr höre mein Wort, mercke auf meine Rede etc. — Himmlischer Vatter, du Vatter über alles etc.
2. das Vatter unser
3. den 67ten Psalmen
4. Mit Jesu wach ich auf, mit Jesu geh etc.
5. Herr Jesu führe mich, so lang ich leb auf Erden
6. Darum Herr, mein Thun und Lassen
7. Wird mir etwas aufgedichtet
8. Mein Jesus schmücke mich mit Weißheit
9. Laß mir doch diesen Tag stets vor
10. Ach segne, was ich thu, ja rede und gedencke etc.
11. Laß uns in deiner Liebe
12. Lob Ehr, sey Gott dem Vatter, in Christo
13. Amen zu aller Stund sprech ich aus etc.

B. Nach der Morgen Schule.

1. Unßern Ausgang segne Gott
2. Getreuer Vatter, du hast in dieser Morgenstunde etc. (aus D. Rambachs Büchlein)
3. das Vatter Unser
4. den 85ten Psalmen Davids
5. Aller Augen warten auf dich Herr
6. Herr Gott himmlischer Vatter, segne uns diese etc.
7. Komm Herr Jesu sey unser Gast

Digitized by Google

8. Was uns gesetzt wird auf den Tisch, das segne uns der lieb Herr Jesu Christ, Amen.
9. Nun der Gott des Friedens heilige uns durch und durch etc.
10. Der Herr segne uns und behüte uns etc.

C. Beym Anfang der Mittag Schule.

1. Herr Gott, Vatter im Himmel, erbarm dich
2. Wir dancken dir gnädiger und barmhertziger etc.
3. das Vatter Unser, den 128ten Psalmen
4. Wir dancken dir mein lieber Herr Gott etc.
5. Dancket dem Herrn, denn er ist freundlich
6. Wir dancken Gott vor seine Gaben
7. Den 117ten Psalmen, Lobet den Herrn alle etc.
8. Der Mensch lebet nicht allein vom Brod etc.
9. Es segne uns Gott der Vatter, Gott der etc.

D. Nach der Mittags Schule.

1. Herr Gott himmlischer Vatter, der du dir aus dem Munde der jungen Kinder und Säuglinge etc.
2. Das Vatter unser, den 91ten Psalmen Davids
3. Gott lob der Tag geht nun dahin, drum ich
4. Nun mein treuer Heyland wache, wache du
5. Nun der Gott des Friedens heilige uns

E. Beym Beschluß der Woche.

1. Nun dancket alle Gott mit Hertzen etc.
2. Herr Gott himmlischer Vatter, wir dancken dir durch deinen Sohn Jesum Christum (aus D. Rambachs Handbüchlein).
3. Hernach die vorne stehende Gebäte, so jedesmahlen zu Ende der Morgenschule vorkommen.

Montags Morgens wird jedesmahl „Komm heiliger Geist“ gesungen und diesem nach noch ein kurtzes Lied.

Digitized by Google

41.

Rüsselsheimer Schulordnung 1780.

Typus Lectionum scholae puerorum Ruiselshemensium per Semestre hybernum. 1780.

Vormittag

	Montag u. Donnerstag	Dienstag u. Freytag	Mittwoch u. Samstag
Class. I.	1. Preces 2. Lesen im N. T. 3. Hauptstück 4. Fragbuch 5. Schreiben 6. Preces	1. Preces 2. Buchstabiren 3. Hübners B. Hist. 4. Sprüche im Spr.buch 5. Schreiben 6. Preces	1. Preces 2. Psalmi 3. Auswendig buchst. 4. geschriebenes lesen 5. Rechnen 6. Preces
Class. II.	1. Preces 2. Lesen im N. T. 3. Hauptstück 4. Fragbuch 5. Schreiben 6. Preces	1. Preces 2. Buchstab. im N. T. 3. Hübners B. Hist. 4. Spr. im Sprbuch 5. Schreiben 6. Preces	1. Preces 2. Psalmi 3. ausw. buchst. 4. geschriebenes lesen 5. Rechnen 6. Preces
Class. III.	1. Preces 2. Lesen im N.T. 3. Hauptstück 4. Fragbuch 5. Schreiben 6. Preces	1. Preces 2. Buchstab. im N. T. 3. Hübners B. Hist. 4. Sprüche im Sp.buch 5. Schreiben 6. Preces	1. Preces 2. Psalmi 3. ausw. buchstab. 4. Einmaleins 5. Hauptst. repet. 6. Preces
Class. IV.	1. Preces 2. Buchst. im Spr.buch 3. Hauptstück 4. ABC 5. Preces	1. Preces 2. Buchst. i. Spr.buch 3. Hauptstück 4. ABC 5. Preces	1. Preces 2. Buchst. i. Spr.buch 3. Hauptstück 4. ABC 5. Preces

Digitized by Google

Nachmittag

	Montag u. Donnerstag	Dienstag u. Freytag	Mittwoch u. Samstag
Class. I.	1. Preces 2. Lesen im N.T. 3. Fragbuch 4. Haustafel l. St.[1]) 5. Schreiben 6. Preces	1. Preces 2. Buchst. im N. T. 3. Sprüche im Spr.buch 4. Was ist Sünde[2]) 5. Schreiben 6. Preces	Caret
Class. II.	1. Preces 2. Lesen im N.T. 3. Fragbuch 4. Haustafel l. St.[1]) 5. Schreiben 6. Preces	1. Preces 2. Buchstab. im N. T. 3. Sprüche im Sprbuch 4. Was ist Sünde[2]) 5. Schreiben 6. Preces	Caret
Class. III.	1. Preces 2. Lesen im N.T. 3. Fragbuch 4. Hauptstück 5. Schreiben 6. Preces	1. Preces 2. Buchstab. im N. T. 3. Sprüche im Spr.buch 4. Hauptstück 5. Schreiben 6. Preces	Caret
Class. IV.	1. Preces 2. Buchstab. im Spr.buch 3. Hauptstück 4. ABC 5. Preces	1. Preces 2. Buchstab. im Spr.buch 3. Hauptstück 4. ABC 5. Preces	Caret

[1]) Donnerstag wird nebst dem 1ten Stück der Haustafel das zweite durchgenommen.

[2]) Freitag wird nebst der 1ten Hälfte der Frage: Was ist Sünde die zweite durchgenommen.

Digitized by Google

Methodus informandi.

Die in anliegendem Typo auf jeden Tag in der Woche angezeigte Lectiones werden in die festgesetzten Stunden u. Classes, die Woche durch eingetheilet u. auf folgende Art dociret.

I. Beym Gebet werden die Knaben zur deutlichen, lauten u. langsamen Aussprache angehalten, auch vorgesagt, wie sie beten müssen.

II. Beym Lesen wird ebenfals aufs deutliche, laute und langsame lesen Achtung gegeben, auch vorgelesen und gesagt, daß die Knaben nicht eher ein Wort auslesen, bis sie es in dem Gedächtnis ganz ausgesprochen haben, dabey sie zur Achtsamkeit auf die Unterscheidungs-Zeichen u. alles dessen, was sie lesen, angehalten werden, welches auch beym Geschriebenen Lesen beobachtet wird.

III. Beym Buchstabiren durch alle Classen wird wie beym Lesen verfahren. Beym Auswendig Buchstabiren wird den Knaben der Unterscheid der Nom. substantiva und adjectiva, der Wörter das, daß, sowohl als auch wo ein Wort in der Tonart einerlei lautet, aber in der Schreib Art verschieden ist, gezeichet, e. g. für, vier u. s. w.

IV. Beym Recitiren des Fragbuchs, der Sprüche, Psalmen u. andern Lectionen wird wie beym Lesen verfahren, da allezeit der 1ten u. 2ten Classe eine halbe Seite im Fragbuch und 3 bis 4 Sprüche im Sprüchbuch je nachdem sie gros oder klein sind zu recitiren aufgegeben wird. Die 3te Classe aber recitiret nur den dritten Theil einer Seite im Fragbuch und 2 bis 3 Sprüche im Spruchbuch u. eben so werden auch die Bußpsalmen sowohl als andere mit denen zwei ersten Classen tractiret.

V. Das Catechisiren der biblischen Historien wird also gehalten, daß ich den Knaben mein eigenes Buch Tags vorher mit nach Hause gebe, damit sie die zu catechisirende Historie durchlesen können u. den andern Tag wird die Historie durchcatechisiret.

VI. Das Schreiben wird also gehalten, daß alle diejenigen, welche lesen, schreiben; die 1te Classe schreibt eine Seite nach meiner Vorschrift; die andere Seite schreiben sie aus einem Lied oder Psalm; die 2te Classe schreibt allein nach meiner Vorschrift; u. die 3te Classe die Anfangs Buchstaben und Grundstriche u. das allzeit in meiner Aufsicht.

Digitized by Google

VII. Das Rechnen wird also tractiret, daß die 1te Classe sowohl das Einmaleins recitiret, als auch hernach auf ihren Schiffer Taffeln rechnen u. vom Numeriren bis Dividiren fortschreiten; die Kleinern aber recitiren nur das Einmaleins.

VIII. Die vierte Classe buchstabiret, recitiret das ABC u. Hauptstück u. wird von dem 1ten Hauptstück zu den folgenden fortgeschritten.

IX. Die Lehrstunden werden allezeit mit Gebet angefangen u. geschlossen. F. C. Steuernagel.

42.

Brauerschwender Schulordnung.

1781.

Catalicum derer Schule in Brauerschwend, wie solche Morgens und Nachmittages gehalten wird.

1. Die Morgen Schule wird angefangen mit Gesäng und das zwahr weckselweiß mit einem Liede zur Helfft, die andere Helfft des Liedes nachmittages, sodann wird der Morgen Seegen gebeted und weiters andächtige Gebeter gebetet, welche zu dem Morgen Seegen gehörig sind, mithin wird der kleine Catigismus Luteri gefragt, ein Hauptstück und auß den Fragen der Verstand nach meinen geringen Einsichten erkläret, sodann wird vorgeschrieben.

2. Bestehet die Schule in drey Classen: die Erste ist die Biebel, die zweite ist der Psalter und der kleine Categismo nebst etlichen Büchern. Die Erste Classe in der Biebel haben allen Tag ihre gewisse Lection, sodan die zweyte biß auf die Tritte. Nach diesem folget die außwendige Lection aus dem Büchlein, welches in Lauterbach getruckt, welches sich die kleine Ortnung des Heyls nennet, welches Ew. Hochwürden allschon bekandt ist. Mithin müssen die Kleinen auf die Sprüche Achtung geben und hersagen, alsdan werden die Schreibbücher abgelesen, wieder gesungen und gebeted und gehen nach Hauß.

3. Ebenfals ist das Verhältniß mit der Nachmittags Schule wie des Morgens auser Mitwochens, und Samstags wird buchstabiret von der gantzen Schule und dasjenige außwendige wiederholt, was die Woche über gelernet, mithin wird aufgeschlagen auß alten und Neuen Testament sodan werden Briffe gelesen von den Großen

Digitized by Google

und das Einmahleins benebst dehnen Ziffern außwendig gemacht, allwo mann bey einer jeden Schule 3 Stunden völlig hinbringen kann, ein solches wird von mir als Schulmeister Bohnacker durch meines Nahmens Unterschrifft bestärcket.

Geschehen Brauerschwend den 26ten Mertz 1781.

Johann Ernst Bohnacker.

43.

Schulvisitationsordnung für das Oberfürstentum.

1790.

Mit äußerstem Mißfallen ist zu vernehmen gewesen, daß denen wegen Verbesserung des Schulwesens und besonders der Landschulen ergangenen wiederholten und geschärfften Verordnungen an vielen Orten schlechterdings nicht gebührend nachgelebet, insbesondere die verordnete Negligenten Zettel entweder gar nicht oder doch sehr mangelhafft und unordentlich eingelieffert und von manchen Geistlichen die Schulen fast Jahre lang nicht visitiret, mithin dadurch die erlassene löbl. Verordnungen fast gänzlich fruchtlos gemacht worden. Um nun diesem Ordnungs- und Pflichtwiedrigen Betragen endlich einmahl mit Nachdruck Einhalt zu thun und der unverantwortlichen Nachlässigkeit der Pfarrer und Schulbedienten ein festes Ziel zu stecken, sind wir nachfolgendes zu verordnen bewogen worden.

1. Soll an einem Ort, wo der Pfarrer wohnet, es schlechterdings keinem Schullehrer mehr erlaubt seyn, irgend ein Schulkind von dem Besuchen der Schule zu dispensiren, sondern dieses Recht dem Parocho, auch diesem nur in der Maße gestattet seyn, daß er dem Kind, welches um eine solche Erlaubniß bei ihm nachsuchet, jedesmahl und zwar unentgeldlich einen geschriebenen Zettel zustelle, worin die Ursache der gegebenen Erlaubniß ausdrücklich enthalten ist. Diese Zettel hat der Schullehrer zu sammeln und zu dem Gebrauch dessen, so noch erwähnt werden wird, sorgfältig aufzuheben.

Auf Filialen hingegen hat der Schuldiener die Ursache des Außenbleibens in dem Negligenten Zettel beyzufügen, damit der Pfarrer, wenn er an den Bettägen oder sonst dahin kommt, solche einsehen und das nöthige erinnern kann;

Digitized by Google

2. Soll ein jeder Pfarrer die Schulen seiner Parochie fleisig besuchen und zwar die, mit welcher er an einem Orte wohnet, jede Woche; die Filial Schulen aber, so er deren nur eine hat, alle 14 Tage und so deren mehrere unter seiner Aufsicht stehen, alle 4 Wochen wenigstens einmahl.

Bey der Visitation hat er nicht allein den Fleiß und die Lehr-Methode des Schuldieners gehörig zu prüfen, und daran von Zeit zu Zeit vorsichtig zu bessern, sondern auch nach dem Betragen, dem Fleiß und dem guten Fortgang der Kinder in ihren Kenntnissen zu fragen und den dabey bemerckten Gebrechen, durch gute Vermahnungen und andere noch thätigere Vorkehrungen entgegen zu arbeiten. Insonderheit ist es nöthig, daß er sich bey dieser Gelegenheit, wegen der, von ihm ausgestellten Erlaubniß Scheine, davon sub N. 1. Meldung geschehen, mit dem Schuldiener bespreche, und ihn befrage, ob er gegen die für die ertheilte Erlaubniß darin enthaltenen Ursachen etwas einzuwenden habe, damit sofort diejenige, welche die erhaltene Erlaubniß durch allerlei Erdichtungen erschlichen, zur gehörigen Strafe gezogen werden mögen. Über das alles hat

3. der Pfarrer ein kleines Protocoll zu führen, und solches zu seiner Legitimation von dem Schuldiener selbst unterschreiben zu lassen.

4. Soll ein jeder Schuldiener nach geendigter Woche dem Pfarrer schrifftlich einberichten, mit welchem Fleiß die Schule besucht worden, ob alle Schulkinder ununterbrochen zugegen gewesen seyen, und wenn der Fall nicht statt gefunden, wer von den Kindern, wie viel derselben und wie vielmahl ein jedes von ihnen namentlich die Schule versäumt habe. Dem Pfarrer wird es dabey zur Pflicht gemacht, diese Anzeigen genau durchzugehen und diejenigen Kinder, die ohne Vorwissen ihrer Eltern die Schule versäumet, von denjenigen abzusondern, welche durch ihre Eltern selbst von dem Unterricht abgehalten worden sind; so fort aber erstere bey der nächsten Schulvisitation durch den Schuldiener züchtigen zu lassen; bey den letzteren aber in dem Negligenten Zettel anzumercken, daß deren Eltern die verordnete Negligenten Strafe erlegen müssen.

5. Soll der Pfarrer zu Ende jeden Monats ohnfehlbar und ununterbrochen die seit 4 Wochen abgehaltene Schulvisitations Protokolle, nebst den an ihn eingegangenen und von ihm nach No. 4 näher erläuterten Zetteln an den Inspector seines Convents zu dem Ende abliefern, daß dieser von den darinnen, als strafbar

Digitized by Google

bemerckten Eltern die verwirckte Negligenten Strafen, durch einen dazu von den Beamten darzuleyhenden Exekutanten einfordern lassen und wegen derer, welche bey der Zahlung renitiren, die nothdürfftige schon durch mehrere fürstliche Verordnungen bestimmte Hülfe bey dem fürstl. Amt imploriren möge.

6. Sollen die Beamten auf beschehene Imploration der Inspecktoren die prompteste Amtshülfe leisten und die Sache unter keinerley Vorwand in das Weite spielen; wiedrigenfalls aber sich der schwersten Verantwortung gewärtigen. Endlich

7. Wird denen Inspecktoren hiermit bey 5 fl. Strafe anbefohlen, alle 4tel Jahre sämtliche nach der Anzahl der unter ihrer Inspecktion stehenden Parochien an sie eingegangene Schul Visitations Protocolle und Negligenten Zettel der Schuldiener mit einem detaillirten Bericht über die größere und mindere Treue und Folgsamkeit, welche die Pfarrer und Schuldiener ihres Convents das $^1/_4$ Jahr über bey ihrem Amte in Rücksicht auf die aufrecht zu haltende fleisige Schul Unterweisung bewiesen, und wie weit der Beamte, die von ihm verlangte Hülfe geleistet oder nicht geleistet habe; welche Schulstrafen bereits eingegangen und welche durch dessen unzeitige Nachsicht noch zurückgeblieben, oder sonst nicht am Leibe verbüst worden seyen, an den Superintendenten der Diöces zu dem Ende einzusenden, damit dieser dem F. Consistorio daraus referiren und die saumseeligen und pflichtvergessenen sofort nach dem Grade ihres dabey bewiesen Ungehorsams zur gerechten und wohlverdienten Strafe gezogen werden mögen.

Ihr habt Euch also nicht nur selbsten hiernach gebührend zu achten, sondern auch ihr der Inspecktor diese Verordnung denen Geistlichen und Schulbedienten zur genauen Befolgung bekannt zu machen. Verlassens und versehens uns und seynd Euch zur Erweisung freundlicher Diensten auch günstig geneigt.

Gießen, den 22ten Decembris 1790.

Fürstl. Hess. Geheimerath Consistorial Director,
auch übrige Geist- und weltliche Richter u. Räthe daselbst.
Buff. v. Buri.

Digitized by Google

44.

Protokoll über das am 14. Juli 1800 Nachmittags in Darmstadt abgehaltene Definitorialexamen.

Actum Darmstadt, den 14ten Juli 1800.

Praesentes: Des Herrn Superintendenten Olf Hochw., Herr Consistorialrath Krämer, Herr Consistorialrath und Director Wenk, Herr Consistorialrath und Hofprediger Petersen.

Bey der auf heute festgesetzten Definitorialprüfung erschienen nach vorher erhaltener höchster Erlaubniß folgende vier Schulcandidaten

1. Friedrich Christoph Seibert, Sohn des Schullehrers Seibert zu Klingelbach.
2. Johann Michael Wolf, Sohn des Schullehrers Wolf zu Raibach.
3. Johann Nicolaus Reiffert, Sohn des Schuldieners Reiffert zu Schlierbach.
4. Georg Christian Kaffenberger, Sohn des Schullehrers Kaffenberger zu Kelsterbach.

Nachdem der Schulkandidat Seibert ein Gebet in deutscher Sprache abgelesen hatte, eröffnete der f. Superintendent Olf die Prüfung vermittelst Fragen über die Quellen, aus welchen wir die Erkenntniß desjenigen, was uns als Christen zu wissen nothwendig ist, und zu thun obliegt, schöpfen, die heil. Schrift A. und N. T., und bey dieser Gelegenheit über Katechismen und Gesangbücher, ingleichen Musik überhaupt und Kirchenmusik insbesondere, welche Fragen mündlich beantwortet wurden und schrifftlich hier beyliegen.

Der f. Consistorialrath Krämer ließ die Schulcandidaten laut lesen, dictirte ihnen einen kurzen Satz in die Feder und prüfte ihre Fortschritte im Rechnen.

Der f. Consistorialrath Wenk examinirte sie aus denjenigen Theilen der Geschichte, Erdbeschreibung, Naturlehre und Naturkunde, worinn ein Schullehrer nicht unwissend seyn darf.

Der f. Consistorialrath Petersen legte ihnen noch einige Fragen ähnlichen Inhaltes zur mündlichen Beantwortung vor und dictirte ihnen, um ihre Fortschritte in der Orthographie genau zu erforschen, eine Anzahl von Wörtern, die zwar der Aussprache nach gleich, oder doch ähnlich lauten, aber dem Sinne nach verschieden sind, in die Feder.

Digitized by Google

Hierauf mußten die Schulkandidaten noch so wohl allein als mit Begleitung des Claviers einige Verse aus schwereren geistl. Liedern singen.

Nachdem die Prüfungen hiemit geendigt, ermahnte der f. Superintendent Olf noch die Neuexaminierten zu unablässigem Fleiße und einem rechtschaffenen Lebenswandel.

Die Examinati wurden nun entlassen und wir traten zusammen, um uns über die Beschaffenheit der von denselben ertheilten Antworten und gelieferten schriftlichen Arbeiten und das hiernach von ihnen zu fällende Urtheil zu unterreden. In Folgendem kamen wir überein. Die vier Schulcandidaten haben in den verschiedenen Fächern, aus welchen sie von uns geprüft worden sind, so viel Kenntnisse und Fertigkeit gezeigt, daß wir wünschen müssen, keine andere als so gut vorbereitete Subjecte zum Examen zu bekommen.

Beschluß:

Soll das gegenwärtige Protocoll mit den vier Beylagen, enthaltend die Proben der Schulcandidaten im Schreiben und Rechnen und einem dem gemäß abgefaßten Bericht an ein hochf. Consistorium dahier eingesendet werden.

Actum ut supra.

In fidem Protocolli

Olff. Wenck. G. W. Petersen.

Beilagen.

A.

Fragen des Superintendenten Olff.

1. Welches sind die gantz gewöhnliche Bücher, aus welchen man lernen kann, was ein Christ wissen, glauben und thun muß, wann er diesen Nahmen mit Recht führen will?

Kaffenberger: Die Bibel, der Katechismus und das Gesangbuch.

2. Woraus bestehen die Gesangbücher?

Reiffert: Aus Lieder.

3. Worinn besteht der Inhalt unserer Lieder?

Kaffenberger nach einiger Beyhülffe: Aus Glaubenslehren, Lebenspflichten und Trostlehren.

4. Wann Lieder blos mit menschlicher Stimme abgesungen werden, wie nennt man dieses?

Digitized by Google

Diese Frage wußte keiner zu beantworten, man sagte ihnen daher, man nenne dieses eine Vocalmusic.

5. Wie nennt man es aber, wann sie blos mit Instrumenten gespielet werden?

Kaffenberger: Eine Instrumentalmusic.

6. Was versteht man dann durch die Musick überhaupt?

Seibert: Die Tonkunst.

7. Wo kommt das Wort Musick her?

Dieses wußte keiner, man sagte ihnen daher, es komme entweder von dem griechischen Wort Musa, ein Gesang, oder von dem Hebräischen Musar, die Geschicklichkeit.

8. Was ist dann für ein Gesang, wann man ohne Noten mit einerley Stimme zusammen singt?

Wolf: Ein Choralgesang.

9. Was ist aber das für ein Gesang, wann man nach Noten singt und unterschiedliche Stimmen zugleich künstlich zusammengehen?

Reifert: Ein Figural-Gesang.

10. Was sind dann eigentlich die Noten?

Wolf: Sie sind Zeichen des Tons und der Stimme, ob man hoch oder niedrig, langsam oder geschwind singen soll.

11. Was nennt man in der Musick den Tact?

Seibert: Das musickalische Zeitmaas, dessen Abmessung durch die Bewegung der Hand geschieht.

12. Wann man nicht versteht, nach Noten zu singen, wie muß man es alsdann angreiffen, daß man doch ordentlich singen lernt?

Kaffenberger: Man muß offt hören, wie andere singen und es selber fleißig üben, um die Melodie recht zu treffen.

13. Um die Melodie gleich Anfangs recht zu treffen, folglich nicht zu hoch noch zu niedrig anzufangen, mithin nicht umzuwerfen, was muß man desfalls thun?

Wolf: Ehe man das Lied anfängt, muß man erst die Melodie im Sinn und Gedancken übersingen.

14. Ist es erlaubt Kirchen-Musicken bei öffentlichem Gottesdienst aufzuführen?

Reifert: Ja.

15. Was muß die eigentliche Absicht bei Kirchen-Musicken seyn?

Kaffenberger: Zu rühren und zu erbauen.

16. Was wäre zur größeren Vervollkommnung der Kirchen-Musicken zu wünschen?

Digitized by Google

Dieses wußte keiner, es wurde ihnen daher gesagt, es bestehe darinn, daß die Sänger einer deutlichen Aussprache der Texten sich befleißigen, und der Gesang durch die viele Instrumenten nicht so starck begleitet und gedämpft würde, dann was der Zuhörer nicht versteht, das kann ihn nicht erbauen.

17. Zu den Bücher, woraus ein Christ lernen kann, was er wissen, glauben und thun muß, wann er diesen Nahmen mit Recht führen will, gehöret vornehmlich die heilige Schrifft, was versteht man dann durch dieselbe?

Seibert: Die Sammlung von Bücher, die auf unmittelbare Eingebung des heil. Geistes sind aufgezeichnet worden.

18. Soll man sie lesen?

Wolf: Ja.

19. Sollen sie die Alten, folglich die gantz Erwachsene lesen?

Reifert: Ja, dann Joh. 5, 39 heißts, suchet in der Schrifft.

20. Sollen sie auch junge Leute lesen?

Seibert: Ja, dann Psalm 119, 9 heißts, wie wird ein Jüngling etc.

21. Sollen sie auch die Kinder lesen?

Kaffenberger: Ja, dann 2. Tim. 3, 16 heißts, weil du von Kind auf etc.

22. Wie soll man sie lesen?

Alle: Mit Andacht, mit Gebet und Zueignung auf sich selber.

23. Wer ist der Haupt-Inhalt der heil. Schrift?

Wolf: Christus Act. 10, 43.

24. Worzu hat sie uns Gott gegeben?

Kaffenberger: Zur Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens.

25. Wie wird sie ihrem Inhalt nach eingetheilet?

Wolf: In Gesetz und Evangelium.

26. Wie wird sie der Zeit nach eingetheilet?

Reifert: In das alte und neue Testament.

27. Was versteht man durch den Katechismus.

Wolf: Einen kurzen Begrif der christl. Lehre aus der h. Schrift genommen.

28. Wer hat ihn verfertiget?

Reifert: D. Martin Luther.

29. Wer ware D. Martin Luther?

Seibert: Anfangs ein Augustinermönch, hernach ein Lehrer der Kirche in Sachsen.

30. Ist Sachsen eine Stadt oder was ist es sonst?

Digitized by Google

Seibert: Eine ansehnliche Provinz in Deutschland.

Bey dieser Gelegenheit wurden mehrere geographische Fragen gethan, die alle gut beantwortet wurden.

31. Woraus ist der Catechismus genommen?

Reifert: Aus der h. Schrifft.

32. Was hat er für einen Nutzen und Endzweck?

Seibert: Er führet zur Erkenntnis Gottes und zur Erkenntnis unserer selbst.

B.

Diktat zur Feststellung der orthographischen Kenntnisse.

Eile Dich — Der Vogel ist eine Eule — Eine Magd dingen — Ein Feld düngen — Die Klaviersaiten liegen auf der Seite — Ein schwarzseidenes Kleid — Ein Mandelbaum — Ein grauer Mantel — Waisen und Wittwen — Einen zurechtweisen — Schwarz und weiß — Ein leerer Kopf muß vor allen Dingen nach Belehrung streben — Die Beile sind scharf — Die Beule schmerzt.

45.

Ordnung für die Stadtschulen in Darmstadt.

1802.

Von Gottes Gnaden Ludewig X. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen etc. etc.

Fügen hiermit zu wissen: Gleichwie Wir schon durch vielfältige Beweise an den Tag gelegt haben, wie sehr Wir Uns die Verbesserung des Schulwesens in Unsern Fürstl. Landen überhaupt, zur angelegentlichen Pflicht machen, so haben Wir auch insbesondere auf die hiesige Stadtschulen und deren bessere Einrichtung Unsere Aufmerksamkeit gerichtet, und zur Erreichung dieses Zwecks unter andern auch nachfolgende Statuten für solche verfassen lassen, und denselben volle gesetzliche Kraft ertheilt.

Wir verordnen nämlich, wie folget:

Allgemeine Einrichtung der Stadtschulen.

§ 1.

Zahl und Lehrer der Schulen.

Die öffentliche Stadtschulanstalt, die bisher aus Zwei Knaben und Einer Mädchenschule bestand, ist nun mit einer zweiten

Digitized by Google

Mädchenschule, und einem vierten Lehrer vermehrt worden. Jeder Lehrer besorgt seine Schule ausschlieslich allein.

§ 2.

Aufsicht.

Die Oberaufsicht über diese Schulen hat der zeitige Superintendent. Neben ihm sind aber auch die drei Stadtpfarrer verbunden, sie fleißig zu besuchen, über der genauen Beobachtung dieser Gesetze zu wachen, und wegen vorkommender Mängel Erinnerung zu thun, oder sich darüber mit dem Superintendenten zu besprechen, nöthigenfalls auch bei Fürstl. Consistorium unmittelbar die Anzeige zu thun.

§ 3.

Zeit und Art der Aufnahme der Kinder in die Schule.

Die Kinder werden, sobald sie das sechste Jahr zurückgelegt haben, in die Schule aufgenommen. Da aber, ausser den Burgerskindern, auch viele Kinder von Fürstl. Dienern etc., die vorher auf andre Art unterrichtet worden, die Stadtschulen freiwillig, wiewohl erst in spätern Jahren, besuchen, und daher über den ihnen anzuweisenden Platz mit übelbelehrten, oder hierin zur Unzeit ehrgeizigen, Eltern mancherlei Verdrießlichkeiten entstehen könnten, so wird hierdurch als Regel festgesetzt, daß diejenigen Kinder, die das zehnte Jahr bereits zurückgelegt, in die erste Knaben- oder Mädchenschule, die aber noch darunter sind, in die zweite zu setzen sind, und sich desfalls bei dem einschläglichen Lehrer zu melden haben; doch soll es hierin, im Fall an den zehn Jahren nur einer oder höchstens zwei Monate fehlen, so genau nicht genommen werden. Um jedoch für falscher Angabe der Jahre gesichert zu seyn, sollen die Lehrer, so oft es nöthig scheint, die Stadtgeistlichen ersuchen, darüber in den Kirchenbüchern nachzusehn. Uebrigens wird bei dieser Zeitbestimmung vorausgesetzt, daß ein Kind, das, seinen Jahren nach, in die obere Knaben- oder Mädchenschule gehörte, auch die dazu erforderliche Tüchtigkeit habe, daß es nämlich im Teutschlesen schon Fertigkeit, in den Religionslehren und im Schreiben schon einen guten Anfang habe, und, soviel das Rechnen betrift, im Addiren und Subtrahiren hinreichend geübt sei. Widrigenfalls ist es, seiner Jahre ungeachtet, in die zweite Schule zu setzen.

Digitized by Google

§ 4.

Kinder aus Strickschulen, und andern teutschen Privatschulen, so wie Kinder andrer Religionsverwandten.

In Ansehung der Strick- und andrer Privatschulen teutscher Schullehrer, wird noch eine besondre Fürstl. Verordnung dahin ergehen, daß dieselben, wenn die Lehrer und Lehrerinnen, nach angestellter Prüfung, dazu tüchtig erfunden werden, zwar an sich nicht verboten sind, aber doch dahin beschränkt werden, daß die Kinder beiderlei Geschlechts, so bald sie das achte Jahr ihres Alters zurückgelegt, entweder die öffentlichen Freischulen, oder die Stadtschulen besuchen sollen, und daher die Stadtprediger zu Ende jeden halben Jahres von denselben ein Verzeichnis einzufordern haben, um in den Kirchenbüchern nachzusehen, ob jene Zeit bei den einzelnen Kindern bereits eingetreten, oder nicht.

Um verschiednen, bisher entstandnen Inconvenienzien auszuweichen, wird hierdurch verordnet, daß jedes Kind nur diejenige teutsche Schule, die für seine Religionsverwandten bestimmt ist, nicht aber die Schule einer andern Confession, besuchen soll.

§ 5.

Schulzeit.

Sowohl die Knaben- als Mädchenschulen dauern Morgends von 7 — 10 Nachmittags von 1 — 3 Uhr, doch mit der Ausnahme, daß in den kalten dunkeln Wintermonaten, und zwar von Michaelis bis Fastnacht, die Morgenslectionen erst um 8 Uhr angehen, und sich um 11 Uhr endigen sollen. Die angehängten Unterrichtsverzeichnisse geben einige wenige Abweichungen von dieser allgemeinen Regel an, die durch ausserordentliche Lectionen nothwendig werden. — Uebrigens wird in jeder Schule ohne Ausnahme auch Donnerstags Morgens Unterricht ertheilt.

§ 6.

Ferien.

Die Ferien sollen in die für Bürgerskinder, und deren Eltern, gelegensten Zeiten verlegt werden, und wird daher für jede der vier Schulen festgesetzt, daß

1.) den 23. Dec. des Nachmittags (wofern es kein Mittwochen oder Samstag ist) die Schule geschlossen, und den 2. Jan. wieder angefangen;

Digitized by Google

2. Dienstags Morgens vor dem Osterexamen geschlossen, und Donnerstags früh nach Ostern wieder angefangen;

3. Freitags Nachmittags vor Pfingsten geschlossen, und Donnerstags früh nach Pfingsten wieder angefangen;

4. Dienstags Morgens vor dem Herbstexamen geschlossen, und Donnerstags über drei Wochen nachher des Morgens wieder angefangen wird.

§ 7.

Abtheilung der Kinder nach Tafeln und Ordnungen.

Die Lehrer sollen die Kinder, ihren Fähigkeiten, Fortgang und Jahren gemäs, nach Tafeln und Ordnungen vertheilen; doch aber dafür sorgen, daß sie in den beiden untern Schulen nicht zu früh nach der ersten Ordnung, sondern gerade nur in dem Verhältnis vorrücken, daß das zum Uebergang in die obere Schule festgesetzte Ziel der Jahre, so weit es mit den Fortschritten der Kinder bestehn kann, in dieser Ordnung ungefähr erreicht werde.

§ 8.

Oeffentliche Prüfungen.

Ausser den wöchentlichen Prüfungen, welche die Lehrer selbst in ihren Schulen anstellen, sollen auch alle halbe Jahre öffentliche Prüfungen gehalten werden, und wird in Ansehung der Zeit hiermit festgesetzt:

1. Das Examen der grosen Mädchenschule wird Mittwochen Morgens, nach dem Examen im Pädagogium, von 8—11, oder im Fall dieß ein Landbettag ist, Dienstags Nachmittags vorher von 2—5 Uhr, und zwar in der grosen Knabenschulstube, gehalten.

2. Das Examen der grosen Knabenschule Freitags Morgens darauf von 8—11 Uhr.

3. Das Examen der kleinen Knabenschule an eben dem Freitag Nachmittag von 1 — halb 3; und

4. Das Examen der kleinen Mädchenschule an eben dem Nachmittag von halb 3 — 4 Uhr.

Auf jedem Examen hat der Lehrer erstlich ein Verzeichnis der sämtlichen Schüler seiner Schule, und dann ein Lectionsverzeichnis vorzulegen, worin genau angegeben wird, was und wie viel von jeder Lection im vergangenen halben Jahr vorgenommen worden. Neben dem Lectionsverzeichnis des gegenwärtigen Examens muß das vom vorhergehenden beigelegt werden, damit man übersehen könne, wie das ganze Schuljahr benutzt worden. Ueber-

Digitized by Google

haupt soll der Lehrer gehalten seyn, alle diese Verzeichnisse wohl aufzubewahren, das er ohnehin, zu seiner Legitimation, sich selbst schuldig ist.

§ 9.

Halbjährlicher Schulconvent, Fortsetzungen, Prämien.

Um unter den verschiednen Schulen Einheit und Zusammenhang zu erhalten, eigenmächtige Abänderungen, ohne Vorwissen der Vorgesetzten, zu verhüten, und überhaupt die Angelegenheiten der Schulen so viel besser berathen zu können, soll der Superintendent halbjährlich, in der nächsten Woche vor dem Examen, an einem von ihm zu bestimmenden Tage, die Stadtpfarrer und sämtlichen Stadtpräceptoren in der Superintendur versammeln. Auf diesem Schulconvent soll alsdenn über die Fortsetzung der Kinder aus einer Schule in die andre, über die zweckmäßige Austheilung der Prämien, über die anzuschaffenden Bücher, Karten und Vorschriften das Nöthige festgesetzt, und überhaupt alles, was das Beste der Schulen betrift, in Ueberlegung genommen werden. Dabei werden 1. die im vorigen § anbefohlnen Lectionsverzeichnisse von den Lehrern vorläufig vorgelegt, weil sie hier füglicher durchgegangen, und geprüft werden können, als auf dem Examen: 2. von den Lehrern Verzeichnisse von denjenigen Schülern oder Schülerinnen eingegeben, die sich während des halben Jahres Schulversäumnisse, Faulheit, Ungehorsam, Unreinlichkeit, und andre grobe Vergehungen gegen die Sittlichkeit, vor andern zu Schuld kommen lassen, so wie auf der andern Seite auch von denjenigen Kindern, die sich durch ein musterhaftes Betragen ausgezeichnet. Der Schulconvent wird alsdenn in dem allen die schicklichsten Maasregeln zu nehmen wissen.

§ 10.

Fond zu den Schulbedürfnissen.

Diejenigen 40 fl., die aus dem Stadtärarium jährlich zur Bestreitung der nöthigen Schulbedürfnisse angewiesen sind, sollen, wie bisher, an den zeitigen Superintendent ausbezahlt, und von dem ersten Stadtpräceptor verrechnet werden. Aus diesem Fond werden die nöthigen Schulbedürfnisse, auf die in vorhergendem § festgesetzte Art, halbjährlich bestritten; doch kann der Superintendent während des halben Jahrs in Nothfällen für sich allein entscheiden. Der erste Stadtpräceptor schickt seine Rechnung, von dem Superintendent unterschrieben, halbjährlich an Fürstl. Consistorium zu näherer Einsicht und Probatur ein.

Digitized by Google

§. 11.
Lehrgeld.

In Ansehung des Lehrgelds will man zwar in den Knaben- sowohl, als Mädchenschulen die nun eingeführte Taxe, nach welcher jedes Kind zu Ende jeden Quartals 30 Kr., mit Einschluß des Holzgelds bezahlt, an sich nicht verbieten, doch sollen die Lehrer denjenigen Bürgern, die sich dadurch beschwert finden, und lieber bei dem altüblichen Anschlag zu halbjährlich 30 Kr. Schulgeld, und jährlich 24 Kr. Holzgeld, verbleiben wollen, ein mehreres abzufordern, nicht befugt seyn. In jeder der vier Schulen soll der Lehrer der Schule das Schulgeld einnehmen, sodann aber beide Lehrer der Knaben-, so wie auch beide Lehrer der Mädchenschulen, sich mit einander in der Maase berechnen, daß die Knabenlehrer das aus beiden Knabenschulen, die Mädchenlehrer das aus beiden Mädchenschulen Eingekommene unter sich zu gleichen Theilen theilen. Sollten manche, die ihre Kinder in die Schule schicken, aus freiem Willen ständig und Quartalweise etwas mehr, als das gewöhnliche Schulgeld, bezahlen, so soll auch dieses mit in die Theilung kommen; was aber Eltern ausserordentlich, aus besonderer Dankbarkeit gegen einen Lehrer, über das Gewöhnliche bezahlen, bleibt demjenigen Lehrer allein vorbehalten, dem es gegeben wird.

§. 12.
Wann, und welche Kinder abgewiesen werden können.

Sollte, wie manchmal geschehen, der Fall eintreten, daß sich meldende Kinder, wegen allzugroser Frequenz der Schule, und aus Mangel des Raums in der Schulstube, auf kurze Zeit, und bis zu Erledigung eines Platzes, abgewiesen werden müßten: so soll doch dies am wenigsten bei Bürgerskindern statt finden, indem für diese die Stadtschulen zunächst gestiftet und bestimmt sind.

Ganz arme Kinder sollen zwar in die Freischulen gewiesen werden: indessen versieht man sich doch von der Menschenliebe der Lehrer zum voraus, daß sie Kindern von vorzüglichen Fähigkeiten, die etwa in den Stadtschulen weiter zu kommen gedenken, als in den Freischulen, hierin nachsehen, und ihnen das Lehrgeld lieber ganz, oder zum Theil, erlassen werden.

Digitized by Google

Von den Lectionen.

§ 13.

Allgemeine Vorerinnerung.

Die Gegenstände des Unterrichts sind in den angehängten Lectionsverzeichnissen von Stund zu Stunde angegeben. Hier nun auch in Ansehung der Art des Vortrags, und der schicklichsten Methode bei dem Unterricht, ins Einzelne zu gehen, würde zu weitläuftig, und im Grund unnöthig seyn. Daß bei dem Unterricht der Jugend überall die Hauptsache seyn müsse, den Verstand zu üben und aufzuklären, und das Herz durch Religion und eine vernünftige Sittenlehre zu veredlen, daß daher der Unterricht darin so viel möglich practisch, und nicht blos Gedächtniswerk seyn müsse; daß bei allem, was man die Kinder aus der Bibel, oder sonst, lesen oder auswendig lernen läßt, eine schickliche Auswahl statt finden, daß man ihnen besonders nichts zum Auswendiglernen aufgeben müsse, was sie nicht vorher verstehen lernen, und was sich sonst von jeder guten Erziehung, so wie von äusserer Zucht und Ordnung, überhaupt sagen läßt, das alles kann man von würdigen, im Jugendunterricht schon vorher geübten Candidaten der Theologie, womit man die Stadtschulen besetzen wird, und die ohnehin schon die besten Schriften in diesem Fach gelesen haben werden, mit gutem Grund zum voraus erwarten, und sollte ja ein Verstos dagegen erscheinen, so wird die Schuldirection nicht ermangeln, desfalls die nöthige Vorkehr zu treffen. Man wird sich daher nur auf solche Bemerkungen einschränken, die zum bessern Verständnis des angehängten Lectionsverzeichnisses dienen können.

I. Lectionen der untern Knaben- und Mädchenschulen.

§ 14.

Theilung der Kinder nach Zeit und Lectionen.

Da es dem zarteren Alter zu viel zugemuthet seyn würde, drei Stunden hinter einander ruhig zu sitzen: so soll die unterste Classe dieser zweiten Schulen täglich des Morgens eine Stunde später kommen, die übrigen Classen aber zuweilen für die Zeit, wo sich der Lehrer allein mit den Kleinen beschäftigt, in der letzten Stunde des Morgens etwas früher entlassen werden, doch die in dem Lectionsverzeichnis bestimmte, Tage ausgenommen, worin die Grösern während der Zeit mit Schreiben beschäftigt sind.

Digitized by Google

§ 15.

Gegenstände des Unterrichts.

Die Gegenstände des Unterrichts in den beiden untern Schulen sind: Lesen und Buchstabiren mit den Kleineren; Lesen mit den Gröseren; Verstandesübungen; Gedächtnisübungen; Religion: Schreiben; Rechnen bis ins Subtrahiren: einiges aus der Natur und Gesundheitslehre, aus der Geographie und Naturgeschichte. Hierbei ist zu merken:

1. Lesen. Die Lehrer üben die ersten Anfänger zusammengenommen an einer, an die Wand angehängten, A. B. C Tafel d. i. einem Bogen, worauf alle Arten von Buchstaben etwas gros gedruckt sind, und lassen sie dann die nämlichen Buchstaben in ihrem A. B. C Buch aufsuchen. Man wird für den Druck einer solchen Tafel sorgen. Der Lehrer muß darauf sehen, daß die Kinder die Buchstaben und Sylben rein und deutlich aussprechen, und in einem natürlichen Tone lesen, wie man spricht.

2. Verstandesübungen. Diese müssen in jeder Stunde, bei jedem Unterricht angestellt werden: der Lehrer muß durch Fragen die Begriffe der Kinder entwickeln. In den Freitagsstunden wird ihm Rochows Catechismus der gesunden Vernunft, und Thieme's erste Nahrung für den gesunden Menschenverstand für seinen Gebrauch gute Dienste leisten: auch hat er sich zu eben der Absicht Ramanns Erklärung der Sprüchwörter anzuschaffen.

3. Gedächtnisübungen. Dahin gehören ausgesuchte Liederverse, biblische Sprüche, Sprüchwörter, von Luthers Catechismus das erste Hauptstück, und von dem zweiten die 3 Artikel, ohne die erklärenden Antworten.

4. Religion und Sittenlehre. In der erstern schränkt sich der Lehrer hier nur auf das Wesentliche und Allgemeinfaßliche ein, trägt ihnen vorzüglich die Lehre von Gott, von der Erhaltung und Regierung durch einfache Vernunftbeweise, Hinweisung auf die Werke der Natur, und deren wohlthätige Einrichtung, durch erläuternde Beispiele aus dem Leben und der Geschichte genommen, vor, und sucht die Begriffe der Kinder durch Unterredungen zu entwickeln. Die Sittenlehre wird der Lehrer vorzüglich auf die dem kindlichen Alter gewöhnlichsten Fehler und Unarten zu richten wissen: dabei aber die Bewegungsgründe zur Tugend keineswegs allein von Glückseligkeitsverheißungen hernehmen.

Dem Lehrer werden in diesem wichtigen Theil des Unterrichts (Pflaums) Fragen an Kinder zur ersten Grundlage der

Digitized by Google

Religion und Sittlichkeit. Heidelberg 1798, 8. und die bekannten Fragen an Kinder zur Erweckung der Religion und Sittlichkeit. Zürich 1786. zum Nachlesen empfohlen.

5. Schreiben. Dies ist mehrentheils mit dem Unterricht der Kleinen in Verbindung gesetzt; nur Dienstags Nachmittags ist es in der ersten Stunde für die unteren Klassen die einzige Lection, um den Lehrer in Stand zu setzen, wenigstens einmal wöchentlich eine genauere Aufsicht darüber zu führen. Die oberste Klasse bleibt in dieser weg, und kommt erst um 2 Uhr.

6. Natur- und Gesundheitslehre, Geographie und Naturgeschichte. Was von der Naturlehre etc. schon gelegenheitlich bei dem Religionsunterricht, und sonst, vorgekommen, wird in den 2 besondern Stunden wiederholt, erläutert, und noch mehr erweitert. In der Geographie ist unser Vaterland der Hauptgegenstand. Die allgemeinen Begriffe von Flüssen, Seen, Meeren, Bergen. Weltgegenden etc. sind hier wichtiger, als Namen von Städten und Völkern, da ohnedem in diesen Stunden noch keine Karte gebraucht wird, sondern sich der Lehrer mit Anzeichnen an der Tafel behelfen muß.

7. Mündlicher Vortrag. Um die Kinder darin zu üben, läßt sie der Lehrer Mondtags Nachmittags erzählen, was er ihnen an den nächstvorhergehenden Tagen, es sei nun aus der biblischen Geschichte, oder sonst, vorgetragen hat, oder er liest ihnen ein Stück aus Wagners Lehren der Weisheit und Tugend vor, und läßt es sogleich nacherzählen.

8. Schriftliche Aufsätze. Diese Uebung geht nur die oberste Ordnung der Schule an, und zwar im letzten Jahr, ehe sie in die grösere Schule kommen. Der Lehrer läßt sie zuweilen zu Haus etwas abschreiben, das, was sie Mondtags gut erzählt, zu Haus aufschreiben, oder einen andern, ihnen schon bekannten, Gegenstand, in einen Aufsatz bringen.

§ 16.

Gebrauch der Schiefertafel.

Zuweilen ist es nothwendig, verschiedne Klassen in einer Stunde mit verschiedenen Gegenständen zu beschäftigen. Dazu dient die Schiefertafel. Während eine oder zwei Klassen laut unterrichtet werden, müssen unterdessen die andern auf ihre Tafeln einen Spruch, schwere Wörter, das A. B. C., die Ziffern, oder ein leichtes Rechenexempel copiren oder aufsetzen.

Digitized by Google

II. Lectionen der obern Knaben- und Mädchenschulen.

§ 17.
Gegenstände des Unterrichts.

Die Gegenstände des Unterrichts in den ersten Knaben- und Mädchenschulen sind Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, teutsche Sprache, Natur- und Gesundheitslehre, Naturgeschichte und Technologie, Geographie und Geschichte, und für die Knaben noch insbesondre bürgerliche Mathematik. In den angehängten Catalogen ist für jede dieser Lectionen die gehörige Zeit bestimmt. Zu näherer Erläuterung derselben ist hier noch einiges zu bemerken.

§ 18.
Religion und Moral.

Aus Luthers Catechismus wird in diesen Schulen dasjenige nachgeholt, was in den untern Schulen noch übergangen worden: der Religionsunterricht selbst aber wird nach dem Landeskatechismus erteilt, der baldmöglichst erscheinen wird. Bis dahin werden die bisher eingeführten Lehrbücher beibehalten. — Die Sprüche und Lieder, die man den Kindern zum Auswendiglernen aufgiebt, müssen zweckmäßig ausgewählt, und vorher erklärt werden. Die nämliche Auswahl findet bei dem Lesen der Bibel statt.

Zu dem Vortrag der biblischen und Religionsgeschichte wird das Wagnerische Handbuch für Bürgerschulen gebraucht, die Lehrer können aber dabei zugleich die Henke'schen Schriften, und die in Zürich erschienene biblische Geschichte des A. und N. Testaments benutzen.

Den moralischen Unterricht wird der Lehrer durch eingestreute zweckmäßige Erzählungen und Beispiele unterhaltender und andringlicher zu machen wissen, und zu dem Ende den unbeträchtlichen Aufwand nicht scheuen, den ihm die Anschaffung einiger hierher gehörigen Bücher im Anfang verursacht. In der Rüge einzelner Fehler müssen besonders auch die laxen Grundsätze von Recht und Billigkeit bei den bürgerlichen Gewerben, und den sogenannten Handwerksvortheilen, so wie die Unart, öffentliche Anstalten, z. B. Alleen, Gärten, Denkmäler etc. zu verletzen, und zu beschädigen, nicht übergangen werden.

§ 19.
Orthographie, schriftliche Aufsätze.

Die gewöhnlichen Uebungen in der Orthographie durch schwere oder auch gleichlautende, aber der Bedeutung nach ver-

Digitized by Google

schiedne, Worte, die den Kindern zu buchstabiren aufgegeben werden, durch fehlerhaft an die Tafel angeschriebene Sätze, worin sie die Fehler selbst aufsuchen müssen etc. bedürfen keiner Erinnerung. Alle Woche wendet der Lehrer wenigstens eine halbe Stunde auf das Dictiren. In der einen Woche sammelt der Lehrer diese Exercitia sogleich ein, geht sie zu Haus genau durch, und nach den darin angestrichenen Fehlern werden die Plätze der Schüler bestimmt. In der andern Woche schreibt er den kleinen Aufsatz, sobald er ihn dictirt hat, an die Schultafel an, geht ihn von Wort zu Wort nach Gründen durch, die Schüler corrigiren ihn alsdann in ihrem Buche selbst nach, und tragen ihn zu Haus in ihr Abschreibbuch ein, das sie dem Lehrer zu gleichmäßiger häuslicher Correctur in der bestimmten Stunde einreichen.

Jedes Kind, sobald es nur schreiben kann, muß wöchentlich etwas zu Hause aufsetzen, um sich frühzeitig zu üben, seine Gedanken verständlich zu Papier zu bringen. Die Aufgaben, die ihnen der Lehrer dazu erteilt, müssen natürlicherweise nach den verschiedenen Ordnungen verschieden seyn. Nur den Fähigern werden Religionsaufsätze auferlegt. Der Lehrer nimmt die Correctur in der Schule mündlich vor, und die Kinder tragen nun diese Aufsätze, nach den angegebenen Verbesserungen, in besondere Bücher ein, die, wie die vorgedachten Abschreibebücher, auf den halbjährlichen Examens vorgelegt werden sollen.

Im Lesen des Geschriebenen die Schüler zu üben, wird der Lehrer öfters Gelegenheit finden, ohne daß daraus eine besondre Lection zu machen nöthig ist.

§ 20.
Rechnen.

Da die Kinder das Addiren und Subtrahiren schon in den beiden untern Schulen erlernt haben, so sind sie in den obern im Multipliciren, Dividiren, Regel de Tri. und in dem, für das gemeine Leben Nöthigsten von der Bruchrechnung zu unterrichten. Es versteht sich, daß bei der Anwendung derselben besonders auf die im bürgerlichen Leben am meisten vorkommenden Arten von Rechnungen auf Conti, Überschläge und was Vormünder zu wissen nöthig haben, vorzüglich gesehen, und neben diesem schriftlichen auch das Kopfrechnen recht angelegentlich betrieben werden müsse.

Digitized by Google

§ 21.
Naturlehre und Gesundheitslehre.

Von der Naturlehre gehört für diese Schulen, was ohne mathematische Kenntnisse und ohne Experimente verständlich zu machen ist. Der Lehrer hat sie hauptsichtlich in der Absicht vorzutragen, daß die Jugend mit dem Nutzen und Schaden der natürlichen Dinge bekannt gemacht, und ihr so manches deutlich werde, was dem Aberglauben des Unwissenden Nahrung giebt.

Mit dieser Lection ist abwechselnd Gesundheitslehre, doch hauptsächlich nur in diätetischer Rücksicht, zu verbinden, wobei der Lehrer Fausts Gesundheitscatechismus, und andre bekannte nützliche Bücher dieser Art zu Rath ziehen kann. Nach den verschiedenen Jahrszeiten, und bei besondern Veranlassungen, wird er das Nöthige, auch ausser der Reihe seiner Lehrbücher, vorzunehmen wissen, z. B. im Sommer vom Baden, und der Vorsicht dabei, gegen den Monat August von der Verkältung, bei groser Kälte von den Vorsichtigkeitsregeln gegen das Erfrieren der Glieder, und von den Mitteln zu deren Wiederherstellung etc. reden, auch muß er in jedem halben Jahr die Wiederbelebungsmittel der Ertrunknen, Erstickten und andrer Scheintodten, vortragen, und sind dazu Struve's Tabellen aus dem Schulfond anzuschaffen und aufzuhängen. Ausserdem wird sich der Lehrer zur angelegnen Pflicht machen, die Jugend für dem Glauben an Scharfrichter, Quacksalber und Marktschreier, überhaupt für der Thorheit derjenigen zu verwahren, die in Krankheiten immer ihr Vertrauen am liebsten auf solche Personen setzen, die am wenigsten Beruf dazu haben.

§ 22.
Naturgeschichte und Technologie.

Der Unterricht in der Naturgeschichte beschränkt sich vornemlich auf die Thiere, Pflanzen und Mineralien, die bei uns häufiger vorkommen, und wegen ihres besondern Nutzens oder Schadens eine Auszeichnung verdienen. Das Technologische wird damit verbunden, aber ohne in eine detaillirte Beschreibung der Handwerker und ihrer Geschäfte einzugehn. — Für jede Schule soll zum Gebrauch des Lehrers Funks Naturgeschichte und Technologie angeschaft werden.

Digitized by Google

§ 23.

Geographie und Geschichte. Nöthigste Gesetzkunde.

Der geographische Unterricht hat sich weitläuftiger mit unserm Vaterland; kürzer mit den übrigen europäischen Ländern, und in den andern Welttheilen nur mit solchen kurz zu beschäftigen, die für Europa wegen ihrer Erzeugnisse wichtig sind. — In der obern Knabenschule muß besonders auf das vorzüglichste Gewerbe und Fabricatur der Länder Rücksicht genommen werden, um bei Wandrungen der Handwerkspursche künftig zweckmäßige Auswahl zu veranlassen, und ihre Aufmerksamkeit auf die wahren Wahrzeichen einer Stadt und eines Landes mehr rege zu machen. — In beiden Schulen werden drei grose Karten von der Erdkugel, Europa und Teutschland aufgehängt.

In der Geschichte hat der Lehrer nur auf die wichtigsten Weltbegebenheiten, hauptsächlich aber auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, woraus die heutige politische Lage der Welt entstanden. Der Lehrer wird dabei Veranlassung genug finden, die Kinder auf die Wege der Vorsehung, die Fortschritte des Menschengeschlechts in der Cultur, und die Vorzüge der einheimischen Verfassung aufmerksam zu machen.

Neben der allgemeinen Geschichte müssen auch die Hauptmomente der vaterländischen Geschichte, von Landgraf Philipp dem Grosmüthigen an, vorgetragen werden. Der Lehrer der ersten Knabenschule wird sich dabei kein geringes Verdienst erwerben, wenn er sich unter der Hand nach den wichtigsten Landesgesetzen und Verordnungen erkundigt, die auf das bürgerliche Leben vorzüglichen Einfluß haben, oder den Burger- und Handwerksstand besonders angehn, und seine Schüler mit dem wesentlichsten Inhalt bekannt macht. Zu diesem Behufe kann er, da die gelegenheitliche Veranlassungen dazu allein nicht hinreichen werden, der Geschichte monatlich eine halbe Stunde entziehen. Vielleicht findet sich ein einheimischer menschenfreundlicher Rechtsgelehrter, der, in Rücksicht des grosen, aus dem Mangel an Gesetzkunde in dem gemeinen Leben nicht selten entstehenden Schadens, ein ähnliches kleines populäres Lehrbuch über die hiesigen Gesetze entwirft, als der Amtmann Just zu Tenstädt für die kursächsischen Schulen herausgegeben hat.

Digitized by Google

§ 24.

Bürgerliche Mathematik.

Der mathematische Unterricht für das bürgerliche Leben geht nur die obere Knabenschule an, und beschränkt sich blos auf die Elemente von Winkel, Dreieck, Cirkel etc. und deren Messung, nebst den nothwendigsten Begriffen vom Hebel, Gleichgewicht, Flaschenzug, Feuerspritzen, Waage etc. Der zweite Theil des Wagnerischen Handbuchs für Bürgerschulen enthält einen Leitfaden für diesen Unterricht.

§ 25.

Lateinische Stunden.

Da wohl häufig der Fall eintreten kann, daß Eltern ihre Kinder aus besondern Absichten, oder um sie zum hiesigen Pädagogium vorbereiten zu lassen, gerne in den Anfangsgründen der Latinität unterrichtet sähen; so soll der erste Knabenlehrer Kinder dieser Art, aus der ersten und zweiten Knabenschule, wöchentlich in zwei besondre Stunden, und zwar Mondtags und Donnerstags Nachmittags, zusammen nehmen, und für diesen ausserordentlichen Unterricht von jedem derselben alle Quartal 15 Kr. Lehrgeld zu fordern berechtigt seyn.

§ 26.

Singstunden.

Es werden wöchentlich zwei Singstunden in der obern Knabenschule, und zwei in der obern Mädchenschule gehalten. Die Hauptabsicht geht auf einen guten Choral, und hat der Lehrer die Knaben besonders auf die Gesänge vorzubereiten, die in der nächsten Sonntagskirche gesungen werden sollen. Die Aufsicht in diesen Stunden haben die Ordinarii abwechselnd, wie sie der Lectionscatalog bestimmt.

§ 27.

Zeichenstunden.

Für die obersten Ordnungen der ersten Knabenschule werden wöchentlich vier Zeichenstunden gehalten. Da diese Schule, mit weniger Ausnahme, solche Knaben besuchen, die sich zu Handwerkern bestimmen, so soll auch der Zeichenunterricht lediglich auf den Gebrauch künftiger Handwerksleute gerichtet, und alles das weggelassen werden, was blos für Diletanten dienen kann. Auch an Landbettagen dürfen diese Stunden nicht ausgesetzt

Digitized by Google

werden. Die Knabenlehrer haben wechselsweise die Aufsicht darin. Die nöthigsten Zeichnungen werden aus der Schulcasse angeschafft.

§ 28.

Besuchung der Kirche.

Weil besonders die erste Knabenschule mit der Kirche genau verbunden ist, so wird hierdurch festgesetzt:

1. Die Confirmanden des nächsten Jahrs, Knaben sowohl als Mädchen, haben sich Dienstag Nachmittags in der Kinderlehre einzustellen. Alle übrige Kinder bleiben weg, weil ihre allzugrose Anzahl nur Störung verursacht.

2. In der Donnerstagskirche, welche nach Fastnacht Morgens um 7 Uhr anfängt, sind 20—25 von den grösern Knaben hinlänglich, um den Gesang in der Kirche zu unterstützen. Der erste Stadtpräceptor wählt daher 40—50 Schüler aus, von denen auf diesen Tag jedesmal die Hälfte zur Kirche geht, damit nicht immer die nämlichen Kinder eine Schulstunde versäumen. Nach dem Schluß der Kirche kommen dieselben zur Schule, und benutzen noch die letzten Stunden.

3. Die übrigen Knaben der ersten Schule, die weder Dienstags noch Donnerstags zur Kirche kommen, werden in zwei gleiche Klassen getheilt, wovon die eine Mondtags und Freitags, die andere Mittwochs und Samstags den Gesang in den Betstunden und bei der Beichte zu versehen hat.

Der Vorsänger hat in der Kirche strenge Aufsicht zu halten, und die Ruhestörer dem ersten Stadtpräceptor zur Bestrafung anzuzeigen.

4. An Sonn- Fest- und Landbettagen sind alle Schüler der ersten Knabenschule die Kirche zu besuchen schuldig. Um hier Zucht und Ordnung zu erhalten, muß jederzeit einer der beiden Knabenlehrer die ganze Kirche durch die Inspection führen, und darf dieselbe nicht dem Vorsänger übertragen. Sie wechseln hierin sonntäglich ab, an Feiertägen hingegen führt der erste Lehrer des Morgens, der andere des Nachmittags, und auf die drei hohe Feste jener den ersten, der andere den zweiten Tag die Inspection. Die Landbettage und der grüne Donnerstag fallen dem ordinairen Wöchner zu, an welchem Sonntags vorher die Reihe war. Die Knaben versammeln sich in Stille und Ordnung in ihrer Schulstube, und werden von da aus durch den Stadtpräceptor in die Kirche geführt.

Digitized by Google

5. So oft es im Winter heftige Kälte nöthig macht, die Schüler während der Predigt zu entlassen, soll der die Inspection führende Stadtpräceptor die erste Knabenschule einheizen lassen, den Kindern etwas Nützliches vorlesen, oder über das sonntägliche Evangelium katechisiren. Beim V. U. Läuten gehen die Schüler unter Aufsicht des Lehrers wieder, um den Gesang zu führen, in die Kirche.

§ 29.

Confirmandenstunden.

Confirmandenstunden werden von Advent bis Ostern für die Knaben wöchentlich drei, und eben so viele für die Mädchen; von Ostern bis Pfingsten hingegen für jede Parthie wöchentlich sechs gehalten. Von Advent bis Fastnacht können die drei für die Mädchen, der Kälte wegen, in der zweiten Mädchenschule gehalten werden.

Wie Wir Uns nun zu Unserm hiesigen Consistorium, Unserm Superintendenten und den hiesigen Stadtgeistlichen, auch sämtlichen Stadtpräceptoren, mit voller Zuversicht versehen, daß sie gegenwärtige Statuten sich nicht nur selbst zur Vorschrift dienen lassen, sondern auch bei ihren Untergebenen über deren genaue Befolgung mit gewissenhafter Treue und Ernst wachen werden; so befehlen Wir zugleich, daß einem jeden Rath Unsers Consistoriums, den Stadtgeistlichen und einem jetzigen und künftigen Stadtpräceptor ein Exemplar dieser Statuten zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung zugestellt werde.

Urkundlich Unsers hierauf gedruckten Fürstl. geheimen Insiegels. Darmstadt den 17ten Junii 1802.

Ad speciale Mandatum Serenissimi.

Fürstlich Hessische Präsident, Canzlar und geheime Räthe daselbst.

(L. S.) A. P. Hesse. Frhr. v. Lehmann.

Unterrichts-Verzeichnis der ersten Knabenschule.

Montags.

Morgens von 7—8 Einsammlung der am Samstag aufgegebenen Religionsaufsätze, mit den abgeschriebenen. Luthers Catechismus.

8—9 Lesen im neuen Testament, besonders der Evangelien, Apostelgeschichte und des Buchs Jesus Sirach.

9—10 Schreibstunde nach Vorschriften.

Digitized by Google

Nachmit. von 1—2 Dictiren. Uebung in der Rechtschreibung.
2—3 Geschichte. Gesetzkenntniß.
3—4 Erste Anfangsgründe in der Latinität für diejenige, die sie lernen wollen.

Dienstags.

Morgens von 7—8 Lieder.
8—9 Biblische und Religions-Geschichte.
9—10 Schreibstunde nach Vorschriften.
Nachmit. von 1—2 Rechnen.
2—3 Leseübungen nach dem Wagnerischen Handbuch.
3—4 Kinderlehre für die Gröseren, in der Kirche.

Mittwochen.

Morgens von 7—8 Landescatechismus, Lesen im alten Testament.
8—9 Fortsetzung der vorigen Lection. Bürgerliche Mathematik.
9—10 Schreibstunde nach Vorschriften.
Nachmit. von 1—2 Zeichenstunde unter Aufsicht des ersten Stadtpräceptors.

Donnerstags.

Morgens von 7—8 Sprüche.
8—9 Das Dictirte und Abgeschriebene wird verbessert zurückgegeben. Biblische und Religions-Geschichte.
9—10 Der Cantor Singstunde unter Aufsicht des ersten Stadtpräceptors.
Nachmit. von 1—2 Rechnen.
2—3 Naturgeschichte.
3—4 wie Montags Nachmittags.

Freitags.

Morgens von 7—8 Landescatechismus.
8—9 Der Religionsaufsatz wird zum Eintragen in das Abschreibbuch zurückgegeben. Lesen im neuen Testament, besonders der Evangelien, Apostelgeschichte und Jesus Sirach.
9—10 Naturlehre. Gesundheitslehre.
Nachmit. von 1—2 Erdbeschreibung.
2—3 Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, und Correctur derselben.

Digitized by Google

Samstags.

Morgens von 7—9 Examen über den wöchentlichen Unterricht. Den Fähigern wird ein Religionsaufsatz für den Montag aufgegeben.
9—10 Der Cantor Singstunde unter Aufsicht des zweiten Stadtpräceptors.
Nachmit. von 1½—3½ Zeichenstunde unter Aufsicht des zweiten Stadtpräceptors.

Confirmandenstunden. Vom Advent bis Ostern. Montags von 11—12. Mittwochs von 10—11. Samstags von 11 bis 12. Nach Fastnacht aber von 10—11. Von Ostern an ist täglich Confirmandenstunde Nachmittags von 4—5, und Samstags von 2—3. Von Michaeli bis Fastnacht nimmt der Unterricht Morgens eine Stunde später, also um 8 Uhr, seinen Anfang, wird aber auch eine Stunde später, um 11 Uhr, geschlossen.

Bücher dieser Schule.

Bibel. Sprüchbuch. Catechismus. Gesangbuch. Handbuch für Bürgerschulen, 1ter und 2ter Theil. Henke biblische Geschichte. 4 Schreibbücher in Quart: 1. zum Schönschreiben, 2. zum Rechtschreiben, 3. zu Aufsätzen, und 4. zum Abschreiben der Aufsätze und des Dictirten. Eine Schiefertafel zum Rechnen.

Unterrichts-Verzeichnis der ersten Mädchenschule.

Montags.

Morgens von 7—8 Einsammlung der vom Samstag aufgegebenen Religionsaufsätze, mit den abgeschriebenen. Luthers Catechismus.
8—9 Lesen im neuen Testament, besonders der Evangelien, Apostelgeschichte und des Buches Jesus Sirach.
9—10 Rechnen.
Nachmit. von 1—2 Dictiren. Uebungen in der Rechtschreibung.
2—3 Geschichte.

Dienstags.

Morgens von 7—8 Lieder.
8—9 Biblische und Religions-Geschichte.
9—10 Schreibstunde nach Vorschriften.

Digitized by Google

Nachmit. von 1—2 Leseübungen nach dem Handbuch.
2—3 Singstunde des Cantors unter Aufsicht des ersten Mädchenschullehrers.
3—4 Kinderlehre für die Grösern in der Kirche.

Mittwochen.

Morgens von 7—8 Landescatechismus.
8—9 Lesen im alten Testament.
9—10 Naturlehre. Gesundheitslehre.

Donnerstags.

Morgens von 7—8 Sprüche.
8—9 Biblische und Religions-Geschichte.
9—10 Schreibstunde nach Vorschriften.
Nachmit. von 1—2 Das Dictirte und Abgeschriebene wird zurückgegeben.
2—3 Naturgeschichte.
3—4 Singstunde des Cantors unter Aufsicht des zweiten Mädchenlehrers.

Freitags.

Morgens von 7—8 Landescatechismus.
8—9 Der Religionsaufsatz wird zum Eintragen in das Abschreibbuch zurückgegeben, Lesen im neuen Testament, besonders der Evangelien, Apostelgeschichte und des Buchs Jesus Sirach.
9—10 Schreibstunde nach Vorschriften.
Nachmit. von 1—2 Erdbeschreibung.
2—3 Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen und Correctur derselben.

Samstags.

Morgens von 7—9 Examen über den wöchentlichen Unterricht. Den Fähigern wird ein Religionsaufsatz für den Montag aufgegeben.
9—10 Rechnen.

Confirmandenstunden. Von Advent bis Ostern. Montags von 10—11. Mittwochen von 1—2. Freitags von 10—11. Von Ostern bis Trinitatis täglich von 10—11.

Von Michaeli bis Fastnacht nimmt der Unterricht des Morgens eine Stunde später, also um 8 Uhr seinen Anfang, wird aber auch eine Stunde später, also um 11 Uhr, geschlossen.

Digitized by Google

Bücher dieser Schule.

Bibel. Sprüchbuch. Catechismus. Gesangbuch. Handbuch für Bürgerschulen, 1ter und 2ter Theil. Henke biblische Geschichte. 4 Schreibbücher in Quart: 1. zum Schönschreiben, 2. zum Rechtschreiben; 3. zu Aufsätzen, und 4. zum Abschreiben der Aufsätze und des Dictirten. Eine Schiefertafel zum Rechnen.

Unterrichts-Verzeichnis der zweiten Knaben- und Mädchenschule.

Montags.

Morgens von 7—8 Hersagen eines aufgegebenen Liederverses. Anfangsgründe der Religions- und Sittenlehre, catechetisch behandelt.

8—9 Liederverse über den Unterricht der vorigen Stunde aus dem Gesangbuch.

9—10 Einreichung der Aufsatz- und Abschreibbücher. Vorzeichnung und Bildung der Buchstaben an der Tafel und Buchstabiren mit den Kleinen.

Nachmit. von 1—2 Anleitung der Kinder zum mündlichen Vortrag und Erzählen.

2—3 Dictiren, Buchstabiren und Lesen mit den Kleinen.

3—4 Erste Anfangsgründe in der Latinität für diejenigen Knaben, die sie lernen wollen.

Dienstags.

Morgens von 7—8 Lesen in den Evangelien und Jesus Sirach.

8—9 Sitten- und Bibelsprüche aus der Kindermoral im Wagnerischen Handbuch. Sprüchbuch.

9—10 Vorkenntnisse zum Rechnen; Zählen, Erklärung der Maase, Gewichte, Münzen, Zeitabtheilung. Lesen und Buchstabiren mit den Kleinen.

Nachmit. von 1—2 Schreibstunde.

2—3 Uebungen im Kopfrechnen. Hersagen des Einmaleins. Lesen und Buchstabiren mit den Kleinen.

Mittwochen.

Morgens von 7—8 Auswahl von biblischen Erzählungen und Gleichnißreden Jesu.

8—9 Leseübungen im Handbuch mit Erklärung und Fragen darüber.

9—10 Schreibstunde. Lesen und Buchstabiren mit den Kleinen.

Digitized by Google

Donnerstags.

Morgens von 7—8 Das erste Hauptstück und die 3 Artikel des zweiten. Religions- und Sittenlehre, wie Montags.
8—9 Fortsetzung der vorigen Lection. Eine halbe Stunde allgemeines Buchstabiren zur Uebung im Rechtschreiben.
9—10 Natur- und Gesundheitslehre. Lesen und Buchstabiren mit den Kleinen.
Nachmit. von 1—2 Lesecübungen im Handbuch, wie Mittwochen.
2—3 Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen und Verbesserung derselben. Lesen und Buchstabiren mit den Kleinen.
3—4 wie Montags Nachmittag.

Freitags.

Morgens von 7—8 Lesen der Evangelien und Jesus Sirach.
8—9 Verstandsübungen. Sprüchwörter und ihre Erklärung im Handbuch.
9—10 Zurückgabe einiger häuslichen schriftlichen Uebungen, und der Abschreibbücher. Lesen und Buchstabiren mit den Kleinen.
Nachmit. von 1—2 Geographie und Naturgeschichte.
2—3 Rechenstunde bis zum Subtrahiren.

Samstags.

Morgens von 7—8 Examen über den wöchentlichen Unterricht. und Certiren.
8—9 Fortsetzung des Vorigen. Lesen und Buchstabiren mit den Kleinen.
9—10 Schreibstunde.

Von Michaeli bis Fastnacht nimmt der Unterricht eine Stunde später, also um 8 Uhr, seinen Anfang, wird aber auch eine Stunde später, um 11 Uhr geschlossen.

Bücher.

A B C Buch. Rochows Kinderfreund. Sprüchbuch. Gesangbuch. Neues Testament. Handbuch für Bürgerschulen, 1ter Theil. 3 Schreibbücher; 1. zum Schönschreiben, 2. zum Rechtschreiben, 3. zum Abschreiben. Eine Schiefertafel zum Rechnen und Abschreiben von der Tafel oder aus einem Buche.

Digitized by Google

46.

Verordnung über die Teilnahme der Ortspfarrer am Volksschulunterricht.

1802.

Von Gottes Gnaden Wir Ludewig X. Landgraf zu Hessen ... Uns ist vorgetragen worden, daß, wenigstens in manchen Gegenden Unserer Fürstlichen Lande, theils durch die schädliche Einwürkung des vergangenen Kriegs, theils durch den verdorbenen Geist der Zeiten und einen daraus entstandenen verführerischen Leichtsinn und Gleichgültigkeit gegen die heilsamen Vorschriften der Religion und Tugend, die guten Sitten unter Unserm Landvolk merklich nachzulassen, und von der edlen Einfalt abzuweichen angefangen haben, die jenen Stand sonst doppelt ehrenwerth machte. Diese Nachricht mußte Unserm Landesväterlichen Herzen so viel empfindlicher seyn, jemehr Wir überzeugt sind, daß mit der Moralität des Volks im Denken und Handeln das Glück aller einzelnen Familien, und eben dadurch der Wohlstand des ganzen Landes, aufs innigste verbunden sind. Eben diese Ueberzeugung macht es Uns zugleich zur angelegentlichsten Pflicht, jenem Verderben auf alle Art entgegen zu arbeiten und da wir unter den Mitteln, die dazu führen können, keines für würksamer halten, als den verbesserten Unterricht und Erziehung der Jugend, auf diesen Theil Unserer Landesväterlichen Fürsorge Unsere Aufmerksamkeit so viel vorzüglicher zu richten. Einen guten Theil dieser Absicht glauben Wir schon dadurch zu erreichen, wenn Wir die Prediger mit den Landschulen in nähere Verbindung bringen, und sie dadurch in den Stand setzen, ihren näheren Einfluß auf die moralische Bildung der Jugend nicht erst auf die Confirmandenstunden versparen zu müssen. Nun sind zwar die Prediger, ihrem Amt nach, schon ohnehin zur genauesten Aufsicht über die ihnen zunächst untergebenen Landschulen verbunden, aber gesetzt auch, daß sich bei allen die strengste Beobachtung dieser so wesentlichen Pflicht voraus setzen ließe, so können doch, wie die Erfahrung gelehrt, blose Schulbesuche allein nicht hinreichen; es läßt sich von Predigern, als ausgebildeten Lehrern der Religion und Moralität, wenn sie an dem Unterricht der Jugend unmittelbar selbst Theil nehmen, hierin nicht nur ungleich mehr, als von gewöhnlichen Schullehrern erwarten, sondern es ist auch diesen Schullehrern ein Beispiel und Muster

Digitized by Google

nöthig, wie sie es anzufangen haben, um ihren Unterricht noch weit mehr für das Herz, als für das Gedächtniß, würksam zu machen, und sich über das blos mechanische Abhören auswendig gelernter Lectionen zu erheben. Wir fühlen uns daher gemüssigt, für Unsere gesammte Fürstliche Lande, wie folget, zu verordnen:

1. Soll jeder Pfarrer für die Schule des Orts, oder, wenn Filiale damit verbunden sind, für die sämtlichen Schulen seines Kirchspiels mit eigener Verantwortung dergestalt haften, daß der sich etwa entdeckende schlechte Zustand derselben so lange für seine eigene Schuld angesehen wird, als er nicht erweisen kann, daß er, nachdem seine eignen eifrigsten Bemühungen vergeblich gewesen, die Fehler, die er nicht zu heben wußte, sie mögen nun an dem Schullehrer selbst, oder an der Verfassung liegen, dem einschlägigen Inspector, Superintendent, oder nöthigenfalls dem Consistorio unmittelbar angezeigt, und auf Remedur gedrungen.

2. Werden alle Landpfarrer für die Zukunft angewiesen, wöchentlich in der Schule zwei ganze Stunden durch, namentlich Montags und Donnerstags Morgens von 9 bis 10 Uhr, und zwar gerade in Lehren, welche die Erweckung rechtschaffener, wahrhaft christlicher Gesinnungen zunächst angehen, in Gegenwart des Schullehrers Unterricht zu ertheilen, auch diese Stunden unter keinerlei Vorwand auszusetzen, sondern, im Fall sie etwa an einer derselben durch unvermeidliche Amtsactus verhindert werden sollten, sie noch in der nemlichen Woche nachzuholen. In Orten, wo zwei Schulen sind, haben sie in jeder derselben wöchentlich eine Stunde zu halten; und im Fall mit einer Pfarrkirche eine oder die andere beträchtliche Filialschule verbunden ist, sollen sie zuweilen eine von den beiden festgesetzten Stunden auf diese Filialschule verwenden. Es versteht sich dabei von selbst, daß Unsere Geistlichen durch diese Einrichtung von der übrigen nöthigen allgemeinen Aufsicht über die Schulen nicht frei gesprochen sind.

3. Um der genauesten Beobachtung dieser Unserer Landesfürstlichen Verordnung so viel versicherter zu seyn, wird hierdurch den Superintendenten und Inspektoren Unserer gesammten Fürstlichen Lande aufgegeben, bei den Kirchen- und Schulvisitationen jedesmal sowohl den Schullehrer, als Kirchenseniören und Ortsvorstand darüber zu vernehmen, ob und wiefern diese Stunden von dem Pfarrer ordentlich und unausgesetzt gehalten werden, und wie geschehen, in ihren Kirchen- und Schulvisitationsberichten, bei jeder Pfarrei besonders zu bemerken.

Digitized by Google

Wir erwarten übrigens zum voraus, daß Unsere Landgeistlichen, so viel ihrer die wahre Würde ihres Berufs zu fühlen wissen, diese Unsere gnädigste Verfügung nicht nach der Mühe, die sie ihnen macht, sondern allein nach dem Nutzen, den sie dadurch bei der ihrer Sorgfalt anvertrauten Gemeinde stiften können, beurtheilen werden, und so viel weniger dürfen Wir an der möglichst vollkommenen Erreichung Unserer, lediglich auf das wahre Wohl Unserer Unterthanen gerichteten, Absicht zweifeln.

Schließlich befehlen Wir Unsern Consistoriis, über der pünktlichsten Beobachtung dieser Verordnung genau zu halten, und bei Uebertrettungsfällen Uns nöthigenfalls gehörige Anzeige zu thun.

Urkundlich Unsers hierauf gedruckten Fürstlichen Geheimen Insiegels. Darmstadt den 17ten Jun. 1802.

Ex speciali Commissione Serenissimi
Fürstlich Hessische Praesident, Canzlar, und Geheime Räthe daselbsten.

A. P. Hesse. Frhr. v. Lehmann.

47.

Protokoll über das am 1. Dezember 1802 Vormittags von 10 bis 12 Uhr in Darmstadt abgehaltene Definitorialexamen.

In praesentia Herrn Geheimen Consistorial- und Oberschulraths Wenk, Herrn Superintendenten Zimmermann und Herrn Consistorialraths und Hofpredigers Petersen.

Actum, Darmstadt am 1. December 1802.

Bey der auf heute angesetzten Definitorialprüfung erschienen nach ausgewirkter höherer Erlaubniß die drei Schulcandidaten:

1. Johann Georg Fischer, Sohn des Schullehrers Johann Nicolaus Fischer in Groß-Zimmern.
2. Franz Tobias Geißler, Sohn des Schullehrers Philipp Henrich Geißler in Weiterstadt und
3. Ernst Ludwig Weber, Sohn des verstorbenen Gemeindsmanns Ernst Christian Weber in Neunkirchen.

Digitized by Google

Die Gegenstände der mit ihnen vorgenommenen Prüfung waren folgende: Methodik, Erdbeschreibung und Naturgeschichte, Rechnen, Recht- und Schönschreiben, Singen und Clavierspielen.

Der f. Geh. Consistorialrath Wenk examinirte sie aus denjenigen Theilen der Erdbeschreibung und Naturgeschichte, in welchen ein Schullehrer nicht unwissend seyn darf.

Der f. Superintendent Zimmermann besprach sich mit ihnen über die beste Methode, den Kindern die Kenntniß der Buchstaben, das Syllabiren und Lesen beyzubringen.

Der f. Consistorialrath Petersen prüfte sie im Rechnen, ließ sie auch eine Quittung aufsetzen.

Um zu wissen, wie weit sie im Rechtschreiben gekommen wären, wurden ihnen allerley in der Aussprache zwar gleich, oder doch ähnlich lautende, aber der Bedeutung nach sehr verschiedene Wörter in die Feder dictirt.

Zuletzt mußten sie noch, jeder, das Lied „Komm heiliger Geist" allein singen: und hierauf ein jeglicher ein anderes geistl. Lied mit Begleitung des Claviers nach dem Choralbuche absingen.

Nach hiemit geendigter Prüfung wurden die drey Examinirten an die Wichtigkeit des Amtes, welchem sie sich gewidmet hatten, erinnert, und die daraus für sie entstehenden Pflichten zu erfüllen nachdrücklich ermahnt, und hierauf entlassen. Wir traten nun zusammen, um uns über das von denselben zu fällende Urtheil zu unterreden, da wir denn darinn übereinstimmten, daß Fischer allein, keiner der übrigen aber das Erforderliche geleistet habe; Webers Handschrift sey zwar an sich ganz sauber, in der Orthographie jedoch sey er noch nicht aufs Reine gekommen: aus diesen Gründen sey er in zwey Jahren zu einer neuen Definitorialprüfung einzuberufen; Geißler schreibe weder schön, noch richtig, könne auch nur einige wenige geistl. Lieder singen und auf dem Claviere spielen.

Verschieden sind aber unsere Meynungen in so fern, als der F. Geh. Consistorialrath Wenk dafür hält, der Geißler sey ein- für allemahl abzuweisen, um so mehr, da er bereits 36 Jahr alt und auf dieser Lebensstufe nicht mehr im Stande sey, in Kenntnissen und Fertigkeiten das Versäumte nachzuholen, zumahl da die Nothwendigkeit der Handarbeiten ihm so viele Zeit zur Vorbereitung raube; die beyden andern Mitglieder des f. Definitorii hingegen dahinstimmen, es sey ihm zu bedeuten, sich in Jahresfrist wieder zur Prüfung zu stellen, und wann er sich alsdann nicht die noth-

Digitized by Google

wendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben würde, alle Gedanken auf Anstellung aufzugeben.

Resol.: Cum acclus. huius Protoc. et Adj. sey an hochf. hochverordn. Consistorium dahier Bericht zu erstatten.

Actum ut supra. In fidem Protocolli.

Petersen.

Beilage.

Diktat zur Prüfung der orthographischen Kenntnisse.

Die Ware — Ich war zu Frankfurt — Es ist wahr — Die Mähre — Das Meer — Ich habe mehr bekommen — Der Stiel — Stiehl nicht — Die Stühle — Teich — Teig — Deich — Mich deucht — Hohl — Holen.

Digitized by Google

Erläuterungen und Anmerkungen zu dem geschichtlichen Überblick und den Texten

Digitized by Google

Digitized by Google

S. 5 Als Georg I. die Herrschaft etc.

Zu den Ausführungen auf S. 5—15 vgl. Diehl, Schulgründungen etc., woselbst alle Einzelnachweise zu finden sind.

S. 5 nur vier richtige „Schulen".

Die Quellen über diese vier Anstalten sind Bd. 2, S. 389 f. verzeichnet.

S. 6 landgräfliche Verfügung vom 27. Mai 1558.

Sie ist abgedruckt bei Duller, Neue Beiträge zur Geschichte Philipps des Großmütigen S. 321.

S. 6 die zu Pfungstadt, Biebesheim, Griesheim und Reinheim.

Vgl. hierzu die Kirchen- und Schulakten dieser Pfarreien im H. St. A. Außerdem wurden benutzt die Kirchenbücher von Pfungstadt, die Kastenrechnungen von Biebesheim und Pfungstadt und die Pfarrchronik von Reinheim (in den betr. Pfarrarchiven).

S. 6 Darmstädter Schule.

Vgl. dazu Bd. 2, S. 8f.

S. 7 M. Johannes Angelus.

Über den Lebensgang dieses bedeutendsten Superintendenten, den die Landgrafschaft je gehabt hat, vgl. Strieder. Angelus war vor seiner Berufung zur Superintendentur 1571—1578 Pfarrer in Groß-Gerau. Seine Studien hat er in Marburg (1563—1567 als Stipendiat, 1567—1570 als Stipendiatenmaior) und Tübingen (wohin er 1570/71 „verschickt" war) absolviert. Interessant ist, daß zu derselben Zeit, da Angelus in Groß-Gerau seine Schulreformprojekte aussann, als Ludimoderator an der Groß-Gerauer Schule unter seiner Oberleitung Christoph Helwig stand, der Vater der beiden für die Entwicklungsgeschichte des hessischen höheren Schulwesens in der Folgezeit wesentlich in Betracht kommenden Gießener Professoren Christoph und Martin Helwig.

Digitized by Google

S. 7 Visitationen fast aller Pfarreien der Obergrafschaft.

Die Akten dieser Visitationen bewahrt das H. St. A. (V, 4 Konv. 62).

S. 8 auf den 28. Juli 1579.

Vgl. Diehl, Die alten hess. Definitorialordnungen (Zeitschr. für Kirchenrecht IX) S. 76.

S. 8 Stiftung der Schulen Rüsselsheim etc.

Vgl. hierzu die Pfarr- und Schulakten der betr. Pfarreien im H. St. A. Ferner dienten als Quellen das Saalbuch von Rüsselsheim, sowie die Kastenrechnungen von Wolfskehlen, Dornheim und Bischofsheim (in den Pfarrarchiven).

S. 8 Kaplanschule in Trebur.

Vgl. die Treburer Kirchenchronik von Pfarrer Fink (Pfarrarchiv).

S. 8 private Mädchenschule.

Über diese Anstalt vgl. die Schulakten von Darmstadt und Lichtenberg im H. St. A. und die Darmstädter Kirchenbücher (Pfarrarchiv).

S. 8 deutsche Schule für Waisen.

Vgl. hierzu Diehl, Schulgründungen etc. S. 88 ff., ferner die unter Nr. 2 der Texte abgedruckte Schulordnung und die Akten über Errichtung eines Pädagogs in Darmstadt (1626 ff., H. St. A. VI, 2 Konv. 1).

S. 8 bekam Schotten zu seiner alten Schulmeisterstelle.

Vgl. Bd 2 S. 12. Wahrscheinlich entstand gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Schotten auch eine Mädchenschule, die der Glöckner hielt. Sicher nachweisen lassen sich freilich die Namen der den Mädchenschuldienst versehenden Glöckner erst von 1620 an. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts begegnet dann noch eine Schule in Schotten. Es ist eine zweite deutsche Schule, die neben der Mädchenschule gehalten wird. Sie bestand noch 1700 (vgl. Kirchenbuch von Schotten, wo 1700 der Glöckner und Mädchenschulmeister Johann Konrad Spamer und der Schulmeister Adam Ilges genannt wird, sowie des letzteren Annahmedekret zum Schottener deutschen Schulmeister, im Schottener Ratsarchiv). Im Anfang des 18. Jahrhunderts kam die eine der beiden deutschen

Digitized by Google

Schulen in Abgang; es gab von da an nur die zwei lateinischen Schulmeister und den Mädchenschulmeister, der zugleich Glöckner war und als Kantor betitelt wurde.

S. 8 wurde in Homburg eine Mädchenschule.

Über diese Homburger Mädchenschule und die Lehrkräfte, die an ihr wirkten, vgl. Bd. 2, S. 395. Die Quellen zur Homburger Schulgeschichte sind Bd. 2, S. 393 angegeben.

S. 9 Die Konfirmation, ein in den meisten Territorien etc.

Die Beweise für die nachfolgenden Ausführungen finden sich in meinem Buch „Zur Geschichte der Konfirmation, Beiträge aus der hess. Kirchengeschichte“ (Gießen, Ricker, 1897).

S. 10 wie es die alten Stipendiatenordnungen verlangten etc.

Vgl. hierzu Diehl, Die Stipendienreform Landgraf Philipps im Jahr 1560 und das älteste Marburger Stipendiatenalbum (Festschrift des hist. Vereins f. d. Großh. Hessen „Philipp der Großmütige“ S. 253 ff.) sowie Diehl, Schulgründungen S. 125 ff.

S. 11 Einkommen des Schulmeisters einer gut besoldeten Dorfschule.

Vgl. hierzu die Besoldungsnoten, welche bei Diehl, Schulgründungen S. 12, 17, 20, 21, 36 ff., 44, 58 ff., 98 f, 104 f. mitgeteilt werden. Rechnen wir die daselbst angegebenen Beträge nach der von uns S. 221 dargebotenen Taxe von 1626 um, so finden wir, daß in der Obergrafschaft 1626 mindestens ein Drittel aller Schulmeister ein Einkommen von über 200 Gulden hatte. Zu derselben Zeit hatten noch 57 von den 77 Pfarrern des Marburger Landes, d. h. also drei Viertel der Gesamtzahl, einen Gehalt von unter 200 Gulden, und empfing ein Drittel der Pfarrer des Marburger Landes halb soviel Gehalt wie diese Bestbesoldeten unter den Dorf- und Stadtschulmeistern der Obergrafschaft.

S. 11 Unterstützungen zu denken, die der Landgraf etc.

Den Beweis liefern die landgräflichen Kammerrechnungen im H. St. A. Georg I. fand bei seiner Wohltätigkeit gegenüber Kirchen- und Schuldienern eine treue Gehilfin in seiner ersten Gemahlin, der Landgräfin Magdalene. „Sie hat den Armen,“ schreibt der Chronist Buch von ihr, „gros guts gethan und ist ein lebendiger

Digitized by Google

spiegel christlicher Zucht undt Erbahrkeit geweßen, daß mann sie Billich alteram S. Elisabetham hatt nennen mögen, wie solches in Ihrer Leich Predigt durch M. Angelum Superintendenten weitläufftig zu sehen, dann sie uff ein Zeit wieder gedachten Angelum gesagt, wann er arme Praedicanten oder Schuldiener wüste, solt Er es ihr ansagen, hette sie kein Geldt, so wolte sie ihre Beste Kleider verkauffen, undt ihnen stewren, damitt sie kein Noth liedden."

S. 11 Donation uber Einhundert Malter Korn.

Die Stiftungsurkunde findet sich abschriftlich in der Registratur des Oberkonsistoriums (Witwenkorn) und im H. St. A. (V, 1 Konv. 3). Die Rechnungen des Donationskastens bewahrt das H. St. A., die sonstigen Akten liegen z. T. im Oberkonsistorium.

S. 13 Exkursionen in die Wälder.

Vgl. Diehl, Die alten hess. Definitorialordnungen (Zeitschrift für Kirchenrecht IX), S. 61 f. und 79.

S. 13 vor das Definitorium geladen.

Vgl. ebenda S. 79.

S. 14 zu Aushülfe im Predigen einmal gebrauchen kann.

Es sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Superintendent Angelus bei seinem Schulgründungswerk in der Obergrafschaft darauf ausging, die Schulmeister womöglich von allen kirchlichen Funktionen außer der Führung des Gesanges frei zu halten. Außer den ausdrücklich als Kaplänen bezeichneten Schulmeistern zu Groß-Bieberau, Arheilgen und Trebur hat unter Georg I. nur der Schulmeister von Groß-Gerau Predigtarbeit gehabt und diese war äußerst gering: er hatte den Frühmeßgottesdienst an Weihnachten Morgens um 5 Uhr zu versehen. Unter Ludwig V. bekam der Schulmeister zu Oberramstadt mit dem Titel Diakonus etliche Predigttätigkeit und wurde vorübergehend dem Schulmeister in Bickenbach der Pfarrdienst in Hähnlein übergeben; dafür nahm man aber dem Schulmeister von Trebur seine prädikatorischen Pflichten ab. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde dies anders. In ihr kamen z. B. die Präzeptoren zu Trebur zu den Predigten an den „dritten Weinachts-, Ostern-, Pfingst- und andern halben Feyertägen", die zu Rüsselsheim zu den „Predigten an den Nachmittagen der Abendmahlstage und der ganzen Feiertage", die zu Groß-Gerau zu den Predigten an den hohen Festen usw., die ihre Amtsnachfolger im 18. Jahrhundert zu halten haben.

Digitized by Google

S. 15 bisher isenburgisch gewesenen Pfarreien.

Vgl. einen Bericht des Superintendenten Leuchter über Kastenverhöre im Bezirk Langen (Pfarrarchiv Egelsbach), die Kastenrechnungen von Ginsheim (Pfarrarchiv), das Rationarium Synodi Geravianae (Oberkonsistorium) und die Schulakten der betr. Pfarreien im H. St. A.

S. 15 Wendelin ab Helbach.

Vgl. Allg. deutsche Biographie V, S. 12 — 15. Die dort gegebenen Nachrichten sind äußerst lückenhaft. Es sei deshalb erwähnt, daß Wendelin ab Helbach, der 1538 als Mulbergensis in der Wittenberger Matrikel erscheint, 1556 — 1558 als Kaplan in Butzbach, dann als Pfarrer in Eckartshausen im Isenburgischen und von Anfang der siebziger Jahre bis 1588 (†) als Pfarrer in Trebur stand (vgl. Butzbacher ältestes Kirchenbuch, Pfarrchronik von Trebur und Otto, Mitteilungen aus Butzbacher Kirchenbüchern in den Quartalblättern des hist. Vereins f. d. Großh. Hessen Bd. 1, S. 187). Er war bereits 1578 Definitor. Ein Neffe von ihm, Albert Helbach Notlöbiensis Thuringus, war 1579—1581 Diakonus in Erbach (vgl. Luck, Versuch einer Reformations- und Kirchengeschichte der Grafschaft Erbach S. 98 f.).

S. 17 Pfarreien der Fulder Mark.

Vgl. zu den nachfolgenden Ausführungen die Bd. 2, S. 397 angegebenen Quellen, ferner die reichen kirchen- und schulgeschichtlichen Notizen im Dauernheimer ältesten Kirchenbuch (Pfarrarchiv).

S. 18 Nidda, wo eine alte Lateinschule bestand.

Über sie vgl. Bd. 2, S. 15 f. Außer dieser Lateinschule gab es wohl schon beim Übergang Niddas an Hessen-Darmstadt in Nidda eine besondere Mädchenschule. Die Namen ihrer Schulmeister sind allerdings erst von 1635 an bekannt. Vgl. deren Liste in Bd. 2, S 365.

S. 18 Schulen in Oberwiddersheim und Rodheim.

Vgl. hierzu die Pfarr- und Schulakten der beiden Pfarreien im H. St. A., ferner die Akten einer 1602 vom Superintendenten Vietor im Amt Schotten und Stornfels abgehaltenen Kirchenvisitation (H. St. A., Pfarrakten Schotten).

S. 18 ist das Amt Butzbach.

Die reichen Schulakten dieses Bezirks bewahrt zum großen Teil das H. St. A. (Schule und Kirche Butzbach, Schule Hochweisel,

Digitized by Google

Kugelhaus Butzbach). Ein Faszikel, das einen Sammelband aus den verschiedensten Zeiten darstellt, befindet sich im Oberkonsistorium. Weitere Beiträge liefern die Kirchenbücher von Butzbach (Pfarrarchiv).

S. 18 Lateinschule in Butzbach.

Als Butzbach hessen-darmstädtisch wurde, bestand daselbst auch eine private Mädchenschule, die von einer Schulmeisterin gehalten wurde. 1611 stirbt z. B. nach den Kirchenbüchern „Jost Kuhll Hausfraw, welche die Meegdtleinschull gehalten". In den folgenden Jahrzehnten sind an Stelle der Schulmeisterinnen Mädchenschulmeister getreten. Begegnet sind mir als solche Christoph Frantz 1636—1658 (†), Johannes Bernhard 1659—1664, Henrich Jäger 1665—1691 (†). Joh. Konrad Welcker † 1703, Johannes Spon 1707 und noch 1709, Joh. Andreas Seipel 1714 und noch 1777. Es scheint, daß in diese Mädchenschulen oft auch kleinere Knaben gingen. Vor Anfall Butzbachs an Hessen-Darmstadt bestand daselbst auch eine deutsche Schule vornemlich für Knaben: 1598 starb Peter Becker, „ein teutscher schulmeister, so uber die 50 Jahr ein schulmeister gewest und ein gut teutschen Schriefft hat konnen den Knaben furschreiben und die Jugendt woll angehalten in den schreiben und lesen".

S. 19 Zwar gab es auch in ihnen „Schulen".

An drei Orten gab es sogar mehr als eine Schule. In Alsfeld bestanden neben der mit drei Literaten besetzten Lateinschule zwei deutsche Schulen, die Knaben und Mädchen unterrichteten. Die eine hielt gewöhnlich der Opfermann, die andere der Organist oder — falls dieser anderweitig beschäftigt war — sonst jemand. (Vgl. Alsfelder Konventsbuch, Jahr 1642, Pfarrarchiv Alsfeld.) In Grünberg gab es seit 1579 eine Mädchenschule, die von einer Schulmeisterin gehalten wurde sowie seit Anfang des 17. Jahrhunderts eine deutsche Schule für Knaben. Diese beiden neben der Lateinschule bestehenden deutschen Schulen haben sich — freilich in veränderten Formen — durch das ganze 17. und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hindurch erhalten. Doch hatte der Mädchenschulmeister (seit 1620 etwa gab es keine Schulmeisterinnen in Grünberg mehr) in dieser Zeit allezeit eine bevorzugte Stellung gegenüber seinem deutschen Kollegen; man betitelte ihn sogar später als Präzeptor. Im 18. Jahrhundert ging die zweite deutsche Schule ein. Man unterschied nur noch einen Rektor und einen Konrektor an der Lateinschule sowie einen

Digitized by Google

Präzeptor an der deutschen (Mädchen-) Schule. In Gießen gab es beim Übergang der Stadt an Hessen-Darmstadt neben der Lateinschule zwei deutsche Schulen, von denen die eine ein Schulmeister, die andere eine Schulmeisterin versah. In späteren Jahrzehnten entwickelte sich das deutsche Schulwesen der Stadt zu einem ausgedehnten Nebenschulmeistertum.

S. 19 Ulrichstein.

Daß es gerade Ulrichstein ist, wo die Schulverhältnisse so ungünstig liegen, darf nicht verwundern. Obwohl Ulrichstein Amtsort war, wurde es in geistiger Beziehung doch immer etwas vernachlässigt und bildete für die Beamten des 16. bis 19. Jahrhunderts z. T. den Inbegriff aller „Schrecken" des Vogelsbergs. Als 1587 der Pfarrer Laurentius Matthaeus von Grünberg nach Ulrichstein strafversetzt werden sollte, weigerte er sich, dahin zu ziehen, „in locum prope nulla alia re quam horrida sua asperitate celebrem" (vgl. Pfarrakten von Grünberg im H. St. A.).

S. 20 3 Umbgäng Brodt.

Brotbesoldung der Schulmeister kennt man nur in denjenigen Pfarreien, wo der Glockendienst mit dem Schuldienst vereinigt ist, denn die Brotbesoldung ist etwas zur Opfermannsbesoldung gehöriges. Sie kommt in Oberhessen verhältnismäßig oft vor (vgl. S. 213f., 221—228, 231 usw.).

S. 20 Fürsorge für das Schulwesen der Obergrafschaft.

Vgl. hierzu Diehl, Schulgründungen etc. S. 94ff., die Kirchen- und Schulakten der betr. Pfarreien im H. St. A., die Kastenrechnungen von Gundernhausen und Goddelau (in den betr. Pfarrarchiven) und die Kirchenbücher von Darmstadt.

S. 21 Fürsorge dem Mädchenschulwesen.

Vgl. hierzu Diehl, a. a. O. S. 101 f., ferner das Rüsselsheimer Saalbuch und die Groß-Gerauer Kirchenbücher (Pfarrarchiv).

S. 21 Crumstadt.

Vgl. die interessanten Akten über den Crumstädter Schulstreit von 1614 im H. St. A. (Schule Crumstadt).

S. 21 Bickenbach.

Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung dieser Loslösung von Hähnlein in dem Protokollbuch der Visitation von 1628 in der Obergrafschaft im H. St. A. (Visitationsakten).

Digitized by Google

S. 21 etliche derselben 15—20 Jahre.

Bereits 1609 berichtet Superintendent Vietor, daß er eine Reihe von Schulmeistern in seiner Diözese habe, die nun schon 10—18 Jahr Schule gehalten hätten und sich sehr darnach sehnten, „aus dem pulvere scholastico befreiet zu werden“; da dies aber zur Zeit wegen „denen aussgestoßenen Predigern“ nicht angehe, so „clageten etliche bey Hoff uber ihn, alß ob er ihnen nitt helffen wölte“.

S. 22 Schule in Münster.

Vgl. die Butzbacher Pfarr- und Schulakten im H. St. A.

S. 22 Bingenheim.

Vgl. die Stiftungsurkunde dieser Schule, Nr. 5 der Texte.

S. 22 Sellnrod.

Vgl. die Gebrechen des Pfarrers Hoffmann von 1628 (H. St. A. Visitationsakten von Bobenhausen).

S. 22 So versuchte man, etwa von 1615 an.

Vgl. Diehl, Die alten hess. Definitorialordnungen (Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht IX) S. 48 f. Daß die Superintendenten auch weiterhin das Recht haben sollten, „in denen Schueldiensten, so nicht in einer Stadt seynd, ohne Zuziehung der Definitorum zu verfahren“, wurde in einem Ausschreiben an den Superintendenten in Gießen am 30. Januar 1628 noch einmal besonders hervorgehoben (vgl. Abschrift in Ruppersbergs Hess. Kirchennachrichten, Superintendenturarchiv Marburg).

S. 23 um einige weitere Schriften zu vergrößern.

Zu den hier erwähnten Büchern sei noch an der Hand der Frankfurter Meßkataloge genannt: 1. eine Ausgabe des „Catechismus Lutheri sampt Frag und Antwort, darzu gehörig, beneben der Haußtaffel und täglicher Haußübung der Gottseligkeit“, die 1614 bei Nikolaus Hampel in Gießen erschien; 2. „ein christlich und außerlesenes Betbuch uff Befehl einer hohen fürstlichen Person in Truck geben“ Darmstadt bei Balthasar Hoffmann 1616; 3. ein „Geistliches Provintz-Rößlin, gebrochen auß dem allerschönsten Lustgarten der heiligen Schrift“, Gießen bei Nikolaus Hampel 1620; 4. eine Ausgabe des „Psalter Teutsch mit Viti Dieterichs Summarien“ Gießen bei Kaspar Chemlin 1621.

Digitized by Google

S. 23 ersten Ausgaben von Gesangbüchern.

Vgl. hierzu Diehl, Das Catzenelnbogener Gesangbuch von 1633 und die Marburger Gesangbücher von 1635—1668 (Monatsschrift f. Gottesdienst und kirchliche Kunst, 1901). Wie ich aus den Frankfurter Meßkatalogen ersehe, ist bereits 1618 eine Gesangbuchausgabe unter dem Titel „Ein recht christliches Gesangbuch, darinnen der gantze Psalter Davids und Kirchengesäng verfast" bei Chemlin in Gießen erschienen. Ob sie mit der Ausgabe von 1625 zusammenhängt, konnte nicht ausgemacht werden.

S. 23 Epitome catechetica.

Über dies Lehrbuch vgl. Bd. 2, S. 22 sowie Strieders Ausführungen über den Lebensgang und die Schriften Konrad Dieterichs. Über Seltzer vgl. ebenfalls Strieder sowie Bd. 2, S. 231. Ein Exemplar dieses seltenen Buchs befindet sich in der Hofbibliothek in Darmstadt.

S. 24 vor allem die Niedergrafschaft.

Vgl. hierzu Diehl, Schulgeschichtliche Beiträge aus den ältesten Visitationsakten der Niedergrafschaft (Annalen des Vereins für Nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung, Bd. 32, S. 122 ff.). Die hierin benutzten Quellen bewahrt sämtlich das St. Goarer Stiftsarchiv.

S. 24 bisher kasselisch gewesenen Marburger Lande.

Die Quellen zur nachfolgenden Darstellung sind die den Visitationsprotokollen von 1628 (Abt. Marburger Land) beigebundenen kirchlichen Akten über die 1625 und 1626 vollzogenen Kastenrevisionen der Pfarreien dieses Gebietes sowie die ebenfalls im H. St. A. aufbewahrten, auf S. 25 unten besprochenen und S. 221 ff. teilweise abgedruckten Kompetenzlisten der Kirchen- und Schuldiener der Diözese Marburg aus dem Jahr 1626. Im übrigen vgl. auch Heppe, Beiträge zur Geschichte und Statistik des hess. Schulwesens im 17. Jahrhundert (4. Supplementheft der Zeitschrift des Vereins f. hess. Geschichte und Landeskunde).

Über das Alter der einzelnen 1623 übernommenen Schulen wird hier nichts mitgeteilt, weil die hierüber uns zur Verfügung stehenden Quellen nicht viel zu berichten wissen. Hoffentlich geht einmal ein Kurhesse an der Hand der Kirchenbücher allen einzelnen Schulstellen nach. Hier sei bloß soviel mitgeteilt, daß die meisten der 1623 vorhandenen Stellen auch schon beim Tode Ludwigs IV. (1604) bestanden. In den Ruppersbergischen Hess. Kirchennach-

Digitized by Google

richten (Manuskript im Superintendenturarchiv Marburg) wird erwähnt, daß bei Einführung der Verbesserungspunkte bereits in Orten wie Höringhausen (Schulmeister Konrad Grebe blieb und starb vor 1623), Obernburg (Schulmeister Johannes ein Leyrer starb während der Einführung der Verbesserungspunkte, ihm folgte Jakob Geldmacher), Kirchlotheim (Schulmeister Georg Hutwelcker blieb und starb bald darauf), Trais a. Lumda (Schulmeister Johannes Massenius Battomontanus starb vor der Einführung der Verbesserungspunkte, ihm folgte Jonas Guttwein von Herbstein, der blieb), Holzhausen bei Battenberg (Schulmeister Johannes Gebhardi wurde Schulmeister bei Gießen), Wohra (Schulmeister Cloß Frantz blieb und starb vor 1623), Eimelrod (Schulmeister Johannes Blanck wurde später wegen Ehebruch abgesetzt), Winnen (Schulmeister Jost Bartmann blieb noch 7 Jahr lang nach der „Reformation Landgraf Moritzen") Schulen bestanden, daß also das Hauptschulgründungswerk im Marburger Land von Landgraf Ludwig IV. vollbracht worden sein muß. Es fällt wie in der Obergrafschaft in die Jahre 1580 — 1600. 1580 mußte noch in Orten wie Vöhl eine Schule gegründet werden: 1600 gab es Schulen fast in allen Pfarrorten und in vielen Filialen.

S. 26 zur Herrschaft Eppstein.

Vgl. hierzu Diehl, Beiträge zur Schulgeschichte der Herrschaft Eppstein aus den ältesten Pfarr-Kompetenzbüchern und anderen Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts (Annalen des Vereins f. Nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung Bd. 33, S. 42—61). Die Quellen hierfür boten die Archive in St. Goar (Visitationsakten) und Wiesbaden (Pfarr- und Schulakten von Wallau und Eppstein.

S. 28 übernommenen Ämtern Groß-Umstadt und Otzberg.

Vgl. hierzu die wertvollen alten Kompetenzlisten der Kollektorei Groß-Umstadt im Ministerium des Innern (Kath. Kirchen- u. Schulratsakten), ferner die Kirchenbücher von Umstadt (Pfarrarchiv) und die Pfarr-, Schul- und Visitationsakten von 1628 (H. St. A.)

S. 30 Darmstädter Katechismus.

Über die Entstehung dieses Buches vgl. F. V. Lucius, Historisch-kritische Untersuchungen über die hessischen Fragstücke (Darmstadt, ev. Bücherdepot 1868), ferner eine Kritik dieser Arbeit

Digitized by Google

in der Darmst. Allg. Kirchenzeitung (März 1869), erstattet von H. Heppe und eine Antikritik von Lucius unter dem Titel „Die hessischen Fragstücke und der hessische Professor Dr. Heppe“ (Darmstadt, Bücherdepot 1869). Zu den Aufstellungen von Lucius, die in wesentlichen Punkten das Richtige treffen, ist noch zu bemerken, daß es nunmehr sicher ist, daß der Verfasser des Darmstädter Katechismus der Gießener Professor Johannes Winckelmann war. Vgl. hierzu unsere Ausführungen auf S. 49.

S. 30 Religionsrevers.

Vgl. Diehl, Zur Entstehungsgeschichte der Religionsreverse (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht X) S. 204 ff.

S. 30 etliche Schulneugründungen.

Vgl. Diehl, Schulgründungen etc. S. 111 ff.

S. 31 groß angelegten Generalkirchenvisitation.

Die Materialien, auf die sich die S. 31—76 dargebotenen Ausführungen stützen, befinden sich fast alle im H. St. A. in einigen dicken Faszikeln (V, 2 Konv. 45—50) zusammengebunden. Eine Ausnahme macht das auf S. 34 erwähnte Protokoll über die Visitation der Niedergrafschaft, das sich im Dekanatsarchiv in Groß-Gerau befindet, voraussichtlich aber demnächst auch dem H. St. A. einverleibt werden wird.

Über die Vorgeschichte der Generalkirchenvisitation und deren Ergebnisse in kirchlicher Beziehung vgl. mein Buch „Zur Geschichte des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen in Hessen“. Ich hoffe in den nachfolgenden Ausführungen zu zeigen, wie sehr Heppe geirrt hat, da er in seiner Gesch. des deutschen Volksschulwesens Bd. 2, S. 35 behauptet, die Visitationsakten gäben über das Schulwesen fast gar keinen Aufschluß!

S. 35 Herchenhain.

Erwähnt sei, daß Herchenhain in früheren Zeiten auch schon einmal einen Schulmeister gehabt haben muß. 1621 wird im ältesten Lißberger Kirchenbuch „Tilemanni gewesenen Schulmeisters in Herchenhain relicta“ erwähnt (Pfarrarchiv).

S. 35 Wahlen.

In Wahlen wurde zu dieser Zeit, trotzdem keine Schule am Ort war, doch Unterricht erteilt. Als 1613 Pfarrer Diez von Bernsburg nach Wahlen transferiert werden sollte, berichtete Superintendent Winckelmann, daß Diez in Wahlen „mit Unter-

Digitized by Google

weisung guter Leute Kinder im Schreiben und rechnen einen Nebenpfennig verdienen werde" (vgl. Pfarrakten von Wahlen im H. St. A.).

S. 37 hielten ihn umb.

Diese Stelle ist die älteste Notiz, in der ich die Sitte des Wandeltisches in einer Gemeinde der Obergrafschaft erwähnt fand. Der Wandeltisch ist in Hessen für ordentliche Schulmeister zu keiner Zeit Brauch gewesen. In der Obergrafschaft begegnet er in der Zeit der Schulgründungen unter Superintendent Angelus nirgends, auch im dreißigjährigen Kriege ist er außer in der Erfelder „Schule" nirgends nachweisbar. Erst im 18. Jahrhundert scheint es in einigen kleinen hessischen Filialen des Odenwalds Sitte geworden zu sein, den Lehrer umzuhalten, so wie das im Erbachischen seit langem herkömmlich war. Aber die Zahl dieser Gemeinden ist sehr beschränkt und bereits 1800 ist in ihnen der Wandeltisch zumeist wieder abgeschafft. In Oberhessen kam der Wandeltisch durch die vielen Filialschulgründungen in der Zeit des großen Krieges zu einer gewissen Blüte. Während es 1628 nur in Michelbach bei Schotten, Kappel und vielleicht noch zwei oder drei Orten Brauch war, den Lehrer umzuhalten, ist der Wandeltisch am Ende des Krieges in einer größeren Anzahl von Filialgemeinden, vor allem des Hinterlandes Sitte. Aber auch hier hielt die Behörde ihn für etwas höchst Bedenkliches und sorgte dafür, daß er nach und nach in Abgang kam. Wenn wir erfahren, daß es 1831 noch in zwölf hessischen Schulen der Provinz Starkenburg die Sitte des Wandeltisches gab, so will das gegen unsere Behauptungen nichts besagen, denn diese Orte sind Birkert, Böllstein, Höllerbach, Wallbach, Hohenstein, Hornbach, Lautern, Reisen, Schannenbach, Hesselbach, Kailbach, Galmbach, d. h. lauter neu erworbene Ortschaften. Kurz vor 1831 war der Wandeltisch in den Schulen der Pfarreien Lindenfels, Waldmichelbach, ferner in Oberlaudenbach und Walderlenbach abgeschafft worden, die bekanntlich auch neue „Errungenschaften" darstellten.

S. 38 Es gilt, die eben mitgeteilten Sätze etc.

Über die hier genannten Persönlichkeiten gibt, soweit es Schulmeister der Obergrafschaft sind, mein Buch „Schulgründungen etc." Auskunft: ergänzend beizufügen ist da nur, daß Johann Müller von Langen ein Exulant war, er war „zu Hammelburgk in Francken wegen des Evangelii vertrieben". Über die Schulmeister der Nieder-

Digitized by Google

grafschaft, die weiter unten genannt werden, konnte folgendes festgestellt werden. Georg Sprenger von Ulm begegnet später als Pfarrer in Ernsthofen und dann in Neunkirchen (vgl. Archiv für hess. Gesch. VIII, S. 554 f.); Michael Chelius stammte von Cannstadt, Peter Cretzelius von Mönsfeld bei Limburg, Balthasar Pistorius von Gießen; Constantin Fabritius wurde später Pfarrer in Schwickardshausen und dann Kaplan in Nidda; ebenso begegnen Michael Cervinus (antea Calvinianus), Christian Briaeus und Johannes Stahl später als Pfarrer.

S. 40 hat vordem eine Zeit lang Bier geschenckt.

Der Niederweidbacher Schulmeister hatte einen Kollegen in dem Pfarrer von Amönau. Von ihm schreibt der Abschied: „Diser Pfarrer hat sich vor disem Bierzapfens und ein offenes würtshauß zu halten unterstanden, dahero so wohl die Pfarrkinder alß auch benachbarte zimblich geärgert worden, er auch selbsten darüber in Verachtung gerathen ist. Ob er nun wohl uf des Superintendenten ernstes verbott solches also bald eingestellt und biß dato underlassen, dieweil jedoch verspüret wirdt, daß ein und ander dies bierschencken schimpflich anziehen, So ist ihm solches, so lieb ihm Gottes Zorn und unsers Gn. Fürsten und Herrn Ungnad zu vermeiden stehet, nochmalß ernstlich undersagt und soll er künftig allein seinem beruff und Ambt fleißig abwartten und derogleichen ungeziemende Händel pleiben lassen."

S. 40 f. in einer erbaren unergerlichen und seinem Stande gemesenen Kleidung.

Leider wurde diese Frage Leisrings nicht in die Instruktion aufgenommen, und es muß deshalb die interessante Frage offen bleiben, ob es damals eine Amtstracht für die Lehrer gab oder nicht. Sicher scheint, daß im 18. Jahrhundert bei besonderen Gelegenheiten von den Schulmeistern eine Art Amtstracht gewünscht wurde, wenigstens von denen auf alten Literatenstellen. Als der Buchdrucker Schrötel 1707 Schulmeister in Oberramstadt geworden war, bedankte er sich am 1. September 1707 beim Landgrafen und bat zugleich, ihm wegen seiner Armut doch ein „alt Mäntelgen" hierzu verehren zu wollen. Vgl. auch S. 263.

S. 42 M. Johannes Ellinger.

Vgl. über ihn Diehl, Schulgründungen etc. S. 28 f. Daselbst ist auch ein Buch Ellingers zitiert, das von seiner Belesenheit und Gelehrsamkeit reiche Beweise enthält.

Digitized by Google

S. 43 Johannes in eodem.

Vgl. zu diesem sprichwörtlichen Ausdruck eine Stelle in den Gebrechen, die der Pfarrer Johannes Wick von Schotten 1628 einreichte: „Und ob die Schottener die Kinder Winters Zeit wieder zur schul schicken, hat man doch als dan so viel mit ihnen zu thun (wie aus den jährlichen Examinibus gespüret wird) dz ihnen dz jenige, wz sie den Sommer über vergessen und verlaufen, kaum die helffte, u. darzu beschwerlich, wieder eingebleuet werden kan und sie also immer Johannes in eodem pleiben müssen."

S. 46 wenn man meint, das Prügeln sei etc.

Die Schulmeister konnten schon um dessentwillen weniger prügeln, weil das Elternhaus nicht hinter ihnen stand. Griff ein Schulmeister einmal scharf zu, dann konnte er in den meisten Fällen darauf rechnen, daß die Eltern sich dies nicht gefallen ließen. Es ging dann, wie Rektor Ederus in Frankenberg sehr anschaulich in seinen 1628 eingereichten Gebrechen schildert: „siehet man aber sie den ein wenig sauer drumb (wegen ihrer Schalkheiten etc.) an undt schiltt und strafft sie deswegen, so brennets in allen gaßen und hatts der arme praeceptor gar verderbtt, da leufft man flucks den pfarher an undt muß also ein armer praeceptor woll bey den, undt Sich vexiren lassen."

S. 46 kein Knab mehr in die Schul zu bringen.

Die Bischofsheimer Knaben müssen wenig an Prügel gewöhnt gewesen sein, denn nach einem anderen Bericht bestanden die Folgen der „onbarmhertzigen, tyrannischen Schläge" nur darin, daß „die Rohnen mitunter Strohhalmen dick auf ihnen zu befinden gewesen". Wie viele Magister mag es noch in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts in Hessen gegeben haben, die in ihrem Prügeln diesen rabiatesten aller Schulmeister von 1628 weit in den Schatten stellten!

S. 47 Schulmeisterbrevier.

Vgl. die erste Predigt in der zweiten Dekade der 1610ff. in Gießen bei Chemlin erschienenen Conciones von Hartmann Braun, 1599—1624 Pfarrer in Grünberg. Diese Predigt wie alle übrigen Conciones Brauns verdienen vom kirchen- und kulturgeschichtlichen Standpunkte aus höchste Beachtung.

S. 49 was dies für ein Katechismus war.

Ich hoffe später noch einmal den Ursprüngen dieses Katechismus nachgehen zu können. Erwähnt sei hier nur noch, daß

Digitized by Google

die bisher bekannte älteste Ausgabe von 1625 keine Editio prima ist. Die Frankfurter Meßkataloge kennen bereits einen bei Chemlin 1623 erschienenen „Parvus Catechismus Latine et Germanice una cum insertis quaestionibus et responsionibus catecheticis".

S. 49 wieviel Stunden er täglich halte.

Weil man diese und ähnliche Fragen nicht in die Instruktion aufnahm, wissen wir über den Stundenplan der einzelnen Dorfschulen fast nichts. Was uns die Protokolle aus Oberhessen berichten, ist folgendes. In einigen Gemeinden wird der Katechismus nur Mittwochs und Samstags gelehrt, nämlich in Ulrichstein, Bingenheim, Berstadt, Ernsthausen, Gemünden a. d. Wohra, Battenberg, Holzhausen bei Battenfeld, Biedenkopf, in anderen alle Tage, nämlich in Bauerschwend („von zwey auf drey Uhr"), Bobenhausen, Leidhecken („alle Morgen laß er die Kinder den Catechismum durchbeten"), Vöhl, Münchhausen, in Rauschenberg sogar „alle Tage zweymahl". Sonst erfahren wir noch, daß der Allendorfer Schulmeister „6 Stunden des Tages" hat.

S. 50 und ercläre ihn daneben.

Nach dieser Notiz müssen wir annehmen, daß der Katechismustext doch nicht nur auswendig gelernt wurde, obwohl das Auswendiglernen wohl für viele, namentlich der unstudierten Lehrer die Hauptsache gewesen sein wird. Als letztes Ziel galt das Auswendiglernen jedenfalls nicht, sondern das „Einbilden des Katechismi" in der Art, daß man — wie die Erklärung Georgs II. von 1629 gelegentlich sagt — „nicht eben bey den formalibus der Fragen allein verbliebe, sondern mit Veränderung der Wort, den Sensum und Verstand etwa mit einem feinen Spruch beybrachte". Auch an gelegentlichen Anwendungen des Gelernten wird es nicht gefehlt haben, denn so wollte es der Zeitgeist, der stark pädagogisch gerichtet war und auf eine gewisse „katechetische Kunst" schon seit Jahren etwas gab. Man vergleiche z. B. folgende Stelle in der Relation des Superintendenten Zindel über die Visitationen der Niedergrafschaft von 1598/99: „Allen Pfarrern ist befohlen worden, das sie einer bessern und erbaulichern art zu catechisiren hinfuro sich befleißigen, und den Kindern nicht allein die nuda verba formalia des Catechismi ins gedechtniß, sondern auch durch schrifftmeßige erclerungen und andere fragen auffs fundamentum salutis gerichtet, in den verstandt und ins Hertz hinein durch gottes gnade zu bringen, sich befleißigen söllen" (Stiftsarchiv St. Goar).

Digitized by Google

S. 50 Darmstädtisches Abcbüchlein.

Vgl. Diehl, Zur Geschichte des Unterrichts in den Hessen-Darmstädtischen deutschen Schulen zur Zeit der Landgrafen Ludwig VI. und Ernst Ludwig (Mitteilungen der Gesellschaft f. deutsche Erziehungskunde und Schulgeschichte XII, S. 21).

S. 51 Balthasar Mentzers.

Vgl. oben S. 22f. und Bd. 1, S. 3ff.

S. 51 kleinen Gesangbüchlein.

Vgl. oben S. 23.

S. 52 die Musica gut ist.

Daß diese Zeit für kirchliche Musik mehr Sinn hatte als die vorhergehende Periode, beweist die große Fürsorge, die man den Choris musicis zuteil werden ließ (vgl. Diehl, Aus der Geschichte der Chori musici im Darmstädtischen Oberhessen, Monatsschrift f. kirchl. Kunst 1904 S. 307ff., 366ff.). Aber auch die Vokalmusik fand Pflege. Es werden sogar Stiftungen zu dem Zweck gemacht, sie zu heben. Am 27. Mai 1628 legiert z. B. der Keller Uloth 30 Gulden in die Schule Reinheim, deren jährliche Zinsen dem Schulmeister gehören sollen, „daß er die Kinder unterrichte in musica vocali“ (vgl. Reinheimer ältestes Kirchenbuch).

S. 52 er singt die Lieder etc.

In der Kirche kommt es vor allem auf das Singen des Schulmeisters an; sein Gesang hält noch um 1800 den ganzen Gemeindegesang. In dem Gesangsunterricht der Schule ist es ebenfalls noch 1800 üblich, daß, wenn die Kinder singen, der Schulmeister stets mitsingt. Als Superintendent Schulz bei der Visitation von Burggemünden im Jahr 1803 den Gesang besonders gut fand, berichtete er: „den Gesang fand ich so richtig und gut, daß ich sogar einen Versuch machen konnte, die Kinder ohne ihren Schullehrer singen zu lassen“. (Vgl. Oberkonsistorium, Visitationsakten.)

S. 53 ist in den Visitationsfragen nichts zu lesen.

Ich muß mich hier eines Irrtums zeihen, denn S. 33 steht ja in den Fragen an den Ausschuß ganz deutlich: „ob der Schulmeister .. sie schreiben, lesen und rechnen lehre“. Das ist allerdings auch die einzige Stelle; die Schulmeister selbst werden nach dem Rechenunterricht nicht gefragt.

Digitized by Google

Da über die Art des Rechenunterrichts in dieser Zeit in den Akten nichts erwähnt wird, so sei hier angefügt, daß, wo im 17. und 18. Jahrhundert in hessischen Dorfschulen vom Rechnen geredet wird, es sich immer um schriftliches Rechnen handelt, das mit Hilfe des auswendig gelernten Einmaleins „tractiret" wird. Die offizielle Einführung des Kopfrechnens in Hessens Volksschulen brachte erst das 19. Jahrhundert. Vgl. Anm. zu S. 198.

S. 56 sagen dem Rectori kein Wort darvon.

Gedacht ist daran, daß die Eltern ihre Kinder bei der Aufnahme in die Schule den Lehrern nicht „praesentireten" und sie den Schluß ihres ganzen Schulbesuchs machen ließen, ohne den Lehrer „mit einem Wort drum zu begrüßen". Es geht dies aus der Antwort des Superintendenten hervor, die wir um ihrer Originalität willen hier wörtlich mitteilen. Er sagte: „es sey nicht recht, daß man den Praeceptoribus nicht ansage, wan man ihnen ein Kind in ihre Disciplinam ubergebe. Sie müstens ia derhalben wissen, daß sie es in ihre Sorg nehmen und lehreten: Man müste ja einem Vihehirten ansagen, wan man ihme ein Viehe in seine Hut vertraue, warumb es dann nicht wegen eines Kindes einem Schulmeister sollte angesagt werden?"

S. 60 die Oberaufsicht hat allenthalben der Superintendent.

Zu dem Begriff der Oberaufsicht gehört es, daß der Superintendent auch alle ordentlichen Schulmeister annimmt und in ihren Dienst einführt oder einführen läßt. 1628 sagen die meisten oberhessischen Schulmeister, über die wir Protokolle haben, aus, sie seien „vom Herrn Superintendenten angenommen" oder „anhero verordnet". Ausnahmen machen einige schlecht besoldete Opfermänner und einige Filialschulmeister, nämlich die Lehrer in Bottenhorn, Treisbach, Holzhausen bei Battenfeld, Wittelsberg, Heidelbach, Holzburg, Udenhausen, Windhausen, den Filialen von Schotten und einige andere, die von der Gemeinde oder vom Pfarrer angenommen sind und bei deren Erwähnung in den Protokollen es zur Entschuldigung heißt: „ist nuhrend ein Dorfschulmeister" oder „est Idiota" oder „ist ein Opferman, hält aber ein Schul darbey". Außerdem berichtet noch der Schulmeister von Trais a. d. Lumda: „hab sein Vocation vom Freiherrn", die in der Pfarrei Waldgirmes: „seien durch die Obrigkeit zu Hohensolms und Königsperg mit Bewilligung der Gemeindt angenommen", der von Oberweimar: „sey von D. Leuchtern und Caspar Magnus

Digitized by Google

Schencken angenommen worden alhir im Pfarrhauß Ao 1594“ und der von Geiß-Nidda: „wehre von dem von Rothenstein hieher geschickt zuem pfarrherr, dz do es ihm gefiel, er ihn annehmen sollte“. Über die Schulmeister in den übrigen Bezirken haben wir keine genaueren Nachrichten; doch ist aus sonstigen Notizen sicher, daß auch sie zumeist vom Superintendenten verordnet sind. In der Obergrafschaft „nimpt Superintendens“ sich all derer „nit an“, die er oder seine Vorgänger nicht berufen haben, d. h. er sieht in ihnen keine ordentlichen Schulmeister (vgl. Protokolle von Hering, Alsbach).

Die Einführung der ordentlichen Lehrer geschah durch den Superintendenten (vgl. hierzu Nr. 6 der Texte) oder durch den Ortspfarrer (vgl. die Stelle im Protokoll von Dautphe: „Hans Engelbach sagt, der Superintendens D. Herdenius habe ihme ein Schreiben an hiesigen Pfarrer mitgegeben“). Ein Testimonium vocationis oder ein Dekret wurde den vozierten Schulmeistern nicht gegeben.

S. 60 in dem letztgenannten Bezirk ganz verschiedenartig.

In den Protokollen lesen wir, daß „die Pfarrer von Oberweimar, Kirchvers, Erxdorf, Eckelshausen, Dautphe, Fronhausen, Londorf, Buchenau, Niederweidbach die Schule je zu Zeiten oder zuweilen; die Pfarrer von Schönstadt alle Wochen, der zu Lohra alle Woch underschiedlich, der zu Wittelsberg in der Wochen einmahl oder zwey, der zu Breidenbach offt tentiren, visitiren oder examinieren“.

S. 68 Flandern.

Gemeint ist das Flannerz, der Leichenschmaus, der sich im Odenwald und Vogelsberg z. T. noch heute vorfindet.

S. 69 Almosensegklein.

Gemeint ist das Säcklein, das etwa seit 1600 in den hessischen Gemeinden während des Gottesdienstes umgetragen wird, um das Opfergeld einzusammeln, der sog. Klingelbeutel. Über seine Einführung in den Hessen benachbarten Gemeinden des Erbacher Landes vgl. die Reichenbacher Chronik, herausgegeben von Diehl, S. VIII.

Die Verwendung des Inhaltes der Almosensäcklein sowie überhaupt kirchlicher Kassen zu Schulzwecken machte den Superintendenten damals wenig Skrupel. Waren die Bauern dagegen,

Digitized by Google

so konnten sie das öfters zu hören bekommen, was 1628 Superintendent Plaustrarius den Umstädtern sagte: „ecclesiam habere aes non ut servet sed ut eroget".

S. 69 sonsten fast aller Enden uf dem Land gebreuchlich.

Um falschen Schlüssen vorzubeugen, muß hier konstatiert werden, daß allerdings 1628 in vielen Orten Oberhessens es Brauch war, halbjährlich oder auch den Winter über ½ Gulden Schulgeld zu zahlen (so z. B. in Brauerschwend, Windhausen, Köddingen, Ulrichstein, Crainfeld, Burkhards, Eichelsdorf, Romrod, Lißberg, Kirchvers, Oberbreidenbach, Meiches, Sellnrod, Wingershausen, Fronhausen, Wittelsberg, Schönstadt, Treisbach, Münchhausen, Amönau, Kappel, Dautphe, Weitershausen, Waldgirmes, Niederweidbach, Gladenbach, Hartenrod), daß aber daneben Schulen standen, in denen ein anderes Schulgeld — z. B. jährlich 1 Kopfstück (Filiale von Schotten, Ulfa, Rodheim, Zell, Sterzhausen, Oberhörlen, Eckelshausen), jährlich ½ Gulden (Wallau, Königsberg, Naunheim), jährlich 4 Albus (Elnhausen), jährlich 1½ Kopfstück (Michelbach und Ernsthausen), jährlich 2 Kopfstück (Eimelrod, Melnau), jährlich ½ schlechter Taler (Battenberg, Filiale von Grebenau), jährlich ½ Spantaler und 1 Mesten Korn (Londorf), halbjährlich 16 Albus (Lohra und Erxdorf), wöchentlich 4 Pfennig (Rennertshausen), wöchentlich 1 Albus (Holzburg, Viermünden, Heidelbach), täglich 1 Pfennig (Billertshausen) — oder auch gar kein Schulgeld — so in Bobenhausen, Dauernheim, Alsfeld, Nidda, Geiß-Nidda, Grebenau, Schotten, Leidhecken, Echzell, Berstadt, Frankenberg, Kirchhain, Rauschenberg, Biedenkopf, Wetter, Marburg — gezahlt wurde. Nur von den Schulmädchen wird in Oberwiddersheim, Bingenheim und Allendorf Schulgeld erhoben, während die Knaben frei ausgehen. Über das Schulgeld in der Niedergrafschaft vgl. Anm. zu S. 228. In der Diözese Darmstadt zahlte man an einigen Orten 1 Gulden (z. B. in Oberliederbach, Bickenbach, Crumstadt, Groß-Zimmern, Oberramstadt, Groß-Bieberau, Filiale von Groß-Umstadt u. a. m.), an anderen (z. B. in Auerbach, Zwingenberg, Groß-Gerau, Pfungstadt u. a. m.) gar nichts, in Griesheim ¼ Reichstaler, in Reinheim ½ Gulden usw.

S. 72 in die papistische Schul.

Gemeint ist die zu „Schrick", vgl. oben S. 44.

Digitized by Google

S. 75 auf dem Kirchhof ledig stehenden Kerner.

Die Kerner d. h. auf den Friedhöfen stehende Beinhäuser, die noch im 16. Jahrhundert in Hessen allgemein zur Aufnahme ausgegrabener Gebeine benutzt wurden, waren seit Anfang des 17. Jahrhunderts „ledig" geworden, weil man da nämlich von der Sitte „die Todtenbein in Kärner zu legen" abkam. Vgl. die Reichenbacher Chronik des M. Martin Walther (herausgegeben von Diehl) S. 55. Zur Verwendung des Beinhauses als Schule vgl. Diehl, Zur Geschichte der Butzbacher Lateinschule S. 23. Bemerkt sei noch, daß man an einem anderen Orte, in Trais a. L., den Kerner zu einem „Gewölb umbauete und die dortige Kirchenliberey in ein besonder darin gemachtes stüblein setzte" und in Echzell die dortige reichhaltige Bibliothek ebenfalls in eine „uf dem Kerner oder Beinhaus zue stetiger Behaltnus eingegebene Stuben" stellte (vgl. Echz. Kastenrechnung von 1614).

S. 77 Pfarrern und Schuldienern Religionsreverse.

Vgl. oben S. 30 und Anm. dazu.

S. 78 Entwurf der „Erklärung" von Professor Steuber.

Dieser von dem Marburger Professor Johannes Steuber verfaßte Entwurf wird im H. St. A. aufbewahrt (V, 2 Konv. 51).

S. 78 Pesterscheinungen.

Vgl. z. B. Walther, Der Darmstädter Antiquarius S. 102ff., ferner die Kirchenbücher von Groß-Gerau, Reinheim, Rüsselsheim u. a. m.

S. 78 Heimsuchungen durch die Schweden.

Daß auch schon vorher manche harte Kriegsheimsuchung Hessen getroffen und Hessens Schulwesen geschädigt hat, sei nebenbei erwähnt. Erinnert sei an die schlimmen Folgen des Mansfelder und des Braunschweiger Einfalls, ferner an einige Stellen aus den Visitationsakten von 1628. In dem Protokoll von Waldgirmes lesen wir z. B.: „Die Kinder würden zwar in die Schul geschickt, da trage es sich aber zu, daß ein Quartirmeister in die Schul kompt, jagt die Kinder aus und macht ein Balleten, dann bleiben sie eine Zeitlang aus der Schul, mancher Man sey so verderbt, daß er seinem Kindt nicht ein Büchlein einkauffen könnte."

S. 79 In der Obergrafschaft begegnen nunmehr.

Vgl. hierzu Diehl, Schulgründungen etc. S. 122ff., ferner die Kirchenbücher von Darmstadt Jahr 1636, wo ein Barbier und

Digitized by Google

Schulmeister Joh. Scherer von Eschollbrücken und die Kirchenbücher von Oberramstadt Jahr 1633, wo ein Schulmeister Michael Baumann von Hausen erwähnt wird.

S. 79 Schule in Fauerbach.

Vgl. die Pfarrakten von Butzbach im H. St. A.

S. 83 Schulwesen der Herrschaft Eppstein.

Vgl. Diehl, Beiträge zur Schulgeschichte der H. Eppstein (Nass. Annalen Bd. 33) S. 42 ff., sowie das Visitierbuch von Superintendent Forstius im St. Goarer Stiftsarchiv.

S. 83 die Niedergrafschaft.

Vgl. Diehl, Schulgeschichtl. Beiträge aus den ältesten Visitationsakten der Niedergrafschaft (Nass. Annalen Bd. 32) S. 122 ff., sowie die Visitationsakten des St. Goarer Stiftsarchivs aus dieser Zeit.

S. 84 Obergrafschaft.

Vgl. Diehl, Schulgründungen etc. S. 30 f., 53, 64 f., ferner die Schulakten des H. St. A. von Auerbach, Reinheim und die Kirchenbücher von Mörfelden, Reinheim und Oberramstadt. Für die Ausführungen auf S. 85 unten sind die Kirchen- und Schulakten der betreffenden Orte im H. St. A. und die Kirchenbücher benutzt.

S. 86 zu Oberhessen.

Vgl. hierzu die Kirchenchronik von Romrod und die Schul- und Kirchenakten, die das H. St. A. über Oberhessen, insbesondere die Pfarreien des Amts Butzbach bewahrt, ferner die Butzbacher Akten des Oberkonsistoriums.

S. 86 David Maier von Klagenfurt.

David Maier, geb. 1598 in Klagenfurt, wirkte 1634—1636 als Schulmeister in Romrod, 1636 ff. (und noch 1664) als Pfarrer in Oberbreidenbach. Er war österreichischer Exulant.

S. 87 den Superintendenten Peter Haberkorn etc.

Über die betreffenden Persönlichkeiten vgl. Strieder. Haberkorn war 1643—1676 Superintendent der Gießener und von 1644 an auch der Alsfelder Diözese; Misler hatte 1656—1681 die Marburger Diözese unter sich; Rencker leitete 1636—1651 die Diözese St. Goar, Georg Leuchter 1629—1652 die Diözese Groß-Gerau und Greber 1635—1653 die Diözese Darmstadt, 1653—1661 die ganze Obergrafschaft nebst Herrschaft Eppstein und dem Amte Braubach.

Digitized by Google

S. 88 Grafschaft Isenburg.

Im nachfolgenden ist die Arbeit Georgs II. in diesem 1635 mit einem darmstädtischen Superintendenten (Justus Geilfuß, dann Johannes Gerthius) besetzten Gebiete übergangen, obwohl darüber interessante Materialien vorliegen.

S. 88 die Obergrafschaft in zwei Superintendenturen.

Vgl. hierzu Köhler, Die Definitorialordnung Landgraf Georgs II. (Quartalblätter des hist. Vereins 1882.)

S. 88 in der Niedergrafschaft und in Oberhessen.

Vgl. hierzu Heldmann, Die hessische Diözese der Niedergrafschaft Katzenellenbogen, ihre Superintendenten und Inspektoren (Nass. Annalen Bd. 31, S. 115ff.), Bach, Kurze Geschichte der kurhessischen Kirchenverfassung (Marburg 1832) S. 135 und Diehl, Die Schulordnungen des Großh. Hessen Bd. 2, S. 424.

S. 89 Antonius Forstius.

Vgl. über ihn Heldmann a. a. O. S. 138 sowie die Visitationsakten im St. Goarer Stiftsarchiv.

S. 90 bereits wieder Schulmeister in Braubach etc.

Wie ich nachträglich in den Akten sehe, gab es 1645 auch bereits wieder Schulmeister in Bornich und in Werlau, wo vor dem Krieg noch kein Schulmeister gestanden hatte. Von letzterem heißt es sogar 1647: „hat ein gut Lob“. Zu diesen und den S. 90 genannten Schulmeistern kommt wohl noch mancher andere.

S. 90 Schulvisitation der Grafschaft Nidda.

Vgl. den Bericht über sie im H. St. A. (V, 2.)

S. 91 in der Pfarrei Romrod.

Vgl. ältestes Kirchenbuch von Romrod (Pfarrarchiv).

S. 91 Filialschulen in Leusel etc.

Vgl. die Bevölkerungslisten aus dieser Zeit im H. St. A. sowie das im Museum in Alsfeld aufbewahrte Konventsbuch des Alsfelder Inspektorates.

S. 92 wie Crumbach etc.

Vgl. dazu die S. 266ff. mitgeteilte Spezifikation.

S. 92 Außer den obenangeführten Orten.

Zu der nachfolgenden Zusammenstellung sind die Kirchenbücher der betreffenden Pfarreien (in den Pfarrarchiven) und die

Digitized by Google

Kirchen- und Schulakten der einzelnen Orte im H. St. A., ferner die ebenda aufbewahrten Bevölkerungslisten zu vergleichen.

S. 93 neue Pfarrschulen.

Nach dem Kriege begegnen uns nicht nur alle vor ihm vorhanden gewesenen Pfarrschulen wieder (einschließlich der in den Jahren 1628 — 1635 gegründeten wie Eschollbrücken, Niedermodau usw.), sondern es gibt neue Pfarrschulen in Weiterstadt, Alsbach, Wixhausen und Wersau, so daß nunmehr nur noch die beiden Pfarrorte Bessungen und Hähnlein einer Schule entbehren.

S. 93 Aufzählung aller einzelnen Filialschulen.

Unter Verzicht auf Vorführung unserer zumeist aus den Schulakten des H. St. A. und des Ministeriums gewonnenen Materialien teilen wir nur kurz mit, daß sicher in dieser Zeit die Filialschulen in Großhausen (Pfarrei Schwanheim), Bauschheim (Pfarrei Trebur), Hahn (Pfarrei Pfungstadt), Egelsbach (Pfarrei Langen), Erzhausen (Pfarrei Wixhausen) und Brandau (Pfarrei Neunkirchen) entstanden sind.

S. 94 Bessungen.

Die Stiftungsurkunde der Schule bewahrt das Bessunger Pfarrarchiv.

S. 94 in Form einer Kirchenordnung.

Vgl. hierüber Diehl, Zur Geschichte des Gottesdienstes S. 19 ff. sowie die Akten im H. St. A. V, 1 Konv. 4.

S. 95 Gesangbüchleins christlicher Psalmen.

Vgl. die in Anm. zu S. 23 angegebenen Quellen, ferner die Frankfurter Meßkataloge, denen auch die Notizen auf S. 96 z. T. entnommen sind.

S. 95 Ausgabe des Habermännchens.

Es ist nicht die einzige, die zu dieser Zeit in Hessen erschien. Die Frankfurter Meßkataloge kennen noch Ausgaben von 1636 und 1642 (bei Chemlin); ebenfalls für Hessen bestimmt war eine Ausgabe des Büchleins mit Kupfern, die 1642 der Frankfurter Drucker Antonius Humm veranstaltete.

S. 96 Evangelien und Episteln.

Gewöhnliche Ausgaben der Evangelien und Episteln mit der Passion sind in dieser Zeit nach den Meßkatalogen 1636 und 1639 bei Chemlin, 1645 bei Hampel erschienen. 1636 gab Chemlin

Digitized by Google

auch eine Psalterausgabe „mit D. Nic. Selnecceri kurtzen Summarien“ heraus.

S. 96 hessen-darmstädtisches Spruchbüchlein.

Vgl. hierzu Bd. 2, S. 231. Ein Exemplar des Buchs habe ich leider nicht zu Gesicht bekommen. Die „Christliche Kinderschule“ von Mogius hatte vielleicht einen Vorläufer in einem 1646 und 1647 bei Hampel in Marburg erschienenen Spruchbüchlein, das unter dem Titel „Biblisches Lustgärtlein allerhand auserlesener Sprüch göttlichen Worts“ verbreitet wurde. Die Zeit vor dem Niedergang im Kriege kennt keine in Hessen verbreitete Spruchbücher, während sie nach dem Kriege allenthalben begegnen.

S. 97 gehört zu dem Besten.

Vgl. seine Bemerkungen über die Mädchenschulen, darinnen die Kinder „im Nehen, Spinnen, Wirken, Kochen, Klippeln und Rechnen“ zu unterrichten seien (S. 98 und 137), über die Ernennung von Generalinspektoren für die Schulen, über empfehlenswerte Lehrbücher seiner Zeit wie die 1636 in Nürnberg erschienene „Mutterschule“ (Informatorium maternum S. 40), die 1636 in Jena erschienene „Biblische Bilderschule“ (S. 117) und Georg Albrechts „ABC- und Nahmenbuch mit Bildern“ (S. 123), über die Bedeutung des Musikunterrichts (S. 137), die ABCbretzeln (S. 101) und endlich eine von ihm handschriftlich hergestellte Ausgabe von Ebels Logik mit Bildern. Das Büchlein bietet eine Fülle von interessanten Details und in einer manchmal allerdings etwas derben Sprache viele gesunde Ideen.

S. 97 Die Schulreformen Landgraf Ludwigs VI.

Zum nachfolgenden vgl. die Akten über die Entstehung der Metropolitanate und Amtskirchenkonvente im Oberkonsistorium in Darmstadt.

S. 98 Dort war 1642 die Büdinger etc.

Die Büdinger Superintendentur ging ein, weil ihr Gebiet wieder an Isenburg fiel, die Marburger, weil das Marburger Land wieder kasselisch wurde. Die Alsfelder Stelle wollte man noch fortbestehen lassen und vollzog nach Wilhelm von Brincks Tod auch die Wahl seines Nachfolgers, die auf den Marburger Pädagogiarchen Johann Heinrich Tonsor fiel. Doch besann man sich nachher eines anderen, beließ Tonsor in seinem Marburger Vertrauensposten und gewährte dem Alsfelder ersten Pfarrer nur den

Digitized by Google

Titel eines Inspektors, den er auch nach Einführung der Metropolitanverfassung behielt.

S. 98 des letzten Groß-Gerauer Superintendenten.

Es war der oben S. 87 erwähnte M. Georg Leuchter.

S. 98 Balthasar Mentzer.

Vgl. über ihn Strieder sowie Diehl, Die Predigtreform Herzog Ernsts von Gotha und ihre Kritik durch hessische Theologen (Zeitschrift f. prakt. Theologie 1900 S. 217—233). Aus dem eben erwähnten Aufsatz geht hervor, daß Mentzer von dem berühmten Gothaer Herzog Ernst bei dessen großen Reformen in den 60er Jahren viel befragt wurde, daß überhaupt in diesen Reformen die hessischen Theologen eine große Rolle spielten. Zur Ergänzung des dortselbst Dargebotenen diene noch folgende Stelle aus einem Bericht des Geheimen Rates Grafen Kirchberg an den Landgrafen vom 9. Juli 1669: „E. F. D. werden sich gn. erinnern, welchergestalt Herr Hertzog Ernst zu Sachssen noch immer wegen eines Ufsatzes für die Pfarrherr, wie Sie sowohl die alten alß jungen in Catechesi informiren sollen, anzutreiben, continuiren, dahero abermahl zu E. F. Durchl. gn. Guthbefinden gestellet wird, ob Sie sowohl dero Sup. zu Darmbstatt alß Gießen dergleichen Uffsatz zu verfertigen gn. anbefehlen wollen, gestalten besagter Ufsatz nicht undienlich sein sondern vielmehr d. heilsame information befordern wird." Es wäre sehr interessant, an der Hand von Gothaer Akten der Frage nachzugehen, inwiefern Ernst von Gotha in seinen Kirchen- und Schulreformen sich an hessische Vorbilder anlehnte. Merkwürdig ist jedenfalls, daß auch er mit einer Generalkirchenvisitation ganz ähnlich der hessischen von 1628 begann!

S. 99 Es wurde die Spezifikation eingereicht.

Die Spezifikation der Obergrafschaft ließ sich nicht mehr auffinden. Sie kommt vielleicht einmal später bei einer Neuordnung des Oberkonsistorialarchivs zum Vorschein.

S. 101 Instruction vor die Praeceptores und Schulmeistere.

Da die Instruktion von 1669 die älteste mir bekannte Ordnung ist, die den studierten Schulmeistern einen anderen Titel gibt (Präzeptor) als den unstudierten (Schulmeister), während in der Zeit des dreißigjährigen Krieges für beide der Titel „Schulmeister" noch allgemein gebraucht wurde, so seien einige Bemerkungen über die Titel der Lehrer in Hessen hier untergebracht.

Digitized by Google

In der Obergrafschaft hießen die Landschullehrer in der Zeit von der Gründung der Landgrafschaft bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges Schulmeister oder Ludimoderatores, der Titel Präzeptor war den Lehrern am Pädagog in Darmstadt vorbehalten, dessen erster Lehrer Rektor genannt wurde. Im Zeitalter der Restauration und zwar noch unter Georg II († 1661) kam die Sitte auf, den Schulmeistertitel den unstudierten Lehrern zu belassen und die studierten als Präzeptoren zu bezeichnen. Dabei blieb es im ganzen 18. Jahrhundert; die Visitationsakten und Anstellungsdekrete dieser Zeit kennen in den Grafschaften und der Herrschaft Eppstein nur Praeceptores litterati und Schulmeister oder (auf lateinisch) Ludimagister. Andere Titel hatte man im 17. und 18. Jahrhundert nur noch für diejenigen Schullehrer, die nebenbei Pfarrdienste mit versahen. War der Pfarrdienst das Primäre (wie in Groß-Bieberau) oder wenigstens in der Zeit des 17. Jahrhunderts zum Schuldienst hinzugekommen (wie in Langen, Reinheim usw.), so hieß der Schulmeister, vorausgesetzt daß die Behörde einen besonderen Titel für angebracht hielt, Diakonus oder Kaplan. War der Pfarrdienst erst im 18. Jahrhundert zugewachsen, so nannte man ihn (wie in Groß-Gerau, Groß-Umstadt, Zwingenberg, Auerbach usw.) Mitprediger.

In Oberhessen herrschen im 17. Jahrhundert hinsichtlich der Amtstitel der Lehrer dieselben Verhältnisse wie in den Grafschaften. Es gibt also Schulmeister, Präzeptoren und Diakone. Im 18. Jahrhundert aber griff man, wenn man einen Literaten erhöhen wollte, nur selten zum Mitpredigertitel; man nannte die betreffenden Leute zumeist Rektoren, gab ihnen also denselben Titel wie den ersten Lehrern der Lateinschulen. Im Jahr 1757 gab es in Oberhessen insgesamt — von den Lateinschulen abgesehen — 11 Präzeptoren (Allendorf a. L., Hatzfeld, Großenlinden, Langgöns, Watzenborn, Gettenau, Oberwiddersheim, Romrod, Kirtorf, Oberofleiden und Homberg a. O.) und 2 Rektoren (Haberkorn in Battenberg und Groß in Grebenau), sowie 2 Kantoren (Raab in Schotten und Geiersbach in Thalitter), aber keinen einzigen Mitprediger.

Bemerkt sei noch, daß die Einführung des Mitprediger- und Rektortitels für einzelne Bevorzugte schließlich dazu diente, auch den Titel Präzeptor zu entwerten. Im Jahr 1800 fordert der Inspektor Engel von Dornheim die Einführung des Titels Mitprediger für alle studierten Schullehrer, da „der Praeceptor für die Leute nicht mehr sei als der Herr Schulmeister, welch letztere Benennung

Digitized by Google

nach altem Brauch und Herkommen sehr verächtlich ist, denn der Schulmeister im äußerlichen Verstand des Wortes hat wenig Erziehung, kriecht gewöhnlich, handelt oft niederträchtig und läßt sich alles gefallen". Tatsächlich tritt nach 1800 der Präzeptortitel in der Obergrafschaft zurück zugunsten des immer mehr Eingang findenden Titels Mitprediger.

S. 101 Filialschulmeister, die eine Nebenbeschäftigung.

Es war nicht immer nötig, daß die Schule unter dieser Nebenbeschäftigung litt. Ein Barbierhandwerk z. B. konnte einer ganz gut neben seinem Schuldienst versehen. Wirklich gefährlich für den Dienst war wohl zumeist der Betrieb der Leineweberei. Es kamen bei Schulmeistern, die Leineweber waren, auch mitunter bedenkliche Dinge vor. So wird im Jahr 1657 von seiten der Gemeinde Leusel bei Alsfeld geklagt, daß „ihr Schulmeister zwey Webestühl und zwey Spinnräder in der Schulstuben habe, dafür die Kinder nicht hören", worauf dem Lehrer befohlen wird, „under werenter Schulhaltung einzuhalten vom Weben und Spinnen oder Spulen und soll alles still sein, damit ein Kind vom andern hören könne".

S. 102 auf ein Zeugnis der beiden oberhessischen Superintendenten.

Zu den Ausführungen auf S. 102—104 vgl. die Akten über Ludwigs VI Schulreformen im H. St. A. (Volksschulen, Generalia).

S. 103 die Taffel.

Gemeint ist die ABCtafel, eine dem Namenbuch vorausgehende Zusammenstellung der großen und kleinen Buchstaben nebst den aus ihnen bildbaren Silben.

S. 104 Kilian Rudrauff.

Vgl. über ihn Strieder sowie Diehl, Die Schulordnungen des Gr. Hessen Bd. 2, S. 80ff. und 269. Daß die erste Auflage der Katechismusfragen aus dem Jahr 1683 stammt, behauptet M. Georg Clemens Draud, Metropolitan in Biedenkopf, in einem interessanten Aufsatz („Kurtze Nachricht von den Begebenheiten, die sich mit des sel. D. Luthers und verschiedenen andern Catechismis in dem Hessen-Lande zugetragen haben") im Hess. Hebopfer VI, S. 649—664.

S. 105 Neuvermehrtes Gesangbüchlein etc.

Leider kam dies Gesangbuch und das Rudrauffs in seiner Urausgabe mir nicht zu Gesicht.

Digitized by Google

S. 105 Confirmanden Fragen über den ganzen Catechismus.

Vgl. hierzu Strieder. Soldan war vor seiner Anstellung in Oberwiddersheim 1660—1663 Stipendiatenmaior in Gießen. Ein anderes Werkchen, das damals in Gießen verlegt und im Gießener Land, wenn auch von einem nichthessischen Geistlichen verfaßt, wohl auch gebraucht wurde, ist das Büchlein: „Hosianna, Christliches Lehr-Werck, das ist leichte Anleitung zu fleißiger Verrichtung des Gebets und Erlernung schöner Biblischen Sprüchen und Historien. Seinen Pfarr-Kindern verfertiget durch Georg Philippum Schmidborn Pfarrern zu Gleiberg, Croffdorff und Kintzenbach" (Gießen bei Henning Müllern). Es enthält auf 47 Seiten in Duodez eine Sammlung von Gebeten und Gebetsreimen, die am Morgen, bei Gehör der verschiedenen Glocken, beim Essen, Schlafengehen, Gewitter, in der Schule, beim Abendmahl usw. gesprochen werden sollen; ferner zwei Spruch-ABC und zwei Historien-ABC sowie endlich das Einmaleins. Endlich gehört hierher eine katechetische Schrift des 1673—1695 als Metropolitan in Vöhl und 1715—1722 als Professor in Gießen wirkenden Christoph Ludwig Schwartzenau, betitelt „Katechismus-Examen, so er in denen ihm anvertrauten Kirchen tractirt", die 1676 erschien und im Vöhler Metropolitanat eine Zeitlang gebraucht wurde (vgl. dazu Heldmann, Dr. Theol. Christoph Ludwig Schwartzenau und die letzte Verpfändung der Herrschaft Itter in den Mitteilungen des oberhess. Geschichtsvereins XII, S. 25ff.).

S. 105 Philipp Jakob Spener.

Vgl. hierzu Diehl, Zur Geschichte der Konfirmation und Caspari, Die ev. Konfirmation vornämlich in der luth. Kirche.

S. 105 Unter diesen Umständen.

Vgl. hierzu Hoßbach, Philipp Jakob Spener und seine Zeit S. 103ff. und 111ff.

S. 106 Special-Befehl an alle Metropolitane.

Er ist abgedruckt bei Diehl, Neue Beiträge zur Geschichte der Collegia pietatis (Halte, was du hast XXV). Vgl. dazu W. M. Becker, Aus den Anfängen der pietistischen Bewegung in Hessen (Beiträge zur hess. Kirchengeschichte Bd. 1, S. 271ff.).

Digitized by Google

S. 106 Schule zu Frankenhausen usw.

Für die Frankenhausener Schule vgl. die Oberramstädter Kirchenbücher, für die Darmstädter Armenschule deren Akten im Ministerium des Innern. Anzureihen ist noch die Schule zu Königstädten, die 1691 ins Leben gerufen wurde, nachdem bisher die Pfarrer den Schuldienst hatten mitversehen müssen (vgl. Schulakten von K. im H. St. A.).

S. 106 Johann Otto Gorr.

Vgl. über ihn Bd. 2, S. 95 ff., 267.

S. 107 Königs Theologia positiva.

Gemeint ist die Theologia positiva acroamatica des 1659 bis 1664 († als Professor der Theologie in Rostock wirkenden Johann Friedrich König, die 1664 erstmalig und von der aus dem Jahr 1775 eine 14. Auflage erschien. Daß Gorr an sie sich anlehnte, wird uns verständlicher, wenn wir hören, daß man damals auch auf der Universität Gießen über dies Buch las.

S. 108 May eröffnete seine Arbeit damit.

Zu den Ausführungen auf S. 108—112 vgl. die Akten über den Gießener Pietistenstreit im H. St. A. (V, 2 Konv. 34, 35), ferner Diehl, Zur Geschichte der Konfirmation S. 81 ff. und Hoßbach, Philipp Jakob Spener und seine Zeit S. 103 ff.

S. 111 an May ein Ruf nach Holstein.

Vgl. hierzu die Akten im Gr. Oberkonsistorium über die Katechismuslehre.

S. 112 ihre Parteigänger in den beiden Grafschaften.

Zu den Ausführungen auf S. 112—113 vgl. die Akten über die Biebesheimer Schulreform (VI, 2 Konv. 1) und die Darmstädter Konfirmandenschule im H. St. A. (Schulen Darmstadt), die Akten über die Kirchenvisitationen der Obergrafschaft von 1751 im Oberkonsistorium.

S. 113 Israel Clauder.

Israel Clauder, geb. 1670, wirkte 1698—1706 als Inspektor und Hofprediger in Darmstadt, 1709—1719 als Pfarrer in Halberstadt, 1719—1721 als Superintendent und Konsistorialrat in Bielefeld. Er war mit Spener befreundet, dessen zweiten Sohn er auch 1694 nach Gießen und 1696 nach Livland studienhalber geleitete. Vgl. Strieder Bd. 1, S. 398.

Digitized by Google

S. 113 Darmstadt ganz in den Händen ihrer Parteigenossen.

Als 1691 der orthodoxe Stadtpfarrer Johann Georg Mettenius starb, wurde die zweite Stadtpfarrstelle mit dem Pietisten Johann Peter Fauerbach besetzt. Als 1694 der orthodoxe Vorkämpfer Johann Otto Gorr starb, wurde Fauerbach erster und Eberhard Philipp Zühl, der Begründer des Darmstädter Waisenhauses, der in seiner Parteinahme für den Pietismus viel weiter ging als Fauerbach, zweiter Stadtprediger. Von da an begegnen uns jahrzehntelang nur Pietisten im Darmstädter Stadtpfarramt.

S. 113 mehr Aufmerksamkeit zuwandte.

Es dokumentiert sich dies z. B. darin, daß es jetzt wieder Pfarrer in Hessen gibt, die — wie in den Zeiten vor dem Niedergang die Darmstädter Stadtpfarrer (vgl. Darmstädter Kirchenbücher) bereits getan hatten — genau aufnotieren, über welche Detailkenntnisse ihre Konfirmanden verfügten. So lesen wir im Oberramstädter Kirchenbuch: „die an Trinitatis 1696 konfirmierten Kinder edidicerunt, praeter 5 Capita doctrinae christianae et quaestiones Lutheri, Psalmos 6, 23, 32, 40, 51, 91, 103, 130 — Dicta: Esaia 49 (kan auch etc.), Jer. 31 (ist nicht Ephraim etc.), Ezech. 33 (so wahr etc.), Eccl. 12 (förchte Gott etc.), Psalm 7 (Gott ist ein rechter Richter etc.), Matth. 11 (Venite etc.), Matth. 4 (Adorabis etc.), Matth. 19 (Nemo ist gut etc.), Joh. 1 (Christus ist das Lamb Gottes etc.), Joh. 3 (Also etc.), Joh. 5 (Eß kompt die Stunde etc.), Joh. 10 (ich gebe meinen Schäflein das ewige Leben etc.), Act. 4 (Non est etc.), Act. 10 (Von Jesu Zeugen etc.), Röm. 5 (Ist Gott für etc.), 1. Tim. 1 (das ist je gewißlich etc.), Matth. 18 (ubi trio etc.), 1. Joh. 5 (drey sindt), Hebr. 2 (Gleich wie unsere Kind etc.), Psalm 50 (Ruff etc.). — Quaestiones catecheticas plurimas taceo, multum operae et olei in informandis et erudiendis his Catechumenis impendi". 1695 sind ebenda 7 Psalmen und 26 Sprüche verzeichnet, von denen 15 mit denen von 1696 übereinstimmen.

S. 114 vorseyenden Veränderung des Schulpraeceptoris Lufften.

Der seit 1703 in Biebesheim als Präzeptor wirkende Anton Lufft wollte 1706 in einen Pfarrdienst; man erfüllte ihm seine Bitte und machte ihn 1707 zum Diakonus in Pfungstadt.

Digitized by Google

S. 114 Pfarrer Melchior in Dornheim.

Johann Heinrich Melchior von Gießen wirkte in der Obergrafschaft seit 1690 und zwar 1690—1692 als Diakonus in Groß-Gerau, 1692—1730 als Pfarrer in Dornheim.

S. 115 Pfarrer Wicht.

M. Philipp Georg Wicht von Usingen, 1691 — 1694 Stipendiatenmaior, 1695 — 1704 Pfarrer in Kelsterbach, 1704 — 1713 Pfarrer in Biebesheim, war einer der Hauptparteigänger der Pietisten unter den Landgeistlichen der Obergrafschaft. Vgl. die Kirchenbücher von Kelsterbach und die Akten des H. St. A. über den Gießener Pietistenstreit. Über seinen späteren Lebensgang schweigt sich das Biebesheimer Kirchenbuch aus, dafür lesen wir im Kirchenbuch von Oberramstadt folgende Notiz über Wicht: „Anno 1713 den 2. 7bris wurde M. Wicht geweßener Pfarrer zu Biebesheim zu Darmstatt auff offentl. Marckt-Platz zum Tot verurtheilt pp. duplex adulterium et alia delicta. Indem er aber nach der Richtstatt alß wo er sich zu bereitet, solte geführet werden, kam eine limitation seiner Straffe, nemblich er solte so bald dem Nach-Richter übergeben, u. auf dessen Karn mit einem Staub-Besen in der Hand die Stadt u. sofort nach Biedenkopff geführet werden, um daselbst ad dies vitae bey Wasser u. Brod im Gefängnus zu sitzen. Daselbst brach er ex carcere et evasit. Seine Adhaerenten und Collegbrüder sind nicht besser. Man sagt, er sey in Amsterdam beschnitten und ein Jud worden."

S. 116 die Geschichte des Oberramstädter Präzeptorates.

Vgl. dazu die Einträge im Oberramstädter ältesten Kirchenbuch (Pfarrarchiv), sowie den Abdruck von Schrötels Zeugnis bei Heppe, Geschichte des Volksschulwesens II, S. 44.

S. 116 Johann Daniel Schad.

Schad war 1696—1706, also zehn Jahre lang Oberramstädter Schulmeister. Er war in diesen Dienst gekommen und wurde in ihm solang gehalten, „dieweil er der Superintendenten May und Bielenfeld und Bürgermeisters Kempf in Gießen Gevatter war". Es erfüllte sich an ihm und vielen seiner Zeitgenossen das Wort, das einst Johann Just Winckelmann in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges aufgestellt hatte: „wan einer des Scholarchen Baase, Schwägerin oder Küchin heurathet, so geschieht ofters, das selbige Person alsobald in einen Schuldienst gestecket und geflicket

Digitized by Google

wird, wan er auch gleich tanquam asinus ad lyram darzu geschicket ist".

S. 118 Die Reformer erlebten dasselbe.

Vgl. hierzu Bd. 2 S. 98ff.

S. 118 Als man im Jahr 1716 der Frage.

Vgl. die Akten über die Neuauflage der Agende von 1574 im Oberkonsistorium.

S. 119 Heinrich Gebhard.

Johann Heinrich Gebhard von Alsfeld wirkte 1685—1689 als Stipendiatenmaior in Gießen, 1689—1705 als Pfarrer in Hochweisel, 1705—1716 als zweiter und 1716/1717 als erster Pfarrer in Butzbach und zuletzt 1717—1730 als Superintendent in Darmstadt, wo er starb. Über die unter seiner Superintendententätigkeit vorgenommenen Verbesserungen vgl. vor allem die mannigfachen Verfügungen und Schreiben Gebhards in den Archiven und Reskriptenbüchern der Metropolitanate in den beiden Grafschaften und der Herrschaft Eppstein.

S. 119 ein guter Aufseher über seine Schule.

Beachtenswert ist ein Rundschreiben, das Gebhard am 11. November 1721 an die einzelnen Metropolitanate zur Weiterbeförderung an die Pfarreien erließ. In ihm wird es den Pfarrern strengstens untersagt, ihre Inspectio scholae lässig zu betreiben. Sie sollen die Schule recht oft besuchen und sonderlich auf die Methode achten und verbessernd eingreifen. Insonderheit ist es ihre Pflicht dahin bei ihren Schulbesuchen zu sehen, daß „die Kinder den Catechismum und die biblischen Sprüche vernehmlich langsam u. mit Verstand hersagen und sie bey Zeit dahin anweisen, wie sie das erlernte ins Leben bringen und also darnach a teneris sich der wahren Gottseligkeit ergeben; wo sie was Unrechtes gehandelt und darüber gestrafft werden sollen, soll man ihnen vorhin zeigen, wider welches Gebott sie gehandelt und wie sie wider Gott gesündiget hätten. Aufs Rechnen, soviel sichs an einem Ort thun läßt und Schreiben sollen sie auch genau sehen und die Schuldiener dahin anhalten, daß sie es nicht beym Nachmahlen der Vorschriften bey denen, die schon etwas im Schreiben geübt sind, allein lassen sondern ihnen etwas dictiren, daß sie die Wörter recht setzen lernen und in der Orthographia nicht so gröblich fehlen, auch was sie sonst nöthig zu seyn, finden, anordnen und da sich einige Schulbedienten finden solten, die das fleißige Schulvisitieren

Digitized by Google

mit scheelen Augen ansehen und das, was ein Pfarrer gutes anordnet, aus Eigensinn, Hochmuth nicht annehmen und sich nicht darnach achten sondern wohl gar mit ihnen anbinden und zanken wollten, die soll man bey mir oder vorher bey den hochf. Metropolitanis oder Senioribus anzeigen, daß man sie zu ihrer Incumbentz anweise". Vgl. die Abschrift dieser Verfügung in der Sammlung von Superintendentenschreiben, die die Pfarrei Groß-Gerau in der Turmstube ihrer Kirche verwahrt.

S. 119 Pfarrer Fresenius von Langen.

Wollrad Fresenius wirkte 1670—1680 als Präzeptor am Darmstädter Pädagog, 1680—1716 (†) als Pfarrer in Langen. Nach Strieder hat er sich zu seiner Zeit durch eine geschätzte Ausgabe des Curtius einen Namen gemacht.

S. 119 vollkommen neues Spruchbüchlein.

Ein Exemplar dieses seltenen Buchs bewahrt die Kirchenbibliothek zu Fürstenau. Über die Zahl der Auflagen dieses Büchleins in den Jahren 1708—1728 ist Genaueres nicht bekannt. In der Zeit von 1729—1770 wurden nach den im Gr. Ludwigs-Georg-Gymnasium (Speicher) aufbewahrten Waisenhausrechnungen 13 Auflagen gedruckt (1720, 1730, 1742, 1743, 1745, 1747, 1749, 1750, 1752, 1755, 1759, 1769 und 1770).

S. 120 Nützliche Katechismusübung.

Vgl. hierzu die Bemerkungen bei Strieder (Panzerbieter). Ein Exemplar dieser ersten Auflage kam mir nicht zu Gesicht.

S. 120 das allerneueste Darmstättische Gesang-Buch.

Vgl. die Akten im Oberkonsistorium über die hessischen Gesangbücher. Ein Exemplar der Ausgabe von 1717 bewahrt die Universitätsbibliothek in Gießen.

S. 121 unter dem veränderten Titel.

Die Veränderung des Titels war ein Geschäftskniff des Verlegers des Darmstädter Gesangbuchs, Johann Christoph Forter, des Vorgängers der jetzt noch bestehenden Wittichschen Hofbuchdruckerei. Es sollte dadurch bei den Bauern der Eindruck erweckt werden, daß diese Ausgabe noch besser sei als die alte Gebhardsche und sich mit jeder anderen, besonders jeder Marburger Gesangbuchausgabe messen könne. Demselben Zweck der Irreführung der Bauern diente eine in der Gesangbuchausgabe von 1724 zur Anwendung gebrachte, mit Raffinement ausgedachte

Digitized by Google

Zählart, durch die Forter aus 434 vorhandenen Liedern 503 Nummern machte. Er ließ nämlich das Lied 239 auf 228, 273 auf 262, 288 auf 277, 329 auf 316, 373 auf 362 und 405 auf 394 folgen, gewiß ein Kunststück, mit dem er in der Geschichte des Gesangbuchwesens wenig Konkurrenten hat.

S. 121 ein Choralbuch.

Vgl. hierzu die Akten über die hessischen Choralbücher im Oberkonsistorium. Gebhard dachte bei Veranlassung zur Herausgabe dieses in Kupfer gestochenen Werkes in erster Linie auch an die Schulen. Ist auch aus seinem Wunsch, daß „im gantzen Land für jede Pfarrei 2 Exemplar des Choralbuchs, eines in die Kirch und eines in jede Schule angeschafft" werden sollten, nichts geworden, so übte das Werk doch auf die Lehrerschaft bedeutende Wirkungen aus.

S. 121 Darmstädter Nebenschulen.

Vgl. hierzu die Darmstädter Schulakten im H. St. A. und im Ministerium des Innern.

S. 122 Waisenhausschule.

Ihre Gründung ist wie die Gründung des Darmstädter Waisenhauses überhaupt ein Verdienst des damaligen Darmstädter Stadtpfarrers Georg Eberhard Zühl. Die Schule wurde im Waisenhausgebäude in der Langgasse gehalten, bis sie mit dem Waisenhaus nach dem schönen Neubau an dem Bessunger Tor (jetziges Gymnasium) verlegt wurde. Vgl. hierüber Diehl, Zum 150jährigen Jubiläum der Einweihung des alten Waisenhauses, jetzigen Ludwig-Georgs-Gymnasiums zu Darmstadt (Darmstädter Zeitung 1900, 14. August), sowie J. J. Engel, Erster Bericht von dem Anfang und Erhaltungs-Grund des Hochfürstl. Darmstädtischen Waysen-Hauses, hergeholt aus ältern und neuen Zeiten, nemlich vom Jahr 1695 bis auf das Jahr 1700 sodann von dessen gegenwärtigen 1747sten Jahres Zustand (Darmstadt 1748). Darmstadt, das schon zehn Jahre vor der Gründung der Halleschen Armenschule seine Hospital- und Armenschule hatte, verfügte also auch bereits drei Jahre über ein eigenes Waisenhaus, als A. H. Francke an die Gründung seines Halleschen Waisenhauses ging. Es war damit eine Volksschule und eine höhere Schule für die Waisen verbunden, welch letztere aber bald einging.

S. 122 neue Schulen gegründet.

Die Errichtung der zweiten Schule in Zwingenberg fällt ins Jahr 1709, die der zweiten Schulstelle in Trebur ins Jahr 1712.

Digitized by Google

Eben in dieser Zeit wurde eine zweite Schule in Groß-Gerau wieder ins Leben gerufen, und in Langen wenigstens eine Winterschule für die Mädchen geschaffen. Die in Pfungstadt ins Leben gerufene zweite Stelle hatte keinen Bestand. Schon 1720 begegnet uns daselbst wieder nur ein Lehrer und ein Organist, der aber keine Schule hält; 1729 werden 182 Kinder von einem Präzeptor gelehrt und erst 1748 kam es zur Schaffung einer ordentlichen zweiten Stelle. Erwähnt sei, daß um diese Zeit neue Schulen noch entstanden in Raunheim (1710), Langwaden und Schneppenhausen, und daß die kleinen Winterschulchen in Neunkirchen, Lützelbach und Herchenrod beseitigt und die Kinder, die sie bisher besucht hatten, der ordentlichen Schule in Brandau angegliedert wurden.

S. 124 Johann Jakob Rambach.

Vgl. über ihn Allg. Deutsche Biographie und über seine Verdienste auf dem Gebiete des Schulwesens C. A. G. von Zezschwitz, System der christlich-kirchlichen Katechetik.

S. 124 katechetischen Vorlesungen.

Vgl. hierzu den Abdruck von Rambachs 1726 im Waisenhaus in Halle gehaltenen Vorlesungen „Von den vornehmsten Untugenden eines Praeceptoris“ und „Von den vornehmsten Tugenden eines Praeceptoris“ in Band 5 des Hess. Hebopfers. Ferner ist zu beachten die Ausgabe von Rambachs „Wohl unterwiesenem Informator oder deutlichen Unterricht etc.“, die nach Rambachs Tod E. F. Neubauer (Professor in Gießen) 1737 veranstaltete.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß Rambach in Gießen seine katechetischen Vorlesungen fortsetzte. Im Wintersemester 1733/34 lehrte er z. B. „gratis et publice diversis quavis hebdomade horis methodum catechisandi“. Doch ist festzuhalten, daß er mit diesen Vorlesungen, die übrigens auch von ihm nur selten gehalten wurden, nichts vollkommen Neues nach Gießen brachte. Bereits im Wintersemester 1721/22 hatte Bielenfeld „Theologiam catecheticam ad tabulas Speneri proponieret“ und zwar „sic, ut et incipientes hac catecheseos et provectiores methodum tractandi catechesin addiscant“. Ja bereits 1683 wird uns von einem Collegium catecheticum berichtet, das ein Gießener Professor hielt. Weitere Nachrichten hierüber werde ich an einem anderen Orte beibringen.

Digitized by Google

S. 124 Mit solchen Gedanken kam er nach Oberhessen.

Zu den Ausführungen auf S. 124 — 134 vgl. die Akten über die Entstehung der Rambachischen Schulordnung von 1733 im Ministerium und die über das Rambachische Gesangbuch im Oberkonsistorium, ferner die auf Rambachs katechetische Arbeiten Bezug nehmenden Aufsätze und Rezensionen in Bd. 1 und 2 des Hessischen Hebopfers.

Die Materialien über Rambachs Gesangbuch sind benutzt bei Diehl, Neue Materialien zur Geschichte von Joh. Jak. Rambachs „Neu eingerichtetem Hessen-Darmstädtischem Kirchen-Gesangbuch" (Monatsschrift f. Gottesdienst und kirchl. Kunst 1900).

S. 126 einen Neudruck von Dr. Martin Luthers Vermahnung.

Vgl. Hess. Hebopfer Bd. 1, S. 248f.

S. 128 das suchte man freilich erst viel später.

Allgemein eingeführt wurden Hübners Historien in den hessischen Schulen erst in den siebziger und achtziger Jahren. Vereinzelt begegnen sie natürlich auch vorher.

S. 129 den Superintendenten Rollius und Liebknecht.

Vgl. über beide Strieder. Reinhard Heinrich Roll war 1730—1768 (†), Johann Georg Liebknecht 1729—1749 Superintendent und Professor der Theologie in Gießen. In der Zeit von 1735 verwaltete ersterer die Alsfelder, letzterer die Marburger Diözese, während unter Rambach die aus den Ämtern Gießen, Nidda, Schotten, Echzell und Butzbach bestehende sog. erste Superintendentur stand. Vgl. hierzu Diehl, Zur Entwicklung der ev. Kirche des Großh. Hessen (in Röschen, Beschreibung der ev. Pfarreien des Großh. Hessen, 1900).

S. 129 wo alle ... gleich auf dem Lande conditioniret.

Bei der Schilderung, die Liebknecht hier entwirft, ist festzuhalten, daß er die Verhältnisse im Hinterland vor Augen hat, wo es eine Unmasse elender Filialschulen gab. Vgl. hierzu die Erwiderung Rambachs S. 132f. und unsere Ausführungen auf S. 142ff.

S. 131 monatlichen Bettagen.

Vgl. über sie Diehl, Zur Geschichte des Gottesdienstes S. 56ff. und 190ff.

Digitized by Google

S. 133 üppige Kirmessen.

Die Pietisten haben in Hessen ganz besonders auch gegen die Kirchweihen gearbeitet. 1698 haben sie es erreicht, daß man ihre Abschaffung verlangte und 1707, daß man auch den Besuch auswärtiger Kirmessen verbot. Aber die betreffenden Verfügungen wurden von der Bevölkerung wenig respektiert.

S. 135 über den Schulbesuch im Jahr 1757.

Vgl. die in Anm. zu S. 480 angegebenen Quellen.

S. 135 Sommerschulordnung.

Eine Sammlung von Sommerschulordnungen nebst Vorakten bewahrt das Ministerium des Innern (Konfessions-, Kommunal- und Sommerschulen).

S. 135 auf dem Boden des inneren Lebens der Schule.

Mitgeholfen haben bei diesem Werke des Fortschritts einige Schriften, die in der Richtung von Rambachs Schulprojekten in den nächsten Jahren herausgegeben wurden. 1748 erschien z. B. bei Joh. Phil. Krieger in Gießen 690 Seiten in Duodez umfassend ein Buch „Auszug und Kern der heiligen Schrift alten Testaments, nach der Uebersetzung D. M. Luthers, darinne die Hauptsachen aller Bücher und Capitel in möglichem Zusammenhang wie auch der gantze Psalter sorgfältig verfasset ist, einfältigen Christen und allen denen, die sich das alte Testament bekannt machen wollen, besonders der lieben Jugend zu gut verfertiget von Johann Heinrich Grusemann, Pfarrern zu Hochelheim und Dornholzhausen im Hüttenberg mit einer Vorrede Herrn D. Joh. Herm. Benner, fürstl. hess. Superintendent, Theologiae Professore und Paedagogiarcha."

S. 137 vor dem Definitorio.

Durch die Verordnung vom 17. April 1743, der am 16. Dezember 1743 eine Definitorialordnung für die Pfarrer und Präzeptoren an die Seite trat (vgl. Diehl, Die Bedeutung der beiden Definitorialordnungen von 1628 und 1743 für die Geschichte des Darmstädter Definitoriums) trat neben das bisher seit alters üblich gewesene Definitorialexamen der Pfarramtskandidaten ein Definitorialexamen für die Kandidaten des Schulamts, das noch heute unter diesem Namen besteht, während die Kirchenbehörde leider aus dem Definitorialexamen für die Pfarramtskandidaten eine „Schlußprüfung" gemacht hat! Die Akten über die Entstehung und die Folgen der Definitorialordnungen von 1743 bewahrt das Oberkonsistorium. Daselbst wird auch eine Art Protokollbuch des

Digitized by Google

Definitoriums aufbewahrt, in dem von 1744 an sich interessante Einträge über Besetzungen von deutschen Schulen durch das Definitorium vorfinden. Freilich lassen die Einträge deutlich erkennen, daß mit der Ordnung von 1743 doch nicht rechter Ernst gemacht wurde. Es wurden auch nach 1743 noch viele Schuldiener ohne vorausgegangenes Examen vor dem Definitorium angenommen. Von einer wirklichen Einführung des Definitorialexamens für Schulkandidaten kann erst von 1772 an geredet werden. Vgl. S. 152.

S. 137 Benner in Oberhessen.
Vgl. über ihn Bd. 2, S. 110ff.

S. 137 Panzerbieter, Lichtenberg und Dietz.

Panzerbieter war 1730—1749 Superintendent in Darmstadt. Vgl. über ihn Strieder. Über Lichtenberg, den Vater des berühmten Satirikers, vgl. Strieder sowie Archiv f. hess. Geschichte Bd. VIII, 535. 559, XI, 445. Die Akten der von ihm abgehaltenen Visitationen sind S. 146 f. benutzt. Er war bloß 1750—1751 Superintendent in Darmstadt und verdankte seine theologische Bildung den Hallenser und Gießener Pietisten. Ebenfalls Pietist war Johann Hektor Dietz, der das Darmstädter Superintendentenamt 1757 bis 1763 bekleidete, mit Rambach eng befreundet war und später in hohem Grade das Vertrauen des Kanzlers Pfaff genoß. Er war ein bedeutender Katechet.

S. 138 Beginnen wir mit Oberhessen.

Zu den Ausführungen auf S. 138—146 vgl. die Akten, die über das oberhessische Volksschulwesen in den Jahren 1756—1758 zum Zweck einer freilich nicht zur Durchführung gelangten Schulreform gesammelt wurden und nunmehr im H. St. A. (Volksschulen, Generalia) liegen. Die Veranlassung zu ihrer Sammlung gab eine bei der Besetzung der Schule Fronhausen von dem Gießener Konsistorium berichtlich gemachte Bemerkung „daß in dem Oberfürstenthum noch gar mancher untaugliche und ärgerliche Schulmeister vorhanden sei“. Diese Notiz machte sich der damals in Hessen zum „Generalreformer“ ernannte Kanzler der Universität Christian Mathias Pfaff zunutze, um seinen großspurigen Projekten in Sachen der Universitäts- und Pädagogreformen auch den Plan einer großangelegten Volksschulreform anzureihen. Allerdings kam er mit all seinen Plänen zu keinem Ziel: der Tod ereilte ihn 1760 mitten in der „Reformarbeit“, die er in einem sehr unfeinen Geiste führte.

Digitized by Google

S. 140 der Dienst in der Familie bleibt.

Nachfolgende Zusammenstellung, die ich mir an der Hand der Quellen gemacht habe, die aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, möge das Gesagte illustrieren. Es begegnen uns nacheinander zwei oder mehrere Glieder der Familie Achenbach in Breidenstein (1778 und noch 1804), Bach in Borsdorf (1680 und noch 1792), Bähr in Oberseibertenrod (1730 und noch 1788), Bang in Staufenberg (1755 und noch 1804), Becker in Niederhörlen (1778 und noch 1804), Bick in Bottenhorn (1755 und noch 1804) und Wommelshausen (1720 und noch 1804), Bohnacker in Brauerschwend (1738 und noch 1792) und Rainrod (1740 und noch 1780), Briegel in Garbenteich (1720 und noch 1790), Briel in Eifa (1740 und noch 1796), Broß in Lollar (1724 und noch 1804), Butterweck in Gönnern (1725 und noch 1796), Cronenburg in Obernburg (1778 und noch 1800), Daubner in Billertshausen (1743 und noch 1760), Demmer in Bieben (1700 und noch 1804), Diez in Eimelrod (1778 und 1804), Eigenbrod in Asel (1741 und noch 1780), Einlofft in Silberg (1778 und noch 1804), Enders in Arnshain (1741 und noch 1796), Engelbach in Holzhausen (1730 und noch 1788), Fischer in Gleimenhain (1745 und noch 1804), Friebertshäuser in Sinkershausen (1753 und noch 1804) und Diedenshausen (1744 und noch 1804), Fuchs in Ilbeshausen (1747 und noch 1804), Geldmacher in Obernburg (1626 und noch 1760) und Oberwerba (1740 und noch 1792), Gompf in Lehrbach (1720 und noch 1804), Götz in Eichelsdorf (1720 und noch 1788), Hachenberg in Hainbach (1778 und noch 1804), Heb in Eichelsachsen (1730 und noch 1780), Helm in Gelshausen (1754 und noch 1804), Henckel in Nidda (1635 und noch 1778), Henkelmann in Mainzlar (1730 und noch 1760) und Heuchelheim (1710 und noch 1788), Hornmann in Schadenbach (1711 und noch 1778), Hornung in Bermuthshain (1740 und noch 1804), Horst in Niedergemünden (1720 und noch 1796), Jost in Feldkrücken (1710 und noch 1778), in Kölzenhain (1778 und noch 1804) und Fauerbach (1734 und noch 1780), Koch in Bersrod (1778 und noch 1800), Oberbreidenbach (1730 und noch 1778) und Berghofen (1730 und noch 1804), Koehler in Wahlen (1730 und noch 1804), Kromeyer in Lixfeld (1710 und noch 1780), Küster in Dannenrod (1700 und noch 1804) und Heidelbach (1702 und noch 1804), Kümpel in Schwabenrod (1754 und noch 1804), Lampas in Burkhardsfelden (1700 und noch 1760) und Schwickartshausen (1726 und noch 1804), Leyer in Sichenhausen (1741 und noch 1804),

Digitized by Google

Martin in Helpershain (1746 und noch 1792), Burggemünden (1710 und noch 1760), Meischer in Wallau (1760 und noch 1800), Meß in Heimertshausen (1690 und noch 1760), Michel in Deckenbach (1741 und noch 1804) und Haarhausen (1778 und noch 1804), Moebus in Altenlotheim (1749 und noch 1804), Möller in Zell (vielleicht schon 1660 und noch 1760), Möth in Gelshausen (1699 und noch 1760), Nagel in Ottersbach (1704 und noch 1804), Neuschäfer in Battenfeld (1660 und noch 1804), Nicolai in Albach (1739 und noch 1798), Panz in Pohlgöns (1736 und noch 1804), Pfordt in Eschenrod (1743 und noch 1792), Praetorius in Eckelshausen (1740 und noch 1804), Rau in Bobenhausen (1778 und noch 1804), Ritter in Odenhausen (1720 und noch 1780), Roth in Maibach (1739 und noch 1804) und Altenburg (1743 und noch 1788), Rötzel in Breungeshain (1748 und noch 1804), Rumpf in Bromskirchen (1778 und noch 1804), Ruppel in Meiches (1730 und noch 1788), Sang in Stornfels (1710 und noch 1804), Schaaf in Obergleen (1753 und noch 1804), Schäfer in Fauerbach (1740 und noch 1780), Buchenberg (1720 und noch 1804), Höringhausen (1722 und noch 1792), Büßfeld (1710 und noch 1804), Schaub in Grebenhain (1708 und noch 1804), Schilling in Eimelrod (1750 und noch 1778), Schmahl in Damshausen (1744 und noch 1788), Schmidt in Homertshausen (1788 und noch 1804), Schneider in Erbenhausen (1756 und noch 1804), Roth (1710 und noch 1788) und Wolzhausen (1724 und noch 1785), Schulz in Bernsburg (1698 und noch 1760), Schwarz in Quotshausen (1741 und noch 1780), Seip in Allendorf (1742 und noch 1804) und Holzhausen (1730 und noch 1760), Sommerlad in Wieseck (1720 und noch 1796), Leihgestern (1748 und noch 1792), Spamer in Langd (1778 und noch 1804), Spiegel in Eifa (1754 und noch 1900), Sterz in Schwarz (1750 und noch 1804), Stöcker in Belnhausen (1700 und noch 1804), Stoll in Reiskirchen (1730 und noch 1760), Streuber in Hochweisel (1699 und noch 1760), Theiß in Obereisenhausen (1752 und noch 1800), Verdries in Hartenrod (1717 und noch 1780), Wagner in Dautphe (1747 und noch 1804), Rontshausen (1753 und noch 1788), Kleingladenbach (1744 und noch 1804), Walter in Burkhardsfelden (1778 und noch 1804), Weigel in Oberhörlen (1710 und noch 1760) und Oberdieden (1756 und noch 1804), Weiß in Altenbuseck (1720 und noch 1760), Wenckenbach in Fronhausen (1720 und noch 1759), Weitz in Crainfeld (1737 und noch 1804), Wittich in Lißberg (1770 und noch 1804), Wolf in Höckersdorf (1740 und noch 1792),

Digitized by Google

Zissel in Holzhausen (1778 und noch 1804), Zöll in Hopfgarten (1757 und noch 1780), Zöltzer in Herzhausen (1748 und noch 1804).

Bei dieser Zusammenstellung ist zu beachten, daß zu ihr nur ganz wenig lokale Quellen benutzt wurden, sie also nur sehr lückenhaft sein kann. Noch ganz andere Zahlen wird einmal die Lokalforschung erbringen.

S. 141 wie ihre Amtsvorgänger vor 40 Jahren.

Hieraus erklärt es sich auch, daß der Steigerung der Leistungsfähigkeit und des Standesbewußtseins bei den Schullehrern nicht auch ein Rückgang der Zahl der handwerktreibenden Lehrer entspricht. Diese hat sich gegen 1733 sogar in einzelnen Bezirken vergrößert. 1757 schreibt Benner, daß, „da der schlechte Gehalt vieler Schullehrer kaum zu Wasser und Brod hinreiche, es nicht wunder nehmen dürfe, daß viele Schuldiener zugleich Schneider, Schuhflicker, Korbmacher, Leinweber, Taglöhner abgeben müssen". Wenn freilich Benner weiter erzählt, daß es sogar einen Schulmeister gegeben habe, den zu Allendorf bei Gießen, der „nebst seinem Webstul auch einen ordentlichen Bettelmann in benachbarten Dorfern agiret", und daß der Schulmeister zu Wallernhausen sich im Sommer mit der Sense und dem Flegel kümmerlich nähre, so muß man sich wohl hüten, von diesen zwei Beispielen — wie das Heppe tut — auf die allgemeine Lage zu exemplifizieren. Diesen zwei Beispielen stehen doch viele andere gegenüber, die uns das gerade Gegenteil verkündigen. Auch muß festgehalten werden, daß man dem Allendorfer Schulmeister wegen seiner skandalösen Aufführung den Laufpaß bereits gegeben hatte, als Benner dies schrieb und daß es (vgl. Bd. 2, S. 336) noch viel später auch einmal einen studierten Lateinschulmeister gab, der seine Kinder nicht bloß betteln, sondern sogar stehlen ließ.

S. 142 Professor Bechtold riet.

Vgl. die Akten des Oberkonsistoriums über die Katechismuslehren.

S. 146 Schulmeister Stöcker.

Vgl. hierzu den Anhang des Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Staats- und Adreß-Kalenders von 1788.

S. 146 Johann Ludwig Ferdinand Arnoldi.

Dieser 1768—1783 in Großenlinden wirkende Pfarrer, ein Enkel des berühmten Darmstädter Rektors und späteren Gießener

Digitized by Google

Professors Johann Konrad Arnoldi, gab 1777 eine „Practische Unterweisung, taubstumme Personen reden und schreiben zu lehren mit einer Vorrede von Erich Christian Klevesahl Professor in Gießen“ heraus, der 1781 eine Fortsetzung folgte (Vgl. Strieder). Ebenfalls hier genannt zu werden verdient der 1779—1811 in Butzbach wirkende Pfarrer Joh. Konrad Spamer, der 1791 ein „Tagebuch des christlichen Unterrichts eines halbtauben 17jährigen Mädchens“ herausgab.

S. 146 in der Diözese Darmstadt.

Zu den Ausführungen auf S. 146—150 vgl. insbesondere die im Oberkonsistorium aufbewahrten Akten über die Kirchenvisitationen von 1751 und 1756, die Amtskirchenkonvente, die Choralbücher und die Entstehung der Inspektionsordnung von 1777. Ferner sind benutzt die Rechnungen der ordinär repartierten Gelder im H. St. A. und die Akten des Ministeriums und des H. St. A. über die Darmstädter Schulen.

S. 146 deren Protokolle noch vorliegen.

Die Protokolle der Visitationen des Superintendenten Lichtenberg im Jahr 1751 und des Superintendenten Dietz im Jahr 1756 sind die ältesten Kirchenvisitationsprotokolle, die wir aus dem 18. Jahrhundert besitzen. Es kommt dies daher, daß erst durch diese Männer die Sitte eingeführt wurde, Relationen über ihre Visitationen schriftlich ans Konsistorium gelangen zu lassen. Sie waren auch daran schuld, daß am 3. Mai 1759 ein Reskript an das Gießener Konsistorium abging, in dem den oberhessischen Superintendenten die Einführung ebensolcher Relationen zur Pflicht gemacht wurde. Nachdem dies Reskript am 12. Juli 1765 nochmals eingeschärft worden war, wurde es auch befolgt; infolgedessen beginnen die oberhessischen Visitationsberichte mit dem Jahr 1765, die der Obergrafschaft mit dem Jahr 1751. Leider sind die letzteren sehr lückenhaft, da Superintendent Weitz von 1763—1780 keinen einzigen Bericht einreichte.

S. 146 ordinair repartierten Gelder.

Von 1749 an wurden, und zwar bis 1780 jährlich 60, später weniger Gulden auf die Kirchenkasten der Darmstädter Superintendentur repartiert und das Geld dann zur Unterstützung besonders bedürftiger Schullehrer verwandt. Mit diesem Geld konnte man freilich nicht viel ausrichten. Doch wurde immerhin aus der Kasse für einige Schulen ein jahrzehnte lang andauernder Besoldungszuschuß

Digitized by Google

bestritten. Über 30 Jahr lang erhielten die jeweiligen Schulmeister von Weiterstadt jährlich 4, die von Oberbeerbach zuerst 4, später 6, die von Mörfelden 6, die von Frankenhausen 14 und Präzeptor Flick in Pfungstadt 10 Gulden Zulage. Ferner wurden 20 Jahr lang dem Wallerstädter Präzeptor jährlich 10, und 15 Jahr lang dem Braunshardter Schulmeister 4 und dem Klein-Gerauer 6 Gulden gereicht und einige Jahre lang die Schulmeister von Gräfenhausen, Bessungen, Jugenheim, Beedenkirchen mit Gaben von 2 bis 6 Gulden unterstützt.

S. 146 Waisenhauses in Darmstadt.

Vgl. oben Anm. zu S. 122. Der wunderbare Neubau kostete 29 927 fl., von denen 20 000 Gulden durch freiwillige Gaben und Kollekten aufgebracht wurden. Dem 19. Jahrhundert blieb es vorbehalten, das geniale Werk Eberhard Philipp Zühls verkommen zu lassen.

S. 146 Wiedereinführung der Religionsreverse.

Vgl. Nr. 28 der Texte und Anm. dazu.

S. 146 Graupners Choralbuch.

Wenn es auch zu dieser Neuauflage nicht kam, da die Konsistorien für Gewährung einer Unterstützung aus den einzelnen Kirchenkasten nicht zu gewinnen waren, so ist es doch beachtenswert, daß überhaupt soviel Interesse vorhanden war, daß Graupner den Plan einer Neuauflage fassen konnte.

S. 146 die Schulen von Rüsselsheim und Griesheim.

Die Teilung der Schule in Rüsselsheim in eine Knaben- und eine Mädchenschule geschah 1771, die der Schule in Griesheim 1733. Zwischen diese beiden Schulgründungen fällt die Errichtung einer zweiten Schulstelle in Pfungstadt (1748). Erwähnt sei noch, daß 1756 die Pfarrei Hähnlein einen eignen Schulmeister bekam: man trennte den Schul- und Pfarrdienst, die bisher immer vereinigt waren, und nahm den bisherigen Organisten Johann Peter Reichard als Schulmeister an.

S. 146 mehr als 100 Schulkinder.

1756 besuchten nach den Visitationsakten die Schule: in Raunheim 30, Berkach 33, Worfelden 41, Klein-Gerau 44, Bauschheim 61, Büttelborn 70, Wallerstädten 76, Königstädten 81, Bischofsheim 85, Rüsselsheim 110, Trebur 163 und Groß-Gerau 196 Kinder. Da an den 3 letztgenannten Orten Knaben- und

Digitized by Google

Mädchenschulen bestanden, so wurden also in diesem Bezirke 990 Kinder in 15 Schulen unterrichtet, d. h. durchschnittlich kamen auf jeden Lehrer 66 Schüler. Die größte Klasse hatte der Mädchenschulmeister in Groß-Gerau, auf den 102 Schülerinnen kamen.

S. 147 ordentliche Mädchenschule.

Der Rivalort von Darmstadt, Gießen, hatte seine besondere Mädchenschule schon seit 1734. Vorher hatten auch hier, wie in Darmstadt, die Mädchen der besseren Stände bei Privatlehrern ihren Unterricht empfangen, bis 1726 die ersten Verhandlungen wegen Errichtung einer städtischen Mädchenschule begonnen wurden, die unter Rambachs Leitung mit der Annahme des Privatschullehrers Saalfeld als des erfahrensten Mädchenschulmeisters zum Abschluß kamen. Eine zweite Mädchenschulstelle entstand 1784, d. h. zu einer Zeit, wo man in Darmstadt nach großen Mühen eben die erste ordentliche Mädchenschule ins Leben gerufen hatte.

S. 148 Johann Konrad Würth.

Würth hat über 30 Jahre in Darmstadt Privatschule gehalten, ohne von der Stadt einen Pfennig Unterstützung zu bekommen. In den 50er Jahren gewährte ihm der Stadtrat nach langem Zögern eine kleine Pension. Übrigens unterstand er wie alle anderen Lehrer der Oberaufsicht des Superintendenten, der sich von Zeit zu Zeit durch Examina davon überzeugte, ob Würth „an denen ihme anvertraueten Kindern Treue gethan". Er lehrte im Hinterhaus des Balbierers Jahnen und „es giengen zu ihm", nach einem Bericht des Superintendenten Olff von 1782, „der ansehnlichsten Fürstl. Bedienten Kinder eben sowohl als der ärmsten ihre Töchter, nur saßen die letztere an besonderen Taffeln".

S. 148 auf der Carte spiele etc.

Das Kartenspielen der Lehrer war in Hessen von jeher verpönt, kam aber immer wieder einmal vor. Als schöne Parallele zu dieser Klage Schweitzers sei eine Stelle aus einer Eingabe mitgeteilt, die 1608 der deutsche Schulmeister Sprenger in Grünberg einreichte, um nachzuweisen, daß sein Konkurrent, der Lateinschulmeister Ritter in Grünberg, einen höchst anstößigen Wandel führe. Er schreibt, daß „Ritter nicht allein seinem Fressen undt Sauffen, sondern auch dem Spielbredt, ja Würffel undt Karten, welches ihm keiner in Grünberg nachsagen könne, abwarte". Über das Aufspielen und Tanzen von Lehrern vgl. oben S. 139.

Digitized by Google

S. 149 Endlich nennen wir noch.

Wir erwähnen hier bloß die bedeutendsten Nebenschulhalter. Außer ihnen gab es noch eine ganze Reihe anderer, die sich mit dem Unterricht von 5, 10 und 20 Kindern beschäftigten, so daß Würth nicht übertrieb, wenn er sagte: In Darmstadt gebe es Nebenschulen in allen Gassen. Eine besondere Art bildeten die zahlreich vorhandenen Strickschulen sowie die Frauenzimmerschule von Mademoiselle Münz, welch letztere nach einem Bericht des Ministers v. Moser an den Landgrafen vom Jahr 1779 (betr. Erbauung eines zweiten Hauses in der Ludwigstraße, neben das dem Generalkassier Stamm gehörige erste Haus dieser neuen Straße) auch von auswärtigen Damen (z. B. von Mannheim, Frankfurt, Aachen, Cleve, Amsterdam, Straßburg, Montjoie) besucht wurde.

S. 152 ein Prüfungszeugnis.

Vgl. die Akten über die Definitorialexamina der Schullehrer im Jahr 1777 (Ministerium des Innern).

S. 153 Reform des Kirchen- und Schulvisitationswesens.

Vgl. zu den Ausführungen auf S. 153—160 die im Oberkonsistorium aufbewahrten Akten über die Entstehung der Inspektionsordnung von 1777.

S. 154 Olff.

Johann Friedrich Daniel Olff wirkte 1747—1750 als Feldprediger, war dann 1751—1780 Stadtpfarrer und 1780—1801 (†) Superintendent in Darmstadt. Vgl. über ihn Bd. 2, S. 356, Strieder und die Charakteristik der jetzt lebenden Theologen etc. S. 40 ff.

S. 155 Hofprediger Krämer.

Vgl. über ihn Strieder sowie die Charakteristik der jetzt lebenden . . . Theologen S. 32 f., ferner Bd. 2, S. 146 f.

S. 156 Inspektoren und Metropolitane.

Krämer redet von Inspektoren und Metropolitanen, weil es damals zwei Metropolitane gab, die den besonderen Titel eines Inspektors trugen. Es waren dies der Alsfelder und der Reinheimer. Bei dem letzteren war der Inspektortitel eine persönliche Auszeichnung des dermaligen Stelleninhabers, des Metropolitans Venator; in Alsfeld dagegen hießen die Metropolitane Inspektoren, weil schon vor Entstehung der Metropolitanverfassung es herkömmlich gewesen war, den ersten Alsfelder Stadtpfarrer, dem ein Teil der Inspektionspflicht der 1644 aufgehobenen Alsfelder Superinten-

Digitized by Google

dentur geblieben war, als Inspektor zu bezeichnen. Außerdem ist mir der Titel bei hessischen Pfarrern der Zeit zwischen 1600 und 1777 nur noch einmal begegnet: der Groß-Umstädter erste Pfarrer Matthäus Gerlach wird in den Rechnungen des Geistlichen Landkastens 1655 und 1666 als Inspektor bezeichnet.

S. 161. Gesangbuchsreform.

Vgl. hierzu die Gesangbuchsakten des Oberkonsistoriums aus den Jahren 1771—1785, sowie Diehl, Zur Geschichte der Gesangbuchbewegung in Hessen-Darmstadt in den Jahren 1771 bis 1773 (Monatsschrift f. Gottesdienst und kirchl. Kunst 1901).

S. 161 Landgräfin Karoline.

Ouvrier schreibt gelegentlich: er habe die Arbeit übernommen, „da der Herr Geheimde Rath von Hesse Exc. ihm sagten, daß unserer gnädigsten Fr. Landgräfin ein neues nach Art des Zollikoferischen eingerichtetes Neues Gesangbuch verlangten; die innere Einrichtung desselben ist dem hohen Befehl gemäß nach dem Zollikoferischen geschehen". Erwähnt sei hier, daß bereits einige Jahre vor Ouvriers Gesangbuchsarbeit der Gießener Professor Benner sich an die Herausgabe eines neuen Gesangbuches privatim gemacht hatte, „worin die ältesten Lieder mit eigen gemachten zusammengesetzt waren", von welchem Werk allerdings nur 6 Bogen gedruckt wurden, „die liegen blieben".

S. 162 erhalten blieben.

Daß Krämer in seiner Sammlung auch recht elende Dichtungen aufgenommen hat, soll damit nicht in Abrede gestellt sein. Doch bedeutet sein Gesangbuch unstreitig einen Fortschritt gegenüber den Vorgängerinnen.

S. 163 ein neuer Landeskatechismus.

Vgl. hierzu die Akten über den Versuch der Einführung des hannöverischen Katechismus in Hessen (Oberkonsistorium).

S. 163 Seilers Katechismus.

Vgl. hierzu Bd. 2, S. 321 und 353.

S. 164 Johann Georg Rosenmüller.

Dieser 1783—1785 als Professor in Gießen, 1785—1815 († in Leipzig wirkende Theologe hat sich durch eine Reihe tüchtiger katechetischer Schriften einen Namen gemacht. Hervorzuheben ist sein „Christlicher Unterricht für die Jugend" (1773, 1787 in 2. Aufl. unter dem Titel „Christliches Lehrbuch für die

Digitized by Google

Jugend in zusammenhängendem Vortrage mit am Rande beygesetzten Fragen" erschienen), welches Buch 1778 ins Dänische übersetzt wurde und 1800 bereits zum sechstenmal aufgelegt wurde, ferner sein „Erster Unterricht in der Religion für Kinder" (1771, 1788 in vierter Auflage unter dem Titel Religionsgeschichte für Kinder erschienen).

S. 164 Sommerschulunterrichts.

Vgl. zu S. 164—173 die Akten des Ministeriums des Innern über Konfessions- und Sommerschulen.

S. 164 Amt Lichtenberg.

Daß es gerade hier keine Sommerschulen gab, d. h. also während der Sommermonate keine Schule gehalten wurde, ist charakteristisch. Denn aus diesem Bezirk war die Anregung zu der S. 135 erwähnten Sommerschulordnung ausgegangen; 1771 hatte Pfarrer Draudt von Niedermodau im Amt Lichtenberg, nachdem er drei Jahr lang sich mit Einführung von Sommerschulen in seiner Pfarrei vergeblich abgemüht hatte, bei der Behörde den Antrag gestellt, eine Verfügung zu erlassen, die die Sommerschulen als unbedingt nötig hinstelle. Sie kam, aber 1779 sah es noch genau so aus wie 1771!

S. 165 von mir verfügte.

Der Berichterstatter ist der Pfarrer Johann Peter Snell von Dachsenhausen, von dem S. 194 die Rede ist.

S. 169 Stadtpfarrer Lichthammer.

Johann Wilhelm Lichthammer wirkte 1781—1815 als Stadtpfarrer in Darmstadt. Vgl. über ihn Strieder sowie die Charakteristik der jetzt lebenden ... Theologen etc. S. 34 ff.

S. 170 Insbesondere gab er sich Mühe.

Vgl. hierzu die Nachrichten der Visitationsprotokolle Olffs im Oberkonsistorium. Aus ihnen geht hervor, daß zur Zeit von Olffs Amtsantritt in vielen Pfarreien nur die Knaben schreiben und rechnen lernten („die meisten Mädchen bekamen keine Feder in die Hand") und daß in gar mancher Schule noch 1780 der biblische Geschichtsunterricht vollständig fehlte. Olff sorgte, daß all diese Mißstände beseitigt wurden, ja er ging darüber noch hinaus: 1790 wird in einzelnen Orten, z. B. Großrohrheim, schon Geographie und Naturlehre gelehrt. Auch auf Verbesserung des Gesangs drang er. In Mörfelden brachte es auf Olffs Anregung

Digitized by Google

Schulmeister Bezold dahin, daß „die Kinder mehrere Lieder aus dem Gesangbuch in der Form einer Arie absangen und in Alsbach und anderen Schulen seiner Diözese ordnete Olff 1781 an, daß „nicht immer der Schulmeister" — so wie es althessisches Herkommen war — „sondern auch die fähigsten Schüler meistens den Gesang anfangen und unter Achthabung des Schulmeisters fortführen sollen, um die Melodie desto besser zu erlernen und davon bey jeder Gelegenheit einen guten Gebrauch machen zu können, wie auch daß jedesmal, wann eine Zeile gesungen ist, ein Knabe die folgende laut ausrufen soll, darmit auch die kleine Kinder, die noch nicht lesen können, mitsingen und folglich Inhalt und Melodie der Lieder auch diesen schon frühzeitig nach aller Möglichkeit mögen beygebracht werden." Freilich hat diese Anordnung wenig gute Früchte getragen. Sie ist mit daran schuld, daß der Kirchengesang immer schleppender wurde, so daß die Behörde schließlich einschreiten mußte, um den langen Pausen zwischen den einzelnen Verszeilen entgegenzuwirken.

S. 170 zumeist gute Besoldungen.

Es seien die Besoldungsnoten in ihren Hauptsummen (also ohne Vorführung der einzelnen sie bildenden Bestandteile) mitgeteilt. Um 1770 gab es in der Diözese Darmstadt folgende 109 Schulstellen mit folgenden Besoldungen: A. Darmstadt (Paedagog, Stadtschulen, Armenschulen) 1. Professor und Rektor Wenck 655 fl. 9 xr., 2. Prorector Haberkorn 554 fl. 22 xr., 3. Konrektor Flohr 466 fl. 22 xr., 4. Subkonrektor Klein 369 fl. 20 xr., 5. Cantor Portmann 490 fl. 22 xr., 6. I. Knabenschule 304 fl. 14 xr., 7. II. Knabenschule 254 fl. 5 xr., 8. III. Knabenschule 217 fl. 21 xr., 9. I. Armenschule 163 fl. 54 xr. 10. II. Armenschule 163 fl. 54 xr., B. Landschulen 11. Bessungen 204 fl. 43½ xr., 12. Eberstadt 244 fl. 32 xr., 13. Pfungstadt Knaben 258 fl. 40 xr., 14. Pfungstadt Mädchen 227 fl. 58 xr., 15. Hahn 159 fl. 48 xr., 16. Eschollbrücken 137 fl. 20 xr., 17. Griesheim Knaben 220 fl. 36 xr., 18. Griesheim Mädchen 160 fl. 18 xr., 19. Niederbeerbach 58 fl., 20. Oberbeerbach 113 fl. 25 xr., 21. Niederramstadt 154 fl. 30 xr., 22. Arheilgen 230 fl. 10 xr., 23. Wixhausen 119 fl. 27 xr., 24. Erzhausen 104 fl. 25 xr., 25. Gräfenhausen 197 fl. 45 xr., 26. Schneppenhausen 70 fl. 15 xr., 27. Weiterstadt 126 fl., 28. Reinheim 366 fl. 4 xr., 29. Oberramstadt 329 fl. 23 xr., 30. Groß-Bieberau 343 fl. 5 xr., 31. Gundernhausen 136 fl. 25 xr., 32. Brandau Winterschule 103 fl. 30 xr., 33. Lützelbach 12 fl. 46 xr., 34. Hoxhohl 10 fl. 30 xr., 35. Neun-

Digitized by Google

kirchen, Herchenrode, Neutsch .. (dingen ihn) 36. Nieder-, Obermodau und Asbach 176 fl., 37. Obernhausen 152 fl. 40 xr., 38. Roßdorf 155 fl. 10 xr., 39. Ueberau 75 fl., 40. Wersau 104 fl. 49 xr., 41. Frankenhausen 30 fl., 42. Wembach 45 fl. 20 xr., 43. Biebesheim 258 fl. 46 xr., 44. Crumstadt 210 fl. 36 xr., 45. Dornheim 224 fl. 38 xr., 46. Erfelden 162 fl. 30 xr., 47. Goddelau 193 fl. 7 xr., 48. Leeheim 256 fl. 51 xr., 49. Stockstadt 234 fl., 50. Wolfskehlen 203 fl. 1 xr., 51. Egelsbach 111 fl., 52. Ginsheim 159 fl. 24 xr., 53. Kelsterbach 234 fl., 54. Langen 290 fl. 9 xr., 55. Mörfelden 137 fl., 56. Nauheim 142 fl. 45 xr., 57. Bauschheim 152 fl., 58. Berkach 100 fl. 30 xr., 59. Bischofsheim 151 fl. 12 xr., 60. Büttelborn 121 fl., 61. Großgerau Knaben 301 fl. 16 xr., 62. Großgerau Mädchen 226 fl. 30 xr., 63. Kleingerau 110 fl., 64. Königstädten 153 fl., 65. Raunheim 113 fl. 30 xr., 66. Rüsselsheim Knaben 246 fl. 4 xr., 67. Mädchen 126 fl., 68. Trebur Knaben 194 fl. 28 xr., 69. Trebur Mädchen 149 fl., 70. Wallerstädten 130 fl., 71. Worfelden 115 fl. 45 xr., 72. Alsbach 120 fl. 53 xr., 73. Auerbach 243 fl. 40 xr., 74. Bickenbach 148 fl. 20 xr., 75. Balkhausen 63 fl. 15 xr., 76. Beedenkirchen 90 fl. 55 xr., 77. Großrohrheim 181 fl. 2. xr., 78. Großhaußen 118 fl. 25 xr., 79. Haehnlein 126 fl. 10 xr., 80. Jugenheim 160 fl. 45 xr., 81. Langwaden 62 fl. 35 xr., 82. Rodau 91 fl. 6 xr., 83. Seeheim 205 fl. 45 xr., 84. Schwanheim 131 fl. 55 xr., 85. Zwingenberg Knaben 199 fl. 53 xr., 86. Zwingenberg Mädchen 121 fl. 20 xr., 87. Braubach Knaben 71 fl. 30 xr., 88. Braubach Mädchen 159 fl. 15 xr., 89. Dachsenhausen 123 fl. 15 xr., 90. Ems 181 fl. 50 xr., 91. Gemmerich 83 fl., 92. Katzenelnbogen 117 fl. 25 xr., 93. Klingelbach 104 fl. 30 xr., 94. Schoenborn 112 fl. 30 xr., 95. Eppstein 158 fl. 10 xr., 96. Breckenheim 111 fl. 19 xr., 97. Delkenheim 172 fl. 18 xr., 98. Diedenbergen 160 fl. 26 xr., 99. Igstadt 193 fl. 18 xr., 100. Langenhain 111 fl., 101. Lorsbach 85 fl., 102. Massenheim 143 fl. 40 xr., 103. Medenbach 133 fl. 30 xr., 104. Nordenstadt 180 fl., 105. Oberliederbach 153 fl. 30 xr., 106. Unterliederbach 124 fl., 107. Wallau Lateinschule 180 fl. 50 xr., 108. Wallau Deutsche Schule 148 fl. 15 xr. 109. Wildsachsen 95 fl.

S. 173 auf die Folgen, die die Entziehung etc.

Daß diese Folgen nicht ausblieben, beweisen die Visitationsakten des Oberkonsistoriums. Noch am Anfang des 19. Jahrhunderts gibt es im Vogelsberg hinsichtlich des Schulwesens nur einen großen Schaden: die allgemeine Vernachlässigung des Sommerschulunterrichts. Ihr gegenüber sind die Lehrer und

Digitized by Google

Pfarrer machtlos und die weltlichen Behörden waren für Zwangsanstalten nicht zu haben. Dazu kommt, daß die Bauern fest davon überzeugt sind, „die Versäumnis der Sommerschule sei eine notwendige Folge einer recht aufgefaßten und betriebenen Landökonomie“. Nur eine Stelle aus einem Visitationsprotokoll über diesen Gegenstand sei hier mitgeteilt, um den Schaden anzudeuten, den die Nachgiebigkeit im Jahr 1790 auf Jahrzehnte hinaus gestiftet hat. 1794 berichtet Superintendent Bechtold im Protokoll von Breungeshain: „So wenig Neigung für Religion und Moralität habe ich lange bey keiner Gemeinde gefunden. . . Den ganzen Sommer über liegen die Kinder, welche das Alter für den Schulunterricht haben, mit ihrem Vieh auf der Weide. Überall liegt dabey die steife Renitenz der Eltern zu Grunde, welche durchaus nicht haben wollen, daß ihre Knaben viele Zeit auf das Rechnen und Schreiben verwenden und die Übung in beiden Stücken ihren Mädchen gänzlich untersagen. Vergeblich waren bisher die liebreichsten Vermahnungen des Pfarrers zum Gegentheile von dem allem und er würde sich der sichtbarsten Gefahr aussetzen, auf mehr als eine Art insultirt und mißhandelt zu werden, wenn er entweder für sich schärfere Mittel für seine Absicht anwenden oder von Woche zu Woche den Ankläger bei dem entlegenen Amte zu Nidda machen wollte.“ — So wie hier stand es fast überall im Vogelsberg auf den Dörfern.

S. 174 Übernahme von Kollekturen.

Vgl. das am 24. Februar 1780 an sämtliche Inspektoren der Diözese Darmstadt ergangene Generale, in dem in Anbetracht, daß „viele unter denen Schullehrern in die Lotti und Classen Lotterien collectiereten“, bei Verlust des Dienstes dergleichen Nebengeschäft verboten wird.

S. 175 Inspektors Bähr.

Vgl. über ihn die Charakteristik der jetzt lebenden . . Theologen etc. S. 1 ff.

S. 175 Selbst über die Schulmeister im Gießener Oberhessen.

Das hier mitgeteilte Urteil klingt hart und ist zweifelsohne auf viele oberhessische Schulmeister nicht anwendbar. Daß es aber auf gar manchen sehr gut paßt, wird uns klar, wenn wir uns die Visitationsakten des Oberkonsistoriums genauer ansehen. Wir weisen bloß auf eine Stelle im Schottener Visitationsprotokoll von

Digitized by Google

1794 hin, wo der Superintendent die Filialschulmeister der Pfarrei Schotten folgendermaßen schildert: „Die Schuldiener Seipel zu Michelbach und Fritzges zu Götzen sind mehr Bauern als Schullehrer. Der Schuldiener Vogt zu Betzenrod treibt, um sich durchzubringen, sein Tuchmacherhandwerk ungleich emsiger als die Unterweisung der Schuljugend. Alle drey geben das ganze Jahr über nicht viel mehr als 3 Monate Unterweisung und sind entschlossen, ihre Aemter alsobald aufzugeben, als man ihnen noch etwas weiteres zumuthet, wie sich dann der letzte hierunter, als ich ihm das Umherziehen auf den Jahrmärkten untersagt hatte, ausdrücklich seinen Abschied ausgebeten."

S. 176 Zwischen 1780 und 1785 wurden zweite Schulstellen.

Zu diesen zwei Städten kommt noch Gießen, wo man 1784 eine zweite Schulstelle an der Mädchenschule dadurch einrichtete, daß man dem Perrückenmacher Johann Jost Scherer den Auftrag gab, einen Teil der bereits über 150 Kinder dieser Schule zu lehren.

S. 177 daß auch hier Elemente etc.

Vgl. zu S. 177—184 die ältesten Akten über die Definitorialexamina 1777 ff. und die Schulakten von Darmstadt im Ministerium, ferner die bereits zitierten Gesangbuchs- und Visitationsakten im Oberkonsistorium sowie die Akten betr. Einführung des Hannöverischen Katechismus in Hessen.

S. 180 der Geldmangel schuld.

Wir stellen uns die Armut, die am Ende des 18. Jahrhunderts Hessen erfüllte, gar nicht schlimm genug vor. In vielen Beziehungen war die allgemeine Lage damals schlimmer wie im dreißigjährigen Kriege und es war keine Übertreibung, wenn z. B. Pfarrer Schaum von Hatzfeld in einem Bericht von dem „armen Mann" redete, „der hin und wider so ernerviret sey, daß er wohl an drey bis acht Tagen zuweilen kein Brodt im Hauß hat".

S. 180 daß kein Kind konfirmiert werden solle.

Dieser Befehl erging mehrmals; zum erstenmal wurde er am 21. September 1781 erlassen. Wie ich nachträglich sehe, hatte die Abneigung gegen das Krämersche Gesangbuch übrigens noch einen merkwürdigen Grund. Die Einführung des Neuen Gesangbuchs im Oberfürstentum hinderte, wie Pfarrer Vietor von Alsfeld 1792 berichtete, „unter anderen auch dieser unbedeutende Umstand,

Digitized by Google

daß der Holzschnitt von Luthers Bildnis demselben nicht wie in dem alten Marburger Gesangbuch vorgesetzt war ... man glaubte, man wolle die Leute vom lutherischen Glauben bringen".

S. 184 einen neuen Landeskatechismus.

Zu den Ausführungen auf S. 184—189 vgl. die Akten über die geplante Einführung des Hannöverschen Katechismus in Hessen im Oberkonsistorium.

S. 174 Hanau-Lichtenbergischen Spezials.

Bekanntlich war 1736 aus der Erbschaft des letzten Grafen von Hanau die aus den rechtsrheinischen Ämtern Lichtenau und Willstett und dem linksrheinischen Lemberg mit Pirmasens bestehende Hanau-Lichtenberger Herrschaft an Hessen-Darmstadt gefallen. Sie gehörte hierzu bis 1803 und unterstand während dieser Zeit in Kirchen- und Schulsachen einem hessen-darmstädtischen Konsistorium in Pirmasens. Die Betrachtung der Schulverhältnisse in diesen neuen Landen ist in unserer Darstellung absichtlich übergangen, da sie eine gesonderte Behandlung verdienen.

S. 186 der kleine Catechismus des D. Luther.

Den Beidruck des Lutherischen Katechismus und zwar in „der Rudrauffischen Form" hielten damals auch diejenigen für nötig, die in ihm nicht das Ideal eines Katechismus sahen. Sie glaubten, daß dieser schon um der „Altgläubigen, die noch zu fest am System hingen", zu wünschen sei, da ihnen „ein Katechismus ohne die Rudrauffische Form aussehe wie ein Krüppel" (Bericht vom Inspektor Schunke in Nidda in Sachen des hann. Katechismus 1792).

S. 186 Belehrung über den Aberglauben.

Eine solche hatte bei der Umfrage in Betreff der Einführung des hannöverischen Katechismus auch Pfarrer Löber in Ilbeshausen für nötig gehalten. Überhaupt ist festzuhalten, daß damals der Kampf gegen den Aberglauben für ein höchstnotwendiges Stück der Unterweisung in Kirche und Schule galt.

S. 186 Rosenmüllers Lehrbuch.

Gemeint ist das in Anm. zu S. 164 erwähnte christliche Lehrbuch, das von den hessischen Pfarrern, ohne eingeführt zu sein, viel gebraucht wurde. Durch Verfügung vom 13. Dezember 1810 wurde das Buch neben Snells Katechismus in allen hessischen Schulen eingeführt.

Digitized by Google

S. 186 Prorector Zimmermann.

Über diesen, den späteren Darmstädter Pädagogdirektor vgl. Bd. 2, S. 359.

S. 187 sein Kollege Müller.

Vgl. über ihn Anm. zu S. 198.

S. 187 Schulz.

Johann Christoph Friedrich Schulz, geb. 1747 in Wertheim, wirkte 1771—1806 als Professor und 1786—1806 zugleich als Superintendent in Gießen. Er hat sich um das oberhessische Volksschulwesen große Verdienste erworben, wie aus Anm. zu S. 190 ff. hervorgeht.

S. 187 Subrektor Sartorius.

Ernst Ludwig Sartorius, der Vater des 1859 als Generalsuperintendent in Königsberg verstorbenen Ernst Wilhelm Christian Sartorius, wirkte 1783—1823 als Pädagoglehrer in Darmstadt.

S. 189 neuen ABCbuchs.

Vgl. die Akten über die Lehrbücher der Volksschulen im Ministerium.

S. 190 täglich zum Prügeln.

Das Prügeln war im 18. Jahrhundert auch in Hessen sehr in Flor gekommen. Namentlich gegen Ende des Jahrhunderts wurde viel nach dem Stock gegriffen, und — wie Pfarrer Kröll von Breidenbach einmal berichtet — „den armen zum Denken sonsten verkrüppelten Seelen das Gedächtniswerk so zu sagen eingeprügelt und auf die Oberfläche des Geistes hingeworfen".

S. 190 Stufenfolge vom Leichtern zum Schwerern.

Deshalb brachte Schulz in seinem Entwurf Teil II (Buchstabierübungen) z. B. zuerst ein aus lauter einsilbigen Wörtern bestehendes Gedicht (Ich kenn ein Kind, das war einst krank), dann schwerere einsilbige Wörter, endlich zwei-, drei-, vier-, fünf- und sechssilbige Wörter.

S. 190 Feldprediger Wagner noch einmal umarbeiten.

Feldprediger Wagner ist der Band 2, S. 364 erwähnte spätere Kirchen- und Schulrat. Er hat das Buch bedeutend erweitert. In seinem I. Teil (Buchstabentafel) bringt es nunmehr auch die lateinischen Buchstaben und ordnet dann folgendermaßen an: Selbstlauter, zusammengesetzte Selbstlauter, Mitlauter, zusam-

Digitized by Google

mengesetzte Mitlauter, gleichlautende und ähnlichlautende Buchstaben (S. 1—3). In Teil II (Buchstabierübungen) beginnt Wagner mit 3 Seiten Syllabierübungen, die nach der alphabetischen Reihe der Selbstlauter und Mitlauter angeordnet sind und in der Sprache vorkommende Silben und einsilbige Wörter bringen, z. B. m ma man maas — me meer mehr — mir mohr muß — mond most mußt. Dann folgen S. 7—16 einsilbige Wörter (Ding- und Eigenschaftswörter z. B. E der Eid die Eil das Eis oder klein groß kurz lang schmal breit), einsilbige Reimwörter, einsilbige Wörter in Verbindung (das obenerwähnte Gedicht Ein Kind war krank), zwei-, drei- und mehrsilbige Wörter, die Unterscheidungszeichen, Abkürzungen und Zahlen, sowie das Einmaleins. Teil III enthält Leseübungen. Es begegnen uns hier zuerst S. 17—32 Übungen „mit Erweckungen zur Aufmerksamkeit und zum Nachdenken", d. h. eine zusammenhängende Betrachtung über den Menschen, Leib, Körperkräfte, fünf Sinne, Seele, Stube, Haus, Dorf, die Maße, Nahrung, Kleidung, Feuer, Wasser, Luft und Erde, die Gewächse, die Tiere, die Welt, die Obrigkeit und Gesetze, zusammen 16 Seiten. Hieran schließen sich 16 Seiten Sprüchwörter, Denksprüche, Gedichtchen, Bibelsprüche, Gebete, die zehn Gebote, von denen die ersten drei kursiv, die andern aber lateinisch gedruckt sind. Das Einmaleins auf S. 48 macht den Beschluß.

S. 191 eine vierte an der Stadtschule etc.

Es geschah dies 1802 zusammen mit dem Erlaß der erwähnten Schulordnung. Die zweite Stelle an der Garnisonschule entstand 1802, die zweite Schule in Auerbach 1794, die zweite in Berstadt ebenfalls in den 90er Jahren.

S. 191 daß die Schulklassen nicht allzu überfüllt würden.

Um 1800 werden von den vielen Schulen Oberhessens höchstens 35 eine Schülerzahl von mehr als 100 Kindern gehabt haben. Sicher zählen zu ihnen die Schulen in den Dörfern Queckborn (1799: 131), Niederohmen (1799: 103), Zell (1803: 113), Felda (1804: 124), Sellnrod (1804: 120), Veitsberg (1803: 108), in den Städten Romrod (1803: 172), Ulrichstein (1804: 138), Grebenau (1794: 125), die Knabenschule in Homberg (1799: 166), die Mädchenschule in Grünberg (1799: 128) und Alsfeld (1800: über 100). Zu diesen kommen wohl noch die Dorfschulen in Dodenau, Wieseck, Lollar, Beuern, Großenbuseck, Altenbuseck, Watzenborn, Londorf, Heuchelheim, Langgöns, Ulfa, die Stadtschulen in Hatzfeld und Battenberg sowie die Mädchenschule in Biedenkopf und Gießen.

Digitized by Google

Infolge des großen Wachstums der Bevölkerung im Anfang des 19. Jahrhunderts und des im Mangel an Schulgründungen sich zeigenden Rückgangs in dieser Zeit wächst nach 1800 die Zahl der Schulen mit über 100 Kindern. 1831 gibt es nach amtlichen Aufstellungen in den althessischen Ortschaften Oberhessens bereits 80 Schulen mit über 100 Kindern; in den folgenden Jahrzehnten wächst deren Zahl noch mehr. — In der Obergrafschaft liegen die Verhältnisse ähnlich. Nehmen wir z. B. die bevölkertsten Teile dieses Gebietes, die Ämter Dornberg, Rüsselsheim, Zwingenberg und Kelsterbach, so finden wir 1790 folgende Zahlen: Hochstädten 20, Berkach 25, Beedenkirchen 29, Rodau 30, Balkhausen 35, Langwaden 38, Worfelden 45, Bauschheim 51, Raunheim 52, Schwanheim 52, Trebur II 56, Großhausen 56, Wallerstädten 58, Jugenheim 60, Klein-Gerau 61, Goddelau 63, Alsbach 65, Königstädten 67, Trebur I 68, Zwingenberg I 68, Ginsheim 70, Biebesheim II 70, Rüsselsheim II 71, Zwingenberg II 72, Bickenbach 74, Bischofsheim 77, Rüsselsheim II 78, Nauheim 80, Groß-Rohrheim I 80, Leeheim 82, Erfelden 82, Groß-Rohrheim 84, Stockstadt 94, Seeheim 95, Kelstersbach 98, Büttelborn 99, Wolfskehlen 104, Groß-Gerau I 104, Biebesheim I 105, Hähnlein 106, Dornheim 107, Langen II 111, Langen I 114, Mörfelden 115, Groß-Gerau II 115, Crumstadt 123, Egelsbach 129, Auerbach 138 Schüler. In diesen Gebietsteilen werden also in 48 Schulen 3676 Kinder unterrichtet, auf jede Schule kommen durchschnittlich 76 Kinder. Auch hier wurde es im Anfang des 19. Jahrhunderts bedeutend schlechter, so daß mitunter sehr schlimme Verhältnisse eintraten. 1831 bestanden in den genannten Orten, nachdem zweite Schulen in Auerbach, Egelsbach, Dornheim und Crumstadt und eine dritte in Langen hinzugekommen waren, 53 Schulen; es wurden in ihnen 6012 Kinder unterrichtet, d. h. durchschnittlich in jeder Schule 113. Nicht mehr in 12 von 48 (25 %), sondern in 34 von 53 (64 %) Schulen beträgt die Schülerzahl über 100! Damit im Zusammenhang wächst wieder — was hier angemerkt sein soll — im Anfang des 19. Jahrhunderts die Zahl der Analphabeten. Sie beträgt nach einer offiziellen Statistik des Geh. Regierungsrats Zimmermann 1832 in den Ämtern Darmstadt, Dornberg, Reinheim, Langen bereits 6 % (49 von 810) der Militärpflichtigen, während allerdings gleichzeitig die neu erworbenen, früher erbachisch, mainzisch, isenburgisch, pfälzisch usw. gewesenen Ämter noch viel höhere Prozentsätze aufwiesen (Bensheim 26 von 261 = 10 %, Breuberg 20 von 204 = 10 %, Dieburg 18 von 217 = 8 %, Erbach 35 von 257 =

Digitized by Google

14 %, Heppenheim 16 von 234 = 7 %, Lindenfels 69 von 297 = 23 %, Offenbach 28 von 167 = 16 %, Seligenstadt 47 von 190 = 24 %, Wimpfen 3 von 27 = 11 %, Hirschhorn 26 von 51 = 51 %, zusammen 288 von 1905 = 15 %.

S. 191 Industrieschule für arme Mädchen.

Die Blütezeit der Industrieschulen (soweit man von einer solchen reden kann, denn mit dem Industrieunterricht sieht es ja jetzt in vielen Gegenden noch sehr schlecht aus!) brachte erst das 19. Jahrhundert. Doch ist festzuhalten, daß schon am Ende des 18. viel für ihre Einführung gearbeitet wurde, die leider nur an wenig Orten (außer Darmstadt noch in Gießen) gelang. Besonders entschieden trat für sie Superintendent Schulz in Gießen ein. Im Visitationsprotokoll von Ofleiden schreibt er 1802: „Schulmeister zu Deckenbach erbietet sich eine gemeine Baumschule anzulegen und die Schüler im Baumpflanzen, Pfropfen, Oculiren u. s. w., worin er sehr gute Kenntnisse haben soll, unentgeldlich zu unterrichten. .... Ich muß bekennen, daß ich aufs Wärmste Entwürfe dieser Art unterstütze. Nachdem seit ohngefähr 15 Jahren unglaublich viel zur Verbessrung des Buchstabir- und Leseunterrichts in unsern Dorfschulen geschehen und die Einführung des Rechnens und Schreibens fast überall in denselben eine neue Anstalt ist, die in den vorigen Zeiten kaum diesen Namen verdiente, so wünschte ich nun an meinem Theile noch zwei wichtige Schritte zu größerer Verbesserung zu thun und diese sind: Sonntagsschulen und Industrieschulen. Erstere sind für die Kinder unserer armen Hirten, Schäfer u. zalreichen bettelarmen Dorfbewohner, die unmöglich die Woche immer die Schule streng besuchen können, unumgänglich nöthig. Und letztere müssen endlich einmal den Scandal heben, daß die Kinder vom 6ten bis zum 14ten Jahre bisher in unserem Lande weiter nichts als nothdürftig lesen u. die 5 Hauptstücke wie die Nonne den Psalter auswendig lernen, folglich 3 ganze Jahre dazu gebraucht haben." — Ebenso berichtet er im Visitationsprotokoll von 1803 (Grünberg), er habe mit Inspektor Reiber in Grünberg wegen einer allda einzurichtenden Industrieschule geredet und diesen bereit gefunden, eine solche einzurichten. Reiber habe ihm gesagt, sogar der größte Teil der Mittel sei zu beschaffen und „er glaube es beinahe, wenn nur nicht Oliviersche und Pestalozzische Windbeuteleien damit verbunden werden sollten".

Digitized by Google

S. 191. Unterricht der Juden.

Vgl. hierüber die Akten betr. Schulwesen der Juden im Ministerium des Innern, sowie die allerdings eine etwas spätere Zeit behandelnden Darlegungen von K. W. Köhlers Handbuch der kirchl. Gesetzgebung des Gr. Hessen Bd. I, S. 481 ff.

S. 192 Feidel Joseph etc.

Vgl. hierzu Bd. 2, S. 343. Joseph trat 1784 ein, Linz I ging 1794 ab. Außer ihnen und Linz II hat vor 1806 kein Jude das Darmstädter Pädagog besucht.

S. 192 ist alles, was geschehen ist etc.

Bei diesem kläglichen Zustand blieb es noch jahrelang. Erst 1832 wurden die Gesetze des Schulzwangs auf die Juden ausgedehnt. In der Zeit von 1830 gab es noch viele Judenkinder, die die Schule der Christen nicht besuchten, obwohl es den Lehrern zur Pflicht gemacht war, daß sie sie aufnehmen und im Fall Juden in ihrer Schule wären, Schreib- und Rechenunterricht vom Samstag weglegen sollten (Verfügung vom 7. Februar 1825).

S. 192 nicht imstande waren, die gewünschte Besserung etc.

Namentlich richtete man mit den Visitationen der Inspektoren, auf die Krämer 1777 soviel Hoffnung gesetzt, wenig aus. Das hat ein Kenner der Verhältnisse, Superintendent Schulz, schon 1791 bei Gelegenheit der Visitationen im Amte Grebenau in einem Berichte in folgenden sehr bezeichnenden Worten ausgesprochen: „Nach denen immer wiederholt werdenden Verordnungen und Anweisungen sind die Schulvisitationen auf dem Lande bald unzählige. Alle Woche nicht ein- sondern ein paar mal soll der Pfarrer visitiren; alle Jahre visitirt der Inspektor und alle drei Jahre der Superintendent. Diese Verordnungen werden immer erneuert und auch meist befolgt und doch sind die Wirkungen nicht von sonderlichem Belange. Noch immer lernen die Kinder in ganzen acht Jahren nichts weiter als nothdürftig lesen, ihren D. Luthers Catechismus auswendig, wie die Nonne den Psalter, ein bisgen Schreiben und das Einmaleins und wo es am besten ist, die 4 Species rechnen ... Die wenigsten Pfarrer und Inspektoren wissen eigentlich recht, was der Gegenstand ihrer Visitationen ist. Die meisten Pfarrer glauben genug gethan zu haben, wenn sie nur in die Schule gehen, sehen, ob alle Kinder da sind, lassen sich die Negligentenzettel geben, laufen die Schreibbücher durch u. s. w. Die meisten

Digitized by Google

Inspektoren machen die Superintendenten in nuce. Halten große Reden vorm Altar, lassen sich dann als Examinatores hören, das heißt haranguiren eine Materie in der Kirche vor; nehmen die Negligentenzettel in Empfang und lassen die Negligenten peitschen und ihre Eltern die Strafkreuzer geben. Die Visitationen der Pfarrer, Inspektoren und des Superintendenten greifen nicht genug in einander — da ist kein allgemeiner Plan. Es sind lauter isolirte Geschäfte."

S. 193 Inspektor Bähr in Königsberg.

Vgl. den Bericht Bährs in den Akten über den Hannöverischen Katechismus (Oberkonsistorium).

S. 193 Stadtprediger Fauerbach.

Vgl. oben S. 117.

S. 194 Johann Peter Snell.

Johann Peter Snell, der Schwager des berühmten Johann Philipp Fresenius, geb. 1720, wirkte 1750—1797 als Pfarrer und seit 1765 zugleich als Metropolitan (Inspektor) in Dachsenhausen bei Braubach. Über ihn und seine fünf um das hessische Schulwesen verdiente Söhne vgl. Strieder.

S. 194 von einem wissenschaftlich tüchtigen Vater.

Es war dies Johann Georg Gottlob Schwarz, der zuerst Professor in Gießen und später (1777 ff.) Inspektor in Alsfeld war, einer der Hauptgegner Karl Friedrich Bahrdts in Gießen. Über die Entwicklung von Johann Georg Gottlobs Sohn Friedrich Heinrich Christian Schwarz († 1837) vgl. die Lehrbücher der Geschichte der Pädagogik und der Geschichte der Katechetik, sowie besonders die Charakteristik der jetzt lebenden Theologen S. 74 ff. Schwarz hatte auch jahrelang ein Institut zur Ausbildung von Lehrern.

S. 195 Christian Heinrich Christoph Soldan.

Vgl. über ihn Strieder sowie Scriba, Lexikon. Soldan wurde 1805 Pfarrer in Simmersbach, 1819 zu Obernburg und 1830 seines Dienstes entlassen.

S. 195 Friedrich Ludwig Wagner.

Vgl. über ihn Bd. 2, S. 364, sowie Scriba, Lexikon I, S. 411 ff.

S. 196 Johann Adam Weyland.

Über Weyland vgl. Strieder. Er wirkte zuerst bis 1795 als Konrektor in Butzbach und dann 1795—1801 als Mädchen-

Digitized by Google

schulmeister an der Stadtmädchenschule in Darmstadt. Seine „Sittenlehre“ ist Friedrich Eberhard von Rochow auf Rekan und Direktor Plato in Leipzig gewidmet und beginnt mit dem Ausdruck des Dankes für die Belehrung, die Weyland durch der beiden Männer Schriften erfahren hat. Es zerfällt in einen prosaischen und einen poetischen Teil. Die Einleitung des Buches ist für die Geschichte des Unterrichts in Mädchenschulen beachtenswert.

S. 196 Johann Ludwig Wilhelm Scherer.

Vgl. über ihn Strieder. Scherer war wie sein Schwager Thurn (vgl. unten) überzeugter Kantianer (vgl. die von Senckenberg veranstaltete Sammlung von Berichten zur hessen-darmstädtischen Schulreform in der Gießener Bibliothek). Sonst vgl. über ihn noch Charakteristik etc. S. 55 ff.

S. 196 Friedrich Ludwig Textor.

Vgl. über Textor Charakteristik der jetzt lebenden Theologen S. 98.

S. 196 Wilhelm Christoph Thurn.

Vgl. über ihn ebenda S. 106 ff. sowie Strieder.

S. 196 Heinrich Christian Bergen.

Vgl. über ihn ebenda S. 5 ff. sowie Strieder.

S. 197 Georg Ludwig Gebhardt.

Vgl. ebenda S. 18 ff. sowie Strieder.

S. 197 Es ist ja nicht möglich, das hier im einzelnen etc.

Ich habe, um mir ein Bild der praktischen Tätigkeit der hessischen Pfarrer dieser Zeit für die Volksschule zu machen, die Visitationsakten des Oberkonsistoriums genau durchgelesen und gefunden, daß eine Reihe namentlich jüngerer Leute wegen ihrer intensiven Arbeit für die Schulen ihrer Pfarrei da erwähnt und gelobt wird. Es würde aber zu weit führen, diese Männer einzeln zu nennen. Hier sei nur ein Beispiel angeführt, das uns ein Bild gibt, wie ein junger Pfarrer in der Praxis seinen Schulen aufhalf. Superintendent Schulz schreibt bei Gelegenheit der Visitation von Sellnrod im Jahr 1804 über den dortigen Pfarrer Hill, um ihn zu einer Remuneration für seine Dienste zu empfehlen, folgendes: „Um die beiden Schulen in Altenhain und Sellnrod wäre es schlecht bestellt, wenn nicht Pfarrer Hill sich ihrer mit auszeichnendem Fleiße annähme. In Sellnrod thut der Pfarrer mehr als der alte 70jährige Schuldiener Müller; in Altenhain thut er alles.

Digitized by Google

Da die Kinder nichts von einer Orgel wissen, so spielt er ihnen einen Choral auf seinem Flügel vor. Dies versetzt sie in wahre Freude. In kurzer Zeit können sie ein Lied ohne alles Akkompagnement singen. Ebenso methodisch und leicht ist sein Unterricht im Schreiben und Geschriebenes lesen beschaffen. Einem Mädgen z. E., das gut schreibt, schrieb er an die Tafel: Kaetchen kann gut schreiben. Als es dieß lesen mußte, kam das Kind vor Freuden ganz außer sich. Einem Knaben schrieb er an die Tafel: Martin ist ein fauler Mensch. Als der Knabe dies las, brach er in Tränen aus und verkroch sich unter dem Haufen. Dies sollten einmal Pestalozzi oder Olivier sehen. Dann gäbe es vielleicht ein Buch von ersterem, ‚Wie Pfarrer Hill seine Kinder lehrt', das für öffentliche Schulen anwendbarer wäre als: ‚Wie Gertrud ihre Kinder lehrt.'"

S. 198. In Oberhessen hat für diese Dinge.

Vgl. hierzu die Schrift „Ueber die Absicht und den Nutzen der Schullehrerconferenzen. Eine Rede, welche bey der ersten Schullehrerconferenz zu Breidenbach am 5. November 1805 gehalten wurde von H. C. Bergen, erstem Pfarrer zu Breidenbach im Landgräflich Hessen-Darmstädtischen. Gießen gedruckt mit Schröderischen Schriften." In dieser Schrift ist die Einrichtung des Leseinstituts genau beschrieben. Sein Gründer, Just Balthasar Müller, geb. 1738 in Gießen, war 1769—1773 Prinzenerzieher und 1773/74 Freiprediger in Darmstadt, 1775—1793 Pfarrer und 1793 ff. Superintendent in Gießen. Vgl. Charakteristik etc. S. 36 ff.

S. 198 Kopfrechnen.

Kopfrechnen übten um diese Zeit nur verschwindend wenig hessische Lehrer, in Oberhessen so gut wie niemand. Über die Einführung des Kopfrechnens in Oberhessen sind wir genauer informiert. Vor allem war es Superintendent Schulz, der für diesen Lehrstoff eintrat. Er schreibt hierüber in dem Visitationsprotokoll der Pfarrei Udenhausen vom Jahr 1803: „Die schon im Jahr 1799 im Würtembergischen emanirte Verordnung, das Kopfrechnen in den deutschen Schulen zu betreiben, ist mir erst im vorigen Jahr bekannt geworden. Die Zweckmäßigkeit und die Vortheile dieser Methode sind, besonders für Landleute, so in die Augen fallend, daß ich bei dieser Visitation den ersten Versuch zu ihrer Einführung in den Schulen meiner Superintendentur zu machen angefangen habe. Hier in Udenhausen habe ich die erste Probe davon gemacht, weil ich hier einige besonders aufmerksame und zum Rechnen Lust bezeigende Knaben und einen wißbegierigen

Digitized by Google

Schullehrer finde. Die erste Regel, die in Theile zu zerlegende Geldsumme in leicht denkbare Münzsorten zu denken, wurde bald gefaßt. Z. E. Wenn ein Achtel Korn 11 Gulden kostet, was muß ein Meste gelten? Da 11 Gulden 11 Laubthaler sind, also eine Meste einen halben, oder 1 fl. 22½ kr. — Weiter aber waren sie für jetzt nicht zu bringen; z. E. in Summen, die nicht in gleiche Münzen aufgelöst werden können, den überbleibenden Rest einzeln anzusezen, z. E. wann das Achtel Weizen 13 fl. gilt, was gilt 1 Mesten? Es wird noch viel Zeit und Mühe kosten, biß die Schuldiener dieß begreifen lernen. Und wo sollen sie es lernen? Ihre alte Rechenbücher enthalten nichts davon." — Dieselbe Klage, die Schulz hier erheben muß, begegnet auch anderwärts in seinen Berichten. 1803 schreibt er z. B., daß er bei der Visitation von Obergleen „dem Schulmeister ein halb Dutzend Beispiele im Kopfrechnen vorgemacht habe und es ihm schien, als wenn die Kinder mehr Sinn dafür bekamen wie der Schullehrer". Es kann das nicht wundern, wenn wir uns daran erinnern, wie wenig damals überhaupt auf Kopfrechnen Wert gelegt wurde und daß Schulz noch 1800 Schullehrer gefunden hatte, die noch nicht einmal schriftlich rechnen konnten. Bei der Visitation von Ehringshausen mußte dem Schulmeister Keller in Rülfenrod aufgegeben werden, sich, wenn er sich nicht der Gefahr der Absetzung aussetzen wolle, beim Ehringshauser Schulmeister so viel Rechenunterricht geben zu lassen, daß er die Kinder lehren könne.

S. 198 Fortbildungsunterricht.

Vgl. zu den Ausführungen auf S. 198—200 die Akten über die Definitorialexamina in Darmstadt von 1777, ferner Strieders Bericht über Scherer und Bergen.

S. 201 Göbel in Nauheim.

Georg Christoph Göbel, geb. 1751 in Beedenkirchen, 1780 ff. Pfarrer und Inspektor in Nauheim, war ein hervorragender Förderer des Schulwesens in der Diözese Kelsterbach. Vgl. hierzu die Akten des Dekanats Groß-Gerau aus dieser Zeit.

Digitized by Google

Erläuterungen zu den Texten.

1. Die das Schulwesen betreffenden Fragen in der Visitationsordnung der hessischen Agende von 1574.

Am Schluß der für Hessen-Darmstadt bis ins 19. Jahrhundert normativ gebliebenen Agende von 1574 befindet sich ein Abschnitt „was die Superintendenten in ihren ordentlichen Visitationibus fürnehmen und verrichten sollen". In diesem Abschnitt, der den Superintendenten alljährliche Visitationen sämtlicher Pfarreien zur Pflicht macht, werden die hier abgedruckten Fragestücke über die Schulen mitgeteilt. Sie beweisen, wie gering noch die Anfänge des Schulwesens in den damaligen vier Landgrafschaften waren. Die Agende von 1574 redet außer in diesen Fragstücken nur ganz wenig vom Schulwesen. Wo sie es tut, denkt sie an städtische Lateinschulen. Wichtig sind die Bestimmungen, die sie über die Kinderlehre enthält. Vgl. dazu die S. 250 f. unten aus ihr abgedruckte Stelle, die erkennen läßt, daß die Katechismi oder Kinderlehren die Vorläufer der hessischen Volksschule waren.

2. Schulordnung und Bestallung Andreas Hermanns als verordneten Praeceptoris der armen und elternlosen Knaben in Darmstadt. 1594.

Das Original dieser Schulordnung findet sich im H. St. A. VI, 3 Konv. 1. Über die Schule, auf die sich diese Ordnung bezieht, vgl. oben S. 8 sowie Diehl, Schulgründungen etc. S. 88 ff. — Die Waisenhausschule von Andreas Hermann hatte nicht ganz 20 Jahre Bestand; dann ging sie ein, ihr Leiter aber wurde im Hofdienst verwandt.

S. 207 die Evangelia auswendig lernen.

Wir stehen hier an den Anfängen des biblischen Geschichtsunterrichts. Über dessen weitere Geschichte vgl. S. 128 und 170.

S. 207 je zu vier Wochen ins Badt gehen.

Gemeint ist natürlich nicht ein Bad im Freien, etwa im großen Woog — denn das Baden „in freien Gewässern" war damals ja allgemein den Schülern untersagt —, sondern ein Bad in einer

Digitized by Google

Badstube, wie eine solche damals auch in Darmstadt bestand. Vgl. Walther, Darmstadt wie es war und wie es geworden S. 32.

S. 209 Buff- oder Schlagballen.

Daß das Ballspiel damals in Darmstadt sehr beliebt gewesen sein muß, können wir daraus folgern, daß es schon unter Georg I. einen hauptsächlich zum Ballspiel bestimmten Platz in Darmstadt gab, der mit einer Mauer umgeben und mit Quadersteinen gepflastert war, den sog. Ballonplatz.

3. Die Kompetenzien der Dorfschulmeister in den Ämtern Groß-Umstadt und Otzberg. 1605. 1608.

Nachfolgende Kompetenzlisten sind den im Ministerium des Innern (Akten des kath. Kirchen- und Schulrats) befindlichen Groß-Umstädter Kompetenzbüchern entnommen. Vgl. hierzu oben S. 29 sowie Diehl, Schulgründungen und Schulmeister S. 108 ff.

S. 211 halten den Weinkauff.

Weinkauf ist der gemeinschaftliche Imbiß nach abgeschlossenem Handel (z. B. auch der Verlobung) zu dessen Befestigung auf Kosten der Handelsbeteiligten.

S. 211 dem Graven.

Gemeint ist der Graf von Löwenstein, dem Groß-Zimmern damals teilweise gehörte.

S. 212 die auch Holtz mit bringen.

Gedacht ist an die sog. Schulscheiter, die die Kinder zur Heizung des Schullokals mitbringen mußten. Daß sie zu dieser Zeit auch in Schulen Oberhessens und der Obergrafschaft eingeführt waren, dazu vgl. S. 213 („alle tag 2 scheiderholz von Michaelis ahn biß auff Ostern und 4 Pfenning die stueb zu hizen"), 223, 235, Diehl, Schulgründungen etc. S. 37, 61. Festzuhalten ist allerdings, daß es nicht überall Sitte war, Scheiter zu tragen — es gab eine Reihe von Orten, wo man schon damals statt der Scheiter den Kindern Scheitergeld (Holzgeld) abnahm oder die Eltern der Kinder pro Kind einen Wagen Holz liefern ließ (vgl. oben S. 57 sowie Bd. 1, S. 94) — und daß sich schon in dieser Zeit vielfach Strömungen geltend machten, die auf Ablösung des lästigen Scheitertragens hinarbeiteten (vgl. S. 235). Freilich führten sie nur selten zu einem praktischen Erfolg. Es blieb bei den Schul-

Digitized by Google

scheitern noch im 18. Jahrhundert, trotzdem 1739 von seiten des Jägermeisters von Minnigerode in Romrod und 1756 von seiten der Regierung alles versucht wurde, um das zu Diebstählen verleitende Scheitertragen ganz zu beseitigen und den Schulmeistern für die Scheiter ein fixes Holzquantum zu liefern.

4. Die Kompetenzien der Dorfschulmeister im Amte Butzbach. 1610.

Die Originale befinden sich im H. St. A. bei den Butzbacher Pfarrakten. Vgl. hierzu oben S. 17ff.

S. 213 schaubstrohe.

Gemeint sind Strohwische, mit denen man damals das Feuer anzumachen pflegte.

S. 214 Herr Daniel.

Gemeint ist der Pfarrer Daniel Corvinus, der 1607 bis 1634 (†) in Ostheim wirkte, ein um der Verbesserungspunkte willen von Landgraf Moritz vertriebener Exulant. Vgl. Diehl, Zur Geschichte der von Landgraf Moritz removierten Pfarrer (Archiv f. hess. Geschichte N. F. Bd. 2, S. 557f).

S. 214 der Schulmeister zu Fawerbach die Bethstund helt.

Über die Betstunden vgl. Diehl, Geschichte des Gottesdienstes S. 61ff. Während noch 1628 in der Ober- und Niedergrafschaft die Betstunde überall da, wo sie eingeführt war, vom Pfarrer oder Diakonus gehalten wurde, begegnet uns in Oberhessen schon um 1600 mehrfach der Brauch, daß die Betstunden auf den Filialen den zumeist unstudierten Schulmeistern ganz oder teilweise zugewiesen wurden. Zu diesen Orten gehörte auch Fauerbach. 1628 kam zu ihnen noch mancher weitere hinzu (vgl. unten S. 239 u. Anm.), doch blieb in den Grafschaften auch weiterhin das Betstundehalten Sache des Pfarrers. Darüber, daß man auch hier später Änderungen eintreten ließ, vgl. unten Anm. zu S. 319. Selbstverständlich durfte die Übertragung nur in Notfällen eintreten, hatte deshalb in Pfarrorten zu unterbleiben. Vgl. Abschied Nr. 29 (S. 239).

5. Bingenheimer Schulstiftungsurkunde. 1610.

Das Original dieser Urkunde, deren Mitteilung ich Herrn Pfarrer Wiegel in Bingenheim verdanke, bewahrt das Pfarrarchiv in Bingenheim.

Digitized by Google

S. 215 wie ein ander befreyeter frey gehalten werden.

Der Schulmeister sollte also von allen Gemeindelasten (Steuern, Frohnleistungen, Wacht etc.) frei sein. Das war in Hessen allgemein üblich, vgl. auch unten S. 221 ff. die „Freyheit", von der so oft die Rede ist.

S. 216 Johan Melchior Finck.

Finck, der von 1610—1613 Schulmeister in Bingenheim war, begegnet später (1624 ff.) als Pfarrer in Königsberg.

6. Schulmeisterintroduktionen. 1614. 1635.

Der nachfolgende Bericht über den Verlauf einer Schulmeistereinführung in Ostheim sowie die aus dem Jahr 1635 stammende Rede, welche bei Einführung eines Schulmeisters in Hochweisel verlesen wurde, stammen aus den Butzbacher Pfarr- und Schulakten des H. St. A.

S. 216 Wilhelm Schenck.

Wilhelm Schenck, der vorher Schulmeister in Münster gewesen, wirkte in Ostheim 1614—1617. Er wurde 1617 wegen schlechten Lebenswandels removiert.

S. 216 M. Johannes Orthius.

Orthius, der bisher Schulmeister in Oberwiddersheim war, mußte bereits 1615 seinen Dienst in Ostheim quittieren. In einem Streit warf er den dortigen Unterschultheißen so unglücklich mit einem Stein, daß dieser an den Folgen des Wurfes starb. Orthius ging flüchtig, wurde aber später in Gnaden angenommen und scheint mit dem Johannes Orthius identisch, den die Gießener Fakultät 1616 als Rektor nach Kronweißenburg empfahl, und der dortselbst später Pfarrer wurde (vgl. die Lebensbeschreibung von M. Hermann Schipper im H. St. A., Sekten).

S. 216 L. Philippsen.

Gemeint ist Philipp von Butzbach, zu dessen Herrschaft die Orte gehörten. Daß die beiden Petenten auch in Gießen examiniert und von den Vertretern des Landgrafen Philipp von Butzbach sowie des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt vorgestellt wurden, hat seinen Grund in den besonderen Verhältnissen der Herrschaft Butzbach (vgl. hierzu Walther, Landgraf Philipp von Butzbach, Archiv f. hess. Geschichte Bd. 9, S. 269 ff.) Weil beide Landgrafen bei der Besetzung von Pfarr- und Schulstellen mit-

Digitized by Google

zureden hatten, nahmen hier auch die Vertreter beider, der Superintendent Winckelmann von Gießen und der Hofprediger Steitzer von Butzbach an der Einführung teil.

S. 217 gewesener Schulmeister Ludovicus Mylius.

M. Ludwig Mylius (Molitor) von Rödgen bei Gießen hatte 1612 — 1614 als Schulmeister in Ostheim gestanden. Er wirkte 1614 — 1616 als Rektor, 1616 — 1617 (†) als Diakonus in Laubach.

S. 218 Schulmeisters Roß.

Valentin Roß, zuerst Schulmeister im Idsteinischen, stand 1635 — 1640 in Hochweisel, 1640 ff. in Münster als Schulmeister.

S. 218 voriger Schulmeister.

Es war dies Andreas Seip, der bereits 1629 in Hochweisel stand und 1635 an der Pest starb.

S. 218 höher gelehrter leuthe.

Hochweisel hatte in den letzten 30 Jahren mit einer Ausnahme allezeit studierte Schulmeister gehabt, nämlich Ruland Laelius (1609—1612), M. David Stockhausen (1612—1614), M. Johannes Volckius (1614—1620), M. Hermann Wolfgang Clotz (1620 — 1624), Johannes Brechius (1624/25) und Andreas Seip (1629—1635). Deshalb hielt man es für angebracht, den Leuten zu erklären, wie man dazu gekommen sei, ihnen nunmehr einen Unstudierten zu senden.

S. 219 Joh. Dieterich.

Vgl. über ihn Bd. 2, S. 375.

S. 219 Georg Friedrich Kirchner.

Kirchner, der 1624 — 1631 als Rektor an der Butzbacher Lateinschule und 1631—1644 (†) als Pfarrer in Hochweisel stand, vertrat hier die Stelle des Butzbacher Hofpredigers. Einen solchen gab es damals nicht: der bisherige, M. Heinrich Hirzwigius, war im August 1635 gestorben, der neue, M. Martin Erythropilus, noch nicht angenommen.

7. Prüfungszeugnisse für die unstudierten Schulmeister Christoph Wetter und Dieterich Kompf. 1625. 1635.

Die Originale dieser beiden Zeugnisse liegen im H. St. A. bei den Butzbacher Pfarrakten.

Digitized by Google

S. 220 Christoph Wetter.

Wetter, der am 17. November „zu währender Pestzeit" schriftlich vorgestellet wurde, war der einzige Illiterat der Hochweiseler Schule in der Zeit von 1600 bis 1635.

S. 220 Dieterich Kompf.

Dietrich Kompf wurde, nachdem er zwölf Jahr in Delkenheim, zehn Jahr in Nassau-Saarbrücken und zuletzt in Hohenstein deutscher Schulmeister gewesen war, Ende 1635 als Schulmeister in Fauerbach angenommen. Im Jahr 1638 kommt er von da nach Gambach, wo er im August 1640 stirbt. Er ist der Stammvater einer noch im 19. Jahrhundert blühenden Schulmeisterfamilie.

S. 220 Justus Feuerborn.

Vgl. hierzu Bd. 2, S. 373.

S. 220 M. Gerhard Hermann Uphoff.

Uphoff, von Unna in Westfalen stammend, wirkte bis 1635 als Pfarrer in Gambach, 1635—1640 in Butzbach. Er vertritt hier die Stelle des verstorbenen Hofpredigers.

8. Die Kompetenzien der Schulmeister im Marburger Land. 1626.

Nachfolgende Zusammenstellung ist aus den Besoldungslisten sämtlicher Kirchen- und Schuldiener des Marburger Landes ausgezogen, die Landgraf Ludwig V. 1626 aufstellen ließ und die gegenwärtig im H. St. A. V, 4 Konv. 92 aufbewahrt werden. Vgl. hierzu Bd. 2, S. 372. Aufgenommen sind nur solche Persönlichkeiten, z. B. auch Opfermänner, von denen ganz sicher ist, daß sie zur Zeit bereits Schuldiener waren. Ihnen ist gewiß noch mancher anzureihen, der in der amtlichen Liste des H. St. A. bloß als Opfermann bezeichnet wird.

S. 221 Freyheitt.

Vgl. Anm. zu S. 215.

S. 221 Korn 1 Malter 2 Mesten.

In der nachfolgenden Zusammenstellung ist 1 Malter zu 4 Mutt (Mött) und zu 16 Mesten gerechnet.

S. 222 Zahl Garn.

Zahl ist ein bestimmtes Maß für Garn. Zahl Garn heißt soviel etwa wie Strang Garn. Vgl. Oberhess. Wörterbuch S. 930.

Digitized by Google

S. 222 Schweinmast.

Das Recht, ein oder mehrere Schweine in die Schweinemast (die Bucheckern) unentgeltlich treiben zu lassen, erscheint in allen Teilen des Landes sehr oft als Besoldungsteil (vgl. S. 222 — 228, 268) sowie Diehl, Schulgründungen etc. S. 21, 44, 99 usw.

S. 224 Legaten Geltt.

Vielleicht hängt dies Legatengeld mit der Stiftung zusammen, die Frau Agnes Milchlingin, geborene von Waiblingen, am 1. Juni 1611 zum Besten der Pfarrei Trais machte. Sie bestimmte darin, daß ein Teil ihres Vermögens zur Herstellung eines Raumes für die Kirchenbibliothek in Trais verwandt und ferner die Zinsen von 300 Gulden für das Studium eines jungen Mannes von Trais oder Sichertshausen verwandt werden sollen. Da die Universität Gießen nie von diesen 300 Gulden etwas zu sehen bekam, ist es möglich, daß man sie zur Traiser Schule verwandte.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, welch verhältnismäßig große Zahl von Stiftungen zum Besten der Schulen in der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege in Hessen gemacht wurden. 1628 begegnet uns z. B. ein Legat des Schultheißen Peter Arnsperger in Ebsdorf (Nutznießung von 100 fl., „damit die armen Kinder vom Schulmeister umbsonst gelehret würden"), die Rawische und die Holtzapfelische Stiftung in Londorf (Zinsen von 500 fl. für die Schule und für Brot der Armen), die Günthersche Schulstiftung in Königsberg (Zinsen von 60 fl.), die Stiftung von Hans Jost Scharchen in Windhausen zum Besten der Schule daselbst (Zinsen von 10 fl.), das Kornmännische Legat in Kirchhain, die Stiftung von Junker Adam Ganß in Groß-Umstadt zur Verbesserung des Gehalts des Schulmeisters (Zinsen von 100 fl.), die Stiftung des Kellers Uloth in Reinheim zum Besten der Kirchenmusik (Zinsen von 30 fl.) und andere mehr.

S. 228 Fastnacht und Osterbraten.

Daß man diese aus der Zeit vor der Reformation stammenden besonderen Gaben noch bestehen ließ, ist merkwürdig. An anderen Orten wurden sie als überflüssig abgeschafft. Interessant ist ein Vorgang, der sich bei der Visitation in Zwingenberg abspielte. Da wünschten die Leute, daß „ihren Kindern, so in die Schul gehen, wie es vor vielen Jahren geschehen sei, „uffs neue Jahr wieder wegk gegeben werden". Sie erreichten das jedoch nicht. Höhnisch wurden sie abgewiesen mit den Worten: „Sie gehen doch nit mehr in die Schule, was sie sich dann umb die wegk

Digitized by Google

bekümmerten? Ein jeder Vatter soll seinen Kind selbst ein neu Jahr wünschen undt geben. Sollten die Kirch mitt solchen unnötigen Außlagen nit beschweren; die es abgestellet, hettens mitt gutem bedacht gethan, würde bey deren guten Verordnungen gelaßen."

9. Auf das Schulwesen bezügliche Abschiede der Generalkirchenvisitation von 1628.

Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 31 ff. und Anm. dazu.

S. 228 von einem Kind ein Viertel Jahr ein halb Kopstück etc.

Dies Schulgeld von 2 Kopfstück jährlich wurde damals in der ganzen Niedergrafschaft allgemein eingeführt, mochte der Schulmeister vorher Schulgeld bezogen haben oder nicht (vgl. die Abschiede aller Pfarreien). Auch dem den Schuldienst mit versehenden Pfarrer von Schönborn wurde es bewilligt.

S. 229 die Vesper halten.

Diese Bestimmung ist um dessentwillen interessant, weil sie etwas eingeführt wissen will, was man damals in Hessen nur an vereinzelten Orten kannte. Die Vesper am Samstagmittag als Einleitung des Sonntags kannte man im Jahre 1628 im Gießener Oberhessen anscheinend nur in Schotten („Vesper wird alle Sonnabend mit einem Capitel unndt gesang gehalten") und vielleicht noch in Gießen. An den übrigen Orten auch des Marburger Oberhessens begnügte man sich damit, den Sonntag einzuläuten (vgl. Protokoll von Biedenkopf: „werde an statt der Vesper geleutet wie vor Alters" und Fronhausen: „leuten mit allen Glocken auf den Sampstag die Vesper"). Einen Vespergottesdienst am Samstag kannte man nur vor Abendmahlstagen.

S. 229 nachständiges Salarium.

Ähnliche Verfügungen, die den Schulmeistern zu ihrer Besoldung verhelfen wollen, enthalten in diesem Bezirk die Abschiede von Wieseck (sollen ihm den „uber die alte besoldung" von jedem Nachbar ihm bewilligten „ein laib und ein halb mesten Korn" geben und dafür, wenn ihr gegenwärtiger Schulmeister nichts taugt, einen qualifizierteren vom Superintendenten erbitten), Niedergemünden (die von Elbenrod sollen, trotzdem sie einen eigenen Schulmeister haben, doch dem Niedergemündener Schulmeister den am „Kirchweyhungstag" von jedem Nachbarn fälligen

Digitized by Google

„Leibbrod" geben), Ehringshausen („wer eigen Rauch und tisch hält, soll dem Schulmeister jährlich ein klein Mesten Korn geben, auch wenn er bei einem anderen Nachbar wohnt"), Ulfa (Nachbarn sollen dem Schulmeister kein „ubel gebacke und sehr klein und von etzlich pfundten zu leicht brodt lieffern, auch die fruchtsichling nit so lang verwegern, biß sie dieselbe in die Scheuern bringen und wohl ausgetreten haben"), Romrod u. a. m. Im Marburger Land reihen sich ihnen an: Weitershausen (betr. Kornbesoldung des Schulmeisters), Battenfeld (betr. Läutebrot), Wetter, Amönau (betr. die aus Warzenbach trotz des Bestehens einer eigenen Schule daselbst dem Schulmeister in Amönau zuständigen Besoldungsteile), Eckelshausen.

S. 230 Langenhain.

Mit diesem Abschied stimmen fast vollkommen die von Klein-Rechtenbach und Rodheim bei Gießen überein. Die Verfügung, daß das Lehrgeld gezahlt werden müsse, auch wenn einer seine Kinder nicht oder nur mangelhaft schicke, findet sich außerdem noch in dem Abschied von Reißkirchen. Vgl. ferner den Abschied Nr. 18 und Anm. dazu.

S. 232 wegen mangel des Schulhauses.

Auf die Schulhäuser wird in einer großen Anzahl Abschieden Bezug genommen. Wir müssen aber hier davon absehen, sie einzeln zu erwähnen.

S. 232 nit allein die bethstunden.

Verfügungen über Betstunden, die von Schulmeistern zu halten sind, finden sich noch in mehreren Abschieden. In Wehrda und Niederwald wird angeordnet, daß der Pfarrer sowohl wie der Schulmeister wöchentlich je eine Betstunde halten soll. In Wohra werden dem Pfarrer eine und dem Schulmeister zwei Betstunden wöchentlich aufgeladen. In Hartenrod wird verfügt, es soll der Pfarrer täglich sowohl Sommers als Winters die Betstunde halten „undt dan in der Wochen 2mahl in den Filialen, uberige Zeit sollen die Schulmeister in den Filialn die Betstunde halten". Im Abschied von Rauschenberg lesen wir: „Pfarherr soll alle Wochen in Ernsthausen etwa uf den Mitwochen, eine Predig verrichten und nach gethaner Predigt alspald die Betstund halten, wie auch jeder zeit der Schulmeister am wenigsten zweymahl in der Wochen die Bedstundt". In Altenbuseck soll, da der Kaplan von Großen-Buseck „nicht alle tage Betstunde halten kann, der Schulmeister

Digitized by Google

des Kaplans vices vertretten", so oft dieser nicht kann. In Fellingshausen soll der Pfarrer von Rodheim mit dem Schulmeister von Fellingshausen wechseln, daß, wenn jener nicht kann, dieser eintritt. In den Filialen von Reiskirchen sollen die Schulmeister und Opfermänner die Betstunden versehen, da der Pfarrer nicht überall sein kann.

S. 233 von den Schulmeistern nicht allein die Kinderlehr gehalten.

Wie es in Oberhessen (vgl. Anm. zu S. 214) im Unterschied von den beiden Grafschaften mitunter vorkam, daß Schulmeister auf den Filialen Betstunden hielten, so war einzelnen sogar das Halten der Kinderlehre übertragen, wohl deshalb, weil die Filiale zu weit ablagen und deshalb nicht alle Sonntage vom Pfarrer besucht werden konnten. Vgl. hierzu die Abschiede Nr. 16, 23, ferner den von Eudorf, wo auf die Klage der Gemeinde, daß der Pfarrer den Schulmeister Kinderlehre halten lasse, verfügt wird: weil Pfarrer die Kinderlehr auch in Elbenrod zu halten habe, soll er sonntäglich zwischen den beiden Orten wechseln und an dem Ort, wo der Pfarrer an dem betreffenden Sonntag nicht sein kann, der Schulmeister für ihn eintreten.

S. 233 Evangelien nurent aus der Postillen gelesen.

Da diese Stelle die älteste mir zu Gesicht gekommene Notiz über die noch in einigen Gemeinden Hessens herkömmlichen sog. Lesegottesdienste der Lehrer darstellt, sei einiges über dies merkwürdige Institut mitgeteilt. Vor allem sei festgestellt, daß noch ein Abschied diese Lesegottesdienste erwähnt. Wir lesen im Abschied von Kirchhain, daß die Gemeindeglieder von Niederwald mit dem Kaplan von Kirchhain ausgemacht hätten, „er solle alle 14 Tage zu ihnen kommen und bei ihnen predigen, die anderen Sonntage aber solle der Schulmeister aus D. Winckelmanns Postill das Evangelium und Auslegung ablesen". Dies wird von den Visitatoren als Mißstand empfunden. Entweder soll der Kaplan alle Sonntag in Niederwald predigen oder die Niederwälder angehalten sein, alle 14 Tage nach Kirchhain in den Gottesdienst zu gehen. Nur in Notfällen, wenn die Wasserfluten zu groß wären, solle dem Schulmeister gestattet sein, einen Lesegottesdienst, bestehend aus Evangelium, Explikation und Gebet, zu halten. Weiter lesen wir in dem Protokoll von Schotten, daß die Schulmeister von Rainrod und Rudingshain „alle viertzehen tag die predig auß der postil Simonis Pauli Musaei oder Spangenburgers

Digitized by Google

lesen und tretten auf die Cantzell". Letzteres wurde ihnen untersagt, doch blieb es bei den Lesegottesdiensten. Eine weitere Erwähnung der Lesegottesdienste findet sich in den Pfarrakten von Sellnrod (H. St. A.). Dort wurde — da es den Einwohnern „sehr schwer war, in Regen und Schnee alle Sonn- und Festtage nach Bobenhausen in die Hauptkirch zu gehen", 1610 angeordnet, daß der Sellnroder (studierte) Schulmeister alle Sonntag die Episteln und Evangelia mit der Auslegung in ihrer Kirche ihnen vorlesen solle, wobei es bis 1639 blieb, in welchem Jahr Sellnrod einen eignen Pfarrer bekam. Da zur selben Zeit der Lesegottesdienst der Schulmeister in der Obergrafschaft völlig unbekannt war, so haben wir in ihm — wie in der Übertragung der Kinderlehren und Betstunden auf Lehrer (vgl. Anm. zu S. 214) — eine auf oberhessischem Boden gewachsene Einrichtung zu sehen, die allerdings nur vereinzelt und in besonderen Notfällen zur Anwendung kam. Daß die Lesegottesdienste der Schullehrer später an Bedeutung wuchsen, war eine Folge der Arbeit der Pietisten; die Blütezeit der Lesegottesdienste brachte die traurige Periode des beginnenden 19. Jahrhunderts.

S. 234 Obergleen.

Fast ähnlich wie dieser Abschied lautet in diesem Bezirk der von Kirtorf, Felda und Merlau; ähnliche allgemeine Mahnungen zum Schulbesuch enthalten noch die Abschiede von Bernsburg, Stumpertenrod, Ulrichstein, Brauerschwend, Udenhausen, Grebenau, Niederohmen und Crainfeld. In Oberhessen Marburger Teils wird zu fleißigerem Schulbesuch aufgefordert im Abschied von Allendorf (Senioren sollen ihre Schuldigkeit tun) und Kirchhain (Pfarrer und Seniores sollen die Eltern vorfordern und vermahnen).

S. 236 der general abschied.

Auf einen „sonderbaren in dem generalabschied befindlichen Passus", der für besseren Schulbesuch sorgen werde, wird noch in den Abschieden von Niedergemünden, Holzburg, Schwickartshausen, Romrod, Oberbreidenbach, Breungeshain verwiesen.

S. 236 Bobenhausen.

Ähnlich wie dieser Abschied lauten in diesem Bezirk noch die von Oberofleiden, Lißberg, Wingershausen, Ehringshausen („vom fünften bis ins neunte Jhar"), Grünberg und Echzell (unter Auslassung der Zeitbestimmung von Micheln bis auf Ostern).

Digitized by Google

S. 236 Schotten.

Wie hier die Schottener wird auch der Schulmeister „auf dem Gedörn", Johannes Kholl, im Abschied von Billertshausen ermahnt, sich „hinkünftig des truncks zu enthalten, darüber er die Jugend versaume". Mahnungen zum Fleiß an den Schulmeister enthalten auch die Abschiede von Udenhausen, Stumpertenrod, Berstadt (soll sie auch mit schlägen nit allzuhart tractiren"), Lohra, Kirchhain, Fronhausen, Grüsen, Hatzfeld und Breidenbach.

S. 238 mit allerlei frohndiensten.

Vgl. hierzu die Bemerkungen in den Abschieden von Oberweimar: „Schulmeister soll nunmehr gleichwie ahn anderen Orthen der Zuhutt gentzlich befreyet sein" und Frankenbach: „Schulmeister soll der Freyheit in seinem Hauß genießen bis ihm ein anderes verschaft wird."

S. 243 zu klein mechten.

Ähnliche Klagen begegnen auch sonst. So beschwert sich der Schulmeister von Ulfa, daß die ihm gelieferten Leibe Brod gar „ubel gebacke und sehr klein seien" und der von Ebsdorf, „daß die Nachbarn Brodt ihm liefern, welches sollen rechte Haußleuwb sein", daß mancher kaum 5 oder 6 Pfennig wert ist, während der Schulmeister von Nordeck darüber klagt, „daß die Einwohner daß brott mit allem Fortel backen, undt geben mir kein brott, wan sie schon gebacken, geben sie es doch nicht, biß daß sie wieder backen, darnach heben sie alß ein auß dem Troge, kratzen, schibern undt ales zusamen, biß daß sie dem Schulmeistern einen zusamen bringen".

S. 243 fleißiger zu sein.

Ähnliche Mahnungen zum Fleiß enthalten in diesem Bezirk die Abschiede von Zwingenberg, Bickenbach, Dornheim, Trebur, Rüsselsheim, Oberliederbach, Arheilgen.

S. 243 ihre Kinder ihme fleißiger zur Schuel zu schicken.

Ähnliche Mahnungen enthalten die Abschiede von Zwingenberg, Schwanheim (Pfarrer wurde treulich und ernstlich erinnert), Biebesheim (sollen sie Sommers und Winters bei Vermeidung von Straf schicken), Groß-Gerau, Trebur, Oberliederbach, Mörfelden, Griesheim, Darmstadt, Langen, Arheilgen.

Digitized by Google

S. 245 ihme sein Lohn umb etwas geschmälert.

Auch an andern Orten dieses Bezirks verhalfen die Visitatoren den Schulmeistern zu den ihnen rechtlich zustehenden Besoldungsstücken, vgl. Abschied von Biebesheim (Gemeinde soll ihm die vor Alters geordneten fünf Gulden Geld und vier Malter Korn liefern und für das Leichengesänge ihm gebührlich lohnen), Trebur (Beholzung), Wallau (zwei Morgen Schuläcker sollen wieder herbeigeschafft werden), Mörfelden (Schulgeld von einem Kopfstück pro Kind, die schuldige Beholzung soll dem Schulmeister nicht vorenthalten werden), Reinheim („soll ihm für das Leichgesäng ein Reichsthaler gegeben werden"), Griesheim (Schulgeld von $^1/_4$ Reichstaler pro Kind), Darmstadt (rückständiges Salarium und die den Schulmeistern zukommenden Akzidenzien), Langen (Hauszins für den Kollaborator).

S. 246 zur Schuldigkeit in ihrem Leben und Wandel angewiesen.

Ähnliche Mahnungen zur Besserung des Wandels enthalten die Abschiede von Dornheim („ist zur Moderation in Worten erinnert und von unbedachtsamen Reden ernstlich abgemahnet worden"), Mörfelden („sein Ungebühr in Fastnachtsspielen und dergleichen leichten Händeln ist ihme starck verwiesen"), Groß-Umstadt („das übermäßig Streichen der Knaben ist ihm verwiesen"), Darmstadt („Praeceptores sollen bessere Disciplin in der Kirchen under den Knaben halten"), Trebur („soll sich der convitiorum und Schmehreden gegen der Kinder Eltern gäntzlich enthalten"), Bickenbach („soll sich der Schmehworten und Injurien gegen etliche von der Gemeind enthalten"), Arheilgen („soll sich dem Wein nicht also ergeben").

10. Die auf das Volksschulwesen bezüglichen Bestimmungen der „Erklärung Georgs II. uber etliche bey der General-Kirchen-Visitation zu einer allgemeinen durchgehenden Anstalt und Verbesserung ausgesetzte Puncten". 1629.

Die den Ausgaben der hessischen Agende von 1662 und 1724 beigedruckte Erklärung Unser Georgen etc., aus der hier die das Schulwesen betreffenden Abschnitte mitgeteilt werden, erschien zuerst als selbständiger Druck 1629 bei Kaspar Chemlin in Marburg. Über die Bedeutung der hier mitgeteilten Abschnitte der Erklärung vgl. oben S. 76 ff.

Digitized by Google

S. 246 je bißweilen irrige und falsche Lehrer.

Gedacht ist nicht etwa bloß an die Kalvinisten, sondern auch an Rosenkreuzer, Weigelianer und ähnliche „Irrgläubige", die damals hart verfolgt wurden. Vgl. Bd. 1 S. 87ff. und Bd. 2, S. 226f.

S. 247 eine eigene Hochzeitpredigt.

Vgl. hierzu die Ausführungen bei Diehl, Geschichte des Gottesdienstes S. 331ff. Dieser Abschnitt XXXI nimmt insonderheit auf das Land Bezug, das früher Ludwig IV. besessen, d. h. auf Oberhessen, weil in der Obergrafschaft die betreffenden Verhältnisse bereits früher geordnet worden waren. Wie verschiedenartig die Belohnung des Schulmeisters für das Gesänge war, kann eine Betrachtung der Bemerkungen auf S. 68 zeigen.

S. 247 biß man mit der Leiche oder mit dem Kindlein etc.

Vgl. hierzu Diehl, a. a. O. S. 341ff.

S. 249 sie auff ihre Knie nieder fallen.

Vgl. dazu Diehl, a. a. O. S. 258ff.

11. Die auf das Volksschulwesen bezüglichen Bestimmungen der Ordnung Georgs II. von fleißiger Übung des Katechismi und deren 1668 verfaßten Erneuerung. 1634. 1668.

Über die Ordnung von fleißiger Übung des Katechismi von 1634 vgl. oben S. 80, über die Erneuerung der Ordnung von fleißiger Übung des Katechismi im Jahr 1668 vgl. oben S. 99. Erstere erschien erstmalig 1634 bei Nikolaus Hampel in Marburg und wurde dann später den Agendenausgaben von 1662 und 1724 beigedruckt. Letztere wurde in ihrer ursprünglichen Form nur einmal 1668 bei Christoph Abel in Darmstadt gedruckt; die auf S. 100 oben erwähnte besondere Ausgabe für Butzbach enthält manche kleine Änderungen und erschien 1669 ohne Angabe des Druckers. Beim Abdruck der für unsere Zwecke wichtigen Abschnitte der beiden Ordnungen auf S. 250—257 haben wir die den beiden Ordnungen gemeinsamen Teile in gewöhnlichem, die bloß in der Ordnung von 1634 befindlichen in kleinem Druck mitgeteilt und alle Zusätze und wichtigeren Änderungen der Ordnung von 1668 in den Anmerkungen deutlich gemacht. Aus dieser Art der Zusammenstellung ersieht man, daß die Ordnung von 1668 durch Wegstreichung unwesentlich dünkender Stücke (z. B. des ganzen

Digitized by Google

Abschnitts über Luthers Urteil vom Wert des Katechismi auf S. 250 u. a.) und Einfügung einiger kleinen Erweiterungen (wie z. B. der Erwähnung der Metropolitane, S. 252 Anm. 1, S. 255 Anm. 1 und 2, ferner der Bestimmung des schulpflichtigen Alters S. 251 Anm. 2) entstand.

S. 251 Schulmeisterinnen.

Zur Zeit der Abfassung der Ordnung gab es, wie aus den Ausführungen auf S. 37 ff. hervorgeht, nur sehr wenige Schulmeisterinnen und in der Folgezeit haben sie sich nur in einigen Nebenschulen sowie in der Mädchenschule von Echzell auf die Dauer erhalten.

S. 251 zum höchsten ihr fünfftes Jahr.

Diese Bestimmung der Ordnung von 1668 ging über das, was 1634 Brauch war, weit hinaus (vgl. oben S. 78) und wurde in der Folgezeit auch nicht inne gehalten. Zumeist kamen die Kinder erst mit dem sechsten, oft sogar erst mit dem achten Jahr.

S. 252 die zur Schulhaltung.

Diese im Druck von 1668 ausgelassenen, in dem von 1634 und 1662 aber sich vorfindenden Worte sind durch einen Druckfehler entstanden; sie sind verstümmelt wiedergegeben. Ein anderer ebenfalls später beseitigter Fehler ist das „Menige“ auf S. 252 unten, das natürlich „Menge“ heißen muß. Bei den Neudrucken ging man so penibel vor, daß man noch nicht einmal solche Druckfehler wegzuschaffen wagte.

S. 254 wie drunten von der Information ferner folgen wird.

Gemeint ist die S. 298 ff. abgedruckte Schulordnung.

S. 256 auch in den Kirchen soll der Catechismus.

Vgl. hierzu Diehl, Geschichte des Gottesdienstes etc. S. 188 f. sowie Diehl, Was können wir aus den neuesten Forschungen über die Geschichte der Kinderlehre lernen für die Gegenwart? (Hess. Kirchenblatt 1901, Nr. 13 und 14).

S. 257 sonderlich die Weibspersonen.

Vgl. Diehl, Geschichte des Gottesdienstes etc. S. 78 ff.

Digitized by Google

12. Aus der Kirchenordnung Landgraf Philipps von Butzbach. 1638.

Die vom 9. April 1638 stammende Kirchenordnung, deren handschriftliches Original sich bei den Butzbacher Pfarrakten des H. St. A. befindet, stammt aus einer Zeit, in der Philipp von Butzbach ganz besonders darauf ausging, sein Land vor Irrglauben zu bewahren und geistig vorwärts zu bringen. Geleitet war er bei diesem Streben, dem auch der Butzbacher Religions-Revers von 1636 (vgl. Bd. 1, S. 86ff. und Bd. 2, S. 225ff.) seine Entstehung verdankt, von seinem 1636 angenommenen Hofprediger Martin Erythropilus. Wir teilen hier aus der Ordnung, die über die Seelsorgepflicht der Pfarrer, das Katechismusexamen vor Zulassung zur Gevatterschaft, die Betstunden und den Kirchengesang allerlei Neues verfügt, diejenigen Abschnitte mit, die sich mit dem Schulwesen befassen.

S. 258 Exąmen catecheticum.

Vgl. hierzu Anm. zu S. 285.

S. 259 Unserm außtrücklichen befelch zuewider.

Dieser erging am 15. April 1633 und lautet folgendermaßen: „Als dann auch ezliche Eltern, wie wir gleichfalß berichtet, ihre Kinder von der schuelen hinwegnehmen und deß Sommerß der Gänße hueten lassen, so wollen Ihrer fürstl. Gnaden dasselbig ebenmeßig bey unaußpleibender straff verpotten und hiermitt gnedig befohlen haben, daß die Eltern Ihre Kinder deß Sommers gleich deß Winterß zur schuelen sollen halten bey straff 1 fl. halb I. F. G. und halb in Gottescasten an das Schulwesen zu verwenden. Signatum unter Ihrer F. G. Handtsubscription."

13. Reinheimer Schulordnung. 1644.

Das Original dieser Ordnung befindet sich im Pfarrarchiv. Es wurde vor einigen Jahren von Pfarrer Schuchard in Reinheim unter alten Papieren aufgestöbert und vor der Vernichtung bewahrt. Die Verordnung ist von dem 1635—1681 in Reinheim wirkenden Pfarrer Johann Adolf Rühel aufgesetzt, damit man in einer Zeit, wo Reinheim keine studierten Schulmeister wie früher unterhalten konnte, wenigstens die Garantie dafür habe, daß der den Schuldienst versehende Illiterat sein Amt richtig führe. Vgl. auch S. 96 und 198f. oben.

Digitized by Google

S. 260 Johann Daniel Hack.

Der nach Weggang des Papiermachers Daniel Pimperling zur Versehung des Reinheimer Schuldienstes berufene Johann Daniel Hack stammte aus einer angesehenen Theologenfamilie. Sein Großvater M. Konrad Hack war 1580 — 1587 Rektor an der Lateinschule in Darmstadt, 1587—1593 Pfarrer in Niederramstadt und 1593 — 1613 Pfarrer in Reinheim; an letzterem Orte wirkte auch sein Vater Valentin Hack 1612—1622 (†) und zwar als Schulmeister. Der allzufrühe Tod des Vaters war daran schuld, daß Johann Daniel, der bei des Vaters Tod als ältester Sohn erst vier Jahr alt war, ein Handwerk lernen mußte. Er behielt den Schuldienst bis 1651.

S. 261 die Gebetsform.

Gemeint ist die Ordnung Georgs II. von fleißiger Übung des Katechismi von 1634.

S. 262 Weiln das singen Gott und Menschen wohl gefeltt.

Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 198 f.

S. 263 fürgeschriebenen Leßens und schreibens Ordnung.

Gemeint ist die oben S. 252 ff. mitgeteilte Ordnung.

S. 263 Gangk und Kleidung.

Vgl. hierzu Anm. zu S. 40.

S. 264 wie das Fr. Gn. privilegium de dato Marpurg etc.

Vgl. Diehl, Zur Entwicklungsgeschichte der Konsistorien (Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht XII, S. 1 ff.), wo auf S. 20 ff. die betreffende Ordnung abgedruckt ist. Die Ordnung ist ein Privilegium, weil dadurch die Schuldiener wie die Pfarrer der Jurisdiktion der weltlichen Beamten entzogen wurden. 1710 wurde dies Privilegium nochmals erneuert: dem Zeitalter der Aufklärung blieb es vorbehalten, einem Teil der hessischen Schullehrerschaft dies Vorrecht zu entziehen. Vgl. oben S. 173 f.

14. Revers eines wegen unsittlichen Lebenswandels abgesetzten Schulmeisters. 1647.

Der nachfolgende Revers, der zeigt, wie man im Dreißigjährigen Kriege schlechte Elemente aus dem Schuldienste auszuscheiden und von ihm für immer fernzuhalten verstand, ist in

Digitized by Google

das älteste Kirchenbuch von Mörfelden (Pfarrarchiv) eingetragen. Vgl. dazu Diehl, Schulgründungen etc. S. 106.

S. 265 Johannes Gunther.

Johannes Günther von Grünberg war am 17. April 1642 zum Schulmeister zu Mörfelden angenommen worden, nachdem die Pfarrei sieben Jahre lang keinen eigenen Lehrer gehabt hatte. Er ging nach seiner Remotion in die Herrschaft Wiesbaden und wurde später wohl wegen seiner Mörfelder Untaten (nach einem Eintrag ins Mörfelder Kopulationsregister von 1657) „decolliret".

S. 265 schandbar und Ergerlich.

Das Kirchenbuch schreibt hierüber, daß er „die Kinder mit ihme Unzucht zu treiben angereitzet, ihnen salvo honore seine pudenda dargehalten, selbige zu ribbeln, also daß er ihnen auch semen virile auff ihre bücher emittiret, sie unverschembter Weise geküsset, ihnen under die Kleider gegriffen und was solcher Leichtfertigkeit mehr auch an andern Weibespersonen von ihme verubet worden". Auf diesem Verbrechen ruhte die Todesstrafe. Wenn man Günther trotz der Schwere seiner Untat vorläufig auf freien Fuß setzte, so geschah dies deshalb, „weiln damal ein sehr betrubte Zeit wegen des Französischen Kriegswesen, so im Land ubel hausiret, gewesen, also daß auch Fürstl. Cantzley zu Darmbstat auffgehoben gewesen" und weil man auf Grund „gegebener Handtrew des Mannes und Verpfendung ihrer Hab und Nahrung durch sein Weib" die sichere Garantie hatte, daß Günther sich auf Anruf hin wieder dem Gericht stellen werde.

15. Spezifikation aller Schulstellen, Schulhäuser, Schulmeister und Schulbestallungen in der sog. Marburger Superintendentur. 1667.

Die „Specification aller Pfarren, Diaconaten, Schulstellen etc.", aus der die hier folgende Spezifikation der Schulstellen ein Auszug ist, bewahrt das H. St. A. Zu ihrer Entstehung vgl. oben S. 99. Einen auch die Pfarrverhältnisse berücksichtigenden Auszug aus der gesamten Spezifikation aller Pfarren etc. hat Baur im Archiv f. hess. Geschichte Bd. 12 S. 182 ff. mitgeteilt, dabei aber die Veranlassung zur Entstehung der Spezifikation unrichtig erfaßt und viel Wertvolles übergangen.

Digitized by Google

S. 266 Severinus Riemenschneider und ist ein guter Musicus.

Die Riemenschneiderische Familie erscheint im 17. Jahrhundert mehrfach in Allendorfer Schul- oder Kirchenämtern. 1603 ist Johannes R. Schulmeister (vgl. das von ihm verfaßte Trauergedicht auf den Brand der Stadt A. am 6. Mai 1603, mitgeteilt in den Mitteilungen des oberhess. Geschichtsvereins N. F. Bd. 5 S. 143), 1688 begegnet ein Johannes R. als Glöckner. Über die Allendorfer Musik vgl. Diehl, Aus der Geschichte der Chori musici (Monatsschrift f. Gottesdienst 1904, S. 309).

S. 267 kein Opfferman gewesen.

Später begegnen uns Opfermänner (vgl. den eben genannten Johannes Riemenschneider), die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zugleich zweite Schulmeister sind.

S. 268 Werner Neuschefer.

Die Familie Neuschäfer hatte den Battenfelder Schuldienst ununterbrochen bis ins 19. Jahrhundert durch fünf Generationen inne.

S. 269 Valentinus Bichman.

Dieser Schulmeister ist der Stammvater der Familie Bichmann, die dem Hessenland eine Reihe tüchtiger studierter Schulmeister und Pfarrer geschenkt hat.

S. 269 Breidenbach.

Die Errichtung einer Diakonatsstelle stammt aus dem Jahr 1660.

S. 270 Bromskirchen.

Die Gründung dieser Schule fällt ins Jahr 1601. Ihr erster Schulmeister war Johannes Dornseiff, der später Pfarrer in Dodenau wurde. Über die Einpfarrung von Somplar vgl. Hochhuth, Statistik der ev. Kirche im Regierungsbezirk Cassel S. 559 f.

S. 271 von Herrn Superintendenten D. Fewerbornio.

Die alte Streitfrage, ob Feuerborn auch einmal Superintendent gewesen sei, erledigt sich dahin, daß er tatsächlich von 1650, dem Todesjahr des Superintendenten Herdenius, bis 1656 (†) die Marburger Superintendentur verwaltete. Sein Nachfolger im Amt war M. Nikolaus Misler.

Digitized by Google

S. 272 der Caplan.

Die Wiedererrichtung der Kaplanei Dautphe, die 1606 nach Abzug des Kaplans Jost Vitriarius eingezogen worden war, stammt aus dem Jahr 1654.

S. 278 aus selbigem Hause bürtig.

Es ist das Haus der Familie Geldmacher, die (vgl. S. 225) schon 1626 die Obernburger Schule versah und durch das ganze 17. und 18. Jahrhundert verschiedenen Schulen der Herrschaft Itter Schulmeister lieferte.

S. 282 weil aber derselbige Pfarrer viel Kinder hat.

Gemeint ist der Pfarrer Wilhelm Daniel Gerst von Erda, der seit 1639 in Erda stand und seit 1652 einen Sohn Kaspar Eberhard Gerst zum Adjunkten hatte.

S. 282 vor Waschgelt.

Gemeint ist Geld für das Waschen der Altardecken, welcher Posten sich vielfach in Kirchenrechnungen vorfindet.

S. 283 bey ihrem alten Gesang.

Bei ihrem alten Gesang heißt soviel wie bei ihrer alten Leier, bei ihrer alten Klage, daß das Schulgeld zu hoch sei.

16. Instruktion für die Metropolitane. 1668.

Von der hier mitgeteilten Ordnung, über deren Entstehung oben S. 98ff. zu vergleichen ist, gibt es zwei Drucke, einen aus dem Jahr 1668 und einen Neudruck von 1669. Die sehr interessanten Akten über die Vorgeschichte der Ordnung nebst den ersten Entwürfen bewahrt das Oberkonsistorium.

S. 284 die bißherige Metropolitanos etc.

Ursprünglich stand in der Ordnung bloß: „und Landen Metropolitanos bestellen zu lassen“. Man änderte dies in die nunmehr in der Ordnung stehenden Worte, weil zwischen dem ersten Entwurf der Ordnung und deren letzter Redaktion bereits eine Reihe von Metropolitanstellen geschaffen worden war.

S. 285 das Examen catecheticum.

Ursprünglich war daran gedacht, daß die Pfarreien des Metropolitanats an vier Visitationstagen (Judica, 1., 14., 21. nach Trinitatis) vorgenommen werden sollten, daß also ein Teil der Pfarreien am ersten, der zweite Teil am zweiten, der dritte Teil

Digitized by Google

am dritten und der Rest am vierten Termin an einem zu bestimmenden Orte erschiene. Deshalb enthielt dieser Abschnitt auch die Bestimmung, daß jedesmal durch die Ortspfarrer vorher mitgeteilt werden solle, „welche Kirchen nemblich der vierte theil derer ihme angewießenen Gemeinden an denen einem jeden Metropolitano specialiter darzu benahmten Orten zusammen kommen solle etc.“ Es war also an dieselbe Einrichtung gedacht, die Philipp von Butzbach 1638 im Amt Butzbach schuf (vgl. oben S. 258). Später aber änderte man den Wortlaut: der Metropolitan sollte nunmehr die einzelnen Gemeinden in deren Kirchen vornehmen. Freilich hat man die Spuren des Wortlauts nicht überall getilgt. Sie zeigen sich z. B. noch in dem nächsten Abschnitt („Angehörige jeder Gemeinde absonderlich gestellt“ usw.)

S. 286 in die Schule sich verfügen.

Diese Visitation der Schule im Schullokal war natürlich nur dann möglich, wenn die Pfarreien einzeln in den einzelnen Orten geprüft wurden. Deshalb steht in den ursprünglichen Entwürfen von dem in der Schule zu haltenden Tentamen und dem Schulbesuch nichts. Sie verlangen bloß eine Befragung der Schulmeister nach ihrer Amtsführung.

S. 288 Synodal Convent.

Gemeint sind Sitzungen der Definitorien, speziell des Darmstädter Definitoriums, in dem damals stets mehrere Landpfarrer saßen. Es wird hier bestimmt, daß in Zukunft nur solche Landpfarrer im Darmstädtischen Definitoren werden sollten, die zugleich Metropolitane wären. Für das Gießener Definitorium war diese Bestimmung überflüssig, weil es keine Landpfarrer zu Beisitzern hatte.

17. Ordnung, Derer In jedem Ampt deß Fürstenthumbs Hessen-Darmbstatt angestelten Ampts-Kirchen-Conventen.

Die Amtskirchenkonventsordnung von 1668, über deren Entstehung S. 99 ff. zu vergleichen ist, liegt in einem Druck aus der Hofbuchdruckerei von Henning Müller in Darmstadt aus dem Jahr 1669 vor.

S. 290 wegen haltung der Monatlichen Kirchen-Conventen.

Gemeint sind die in Hessen-Darmstadt seit alters herkömmlichen Seniorenkonvente an den monatlichen Bettagen, die für die Handhabung der Kirchenzucht in der Einzelgemeinde sorgten.

Digitized by Google

Durch die Ordnung von fleißiger Übung des Katechismi wurde bestimmt, daß zu diesen Zusammenkünften des Pfarrers und der Senioren (Kirchenvorsteher) jederzeit auch ein weltlicher Beamter zugezogen werden sollte. Über diese monatlichen Bettagskonvente in den einzelnen Gemeinden hinaus werden in unserer Amtskirchenkonventsordnung Konvente eingerichtet, die als höhere Instanz für die Seniorenkonvente gelten sollen.

S. 291 das Direktorium führen etc.

Im Jahr 1669 führte in den Konventen Gerau, Rüsselsheim der Amtmann, in den Konventen Zwingenberg, Reinheim, Wallau und Braubach der Metropolitan und im Konvent Darmstadt der Superintendent den Vorsitz.

S. 296 Bestraffung der Pfarrer und Schul-Diener.

Vgl. hierzu Anm. zu S. 264.

18. Extract der Instruction vor die Praeceptores und Schulmeistere in kleinen Stätten und Dörffern. 1669.

Über die Bedeutung dieser im Druck vorliegenden Schulordnung vgl. oben S. 101 ff.

S. 300 jetzo verordneten Examinibus Catecheticis.

Vgl. S. 285.

19. Die Biebesheimer Schulordnung und die zum Zweck ihrer Erhebung zur Landesordnung abgegebenen Gutachten. 1706. 1707.

Über die Entstehung dieser handschriftlich im H. St. A. (Volksschulen, Generalia, VI, 3 Konv. 1) aufbewahrten Stücke vgl. S. 114 ff.

S. 302 Horbii Wort-Verstand.

Johann Heinrich Horb, der Schwager Speners, 1684—1693 Pfarrer in Hamburg, war einer der eifrigsten Verfechter des Pietismus.

S. 311 eine Wochenpredigt.

Vgl. hierzu Diehl, Geschichte des Gottesdienstes S. 57 ff.

S. 312 soll ein Examen gehalten werden.

Diese halbjährigen Examina kamen nur an wenigen Orten in Übung.

Digitized by Google

S. 314 Catechismum als Dni. Speneri.

Vgl. Bd. 2, S. 284 und 292.

S. 317 der Lindenlaub.

Gemeint ist der 1689—1720 (†) in Darmstadt als Stadtschulmeister wirkende Balthasar Lindenlaub, der um diese Zeit mit den Stadtpredigern Praun und Fauerbach (vgl. auch S. 319) harte Kämpfe hatte. Am 22. Februar 1707 endete der hier erwähnte Kampf wegen des Visitationsrechtes der Stadtprediger damit, daß Fauerbach den Befehl erhielt, fortan in der Stadtschule wie in allen Nebenschulen Visitationen zu halten.

S. 318 mit denen Confirmanden so halten.

Vgl. hierzu S. 113, sowie die Akten des H. St. A. über die Darmstädter Konfirmandenschule (Schule Darmstadt).

S. 319 Schulen und bethstunden.

Vgl. Anm. zu S. 214. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hat sich auch in den Grafschaften die Sitte eingebürgert, daß man — wie in Oberhessen bereits um 1600 geschah — Schullehrern in Dorfgemeinden, wo kein Pfarrer stand, das Halten der Betstunden übertrug. Es geschah dies infolge der pietistischen Strömung, die auf reichere Darbietung des Wortes Gottes drang. Vgl. ein Schreiben des Superintendenten Bielenfeld an den Metropolitan Zühl in Groß-Gerau (Pfarrarchiv) vom 21. März 1703, das besagt, daß es „allerdings gut wäre, wann die Schulmeister gegen eine Ergözlichkeit die Bethstunden in der Wochen hielten und entweder aus einer guten Postill oder aus der Bibel etwas denen Leuthen vorläsen und solches bey der Jugend kürtzlich wiederhohleten."

S. 320 offt die Orgeln schuld daran.

Die Klage Fauerbachs war sehr berechtigt. Während noch in der Zeit Ludwigs VI. (1661—1678) nur vereinzelte Orte in der Obergrafschaft Orgeln besaßen, die zudem meist auch von besonderen Organisten bedient wurden, wuchs in den achtziger und neunziger Jahren das Interesse für das Orgelspiel derart, daß eine Pfarrei nach der andern sich eine Orgel anschaffte und zur Zeit der Abfassung des Fauerbachschen Gutachtens bereits eine stattliche Zahl von Pfarrorten über eine eigene Orgel verfügten. Da diese Orte zumeist aber nicht imstande waren, einen eigenen Organisten zu besolden, so trachteten sie darnach, einen Schulmeister zu bekommen, der ihnen im Nebenamte die Orgel schlagen konnte

Digitized by Google

und nahmen ganz gern mit einem mittelmäßigen oder schlechten Schuldiener vorlieb, wenn er nur ein gangbarer Musikus war. Leider hörten die Behörden auf Fauerbachs Warnungsruf nicht, gestatteten vielmehr, daß überall, wo Orgeln in der Folgezeit angeschafft wurden, der Schul- und Organistendienst zusammengeschlagen wurden, ja sie ließen es dazu sogar in solchen Orten kommen, wo man seit Jahrzehnten schon eigene Organisten gehabt hatte (wie in Groß-Gerau, Pfungstadt, Zwingenberg, Kelsterbach u. a. m.).

20. Hessen-Darmstädtische Schulordnung für die deutschen Schulen im Oberfürstentum. 1733.

Diese „auf hoch-fürstlichen gnädigsten Befehl den 14. August 1733 publicirete" Ordnung, über deren Entstehungsverhältnisse oben S. 126 ff. zu vergleichen ist, liegt in einem Druck von Johann Müller, fürstl. hess. Kanzleibuchdrucker, vor und wurde zum zweiten Male 1773 bei Schröder in Gießen gedruckt.

S. 321 desfals Verordnung geschehen.

Gemeint ist eine Verordnung vom 16. Februar 1733, vgl. Diehl, Geschichte der Konfirmation S. 99.

S. 322 alle monatliche Bet-Tage.

Vgl. hierzu S. 131.

S. 322 Mit denen Schul-Kindern soll die Schule im Sommer etc.

Vgl. hierzu S. 132, wo dieser Paragraph näher erläutert wird.

S. 323 nie als Mittwochs.

Dabei blieb es, obwohl Superintendent Rollius den Mittwoch ausgemerzt und bloß die Samstagsferia geduldet sehen wollte und obwohl Rambach sich nachträglich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärte.

S. 323 Alle Jahr sollen in allen deutschen Schulen etc.

Vgl. dazu S. 312. Durchgeführt wurde dieser Paragraph nur an wenigen Orten.

S. 324 Amts-Kirchen-Convent.

Rambach erwähnt dies Institut, weil es damals wieder anfing, Leben zu bekommen. Freilich gingen die in dieser Zeit wieder ins Leben gerufenen Amtskirchenkonvente bald wieder ein.

Digitized by Google

S. 325 oder wohl gar durch die ältere selbst noch unter der Disziplin stehende etc.

Dies hielten Rambachs Kollegen nicht für bedenklich. Einer schrieb sogar: „wenn sie aber in ihrer Gegenwart unter ihrer Auffsicht einen von den größeren einige kleine auffsagen lassen, ist solches nicht unrecht, bey numerösen Schulen fast unentbehrlich und bey vielen wol bestellten Schulen anderswo gebräuchlich, kann auch einigen Nutzen bey den größeren selbst haben".

S. 326 wenigstens ein oder zwey Melodien.

Diese Bestimmung wurde nur teilweise befolgt, trug aber reichen Segen. Die oberhessischen Bauern sangen um 1800 besser und mehr Melodien als um 1900!

S. 327 die biblischen Geschichte.

Hiermit hatte Rambach so gut wie keinen Erfolg. Vgl. S. 128.

22. Johann Jakob Rambachs hundert nöthige Sitten-Regeln für Kinder. 1734.

Über die Entstehung dieser Sammlung vgl. oben S. 125 ff. Der Inhalt zeigt deutlich, wie nahe Pietismus und Aufklärung verwandt sind.

S. 336 Im Winter gehe nicht aufs Eis.

Zu dieser nunmehr glücklicherweise überholten Bestimmung vgl. Bd. 1, S. 37, 69, 82, 112, 322.

S. 337 Schreib-Tafel.

Es ist daran gedacht, daß die Kinder ihre Tafel mit in die Kirche bringen sollten. Daß man in die Kirche Gesangbuch und Bibel mitbrachte und in letzterer während der Predigt nachschlug, galt damals als selbstverständlich (vgl. die Visitationsakten von 1751 ff. im Oberkonsistorium).

S. 337 Wenn der Name Jesu genennet etc.

Vgl. hierzu Diehl, Geschichte des Gottesdienstes S. 122 f.

S. 338 Scharre nicht mit dem Fuße zu weit hinten hinaus.

Gedacht ist an den in einigen Teilen Hessens noch üblichen „Kratzfuß".

Digitized by Google

22. Lektionsplan der Alsfelder Stadtschule im Sommersemester 1735.

Nachfolgender Lektionsplan ist wie die unter Nr. 27 und 32 mitgeteilten Stücke den Alsfelder Schulmatrikeln (Catalogi discipulorum scholae Alsfeldianae 1733 ff.) entnommen, die im Archiv der Alsfelder Stadtschulen aufbewahrt werden. Ihre Mitteilung verdanke ich Herrn Pfarrer Dr. Becker in Alsfeld. Über die Alsfelder Stadtschule, welche Latein- und Volksschule für Knaben zugleich war, vgl. Bd. 2, S. 120 f. In Bd. 2 sind auch Nachrichten über die hier mitgeteilten Bücher zu finden.

S. 339 Rudrauffii Catechism. Cap. III et IV.

Aus Rudrauffs Katechismus werden hier in einem Halbjahr zwei Hauptstücke durchgenommen. In den beiden folgenden Jahren richtete man sich derart ein, daß im SS und WS zusammen der ganze Rudrauff absolviert wurde, im SS Hauptstück I und II, im WS III, IV und V. Dann aber genügte auch das nicht mehr: im SS 1738 z. B. nahm man sämtliche Hauptstücke außer dem fünften durch, im SS 1739 alle Hauptstücke außer dem dritten. Anders wurde dies im WS 1739/40, in dem man neben Rudrauff für den Religionsunterricht als Lehrbuch in Prima die Epitome institutionum catecheticarum Konrad Dieterichs setzte. Die Epitome war für die vorgeschritteneren Schüler der Classis prima bestimmt, während die Inferiores Classis primae den Rudrauff behielten. Superiores und Inferiores behandelten dann alle Halbjahr je ein Hauptstück, zuweilen auch zwei. Dabei blieb es auch, als man von SS 1742 an Dieterichs Epitome wieder wegließ und 1743 Rudrauffs Institutiones, 1751 aber Rambachs Ordo salutis statt des Katechismus als einziges Lehrbuch für Prima einführte.

23. Dekrete für Volksschulmeister. 1735. 1743. 1756. 1757.

Nachfolgende Stücke sind der Dekretsammlung entnommen, die sich bei den Akten über die geplante Schulreform von 1757 (H. St. A. Volksschulen, Generalia) vorfindet. Das erste zeigt die im 18. Jahrhundert gebräuchliche Form eines vom Landgrafen ausgestellten Dekrets für einen Inhaber einer Literatenstelle. Wie das Dekret des Volksschullehrers vor dem Jahr 1743 aussah (vgl. oben S. 136 f.), zeigt uns das Stück b, wie es nach 1743 aussah, das Stück d. Das Stück c endlich ist die Form des vorläufigen Annahmedekrets für einen Interimsschulmeister.

Digitized by Google

S. 340 Statt-Praeceptoris Cellarii.

In Oberrosbach bestand seit 1695 eine zweite Schulstelle, die ein Präzeptor versah, während der Diakonus die erste Stelle innehatte. Vor 1695 war der Diakonus der einzige Schulmeister am Ort. Als Präzeptoren standen von 1695 an hier: Andreas Loebrich (1695—1699, dann Pfarrer in Gräfenwiesbach), Johann Christoph Zweigel (1699—1717), Johann Konrad Ortenberger (1717—1734, dann Pfarrer in Ebersgöns), Johann Georg Cellarius († 1735) und endlich Johannes Sommerlad (1735 ff.) Vgl. Kirchenbuch.

24. Konfirmationsordnung für die Diözese Darmstadt. 1751.

Über diese Ordnung, die im Druck vorliegt, vgl. oben S. 114, 146, sowie Diehl, Zur Geschichte der Konfirmation S. 97 ff.

25. Worfelder Schulordnung. 1751.

Das Original dieser Ordnung liegt bei den Visitationsakten des Amts Rüsselsheim von 1751 im Oberkonsistorium.

S. 345 mitten in die Stube sich einander zu fragen.

Vgl. hierzu Diehl, Geschichte des Gottesdienstes S. 189 f.

S. 346 Stern-Sprüch.

Vgl. hierzu die Ausgaben des hessischen Spruchbüchleins.

S. 346 sind von der ersten Classe 120.

Die große Zahl der auswendig gelernten Lieder darf uns nicht befremden. Auch in pietistischer Zeit ist noch recht viel „memorieret“ worden, wenn auch die Führer des Pietismus noch so sehr dagegen eiferten.

26. Groß-Gerauer Schulordnung. 1751.

Das Original dieser Ordnung liegt an demselben Ort wie das des vorigen Stücks.

S. 347 nach der Catechismus-Uebung.

Gemeint ist das S. 120 besprochene Buch.

S. 348 ABC und Ab.

Gemeint ist die ABCtafel und die zusammengesetzten Buchstaben Ab. ac, ad etc.

Digitized by Google

27. Lektionsplan der dritten Klasse der Alsfelder Stadtschule. 1753.

Das Original liegt an demselben Ort wie Nr. 22 der Texte.

S. 349 Rudrauffischen Catechismo etc.

Zu diesen beiden Religionsbüchern und dem „Mogius" kamen im SS 1758 Hübners Biblische Historien. Im WS 1777/78 trat an Stelle des Rudrauffischen Katechismus der Catechismus Lutheri cum explicationibus D. Ouvrieri (vgl. S. 357 unten) und an Stelle von Rambachs Ordo salutis der Ordo D. Ouvrieri, das Spruchbuch von Mogius wurde beseitigt.

28. Revers für die Schullehrer der Obergrafschaft. 1756.

1628 war (vgl. S. 76) verfügt worden, daß allen Pfarrern und Schuldienern bei ihrem Amtsantritt der Bd. 1, S. 13ff abgedruckte Religionsrevers abgefordert werden sollte. Nach dem Dreißigjährigen Kriege schränkte man diesen Brauch auf die Pfarrer und studierten Lehrer ein und im Anfang des 18. Jahrhunderts war man auch in der Abforderung von Reversen von seiten dieser Leute lässig. 1755 wurde dies anders. Auf Veranlassung des Darmstädter Superintendenten Dietz wurde allen Pfarrern der Obergrafschaft der alte Revers wieder abgefordert und für die Schulmeister, einerlei ob studiert oder unstudiert, ein neues Reversformular vorgeschrieben, das nach den Verhältnissen an den einzelnen Orten entsprechend umzugestalten war. Wir bringen hier die Form, wie sie in der Diözese Kelsterbach zumeist gebraucht wurde. Bemerkt sei, daß dies Vorgehen den Reversen nicht wieder die alte Bedeutung zu verschaffen vermochte. Bei den deutschen Schullehrern fand auch in der neuen Form der Revers keine Einführung. Die Folgezeit beseitigte sogar den Revers der Pfarrer, vgl. Köhler, Handbuch der kirchl. Gesetzgebung in Hessen Bd. 2, S. 309ff.

29. Verzeichnis der Schulmeister im Kirchspiel Gladenbach, deren Alter, wie viel Jahre sie an den Schulen gedienet, der Besoldung, der Zahl der Schul-Kinder. 1770.

Vgl. zu nachfolgendem Verzeichnis oben S. 145.

30. Prüfungsordnung für die hessen-darmstädtischen Volksschullehrer. 1772.

Das Original dieser Ordnung befindet sich im Ministerium des Innern, Schulabteilung. Über ihre Bedeutung vgl. oben S. 151 f.

Digitized by Google

31. Die Schulvisitationsfragen des Metropolitans Preibisius von Nauheim. 1775.

Nachfolgende Fragen, die uns einen Einblick in die Schulvisitationsarbeit der Metropolitane in der Zeit vor Erlaß der Inspektionsordnung von 1777 gewähren, werden bei den Visitationsakten des Dekanats Groß-Gerau (Pfarrarchiv) aufbewahrt. Der Verfasser derselben war Metropolitan der Kelsterbacher Diözese.

32. Lektionsplan der Alsfelder Stadtschule im Sommer-Semester. 1777.

Das Original liegt an demselben Ort wie Nr. 22 der Texte. Zu dem Inhalt vgl. Bd. 2, S. 158 f.

S. 357 linguae gallicae.

Der französische Unterricht, der hier erwähnt wird, ist in Alsfeld erst 1775 üblich geworden. Man las in ihm neben der Grammatik zumeist „Les aventures de Télémaque", später (von 1783 an) „Entretiens avec les enfans". Doch war die Zahl der Besucher meist sehr gering. Von 1785 an legt Rektor Münch mehr Wert auf diese Sprache, denn „Gallice fari nescire nostris temporibus nefas habetur". Man widmet der Behandlung dieser Sprache nun auch eine Samstagstunde, bald nachher sogar je zwei Stunden am Mittwoch und Samstag. 1786 besteht der Unterricht in „a. Lesen, b. Übung der Grammatik, c. Übersetzung der in der Grammatik enthaltenen Erzählungen, der biblischen Geschichte von Veaux und der Fabeln Aesops, womit vor kurtzem der Anfang gemacht worden, d. Übersetzung des Teutschen ins Französische".

S. 357 Geographiam.

1781 benutzt Rektor Mog zu diesem Unterricht das Büchlein „Grundlegung der Wissenschaften", das aber nicht in den Händen aller Schüler war; 1783 hält sich Rektor Münch an Raffi libellum geographicum. 1787 berichtet er, daß er aus Mangel der Bücher die Geographie mühsam diktieren und nachher mit mehrerem erklären müsse.

S. 357 Physicam.

Die Physica (Naturlehre und Kosmographie), die hier als Lehrstoff der Alsfelder Stadtschule in Prima begegnet, ist dies im SS 1777 geworden. Über ihre Einführung schreibt Rektor Mog:

Digitized by Google

Praeter morem a maioribus traditum praegustu seu aliqua rerum naturalium earumque virium ac phaenomenorum, quae inde nascuntur, cognitione pueros instruere, haud inutile duximus. Physices itaque prima elementa daturus, hoc quidem semestri coelum stellatum et quatuor elementa, Aetherum cum igneis et humidis suis phaenomenis, ut fulgus, fonitra, auroram, auroram borealem, grandinem, pluviam et ros, nebulam, ros gelatum, seu pruinam et eiusdem generis plura explicavimus." Man benutzte als Lehrbuch die Grundlegung der Wissenschaften. Später erteilte man sie an der Hand von Ludwigs Bürgerfreund und verwandte auf ihre Behandlung 2 Stunden wöchentlich. Rektor Münch redet 1783 von „Physicae notitiae generales, quas liber in usum scholae a me comparatus tradit."

S. 357 Historiam universalem.

Ein vom lateinischen Unterricht losgelöster Geschichtsunterricht, wie er uns hier begegnet, ist in der Alsfelder Schule vereinzelt schon in der Zeit vor 1750 nachweisbar. Bereits im WS 1745/46 behandelt der Konrektor Soldan in Prima und Sekunda Historiam universalem. Freilich nicht lange, denn 1747 wird die Historia schon wieder nicht mehr besonders in den Lektionsverzeichnissen aufgeführt. Sie begegnet erst wieder 1752, in welchem Jahr sie Soldan wieder einführte mit den Worten: „Historiam universalem exorsus sum praeeunte Zopfio, ea enim carere et nescire, quid ante quam natus sis, acciderit, id est semper esse puerum." Von dieser Zeit an ist der Geschichtsunterricht einige Jahre lang mit Eifer betrieben worden. Man hat z. B. nach Absolvierung der alt- und neutestamentlichen Geschichte in der Zeit von WS 1756/57 bis 1757/58 die Explicatio Historiae des 9. bis Ende des 16. Jahrhunderts dargeboten. 1760 ff. tritt dieser Unterricht zurück. Es kommt öfters vor, daß er ganz fehlt, was Soldan mit dem Hinweis auf die paucitas puerorum entschuldigt.

33. Inspections-Ordnung des Fürstenthums Hessen-Darmstadt. 1777.

Über die Entstehung und Bedeutung dieser im Druck vorliegenden Ordnung vgl. oben S. 154 ff.

34. Protokoll über das am 4. November 1777 in Darmstadt abgehaltene Definitorialexamen.

Das Original nebst den Vorakten bewahrt das Ministerium des Innern (Schulabteilung) unter den Definitorialexamensakten.

Digitized by Google

35. **Proben von Examenszeugnissen für in Darmstadt examinierte Schulkompetenten.** 1778.

Original ebenda wie Nr. 34. Über diese Zeugnisse vgl. oben S. 152 f.

36. **Aus Stadtpfarrer Olffs Normativ für die Visitationen von Kirchen und Schulen.** 1778.

Das Original, aus dem dieser Auszug genommen ist, befindet sich im Oberkonsistorium bei den Akten über die Entstehung der Inspektionsordnung von 1777.

S. 376 allerley von ihm selbst erdichte Anmerckungen.

Vgl. hierzu S. 513.

S. 376 allerley weltlich lüderliche Liederger.

Gedacht ist wohl an Melodien, die an sich unanstößig waren, aber in den Gottesdienst nicht hineingehörten, wie solche ja leider auch jetzt noch manchmal auf den Orgeln, namentlich bei Abendmahlfeiern, zu Wort kommen.

37. **Bericht des Pfarrers Johann Andreas Beisenherz von Breidenbach über die Schulen seiner Pfarrei.** 1778.

Vgl. hierzu oben S. 144 f.

38. **Inspektor Georg Nikolaus Wieners Entwurf einer neuen Schulordnung für die Stadtschule in Groß-Gerau.** 1778.

Das Original dieser Schulordnung befindet sich im Pfarrarchiv in Groß-Gerau. Über Nikolaus Wiener vgl. Luck, Erbacher Reformationsgeschichte S. 209 und Becker, Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms S. 253ff. Wiener, der 1774—1796 als Pfarrer und Metropolitan (resp. Inspektor) in Groß-Gerau stand, hat um die Diözese Rüsselsheim und besonders deren Schulwesen sich große Verdienste erworben.

S. 382 Kindern von Dornberg.

Früher hatten auch diese einmal einen eigenen Schulmeister, vgl. oben S. 93.

S. 384 Quatemberpredigt in Büttelborn.

Der erste Pfarrer von Groß-Gerau hat alle Quatember in Büttelborn zu predigen, wofür in die Besoldung der ersten Pfarrei jährlich 12 Malter Korn und 6 Gulden an Geld geliefert werden.

Digitized by Google

S. 384 Darmstädter grösere Katechismus.

Gemeint ist das Panzerbieterische Fragbuch.

S. 390 die Gestalt einer Trivial- oder Realschule.

Hiernach ist die Darstellung der „Festschrift zur Einweihung des Neubaues der höheren Bürgerschule zu Groß-Gerau" S. 5ff. zu verbessern. Vgl. übrigens auch Bd. 2, S. 279.

S. 393 Holztag.

Gemeint ist der Wochentag, an dem es den armen Leuten gestattet ist, in den städtischen Waldungen Leseholz zu holen.

39. Hessen-Darmstädtische Volksschulordnung. 1780.

Über die Entstehung und Bedeutung dieser im Druck erschienenen Ordnung vgl. oben S. 167 ff. Schon in ihr zeigt sich das Bestreben, die Ortspfarrer mehr für das Schulwesen zu interessieren, das nachher zum Erlaß der unter Nr. 46 mitgeteilten Ordnung führte.

40. Worfelder Schulordnung. 1780.

Das Original findet sich in den Visitationsakten der Diözese Rüsselsheim (1780ff.) im Oberkonsistorium. Vgl. hierzu den Text Nr. 25. Nimmt man beide zusammen, so sieht man, wie es damals in einer kleinen Dorfschule herging.

41. Rüsselsheimer Schulordnung. 1780.

Das Original befindet sich an demselben Ort wie das vorige Stück.

42. Brauerschwender Schulordnung. 1781.

Das Original dieser Ordnung befindet sich im Pfarrarchiv der zweiten Alsfelder Pfarrei. Es zeigt uns, daß unter den oberhessischen Schullehrern dieser Zeit noch recht verbesserungsbedürftige Exemplare vorhanden waren.

43. Schulvisitationsordnung für das Oberfürstentum. 1790.

Das Original dieser Ordnung befindet sich im Oberkonsistorium. Sie hat den Zweck, die Bestimmungen der Inspektionsordnung von 1777 und der Schulordnung von 1780 in einigen Punkten neu einzuschärfen, in anderen zu erweitern. Vgl. im übrigen die Bemerkungen des Superintendenten Schulz auf S. 499f.

Digitized by Google

44. Protokoll über das am 14. Juli 1800 Nachmittags in Darmstadt abgehaltene Definitorialexamen.

Das Original liegt an demselben Ort wie Nr. 34. Dies Stück ist interessant, weil es uns die Fragen mitteilt, die bei dem Examen gestellt wurden und uns dadurch zeigt, wie gering noch 1800 die Anforderungen waren, die man an das Wissen und Können der deutschen Schulmeister stellte.

45. Ordnung für die Stadtschulen in Darmstadt. 1802.

Nachfolgende Ordnung ist im Druck erschienen. Sie zeigt, wie an Stelle der früheren Lateinschule in Darmstadt Mittelschulen aufkamen und organisiert wurden, und zwar für Knaben und Mädchen.

S. 416 die für seine Religionsverwandten bestimmt ist.

Dies konnten damals allerdings nur die Reformierten, da die Katholiken und die Juden in Darmstadt noch keine eignen öffentlichen Schulen hatten.

S. 418 Schulconvent.

Dies ist eine neue Einrichtung, die dem gleichnamigen Institut am Pädagog nachgebildet war. Vgl. Bd. 2, S. 133 u. 149.

S. 422 Gebrauch der Schiefertafel.

Hierüber wird ein besonderer Abschnitt gebracht, weil es damals nicht üblich war, Schiefertafeln im Unterricht zu verwenden.

S. 423 nach dem Landeskatechismus etc.

Vgl. oben S. 184 ff. Das Buch ist nie erschienen.

S. 423 Wagners Handbuch.

Vgl. Bd. 2, S. 364.

S. 425 was dem Aberglauben des Unwissenden.

Der Kampf gegen den Aberglauben ist eine Hauptaufgabe der Erziehung dieser Zeit in Kirche und Schule gewesen.

S. 426 vaterländische Geschichte.

Die Aufnahme dieses Lehrstoffs in den Lehrplan der Mittelschulen ist ein Verdienst Helfrich Bernhard Wencks, des hessischen Historiographen.

Digitized by Google

S. 426 aus dem Mangel an Gesetzeskunde.

Vgl. hierzu die ähnliche Entwicklung am Darmstädter Pädagog Bd. 2, S. 346.

S. 427 Zeichenstunden.

Vgl. hierzu Bd. 2, S. 348.

46. Verordnung über die Teilnahme der Ortspfarrer am Volksschulunterricht. 1802.

Vgl. zu dieser Ordnung die Ausführungen auf S. 192 f. und 202. Diese Ordnung zeigt, wie irrig die Anschauung ist, die den Religionsunterricht der Pfarrer als etwas Uraltes in Hessen ansieht. In Wirklichkeit ist er kaum 100 Jahre alt und ihnen in einer Zeit übergeben worden, wo die Schulmeister nach Anschauung der Behörde vielfach nicht im Stande waren, ihn den methodischen Anforderungen der Zeit entsprechend zu erteilen.

47. Protokoll über das am 1. Dezember 1802 Vormittags von 10 bis 12 Uhr in Darmstadt abgehaltene Definitorialexamen.

Das Original liegt an demselben Ort wie Nr. 34. Charakteristisch ist die Kürze der Zeit, die man auf dies „Examen" verwandte.

Digitized by Google

Namen- und Sachregister

Digitized by Google

A.

ABCbretzeln 466.
ABCbuch 13. 23. 103. 189. 208. 299. 303. 315. 358. 387. 391. 395. 421. 434. 495 f.
— von Albrecht 466.
— Brönnerisches 372.
— Weilburgisches 372.
ABCbüchlein, Darmstädtisches 50. 51. 189. 495 f.
ABCtafel 391. 421. 469.
Abel, Christoph, Drucker in Darmstadt 99. 517.
— Hermann, Kaplan in Gladenbach 224.
Abendgebet 103. 206. 253. 331.
Abendmahlsakzidenzien der Opfermänner 281.
Abendmahlsausschließung als Strafmittel 156.
Abendschulen 198 ff.
Abendsegen 302. 307. 327.
Aberglaube 196. 244 f. 425. 494.
Abgaben der Schulmeister pro praesentatione 34.
Absentenlisten 73. 168 f. 355. 382. 397. 407 ff. 418.
Absetzung s. Dienstentsetzung.
Achenbach bei Breidenbach, Schulmeister s. Wagner.
Achenbach, Schulmeisterfamilie in Breidenstein 481.
— Joh. Daniel, Schulmeister in Breidenstein 381.
Acker, Joh. Walther, Schulmeister in Wallerstädten 371 ff.
Ackerbach, Schule 24. 64. 67. 84.
Advozieren den Schulmeistern verboten 33. 40.
Äsops Fabeln 532.
Agende, Hessische 9. 99. 118. 121. 153 f. 250.
Ahenarius, Wigand, Schulmeister in Oberhörlen 225.
Akzidenzien der Lehrer s. Abendmahl, Begräbnis, Besoldungsverhältnisse, Hochzeit, Taufe.
— der Schüler 68.
Albach, Schulmeister s. Nicolai.
Albrecht, Gg., ABCbuch 466.
Allendorf a. d. Eder, Schule 92. 268. 482.
— — Schulmeister s. Seip.
Allendorf a. d. Lahn, Schule 141.
— — Schulmeister 483.
Allendorf a. d. Lumda, Schule 25. 39. 55. 72. 138. 139. 224. 266. 457. 461. 468. 514.
— — Schulmeister s. Feih, Riemenschneider, Ritter.
Almosensäcklein (= Klingelbeutel) 69. 283. 460.
Almosenstock 228.
Alsbach, Schule 12. 36. 37. 465. 490. 491. 497.
— — Schulmeister s. Orth.
— Pfarrei 58.
Alsfeld, Amt, Schulen 163. 172.
Alsfeld, Lateinschule 39. 41. 46. 52. 53. 128. 234. 461.
— — Schulmeister s. Keyser, Mog, Müller, Münch, Neuß, Soldan.
— Deutsche Schulen 448.
— Superintendentur 88. 98.
— — Superintendent s. Brinck.
— Pfarrei 235. 487 f.
— — Pfarrer s. Schwarz, Vietor.
Altenberg (Niedergrafschaft), Schule 24. 84.
Altenburg bei Alsfeld, Schulmeister s. Roth.
Altenbuseck, Schule 231. 482. 496.
— — Schulmeister s. Weiß.

Digitized by Google

Altenhain, Schule 501.
— — Schulmeister s. Müller.
Altenkirchen, Schule 40. 63. 69. 183. 241 f. 269.
— — Schulmeister s. Becker.
Altenlotheim, Schulmeister s. Moebus.
Altenstädten, Schule 63.
Alter der Schulkandidaten 174. 178.
Alters- und Krankheitsversorgung der Lehrer 11.
Altes Testament, deutsches, als Lehrbuch 389. 393. 430. 432 s. auch Bibel, Psalter, Sirach.
Amelung, Joh. Dan., Schulkandidat 371 ff. 374.
— Schulmeister in Unterliederbach 371.
Amönau, Schule 35. 55. 69. 222. 461. 512.
— — Schulmeister s. Wenckenbach.
Amtsdauer der Lehrer 10 ff. 140.
Amtskirchenkonvente 100. 146. 289 ff.
Amtstitel für die Schulmeister 467 f.
Analphabeten 55 f. 497.
Andachtsübungen in der Schule s. Schulandacht.
Angelus, Johannes, Superintendent in Darmstadt 7 ff. 15. 21. 443. 445.
—, Johannes, Schulmeister in Battenfeld 227.
Apfel, Ludwig, Schulmeister in Semd 38.
Apostelgeschichte 189. 194. 429 ff.
Appenrod, Schule 62. 234.
Arheilgen, Schule 6. 37. 71. 84. 446. 490. 515 f.
— — Kaplan s. Ellinger, Fuchs.
Arithmetik s. Rechnen.
Arme Schüler sollen schulgeldfrei sein 230. 236. 256.
Armenschulen s. Darmstadt.
Arndt, Joh., Paradiesgärtlein 301. 306. 312.
— Wahres Christentum 385.
Arnoldi, Joh. Ludw. Ferdinand, Pfarrer in Großenlinden 146. 483.
— Joh. Kd., Rektor in Darmstadt 118. 483.
Arnshain, Schulmeister s. Enders.
Arnspergersche Stiftung für die Schule Ebsdorf 510.
Arzt, Joh., Schulmeister in Romrod 86.
Asbach, Schule 491.
Ascanius, Bhd., Schulmeister in Zwingenberg 93.
Asel, Schule 281. 481.
— — Schulmeister s. Eigenbrod.
Assemis, Heinrich, Schulmeister in Höringhausen 276.
Auerbach, Schule 5. 8. 57. 74. 84. 191. 461. 468. 491. 496.
— — Schulmeister s. Gerlach.
— Not Gottes 5.
Augsburgische Konfession als Bekenntnisschrift 217.
— als Gegenstand der Pfarrkonferenzen 287.
Aussatz 210.
Austritt aus der Schule soll nicht eigenmächtig stattfinden 56.
Auswendiglernen ist zu beschränken 254. 314.
Auswendiglernenlassen als Strafmittel 263.
Ayrer, Joh. Konrad, Schulmeister in Darmstadt 149.

B.

Bach, Schulmeisterfamilie in Borsdorf 481.
— Joh., Schulmeister in Stockstadt 13.
Backhäuser als Schulgebäude 130. 281.
Baden ist verboten 336.
— soll in Badhäusern vor sich gehen 207. 504.
Bähr, Schulmeisterfamilie in Oberseibertenrod 481.
— Gottl. Christian, Inspektor in Königsberg 175. 193.
Bärstadt, Schule 24. 36. 60. 75. 84.
— — Schulmeister s. Zabarella.
Balkhausen, Schule 491. 497.
Bang, Schulmeisterfamilie in Staufenberg 481.
Barth, Joh. Jost, Schulmeister in Kehlnbach 352.
Bartmann, Jost, Schulmeister in Winnen 452.
Basdorf 281.
Battenberg, Amt, Schulverhältnisse 134. Vgl. auch die einzelnen Orte.

Digitized by Google

Battenberg, Schule 25. 39. 55. 59. 227. 267. 457. 496.
— — Schulmeister s. Daniel, Haberkorn, Klimper.
Battenfeld, Schule 69. 227. 268. 482.
— — Schulmeister s. Angelus, Neuschäfer.
Baumann, Joh., Schulmeister in Niederweidbach 277.
— Joh., Schulmeister in Wallau 89.
— Michael, Schulmeister in Hausen 463.
Bauschheim, Schule 465. 485. 491. 497.
Bechtold, Joh. Gg., Superintendent in Gießen 142. 183. 492.
Becker, Schulmeisterfamilie in Niederhörlen 481.
— Joh. Peter, Schulmeister in Niederhörlen 379.
— Peter, deutscher Schulmeister in Butzbach 448.
— Schulmeister in Altenkirchen 174.
Beedenkirchen, Schule 485. 491. 497.
Begräbnis, Geläute bei d. B. versieht der Opfermann (Schulmeister) 212. 213. 247. 271. 272.
— Gesänge bei d. B. führt der Schulmeister 68. 231. 247. 271. 272.
— Predigt bei d. B. 247.
Begräbnisakzidenzien der Schulmeister 20. 68. 211—214. 231. 247. 268—272. 516.
Beichtlaib wird dem Opfermann (Schulmeister) gegeben 268.
Beisenherz, Joh. Andr., Pfarrer in Breidenbach 145.
Beleidigungen von Schulmeistern durch Eltern 324.
Bellmuth, Schule 54.
Bellnhausen, Schule 351. 482.
— — Schulmeister s. Stöcker.
Beltershausen bei Wittelsberg, Schule 55. 63. 65.
Bender, Peter, Schulmeister in Eschollbrücken 11.
Benner, Hans, Schulmeister in Crumbach 271.
— Joh. Herm., Superintendent in Gießen 137 f. 163. 181. 479 f. 483.
Berchelmann, Friedr. Wilh., Superintendent in Darmstadt 146.
Bergen, Hch. Chr., Pfarrer in Breidenbach 175. 192. 196. 198. 200 f.
Berghofen, Schule 92. 268.
— Schulmeister s. Koch.
Berkach, Schule 93. 485. 491. 497.
— — Schulmeister s. Böcher, Flohr.
Bermuthshain, Schule 174.
— — Schulmeister s. Hornung.
Bernbeck, Pfarrer in Wirberg 189.
Bernhard, Johannes, Mädchenschulmeister in Butzbach 448.
Bernsburg, Schule 73. 514.
— — Schulmeister s. Schulz.
— Pfarrer s. Diez.
Bernsdorf, Schule 55.
Bernsfeld, Schule 62. 65. 232.
Bersrod, Schulmeister s. Koch.
Berstadt, Schule 17. 39. 40. 41. 44. 45. 52. 59. 191. 457. 461. 496. 515.
— — Schulmeister s. Soldan.
Berthold, Joh. Joseph, Pfarrer in Niederramstadt 37.
Bertrandt Elias, Christl. Unterweisung 183.
Berz, Fr. Wilh., Schulmeister in Erzhausen 178.
Besoldungsgüter 68. 213 ff.
Besoldungsverhältnisse der Schulmeister 11. 18. 19. 20. 22. 25 ff. 61. 112. 129 f. 143. 170. 209 ff. 228. 244. 265. 319. 351 f. 378 ff. 445 f. 490 f. 516.
— der Pfarrer 25 f.
Bessungen, Schule 94. 164. 465. 485. 490.
Betstunden 52. 90. 178. 232. 293. 326. 348. 393.
— von Schulmeistern gehalten 214. 259. 506. 512. 526.
Bettag, monatlicher 131. 199. 245. 293. 322. 384. 417. 428.
Betteln, Kinder eines Schulmeisters gehen betteln 483.
Betzenrod, Schule 91.
— — Schulmeister s. Vogt.
Betziesdorf, Schule 25. 35. 62. 65.
Beuern, Schule 141. 496.
Bezold, Schulmeister in Mörfelden 490.

Digitized by Google

Bibel als Schulbuch s. Altes Testament, Bibellesen, Neues Testament.
— wird zum Nachschlagen mit in die Kirche genommen 337.
Bibelkunde als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 410 f. 413.
Bibellesen in der Schule 206. 302. 313 f. 385. 423. 433.
— — Methode 308 f. s. auch Schulandacht.
— der Schüler als Mittel der häuslichen Erbauung 331.
Bibliothek s. Kirchenbibliotheken, Schulbibliotheken.
Biblische Geschichte von Veaux 592.
— s. Religionsunterricht.
Bichmann, Val., Schulmeister in Biedenkopf 269.
Bick, Schulmeisterfamilie in Bottenhorn 481.
— — in Wommelshausen 481.
Bickenbach, Schule 8. 37. 47. 58. 60. 75. 446. 461. 491. 497. 515 f.
Bieben, Schulmeister s. Demmer.
Biebesheim, Schule 6. 7. 60. 68. 75. 85. 93. 114. 166. 179. 180. 301 ff. 491. 497. 516.
— — Schulmeister s. Lufft, Reichard.
— Pfarrer s. Reichard, Wicht.
Biedenkopf, Amt, Schulverhältnisse 134. 142. Vgl. auch die einzelnen Orte.
— Lateinschule 25. 39. 55. 176. 183. 226. 268. 457. 461.
— — Schulmeister s. Bichmann, Gimpel, Rueßdorf, Schirling.
— Mädchenschule 496.
— Inspektor s. Draudt, Staudinger.
— als Verlagsort 196.
v. Bielenfeld, Joh. Christ., Superintendent 105 ff. 113. 118. 124. 132. 473. 477. 526.
Bierau, Pfarrer in Bobenhausen 184.
Bierschenken ist Pfarrern und Lehrern verboten 40. 70. 455.
Bilderkatechismus 96.
Bilderschule, Biblische 466.
Billertshausen, Schule 41. 44. 50. 54. 59. 73. 183. 461.
Billertshausen, Schule, Schulmeister s. Daubner.
— Pfarrei 35.
— — Pfarrer s. Möller.
Bingenheim, Schule 22. 39. 49. 58. 214. 457. 461.
— — Schulmeister s. Finck.
Birkert, Schule 454.
Bischofen, Schule 63. 65. 241. 269.
— — Schulmeister s. Heintz.
Bischofsheim, Schule 8. 42. 46. 52. 71. 485. 491. 497.
— — Schulmeister s. Schmöltzer.
— Pfarrer s. Keyser.
Blanck, Johannes, Schulmeister in Eimelrod 452.
Blankenburger Elementarbuch 394.
Blankenstein, Amt, Schulverhältnisse 91. 142. Vgl. auch die einzelnen Orte.
Blasbach, Schule 25. 35.
Bleidenrod, Schule 151.
Blofeld, Schule 184. 238.
Bobenhausen I, Schule 54.
Bobenhausen II, Schule 19. 20. 44. 45. 52. 54. 73. 236. 457. 461.
— — Schulmeister s. Rau.
— Pfarrer s. Bierau.
Bodenrod 22.
Böcher, Hch., Schulmeister in Berkach 93.
Böllstein, Schule 454.
Bohnacker, Schulmeisterfamilie in Brauerschwend 481.
— — in Rainrod 481.
— Joh. Ernst, Schulmeister in Brauerschwend 406.
Boll, Joh., Schulmeister in Klein-Gerau 93.
Bonsweiher Schule 177.
Boppenhäuser, Johann, Schulmeister in Kirchhain 46. 222.
Bornich, Schule 24. 84. 464.
— — Schulmeister s. Humpert.
Borsdorf, Schule 62. 65. 239.
— — Schulmeister s. Bach.
Bottenhorn, Schule 25. 35. 92. 274 f. 459.
— — Schulmeister s. Bick, Paul.
Bracht, Schule 35. 56.

Digitized by Google

Brade, Regierungsrat in Darmstadt 186.
Brains, Johannes, Schulmeister in Crumstadt 11.
Brandau, Schule 164. 465. 477. 490.
Branntweintrinken während des Unterrichts ist verboten 376.
Braubach, Amt, Schulwesen 98. 165.
— Schule 24. 36. 37. 69. 84. 90. 165. 491.
— — Schulmeister s. Cretzelius.
— Metropolitanat 99.
Brauerschwend, Schule 41. 44. 49. 52. 54. 58. 134. 183. 406 f. 457. 461.
— — Schulmeister s. Bohnacker.
Braun, Hartmann, Pfarrer in Grünberg 47. 456.
Braunshardt, Schule 485.
Brautlied 68.
Brautsuppe 276.
Brechius, Joh., Schulmeister in Hochweisel 508.
Breckenheim, Schule 26 f. 83. 491.
Breidenbacher Grund, Schulverhältnisse 91. 142. 172. Vgl. auch die einzelnen Orte.
Breidenbach, Schule 26. 45. 49. 55. 59. 71. 92. 139. 225.
— — Schulmeister s. Klein.
— Pfarrer s. Beisenherz, Bergen.
— Kaplan s. Walther.
Breidenstein, Schule 62. 269.
— — Schulmeister s. Achenbach.
Brem, Joh., Schulmeister in Hochweisel 86.
Breungeshain, Schule 54. 492. 514.
— — Schulmeister s. Rötzel.
Briaeus, Christian, Schulmeister in Nastätten 38. 455.
Brieflesen als Unterrichtsstoff 103. 305 f. 327. 346. 348. 349. 376. 385. 389. 399. 403 f. 406. 424.
Briefschreiben als Unterrichtsstoff 170. 305. 357.
Brieftragen als Pflicht des Opfermanns 273.
Briegel, Schulmeisterfamilie in Garbenteich 481.
Briel, Schulmeisterfamilie in Eifa 481.
van Brinck, Wilh., Superintendent in Alsfeld 466.
Brodbesoldung der Schulmeister 20. 211. 213. 214. 221—228. 231. 243. 267 ff. 449. 512.
— wird schlecht gereicht 243. 515.
Brönner, Druckerei in Frankfurt 189.
Bromskirchen, Schule 26. 183. 227. 270.
— — Schulmeister s. Dornseiff, Garte, Rumpf.
— Pfarrer s. Müller.
Broß, Schulmeisterfamilie in Lollar 481.
— J. Hch., Schulmeister in Lollar 139.
— Joh. Christoph, desgl. 139.
Brück, Schulmeister in Königsberg 174.
Brücker, Joh. Peter, Nebenschullehrer in Darmstadt 121.
Buch, Wilh., Chronist 445.
Buchenau, Schule 40. 55. 226. 271. 460.
— — Schulmeister s. Heck.
Buchenberg, Schule 141. 276.
— — Schulmeister s. Schäfer.
Bücherprämien s. Prämien.
Bücking, Joh. Ernst, Schulmeister in Hatzfeld 275.
Büdingen, hess. Superintendentur 88. 98.
— Superintendenten s. Geilfuß, Gerthius.
Bürgel, Schule 25. 35. 56.
Büßfeld, Schulmeister s. Schäfer.
Büttelborn, Schule 65. 66. 93. 485. 491. 497.
— Quatemberpredigt 384.
Buff, Joh. Gg., Pfarrer in Gladenbach 145. 352.
Buff- oder Schlagball 209. 505.
Burck, Joh. Ludw., Schulmeister in Römershausen.
Burggemünden, Schulmeister s. Martin.
Burgholz 56. 65. 240.
Burkhards, Gericht, Schulverhältnisse 134. Vgl. auch die einzelnen Orte.
— Schule 461.
Burkhardsfelden, Schule 62. 65. 231.
— — Schulmeister s. Lampas, Walter.
Busenborn, Schule 91.
Butterweck, Schulmeisterfamilie in Gönnern 481.
Butzbach, Amt, Schulverhältnisse 17 ff. 213.
Butzbach, Lateinschule 18. 176.

Digitized by Google

Butzbach, Mädchenschule 36. 448.
— Schulmeister 36. 448. s. auch Becker, Weyland.
— Hofprediger s. Erythropilus Steitzer.
— Pfarrer s. Gebhard, Upphoff.
— Kaplan s. Helbach.

C.

Caesar, Karl, Schulmeister in Wetter 223.
Camerarius, Justus, Pfarrer in Hochweisel 18.
Castellio, Sebastian, Dialogi 340. 357.
Casus conscientiae 287.
Catalogus discipulorum 288. 298. 322. 377.
Cato 54.
Cellarii Vocabularium 339. 357. 389.
Cellarius, Joh. Gg., Schulmeister in Oberrosbach 340.
Certieren der Schüler 348. 387. 434.
Cervinus, Michael, Schulmeister in Hohenstein 38. 455.
Chelius, Michael, Schulmeister in Laufenselden 38. 455.
Chemlin, Kasp., Drucker in Marburg 76. 95. 450 f. 456. 465. 516.
Choralbuch, Hessisches 121. 146. 438. 476.
Choralgesang s. Gesang.
Chorus musicus 458. 522.
Cicero Epistolae 339.
Civilitas morum als Schulbuch 208.
Clauder, Isr., Hofprediger in Darmstadt 113. 471.
Climbach, Schule 176.
Clotz, Herm. Wolfg., Schulmeister in Hochweisel 508.
Collegia pietatis 106. 108.
Comenius, Joh. Amos, Vestibulum 300. 349. 358.
Cornelius Nepos 339. 357.
Corvinus, Daniel, Pfarrer in Ostheim 214. 506.
— Kd., Schulmeister in Leeheim 93.
Cosmographia als Schulbuch 208.
Crainfeld, Schule 40. 44. 54. 62. 65. 134. 461. 514.
— — Schulmeister s. Weitz.
Crato, Hch., Schulmeister in Kelsterbach 38.
Cratzenstein, Adliger, hält Schule in Dorfitter 36.
Cretzellus, Peter, Schulmeister in Braubach 38. 455.
Crofdorf, Pfarrer s. Schmidborn.
Cronenburg, Schulmeisterfamilie in Obernburg 481.
Crumbach, Schule 91. 221. 271.
— — Schulmeister s. Benner.
Crumstadt, Schule 8. 21. 57. 60. 75. 166. 243. 461. 491. 497.
— Schulmeister s. Braius, Dieffenbach.
Custodes (Aufseher) im Gottesdienst 310.
— in der Schule 335.

D.

Dachsenhausen, Schule 36. 491.
— Pfarrer s. Snell.
Däsch, Joh. Valentin, Schulmeister in Leeheim 92.
Dahler, F., Nebenschullehrer 122.
Damshausen, Schule 92. 272.
— — Schulmeister s. Schmahl.
Daniel, Heinrich, Schulmeister in Battenberg 227.
Dannenrod, Schule 65. 234.
— — Schulmeister s. Küster.
Darmstadt, luth. Lateinschule 6 f. 12. 54. 56. 68.
— Stadtschule für Knaben 79. 122. 414 ff. 515 f.
— Stadtschule für Mädchen 147 ff. 179 f. 414 ff. 486 f.
— Schloßschule für Waisen 8. 205 ff.
— Waisenhausschule 122. 146. 148.
— Armen- oder Hospitalschule 106. 122. 318.
— Garnisonsschule 179. 496.
— Schulmeister s. Hermann, Schabert, Wagner, Weyland.
— Deutsche Nebenschulen 8. 21. 67. 121. 148 f. 416. 486 f.
— — Nebenschullehrer s. Ayrer, Brükker, Dahler, Glöckner, Göttmann, Sander, Terell, Würth.
— reformierte Schule 149.

Digitized by Google

Darmstadt, Judenschule 192.
— Superintendenten s. Angelus, Berchelmann, Dietz, Gebhard, Greber, Hinckelmann, Leisring, Leuchter, Lichtenberg, Mentzer, Olff, Panzerbieter, Plaustrarius, Voltzius, Weitz.
— Hofprediger s. Clauder, Krämer, Leisring, Staphorst.
— Pfarrer s. Fauerbach, Gorr, Kyritz, Mettenius, Olff, Zühl.
— Ballonplatz 505.
— Schirn 147.
— Schloßkapelle 149. 161. 206.
Darmstädter Drucker s. Abel, Forter, Griebel, Hoffmann, Wittich.
Darmstädter Katechismus als Schulbuch 30. 49. 103. 163. 299. 450. 452 f.
Dauber, Gg. Friedr., Schulmeister in Münster 86.
Daubner, Schulmeisterfamilie in Billertshausen 481.
Dauernheim, Schule 17. 19. 39. 40. 49. 53. 54. 59. 138. 184. 239. 461.
— — Schulmeister s. Martius, Scherer, Soldan.
— Pfarrer s. Strack.
Dautphe, Schule 26. 48. 50. 53. 55. 59. 143. 226. 272. 460. 461.
— — Schulmeister s. Engelbach, Wagner.
Deckenbach, Schule 91. 498.
— — Schulmeister s. Michel.
Dedekind, Grobianus 15.
Deduktionen der Schüler zur Kirche 308. 310 f. 326. 337. 376. 390. 428.
Definitorialexamen 22. 137. 151. 152. 178. 217. 352 f. 479 f.
— Dauer d. D. 178.
— s. Bibelkunde, Geographie, Katechismuskunde, Klavierspielen, Lesen, Methodik, Musik, Rechnen.
Definitorien als Schulbehörden 8. 13. 155. 288 f. u. ö.
Deißfeld, Schule 176. 273.
Deklamationsübungen in Volksschulen 392. 433.
Delkenheim, Schule 26. 89. 491.
— — Schulmeister s. Kompf.
Demmer, Schulmeisterfamilie in Bieben 481.
Demmer, Schulmeister in Bieben 174.
Denkmalschutz 423.
Dernbach 274.
Deutsche Aufsätze 389. 422 ff. 433 f.
Deutsche Sprache 392. 405. 423 f.
Dexbach, Schule 37. 272.
— — Schulmeister s. Schreiner.
— Pfarrer s. Schwarz.
Dickschied, Schule 67.
Didemus, Kaspar, Schulmeister in Ebsdorf 221.
Diede, Georg zum Fürstenstein 18.
Diedenbergen, Schule 26 f. 83. 89. 491.
— Pfarrei 27.
Diedenshausen, Schule 352.
— — Schulmeister s. Friebertshäuser.
Dieffenbach, J. Nik., Schulmeister in Crumstadt 93.
— Regierungssekretär in Alsfeld 190.
Dienstbesetzungsordnung 352 ff.
Diensteinführung der Schulmeister 158. 159. 216 ff. 365. 367. 459.
Dienstentsetzung von Schulmeistern 71. 178. 288.
Dienstniederlegung ist nur nach Kündigung zulässig 265.
Dieterich, Joh., Superintendent in Gießen 219.
— Kd., Epitome catech. 28. 104. 451. 529.
— — Übersetzung 120.
— — Rhetorik 340.
— Veit, Summarien 450.
Diethardt, Schule 64. 67. 84.
Dietz, Johann Hektor, Superintendent in Darmstadt 137. 146. 149. 150. 480. 531.
Diez, Schulmeisterfamilie in Eimelrod 481.
— Samuel, Pfarrer in Bernsburg 453.
Dilschhausen, Schule 55.
Dodenau, Schule 25. 35. 92. 272 f. 496.
— — Schulmeister s. Koch.
— Pfarrer s. Dornseiff.
Donat 300.
Donationskasten 11 f. 446.
Donatus, Fr., Nebenschullehrer in St. Goar 37.
Dorf Itter 278.
— Nebenschule 36.

Digitized by Google

Dornberg, Amt, Schulwesen 166.
— Schule 93.
— — Schulmeister s. Freund.
Dornheim, Schule 8. 52. 60. 71. 85. 93. 166. 491. 497. 515 f.
— — Schulmeister s. zur Wohnung.
— Pfarrer s. Engel, Job. Melchior.
Dornseiff, Joh., Schulmeister in Bromskirchen 522.
Drandt, Georg Clemens, Metropolitan in Biedenkopf 469.
— Pfarrer in Niedermodau 489.

E.

Ebersgöns, Pfarrer s. Ortenberger.
Eberstadt, Schule 164. 199.
Eberter, Johann, Schulmeister in Fronhausen 222.
Ebsdorf, Schule 221. 510. 515.
— — Schulmeister s. Didemus.
Echzell, Lateinschule 17. 39. 49. 54. 461. 514.
— — Schulmeister s. Lauckhard.
— Pfarrer s. Scherer, Schwarz.
— Kirchenbibliothek 462.
Eckartshausen, Pfarrer s. Helbach.
Eckelshausen, Schule 48. 50. 52. 54. 69. 139. 141. 273. 460. 461. 512.
— — Schulmeister s. Prätorius.
Ederus, Daniel, Rektor in Frankenberg 226. 456.
Egelsbach, Schule 465. 491. 497.
Ehefrau des Schulmeisters soll für ihren Mann nicht Schule halten 325. 376.
Ehringshausen, Schule 73. 503. 512. 514.
Eichelsachsen, Schule 91.
— — Schulmeister s. Heb.
Eichelsdorf, Schule 44. 50. 58. 461.
— — Schulmeister s. Götz.
Eierbesoldung 222 ff. 271.
Eifa bei Battenberg, Schule 92. 272.
— — Schulmeister s. Briel.
Eifa bei Schwarz, Schulmeister siehe Spiegel.
Eigenbrod, Schulmeisterfamilie in Asel. 481.
Eimelrod, Schule 40. 45. 55. 183. 225. 273. 452. 461.
Eimelrod, Schule, Schulmeister s. Blanck, Diez, Erben, Gerbe, Schilling.
Einlofft, Schulmeisterfamilie in Silberg 481.
Eislauf verboten 336. 528.
Elbenrod, Schule 91. 172. 511. 513.
Elisabeth Dorothea, Landgräfin zu Hessen-Darmstadt 106. 122.
Ellinger, Johannes, Kaplan in Arheilgen 42 f. 455.
Elmshausen bei Biedenkopf 271.
Elnhausen, Schule 44. 45. 54. 55. 58. 461.
Elternhaus soll die Schule unterstützen 261 f. Vgl. auch Schulversäumnisse.
Ems, Schule 24. 90. 491.
Endbach, Schule 92. 274 f.
Enders, Schulmeisterfamilie in Arnshain 481.
Engel, J. J., Waisenhausinspektor 476.
— Inspektor in Dornheim 468.
Engelbach, Schule 92. 272.
Engelbach, Schulmeisterfamilie in Holzhausen 481.
— Joh., Schulmeister in Holzhausen 139.
— Joh., Schulmeister zu Dautphe 272.
— Pfarrer in Felda 342.
Engelbert, Joh., Schulmeister in Sterzhausen 222.
Eppstein, Amt, Schulwesen 26 f. 165 f.
— Herrschaft, Generalkaplan 27.
— Stadt, Schule 27. 141. 166. 491.
Erbach, Diakonus, s. Helbach.
Erben, Heinrich, Schulmeister in Eimelrod 273.
Erbenhausen, Schule 91.
— — Schulmeister s. Schneider.
Erda, Schule 55. 59. 183. 281.
Erdhausen, Schule 351.
— — Schulmeister s. Kramer.
Erfelden, Schule 86. 87. 93. 166. 491. 497.
Erholung s. Ferien.
Erksdorf, Schule 48. 55. 241. 460. 461.
Ernst der Fromme, Herzog von Gotha 467.
Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen-Darmstadt 106. 320. 333. 340.
Ernsthausen, Schule 25. 35. 59. 224. 457. 461.

Digitized by Google

Ernsthofen, Pfarrer, s. Sprenger.
Erythropilus, Martin, Hofprediger in Butzbach 508. 519.
Erzhausen, Schule 36. 465.
— — Schulmeister s. Berz.
Eschenrod, Schule 91. 134.
— — Schulmeister s. Pfordt.
Eschollbrücken, Schule 36. 63. 65. 79. 465.
— — Schulmeister s. Bender, Scherer.
Eßlingen, Superintendent s. Wild.
Eudorf, Schule 54. 172. 513.
Evangelien als Lehrmittel 23. 103. 183. 189. 315. 395. 438 f. 465.
— Ausgabe mit Bildern 96.
Evangelium und Epistel werden am Samstag gelesen 207. 325. 348 f. 401.
Examen, halbjähriges in Lateinschulen 240.
— in Landschulen 305. 312. 323. 384. 386 f. 417 f. 434.
Exspektanzdekrete 356.
Exulanten 11. 21. 454. 506.

F.

Fabritius, Konstantin, Schulmeister in St. Goar 38. 455.
Familienleben der Schulmeister 33. 41. 42. 355.
Fastnachtbraten 228. 268.
Fauerbach bei Münster, Schule 18. 21. 79. 141. 213. 506.
— — Schulmeister s. Lesch, Kompf, Schäfer.
— bei Nidda 238.
— — Schulmeister s. Jost.
Fauerbach, J. Peter, Pfarrer in Darmstadt 114 ff. 193. 317. 472.
Faust, Gesundheitskatechismus 425.
Feddersen, Leben Jesu 182. 183. 385.
Federlin, Gg. Wilh., Schulmeister in Spachbrücken 370 ff.
Feih, Hartmann, Schulmeister in Allendorf 224.
Felda, Schule 40. 49. 183. 496. 514.
— Pfarrer s. Engelbach.
Felddiebstähle der Schulkinder 323.
Feldkrücken, Schule 35.
— — Schulmeister s. Jost.
Fellingshausen, Schule 62. 65. 231. 513.
Feuner, Heinrich, Kaplan in Lohra 221.
Feriae an Mittwoch und Samstag Nachmittag 18. 323. 403 f. 406.
Ferien 54 ff. 127. 132. 165. 169. 171. 322 f. 383 f. 398. 416 f.
Feudener, Joh., Schulmeister in Wetter 223.
Feuerborn, Justus, Professor in Marburg 31. 220. 269. 271. 522.
Finck, Joh. Melch., Schulmeister in Bingenheim 216. 507.
Fischer, Schulmeisterfamilie in Gleimenhain 481.
— Jakob, Nebenschulmeister in Heidelbach 36.
— Johann Georg, Schulkandidat 437.
— Johann Nikolaus, Schulmeister in Groß-Zimmern 437.
Flandern 68. 460.
Flick, Präzeptor in Pfungstadt 485.
Flohr, Schulmeister in Berkach 176.
— Konrektor in Darmstadt 490.
Förster, Lehrbuch der christlichen Religion 186.
Fornikationsfälle, Behandlung derselben 291 ff. 361 f.
Forstius, Anton, Superintendent in Langenschwalbach 83. 89.
Forthildungsschulen 127. 131. 132. 133. 198 ff. 262. 322.
Forter, Joh. Christoph, Drucker in Darmstadt 475.
Fragbuch s. Panzerbieter.
Fragen an Kinder zur Erweckung der Religion und Sittlichkeit 422.
Frankenau, Schule 226.
Frankenbach, Schule 92. 271. 515.
— — Schulmeister s. Thiel.
Frankenberg, Lateinschule 25. 26. 39. 55. 59. 461.
— — Schulmeister s. Ederus.
Frankenhausen, Schule 106. 471. 491.
— Kirchweih 44.
Frankfurt, Lateinschule 87.
— Nebenschule 149.
Frankfurter Messe 383.
Frantz, Christoph, Mädchenschulmeister in Butzbach 448.

Digitized by Google

Frantz, Cloß, Schulmeister in Wohra 452.
Französisch als Unterrichtsstoff 357. 582.
Frechenhausen, Schule 176.
Freiheit des Schulmeisters von bürgerlichen Lasten 69. 211. 221—228. 238. 245. 280. 507. 515.
Fresenius, Joh. Philipp, Pfarrer in Gießen 119. 500.
— Wollrad, Pfarrer in Langen 119.
Freund, Hch., Schulmeister in Dornberg 93.
Friebertshausen, Schule 352.
— — Schulmeister s. Keller.
Friebertshäuser, Schulmeisterfamilie in Sinkershausen 487.
— — in Diedenshausen 481.
— Ludwig, Schulmeister in Diedenshausen 352.
— Hartmann, Schulmeister in Sinkershausen 351.
Friedensdorf, Schule 143.
Fritsche, Nikolaus, Schulmeister in Michelbach 221.
Fritzges, Schulmeister in Götzen 493.
Frohnhausen bei Battenberg, Schule. 25. 35. 278. 480.
— — Schulmeister s. Wenckenbach.
Fronhausen bei Marburg, Schule 26. 40. 45. 46. 53. 55. 59. 71. 460 f.
— — Schulmeister s. Eberter.
— bei Gladenbach, Schule 352.
— — Schulmeister s. Leonhard.
Fuchs, Schulmeisterfamilie in Ilbeshausen 481.
— Christian, Kaplan in Arbeilgen 84.
Fulder Mark, Schulverhältnisse 17. 18. 19.
— Visitation 90.
Funk, Naturgeschichte und Technologie 425.

G.

Galmbach, Schule 454.
Gambach, Pfarrei 86.
— Pfarrer s. Schmidt, Uphoff.
Gansische Stiftung für die Schule Groß-Umstadt 510.
Garbenteich, Schulmeister s. Briegel.
Garte, Christian, Schulmeister in Bromskirchen 270.
Gassenlaufen der Schulkinder verboten 74.
Gebell, Heinrich, Schulmeister in Londorf 224.
Gebellius, Joh., Schulmeister in Trais 224.
Gebhard, Hch., Superintendent in Darmstadt 119. 121. 474.
Gebhardi, Joh., Schulmeister in Holzhausen 452.
Gebhardt, Gg. Ludw., Pfarrer in Kirchberg 197.
Gedächtnisübungen 421.
Geiersbach, Kantor in Thalitter 468.
Geilfuß, Justus, Superintendent in Büdingen 464.
Geismar, Schule 39. 46. 50. 54. 55. 69. 227.
Geiß, Joh. Herm., Schulmeister in Leisa 267.
Geißler, Philipp Heinrich, Schulmeister in Weiterstadt 437.
— Franz Tobias, Schulkandidat 437.
Geiß-Nidda, Schule 20. 40. 41. 44. 49. 52. 69. 238. 460. 461.
Geisthirt, J. Kd., Historia Smalcaldica 27. 87. 91.
Geldmacher, Schulmeisterfamilie in Obernburg 481.
— — in Oberwerba 481.
— Jakob, Schulmeister in Obernburg 225. 452.
— Joh. Hch., Schulmeister in Obernburg 279.
— Schulmeister in Oberwerba 174.
Gellerts Moral 385.
Gelshausen, Schule 25. 35. 58. 277.
— — Schulmeister s. Helm, Möth, Wallenfels.
Gemmerich, Schule 84. 491.
Gemünden a. d. Wohra, Schule 26. 39. 53. 55. 227. 457.
— Nebenschule 36.
— Schulmeister s. Rüffelmann.
Geographie als Lehrstoff 198. 200. 357. 390. 394. 421 f. 426. 430. 432. 434. 489.
— als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 178. 410. 438.

Digitized by Google

Geometrie als Lehrstoff 390. 394. 423. 427.
Georg I., Landgraf zu Hessen-Darmstadt 3 ff. 94. 205. 445.
Georg II., Landgraf zu Hessen-Darmstadt 16. 30. 31 ff. 87. 218. 246.
Gerbe, Konrad, Schulmeister in Eimelrod 225.
Gerichtsstand der Schulmeister 173. 264. 296. 361. 520.
Gerlach, Matthäus, Inspektor in Groß-Umstadt 488.
— Mädchenschulmeister in Auerbach 176.
Gerst, Wilh. Dan., Pfarrer in Erda 523.
— Kasp. Ebhd., desgl. 523.
Gerthius, Johannes, Superintendent in Büdingen 464.
Gesang zu Beginn und am Ende des Unterrichts. Vgl. Schulanfang und Schulschluß.
— Unterricht im Gesang s. Musikunterricht.
— in der Kirche 51. 52. 73. 78. 180. 211. 232. 380.
— bei Begräbnissen s. Begräbnis.
— bei Hochzeiten s. Hochzeit.
Gesangbücher, Hessische 23. 51. 95. 105. 120 f. 125. 161. 181. 261. 301. 312 ff. 388. 433 f. 451. 475. 490 f.
Geschenke an Lehrer sind erlaubt 419.
Geschichte als Unterrichtsstoff 357. 390. 394. 423. 426. 430 f. 533.
— als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 410.
— Hessische, als Unterrichtsstoff 426.
Gesetzeskunde als Unterrichtsstoff 426. 430.
Gessner, Ausgabe des Cellarius 393.
Gesundheitslehre als Unterrichtsstoff 421 ff. 425. 430. 432. 434.
Gettenau, Schule 215. 468.
Giebelhausen, Pfarrer in Rodheim 183.
Gießen, Amt, Schulverhältnisse 19. Vgl. auch die einzelnen Orte.
Gießen, Schulen 36. 39. 128. 163. 229. 449. 486. 493. 496.
— — Schulmeister s. Saalfeld, Scherer.
— Universitätsprofessoren s. Arnoldi, Feuerborn, Helwig, Mentzer, Steuber, Tonsor. S. auch Superintendenten.
Gießen, Superintendenten s. Bechtold, Benner, Bielenfeld, Dieterich, Haberkorn, Hanneken, Liebknecht, May, Misler, Müller, Ouvrier, Rambach, Rollius, Rosenmüller, Rudrauf, Seltzer, Winckelmann.
— Pfarrer s. Fresenius Mogius.
— Buchdrucker s. Chemlin, Hampel, Krieger, Müller, Schröder, Vulpius.
Gimpel, Johannes, Schulmeister in Biedenkopf 226.
Ginsheim, Schule 15. 60. 491. 497.
— Pfarrer s. P. Wagner.
Gladenbach, Schule 37. 39. 46. 55. 92. 143. 176. 224. 351. 461.
— Pfarrer s. Buff.
— Kaplan s. Abel.
Gleiberg, Pfarrer s. Schmidborn.
Gleimenhain, Schule 234.
— — Schulmeister s. Fischer.
Glöckner, Joh. Wendel, Privatlehrer in Darmstadt 121.
Glöcknerdienst der Schulmeister s. Nebengeschäfte.
Gnodost 263.
Goddelau, Schule 21. 37. 85. 93. 166. 244. 491. 497.
— — Schulmeister s. Sartorius.
Göbel, Inspektor in Nauheim 201. 503.
Göckel, Amtmann in Darmstadt 121.
Gönnern, Schule 65. 92. 241. 278.
— — Schulmeister s. Butterweck, Möller.
Göttmann, Nebenschullehrer in Darmstadt 121.
Götz, Schulmeisterfamilie in Eichelsdorf 481.
Götzen, Schule 91.
— — Schulmeister s. Fritzges.
Gompf, Schulmeisterfamilie in Lehrbach 481. Vgl. auch Kompf.
Gorr, Joh. Otto, Pfarrer in Darmstadt 106 ff. 109. 472.
— Spruchbuch 106 f.
Gottsched, Kern der teutschen Sprachkunst 389.
Gräfenhausen, Schule 374. 485. 490.
Gräfenwiesbach, Pfarrer s. Löbrich.
Grammatica Gießensis 54. 300.

Digitized by Google

Graupner, Chr., Kapellmeister 121. 485. Vgl. auch Choralbuch.
Grebe, Konrad, Schulmeister in Höringhausen 452.
Grebenau, Schule 20. 39. 44. 49. 54. 59. 73. 138. 461. 496. 514.
— — Schulmeister s. Groß.
Grebenhain, Schule 174.
— — Schulmeister s. Schaub.
Greber, Kd., Superintendent in Darmstadt 87. 260. 463.
Griebel, Seb., Drucker in Darmstadt 106 f.
Griechisch als Unterrichtsstoff 339.
Griesheim, Schule 6 f. 45. 52. 56. 68. 70. 71. 75. 85. 146. 461. 485. 490. 515.
Groß, Rektor in Grebenau 468.
Groß-Bieberau, Schule 6. 37. 85. 164. 179. 446. 461. 468. 490.
— — Kaplan s. May.
— Pfarrer s. Minck.
Großenbuseck, Schule 139. 231. 496.
— — Schulmeister s. Müller.
Großenlinden, Schule 39. 62. 65. 229. 468.
— Pfarrer s. Arnoldi.
Groß-Gerau, Schulen 5. 21. 37. 65. 67. 75. 85. 446. 461. 468. 477. 485 f. 491. 497. 515. 527.
— — Schulmeister s. Helwig, Keßler.
— Superintendentur 79. 88. 98.
— — Superintendenten s. Leuchter.
— Metropolitanat 99.
— Pfarrer s. Angelus, Wiener, Zühl, Zur Wohnung.
— Diakonus s. Melchior.
Groß-Gerauer Schullehrerlesegesellschaft 198.
Großhausen, Schule 465. 491. 497.
— — Schulmeister s. Hechler.
Groß-Rechtenbach, Pfarrer s. Thurn.
Groß-Rohrheim, Schule 8. 45. 60. 71. 75. 166. 179. 243. 489. 491. 497.
— — Schulmeister s. Hegker.
— Pfarrer s. Keyser, Reichard.
Groß-Umstadt, Schulen 29. 30. 45. 46. 47. 54. 68. 70. 85. 244 f. 461. 468. 510. 516.
— — Schulmeister s. Weingart.
Groß-Umstadt, Pfarrer s. Gerlach.
Großzimmern, Schule 29. 60. 68. 74. 85. 210. 461.
— — Schulmeister s. Fischer, Hensell.
— Pfarrer s. Holdermann.
Grünberg, Amt, Schulverhältnisse 19. Vgl. auch die einzelnen Orte.
— Schulen 36. 39. 163. 233. 448. 496. 514.
— — Schulmeister s. Ritter, Sprenger.
— Pfarrer s. Braun, Bergen, Matthaeus.
Grüsen, Schule 41. 55. 515.
Grundlegung der Wissenschaften 533.
Grusemann, Joh. Hch., Pfarrer in Hochelheim 479.
Günterod 274.
Günther, Joh., Schulmeister in Mörfelden 265. 521.
Güntherische Stiftung für die Schule Königsberg 510.
Gundernhausen, Schule 21. 60. 75. 164. 490.
— — Schulmeister s. Schuster.
— Pfarrer s. Corvinus.
Guttwein, Jonas, Schulmeister in Trais 452.

H.

Haarhausen, Schule 62. 65. 233.
— — Schulmeister s. Michel.
Haberkorn, Peter, Superintendent in Gießen 87. 90. 463.
— Rektor in Battenberg 468.
— Prorektor in Darmstadt 490.
Habermann, Joh., Gebetbüchlein als Schulbuch 23. 95 f. 261. 465.
Habicht, Schulmeister in Lauter 174.
Habitzheim, Schule 29. 85.
Hachenberg, Schulmeisterfamilie in Hainbach 481.
Hack, Joh. Daniel, Schulmeister in Reinheim 199. 260. 520.
— Konrad, Pfarrer in Reinheim 520.
— Valentin, Schulmeister in Reinheim 520.
Hähnlein, Schule 37. 465. 485. 491. 497.
— — Schulmeister s. Reichard.
— Pfarrei 21. 58. 446.
Häus, Christoph, Vorsänger in Hofheim 371 ff.

Digitized by Google

Hahn, Schule 465. 490.
Haina, Schule 227.
— — Schulmeister s. Schneider.
Hainbach, Schulmeister s. Hachenberg.
Hallesche Schulordnung 115. 313.
— Waisenhaus 162.
Halsdorf, Schule 40. 55. 59. 240.
Hampel, Nik., Gießener Drucker 23. 96. 104. 450. 465. 466. 517.
Hanau-Lichtenberg 152. 184. 491.
Hanneken, Ph. Ludw., Prof. in Gießen 108.
Hannöverischer Katechismus 194.
Hartenrod, Schule 39. 54. 55. 59. 225. 274. 461. 512.
— — Schulmeister s. Paul, Verdries.
Hartmann, Johannes, Schulmeister in Kestrich 341.
Hartmannshain, Schule 143. 237.
Haslus, Thomas, Konrektor in Darmstadt 118.
Hassenhausen, Schule 25. 35. 65. 240.
Hassenroth 29.
Haßoldt, Metzger in Darmstadt 149.
Hatzfeld, Schule 25. 26. 39. 45. 46. 55. 71. 227. 275. 468. 496. 515.
— — Schulmeister s. Bücking.
— Pfarrer s. Schaum.
Hausen bei Ebsdorf, Schule 35.
— bei Schwanheim, Schule 64. 66, s. auch Großhausen.
— bei Gr.-Bieberau 79, s. auch Oberhausen.
— — Schulmeister s. Baumann.
— bei Butzbach 141. 180.
Hausmann, Drucker in Darmstadt 119.
Hauszins der Lehrer 12. 58. 69. 222.
Heb, Schulmeisterfamilie in Eichelsachsen 481.
Hechler, Schulmeister in Großhausen 176.
Heck, Philipp, Schulmeister in Buchenau 271.
Heckenrodt, Hch., Organist in Kirchhain 222.
Hegker, Michael, Schulmeister in Groß-Rohrheim 38.
Heidelbach, Schule 44. 49. 134. 172. 459. 461.
Heidelbach, Schule, Schulmeister s. Küster.
— Nebenschule 36.
— — Nebenschullehrer s. Fischer.
Heidelberg als Verlagsort 422.
Heimburger, Schulmeister in Pfungstadt 11.
Helmertshausen, Schule 91. 172.
— — Schulmeister s. Meß.
Heinckel, Melchior, Schulmeister in Winnen 224.
Heintz, Andreas, Schulmeister in Bischofen 269.
Helbach, Albert, Diakonus in Erbach.
ab Helbach, Wendelin, Pfarrer in Trebur 15. 447.
— Grobianus 15.
Heller u. Krauß, Druckerei in Lauterbach.
Helm, Schulmeisterfamilie in Gelshausen 481.
Helpershain, Schule 91.
— — Schulmeister s. Martin.
Helwig, Christoph, Professor in Gießen 22. 443.
— — Colloquia 54.
— Christoph, Pfarrer in Sprendlingen 443.
— Martin, Professor in Gießen 443.
Henckel, Schulmeisterfamilie in Nidda 481.
Henke, bibl. Geschichte 423. 431. 433 f.
Henkel, Grenadier, will Schulmeister werden 178.
Henkelmann, Schulmeisterfamilie in Mainzlar 481.
— — in Heuchelheim 481.
Hensell, Ludwig, Schulmeister in Groß-Zimmern 38.
Heppenheim, Amt, Analphabeten 498.
Herchenhain, Schule 35. 61. 65. 143. 237. 453.
— — Schulmeister s. Tilemann.
Herchenrod, Schule 477. 491.
Herdenius, Georg, Superintendent in Marburg 267 ff.
Hering, Schule 36. 37. 56. 63. 65.
— — Schulmeister s. Kien.
— Pfarrei 29.

Digitized by Google

Hermann, Andreas, Schulmeister in Darmstadt 8.
Herzhausen, Schule 276.
— — Schulmeister s. Zöltzer.
Heskem, Schule 25. 35.
Hesselbach, Schule 454.
Heubach, Schulmeister s. Schwarzfeller.
— Pfarrei 29.
Heuchelheim, Schule 230. 496.
— — Schulmeister s. Henkelmann.
Heuchelheim bei Nidda 215.
Heuser, Johannes, Schulmeister in Marburg 228.
Heußer, Adam, Schulmeister in Groß-Gerau 37. 53.
Hill, Pfarrer in Sellnrod 501.
Himmighausen 273.
Hinckelmann, Abr., Superintendent in Darmstadt 112.
Hirschhorn, Amt, Analphabeten 498.
Hirzwigius, Hch., Hofprediger in Butzbach 508.
Hoch, Georg, Schulmeister in Kemel 38.
— Joh. Georg, Schulmeister in Naunheim 282.
Hochelheim, Pfarrer s. Grusemann.
Hochstädten, Schule 179.
Hochweisel, Schule 18. 19. 22. 79. 86. 213. 258.
— — Schulmeister s. Brem, Laelius, Roß, Seip, Streuber sowie S. 508.
— Pfarrer s. Camerarius, Gebhard, Kirchner, Schepp.
Hochzeit, Geläute bei der Hochzeit versieht der Opfermann (Schulmeister) 247. 272.
— Gesänge bei d. H. führt der Schulmeister 68. 247. 271. 272.
— Predigt bei d. H. 247.
Hochzeitsakzidenzien des Schulmeisters 20. 68. 211. 212. 247. 269—272.
Höckersdorf, Schulmeister s. Wolf.
Höfer, J. P., Stadtschreiber in Reinheim 264.
Höflichkeit wird von den Kindern verlangt 330. 337 f.
— soll den Kindern in der Schule beigebracht werden 328. 385.
Höllerbach, Schule 454.
Hönig, Ludwig, Spezial in Sand 184.
Höringhausen, Schule 41. 45. 55. 141. 183. 225. 452.
— — Schulmeister Assemis, Grebe, Holzapfel, Schäfer.
— Pfarrer s. Schäffer.
Hoffmann, Balth., Drucker in Darmstadt 450.
Hofheim, Hospital, Vorsänger s. Haus.
Hohensolms, Schule 42. 63.
Hohenstein, Schule 24. 72. 90. 228.
— — Schulmeister s. Cervinus, Kompf.
— Superintendentur 88.
— — Superintendent s. Forstius.
Holdermann, Nik., Pfarrer in Groß-Zimmern 211.
Holstein 111.
Holz als Besoldungsteil 57. 68. 222. 235. 246. 505.
Holzapfel, Elias, Schulmeister in Höringhausen 225.
Holzapfelische Stiftung für die Schule Londorf 510.
Holzburg, Schule 50. 54. 59. 459. 461. 514.
Holzgeld 235. 419. 505.
Holzhausen über Aar, Schule 24. 84.
Holzhausen bei Battenfeld, Schule 25. 35. 59. 92. 267. 452. 457. 459.
— — Schulmeister s. Gebhardi, Seip, Zissel.
Holzhausen bei Dautphe, Schule 92. 139. 272.
— — Schulmeister s. Engelbach.
Holztag 393.
Homberg, Schule 183. 468.
Homburg v. d. Höhe, Knabenschule 8. 11 f.
— Schulmeister s. Trossius.
Homertshausen, Schule 62.
— — Schulmeister s. Schmidt.
Hopfgarten, Schule 50. 54. 128. 134. 183.
— — Schulmeister s. Zöll.
— Pfarrer s. Stückrad.
Hopmann, Lorenz, Schulmeister in Wommelshausen 275.
Horb, Joh. Hch., Pfarrer in Hamburg 525.
Hornbach, Schule 454.

Digitized by Google

Hornmann, Schulmeisterfamilie in Schadenbach 481.
Hornung, Schulmeisterfamilie in Bermuthshain 481.
Horst, Schulmeisterfamilie in Niedergemünden 481.
Hoxhohl, Schule 490.
Hübner, Joh., Bibl. Historien 128. 170. 183. 327. 358. 385. 403 f. 478.
Hüffel, Pfarrer in Niederweidbach 110.
Hüten des Viehs durch Schulkinder als Grund zu Schulversäumnissen 57. 134.
Humm, Anton, Drucker in Frankfurt 465.
Humpert, Georg, Schulmeister in Bornich 38.
Hutwelcker, Georg, Schulmeister in Kirchlotheim 452.

I. J.

Jäger, Heinrich, Mädchenschulmeister in Butzbach 448.
Igstadt, Schule 26 f. 39. 491.
Ilbeshausen, Schule 69. 134. 238.
— — Schulmeister s. Fuchs.
— Pfarrer s. Löber.
Ilges, Adam, Schulmeister in Schotten 444.
Individuelle Behandlung der Schüler wird verlangt 311.
Industrieschulen 191. 498.
Inspektion s. Schulaufsicht.
Inspektionsordnung von 1777 154 ff.
Inspektortitel 156. 360. 487.
Interimsschulmeister 144.
Job, Pfarrer in Dornheim 154 ff. 370.
Johannes in eodem, sprichwörtliche Redensart 43.
Josbach, Schule 37.
Joseph, Feidel, jüdischer Schüler 192.
Jost, Schulmeisterfamilie in Feldkrücken 481.
— — in Kölzenhain 481.
— — in Fauerbach 481.
Juden, Schulwesen der Juden 191 f. 499.
Judenmission 105.
Jugenheim, Schule 166. 485. 491. 497.
Just, Amtmann in Tenstädt 426.

K.

Kaffenberger, Gg. Christian, Schulkandidat 410 ff.
— Schulmeister in Kelsterbach 176. 410.
Kallbach, Schule 454.
Kantortitel für Schulmeister 468.
Kappel, Schule 59. 221. 454. 461.
— — Schulmeister s. Klein.
Karoline, Landgräfin zu H.-Darmstadt 161. 488.
Kartenspiel den Schulmeistern verboten 148. 324. 486.
— den Schülern verboten 209.
Kasseler Katechismus 22. 183.
Katechetische Vorlesungen 124. 477.
Katechisieren als Prüfungsgegenstand beim Definitorialexamen 152. 353.
Katechismen s. Darmst. Katechismus, Hannöv. Katechismus, Kass. Katechismus, Luther, Neßlerischer, Panzerbieter, Rosenmüller, Rudrauff, Seiler, Snell, Waldecker.
— geschriebene 110. 146.
— zum singen 23.
Katechismusexamina, vierteljährliche, im Amt Butzbach 258.
— der Metropolitane und Pfarrer 285 f. 300. 344. 523.
Katechismuskunde als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 371.
Katechismuslehre s. Kinderlehre.
Katechismuspredigten 90.
Katechismusrezitation in der Kirche und Schule s. Vorbeten.
Katholiken in Darmstadt 536.
Katzenbach, Schule 144. 273.
Katzenelnbogen, Schule 24. 52. 84. 90. 491.
— — Schulmeister s. Pistorius, Thurn.
Kaulstoß, Schule 91. 138. 174.
Kehlnbach, Schule 352.
— Schulmeister s. Barth.
Kehna 269.
Keller, Joh. Jakob, Schulmeister in Friebertshausen 352.
— Schulmeister in Rülfenrod 503.
Kelsterbach, Amt, Schulwesen 166.
— Schule 15. 60. 85. 491. 497. 527.

Digitized by Google

Kelsterbach, Schule, Schulmeister s. Crato, Kaffenberger.
— Pfarrer s. Wicht, zur Wohnung.
Kelsterbacher Schullehrerlesegesellschaft 198. 201.
Kemel, Schule 24. 56. 72. 75. 84. 89. 228.
— — Schulmeister s. Hoch.
Kempf, Bürgermeister in Gießen 473.
Kerner als Schulgebäude verwandt 75. 462.
Kernsprüche 327.
Kesselbach, Schule 55. 176.
Kessler, Joh. Jak., Schulmeister in Groß-Gerau 348.
— Ludwig, Schulmeister in Langenstein 222.
Kestrich, Schulmeister s. Hartmann, Musch.
Kettenbach, Schule 24.
Keyser, Joh. Hch., Nützl. Katechismusübung 120. 128. Vgl. auch Panzerbieter.
— Inspektor in Massenheim 374.
Kohll, Joh., Schulmeister in Billertshausen 515.
Kien, Joh. Peter, Schulmeister in Hering 37.
Kinderlehre 90. 98 f. 111. 256 f. 258. 318. 355. 428. 482.
— vom Schulmeister gehalten 233. 234. 237. 282. 513.
Kirchbeerfurt, Schule 177 f.
Kirchberg, Pfarrer s. Gebhardt.
— Schule s. Lollar.
v. Kirchberg, Geh. Rat 467.
Kirchenbesuch s. Deduktionen.
Kirchenbibliotheken s. Echzell, Trais a. L.
Kirchengesang s. Gesang.
Kirchenkastenabhör 159.
Kirchenlieder im Religionsunterricht 318. 327. 346. 386. 423.
Kirchenmusiken 412 f. 458.
Kirchhain, Schulen 25. 39. 40. 44. 45. 46. 50. 55. 59. 69. 71. 72. 222. 461. 510. 514. 515.
— — Schulmeister s. Boppenhäuser Sangmeister.
— Nebenschule 67.
Kirchhof, Nutznießung hat der Glöckner 211. 213. 222 ff. 276. 283.
Kirchlotheim, Schule 25. 35. 62. 65. 91. 183. 276. 452.
— — Schulmeister s. Hutwelcker, Kuelius.
Kirchner, Gg. Fr., Pfarrer in Hochweisel 219.
Kirchvers, Schule 53. 54. 55. 221. 460. 461.
— — Schulmeister s. Reitz.
Kirchweih 44. 71. 133. 139. 479.
Kirschgarth, Christ., Schulmeister 199.
Kirtorf, Schule 39. 128. 183. 468. 514.
Klagenfurt, Heimat von Dav. Maier.
Klassenteilung 49. 81. 253. 299. 386 ff. 406. 417.
Klavierspielen als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 438.
Klavierunterricht 390.
Kleidung der Schulmeister 41. 263. 455.
Klein, Joh. Adam, Schulmeister in Kappel 221.
— Johannes, Schulmeister in Breidenbach 225.
— Johannes, Schulmeister in Wiesenbach 379.
— Joh. Christian, Schulmeister in Breidenbach 139. 380.
— Subkonrektor in Darmstadt 490.
Kleine, Michael, Schulmeister in Marburg 228.
Klein-Gerau, Schule 93. 485. 491. 497.
— — Schulmeister s. Boll.
Klein-Gladenbach, Schulmeister s. Wagner.
Klein-Rechtenbach, Schule 73. 512.
Klein-Umstadt, Schule 29. 85. 177. 212.
Klevesahl, Erich Christian, Professor in Gießen 484.
Klimper, Hch., Schulmeister in Battenberg 267.
Klingelbach, Schule 491.
— — Schulmeister s. Seibert.
Klopstockische Muse 161.
Knaben als Schullehrer 37. 62.
— begabte soll man veranlassen, den Lehrerberuf zu ergreifen 367 f.
— versehen den Glöcknersdienst 267.
Knliebeugen beim Gebet 91. 249. 262. 301.

Digitized by Google

Kniebeugen bei Nennung des Namens Jesus 337.
Knopff, Balth., v. Mörfelden 266.
Knopfmacherei 177.
Koch, Schulmeisterfamilie in Bersrod 481.
— — in Oberbreidenbach 481.
— — in Berghofen 481.
— Hans Henrich, Schulmeister in Dodenau 273.
— Just, Schulmeister in Roth 280.
Kochunterricht 466.
Köddingen, Schule 35. 461.
Koehler, Schulmeisterfamilie in Wahlen 481.
— J. Paul, Schulmeister in Oberramstadt 117.
Kölbe, Schule, 62. 65.
Kölzenhain, Schulmeister s. Jost.
König, Joh. Friedr., Theologia positiva 107. 471.
Königsberg, Schule 26. 39. 41. 46. 49. 54. 55. 59. 63. 69. 72. 226. 276. 461. 510.
— — Schulmeister s. Brück, Nicolai.
— Pfarrer s. Bähr, Finck.
Königstädten, Schule 471. 485. 491. 497.
— Schulbibliothek 197.
Kördorf, Schule 24. 84.
Kollektenkasse 179.
Kombach 273.
Kompf, Dietrich, Schulmeister in Fauerbach 220. 509.
Konfirmandenschule 113.
Konfirmandenunterricht 113 f. 166. 343. 429. 431 f. 435. 472.
Konfirmation 9. 105 ff. 109. 110. 113. 180. 321. 343 ff. 397.
Konfirmationstermin 168. 343.
Konsistorien als oberste Schulbehörden 114 ff. 134 f. 159. 283 u. ö.
Konsistorialordnung 295 f.
Kopfrechnen 198. 424. 433. 502.
Kornmännische Stiftung für die Schule Kirchhain 510.
Krämer, Joh. Daniel, Hofprediger in Darmstadt 155 ff. 161. 374. 410.
— Gesangbuch 180 f.
Krafft, Johannes, Schulmeister in Mornshausen 351.
Kramer, Joh. Georg, Schulmeister in Erdhausen 351.
— Joh. Hartmann, Schulmeister in Gladenbach 351.
Krankheit, schwere (= Krenck) 210.
Kreisschulkommissionen 100.
Krieger, Drucker in Gießen 163. 182. 479.
Kröll, Pfarrer in Breidenbach 495.
Kromeyer, Schulmeisterfamilie in Lixfeld 481.
Kronberg, Pfarrer s. Thurn.
Kuelius, Bernh., Schulmeister in Kirchlotheim 276.
Kümpel, Schulmeisterfamilie in Schwabenrod 481.
Küster, Schulmeisterfamilie in Dannenrod 481.
— — in Heidelbach 481.
Kuhl, Jost, Ehefrau, Mädchenschulmeisterin in Butzbach 448.
Kuhlmann, Joh. Nik., Schulkandidat 371 ff.
Kyritz, Pfarrer in Darmstadt 201.

L.

Laelius, Ruland, Schulmeister in Hochweisel 508.
Lampas, Schulmeisterfamilie in Schwikartshausen 481.
— in Burkhardsfelden 481.
Landau, Joh., Schulmeister in Wallerstädten 93.
— Peter desgl. 93.
Landeskatechismus 181 ff. 536.
Landkalender 181.
Landkarten 418. 422. 426.
Landkasten, Geistlicher 22.
Lange, Joachim, Colloquia 340. 357.
Langd, Schulmeister s. Spamer, Weitershausen.
— Pfarrer s. Struve.
Langen, Schule 15. 37. 69. 468. 477. 491. 497. 515 f.
— — Schulmeister s. Müller.
— Pfarrer s. Fresenius.
Langenhain, Schule 18. 19. 73. 141. 230. 491.

Digitized by Google

Langenschwalbach, Schule 24. 52. 56. 69. 72. 84. 89. 90. 228.
— — Schulmeister s. Sprenger.
— Superintendent s. Forstius.
Langenstein, Schule 25. 35. 55. 75. 222. 240.
— — Schulmeister s. Keßler.
Langgöns, Schule 468. 496.
Langwaden, Schule 477. 491. 497.
— — Schulmeister s. Ruths.
Lateinisch als Unterrichtsstoff 6. 7. 13. 53. 229. 300. 340. 349. 357. 389 f. 393. 427. 430. 433.
Laubach, Diakonus s. Mylius.
Lauckhard, Kaspar, Schulmeister in Echzell 41.
Laufenselden, Schule 24. 47. 56. 84.
— — Schulmeister s. Chelius.
Lauter, Schule 174. 232.
— — Schulmeister s. Habicht.
Lauterbach als Druckort 406.
— Verlag s. Heller.
Lautern, Schule 454.
Leeheim, Schule 8. 85. 92. 166. 497.
— — Schulmeister s. Däsch, Textor.
— Pfarrer s. Corvinus.
Lehmann, Konsistorialrat in Darmstadt 154. 437.
Lehrbach, Schulmeister s. Gompf.
Lehrer s. Schulmeister.
Lehrerkonferenzen 80. 159. 502.
Lehrerseminar 169. 184. 191.
Leidhecken, Schule 17. 19. 50. 58. 461.
Leihgestern, Schulmeister s. Sommerlad.
Leisa, Schule 92. 267.
— — Schulmeister s. Geiß.
Leisring, Simon, Hofprediger in Darmstadt 31. 40. 43. 45. 49. 50. 51. 53.
Lektionstabellen 417 f.
Lemgo als Verlagsort 197.
Lemp, Schule 63. 65. 241.
Lengfeld, Schule 29. 60. 64. 66. 67 f. 75. 212.
— — Schulmeister s. Urich.
Leonhard, Joh. Ludwig, Schulmeister in Fronhausen 352.
Lesch, P., Schulmeister in Fauerbach 79.
Lesebuch 189. 195.
— Biblisches 196.
Lesegesellschaften für Schullehrer 197.
Lesegottesdienst der Schulmeister 233. 376. 513.
— Schulmeister maßen sich dabei das Predigen an 233.
Lesen als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 371 f. 410.
Leseunterricht in den Volksschulen 7. 13. 33. 253. 375. 326 f. 345 ff. 405. 421. 423. 429 ff. 433 f.
— Methode 22. 50 f. 81. 101. 299. 385 ff. 391 ff. 398 ff. 405. 421.
Leuchter, Gg, Superintendent in Gr.-Gerau 87. 265. 463.
— Hch., Superintendent in Darmstadt 21.
Leusel, Schule 91. 172. 469.
Leyer, Schulmeisterfamilie in Sichenhausen 481.
Lich, Dechant s. Seipp.
Lichtenau, Amt 184.
Lichtenberg, Amt, Schulwesen 164 f. 489.
— Schule 8. 93.
— — Schulmeister s. Weigand.
Lichtenberg, Joh. Kd., Superintendent in Darmstadt 137. 146. 148. 150. 480.
Lichthammer, Pfarrer in Darmstadt 169. 191. 489.
Liebig, Johann, Bürgermeister in Reinheim 264.
Liebknecht, Joh. Gg., Superintendent in Gießen 129 ff. 137. 199. 478.
Liederbach, Schule 91.
Lindenfels 454. 498.
Lindenlaub, Balth., Schulmeister in Darmstadt 317. 526.
Lißberg, Schule 57. 461. 514.
— — Schulmeister s. Wittich.
Lixfeld, Schule 183.
— — Schulmeister s. Kromeyer.
Löber, Pfarrer in Ilbeshausen 494.
Loebrich, Schulmeister in Oberrosbach 341. 530.
Logik 54.
Lohra, Schule 25. 37. 39. 44. 53. 54. 71. 221. 461.
— — Kaplan s. Fenner.
— Heimat v. Joh. Orth.
Lollar, Schule 496.
— — Schulmeister s. Broß.

Digitized by Google

Londorf, Schule 39. 49. 52. 55. 58. 75. 224. 239. 277. 461. 496. 510.
— — Schulmeister s. Gebell, Rabenau.
Lorenz, Joh. Gotthilf 195.
Lorsbach, Schule 26f. 83. 491.
Ludwig, Bürgerfreund 533.
Ludwig V., Landgraf zu H.-Darmstadt 10. 14ff. 31. 60. 217.
Ludwig VI., Landgraf zu H.-Darmstadt 81. 97ff. 124. 284. 289.
Ludwig VIII., Landgraf zu H.-Darmstadt 147. 342.
Ludwig X., Landgraf zu H.-Darmstadt 151. 184. 414. 435.
Ludwig IV., Landgraf zu H.-Marburg 16. 247.
Ludwig VI., Kurfürst von der Pfalz 29.
Ludtwig, Peter, Schulmeister in Crumbach 221.
Lützelbach, Schule 477. 490.
Lützellinden, Schule 12.
— — Schulmeister s. Troß.
Lufft, Anton, Schulmeister in Biebesheim 114. 472.
Luther, Kl. Katechismus als Bekenntnisschrift 217.
— — als Schulbuch 23. 49. 205. 220. 261. Vgl. auch Darmst. Katechismus.
— Kirchenlieder 162.
— Urteil über Katechismusunterricht 250.

M.

„Mäntelgen" für die Schulmeister 455.
Maibach 21.
— Schulmeister s. Roth.
Maier, David, Schulmeister in Romrod 86. 463.
Mainzlar, Schulmeister s. Henkelmann.
Mannheim, Pfarrei 106.
Mansfelder Krieg 66.
Mantel, Werner, Schulmeister in Schwanheim 38.
Marburg, Schulen 22. 25. 26. 39. 46. 55. 59. 72. 242. 461.
— — Schulmeister s. Heuser, Kleine.
— Professoren s. Feuerborn, Steuber, Tonsor.
— Superintendent s. Herdenius.
Marienfels, Schule 24. 84.
Marienhagen 281.
— Schulmeister s. Müller.
Marius, Sylvester, Pfarrer in Weiterstadt 66.
Martin, Schulmeisterfamilie in Helpershain 482.
— — in Burggemünden 482.
Martius, Joh., Kaplan in Dauernheim 19.
Massenheim, Schule 26. 83. 491.
— Inspektor s. Keyser.
Massenius, Joh., Schulmeister in Trais 452.
Mastberechtigung der Schulmeister 222ff. 268. 272. 510.
Matthaeus, Lorenz, Pfarrer in Grünberg 449.
Maul, Schulmeister in Oberbeerbach 176.
Maulbach, Schule 233. 234.
May, Abel, Schulmeister in Wohra 39.
— Joh. Bernh., Schulmeister in Gr.-Bieberau 93.
— Joh. Hch., Superintendent in Gießen 105ff. 473.
Maysche Stiftung für Volksschullehrer 201.
Medenbach, Schule 26f. 83. 491.
— — Schulmeister s. Papa.
Meiches, Schule 44. 49. 58. 183. 461.
— — Schulmeister s. Musch, Ruppel.
Meilingen, Schule 24. 64. 69. 84. 229.
Meischer, Schulmeisterfamilie in Wallau 482.
— Schulmeister 141. 144.
Melchior, Joh. Hch., Pfarrer in Dornheim 114. 473.
Mellnau, Schule 65. 241. 461.
Mentzer, Balth. I, Professor in Gießen 22. 51. 98.
— Balth. II, Superintendent in Darmstadt 98. 104f. 106. 467.
— Balth. III, Professor in Gießen 108f.
Menzzer, Joh. Fr. Bernh., Vorschriften 160f. 389. 399.
Merlau, Schule 514.
Meß, Schulmeisterfamilie in Heimertshausen 482.

Digitized by Google

Methodik als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 178. 438.
Metropolitantitel 156. 360.
Metropolitaninstruktion von 1668 155 f.
Mettenius, Joh. Georg, Stadtpfarrer in Darmstadt 472.
Metzler, Hans, Schulmeister in Simmersbach 280.
— Joh. Matern, Schulmeister in Weiterstadt 370.
Michel, Schulmeisterfamilie in Deckenbach 482.
— — in Haarhausen 482.
Michelbach bei Marburg, Schule 44. 55. 221. 461.
— — Schulmeister s. Fritsche.
— bei Schotten, Schule 91. 454.
— — Schulmeister s. Seipel.
Milchlingische Stiftung für die Schule Trais 510.
Militärgesangbuch, hessisches 161.
Miller, Lehrsätze der Religion 182. 183.
Minck, Joh. Dan., Pfarrer 84.
Minnigerode, Jägermeister in Romrod 506.
Misler, Joh. Nik., Superintendent in Gießen 87. 267 ff. 463.
Mitpredigertitel für Präzeptoren der Obergrafschaft 467 ff.
Moebus, Schulmeisterfamilie in Altenlotheim 482.
Möller, Schulmeisterfamilie in Zell 482.
— Helwig, Schulmeister in Gönnern 278.
— Pfarrer in Billertshausen 342.
Mörfelden, Schule 15. 43. 45. 56. 60. 68. 71. 74. 85. 93. 485. 491. 497. 516.
— — Schulmeister s. Bezold, Böcher, Günther, Schmar.
Möth, Schulmeisterfamilie in Gelshausen 482.
Mog, Rektor in Alsfeld 532.
Mogius, Hartmann, Pfarrer in Gießen.
— Spruchbuch 96. 101. 103. 106. 299. 340. 349. 466.
Morgengebet 103. 253. 307. 331.
Morgensegen 301. 302. 406.
Moritz, Landgraf v. H.-Kassel 16. 26. 27. 28. 221. 239.
Mornshausen, Schule 351.
— — Schulmeister s. Krafft.
v. Moser, Karl Friedr., Minister 151 ff. 487.
Müller, Henning, Drucker in Gießen 104. 107. 126. 470. 524.
— Johannes, Schulmeister in Langen 38. 454.
— — Drucker in Gießen 527.
— Joh. Daniel, Schulmeister in Zell 342.
— J. G., Pfarrer in Bromskirchen 188.
— Joh. Kasp., Schulmeister von Großen-Buseck 139.
— Just Balth., Superintendent in Gießen 502.
— Michael, Schulmeister in Schönstadt 221.
— Schulmeister in Alsfeld 339.
— Schulmeister in Marienhagen 174.
— Schulmeister in Sellnrod 501.
Münch, Rektor in Alsfeld 532 f.
Münchhausen, Schule 54. 55. 59. 457. 461.
Münster, Schule 18. 21. 22. 79. 86. 90. 214. 258. 508.
— — Schulmeister s. Dauber, Noll, Orth, Pistorius, Schenck, Schmidt.
— Pfarrer s. Schwarz, Seltzer.
Münz, Mädchenschulmeisterin in Darmstadt 487.
Muhl, Hofprediger in Darmstadt 373.
Musaeus, Postille 513.
Musch, Arnold, Schulmeister in Kestrich 341.
— Schulmeister in Meiches 174.
Musik, instrumentale s. Klavierunterricht, Kirchenmusik.
— vokale als Unterrichtstoff 6. 13. 33. 45. 48. 51 ff. 229. 239. 240. 243. 257. 262. 300. 316. 341. 345 f. 348. 355 f. 386. 388 ff. 427. 430. 502.
— als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 178. 373. 410. 411 f. 438.
Mutterschule 466.
Mylius, J. M., Knopfmacher, will Schulmeister werden 177.
— Ludwig, Schulmeister in Ostheim 217. 508.

Digitized by Google

N.

Nähunterricht in Volksschulen 466.
Nagel, Schulmeisterfamilie in Otterbach 482.
Namenbuch 103. 299.
Nastätten, Schule 24. 47. 84. 90.
— — Schulmeister s. Briseus.
Naturgeschichte als Unterrichtsstoff 200. 390. 394. 410. 421 f. 425. 430. 432. 434. 438.
Naturlehre als Unterrichtsstoff 198. 200. 357. 421 f. 425. 430. 432. 434. 489. 532 f.
— als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 179. 191. 410.
Nauheim, Schule 15. 63. 65 f. 374. 491. 497.
— — Schulbibliothek 197.
— Pfarrer s. Corvin, Göbel, Preibisius.
Naunheim, Schule 25. 35. 92. 281 f. 461.
— — Schulmeister s. Hoch.
Nebenämter und Nebengeschäfte der Lehrer 12. 14. 18 ff. 24. 26 f. 33 ff. 37 ff. 39. 40. 41. 44. 45. 58. 64. 70. 86. 93. 101. 130 f. 132. 144. 174. 176. 212. 222. 242. 260. 267 ff. 325. 341. 350. 376. 379 ff. 446. 469. 483. 492. 526 f.
Neßlerischer Katechismus 185. 187.
Neubauer, E. F., Professor in Gießen 477.
Neues Testament, deutsches als Schulbuch 101. 103. 162. 189. 299. 314. 347. 349. 358. 389. 398 ff. 429 ff.
— Griechisches, als Schulbuch 339.
Neujahrswecke für Schulkinder 510 f.
Neumann, Konrad, Schulmeister in Vöhl 225.
Neunkirchen, Schule 477. 491.
Neuschäfer, Schulmeisterfamilie in Battenfeld 482. 522.
— Werner, Schulmeister in Battenfeld 268.
Neuß, Schulmeister in Alsfeld 340.
Neutsch, Schule 491.
Nicolai, Schulmeisterfamilie in Albach 482.
— Joh. Adam, Schulmeister in Königsberg 276.
Nidda, Amt, Schulverhältnisse 17—19.
— Kirchenvisitation 90.
— Schulen 18. 36. 49. 447. 461.
— — Schulmeister s. Soldan.
— Kaplan s. Fabritius.
Niedersasphe, Schule 25. 35. 55. 65. 241.
Niederbachheim, Schule 84.
Niederbeerbach, Schule 490.
Niederbreidenbach, Schule 172.
Niederdieden, Schulmeister s. Petri.
Niedergemünden, Schule 233. 511. 514.
— — Schulmeister s. Horst.
— Pfarrer s. Raab.
Niederhörlen, Schulmeister s. Becker.
Niederklingen 29.
Niederliederbach, Schule 27, vgl. auch Unterliederbach.
Niedermodau, Schule 36. 63. 66. 164. 465.
— — Schulbibliothek 197.
— Pfarrer s. Draudt.
Niederofleiden, Schule 91.
Niederohmen, Schule 73. 232. 496. 514.
Niederramstadt, Schule 8. 44. 68. 71. 245.
— — Schulmeister s. Scheimer, Ulner.
— Nebenschule 36 f. 67. 245.
— Pfarrer s. Berthold.
Niederrosbach, Schulmeister s. Joh. Sommerlad.
Niedertiefenbach, Schule 24. 43. 75. 84.
— — Schulmeister s. Schäffer.
Niederwald, Schule 25. 35. 222. 512.
— — Schulmeister s. Vaupell.
Niederwalgern, Schule 25. 35. 62. 65.
— — Schulmeister s. Weimar.
Niederwallmenach, Schule 64. 67.
Niederweidbach, Schule 40. 55. 59. 69. 71. 242. 277. 455. 461.
— — Schulmeister s. Baumann.
— Pfarrer s. Hüffel.
Niederweimar, Schule 62. 65.
Niederwetter, Schule 63. 65.
Nitsch, Gregor, Prof. in Gießen 109.
Nochern, Schule 84.
Nördlinger Schlacht 82.
Noll, David, Schulmeister in Münster 86.
— Joh. Kd., Schulmeister in Vadenrod 139.

Digitized by Google

Nordeck, Schule 35. 52. 55. 58. 515.
Nordenstadt, Schule 26 f. 88. 89. 491.
— — Schulmeister s. Staudt.

O.

Oberbeerbach, Schule 485. 490.
— — Schulmeister s. Maul.
Oberbreidenbach, Schule 49. 54. 69. 86. 172. 461.
— — Schulmeister s. Koch.
Oberdieden 269.
— — Schulmeister s. Weigel.
Obereisenhausen, Schule 25. 35. 65. 92. 241. 278.
— — Schulmeister s. Stöcker, Theiß.
Obergleen, Schule 234. 503.
— — Schulmeister s. Schaaf.
Oberhörlen, Schule 55. 92. 225. 278. 461.
— — Schulmeister s. Ahenarius, Weigel.
Oberklingen, Schule 29. 37. 64.
Oberliederbach, Schule 26 f. 68. 83. 491. 515.
Obermodau, Schule 491.
Obernburg, Schule 41. 44. 55. 91. 225. 278. 452.
— — Schulmeister s. Cronenburg, Geldmacher.
— Pfarrer s. Soldan.
Obernhausen, Schule 491.
Ober-Ofleiden, Schule 233. 468. 514.
— Pfarrer s. Welcker.
Oberramstadt, Schule 7. 8. 56. 68. 75. 85. 93. 116. 164. 179. 446. 461.
— — Schulmeister s. Köhler, Rubenius, Schad, Schrötel.
Oberrod 91.
Oberrosbach, Schule 141. 176. 584.
— — Schulmeister s. Sommerlad sowie S. 530.
— Pfarrer s. Gebhardt.
Oberrosphe 25. 35.
Oberschmitten, Schule 138.
Oberselbertenrod, Schulmeister s. Bähr.
Oberwalgern, Schule 63.
Oberwallmenach, Schule 84.
Oberweidbach 277. 461.
Oberweimar, Schule 26. 53. 55. 69. 223. 459. 460. 515.
— — Schulmeister s. Spengler.
Oberwerba 276.
— — Schulmeister s. Geldmacher.
Oberwiddersheim, Schule 18. 19. 39. 54. 59. 183. 239. 461. 468.
— — Schulmeister s. Orth.
— Pfarrer s. Rullmann, Soldan.
Odenhausen, Schule 92. 277.
— — Schulmeister s. Ritter.
Öffentliches Leben der Lehrer muß stets auf die Schule Rücksicht nehmen 43 (Verbot von Faßnachtscherzen), 139, 148 (Verbot des Tanzens u. Aufspielens in Wirtshäusern).
Österreichische Normalschulen 177.
Offenbach, Amt, Analphabeten 498.
Olff, Joh. Fr. Christoph, Superintendent in Darmstadt 154. 164. 167. 177. 410f. 487. 490.
Olivier 498. 502.
Omelius, Ludwig, Konrektor in Frankenberg 226.
Ordinär repartierte Gelder 146. 484.
Organistendienst s. Nebengeschäfte.
Orgel 256. 269. 320. 376.
Ortenberger, Joh. Konrad, Schulmeister in Oberrosbach 530.
Orth, Christoph, Schulmeister in Alsbach 38.
— Johannes, Schulmeister in Münster 216. 567.
Osterbraten 228. 510.
Ostereier 273. 280. 281.
Ostheim, Schule 18. 19. 86. 213 f. 258.
— — Schulmeister s. Mylius, Schenck.
— Pfarrer s. Corvinus.
Otterbach, Schulmeister s. Nagel.
Otzberg, Schule s. Hering.
Ouvrier, L. B., Superintendent in Gießen 161. 182. 488.
— Katechismus 183. 357f. 531.

P.

Pädagogik als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 178 s. auch Methodik.
Panz, Schulmeisterfamilie in Pohlgöns 482.
— J. Georg, Schulmeister in Pohlgöns 139.

Digitized by Google

Panzerbieter, F. R., Superintendent in Darmstadt 120. 137. 146. 480.
— Katechismus (Fragbuch) 163. 182f. 347f. 355. 384. 386. 399. 403ff.
Papa, Herm., Schulmeister in Medenbach 39.
Papist als hessischer Schulmeister 37.
Papistische Schule 72.
Patersberg, Schule 24. 84.
Paul, Jakob, Schulmeister in Bottenhorn 275.
— Reinhard, Schulmeister in Hartenrod 274.
Pest 78. 83. 218. 462.
Pestalozzi 195. 498. 502.
Petersen, Hofprediger in Darmstadt 185. 410f. 437ff.
Petri, Johannes, Schulmeister in Niederdieden 380.
Pfaff, Christian Mathias, Kanzler in Gießen 149. 480.
Pfalzfeld, Schulverhältnisse 84.
Pfarrer sollen sich am Schulunterricht beteiligen 117. 193.
— versehen den Schuldienst 6. 63. 65ff. 90. 240. 435f.
— und Schulmeister, Verhältnis beider 42. 324. 325. 354. 375.
Pfarrkonferenzen 159. 286f.
Pfeiffer, Entwurf zum Unterricht im Christentum 186.
Pflaum, Fragen an Kinder zur ersten Grundlage der Religion 421.
Pfnorr, Fourier, will Schulmeister werden 178.
Pfordt, Schulmeisterfamilie in Eschenrod 482.
Pfungstadt, Schule 6f. 46. 65. 67. 70. 85. 122. 461. 477. 485. 490. 527.
— — Schulmeister s. Flick, Heimburger.
— Diakonus s. Lufft.
Phasian, Hch., Prof. in Gießen 109.
Philipp der Großmütige, Landgraf zu Hessen 5f. 9. 27.
— von Butzbach 257. 507f.
— Landgraf zu H.-Rheinfels 24.
Philippseck 87.
Pietismus 122ff.
Pimperling, Schulmeister in Reinheim 520.
Pirmasens, Konsistorium 185. 491.
— Garderegiment 178.
Pistorius, Balth., Schulmeister, Katzenelnbogen 38. 455.
— Joh. Mich., Schulmeister in Münster 90.
Plato, Direktor in Leipzig 501.
Plaustrarius, Tob., Superintendent in Darmstadt 53. 70. 461.
Poetik 339.
Pohlgöns, Schulmeister s. Panz.
Porta, Hermann, Schulmeister in Wittelsberg 221.
Portmann, Joh. Gottlieb, Kantor in Darmstadt 184. 490.
— musik. Lehrbücher 184.
Postille 233.
Poth, Balth., Schulmeister in Spachbrücken 245.
Prämien für Lehrer 160.
— für Schüler 418.
Präsentationsrecht für Schulstellen 269.
Prätorius, Schulmeisterfamilie in Eckelshausen 141. 482.
— Joh., Schulmeister in Eckelshausen 139.
Präzeptortitel 329. 468.
Praun, Wolfgang, Pfarrer in Darmstadt 114. 312.
Predigtrepetitionen in der Schule 348. 391.
Predigtstuhl 230.
Preibisius, Metropolitan in Nauheim 354.
Privatpräzeptoren 251.
Psalter als Schulbuch 23. 103. 183. 189. 261. 299. 306ff. 312. 315. 327. 340. 345. 348f. 358. 384. 386. 394ff. 399ff.

Q.

Quatemberpredigt s. Büttelborn.
Queckborn, Schule 183. 232. 496.
Quittungsschreiben 170. 305.
Quotshausen, Schulmeister s. Schwarz.

Digitized by Google

R.

Raab, Kantor in Schotten 468.
— Pfarrer in Niedergemünden 110.
Rabenau, Joh. Herm., Schulmeister in Londorf 277.
Rachelshausen, Schule 351.
— — Schulmeister s. Stöcker.
Raffl, libellum geographicum 532.
Raibach 28.
— Schulmeister s. Wolf.
Rainrod bei Alsfeld, Schulmeister s. Bohnacker.
— bei Schotten, Schule 35. 59. 237. 513.
Ramann, Erklärung der Sprüchwörter 421.
Rambach, Joh. Jakob, Professor in Gießen 122 ff. 149 f. 199. 477 ff. 486.
— Katechet. Schriften 163. 183. 349. 385. 398 ff. 401 f. 529.
Rathäuser als Schulgebäude 58. 75. 240. 243. 281.
Rau, Schulmeisterfamilie in Bobenhausen 482.
Raunheim, Schule 36. 56. 79. 477. 491. 497.
Rauschenberg, Schulen 25. 39. 54. 55. 65. 223. 240. 457. 461. 512.
— — Schulmeister s. Wiedekindt.
Rawische Stiftung für die Schule Londorf 510.
Realschule in Groß-Gerau geplant 390.
Rechenmeister 53.
Rechenschulen 242.
Rechnen als Unterrichtsstoff 6. 13. 33. 37. 48. 53. 77. 101. 103. 139. 146. 170. 218. 249. 300. 307. 316. 327. 340. 348 f. 355. 357. 376. 385 ff. 389. 393. 397. 399 ff. 403 f. 406 f. 421 ff. 430 ff. 433 ff. 458. 474. 489.
— als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 372 f. 410. 438.
Rechtgläubigkeit der Schulmeister 32. S. auch Religionsrevers.
Rechtschreiben als Unterrichtsstoff 147. 170. 195. 348. 357. 389. 423. 430. 474.
— als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 372. 410. 414. 438.
Reddighausen 272.
Reformierte Schulen 72. 416.
Reformierte Schulmeister 44.
Reiber, Inspektor in Grünberg 498.
Reich, J., Keller in Reinheim 264.
Reichard, J. Peter, Schulmeister in Biebesheim 93.
— Joh. Pet., Schulmeister in Hähnlein 485.
Reichenbacher Chronik 462.
Reiffert, Joh Nik., Schulkandidat 410 ff.
— Schulmeister in Schlierbach 410.
Reinheim, Schule 6. 7. 57. 68. 85. 93. 164. 260. 461. 468. 490. 516.
— — Schulmeister s. Hack, Pimperling.
— Pfarrer s. Hack, Keyser, Rühel.
Reinlichkeit wird von den Schülern verlangt 331 ff.
— soll sich auch auf ihre Bücher erstrecken 335 f.
Reisekosten bei Schulvisitationen 370.
Reisen, Schule 454.
Reiskirchen, Schule 512. 513.
— — Schulmeister s. Stoll.
Reitz, Joh. Konr., Schulmeister in Kirchvers 221.
Rektortitel für oberhessische Präzeptoren 468.
Religionsaufsätze 424. 429 ff.
Religionsrevers 30. 32. 76. 77. 146. 246. 350.
Religionsunterricht ist hauptsächlich Katechismusunterricht 6. 7. 13. 47 usw.
— — Methode dabei 49. 78. 253 f. 302. 304. 306 f. 310. 314 f. 326 ff. 388 ff. 391 ff. 399 ff. 403 f. 421. 423. 457. 474.
— — Lehrbücher s. Katechismen.
— Bibl. Geschichte wird in ihm auch getrieben 262. 327. 405. 423. 430. 489.
— — Lehrbücher s. Hübner, Veanx.
— soll teilweise vom Pfarrer erteilt werden 117. 318.
Rencker, Joh., Superintendent in St. Goar 87. 89. 463.
Render, Joh. Melch., Schulmeister in Darmstadt 148.
Rennertshausen, Schule 25. 35. 40. 59. 92. 268. 461.

Digitized by Google

Rese, Daniel, Schulmeister in Wallau 283.
Rhetorik 54.
Richen 28.
Riemenschneider, Severin, Schulmeister in Allendorf 266.
— Familie 522.
Ritter, Schulmeisterfamilie in Odenhausen 482.
— Lateinschulmeister in Grünberg 486.
— Rektor in Allendorf 139.
v. Rochow, Fr. Eberh. 501.
— Katechismus der gesunden Vernunft. 421.
— Kinderfreund 385. 434.
Rodau im Odenwald, Schule 178.
Rodau bei Schwanheim, Schule 491. 497.
Rödenhausen, Schule 55. 62. 65.
Rodheim bei Gießen, Schule 73. 231. 512.
Rodheim bei Nidda, Schule 18. 19. 39. 49. 57. 59.
— Pfarrer s. Giebelhausen.
Röddenau, Schule 226.
Rödgen, Schule 35. 61. 65. 141. 231.
Römershausen, Schule 351.
— Schulmeister s. Burck.
Rötzel, Schulmeisterfamilie in Breungeshain 482.
Rollius, Superintendent in Gießen 129 ff. 137. 199. 342. 478.
Romrod, Schule 20. 39. 49. 54. 59. 86. 91. 461. 468. 496. 512.
— — Schulmeister s. Arzt, Maier.
— Pfarrer s. Textor.
Rosarius, Joh., Schulmeister in Wetter 223.
Rosenmüller, Joh. Gg., Superintendent in Gießen 164. 181. 488.
Rosenthal, Schule 26. 53. 55. 69. 222.
— Schulmeister s. Steinbach.
Roß, Val., Schulmeister in Hochweisel 86. 218. 508.
Roßdorf, Schule 8. 74. 164. 491.
Rostock, Professor s. König.
Roth, Schule 92.
— — Schulmeister s. Koch, Schneider.
Roth, Schulmeisterfamilie in Altenburg 482.
Roth, Schulmeisterfamilie in Maibach 482.
Rubenius, Joh., Schulmeister in Oberramstadt 12.
Rudingshain, Schule 35. 59. 237. 513 f.
Rudrauff, Kilian, Superintendent in Gießen 104 f. 107. 108. 182.
— Katechismusfragen 104. 110. 126. 128. 163. 339 f. 349. 528.
Rüchenbach, Schule 352.
Rüddingshausen, Schule 25. 35. 58. 277.
— — Schulmeister s. Schmitt.
Rüffelmann, Joh. Reichard, Schulmeister in Gemünden 227.
Rühel, Joh. Adolf, Pfarrer in Reinheim 260. 519.
Rülfenrod, Schule 503.
Rueßdorf, Barthol., Schulmeister in Biedenkopf 226.
Rüsselsheim, Amt, Schulwesen 165.
— Visitation 177.
— Schulen 7. 8. 21. 45. 56. 60. 71. 75. 85. 146. 446. 485. 491. 497. 575.
— — Schulmeister s. Steuernagel.
— Schulordnung 403 ff.
— Pfarrer s. Scherer.
Rullmann, Pfarrer in Ober-Widdersheim 183.
Rumpf, Schulmeisterfamilie in Bromskirchen 482.
Runzhausen, Schule 351.
— Schulmeister s. Wagner.
Ruppel, Schulmeisterfamilie in Meiches 482.
Ruppertshofen, Schule 24. 84.
Rute als Strafmittel s. Schulstrafen.
Ruths, Schulmeister in Langwaden 176.

S.

Saalbücher 159. 288. 368.
Saalfeld, Mädchenschulmeister in Gießen 486.
Sand, Spezial s. Hönig.
Sander, Nebenschullehrer in Darmstadt 121.
Sang, Schulmeisterfamilie in Stornfels 482.
Sangmeister, Joh., Schulmeister in Kirchhain 222.

Digitized by Google

Sartorius, Joh. Chr., Schulmeister in Goddelau 93.
— Subrektor in Darmstadt 187. 495.
Schaaf, Schulmeisterfamilie in Obergleen 482.
Schabert, Joh. Jak., Schulmeister in Darmstadt 122.
Schad, J. Daniel, Schulmeister in Oberramstadt 116. 473.
— Joh. Ludw., Pfarrer in Langen 118.
Schadenbach, Schulmeister s. Hornmann.
Schäfer, Schulmeisterfamilie 141. 482.
— Gebelius, Schulmeister in Niedertiefenbach 38.
— Schulmeister in Buchenberg 174.
Schäffer, Just, Pfarrer in Höringhausen 276.
Schambach, Joh. Christ., Schulmeister in Weidenhausen 351.
Schannenbach, Schule 454.
Scharchensche Stiftung für die Schule Windhausen 510.
Schaub, Schulmeisterfamilie in Grebenhain 482.
„Schaubstroh" zum Feueranmachen wird von den Schülern mitgebracht 213.
Schaum, Pfarrer in Hatzfeld 493.
Scheitertragen 213. 235. 351. 505. S. auch Holz, Holzgeld.
Schenck, Wilhelm, Schulmeister in Ostheim 216. 507.
Schenkhochzeit 68.
Schepp, Joh., Pfarrer in Hochweisel 18.
Scherer, Johannes, Schulmeister in Eschollbrücken 462f.
— Johann Jost, Mädchenschulmeister in Gießen 493.
— Joh. Ludw. Wilh., Pfarrer 196. 200.
Schiefertafel 422. 431. 434ff.
Schilling, Schulmeisterfamilie in Eimelrod 482.
Schimpfen über die Obrigkeit ist dem Schulmeister verboten 43.
Schimpfwörter seitens der Lehrer 328.
— der Schüler untereinander 335.
Schirling, Barthold, Schulmeister in Biedenkopf 268.
Schlechte Gesellschaft (Schulversäumer) ist von den Schülern zu meiden 264.
Schlierbach 274.
— Schulmeister s. Reiffert.
Schlittenfahren ist verboten 336.
Schlosser, Sittenbüchlein 385.
— Ph. Casimir, Prof. in Gießen 109.
Schmahl, Schulmeisterfamilie in Damshausen 482.
Schmalkalden, Herrschaft, Schulwesen 27. 91.
— Superintendentur 88.
Schmar, Joh., Schulmeister in Mörfelden 38.
Schmidborn, Georg Philipp, Pfarrer in Gleiberg 470.
Schmidt, Schulmeisterfamilie in Homertshausen 482.
— Christoph, Schulmeister in Münster 86.
Schmitt, Joh., Schulmeister in Rüddingshausen 277.
Schmittlotheim 276.
Schmöltzer, Andreas, Schulmeister in Bischofsheim 42. 71.
Schneeballwerfen ist verboten 336.
Schneider, Schulmeisterfamilie in Erbenhausen 482.
— — in Roth 482.
— — in Wolzhausen 482.
— Joh. Balth., Schulmeister in Wolzhausen 379.
— Johannes, Schulmeister in Haina 227.
Schneppenhausen, Schule 374. 477. 490.
— — Schulmeister s. Geißler.
Schönborn, Schule 24. 37. 84. 491.
Schönschreiben als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 178. 372. 438.
— als Unterrichtsstoff s. Schreiben.
Schönstadt, Schule 50. 54. 55. 59. 221. 460. 461.
— — Schulmeister s. Müller.
Scholarchentitel 169.
Schotten, Amt, Schulverhältnisse 142. Vgl. auch die einzelnen Orte.
— Schulen 8. 36. 39. 51. 59. 236. 444. 461. 515.
— — Schulmeister s. Ilges, Raab, Spamer.
— Pfarrei 511.

Digitized by Google

Schotten, Pfarrei, Pfarrer s. Wick.
Schreibbücher 305. 312. 348. 358. 392 ff. 406. 424. 431. 453 f.
Schreiben als Unterrichtsstoff 7. 13. 22. 37. 48. 51. 81. 101. 103. 160. 170. 233. 299 f. 304 ff. 315 ff. 327. 385 ff. 391 ff. 399 ff. 403 f. 405 f. 421 ff. 429 ff. 474. 502.
Schreibschulen 242.
Schreibtafel wird mit in die Kirche genommen 337. 528.
Schreiner, David, Schulmeister in Dexbach 272.
Schrick, Schule 44. 239.
Schröder, Drucker in Gießen 527.
Schrötel, J. Fr., Schulmeister in Oberramstadt 116. 455.
Schrott, Hch., Schulmeister in Weikkartshain 277.
Schüler helfen unterrichten 44. 45. 528.
— sollen nicht für den Schulmeister arbeiten 45. 329. — sollen sich nicht gegenseitig abfragen 14. 385. 396. — sollen nicht auf der Gassen laufen s. Arme Schüler, s. Höflichkeit.
Schüleraufnahme s. Schulpflichtiges Alter.
Schüleraustritt 310. 459.
Schülerzahl in einzelnen Schulklassen 318.
Schulandacht s. Schulanfang, Schulschluß. Vgl. auch Betstunde, Bettag, Deduktionen, Kirchengesang.
Schulanfang mit Gebet, Gesang, Bibellesen 53. 261. 299. 301 f. 306. 313. 316. 326. 347. 356 f. 391 ff. 398 ff. 401 f. 403 f. 405 f.
Schulaufsicht der Superintendenten 60 f. 361. 415.
— der Metropolitane 100. 158 f. 360 ff.
— der Pfarrer 13. 30. 32. 60 f. 70. 71. 72. 317. 408. 415. 436. 474 f.
— — darf nicht durch allzu große Familiarität zwischen Pfarrer und Lehrer gehindert werden 41.
— — wird von Lehrern nicht gebührend berücksichtigt 317. 319. Vgl. auch Visitationen.
Schulberichte der Schulmeister an den Pfarrer 362 f. 408.
Schulberichte der Pfarrer an die Inspektoren 362 f. 408 f.
— der Inspektoren an den Superintendenten 362 f. 409.
— der Superintendenten an das Konsistorium 409.
Schulbesuch s. Schulversäumnisse.
Schulbibel 196.
Schulbibliotheken 197.
Schulbücher, Hessische 22 f. 95. Vgl. auch die einzelnen Schulschriften.
Schulentlassungsfeier 310.
Schulexamen s. Examen. Vgl. auch Certieren, Versetzung.
Schulfächer s. Brieflesen, Briefschreiben, Französisch, Geographie, Geometrie, Gesang, Geschichte, Gesetzeskunde, Gesundheitslehre, Griechisch, Industrieschulen, Klavierunterricht, Konfirmandenunterricht, Lateinisch, Lesen, Logik, Musik, Nähunterricht, Naturgeschichte, Naturlehre, Poetik, Religionsunterricht, Schreiben, Zeichnen.
Schulgeld 7. 8. 57. 62 f. 67. 68. 69. 73 f. 77. 214. 222 ff. 228 f. 239. 255 f. 419. 461. 511. 516.
Schulhäuser 7. 18. 58 ff. 90. 129. 143. 159. 205. 211. 232. 239. 240. 243. 248. 264. 266 f. 356. 368 f. Vgl. auch Backhäuser, Kerner, Rathäuser.
Schulinspektion s. Schulaufsicht.
Schulkandidatenliste 152. 353 ff.
Schulkonvent 418.
Schullehrerkonferenzen 198. 201.
Schullehrerseminar s. Lehrerseminar.
Schullisten sind an den Metropolitan (Inspektor) einzureichen 288. 365 f. 418.
Schulmeister, Persönlichkeiten s. die einzelnen Schulen.
— Besoldungsverhältnisse vgl. ebenda; ferner s. Abgaben, Altersversorgung, Begräbnis, Besoldungsverhältnisse, Hochzeit, Holzgeld, Mastberechtigung, Nebenämter, Organistendienst, Ostereier, Scheitertragen, Schulhäuser.
— Bestimmungen hinsichtlich ihrer Anstellung s. Definitorialexamen, Defini-

Digitized by Google

torialordnung, Religionsrevers, Religiosität, Vorbildung.
Schulmeister, Bestimmungen hinsichtlich ihrer Amtsführung s. Indiv. Behandlung, Kleidung, Liebe, öffentl. Leben, Sittl. Verhalten, Trinkgelage, Vorbild.
— Dienstzeit s. Dienstentsetzung.
Schulmeisterinnen 233. 240. 244. 251 ff. 329. 518.
Schulmeistertitel als etwas Entwürdigendes 468 f.
Schulpflichtiges Alter 78. 103. 242. 298. 321. 344. 377. 382 f. 415. 518.
Schulprämien s. Prämien.
Schulpredigt 73. 317.
Schulschluß mit Gebet und Gesang 53. 261. 299. 304. 308. 316. 326. 345. 347 f. 358 f. 391 ff. 401 f.
Schulsitten 334 ff.
Schulstrafen 14. 45. 47. 48. 209. 300. 308. 309. 376. 495. 516.
Schultafel 303. 424.
Schulunterrichtsmethode vgl. die einzelnen Schulfächer, ferner s. Auswendiglernen, Auswendiglernenlassen, Certieren, Examen, Vorbeten.
Schulversäumnisse u. deren Bestrafung 26. 32. 54 ff. 72 ff. 90. 131. 133. 169. 228 ff. 234 ff. 294. 311. 320. 322 f. 382. 397. 408 f. 515.
Schulvisitation s. Visitationen.
Schulz, Schulmeisterfamilie in Bernsburg 482.
— Joh. Chr., Superintendent in Gießen 186 f. 190. 194. 458. 495. 498. 501. 502.
Schulzeit s. Unterrichtszeit.
Schulzucht als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 178.
— im Unterricht 45. 170 u. ö. Vgl. Schulstrafen, Absentenlisten, Catalogus, Reinlichkeit, Schulsitten.
— im Gottesdienst 347 f. s. auch Deduktionen.
— auf den Straßen 336 f. — S. auch Baden, Eislauf, Gassenlaufen, schlechte Gesellschaft, Schneeballwerfen, Würfelspiel.
Schulzwang 9. 73 f. 77 f. 249. 251 f. S. auch Schulpflichtiges Alter.
Schunke, Inspektor in Nidda 491.
Schuster, Balth., Schulmeister in Gündernhausen 38.
Schwabenrod, Schule 172.
— — Schulmeister s. Kümpel.
Schwanheim, Schule 30. 64. 75. 85. 491. 515.
— — Schulmeister s. Mantel.
Schwartz, Arnold, Amtmann in Nidda 215.
Schwartzenau, Christoph Ludwig, Metropolitan in Vöhl 470.
Schwarz, Schule 49. 59. 69. 134. 183. 235.
— — Schulmeister s. Sterz.
Schwarz, Schulmeisterfamilie in Quotshausen 482.
— Joh. Balth., Schulmeister in Quotshausen 379.
— Joh. Gg. Gottl., Inspektor in Alsfeld 500.
— Fr. Hch. Ch., Pfarrer in Münster 194. 500.
— — seine päd. Schriften 194 f.
Schwarzfeller, Hier., Schulmeister in Heubach 38.
Schweitzer, Joh. Friedr., Schulmeister in Darmstadt 148.
Schwert, Deiß, Schulmeister in St. Goarshausen 38.
Schwickartshausen, Schule 50. 134. 238.
— — Schulmeister s. Lampas.
— Pfarrer s. Fabritius.
Seeheim, Schule 491. 497.
Sehelmer, Schulmeister in Niederramstadt 37 f.
Selbert, Friedrich Christoph, Schulkandidat 410 ff.
— Schulmeister in Klingelbach 410.
Seiler, Gg. Fr., katech. Lehrbücher 163. 183. 357. 389.
Selp, Schulmeisterfamilie in Allendorf 482.
— — in Holzhausen 482.
— Andreas, Schulmeister in Hochweisel 86. 508.

Digitized by Google

Seip, Schulmeister in Allendorf 174.
Seipel, Joh. Andreas, Mädchenschulmeister in Butzbach 448.
— Schulmeister in Michelbach bei Schotten 493.
Seipp, Dechant in Lich 282.
Seligenstadt, Amt, Analphabeten 498.
Sellnrod, Schule 22. 35. 461. 496. 501. 514.
— — Schulmeister s. Müller.
— Pfarrer s. Hill.
Selneckers Summarien 466.
Seltzer, Ludwig, Superintendent in Gießen 23.
— — Kurzer Auszug 23. 104.
Semd, Schule 22. 36. 85.
— — Schulmeister s. Apfel.
Senioren 33. 105. 229. 236. 244. 252.
Seniorenkonvente 290. 524 f.
Seybold, Adagia 339.
Sichenhausen, Schule 143. 237.
— Schulmeister s. Leyer.
Sichertshausen 510.
Silberg, Schulmeister s. Einlofft.
Simmersbach, Schule 92. 139. 225.
— — Schulmeister s. Metzler.
— Pfarrer s. Soldan.
Sinkershausen, Schule 351.
— Schulmeister s. Friebertshäuser.
Sinold, Helwig, gut. Schütz 18.
Sirach als Schulbuch 23. 189. 385. 429 ff. 433.
Sittenlehre als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 372.
— als Unterrichtsstoff 421 ff. 433.
Sittenlehre für Kinder, ein Schulbuch 194. 196.
Sittenregeln für Kinder 330 ff.
Sittliches Verhalten der Lehrer vgl. Trinkgelage, Vorbild.
— der Schüler vgl. Custodes, Gassenlaufen, Schulzucht, Würfelspielen.
Sittlichkeitsverbrechen von Schulmeistern 265. 521.
— von Pfarrern 473.
Snell, Joh. Peter, Inspektor in Dachsenhausen 194. 500.
— — seine päd. Schriften 194.
— Joh. Pet. Ludwig, Pfarrer in Dachsenhausen 194.
Snell, Joh. Pet. Ludwig, seine päd. Schriften 194.
Sokratik 175.
Soldan, Ch. Moritz, Pfarrer in Ober-Widdersheim 470.
— — Konfirmandenfragen 105.
— Ch. Hch. Christoph, Diakonus in Dauernheim 195.
— Schulmeister in Alsfeld 340. 533.
Soldaten als Schulkompetenten 370.
— gewesene, werden Schulmeister 178.
Solms, Heinrich, Graf v. S. 100.
Sommerlad, Schulmeisterfamilie in Wieseck 141. 482.
— — in Leihgestern 141. 482.
— Joh., Schulmeister in Oberrosbach 341.
Sommerschule 56. 72. 102. 111. 130. 132 f. 134. 164 ff. 259. 321. 321. 354. 375. 378 ff. 383. 386. 396 f. 398. 489. 514. 519.
Somplar 270 f.
Sonntagsevangelien s. Evangelien.
Sonntagsschulen 198. 200. 498.
Sprachbrücken, Schule 245.
— — Schulmeister s. Federlin, Poth.
— Pfarrei 29. 36.
— Pfarrer s. Ascanius.
Spamer, Schulmeisterfamilie in Langd 482.
— Johann Konrad, Pfarrer in Butzbach 484.
— Johann Konrad, Mädchenschulmeister in Schotten 444.
Spangenberger, Postille 513.
Speckswinkel, Schule 63. 65. 241.
Spener, Philipp Jakob 9. 105. 108. 128.
— Katechismus 314 f.
Spengler, Lukas, Schulmeister in Oberweimar 223.
Speyer, Mädchenlehrer in Zwingenberg 176. 178.
Spiegel, Schulmeisterfamilie in Eifa 482.
Spieltage 209.
Spon, Johannes, Mädchenschulmeister in Butzbach 448.
Sprachlehre, deutsche, als Prüfungsstoff im Definitorialexamen 371 f.
— — als Unterrichtsstoff 194. 389.

Digitized by Google

Sprendlingen, Pfarrer s. Helwig.
Sprenger, Georg, Schulmeister in Langenschwalbach 38. 455.
— Joh. Ludw., Schulmeister in Darmstadt 149.
— Schulmeister in Grünberg 486.
Spruchbücher, Hessische 106. 119. 182. 286. 346 ff. 355. 385 f. 388.391 ff. 399 ff. 403 f. 433 f. 466. 475.
St. Goar, Schulen 24. 60. 84.
— — Schulmeister s. Fabritius, Stahl.
— Nebenschullehrer s. Donatus.
— Superintendent s. Rencker.
St. Goarshausen, Schulen 24. 84.
— — Schulmeister s. Schwert.
Stahl, Johannes, Schulmeister in St. Goar 38. 455.
Standesbewußtsein bei Schulmeistern 140 ff.
— überspannte Formen des St. 41.
Staphorst, Andr., Hofprediger in Darmstadt 113.
Starck, Oberhofprediger in Darmstadt 186.
Staudinger, Inspektor in Biedenkopf 183 f.
Staudt, Joh., Schulmeister in Nordenstadt 89.
Staufenberg, Schulmeister s. Bang.
Steinau, Schule 178.
Steinbach 134.
Steinbach, Joh., Schulmeister in Rosenthal 222.
Steinheim, Schule 134. 176.
Steinperf 241.
Steitz, Joh. Daniel, Schultheiß in Reinheim 260.
Steitzer, Ludwig, Hofprediger in Butzbach 218. 508.
Stellvertretung von Schulmeistern 363. 364 f.
Sternsprüche 346. 530.
Sterz, Schulmeisterfamilie in Schwarz 482.
Sterzhausen, Schule 40. 50. 54. 59. 222. 461.
— — Schulmeister s. Engelbert.
Steuber, Joh., Professor in Marburg 78. 462.
Steuernagel, F. C., Schulmeister in Rüsselsheim 406.
Stiftungen s. May'sche, s. Milchlingische Stiftung usw. 510.
Stillsitzenlehren als Anfang alles Unterrichts 53.
Stipendiatenanstalt, Marburger 10. 11.
Stipendiatenmajoren 10. 11.
Stockhardt, Konrad v. Reinheim 264.
Stockhausen, David, Schulmeister in Hochweisel 508.
Stockstadt, Schule 8. 56. 166. 180. 491. 497.
— — Schulmeister s. Bach.
Stöcker, Schulmeisterfamilie in Bellnhausen 482.
— Johannes, Schulmeister in Rachelshausen 351.
— Joh., Schulmeister in Bellnhausen 145.
— Joh. Herm., Schulmeister in Obereisenhausen 278.
— Joh. Phil., Schulmeister in Bellnhausen 351.
Stoll, Schulmeisterfamilie in Reiskirchen 482.
Stornfels, Schulmeister s. Sang.
Strack, Pfarrer in Wallau 141.
— Pfarrer in Dauernheim, Katechismus 184.
Strafen s. Schulstrafen.
Strauß, Johannes, Schulmeister in Hartenrod 225.
Strickschulen 487, vgl. auch Darmstadt.
Streuber, Schulmeisterfamilie in Hochweisel 482.
Struve, Tabellen 425.
— Pfarrer in Langd 140.
Studentenpredigten 364.
Stückrad, Pfarrer in Hopfgarten 189.
Stumpertenrod, Schule 50. 514 f.
Stundengebete 262.
Sumpf, Joh. Reinh., Schulmeister in Darmstadt 149.
Superintendenten als Schulbehörde 160. 252.
Superintendenturen, Hessische s. Alsfeld, Büdingen, Darmstadt, Gießen, Groß-Gerau, Hohenstein, Marburg, St. Goar; s. Schulaufsicht.

Digitized by Google

Superintendenturen, Gründung von neuen S. 88.

T.

Tabakrauchen während des Unterrichts ist verboten 376.
Taubstummenunterricht 145f. 483f.
Taufakzidenzien der Schulmeister 20. 211ff. 268ff.
Technologie 423. 425.
Tentamina 235.
Terell, Nebenschullehrer in Darmstadt 121.
Textor, Fr. Ludw., Pfarrer in Romrod 196.
Thal Itter 278.
— Kantor s. Geiersbach.
Theiß, Schulmeisterfamilie in Obereisenhausen 482.
Thiel, Johannes, Schulmeister in Frankenbach 271.
Thieme, Erste Nahrung für den gesunden Menschenverstand 421.
Thurn, W. Christoph, Präzeptor in Katzenelnbogen 196.
Tilemann, Schulmeister in Herchenhain 453.
Tischgebet als Lehrstoff 49. 103. 261. 307. 327. 332. 399ff.
Tischsitten 332ff.
Tonsor, Joh. Hch., Pädagogiarch in Marburg 466.
Trais a. Lumda, Schule 26. 50. 52. 224. 243. 452. 459.
— — Schulmeister s. Gebelius, Guttwein, Massenius.
— Kirchenbibliothek 462. 510.
Translokation s. Versetzung.
Trebur, Schule 8. 15. 45. 51. 52. 68. 70. 71. 85. 122. 476. 485. 491. 497. 515f.
— Pfarrer s. Helbach.
Treisbach, Schule 45. 59. 459. 461.
Triebert, Hch., Grenadier, will Schulmeister werden 178.
Trinkgelage, Trunkenheit, Wirtshausbesuch der Lehrer 41. 43. 44. 116. 139. 234. 324. 516.
Troß, Matthias, Schulmeister in Homburg 11. 12.
Trygophorus, Simon, Schulmeister in Vöhl 281.
Turnen 13.

U.

Udenhausen, Schule 49. 59. 73. 459. 502. 515.
Überau, Schule 491.
Überfüllung von Schulen 496f.
Überwachung der Schüler außerhalb der Schulzeit 336.
Uhrstellen 211f. 214. 237. 267. 268. 277. 380.
Ulfa, Schule 20. 40. 50. 54. 59. 134. 461. 496. 512. 515.
Ulner, Hans Konrad, Nebenschulmeister 36f.
— Wendel, Schulmeister in Niederramstadt 11.
Uloth, Keller in Reinheim 458.
Ulothische Stiftung für die Schule in Reinheim 510.
Ulrichstein, Schule 19. 40. 49. 54. 57. 59. 457. 461. 496. 514.
— übler Ruf v. U. 449.
Unfleiß der Schulmeister 43. 44f. 48. 70. 180. 245. 515.
Universitätsstudium der Lehrer 10f. 17ff. 21f. 24ff. 37ff. 66ff. 101f.
Unnamen für Lehrer 121.
Untereisenhausen 241.
Unterlais, Schule 65. 238.
Unterliederbach, Schule 491.
— — Schulmeister s. Amelung.
Unterrichtsfächer, Unterrichtsstoffe s. Schulfächer.
Unterrichtszeit 13. 102. 164ff. 298. 311. 319. 322. 383. 396. 398. 416. 420. 430. 432. 434. 457.
Unterschmitten, Schule 138.
Unterweisung zu den vornehmsten Künsten u. Wissenschaften 394.
Uphoff, Gerh. Herm., Pfarrer in Butzbach 220. 509.
Urich, Wendel, Schulmeister in Lengfeld 88. 212.
Urlaub für die Lehrer erteilt der Pfarrer 13. 44. 245. 329.
— — soll möglichst beschränkt sein 44. 71.
— für die Schüler 396. 407.

Digitized by Google

V.

Vadenrod, Schule 35. 54.
— — Schulmeister s. Noll.
Vaupell, Erich, Schulmeister in Niederwald 222.
Veitsberg, Schule 496.
Venator, Inspektor in Reinheim 487.
— Superintendent in Pirmasens 185.
Verdries, Schulmeisterfamilie in Hartenrod 482.
Verdrossenheit von Schulmeistern 41.
Vergnügen und Erholung der Schüler 13. 209.
Verköstigung des Schulmeisters beim Pfarrer 42. S. auch Wandeltisch.
Versetzung innerhalb der Klasse (Collocatio) 387.
— in die höhere Klasse (Transpositio) 386f. 417f.
Verstandesübungen 421. 434.
Vesper 229. 511.
Viehhüten der Kinder s. Hüten.
Viermünden, Schule 50. 51. 59. 461.
Victor, Jeremias, Superintendent in Gießen 21. 447. 450.
— Pfarrer in Alsfeld 493.
Visitationen von Schulen durch Superintendenten 153ff. 235. 499f.
— — durch Pfarrer 101. 255. 344. 407ff.
— — durch Metropolitane 101. 158. 286. 354ff. 366. 375ff. 387. 436.
— von Kirchen durch Superintendenten 7. 170. 369. 484.
Vitriarius, Jost, Kaplan in Dautphe 523.
Vöhl, Amt, Schulen 145.
— Schule 26. 55. 225. 281. 452. 457.
— — Schulmeister s. Neumann, Trygophorus.
— Metropolitan s. Schwartzenau.
Vogt, Schulmeister in Betzenrod 493.
Volckius, Joh., Schulmeister in Hochweisel 508.
Vollhardt, Nik., Schulmeister in Reinheim 85.
Volpertshausen, Schule 282.
Voltius, Peter, Superintendent in Darmstadt 6. 7. 27.
Vorbeten des Katechismus in Kirche und Schule 254. 345ff. 355. 358. 391.
Vorbild der Inspektoren im Wandel ist nötig 284. 360.
— des Schulmeisters das beste Erziehungsmittel 47. 138f. 261. 263. 298. 324. 516.
Vorbildung der Literaten, vgl. Definitorialordnung.
— der Illiteraten 116. 142. 175. 177.
Vorsagen ist den Schülern verboten 335.
Vorschriften 299. 304ff. 316. 327. 345ff. 399ff. 418. 429ff.
Vortragsübungen 422.
Vulpius, Joh., Schulmeister in Groß-Gerau 381.
— Kaspar, Drucker in Gießen 96.

W.

Wagner, Schulmeisterfamilie in Dautphe 482.
— — in Runzhausen 482.
— — in Kleingladenbach 482.
— Elisabetha, Schulmeisterin in Endbach 275.
— Fr. Ludw., Stadtpräzeptor in Darmstadt 195f. 495.
— — Handbuch für Bürgerschulen 423. 427. 431. 432. 438f.
— — Lehren der Weisheit u. Tugend 422.
— Joh., Schulmeister in Klein-Gladenbach 380.
— Joh. Hch., Schulmeister in Achenbach 380.
— Joh. Phil., Schulmeister in Runzhausen 351.
— Peter, Schulmeister in Wolfskehlen 93.
Wahlen, Schule 35. 61. 65. 234. 453.
— — Schulmeister s. Köhler.
Waisenhaus in Darmstadt 8. 146. 476. 485.
Waldamorbach 28.
Waldecker Katechismus 183.
Walderlenbach 454.
Waldgirmes, Schule 49. 54. 59. 281. 459. 461. 462.
— — Schulmeister s. Weimar.
Waldmichelbach 454.
Waldschmidt, Burkh., Schulmeister in Oberramstadt 93.
Wallau bei Biedenkopf, Schule 46. 59. 265. 283. 461.

Digitized by Google

Wallau bei Biedenkopf, Schule, Schulmeister s. Meiacher, Rese.
— bei Eppstein 27. 45. 68. 83. 89. 491. 516.
— — Schulmeister s. Baumann.
Wallbach, Schule 454.
Wallenfels, Heinrich, Schulmeister in Gelshausen 277.
— Joh., Schulmeister in Simmersbach 139.
Wallernhausen, Schule 35. 238. 483.
Wallerstädten, Schule 93. 485. 491. 497.
— — Schulmeister s. Acker, Landau.
Walter, Schulmeisterfamilie in Burkhardsfelden 482.
Walther, Joh., Diakonus in Breidenbach 270.
Wandeltisch der Lehrer 37. 62. 129. 131. 141. 143. 222. 351. 352. 379 f. 454.
Warzenbach, Schule 512.
Watzenborn, Schule 468. 496.
Weber, Ernst Ludwig, Schulkandidat 437.
— Ludwig, Schulmeister 177.
Wehrda, Schule 44. 48. 55. 512.
Weidenbach bei Diethard 84.
Weidenhausen, Schule 143. 351.
— — Schulmeister s. Schambach.
Weifenbach, Schule 141. 143. 144. 283.
Weigand, Johannes, Schulmeister in Lichtenberg 93.
Weigel, Schulmeisterfamilie in Oberhörlen 482.
— — in Oberdieden 482.
— Adam, Schulmeister in Oberdieden 342.
— Joh. Hch., Schulmeister in Oberdieden 380.
Weickartshain 277.
— Schulmeister s. Schrott.
Weimar, Lorenz, Schulmeister in Waldgirmes 281.
— Merten, Schulmeister in Niederwalgern 222.
Weingart, Andreas, Schulmeister in Groß-Umstadt 38.
Weinkauf 211. 239. 505.
Weiperfelden 213.
Weiß, Schulmeisterfamilie in Altenbuseck 482.
Weitershausen, Schule 54. 55. 69. 461. 512.
Weitershausen, Joh. Konr., Schulmeister in Langd 140.
Weiterstadt, Schule 66. 93. 374. 465. 485. 490.
— — Schulmeister s. Metzler, Geißler.
— Pfarrer s. Keyser, Marius.
Weitz, Schulmeisterfamilie in Crainfeld 482.
— J. Balth., Superintendent in Darmstadt 150. 153. 157. 484.
— Philipp, Schulmeister in Marburg 228.
Weitzel, Val., Schulmeister in Worfelden 347.
Welcker, Joh. Konrad, Mädchenschulmeister in Butzbach 448.
— Pfarrer in Oberofleiden 189.
Wembach, Schule 374. 491.
Wenck, Helfrich Bernh., Direktor des Darmst. Pädagogs 184. 191. 410 f. 437 f. 490. 536.
Wenckenbach, Schulmeisterfamilie in Frohnhausen 482.
— Kasp., Schulmeister in Amönau 222.
Werlau, Schule 464.
Wersau, Schule 36. 164. 465. 491.
Wetter, Schulen 25. 39. 55. 69. 223. 461. 509. 512.
— — Schulmeister s. Caesar, Feudener, Rosarius.
Wetter, Christoph, Schulmeister in Hochweisel 220.
Weyland, Joh. Adam, Freiprediger in Darmstadt 196, 508.
Wicht, G. Phil., Pfarrer in Biebesheim 115. 473.
Wick, Johannes, Pfarrer in Schotten 456.
Wickenhöfer, Justus, Schulcompetent 370 ff. 375.
Wiebelsbach 29.
Wiedekindt, Heinrich, Schulmeister in Rauschenberg 223.
Wiener, Gg. Nik., Inspektor in Groß-Gerau 381.
Wieseck, Schule 141. 496. 511.
— — Schulmeister s. Sommerlad.
Wiesenbach, Schulmeister s. Klein.
Wild, Ulrich, Superintendent in Darmstadt 108. 112.

Digitized by Google

Wildsachsen, Schule 83. 149. 491.
Willert, Hans, Glöckner in Groß-Zimmern.
Willstädt 185.
Wilsbach, Schule 283.
Wimpfen, Amt, Analphabeten 498.
Winckelmann, Johannes, Superintendent in Gießen 21. 49. 216 ff. 453. 513.
— Joh. Just 97. 473.
Winckler, Joh., Hofprediger in Darmstadt 106.
Windhausen, Schule 35. 459. 461. 510.
Wingershausen, Schule 35. 49. 54. 461. 514.
Winnen, Schule 26. 55. 224.
— — Schulmeister s. Bartmann, Heinckel.
Winterschuhe als Besoldungsteil 232.
Winterschulen 19 f. 27. 54 ff. 62 f. 66. 142. 275. 398.
Wirberg, Pfarrer s. Bernbeck.
Wittelsberg, Schule 44. 50. 52. 59. 72. 221. 239. 459. 461.
— — Schulmeister s. Porta.
Wittich, Schulmeisterfamilie in Lißberg 482.
— Druckerei in Darmstadt 163. 189.
Wittwenkorn 11.
Wixhausen, Schule 465.
— Pfarrei 86. 84.
Wochengottesdienste 311. 358. 428.
Wochenkatechismuslehren 108.
zur Wohnung, Just. Balth., Schulmeister in Dornheim 93.
Wohra, Schule 35. 55. 227. 512.
— — Schulmeister s. Frantz, May.
Wolf, Schulmeisterfamilie in Höckersdorf 482.
— Joh. Michael, Schulkandidat 410 ff.
— Schulmeister in Raibach 410.
Wolfsgrube 273.
Wolfskehlen, Schule 8. 56. 73. 85. 93. 166. 180. 244. 491. 497.
— — Schulmeister s. Wagner.
Wolzhausen 269.
— Schulmeister s. Schneider.
Wommelshausen, Schule 92. 275.
— — Schulmeister s. Bick, Hopmann.
Worfelden, Schule 79. 93. 485. 491. 497.
Worfelden, Schule, Schulmeist. s. Weitzel
Worfelder Schulordnung 345 ff. 398 ff.
Würfelspielen den Schülern verboten 209.
Würth, Joh. Konrad, Privatlehrer in Darmstadt 147 f. 486.

Z.

Zabarella, Joh., Schulmeister in Bärstadt 38.
Zauberei 210.
Zeichnen als Unterrichtsstoff 427 f.
Zeitunglesen als Lehrstoff 200.
Zell, Schule 35. 172. 461. 496.
— — Schulmeister s. Möller, Müller.
Zeugnisse für Schulkandidaten 152. 353.
— für Schulmeister 32.
Ziegenberg, Schloß 18.
Ziegenhainer Zuchtordnung 9.
Zimmermann, Joh. Gg., Prorektor in Darmstadt 187.
— Chr. Hch., Superintendent in Darmstadt 437 f.
Zissel, Schulmeisterfamilie in Holzhausen 483.
Zöll, Schulmeisterfamilie in Hopfgarten 483.
Zöltzer, Schulmeisterfamilie in Herzhausen 483.
Zopf, Joh. Hch. 533.
Zorn, Hch., Schulmeister in Hochweisel 86.
Zühl, Eberh. Ph., Stadtpfarrer in Darmstadt 472. 526.
Zürich als Verlagsort 422. 423.
Züricher Bibl. Geschichte 423.
Zunftzwang für die gewerbetreibenden Schulmeister 130. 174.
Zweigel, Schulmeister in Oberrosbach 341.
Zwietracht zwischen Lehrern derselben Anstalt 41.
— zwischen Pfarrer und Lehrer 37. 41.
Zwingenberg, Amt, Schulwesen 166.
— Schulen 5. 56. 57. 60. 71. 73. 93. 122. 461. 468. 476. 491. 497. 510 f. 515. 527.
— Schulmeister s. Ascanius, Speyer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

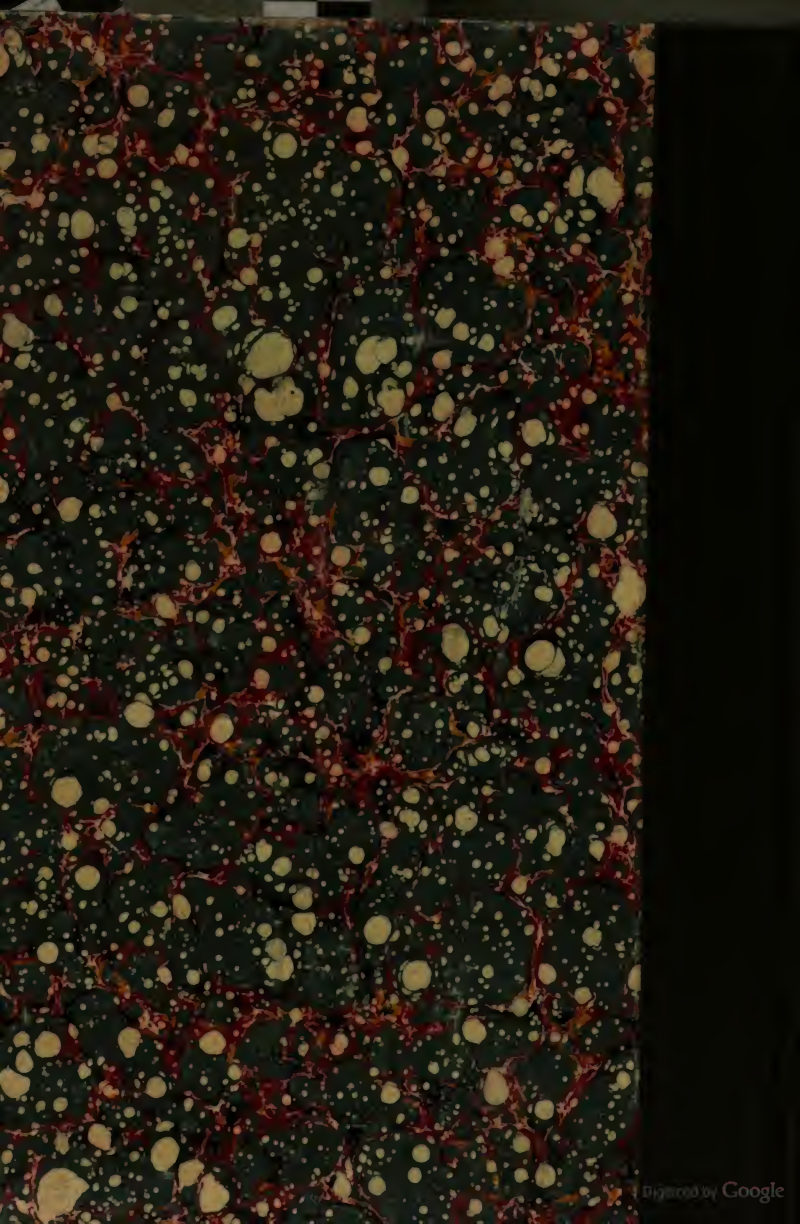
Digitized by Google